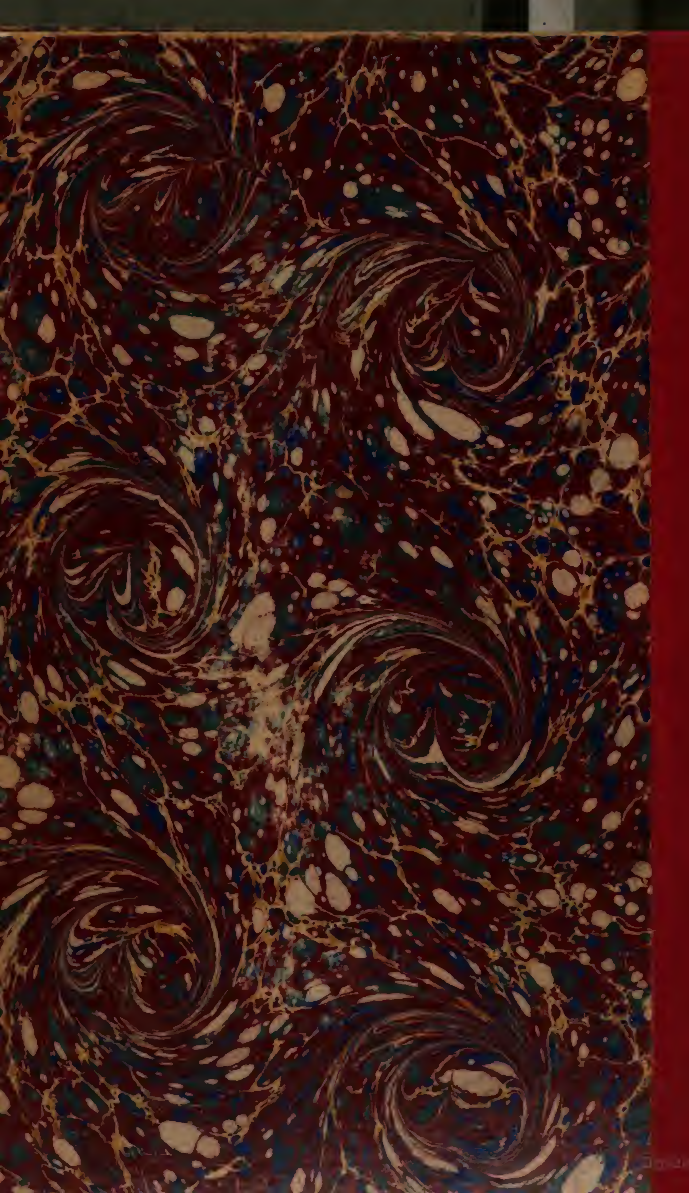



3 2044 021 076 377




HARVARD COLLEGE
CONSERVED
LIBRARY

3. Entführung von Jungfrauen oder Witwen I 34 = II 62 = III 62.
4. Päderastie II 120 = III 78.
5. Verleumdung I 66 Abs. 2 = II 122 = III 78.
6. Falsche Anklage II 108, falsche Anklage wegen Mord oder böser Tat I 65 = II 114 Abs. 2.
7. Bestrafung doloser Verbrechen II 125 = III 82.

## III. Strafprozeß.

1. Anklagerecht:
   a) Anklagerecht bei Mord II 116, vgl. II 111. 114;
   b) Unfähigkeit zu Kriminalanklagen I 58a = II 71 = III 25, des Vaters gegen seine Kinder II 111 = III 68, des Ehemannes gegen seine Frau II 66 = III 15.
2. Notwendigkeit der Bürgenstellung bei Anklage wegen Missetat II 114 Abs. 1 = III 71.
3. Vereinigung der Prinzipalklage mit der Widerklage wegen Missetat II 117.

## IV. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

1. Grundsteuer II 151 Abs. 12ff. = III 122.
2. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer I 67 = II 142 = III 117, der Geistlichen II 49 Abs. 1 = III 118.
3. Sportelbegünstigung der Geistlichen II 150 = III 119.
4. Bauordnung für die Städte II 151 Abs. 5—11 = III 121.
5. Längenmaße II 151 Abs. 1—4 = III 120.
6. Sonntagsfeier der Behörden II 150 Abs. 1 = III 119.
7. Unzulässigkeit der Klageerhebung am Sonntag im Zivil- und Strafprozeß II 150 Abs. 2 = III 119.
8. Öffentlich-rechtliche Wirkungen der Infamie s. Infamie.
9. Verbot des Kaufes von den Stadtbewohnern (für den Stadtmagistrat) s. Kauf.

# Druckfehler.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zu | R II 7: | Statt | R I 8 | lies | R I 6. |
| » | R II 57: | » | R I 30 | » | R I 33. |
| » | R II 76: | » | L 63 | » | L 73. |
| » | R II 155: | » | R I fehlt | » | R I 55a. |
| » | R I 55a: | » | add. | » | R II 155. |

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

β) I 60 Abs. 2 = II 89 Abs. 2 = III 103 Abs. 2; II 153 Abs. 9,
γ) I 42 = II 90 Abs. 1 = III 104; II 90 Abs. 2—4 = III 105; II 153 Abs. 1—6. 8; III 104,
δ) I 60 Abs. 4 = II 89 Abs. 4 = III 103 Abs. 4;

b) Erbrecht des Fiskus I 56 Abs. 5 = II 54 Abs. 5 = III 110.

C. Noterbrecht.

a) Grundsatz der Testierfreiheit I 73, vgl. II 76;
b) Pflichtteil I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2 [4?] = III 1 Abs. 2 [3?]; I 5 = II 5 Abs. 1 = III 9 Abs. 1;
c) Verjährung der querela inoffic. testam.? III 57.

D. Erwerb der Erbschaft.

a) Antritt II 6 = III 12 Abs. 2, Deliberationsfrist II 127;
b) Ausschlagung II 6 = III 12 Abs. 1. 2;
c) Übertragung II 6 = III 12 Abs. 3;
d) Haftung des Testamentserben für die Schulden des Erblassers I 45 = II 126 = III 83, der Erben für Schulden des Erblassers (und Legate) bei Schenkung (Zession bzw. Verpfändung) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 89 = III 84;
e) Haftung der Erben für die Begräbniskosten II 44;
f) Erbteilung II 113 = III 70, Anfechtung der Erbteilungen unter Brüdern II 132 = III 89; collatio dotis I 60 = II 89 = III 103.

# II. Abschnitt. Öffentliches Recht.

## I. Zivilprozeß.

1. Denunziationsprozeß II 46 = III 76, Fristen im D. II 47 = III 75.
2. plus petitio tempore I 52 = II 145 = III 126.
3. Dreißigjährige Verjährung II 45 = III 108.
4. Vertretung im Prozesse:
   a) Befreiung der Soldaten von der Prokuratur II 92 = III 11;
   b) Unfähigkeit der Sklaven zur Prozeßvertretung I 4 = II 29 = III 41;
   c) Bestellung eines Prozeßvertreters durch die Frau II 77 = III 67.
5. Zeugen:
   a) Fähigkeit im allgemeinen II 150 = III 107;
   b) Ausschluß Minderjähriger vom Zeugenbeweis I 35 Abs. 2, s. auch II 150 Abs. 2 = III 150 Abs. 1.
6. Eid I 55b.
7. Schulden im Nachlaßkonkurs (Bezahlung nach der Priorität der Urkunden) I 51b = II 140 Abs. 1 = III 112a.

## II. Strafrecht.

1. Diebstahl:
   a) Todesstrafe bei nächtlichem und bewaffnetem D. I 44 = II 119 = III 77, bei Einbruchsdiebstahl I 44 = II 124 = III 81;
   b) Abigeat I 66 Abs. 3 = II 123 = III 80;
   c) crimen plagii I 66 Abs. 1 = II 121 = III 80;
   d) Aneignung fremder Sklaven und coloni s. Begründung der Sklaverei.
2. Verbot der Privatrache bei todeswürdigen Verbrechen I 25 = II 34; II 106 = III 60; II 107.

D. Pflegschaft.

Geltendmachung von Forderungen gegen Kinder ohne Vormund (Pflegekinder) II 154.

## V. Erbrecht.

A. Testamente.

1. Testamenti factio activa:
   a) der mündigen Knaben II 2 Abs. 3, der mündigen Mädchen I 2 = II 2 Abs. 2, der Großjährigen III 5 Abs. 1, beschränkte der mündigen Kinder III 5 Abs. 2;
   b) der emancipati bei Lebzeiten der Eltern II 21 Abs. 4 = III 3 Abs. 3;
   c) mangelnde t. f. des Hauskindes (Sohnes in väterlicher Gewalt) II 1 b = III 2; II 69 Abs. 2 = III 18 Abs. 2;
   d) mangelnde t. f. derjenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 3 = III 110.
2. Testamenti factio passiva:
   a) (capacitas) der Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) der Kinder aus schriftloser Ehe II 17 = III 35; II 18. 74 Abs. 2 = III 36;
   c) der Sklaven eines kinderlosen dominus (gegenüber demselben) I 10 = II 15 = III 33;
   d) mangelnde t. f. p. der infames III 9 Abs. 2, der wegen Verletzung des Trauerjahres infamen Frau I 36 = II 67. 78 = III 61;
   e) mangelnde t. f. p. der Unfreien II 5 Abs. 2.
3. Eröffnung der Testamente in den Städten III 95, auf dem Lande III 96.
4. Aufhebung des Testamentes; Testamentum posterius imperfectum III 45.
5. Legate:
   a) an die Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) an Kinder des Freigelassenen, welche von einer Sklavin geboren sind II 26, vgl. III 26;
   c) an fremde Hauskinder II 101 = III 54;
   d) an den Testamentsschreiber II 11 = III 28;
   e) Quarta Falcidia II 10 = III 27, Berechnung der quarta Falc. II 97 = III 46.

B. Intestaterbrecht.

1. Fähigkeit:
   a) der Kinder aus schriftloser Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2, ausgenommen den Fall der Konkurrenz mit solchen aus Schriftehe II 18 Abs. 3 = II 74 Abs. 3 = III 36;
   b) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus verbotenen Ehen II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 = III 109 Abs. 4, 110; I 57a = II 55 = III 111, der Zeugen bei Abschluß einer verbotenen Ehe II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 (s. aber Abs. 4) = III 109 Abs. 4, 110;
   c) mangelnde Fähigkeit der emancipati gegenüber ihren Verwandten II 21 Abs. 2 = III 3 Abs. 3 und umgekehrt II 21 Abs. 3 = III 3 Abs. 3;
   d) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus der Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29;
   e) erbrechtliche Stellung der Frau bei Auflösung der schriftlosen Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2.
2. Sukzessionsordnung:
   a) Erbrecht der Verwandten:
      α) I 1 Abs. 1. 3. 4. 5 = II 1 Abs. 1. 3. 5 = III Abs. 1. 3. 4; II 1 Abs. 6—9 = III 1 Abs. 4; I 60 Abs. 1 = II 89 Abs. 1 = III 103 Abs. 1; II 153 Abs. 7; I 12 Abs. 2 = II 19 = III 3 Abs. 1,

3. Aufhebung:
   a) gestattete durch Emanzipation:
      α) Emanzipation von leiblichen Kindern I 61 Abs. 2 = II 94 Abs. 1 = III 42, von Enkeln II 94 Abs. 2 = III 42, von Adoptivkindern I 62 = II 115 = III 72, von leiblichen und Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 3,
      β) Form der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 1,
      γ) Wirkung der E.: Ausschluß der Verpflichtung zur Schuldenzahlung für die Eltern II 21 Abs. 4;
   b) unzulässige durch Verstoßung:
      Verstoßung von leiblichen Kindern I 63 = II 103 Abs. 2 = III 58, von Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 1 = III 58.
4. Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt II 49 Abs. 1 = III 118.

C. Vormundschaft.

1. Dauer der V.:
   a) der tutela impub. bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre II 5 Abs. 3 = III 5 Abs. 1, bei Mädchen bis zum 12. Lebensjahre I 2 = II 2 Abs. 2 = III 5 Abs. 1;
   b) der cura minorum bis zum 25. Lebensjahre II 2 Abs. 4 = III 5 Abs. 1.
2. Delationsgründe:
   a) tutela legitima:
      α) der Agnaten I 3 Abs. 3. 4 = II 4 Abs. 2—4 = III 7 Abs. 2. 3,
      β) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
      γ) der Mutter I 4 Abs. 1 = II 4 Abs. 5 = III 8 Abs. 1;
   b) tutela testamentaria:
      α) Ernennung des Vormundes durch den Vater I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1, durch die Mutter III 90 Abs. 2, durch die Großmutter I 74 = II 80,
      β) Ernennung des Sklaven zum Vormunde I 11 = II 16 = III 34;
   c) tutela dativa I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 6 = III 8 Abs. 2.
3. Excusationes:
   a) Excus. propter liberos I 9 = II 14 = III 32;
   b) Befreiung der Soldaten II 92 = III 11.
4. Verwaltung:
   a) Verpflichtung des Vormundes zur Inventarerrichtung II 4 Abs. 3; III 7 Abs. 3;
   b) Kautionsleistung des Vormundes:
      aa) Verpflichtung zur Kautionsleistung:
         α) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
         β) des tutor dat. I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 7 = III 8 Abs. 2,
      bb) Befreiung von der Kautionsleistung:
         α) des tutor testament. I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1; II 4 Abs. 8,
         β) des Sohnes als tutor leg. I 3 Abs. 3 = II 4 Abs. 2 = III 7 Abs. 2;
   c) Veräußerung von Mündelgut auctoritate iudicis I 6 = II 7 = III 19;
   d) Anspruch des Kurators auf Ersatz der für Waisen ausgelegten Erziehungskosten II 152;
   e) Honorar des Vormundes bei Dativtutel II 4 Abs. 6;
   f) Beauftragung der Einforderung von Waisengut s. Mandat.
5. Rücktritt von der Vormundschaft:
   Unzulässigkeit des Rücktritts v. d. V. II 102.

d) dos und don. ante nupt. nach Auflösung der Ehe:
  aa) nach älterem Recht (vor dem Gesetze Leos) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.) II 44 Abs. 1—11; II 51 Abs. 10 = III 93 Abs. 6;
  bb) nach neuerem Recht (nach dem Gesetze Leos):
    α) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.):
      αα) bei Entlassung der Frau ohne Vergehen ihrerseits I 31 b Abs. 1 = II 51 Abs. 5 = III 93 Abs. 2, wegen Krankheit I 59 = II 84 Abs. 1 = III 116 Abs. 1, wegen Besessenheit I 75 = II 83 = III 83,
      ββ) bei berechtigter Scheidung durch die Frau I 31 b Abs. 2 = II 51 Abs. 7 = III 93 Abs. 3; I 41 = II 88 Abs. 1. 2, Rechtsweg gegen den Schwiegervater II 88 Abs. 3,
      γγ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes I 31 b Abs. 3 = II 51 Abs. 8 = III 93 Abs. 4,
      δδ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 5; I 58 b = II 72 = III 29;
    β) Umfang der Restitutionspflicht bei Auflösung der Ehe:
      αα) Gegenstand der dos I 39 = II 86 Abs. 1. 2. 4. 6. 7; II 86 Abs. 3, bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 1. 4—6 = II 91 Abs. 2. 4—6 = III 124; I 43 Abs. 2. 3 = II 91 Abs. 3,
      ββ) Früchte der dos I 37 = II 82 = III 106, I 39 Abs. 3. 4, II 86 Abs. 4. 7 [III 124 Abs. 2. 3], bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 4. 5 = III 124 Abs. 2. 3; II 91 Abs. 5. 6,
      γγ) Abzug von der dos bei Entlassung der Frau durch den Mann I 40 = II 87;
    γ) Gegenstand der δωρεά II 86 Abs. 5;

e) dos und don. ante nupt. im Konkurse des Mannes II 140 Abs. 2 = III 112 Abs. 3, III 112 Abs. 2;

f) Verfügungsrecht der Frau über die dos:
  α) mangelnde Verfügungsgewalt der Frau über die dos:
    αα) der Tochter in väterlicher Gewalt I 57 b = II 69 Abs. 1 = III 18 Abs. 1,
    ββ) der nicht in väterlicher Gewalt stehenden Tochter bei Lebzeiten ihres Gatten II 70 = III 20;
  β) Testierrecht der Frau über die dos II 44 a Abs. 8; I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 6.

B. Väterliche Gewalt.

1. Entstehung:
  a) bei agnatischen Enkeln II 95 = III 44, nicht bei kognatischen II 131 = III 87, nicht bei Kindern des emancipatus I 61 Abs. 1 = II 93 = III 40;
  b) durch Arrogation II 100 Abs. 1. 2 = III 52 Abs. 1;
  c) durch Adoption II 100 Abs. 3 = III 52 Abs. 2.

2. Wirkung:
  a) Vermögensunfähigkeit der Kinder und Erwerb für den Vater II 1 b = III 2; II 157 Abs. 1. 3, außer bei bona materna II 157 Abs. 2 und Legaten fremder Personen II 101 = III 54;
  b) Vollmacht des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2; II 104 Abs. 1 = III 59;
  c) Ausschluß der Haftung des Vaters für die Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt I 55 a = II 155, ausgenommen Mandat an den Sohn II 104 Abs. 1 = III 59 oder Bürgschaft des Vaters III 59.

## IV. Familienrecht.

A. Ehe.

1. Verlöbnis:
   a) Erfordernis des Konsenses des Kurators bei minderjährigen Mädchen II 59 = III 88;
   b) Brautgeschenke und arrha sponsalicia bei Rücktritt vom Verlöbnis:
      α) von seiten des Bräutigams I 33 Abs. 1 = II 57,
      β) von seiten der Braut I 33 Abs. 2 = II 57;
   c) Brautgeschenke bei Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod:
      α) des Bräutigams I 32 Abs. 1—4 = II 56 Abs. 1—3, III 91 Abs. 1. 2,
      β) der Braut I 32 Abs. 5 = II 56 Abs. 4 = III 91 Abs. 3.
2. Eheverbote:
   a) Verbot der Ehe mit dem Schwager und der Schwägerin I 56 Abs. 1 = II 53 Abs. 1. 2 = III 109 Abs. 1—3;
   b) V. d. E. mit der Nichte und Tante I 56 Abs. 2 = II 54 Abs. 1;
   c) V. d. E. mit des Vaters Ehegattin I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 1 = III 110, Kebsweib II 54 Abs. 1 = III 110, Geliebten I 56 Abs. 3;
   d) V. d. E. für die Witwe während des Trauerjahres I 36 = II 67. 78 = III 16. 61.
3. Abschluß der Ehe:
   a) schriftlose Ehe und Schriftehe II 52 = III 94 Abs. 1; über die Bedeutung dieser Unterscheidung s. unten unter 4 und Erbrecht;
   b) Abfindungsanspruch der Frau bei Zwang zur Eingehung der Ehe II 85 Abs. 3. 4.
4. Recht der Ehegatten:
   a) ius liberorum der Frau II 63 = III 10;
   b) Verwaltung der Paraphernen durch den Mann I 69 = II 73; III 31 Abs. 1; II 77;
   c) Kauf für die Frau s. oben unter Kauf;
   d) Darlehen von Mann und Frau s. oben unter Darlehen;
   e) Verbot der Schenkungen unter Ehegatten II 65 = III 14;
   f) Anklagerecht des Ehemannes gegen seine Frau (wegen Ehebruches und anderer Missetaten) II 66 = III 15;
   g) Alimentationspflicht des Ehemannes bei unterlassener Scheidung (wegen Besessenheit der Frau) I 59 = II 84 Abs. 2 = III 116 Abs. 2.
5. Ehescheidung:
   a) Entlassung durch den Mann:
      α) Scheidungsgründe, welche zur Retention der ganzen dos oder eines Teiles berechtigen I 40 = II 87,
      β) Ehescheidung wegen Krankheit der Frau I 59 = II 84 = III 116; wegen Besessenheit der Frau I 75 = II 83 = III 115;
   b) Scheidungsgründe für die Frau I 41 = II 88;
   c) Recht der Frau auf ein Kind (»das Kind des Ehebruches«) I 38 = II 85 Abs. 1. 2.
6. Wiederverheiratung der Frau eines Verschollenen I 64.
7. Dos und donatio ante nuptias:
   a) Bestellung durch Schrift (Höhe der dos und don. a. n.) I 31 = II 51 Abs. 1—5 = III 93 Abs. 1; im Testamente I 1 Abs. 2 = III 1 Abs. 2;
   b) praepostera stipulatio dotis II 158;
   c) Vermehrung der dos durante matrimonio II 64 = III 13;
   d) Einforderung der dos II 58 Abs. 1 = III 127 Abs. 1. 2; Verjährung der Dotalklage II 58 Abs. 2 = III 127 Abs. 3;

2. Darlehen:
   a) ohne Pfandbestellung (auf πίστις) II 135 = III 98;
   b) mit Pfand I 49 = II 134 = III 97; I 51 a; II 144 = III 125;
   c) mit Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) mit Pfand und Bürgen II 138 = III 101;
   e) mit Fristbestimmung für die Rückzahlung im Schuldschein I 52 = II 145 = III 126;
   f) Zinsmaximum beim Getreidedarlehen II 147 Abs. 1, beim Gelddarlehen I 53 = II 147 Abs. 2;
   g) von Ehegatten III 55. 56;
   h) im Konkurse I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 Abs. 1.
3. Mandat (Vollmacht):
   a) des Herrn an den Sklaven I 8 = II 12 = III 30;
   b) des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2 [II 104 Abs. 1 = III 59];
   c) des Sohnes an Mutter, Bruder, Schwiegervater(?) III 59;
   d) der Frau an den Mann I 69 = II 73 = III 31 Abs. 1, an den Mann und fremde Personen II 77 = III 67;
   e) des Vormundes zur Einforderung von Waisengut II 105.
4. Sozietät:
   a) Verbot des Brüderschaftsvertrages I 47 = II 130 = III 86;
   b) Auflösung der Sozietät ohne Urkunde (vor Zeugen) II 113 = III 70, durch Urkunde III 47, durch Urkunde unter Eid den Dissolutionsvertrag nicht anzufechten II 98. 129, durch »Urkunde oder Eidschwur« III 85.
5. Depositum:
   a) Haftung des Depositars bei Diebstahl I 55 d;
   b) Ausschluß der Haftung des Depositars:
      α) bei Untergang der deponierten Sache durch Feuer I 68 Abs. 1 = II 146 Abs. 1 = III 128 Abs. 1,
      β) bei Raub I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2,
      γ) bei Erbeutung durch den Feind I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2 = III 128 Abs. 2.
6. Schenkung:
   a) Perfektion durch Besitzübergabe II 9 = III 24;
   b) mit Vorbehalt des Nießbrauches II 112 = III 69;
   c) bei der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 2;
   d) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 128 = III 84;
   e) Widerruf I 7 = II 8 = III 22;
   f) unter Ehegatten s. unten unter Ehe.
7. Vergleich:
   Bruch beschworener Vergleiche II 98. 129; III 85.
8. Bürgschaft:
   a) Verbot der Interzession von Frauen I 35 Abs. 1 = II 81 = III 67, vgl. III 55;
   b) (gestattete) Bürgschaft für Mutter, Bruder, Schwiegervater II 104 Abs. 2 = III 59, für den Sohn III 59.
9. Innominatkontrakte von Ärzten, Advokaten und Huren II 143 = III 123.
10. Receptum stabulariorum:
    Haftpflicht der stabularii für eingestelltes Vieh II 149.

B. Obligationes ex delicto.

1. Diebshehlerei (bei von Sklaven gestohlenen Sachen) I 27 = II 39 = III 79.
2. Abigeat I 66 Abs. 3.
3. Unerlaubte Selbsthilfe II 135 = III 98.

B. Infamie.

a) Gründe:
α) allgemeine II 5 Abs. 3,
β) Verletzung der Vorschrift über das Trauerjahr bei Frauen I 36 = II 67. 78 = III 16,
γ) Bruch eines beschworenen Paktes II 98. 129;

b) Wirkungen:
α) öffentlichrechtliche II 68 = III 17,
β) mangelnde testam. fact. pass. s. unten unter Erbrecht,
γ) Unfähigkeit der Frauen zur Eheschließung(?) III 16.

## II. Sachenrecht.

1. Reparaturpflicht des Miteigentümers eines Hauses I 50 = II 136 = III 99.

2. Eigentumserwerb durch Fund:
a) Verteilung unter mehrere Personen I 55c; II 148;
b) Finderlohn I 54.

3. Ersitzung des Eigentumes durch praescriptio longi temporis I 30 = II 48 = III 66.

4. Usufructus s. unten unter Schenkung.

5. Pfandrecht:
a) Verpfändung von Sachen der Frau für Schulden des Mannes III 56;
b) Verpfändung der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt III 84;
c) Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek II 141 = III 113;
d) Verbot der eigenmächtigen Auspfändung durch den creditor II 135 = III 98;
e) Antichrese beim Pfand I 51a = II 137 = III 100;
f) Verkauf des Pfandes durch den creditor I 49 = II 134 = III 97; II 144 = III 125;
g) Auslösungsrecht des Pfandschuldners bei Verkauf des Pfandes an einen Bürgen II 138 = III 101.

## III. Obligationenrecht.

A. Obligationes ex contractu.

1. Kauf:
a) Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Einigung über den Kaufpreis I 13 = II 20 = III 38;
b) Redhibition von gekauften Sklaven bei καλὴ πρᾶσις, innerhalb 6 Monaten I 19 = II 27 = III 39 Abs. 1. 2 = III 114; I 28 Abs. 1 = II 41 Abs. 2, nach 6 Monaten (bei servi fugitivi) III 39 Abs. 2;
c) Ausschluß der Redhibition von gekauften Sklaven bei κακὴ πρᾶσις I 20 = II 28 = III 39 Abs. 3; I 28 Abs. 2 = II 41 Abs. 2, III 114 Abs. 3, ausgenommen wegen Besessenheit I 20 = II 28; II 41 Abs. 2;
d) Verlust der arrha bzw. Verpflichtung zur Zahlung des duplum beim Rücktritt vom Kaufvertrag I 22 = II 32. 99 = III 51;
e) Kauf in fremdem Namen II 109 = III 64;
f) Kauf des Mannes für die Frau bei schriftloser Ehe II 61 Abs. 1. 2, bei Schriftehe II 61 Abs. 3 = III 43 Abs. 1, bei Deuterogamie (Kauf für die Frau, welche Witwe war) II 60 = III 43 Abs. 2;
g) Verbot des Kaufes vom Schuldner II 110 Abs. 2 = III 65b, von den Stadtbewohnern (für die Stadtmagistrate) II 110 Abs. 1 = III 65a.

# Sachindex zu den Leges Constantini Theodosii Leonis R I, II, III.

Von Dr. Stephan Braßloff.

## I. Abschnitt. Privatrecht.

### I. Personenrecht.

A. Sklaverei.

1. Entstehung:
   a) durch Selbstverkauf pretii participandi causa I 26; II 37 = III 73 (bei Männern); II 38, 79 = III 74 (bei Frauen);
   b) durch schriftliche Erklärung bei der Sklavenehe I 70 = II 75 Abs. 1 = III 48 Abs. 1;
   c) ex S. C. Claudiano I 71 = II 75 Abs. 2 = III 48 Abs. 2;
   d) durch Aufnahme fremder Sklaven I 23 = II 31 = III 49;
   e) durch Aufnahme fremder coloni II 31, fremder Reiter(?) III 50;
   f) durch Bestimmung des Ziehvaters bei Findelkindern I 48 = II 133 = III 92.
2. Wirkungen:
   a) Erwerb für den Herrn durch vom Sklaven abgeschlossene Kaufverträge I 24 = II 33 = III 53;
   b) Bevollmächtigung des Sklaven durch den Herrn I 8 = II 12 = III 30;
   c) Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßvertretung I 21 = II 29 = III 41.
3. Freilassung:
   a) Formen:
      α) manumissio testamento I 10 = II 15 = III 33,
      β) m. coram testibus I 16 = II 23 = III 21,
      γ) m. in ecclesia I 16 = II 23 = III 21; II 43,
      δ) durch Ernennung zum tutor (oder curator der Kinder des Freilassers) I 11 = II 16,
      ε) Form der Freilassung sub condicione II 36;
   b) Beschränkung der m. testamento durch die lex Fufia Caninia I 14 = II 22 = III 4; I 15 = II 22;
   c) Vorbehalt von Dienstleistungen bei der Freilassung II 35;
   d) Widerruf der Freilassung wegen Undanks I 17 = II 25 = III 23;
   e) Wirkungen (Rechtstellung der Freigelassenen):
      α) das peculium bei der m. I 18 = II 24 = III 21,
      β) Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29 = II 42,
      γ) Legat an Freigelassene s. unten unter Erbrecht.

R II

155. Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt.
156. Wie ein Vater ein Objekt wiedererlangen kann, das sein Kind widerrechtlich veräußert hat.
157. Vermögenserwerb der Kinder.
158. Von amtlichen Urkunden.

---

# Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R I, die in R II fehlen.

---

R I

53. Zinsfuß für Geld.
54. Finderlohn.
55a. Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes.
55b. Falscher Schwur im Prozeß.
55c. Vom Finder.
55d. Depositum.
64. Von der Ehefrau des abwesenden Mannes.

R II

97. Ansprüche gegen die Erbmasse.
98. Aufhebung beschworener Vergleiche.
99. Rücktritt vom Kauf mit Arrha.
100. Arrogation und Adoption.
101. Legat für fremde Kinder.
102. Exkusation von Vormundschaft.
103. Verstoßung eines Kindes, Emanzipation.
104. Haftung des Mannes für die Schulden von Verwandten.
105. Bevollmächtigung durch einen Vormund.
106. Tötung eines Räubers.
107. Verbot der Blutrache.
108. Strafrecht.
109. Kauf im Namen eines anderen.
110. Praeses provinciae und Gläubiger, Beschränkung ihres Kaufrechts.
111. Klage des Vaters gegen seine Kinder.
112. Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs.
113. Teilung der Erbschaft, des Gesellschaftseigentums.
114. Anklage mit Bürgenstellung. Strafe der calumnia.
115. Emanzipation von Adoptivkindern.
116. Anklage mit und ohne Bürgenstellung.
117. Klage und Widerklage.
118. Selbstverkauf in die Sklaverei.
119. Strafe des Diebstahls.
120. Päderastie.
121. Menschenraub.
122. Betrug.
123. Raub.
124. Diebstahl mit Einbruch.
125. Strafrecht.
126. Die Schulden des Erblassers.
127. Frist für die Ablehnung einer Erbschaft.
128. Schenkung und Zession der Erbschaft.
129. Bruch beschworener Vergleiche.
130. Brüderschaft.
131. Grenzen der väterlichen Gewalt.
132. Erbteilung unter Geschwistern.
133. Findelkind, ob frei oder Sklave.
134. Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger.
135. Eigenmächtige Auspfändung durch den Gläubiger.
136. Reparatur des gemeinschaftlichen Hauses.
137. Antichrese beim Pfand.
138. Verkauf des Pfandes an einen Bürgen.
139. Kreditmandat.
140. Schulden, Dos und Donatio im Konkurse.
141. Ausnahme der Ochsen von der Verpfändung.
142. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer.
143. Honorar des Arztes, des Lehrers, der Hure.
144. Pfandverkauf durch den Gläubiger.
145. Wann der Gläubiger sein Darlehn zurückfordern darf.
146. Depositum.
147. Zins bei Getreide und Geld.
148. Fundrecht.
149. Die Haftung des Herbergvaters für eingestelltes fremdes Vieh.
150. Zeugenbeweis.
151. Baurecht. Besteuerung von Grund und Boden nach Diokletian.
152. Ersatz der Kosten der Vormundschaft.
153. Intestaterbrecht.
154. Forderung gegen Waisen.

R II

39. Hehlerei.
40. Sklavenkauf.
41. Dasselbe.
42. Erbrecht des Patrons.
43. Form der Freilassung unter Christen.
44. Dotalrecht bei Ehelösung. Beerdigungskosten.
45. Verjährung des Pfandes.
46. Denunziationsprozeß.
47. Dasselbe.
48. Praescriptio longi temporis.
49. Konstantin und die Geistlichkeit.
50. Leo und die Geistlichkeit.
51. Dotalrecht.
52. Dasselbe.
53. Verbot der Ehe mit der Schwägerin.
54. Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante, Stiefmutter.
55. Folgen einer verbotenen Ehe.
56. Verlobung, Brautgeschenk.
57. Aufhebung der Verlobung.
58. Einforderung der Dos.
59. Verheiratung eines Mädchens, deren Vater nicht mehr lebt.
60. Kauf des Mannes für seine Frau.
61. Dasselbe.
62. Frauenraub.
63. Jus liberorum.
64. Vermehrung der Dos in der Ehe.
65. Schenkung unter Ehegatten.
66. Ehebruchsklage des Mannes gegen seine Frau.
67. Trauerzeit der Witwe.
68. Folgen der Infamie.
69. Testierfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt.
70. Verfügung der Frau über ihre Dos.
71. Beschränkung des Anklagerechts.
72. Vererbung der Dos.
73. Der Mann als Bevollmächtigter seiner Frau.
74. Erbrecht der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
75. Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven.
76. Legat und Erbschaft für die Ehegatten.
77. Die Bevollmächtigten von Frauen.
78. Die Trauerzeit der Witwe.
79. Selbstverkauf einer freien Frau in die Sklaverei.
80. Ernennung des Vormundes durch die Mutter.
81. Verbot der Bürgschaft der Frauen.
82. Dotalrecht bei Ehelösung.
83. Ehelösung durch Wahnsinn der Frau.
84. Ehelösung bei Krankheit der Frau.
85. Anrecht der geschiedenen Frau auf ihre Kinder. Anrecht der gegen ihren Willen geheirateten Frau.
86. Dotalrecht bei Ehelösung.
87. Ehelösung und Dotalrecht.
88. Aus welchen Gründen die Frau die Ehelösung verlangen kann.
89. Intestaterbrecht der Verwandten.
91. Rückgabe der Dos nach dem Tode des Gemahls.
92. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu gewissen Funktionen.
93. Die Kinder des emanzipierten Sohnes.
93. Emanzipation.
95. Grenzen der väterlichen Gewalt.
96. Änderung des Testamentes.

# Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R II.[1]



[1] Die entsprechenden Paragraphen in R I, L' (und R III) sind aus den Tabellen auf S. 43, 44 und aus den Beischriften zu den einzelnen Paragraphen in R II zu entnehmen.

## 3. in R III.

# Verzeichnis der griechischen und gräzisierten lateinischen Rechtsausdrücke.

## 1. in R I.



## 2. in R II.

Auch der Ausdruck ܐܘ ܡܩܘܡܗܘܝ ܐܘ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܝ ist ein Versehen für ܡܩܘܡܗܘܝ ܘܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܝ. Anstatt ܡܩܘܡܗܘܝ (zweimal in diesem Paragraphen) hat L richtiger beide Male ܡܩܘܡ̈ܝܗܘܝ.

§ 127. In den Zeichen ܐܦܪܣܘ verbirgt sich vielleicht das griechische Wort, das in L in der Form ܐܦܘܠܘܣܝܣ (ἀπόλυσις nach Ferrini) überliefert ist. Möglich ist auch die von mir in der Note unter dem Text angedeutete Lesart ܐܦ ܗܘ statt ܐܦܪܣܘ. Auf alle Fälle kann dieser Absatz 2 des Paragraphen nicht richtig sein. Vgl. die Anmerkung zu R II. 58.

Nachschrift. Ich habe diese Worte nach der Interpunktion der syrischen Handschrift übersetzt. Der syrische Leser kann diesen Satz allenfalls so verstehen, daß diesen Canones der genannten Könige hier in dieser Handschrift eine andere Canonessammlung, das alte Gesetz der Römer (damit wäre also R II gemeint), vorausgeht.

Die deutsche Übersetzung »nach dem ersten (alten) Gesetz usw.« könnte auf die Vermutung führen, daß man anders interpungieren, vor »nach dem« einen Punkt setzen und dann übersetzen dürfte:

»Nach, d. i. gemäß, dem ersten (alten) Gesetz der Römer (sind) 2 Ruten 1 πλέθρον usw.« Dieser Ausweg ist aber schon deshalb nicht gangbar, weil das syrische Textwort ܒܬܪ nur »nach«, »hinter« im lokalen und temporalen Sinne bedeutet, niemals aber »nach« im Sinne von »gemäß«. Es muß also bei der Interpunktion der syrischen Handschrift sein Bewenden haben.

Die dem Schluß angefügten metrologischen Notizen sind falsch, denn 2 Ruten sind nicht 1 πλέθρον, sondern $^{1}/_{50}$ πλέθρον; 1 jugum ist nicht 1 πλέθρον, sondern 2 πλέθρα, und nicht 2, sondern 5 jugera Weinfeld geben die annonae eines jugum. Vgl. R II. 151 und die Anmerkungen dazu.

Nachtrag. Das Wort ܣܘܢܐܠܟܣ in R II. 156; Anm. S. 200 setze ich = συνάλλαξις.

Das Wort in R II. 154; Anm. S. 198 ܐܦܢܛܣ erinnert an ἀπάντησις, ich muß aber hinzufügen, daß mir eine in diesem Zusammenhang erforderliche Bedeutung des Wortes nicht nachweisbar ist.

*παῤῥησία* geheiratet war, stand der Frau, die auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages eine *φερνή* hatte, vollständig gleich, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Ob freilich R III hiermit den Sinn seiner Vorlage L richtig wiedergegeben hat, mag dahingestellt bleiben.

§ 95. S. 87. 1 ܘܡܬܢܛܪܝܢ. In L entspricht ihm das Wort ܘܡܬܬܢܛܪ (und wenn das Testament) »aufbewahrt wird«. Ich sehe in diesem »et conservati« eine Flüchtigkeit des Epitomators.

§ 99. »wird exmittiert«. Wörtlich übersetzt: »geht der obere hinaus«. Es ist dies eine Willkürlichkeit von R III, von der alle anderen Versionen freigeblieben sind.

§ 108. Über die Bedeutung von ܕܐܦ am Ende dieses Paragraphen vgl. Anmerkung zu § 41.

§ 109. Das Wort ܢܩܦܘܬܐ (ܠܢܩܦܘܬܗܘܢ S. 176, 17) in dem Sinne von »ehelicher Verbindung« findet sich ebenso in § 94.

Die Überschrift dieses Paragraphen, die sich in keiner anderen Version findet, ist ebenso falsch wie überflüssig.

§ 112. Meine Übersetzung des § 111 in L ist zu berichtigen. Es muß heißen: »Und die *φερνή* seiner Frau und ihre *δωρεά* und die (*δωρεά*) seiner Braut (Handschrift: seiner Bräute), wenn er eine hat, werden ebenso gerechnet wie Schuldverschreibungen usw.«

Der Wortlaut des zweiten Absatzes in R III ist vollkommen sicher und klar, hat aber den Sinn von L in das gerade Gegenteil verkehrt. Der Irrtum von R III findet sich wieder in Arm 136, der außerdem das Wort ܟܠܬܐ als »Schwiegertochter« deutet, wozu ihn allerdings der syrische Sprachgebrauch berechtigt.

§ 114. An Stelle des merkwürdigen Ausdrucks ܥܠ ܕܠܐ ܒܘܨܐ ܙܒܢ »weil er ohne Untersuchung verkauft hat«, steht in L das folgende: ܬܒܥ ܕܝܢ ܐܢ ܒܩܠܐܦܪܐܣܝܣ ܙܒܢ ܡܨܐ ܗܘ ܠܡܬܒܥ ܗܠܝܢ. »Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* (*αἵρεσις*?) gekauft hat.« Der Verfasser von R III hat das Fremdwort nicht verstanden und sich daher auf das Raten verlegt.

§ 120. Dieser Paragraph dürfte auch dem Jesubocht (bei Ebedjesu IV, 14) vorgelegen haben; er hat aber die römischen Maße durch die in seiner Zeit und seiner Gegend üblichen ersetzt.

§ 121. Hiermit ist die Wiedergabe bei Ebedjesu IV, 14 zu vergleichen. Eine Bestimmung des Kaisers Leo über die Breite der Flußufer, wie sie Ebedjesu gibt, kommt in den Leges nicht vor.

§ 122. Der Epitomator hat den Hauptinhalt dieses Paragraphen ausgelassen; daß er ihm aber vorgelegen hat, möchte ich wegen der Notizen über Rute, *πλέθρον* und *jugum* am Ende seiner Schrift (s. S. 209) annehmen.

§ 124. Flüchtig exzerpierend hat R III übersehen, daß es in Alinea 2 nach den Worten ܘܐܢ ܡܝܬܘ »wenn sie aber gestorben sind« (die Sklavenkinder) heißen mußte: »dann trägt die Frau den Verlust« ܚܣܪܢܐ ܐܢܬܬܐ (nach L).

§ 84. Das Wort ܢܡܫܟܢܝܗ̇ »er verpfändet sie« ist eine gedankenlose Erweiterung des Epitomators. In dem Schlußsatz bezeichnet ܝܳܪܬܘܬܐ »Erbschaft« gemäß dem oben zu § 54 angegebenen Sprachgebrauch »das Legat«.

§ 85. Der Text ist lücken- und fehlerhaft. Nach dem Sinne erwartet man das Folgende:

ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ̈ܝܢ [ܒܬܪ ܫܘܕ̈ܝܐ. ܘܟܬܒܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܗ̇ܘ ܩ̇ܝܡ] ܡܢ ܚܒܪܗ

Das Textwort ܕܫܘܕܳܐ ist rätselhaft, falls sich nicht ein Rest von ܒܬܪ ܫܘܕ̈ܝܐ (vgl. § 86) darin verbirgt. Vgl. das Fragment eines griechischen Formulars für eine solche Vergleichsurkunde bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 198 Anm. 1.

§ 88. Der Text dieses Paragraphen ist etwa so herzustellen:

ܥܠܝܡܬܐ ܕܝܠܗ ܠܗ̇ ܐܢܬܐ. ܕܡܟܘܪܝܢܐ ܕܐܡܗ̇ ܘܕܐܚ̈ܝܗ̇ [ܠܗ̇ܘܐ
ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܥܠܝܡܬܐ. ܥܠܝܡܬܐ ܕܝܢ] ܒܥܠܝܡܘܬܗ̇ ܕܡܟܘܪܝܘܬܐ ܘܡܢ

§ 91. Dieser Paragraph beweist, daß R III nicht die Londoner Handschrift L vor sich gehabt hat, denn in L fehlt das Ende dieses Paragraphen, während es hier vorhanden ist.

In dem Schlußsatz bedeutet ebenso »nach denselben Grundsätzen«, so daß sich folgender Sinn ergibt:

»Wenn die Braut stirbt, bevor der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat, zahlt ihr Rechtsnachfolger alle Geschenke, die sie von ihm erhalten hat, an ihn zurück, ausgenommen Essen und Trinken.«

§ 92. Von diesem Paragraphen an verschiebt sich die Reihenfolge um eine Nummer, denn in der Lücke zwischen § 91 und 92 nach der Zählung von L findet sich hier noch ein weiterer Paragraph, der als § 92 zu zählen ist, während § 92 L dem § 93 in R III entspricht.

Dieser neue Paragraph findet sich in Ar 130 und Arm 129, dagegen nicht in P. Zu dem Schlußsatz dieses Paragraphen bemerke ich, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪܐ sowohl liber wie libertus bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu R I § 1.

§ 93. Ich kann den Schlußsatz dieses Paragraphen nur so verstehen, daß das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, daß vielmehr alle auf die φερνή bezüglichen Fragen, sofern sie aus der Zeit vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes herstammen, noch nach dem alten Gesetz behandelt werden sollen. Der Ausdruck »annehmen« ܡܩܒܠܝܢ findet sich in gleichem Sinne in § 94.

Während Ar den vollständigen Paragraphen, wie er hier im Auszuge erscheint, vor sich gehabt (und wiedergegeben) hat, entbehren P, Arm sowie L des ersten Absatzes.

§ 94. Die Deutung der Worte ܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܕ̈ܫܐ ܒܠܚܘܕ ܡܚܣܪ̈ܝܢ. »die Weiber aber erleiden nur infolge von Ereignissen Verluste« ist schwierig. Wie der Verfasser von R III sie verstanden haben mag, habe ich in meiner Übersetzung angedeutet. Die Frau, die mit

§ 64. Dieser Paragraph ist in R III ganz verunglückt, hauptsächlich dadurch, daß der Verfasser die Bedeutung von *καταγραφή* nicht kannte und sich nun auf das Raten legte.

Man könnte vielleicht den Wortlaut von R III durch folgende Deutung retten:

Es erwächst ihm (A) daraus keinerlei Verlust oder Gefahr, auch dann nicht, wenn er unterlassen hat, in der Kaufurkunde anzugeben, daß es ein Fremder (nicht ein Verwandter) ist, für den er den Kauf gemacht hat. Denn das Gesetz fragt nur nach dem, der die *νομή* des gekauften Objektes hat; von ihm werden die Steuern erhoben usw.«

Im Schlußsatz von R III ist die Negation zu tilgen und zu übersetzen: »besonders wenn er die *τιμή* jener Sache gezahlt hat«, nämlich aus Eigenem.

§ 66. Über die Anwendung von ܕܳܢ in der Bedeutung »einen Prozeß führen« s. Anm. zu § 41.

§ 69. Es fehlt im Schlußteil dieses Paragraphen ein Verbum. Ich ergänze aus L (BS I S. 18, 17) ܢܣܬܡܠ.

§ 74. Die Lücke in diesem Paragraphen zwischen ܐܡܬܗܿ und ܘܡܠܟܐ ist etwa in folgender Weise auszufüllen:

ܐܣܛܪܐ ܚܐܪܘܬܗܿ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܟܣܦܐ ܠܚܐܪܘܬܐ ܠܐ ܝܗܒܐ
ܠܐ ܐܡܬܗܿ ܕܝܠܗ ܡܢ ܕܡܝܗ ܥܒ̈ܕ

§ 75. Der Text dieses Paragraphen ist gegen Ende verdorben. Dem Sinne nach erwartet man das Folgende:

ܐܘ ܡܘܥܕܐ. ܐܠܐ ܦܢܝܗ ܗܘ ܕܝܢܐ ܐܘ ܒܡܘܥܕܐ ܗܘ ܠܕܝܢܐ
ܕܐܬܐܪܐ ܐܠܐ ܡܥܒܕ ܐܠܗܐ ܡܫܐ ܠܡܘܬ ܢܣܘܒ ܠܗ ܘܥܕܢܐ ܕܕܝܢܐ.

§ 75. 76. Der Epitomator wird verstanden haben, daß es sich hier um eine dolose Anklage und eine dolose Hinausschiebung eines für eine Gerichtsverhandlung angesetzten Termins handelt. Dem Ausdruck ܠܒܟ ܘܥܕܢܐ ist schwer eine in diesem Zusammenhang mögliche Übersetzung abzugewinnen; ich schlage vor ܠܒܟ zu übersetzen »prehendit, gefaßt hat«: »Und wenn er wiederum einen Termin auf listige Weise gefaßt hat (das müßte bedeuten: sich zu verschaffen gewußt hat), um das Gericht unmöglich zu machen usw.«

§ 78. Die syrischen Wörter für Ankläger und Anklage sind nach syrischen Bildungsgesetzen von *κατηγορία* abgeleitet, während in L die rein syrischen Wörter für Verleumder und Verleumdung (nicht Betrüger und Betrug, wie ich BS II S. 23 übersetzt habe) stehen.

§ 82. Ich möchte jetzt die folgende Übersetzung von L vorschlagen:

»Diejenigen, welche dolose Handlungen begehen, werden gemäß denselben vom Gesetz verurteilt; wer Tötung begeht (macht, verursacht), zu Tötung; wer Verbannung verdient, zu Verbannung, und wer *ζημία* verdient, zu *ζημία*.«

§ 48. Das letzte Wort des Paragraphen ist unsicher, weil nur noch einige untere Zeichenreste vorhanden sind.

§ 50. R III dachte bei dem ܦܠܚܐ in L an einen στρατιώτης, wie ܦܠܚܘܬܐ στρατιὰ bedeutet, und diesen bezeichnete er als Reitersmann ܦܪܫܐ.

§ 54. Während in L zwischen Erbschaft und Legat korrekt unterschieden wird, hat R III diese Unterscheidung aufgehoben, indem er das Wort ܡܘܪܬܘܬܐ zugleich als Bezeichnung für beides gebraucht. An Stelle des sinnlosen ܘܗܘܐ ܕܡܣܡܣ ܠܗ hat L ܘܗܘܐ ܕܡܦܩ ܠܗ ܠܡܢܬܐ ܥܘܠܝܢܝܢ. Es dürfte daher ܕܡܣܡܣ ein Schreibfehler für ܕܡܥܠܝܢ sein.

§ 55. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »gefordert« (BS II S. 17, letzte Zeile und S. 18, 2) beide Male heißen: »von ihr gefordert«.

§ 56. Meine Übersetzung »und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt« gibt den Sinn von L wieder. Wörtlich ist zu übersetzen: »und das (entliehene) Geld (dasjenige) ihres Gemahls ist«, jedenfalls eine ungenaue Ausdrucksweise.

§ 57. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »wegen des Enterbungsgrundes, der im Testament geschrieben ist« heißen: »auf Grund dieses hier geschriebenen Wortes«, d. h. welche auf Grund des ἑκατοστόν Beschwerde erheben.

Das Wort ܡܫܪܢܘܬܐ am Anfang des Paragraphen in R III, das in der Handschrift irrtümlich zum vorhergehenden Paragraphen gezogen ist, bedeutet μέμψις.

Der merkwürdige Ausdruck ܡܠܝܨܘܬܗ »sein Zwang, seine Gewalt« steht an Stelle von ܠܓܘܡܐ γνώμη in L, aus dem er vermutlich durch ein Mißverständnis entstanden ist.

§ 58. Der Ausdruck ܒܪܐ ܕܟܝܢܐ (vgl. ܒܪܐ ܟܝܢܐ hier, § 72) »Sohn der Natur« für »leiblicher Sohn« ist aus L entnommen. Vgl. φυσικοὶ παῖδες bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 337 Anm. 5. Danach muß der andere Ausdruck ܒܪܐ ܕܛܝܒܘܬܐ »Sohn der Gnade« den adoptierten Sohn bezeichnen. Jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck. Über die Ausdrücke Sohn der Natur und Sohn der Gnade in der nestorianischen Dogmatik vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 286.

§ 61. Unter ܐܝܩܪܐ »Ehre, Ehrenerweisung, Geschenk« ist hier ein Legat zu verstehen wie in § 63.

§ 63. In L ist zu übersetzen »nach ihrer φερνή« anstatt »außer ihrer φερνή«. Wegen Aussonderung der φερνή aus der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls s. §§ 93. 106. 124.

Erblasser
|
Söhne †
|
Töchter †
|
Söhne.

Über die Intestaterbenreihe s. § 1.

Der Ausdruck ܒܝ̈ܬܝܐ im Anfang dieses Paragraphen in R III, d. i. »domestici«, ist auffallend. Man kann dies nur als »eigene Söhne« deuten. Ein solches Epithet ist aber überflüssig, da der Rechtssatz auch dann gelten würde, wenn es sich nicht um eigene, sondern um Adoptivsöhne handelte. Der Ausdruck ist meines Erachtens von R III irrtümlich aus dem Ausdruck ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ »Söhne seines Hauses« in L (s. BS I S. 12, 2) abgeleitet.

§ 41. Das Wort ܢܕܘܢ ist hier wie in § 108 im Sinne von ܡܡܠܠ ܕܝܩܐ (L) »er spricht δίκη«, d. i. »er vertritt eine Sache vor Gericht, er führt einen Prozeß«, gebraucht (wie hebräisch דִּין). Dem Verfasser von R III sind hier zwei Versehen passiert: ܠܒܪܗ »seinem Sohne« ist zu ändern in ܠܥܒܕܗ »seinem Sklaven«, und ܒܕܝܬܩܐ »im Testament« ist irrtümlich aus dem ܕܝܩܐ von L entstanden. Es ist vermutlich ܒܕܝܩܐ zu lesen.

§ 42. Der Verfasser von R III hat den Text von L vor sich gehabt ohne den in P Ar Arm erhaltenen Zusatz: »wenn er noch ein Kind ist«, und hat außerdem den Sinn des Paragraphen verkehrt wiedergegeben. Bei der von mir gegebenen Übersetzung bleibt wenigstens der Sinn, daß die emancipatio nur vor dem Richter geschehen kann. Wenn man aber übersetzt: »Wenn ein Sohn wünscht, daß er vor dem Richter von der Macht seines Vaters usw. befreit werde, ist er dazu berechtigt«, wird der Paragraph ganz sinnlos.

§ 43. Die drei in L angegebenen Fälle finden sich hier in einem mangelhaften Auszug wieder. Der Ausdruck »aus ihrer φερνή« ist irrig, da nach L dieser Kauf nur dann gültig ist, wenn er nicht aus der φερνή der Frau, sondern aus ihrem Paraphernalgut bezahlt worden ist.

§ 45. Die Ausdrücke in R III sind so allgemein gehalten, daß der syrische Leser die Einzelheiten des Verfahrens unmöglich verstehen konnte. Vielleicht ist der Text, den ich wörtlich übersetzt habe, so zu deuten: »Wenn er aber vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor das Testament (zum νομικός?) hingebracht, ausgefertigt und untersiegelt wird, so ist ein solches Testament usw.« Der Text ist aber auch schon in L nicht mehr intakt, denn nach ܘܠܐ ܢܫܟܚ ܕܢܟܬܘܒ ܒܗ (BS I S. 114, 6) fehlt das Objekt. Der Ar denkt sich als Objekt die Namen der Zeugen. In dem Ausdruck »die Erzählung« verbirgt sich eine Erinnerung an die ὑπομνήματα in L; wie der Zusammenhang in R III ist, kann man nur an die Erzählung des νομικός oder der Zeugen denken, während im Original die ὑπομνήματα des ἔκδικος gemeint sind. In den Schlußworten liegt eine absichtliche Änderung des R III vor; während L beide Arten des Testaments gleichwertig findet, hält R III das letztere zwar für gültig, doch für etwas geringer.

§ 12. »sich entfernt«. Der Ausdruck kann nicht anders übersetzt werden. Gemeint ist jedenfalls: »sich weigert, die Erbschaft zu übernehmen«.

§ 13. R III hat in diesem Paragraphen einen anderen Text als L (P Ar Arm). Ist etwa ein Ausdruck wie ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ in L ausgefallen? Dann wäre der Schlußsatz dort zu übersetzen: »Er schuldet ihr eine Urkunde, daß er ihr das Geld samt Zins und das Vieh (oder Ländereien) samt Zuwachs behüten werde«, und der Text in L (BS I S. 8, 1) müßte gelautet haben:

ܟܬܒܐ ܚܝܒ ܠܗ̇. ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ܗܠܝܢ ܟܣ̈ܦܐ ܥܡ
ܪ̈ܒܝܬܗܘܢ ܘܡܪܐ

Indessen ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß R III die Worte ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ex proprio hinzugefügt hat.

§ 15. In L ziehe ich jetzt vor ebenso zu übersetzen, wie ich hier übersetzt habe: »Und das alles kann sie einen Verlust an ihrer φερνή erleiden lassen.« Der Wortlaut ist im wesentlichen derselbe. Beide Stellen besagen nicht, daß es sich hier um den Verlust der ganzen φερνή handelt, sondern nur um den eines Teiles. Vgl. BS II S. 192.

§ 26. Siehe Anmerkung zu R II. 26. Der Syrer, der diese Worte liest, kann nur das daraus entnehmen:

1. daß ein Mann seinem servus libertus nichts schenken darf;
2. daß er aber seinem Hausssklaven etwas schenken darf (sic).

In letzterem Satz ist der Ausdruck ܡܫܡܫܢܐ ܕܒܝܬܗ auffallend, sinnlos, jedenfalls das Produkt irgendeines Mißverständnisses. Die beiden Arten von Sklaven, die im Hause des Herrn geborenen ܝܠܝܕ̈ܝ ܒܝܬܐ, im Orient jetzt Bêtzâde genannt, und die mit Geld erkauften ܙܒܝ̈ܢܝ ܟܣܦܐ werden in L 33 erwähnt, griechisch οἰκογενεῖς und χρυσώνητοι.

§§ 33. 34. Diese beiden Paragraphen bilden syntaktisch eine Einheit.

§ 37. Die erste Alinea dieses Paragraphen in L gebe ich hier in einer berichtigten Übersetzung:

»Wenn ein Mann Söhne hat, welche vor ihm sterben ohne Hinterlassung von Söhnen, aber mit Hinterlassung von Töchtern; wenn diese Töchter verheiratet worden sind und dann mit Hinterlassung von Söhnen sterben, während diese Söhne am Leben sind, dann kann der Mann, wenn er Brüder oder Brudersssöhne hat, ein Testament machen und diese Söhne seines Hauses (oder eventuell seiner Enkelinnen) erben lassen wie er will.«

Die Lesarten der Handschrift ܠܗܘܢ (BS I S. 11 Anm. 2) und ܡܫܡܫܝܢ, d. i. ܡܫܡܫܝܢ (daselbst S. 12 Anm. 1), sind mit Unrecht von mir beanstandet, aber in Z. 2 ist ܢܣܒܘܢ statt ܕܢܣܒܘܢ zu lesen, und ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ ist vielleicht ein alter Fehler für ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. Die angegebene Geschlechterreihe ist folgende:

# Anmerkungen zu R III.

Den Text von R III habe ich nach anderen Grundsätzen behandelt als denjenigen von R I und R II. Ich habe versucht einen lesbaren Text herzustellen, habe daher, wo ich die handschriftliche Lesart nicht annehmen kann, sie in der Fußnote angegeben und meine Emendation in den Text gesetzt. Was mich zu dieser verschiedenen Stellungnahme gegenüber dem Texte bestimmt hat, ist der Umstand, daß derjenige von R III in der römischen Handschrift besser überliefert ist als derjenige von R I und R II, und der weitere Umstand, daß R III als eine Epitome aus der in der Londoner Handschrift erhaltenen Version besser kontrollierbar ist als R I und R II, indem der Wortlaut des Originals und der Epitome sich meistens sehr nahe berühren. Unter diesen Umständen sind die Fehlerquellen hier weniger und geringer als dort. Wenn es mir trotzdem nicht gelungen ist überall einen einwandfreien Text zu erzielen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in dem Londoner Texte vielfache Verderbnisse vorliegen, deren Heilung noch nicht gelungen und auch ohne die Hilfe weiterer Handschriftenfunde kaum zu erhoffen ist.

§ 1, Absatz 2. In diesem Satze entfernt sich der Epitomator weit von seiner Vorlage. Aus dem Pflichtteil von drei Unzien, aus dem auch die φερναί der Töchter bestritten werden sollen, macht er ein Erbteil der Kinder in gleichem Betrage, welches der Vater ihnen speziell und ausschließlich für wohltätige, fromme Zwecke hinterlassen kann, während er die neun Unzien seinen Kindern zu freier Verfügung hinterlassen kann. Dieses Bestreben, den frommen Zwecken, d. i. doch wohl der Kirche, einen Anteil an der Erbschaft zuzuwenden, findet sich außer hier von allen Versionen nur noch in Ar.

§ 6. Meines Erachtens ist gemäß L anstatt ܒܢܝܢ ܘܡܕܒܪܗ̇ zu lesen ܕܒܢܝܢ ܡܕܒܪܗ̇ und zu übersetzen: »Wenn der Vater einer Frau, deren Gemahl gestorben ist, die Kinder seiner Tochter zu verwalten wünscht usw.« Die Lesart von R III ist aus der Flüchtigkeit des Epitomators hervorgegangen.

§ 7. Im Wortlaut dieses Paragraphen ist ܗ̇ܝ ungewöhnlich und wahrscheinlich durch ܗ̣ܘ zu ersetzen.

§ 8. Das Wort ܡܛܐ ist hier gebraucht im Sinne von بلغ, ادرك, d. i. »mündig werden«.

§ 11. Der Paragraph besagt, daß die angegebene Behinderung der Soldaten und Beamten an der Ausübung der genannten bürgerlichen Rechte so lange dauert, bis sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

zelnen) bestimmen, dann kann er es (d. h. mit denjenigen prozessieren, welche mit seinem Kinde ܣܘܢܐܠܟܣ gemacht haben, um das Seinige wiederzuerlangen).«

Das Fremdwort ܣܘܢܐܠܟܣ findet sich nur an dieser Stelle; in P steht dafür ܚܘܫܒܢܐ, d. i. Rechnung.

Vgl. zu diesem Paragraphen die Bemerkung von Bruns in BS II S. 299.

§ 158. Die Worte ܘܟܠ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ »und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen« sind vermutlich eingeschoben.

Wie ich den syrischen Text verstehe, will er folgendes besagen:

Wenn über eine Rechtsurkunde unter den interessierten Personen ein Zweifel oder Bedenken entsteht, sollen sie dieselbe einer kompetenten Person (s. weiter unten) oder eventuell dem Richter vorlegen. Die Auffassung jener Person, wenn sie von den Parteien angenommen wird, oder eventuell diejenige des konsultierten Richters soll gültig sein und zugrunde gelegt werden, falls aus der Urkunde ein Prozeß entsteht, der von dem Richter oder einer höheren Instanz bis zum Kaiser hinauf entschieden werden muß.

Wenn indessen der Verfasser der Urkunde sich in der Angabe der Zeit oder dem Wortlaut der Verfügung eine Abweichung erlaubt und nicht dasjenige, was das Angemessene (secundum usum aut secundum rerum naturam) ist, schreibt (*wörtlich:* und die Zeit oder Verfügung vermengt mit einer Zeit, welche nicht die Zeit der Sache ist), dann ist das Geschriebene, was es auch sei, ungültig. Aber in der φερνή (ist das Geschriebene gültig) mit jeder Zeit (jeder Art der Datierung) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo usw. Vgl. Mitteis, a. a. O. S. 51. 52.

Das Wort ܫܘܝܢܐ (Friedensstiftung) ist verwandt mit ܫܝܢܐ »der Friede«. Der Ausdruck, »der ihnen das Wort der Beruhigung (des Friedensstiftens) gibt« könnte die Vermutung nahe legen, daß hier vielleicht an die εἰρηνάρχαι des römischen Staates zu denken sei. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 170.

Bruder etwas von der παραθήκη der Schuld oder von dem Handelsgeschäft bekommen hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handelsgeschäft oder in der οὐσία seines Sohnes etwas von seinem Eigentum enthalten ist, dann soll er es bekommen, und auch der Gläubiger soll sich aus der οὐσία des Schuldners bezahlt machen.

Wenn indessen der Schuldner keinerlei Erbschaft oder Habe hinterläßt, dann verliert derjenige, der dem Knaben geliehen hat. Denn er hat keine ἀγωγαί der Forderung gegen seinen Vater.

Erlassen (exiit) ist dieser Befehl unter König Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zählung der Ära von Antiochia.

Zu Ende sind die Canones und Gesetze, die königlichen und korrekten, die bauenden (sic) und schön gegebenen (abgefaßten).«

§ 156. Der Text dieses Paragraphen ist sehr verderbt. Arm 146 ist für die Emendation ohne Nutzen, und P 80 mangelhaft überliefert. Indessen mit Hilfe von P darf man vielleicht die folgende Restitution des Textes von R II versuchen:

ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܘܒܪ̄ܬ ܟܕ ܥܡܪ (statt ܥܡܪܝܢ) ܥܡܗ
ܡܕܡ. ܐܘ ܫܛܪ ܚܘܒܐ ܕܡܬܚܫܒ (statt ܡܬܬܚܫܒ) ܡܬܦܪܥ ܡܢ
ܚܝܒܐ [. ܟܕ ܫܩܠ ܚܝܒܐ] ܫܛܪ ܚܘܒܗ. ܐܘ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢ
(statt ܙܒܢ) ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܫܩܠ ܕܡܝܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܘܬܒܥ̄ ܕܦܘܢܐ̈ܠܗܘܢ ܥܒܕܘ (statt ܥܒܕ) ܥܡ ܒܪܗ
ܒܟܠ ܨܒܘ. [ܐܢ ܥܡܗ ܥܡܪ ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܥܒܕ
ܕܝܢܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܘ ܦܘܢܐܠܗܘܢ ܥܡ ܒܪܗ ܕܥܡܗ ܗܘ.
ܥܠ ܕܫܩܠ ܨܒܘܬܐ ܘܝܗܒ ܐܘ ܙܒܢ.] ܐܠܐ ܐܢ ܝܗܒ ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܐ ܒܪܗ. ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܕܐܝܟ ܓܢܒܐ ܫܩܠ
ܠܗܝܢ ܠܗܠܝܢ ܨܒܘ̈ܬܐ. ܟܕ ܗܘ̈ܝܢ (statt ܗܘܐ) ܠܗ (statt ܠܗܝܢ)
ܐܓܘܓܐ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܟܢܐ (statt ܘܗܟܢܐ)
ܡܫܟܚ ܗܘ.

Übersetzung:

»Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen, während er oder sie bei dem Vater wohnt, ohne den Vater (d. h. ohne seine Erlaubnis) etwas nimmt (d. h. ihm etwas wegnimmt), entweder einen Schuldschein, der von dem Schuldner gegen Rückgabe desselben bezahlt werden muß, oder (irgend)ein Objekt (des Vaters), welches jemand (an eine andere Person) gegen Barzahlung verkauft (verkaufen kann), ob in dem Fall der Vater dieser Person das Seinige zurückfordern kann von denjenigen, die mit seinem Kinde in jeder Sache ܦܘܢܐܠܗܘܢ (griechisch?) gemacht haben? —

Wenn diese Person bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, kann er (der Vater) nicht mit denjenigen prozessieren, welche ܦܘܢܐܠܗܘܢ mit seinem bei ihm befindlichen Kinde gemacht haben, weil dieses eine Sache weggenommen und verschenkt oder verkauft hat.

Wenn aber sein Kind ihm ἀγωγαί gibt, d. h. Wege der Forderung, daß es z. B. diese Dinge weggenommen hat wie ein Dieb, wenn solche Dinge ihm ἀγωγαί geben gegen sein Kind, wie die Gesetze (im ein-

der Waisen, was ihm durch Dokument verpfändet war, indem er vor den Priestern des Dorfes das folgende Schriftstück ausstellt: »Ich, N. N., habe von der οὐσία des X. dasjenige, was mir durch Dokument verpfändet war, behalten (gefaßt, ergriffen).« Er mag (das Land) besäen, das Erträgnis verzehren, und (das Objekt) nach Gutdünken verwalten, ob es Land ist oder ein Haus oder eine στοά, indem er es für die Waisen aufbewahrt, bis sie großjährig, d. h. 25 Jahre alt, werden.

Wenn sie nach erlangter Großjährigkeit das in der Hand des Gläubigers befindliche Objekt zurückfordern, werden die Erträgnisse desselben (*wörtlich:* eben dieses Pfandes, das er behalten (ergriffen) hatte) erkannt (d. h. bestimmt). Und wenn sie dann größer sind als der Zins der Schuld, soll (der Überschuß) den Waisen zurückgegeben werden; und wenn sie (die Erträgnisse) zu gering sind, sollen sie (die Waisen) dem Gläubiger den vollen Betrag zahlen.«

Der Schluß ist hier verderbt wie in R II, ein Satz ausgefallen. Der Text muß lauten: »Sie (die Waisen) bekommen das verpfändete Objekt samt dem Zuwachs zurück, [und der Zuwachs wird berechnet. Wenn er mehr beträgt als die Verzinsung der Schuld, wird dies Plus] den Waisen überwiesen; beträgt er aber weniger, so haben sie (die Waisen) dem Gläubiger dies Minus zu ersetzen.«

Der Text der Cambridger Handschrift ist vielleicht so wiederherzustellen:

ܐܢ ܬܒܥܘܢ ܝܬܡ̈ܐ ܘܡܬܦܢܝܢ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܒܐܝ̈ܕܝ ܡܪܐ
ܚܘܒܐ ܢܬܐܡܪ. ܘܢܬܐܡܪ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܘ ܚܘܒܐ. ܘܡܬܝܕ̈ܥܢ ܥܠܠ̈ܬܐ
ܕܗܝ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܗܘܢ. ܘܐܢ ܝܬܝܪ̈ܢ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܘ ܚܘܒܐ. ܗܘ
ܕܝܬܝܪ ܡܬܝܗܒ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܘܐܢ ܚܣܝ̈ܪܢ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܦܝܢܐ.

Vgl. was L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413. 440 über die ἐμβάτευσις und S. 428 ff. speziell über diesen Paragraphen in der Fassung von P 78 sagt.

Ist dies Gesetz etwa mit Rücksicht auf wenig bemittelte Waisen gegeben? Ein fremder Mann führt die Vormundschaft über arme Waisen, verzichtet aber auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf ihre Armut. Nun tritt ein Pfandgläubiger auf, verlangt auf Grund einer Verpfändungsurkunde Auslösung des Pfandes und Rückzahlung der Schuld. Müssen die Waisen bezahlen, so sind sie ganz verarmt in einem Lebensalter, wo sie noch nichts erwerben können. Nun kommt ihnen das Gesetz zu Hilfe. Es gewährt ihnen die Möglichkeit, erst nach erreichter Mündigkeit zu zahlen, also in einem Lebensalter, wo sie sich unter normalen Verhältnissen selbst ernähren können, während der Gläubiger bis dahin durch die Erträgnisse des ihm verpfändeten Objektes schadlos gehalten wird.

Wenn diese Konstruktion richtig ist, wäre das Gesetz eine Art Moratorium für verschuldete arme Waisen.

§ 155. In der Cambridger Version (Notulae Syriacae S. 9) lautet der entsprechende § 95 folgendermaßen:

»Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht entweder in (bei) Handelsrechnung oder Sachen, die für seinen Gebrauch erwünscht sind; wenn nun dieser Sohn, der die Schuld kontrahiert (*wörtlich:* geborgt) hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger sich die Schuld bezahlen lassen von seinem Vater oder einem seiner Erben? — Der Gläubiger kann nicht die Schuld von dem Vater oder Bruder des Schuldners fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder

indem er gesetzgemäß, nachdem sie großjährig geworden, ihre Erziehungskosten zurückfordert. Auf diese Weise fordert er mit Erlaubnis des Richters von den Waisen die Kosten, die ihre Pflege und Erziehung ihm verursacht haben, zurück.«

§ 154. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist schwierig. Das Wort ܠܘܪܛܘܪܘܬܐ halte ich für eine Korruptel aus ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ d. h. Curatorium. Arm 144 übersetzt: »und er hat nicht eine gesetzmäßige Vormundschaft übernommen«. Unter Curatorium dürfte hier sowohl die Tätigkeit des *ἐπίτροπος* wie diejenige des Curators zu verstehen sein. Welche Art von Curatorium kann aber hier gemeint sein, da doch jedes Curatorium ein gesetzmäßiges sein muß? Vielleicht darf man an einen solchen Vormund denken, der über fremde Waisen die Vormundschaft führt, ohne die Entschädigung, welche das Gesetz ihm bietet, zu beanspruchen. Vgl. § 4 (zweite Hälfte).

Anstatt ܕܢܬܒܥ scheint mir ܕܢܬܬܒܥ gelesen werden zu müssen, wie in der folgenden Zeile überliefert ist (ܠܐ ܡܬܬܒܥ), denn der Paragraph handelt von einer Forderung gegen das Vermögen der Waisen.

Das griechische Wort ܐܦܢܛܣ findet sich nur an dieser Stelle. *ἀπάντας* gibt keinen befriedigenden Sinn. Man vermutet in ܐܦܢܛܣ ·ܦܪܥ etwas wie »er bezahlt, er leistet Zahlung«.

Das Wort ܩܛܣܩܘܐ oder ܩܛܣܣܘܐ ist undeutlich erhalten. Ich vermute *κατασκευή*. Es findet sich nur an dieser Stelle. Die Cambridger Version hat statt dessen *στοά*.

Der Gebrauch von ܝܪ̈ܬܝܢ im Sinne von »sie nehmen in Besitz« (nicht »sie erben«) findet sich auch sonst, (s. Thomas von Marga ed. Budge I, S. 239, 13).

Die Lücke am Schluß des Paragraphen ist mit Hülfe von P 78 etwa folgendermaßen zu ergänzen:

[ܘܡܬܚܫܒܐ ܥܠܬܗ ܥܠܠܬܐ ܕܗܿܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܒܐܝܕܗ. ܘܐܢ
ܡܣܓܝܐ ܥܠܠܬܐ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܿܘ ܡܪܚܘܒܐ] ܡܬܗܦܟܐ ܠܝ̈ܬܡܐ ܝܬܝܪܘܬܐ ܘܐܢ
ܚܣܝܪܐ ܢܬܠܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

»Das Einkommen des Pfandes, welches der Gläubiger in der Hand hatte, wird berechnet. Übersteigt dies Einkommen den Zinsbetrag, der dem Gläubiger zusteht, so wird der Überschuß an die Waisen zurückgegeben. Wenn dagegen das Einkommen die Höhe des Zinsbetrages nicht erreicht, müssen die Erben dem Gläubiger das Fehlende zahlen.«

In der Cambridger Version (W. Wright, Notulae Syriacae S. 8) lautet der entsprechende § 94 folgendermaßen:

»Ob man von einem Manne, der um Gottes willen Waisen erzieht und nicht von Gesetzes wegen das Curatorium übernommen hat,[1] verlangen kann, daß er ihre Schulden oder eine Gerichtssache (eine vom Gericht über sie verhängte Zahlung?) für sie bezahle? — Man kann nur in folgender Weise eine die Waisen belastende Forderung gegen ihn erheben: Der Gläubiger behält (faßt, prehendit) dasjenige von der *οὐσία*

[1] Leg. ܦܪܥ statt ܡܦܪܥ. Das Wort ܩܘܪܛܘܪ war vermutlich geschrieben ܩܘܪܛܘܪ̄, d. h. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ.

Das jugum ist in den Tagen des Königs Diokletian gemessen und demgemäß bestimmt worden, was folgt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland und 20 jugera = 40 πλέθρα Saatland sind je als 1 jugum geschätzt worden und geben je die annonae von 1 jugum.

220 (225?) Stämme Olivenland erster Klasse geben die annonae von 1 jugum.

450 Stämme zweiter Klasse geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso gibt auch (Saat)land, wenn es geringer ist und als zweiter Klasse geschätzt wird, nämlich 40 jugera = 80 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum. Wenn es aber als dritter Klasse angesetzt oder verzeichnet ist, dann geben 60 jugera = 120 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum.

In der Herrschaft (Dynastie), welche sie (die Bergländereien) verzeichnet hat, haben Reichsbeamte, als dieser Zensus gemacht werden sollte, Bergbauern aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach deren δοκιμασία ist dann niedergeschrieben worden usw.

Der Vollständigkeit halber gebe ich noch die Übersetzung des Bruchstücks dieses Paragraphen in der Cambridger Version (Wright, Notulae Syriacae S. 4):

»[hundert Ruten] ein πλέθρον.

Das jugum ist verdolmetscht »Joch«. In den Tagen des Königs Diocletian sind die Ländereien gemessen worden, und es wurde festgesetzt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland sind gleich einem jugum geschätzt worden. Und 20 jugera Saatland, welche machen 40 (Text gestört) πλέθρα, geben die annonae eines jugum.

Zweihundert (Lücke —— von) einem jugum.

450 Stämme des Berges (falsch statt δευτέρα) geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso haben in der Herrschaft (Dynastie), welche sie (fehlt das Objekt: die Bergländereien) verzeichnet haben, Reichsbeamte Bergbewohner [aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach ihrer δοκιμασία] ist niedergeschrieben worden, wieviel Land einen Modius Weizen oder Gerste im Gebirge gibt.

Ebenfalls haben sie das Land, das nicht besät wird, das Weideland für Kleinvieh verzeichnet, [welche συντελεία es] für das ταμεῖον bringt. Das eine Dorf zahlt für [Weideland] dem ταμεῖον jährlich 1 Denar, ein anderes 2 Denar, ein anderes 3 und mehr.

Diese Weidesteuer erheben die Römer im Nisan für die Weide ihrer Pferde und kaufen (dafür) Futter für ihre Tiere.«

Das Wort ܚܕܡ̈, das in den Handschriften zum Teil zu ܣܕܡ̈, ܚܕܡ̈, ܚܠܡ̈ entstellt ist, bedeutet Stiele, Stengel, Stämme, also dasjenige, was der Zusammenhang verlangt.

§ 152. Ich füge hier eine Übersetzung des entsprechenden § 93 der Cambridger Version aus Notulae Syriacae von W. Wright hinzu:

»Ob ein Kurator über minderjährige Waisen von diesen, nachdem sie großjährig geworden, die Erziehungskosten fordern (zurückfordern) darf, falls[1] die Kosten ihrer Erziehung nicht aus ihrer Erbschaft bestritten werden können? — Er kann diese Kosten nur dann zurückfordern, wenn er den Richter des Ortes (vorher) benachrichtigt hat und wenn auf Geheiß des Richters die Waisen (von ihm) erzogen werden,

---

[1] Leg. ܐܢ mit R II statt ܐܘܢ.

In der Zeichengruppe ܕܝܩܘܡܒܠܘܢ verbirgt sich ein griechischer Terminus technicus der Architektur. Diese Stelle hat wahrscheinlich dem Glossator Bar Ali als ܕܩܘܡܒܠܘܢ vorgelegen, der es durch جانب الشراع »die Seite des Segels« erklärt.[1]

Vielleicht ist es förderlich, wenn ich nach dem Text, wie er sich jetzt aus der Vergleichung von L und R II ergibt, in freierer Fassung den Sinn des Paragraphen, wie er mir als der richtige erscheint, wiedergebe:

In alten Zeiten haben die Menschen auch den Städtebau durch Gesetz reguliert, und haben den Zwischenräumen zwischen je zwei Häusern mit Rücksicht auf den Wasserabfluß und die Lichtversorgung des Hauses eine durch das Maß festgelegte Breite gegeben. Denn diese Zwischenräume, Straßen und Arkaden, welche sich durch die Städte erstrecken, sind publici juris.

Wer ein Haus baut (nicht auf freiem Felde), sondern anstoßend an einen Zwischenraum, der es mit dem Nachbarhaus verbindet, ist berechtigt in seiner Hausmauer Türen, Fenster und Ausgußmündungen, welche in den Zwischenraum münden, anzulegen. Er darf dasselbe tun, wenn sein Haus in einer Arkadenreihe oder in einer Straßenflucht steht.

Wenn Gebäude gegen Gebäude, gegen das Nutzungsrecht eines anderen Eigentümers steht, und nun der Besitzer des einen Hauses in der Mauer seines Hauses einen Wasserausguß und Fenster von nur 1 Elle Breite anlegen will, so muß er entlang der ganzen Länge seines Hauses einen Zwischenraum von 2 Ellen als Nutzungsgebiet (auch für den Nachbar) frei, d. i. unbebaut lassen.

Wenn er aber große und breite Fenster in seiner Mauer anlegt, Fenster, die in der Mitte durch eine kleine Säule in zwei Teile geteilt werden, dann soll der Bauherr einen Zwischenraum von 4 Ellen als Nutzungsgebiet für Wasserausgüsse und Fenster freilassen.

Wenn er dagegen auf dem Dache seines Hauses ein Fenster anlegt, hat er à conto dessen kein Nutzungsrecht auf dem Erdboden.

Wenn jemand in der Mauer seines Hauses nur einen Wasserausguß ohne Fenster anlegen will, muß er einen Zwischenraum von 2 Ellen Breite für den Wasserausguß freilassen.

§ 151 (Fortsetzung). Bodenmaß und Steuer. Seitdem die römische Handschrift in R II die Lesung ܕܘܛܝܪܐ *δευτέρα* ergeben hat[2], ist der Sinn des Paragraphen klar. Es liegt hier eine dreifache Bonitierung des Bodens vor, eine Abschätzung in Bodenart erster, zweiter und dritter Klasse: *πρώτη*, *δευτέρα* und *τρίτη*. Die dritte war die minderwertigste Indem ich für den Text L, R II und die Cambridger Version zur Hülfe nehme, gebe ich in freierer Fassung den Inhalt des Paragraphen:

Ebenso haben die römischen Könige (wie sie die Bauordnung bestimmt haben) auch die Ländereien nach dem Maße der Rute (ḳanjâ, d. i. Rohr) bestimmt. 100 Ruten sind ein *πλέθρον*.

---

[1] Ein Architekturausdruck *δικύμβαλον* findet sich bei Du Cange s. v. *κυμβαλικοί*, aber in einer mir nicht bekannten Bedeutung.

[2] Aus ܕܘܛܝܪܐ, ܕܒܛܝܪܐ *δευτέρα* hat L ܒܛܘܪܐ (in monte), ܕܛܘܪܐ (montis) gemacht. Die richtige Lesung ist bereits von Payne Smith im Thesaurus s. v. ܕܘܛܝܪܐ gegeben.

ܕܦܢܝܣ δαπάναι nicht erkannte und aus ܒܕܦܢܝܣ »bei den Kosten« das Wort ܒܕܡܟܝܣ »weil kennend« machte.

§ 147. In den Statuten der Schule zu Nisibis findet sich eine Bestimmung betreffend den Zinsfuß, den die Mitglieder der Schule nehmen durften (1 Prozent im Jahr). Dort kommt auch das Wort ܗܩܛܘܣܛܐ ἑκατοστή vor. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 184, § 6.

§ 149. Im zweiten Absatz ist der Nachsatz sinnlos. Die Vergleichung von Arm 149. 150 legt die Vermutung nahe, daß die Worte ܟܕ ܡܚܘܐ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܝܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪܐ ܗܘ. in R II nicht an der rechten Stelle stehen, vielmehr ihren richtigen Platz im Nachsatz von Absatz 3 haben. Denn die Worte des Armeniers »aber er muß schwören, daß er von der Sache nichts wußte und sie nicht zum Depositum hatte« (Arm 150) dürften der ersten Hälfte dieses syrischen Passus entsprechen. Danach würde der Text lauten:

Absatz 2.

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܘܟܘ̄ ܗܘܐ ܢܦܠ ܦܠܓܗ ܕܛܝܡܗ ܕܡܪܗ.

Absatz 3.

ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܠܓܒܪܐ ܘܟܘ̄ ܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܡܫܪܝܐ.
ܟܕ ܡܚܘܐ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܝܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܚܝܘܬܐ ܘܟܘ̄

Übersetzung:

Absatz 2.

»Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem usw., dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen.«

Absatz 3.

»Wenn ein Mann vertrauensvoll usw., hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, indem er dartut, daß es (das Objekt) weder zu ihm noch er zu dem Objekt gekommen ist, während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (also sein Zeugnis vor Gericht gilt), sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.«

Sind vielleicht die Worte ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܝܐ ܠܗ »daß er nicht zu ihm gekommen und es nicht zu ihm gekommen sei« eine alte Formel der Gerichtssprache?

§ 151. Bauordnung. Das Wort ܫܘܩܐ bedeutet via augusta, διεκβολή, ῥύμη, στενωπός (s. Payne Smith, Thesaurus). Ich fasse es auf als den Zwischenraum διάστημα zwischen zwei Häusern, deren Fronten an der Straße oder an einem freien Platze liegen. Die späteren Bearbeiter der Leges haben irrtümlich daraus ܫܘ̈ܩܐ »Straßen« gemacht.

Für das Wort ܫܓܪܐ hat Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 33, S. 112) die Bedeutung κρουνός (Wasserausguß?) nachgewiesen.

Bei solcher Textgestalt bleibt die Differenz bestehen, daß L von den Söhnen (Kindern) der Frau handelt, dagegen R II von den Söhnen (Kindern) ihres Sohnes. Ebenso Ar 80 اولاد ابنها. Vgl. § 4 und in L § 8. Das wesentlichste in dem Paragraphen ist jedenfalls der zweite Satz, in dem eine Teilvormundschaft über die bona materna vorgesehen ist. Vgl. BS II S. 259.

§ 91. R II und L 123 ergänzen sich gegenseitig. Der Passus: »Hat die Frau goldenes Geschmeide usw., Ländereien mitgebracht« fehlt in L. Dagegen hat L über Sklaven noch den Satz: »Wenn sie aber verkauft worden sind, bekommt sie den Kaufpreis derselben«, der in R II einzuschieben ist zwischen »so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind« und »Wenn sie aber tot sind« usw.

§ 95. Der Schlußpassus hat wohl ursprünglich ebenso gelautet wie in L 44, nämlich: »Denn ein Mann hat nur Verfügung über seine Tochter (nicht über ihr Kind).«

§ 96. Die von mir gegebene Ergänzung »daß dieses Testament definitiv sei« scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Ähnlich Arm 95, eine Spur davon auch in Ar 95 (wo »bezeugt von Zeugen« das ܣܗ̈ܕܐ wiedergibt); dagegen in L, R II, P ist etwas ähnliches nicht überliefert. Der Anfang des Paragraphen ist in R II vollständiger als in L, wo der Passus »aber nicht darin angibt, ob das Geschriebene definitiv sei« fehlt.

§ 101. R II ist die einzige Redaktion, welche neben dem Vater und Großvater des Legatars auch noch seine Mutter erwähnt. Vgl. den Kommentar von Bruns in BS II S. 224.

§ 114. Ein ähnliches Gesetz (Bestrafung mit der Strafe desselben Vergehens, wegen dessen der Kläger einen anderen verklagt) findet sich auch in § 16 der Statuten der Schule zu Nisibis. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 186.

§ 116. Ich nehme an, daß die Frage dieses Paragraphen ursprünglich so gelautet hat: »Ob ein Mann seinesgleichen ohne κίνδυνος wegen Mordes verklagen darf?« —

§ 125. Am Ende des Paragraphen ist dadurch, daß R II die Bedeutung des griechischen Wortes ζημία ܙܐܡܝܐ nicht verstand (er las dafür ܪ̈ܡܝܐ *Verleumder*), eine arge Korruptel entstanden. Der syrische Wortlaut ist völlig sinnlos.

§ 129. Über das πρόστιμον vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 532.

§ 133. Der sehr verwilderte Text berührt sich am nächsten mit Arm 129 und Ar 130.

§ 135. Das von mir eingeschaltete poena quadrupli ist zu verbessern in poena tripli. In L 97 ist etwas wörtlicher zu übersetzen: »daß der Schuldherr das, was er als Pfand nimmt, zurückgebe, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen Betrage.« Im Text von R II. 135 ist das ܡܢ in ܡܢ ܕܥܡܠ ܕܝܢ ܡܢ zu streichen.

§ 136. Die Torheit »weil er die Baufälligkeit des unteren Stocks kennt« ist daraus entstanden, daß der Verfasser das griechische Wort

§ 44. Der Schlußpassus ist ungenau überliefert; er mußte lauten: »als Erbschaft ihren Brüdern (Geschwistern) und, falls solche nicht vorhanden sind, den nächsten Agnaten ihres Vaters zu«.

§ 45. Der Text stimmt genau mit L 107 überein, daher können die vielen Verderbnisse in R II mit Hilfe von L emendiert werden.

§ 47. Im Text von R II, der sonst in diesem Paragraphen vollständiger ist als derjenige von L 75, werden nur 3 und 9 Monate angegeben, nicht noch dazwischen 6 Monate. Ebenso Ar 47, während L, R III und Arm 3, 6 und 9 Monate angeben.

§ 50. Der Anfang dieses Paragraphen macht mir den Eindruck, vielfach retuschiert worden zu sein. Die Erwähnung von Nestorius ist nach meiner Ansicht eine Fälschung; an seiner Stelle nennt Ar 50 gewiß richtig den Mânî.

Das Wort ܐܦܩܝܠܝܐ, ܐܦܛܩܝܠܝܐ (hier ܐܘܦܘܠܩܝܐ) ist wohl aus diesem Paragraphen in Bar ʿAlî übergegangen und als regis ministri erklärt (s. Payne Smith, Thesaurus). Vgl. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, II, S. 680. Die richtige Deutung des Wortes verdanke ich meinem Freunde, Prof. Dr. J. Lippert; es ist = officialis, ὀφφικιάλις und im Syrischen ܐܦܩܝܠܝܣ zu lesen statt ܐܦܩܝܠܝܐ.

§ 51. Durch R II wird der in L 92 fehlende Anfang des Paragraphen ergänzt; ebenso durch R I. 31 und R III. 93.

Für den Sprachgebrauch ist zu beachten, daß ܦܪܢܝܬܐ sowohl φερνή wie φερνή-Urkunde (vgl. § 52) bedeuten kann, ܚܐܪܘܬܐ sowohl Freilassung wie Freilassungsurkunde.

§ 54. Die Worte (?) ܣܡܟܝܢ ܥܡܢ ܚܢܢ sind eine Glosse, die nicht zum Text gehört. Die Lesung des Wortes ܣܡܟܝܢ ist in der Handschrift nicht ganz sicher.

§ 58. Nach erfolgter Zahlung. Dieser Zusatz scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden. Außerdem ist in Ar 57 dasselbe durch die Worte فاذا هو ادّا ذلك ausgedrückt.

§ 71. Die Lesart ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ، ܕܡܟܪ̈ܐ ܐܘ ܡܟܪ̈ܬܐ ܡܦܩܬ̈ܐ ܕܡܟܪ̈ܐ macht den Eindruck, gedankenlos aus L oder einer Vorlage von L abgeschrieben zu sein. ܕܡܟܪ̈ܐ ist eine Erinnerung an ܕܡܠ̈ܟܐ oder ܕܡܠܟܘܬܐ, und ܡܟܪ̈ܬܐ ist unmöglich wegen des folgenden weiblichen Adjektivs, also ein Schreibfehler für ܚܪ̈ܦܐ.

§ 80. Mit diesem Text stimmt Ar 80 genau überein. Den Text von L 90 glaube ich mit geringer Änderung so emendieren zu können: »Wenn eine Frau ein Testament schreibt und eine Erbschaft ihren Söhnen (sic) hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Curator zu bestellen, daß er sie bevormunde, weil ihr Vater die Verfügung über sie hat. Wenn sie aber Waisen sind und einen ἐπίτροπος oder Curator haben (Handschrift: nicht haben, leg. ܐܝܬ statt ܠܝܬ), darf sie den Waisen (einen ἐπίτροπος oder Curator) bestellen, (aber) nur für das, was *sie* ihnen hinterläßt.«

und schon in ihrer ältesten Überlieferung noch ein weiteres Verderbnis vor; so vermute ich namentlich eine Lücke in den Worten ܕܝܠܝܕܝܢ ܡܢ ܐܡܬܐ »die von einer Sklavin geboren sind«. Man erwartet eine nähere Bestimmung über die Sklavin, da der Libertus doch auch mit einer freien Ehefrau Kinder zeugen konnte.

§ 28. Der Ausdruck ܕܢܟܣܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܟܣܘܗܝ ist eine gedankenlose Erweiterung aus ܕܢܟܣܘܗܝ (in L).

§ 29. δίκη ܕܝܩܐ »sprechen« für δικαιολογεῖν ist die ältere Ausdrucksweise, die dem griechischen Original am nächsten steht; später wird sie ersetzt durch dînâ ܕܝܢܐ »sprechen«, was dem syrischen Leser den beabsichtigten Sinn mehr verschleierte als enthüllte.

§ 37. »Bei dem Betrüger.« Anstatt ܕܡ̈ܝܐ »Preis« in L (»oder sie (die τιμή) verzehrt hat bei dem Mann als seinen *Kaufpreis*«) hat R II ܪܡܝܐ Betrüger. Ich halte die letztere Lesart für besser und ܕܡܝܐ für wenig wahrscheinlich, weil das Wort Kaufpreis stets durch das griechische ܛܝܡܝܐ τιμή wiedergegeben zu werden pflegt. Vgl. R II. 118.

§ 41. Die zweite Hälfte des Paragraphen könnte mit Hülfe von L 113 etwa in folgender Weise emendiert werden:

ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪ ܕܚܐܪܘܬܐ ܗܘ ܚܠܝܬܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܒܢܝܗ ܡܕܒܪܢܘܬܗ ܡܫܠܡ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܗ̇ܘ ܕܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܕܡܫܚܠܦ ܐܢܘܢ ܠܚܠܝܬܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܘܠܐ ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܐܠܐ ܡܛܠ ܗܘ ܠܒܪܐ ܠܗ̇ܘ ܕܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ ܐܦ ܛܝܡ̈ܝܐ ܕܡܕܡ ܕܫܠܡ. [[1] ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܡܛܠ ܐܢܫ ܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ ܡܛܠ ܚܛܗ ܗܠܝܢ]. ܐܢ ܕܝܢ ܡܛܠ ܐܢܫ ܙܒܢ. ܠܐ ܡܛܠ ܠܐ ܕܢܫܚܠܦܘܢܝܗܝ ܘܠܐ ܕܢܗܒ ܡܕܡ ܕܠܝܬ.

Vielleicht war die Vorlage von R II an dieser Stelle zum Teil zerstört und das noch Erhaltene wenig lesbar, so daß R II wiedergibt, was der Schreiber noch lesen zu können glaubte, wobei ihm mehrfache Fehler untergelaufen sind.

Die beiden Fremdwörter dieses Paragraphen (in L 112), die in R II sehr verstümmelt sind, sind seinerzeit von Bruns und mir als καλὴ πρᾶσις und κακὴ πρᾶσις gedeutet worden. Allerdings ist das π im Syrischen nicht überliefert, und im allgemeinen würde eine Lesung καλὴ αἵρεσις, κακὴ αἵρεσις den in L überlieferten Konsonantenzügen besser entsprechen. Ich erinnere hierfür an καλῇ αἱρέσει bona fide bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 182, der außerdem in brieflicher Mitteilung auf Berliner Griechische Urkunden I, 316 lin. 5 verweist.

---

[1] Das Eingeklammerte wird durch den Zusammenhang gefordert. Es fehlte aber vielleicht in der Handschrift, wie es in P 35 fehlt, das aus R II abgeleitet ist.

(Fortsetzung in Z. 15.)

ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܝ̈ܬܐ ܗܘܐ. ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܐܢܫ ܚܐܪ̈ܐ
ܠܐ ܢܬܠ ܕܢܐܪ̈ܬ ܡܘܚܣܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡܐ ܕܡܢ ܢܟ̈ܣܘܗܝ
ܕܝܗܒܐ. ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘ̈ܬܪ ܡܢ ܝ̈ܬܡܘܗܝ. ܐܠܐ
ܐܢܫ ܠܗ ܠܡܘܚܣܢܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܬܒܩܐ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܬܠܘܢ ܝܘܬܪܢܐ ܘܢܫܠܛ [ܠܘܬܗܘܢ ܝ̈ܬܡܐ ܕܘܝܢ ܠܗ ܕܡܠܟܐ][1]

In diesem Falle wäre der Passus von Z. 12 bis 15 Dittographie:

ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘܬܪ ܡܢ ܝ̈ܬܡܘܗܝ. ܐܠܐ
ܐܢܫ ܠܗ ܠܡܘܚܣܢܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܬܒܩܐ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܬܠܘܢ ܝܘܬܪܢܐ ܘܢܫܠܛ ܘܬܘܒ ܠܐ ܡܫܬܡܫ ܘܝܘܬܪܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܠܐ ܐܫܬܡܗܬ

Das Wort ܡܝ̈ܬܘܬܐ in R II (= ܡܝ̈ܬܐ in L) ist ein Abstraktum wie ܚܐܪܘܬܐ.

Vgl. die Behandlung dieses Paragraphen bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 507 ff.

§ 21. Mit Hülfe dieses Textes können mehrere Fehler in L 3 berichtigt werden. So ist (BS I, S. 4) Z. 26 anstatt ܕܡܫܬܡܫܝܢ zu lesen ܕܡܫܬܡܚܫܝܢ, und S. 5 Z. 3 anstatt ܒܪ ܚܢܢ zu lesen ܒܪ ܚ̈ܢܢ.

§ 25. Wenn man den Ausdruck ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܛܪܓ ܠܗ ܕܒܙܚܗ übersetzt: »Wenn er (der Herr) aber ihn verklagt, daß er ihn (den Herrn) mit Schande bedeckt habe«, ist das eine Wiederholung des vorhergehenden. Übersetzt man: »Wenn er (der Libertus) ihn (den Herrn) verklagt, daß er ihm eine Schande angetan«, so ist der Fall gegeben, daß ein Freigelassener seinen früheren Herrn wegen einer rechtswidrigen Handlung, die sein früherer Herr gegen ihn begangen haben solle, verklagt. Vielleicht wäre es das einfachste, mit R I. 17 zu lesen ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܛܪܓ ܠܗ ܘܒܙܚܗ und zu übersetzen: »Wenn er (der Freigelassene) eine schimpfliche Anklage gegen ihn (seinen Herrn) erhoben hat.« In dem ersteren Fall wäre dann der Herr der Kläger, in dem zweiten der Freigelassene.

§ 26. Der Wortlaut des Paragraphen, der mit P 26 übereinstimmt, kann meines Erachtens nur besagen, daß ein Mann seinem Freigelassenen nicht ein Legat hinterlassen durfte (so R III. 26 im ersten Passus), daß er dagegen den Kindern seines Freigelassenen, die ihm von einer Sklavin geboren sind, ein Legat hinterlassen durfte.

Die in L 26 überlieferte Textlesart ܕܡܠܟܝܢ scheint mir darauf hinzuweisen, daß dort ein Fehler vorliegt, daß nicht ܠܒܢܘܗܝ, sondern mit R II ܠܒ̈ܢܘܗܝ zu lesen und also in R II (P 26) der richtige Text erhalten ist. Wahrscheinlich liegt aber in den rätselhaften Textworten

[1] Das Eingeklammerte ist aus R II ergänzt.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (der Vatersschwestern) und ihrer männlichen Söhne (sic) berufen. Und wenn sie keine männlichen (Kinder) haben, dann kommen herein die weiblichen.

Also geschieht die Übertragung von Geschlecht zu Geschlecht. Im ersten Grade werden die Weiber gleich geachtet und erben mit den Männern. Aber vom zweiten oder dritten Grade der Geschlechter der Zählung (sic) ab werden die Weiber und ihre Söhne ferngehalten und erben nicht mit ihren Brüdern.

——[1] wenn sie (Subjekt im männlichen Plural) sterben ohne Testament, ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern. Das ist der erste Grad.

Denn die Gesetze erforschen den reinen Samen, und den nahen bringen sie heran zur Erbschaft, und sie (Fehler statt er) wird römisch genannt agnatus, was verdolmetscht wird »das nahe Geschlecht«.

Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, wird berufen das Geschlecht der Weiber, das ähnlich der Erde ist, welche (Fehler für welches) römisch genannt wird cognatus, was verdolmetscht wird: das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.«

§ 2. Die Übersetzungen Befehlshaber und Inquisitor sind so ungenau, daß sie wohl nicht dem ersten Übersetzer der Leges zur Last gelegt werden dürfen. Sie dürften von einem späteren Leser oder Bearbeiter, der keine genaue Kenntnis des Griechischen mehr hatte, in den Text eingefügt worden sein.

§ 6. Mit diesem Paragraphen sind die §§ 127. 128 über die Länge der Deliberationsfrist und die Wirkung der *παραχώρησις* zu vergleichen.

§ 8. ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ (so auch L) »Söhne seiner Tochter« anstatt »Söhne (d. i. Kinder) seines Sohnes« halte ich für einen alten Schreibfehler, der schon in der Vorlage von L und R II stand und dann gedankenlos fortgepflanzt wurde (ausgenommen in Ar 8). Das Fragment dieses Paragraphen in meinem Verzeichnis der Syrischen Handschriften II, 786 beginnt: »seine Tochter oder der Sohn seiner Tochter, so kann er, solange er lebt usw.«

§ 10. In dem Text von L 27 ist zwischen ܐܘܢܩ̈ܝܣ und ܡܪܬܘܬܐ eine Lücke, die durch R II (wie durch P 9) ergänzt wird.

§ 16. Dieser Paragraph wie L 34 sind beide lückenhaft überliefert. Die Ergänzung ergibt sich aus R I. 11, P 14 und R III. 34.

§ 20. In dem Text von L 38 liegt eine arge Verwirrung vor. Ich empfehle bei Annahme mehrerer Dittographien den folgenden Rekonstruktionsversuch (vgl. BS I, S. 12):

ܐܢ ܡܝܬ ܘܡܪܢܝܬ ܘܡܚܝܠܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܕܒ̈ܢܝܢܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܒܪܐ ܐܘ
ܕܟܠ ܝ̱ܬܗ ܡܢ ܚܝ̈ܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܡܘܬܒܢܐ ܠܘܬܗܘܢ. ܘܡܠܟܝܢ
ܠܚܡܫܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬܗܘܢ ܕܒ̈ܬܗܘܬܐ ܕܡܘܕܝܢܐ. ܘܡܗܘܡܢܐ ܠܐ[2]
ܡܚܣܝܢ. ܘܚܡܫܐ ܕܡܪܬܐ ܠܐ ܐܢܫܘܬܐ.

[1] Die hier klaffende Lücke ist in der Londoner Handschrift nicht angedeutet.

[2] ܠܐ von mir ergänzt.

# Anmerkungen zu R II.

Über den syrischen Text dieser Ausgabe verweise ich auf meine Darlegung am Anfang der Anmerkungen zu R I oben S. 185.

Titel. Das Wort δικαιώματα findet sich hier noch in § 158 und im Titel von P sowie in L 95, die ganze Einleitung mit der charakteristischen Betonung des Erbrechts ebenso in F und P (s. BS I, S. 37 ff. und II, S. 41 ff.). Der Text derselben ist sehr verwildert.

§ 1 ist hier abgesehen von einigen leicht zu emendierenden kleineren Verderbnissen besser und vollständiger überliefert als in allen anderen syrischen Redaktionen und steht dem griechischen Original am nächsten.

In meiner Übersetzung von L § 1 (bei BS II, S. 3. 4) habe ich F zur Ergänzung der in L vorhandenen Lücken herangezogen (s. BS II, 159, 13. 14), leider aber versäumt das Ergänzte äußerlich kenntlich zu machen. Um auch dem Nichtkenner des Syrischen eine Vergleichung zu ermöglichen, gebe ich hier eine möglichst wörtliche Übersetzung von L § 1:

»Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und Söhne (Kinder) hinterlassen hat, männliche und weibliche, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Söhne (Kinder?) erben, wie er will, und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen,[1] was einer jeden von ihnen gebührt, aus den drei Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Söhne (Kinder) des Mannes verteilt. Und in diesen neun stellt er seine Söhne (Kinder?) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber etwas mehr seinen Töchtern zu geben wünscht, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber nicht männliche Söhne (sic) hat, beerben den Mann seine Töchter.

Wenn er aber (überhaupt) keine Söhne (gemeint: Kinder) hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Testament zu machen, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht (mehr) lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig.

Wenn aber der Mann plötzlich stirbt ohne ein Testament zu schreiben, indem er nicht hat Vater noch Mutter[2] noch Söhne (Kinder), wohl aber Onkel d. i. Vatersbrüder hat, so beerben ihn diese. Wenn er keine Onkel hat, beerben ihn die Onkelssöhne.

Und wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Söhne der Schwestern berufen.

[1] Hier ist ausgefallen ihre φερνή.

[2] Aus der Erwähnung der Mutter an dieser Stelle ergibt sich, daß vorher etwas ausgefallen ist: die Erwähnung des Erbrechts der Mutter.

§ 61. Die Konfusion in diesem Paragraphen ist dadurch entstanden, daß der Verfasser von dem Worte ܚܪܪ nur die Bedeutung manumisit beachtete, nicht die andere emancipavit, und daher der Meinung war, daß bei der Freilassung nur von Sklaven die Rede sein könne.

§ 62. Der Text dieses Paragraphen ist dem Verfasser von R I in die Brüche gegangen, weil ihm das Wort emancipatus (s. L § 72) begegnete und er in seiner Unwissenheit über die Bedeutung desselben darauf losriet, daß es etwas sein müsse, was mit einem Testamente ܕܝܬܝܩܐ zusammenhänge. Wenn der Text, der in der römischen Handschrift eine Lücke aufweist, je vollständig gewesen ist, mag er gelautet haben: ܟܕ ܢܥܒܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ [ܚܐܪܘܬܐ] ܐܘ ܕܝܬܝܩܐ »indem dieser Mann für ihn [einen Freibrief] oder ein Testament macht« und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn.

§ 73. Dieser Paragraph ist wahrscheinlich durch eine Nachlässigkeit aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen (R II. 76) abgetrennt und zu einem besonderen Paragraphen gemacht worden. Der Epitomator R I hat aber das wesentlichste ܠܐܢܬܬܗ »seiner Frau« weggelassen und daher einen sinnlosen Satz geschrieben.

§ 74. Dieser Auszug aus R II. 80 ist vollständig mißraten. Denn R II. 80 besagt, daß, wenn die Waisenkinder auch schon einen ἐπίτροπος oder Curator haben, ihre Großmutter (in L: ihre Mutter) trotzdem berechtigt ist, noch einen anderen ἐπίτροπος oder Curator für sie zu ernennen, indessen nur für dasjenige Vermögen, das *sie* ihren Kindeskindern (in L: ihren Kindern) hinterläßt.

§ 29. »Nach der Freilassung.« Die wörtliche Übersetzung lautet: »Nachdem sie (die Sklavin) freigelassen worden ist.« Der Zusammenhang scheint mir aber die durch meine Übersetzung wiedergegebene Lesart zu erfordern, d. h. die Änderung von ܕܐܬܚܪܪܬܗ zu ܕܐܬܚܪ̈ܪ (= بعد العتق Ar 42).

§ 30. Bei Ibn Alṭajjib ist jeder der beiden Fristen 10 Jahre.

§ 31. »Im Lande der Römer.« Dem steht gegenüber »Im Lande der Herrschaft des Ostens«, d. i. im Sassanidenreich. Die Grenze zwischen beiden Reichen lag seit dem Frieden Jovians von 363 zwischen Edessa und Nisibis. Jenes war römisch, dieses persisch.

Barhebräus (Nomocanon VIII, 4, Seite 71) versteht unter dem Westen das Patriarchatsgebiet von Konstantinopel, unter dem Osten dasjenige von Antiochien. Bedeutete der Ausdruck West und Ost, falls er schon in den griechischen Archetypus vorkam, das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen? —

Ein Wort dastîr دستیر (auch in § 43) ist mir in dieser Bedeutung im Persischen nicht bekannt. Vielleicht darf man es mit dastâr in dem Ausdruck دستارچه ساختن = Geschenk geben kombinieren. Die Anführung dieses persischen Wortes deutet vielleicht darauf hin, daß R I innerhalb des Sassanidenreichs oder nicht fern von der persischen Sprachgrenze wie in Babylonien verfaßt worden ist.

Der Schluß des letzten Absatzes dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib: »und die andere Hälfte wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn die Frau keinen Vater noch Kinder hat, kann sie dieselbe verschreiben, wem sie will.«

§ 35. Das Al. 2 dieses Paragraphen kann wohl nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sein. Im richtigen Zusammenhange steht diese Bestimmung in R II. 150.

§ 36. Bei der Beurteilung des Ausdrucks Erbschaft ist zu beachten, daß er nach syrischem Sprachgebrauch sowohl Erbschaft wie Legat bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu § 1.

§ 48. Die gewöhnliche syrische Form für βαλανεῖον balneum ist ܒܠܢܐ. Indessen ist auch ܒܢܐ überliefert und בני, בניא, wie hier ܒܢܝܐ, im jüdischen Aramäisch. Die richtige Überlieferung hat sich im Armenischen Arm 129 erhalten.

§ 55b. Die wörtliche Übersetzung des Nachsatzes ist folgende: »nach dem Schwur ist nicht (gibt es nicht) wieder (ferner) zu sprechen in demselben Prozeß (Gerichtssache) etwas.« Es ist durch nichts angedeutet, wer derjenige ist, der nicht wieder sprechen soll. Ich kann in dem Paragraphen nichts sehen als die rein formale Vorschrift, daß ein Prozeß, der durch einen Eid, der sich hinterher als irrtümlich erweist, entschieden worden ist, trotzdem als erledigt anzusehen ist; daß daher, wenn das auf solche Weise entstandene Unrecht aus der Welt geschafft werden soll, es dazu eines neuen Prozesses bedarf. Bei Ibn Alṭajjib lautet der Paragraph: »Wenn ein Prozeß durch einen Eid entschieden wird, und demjenigen, der den Eid geschworen hat, das Gegenteil von dem, was er geschworen hat, klar wird (sich herausstellt), dann hat der Prozeß sein volles Recht bekommen.«

§ 56. Ibn Alṭajjib lautet am Schluß: »Und wenn sie keine Verwandte haben, beerbt sie der König يرثهم الملك.« Hier ist also von dem ταμιεῖον des griechischen Originals jede Spur verschwunden.

in dem Sinne von Brüder und Schwestern = Geschwister. Zu den weiteren Mängeln der syrischen Ausdrucksweise gehört es, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ sowohl vir liber wie servus libertus, daß ܚܪܪ sowohl *manumittere* wie *emancipare* bedeutet, daß das Wort ܝܪܬܘܬܐ Erbschaft zugleich auch das Legat bezeichnet, wenn nicht das aus legatum gräzisierte ܠܓܛܘܢ λεγάτον gesetzt wird, daß ܦܩܕ sowohl befehlen wie erlauben bedeutet u. a. m.

Al. 4. 5. Ich halte es für möglich, daß »seine Väter« ܐܒܗ̈ܘܗܝ durch Unachtsamkeit des Schreibers aus ܐܒܘܗܝ »sein Vater« entstanden und dadurch der Text entstellt worden ist. Will man aber an der Lesart der Handschrift festhalten, kann man nur übersetzen, wie ich getan habe. Das Wort bedeutet außerdem seine Eltern.

§ 2. Die Lehre vom curator ist hier ganz ausgefallen. Schon die sprachlichen Formen des Originals weisen darauf hin, daß in dem Paragraphen etwas ausgefallen ist, daß neben dem Mädchen auch der Knabe erwähnt und daher im Schlußsatz das Subjekt ein pluralisches war. Wörtliche Übersetzung: Von dieser Zeit an sind sie (*plur. masc. gen.*) berechtigt, über ihre (*plur. masc. gen.*) Habe usw.
Ibn Alṭajjib hat 14 Jahre (nicht 12) für Mädchen und Knaben.

§ 5. Der lückenhafte Text stammt aus irgendeiner Kopie des ebenfalls lückenhaften R II. 5.

§ 7. Die Verderbnis, die in den Worten ܡܘܗܒܐ ܒܟܪܝܗܘܬܐ ܘܡܣܒ ܠܡܪܬܗ̇ ܕܟܪܝܗܘܬܐ liegt, ist aus der Unkenntnis des Schreibers von R I über die Bedeutung des Wortes δωρεά, das sich in ܡܘܗܒܐ (anstatt ܡܘܗܒܬܐ) verbirgt, abzuleiten. Es ist etwa zu lesen ܘܡܥܒܕ ܡܪܗ ܕܟܪܝܗܘܬܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܒܟܪܝܗܘܬܐ, und die folgenden Worte ܘܡܣܒ ܠܡܪܬܗ̇ ܕܟܪܝܗܘܬܐ sind zu streichen. R II. 8 ist von dieser Verderbnis frei.

§ 12. In diesem Auszug aus R II. 19 fehlt die Bestimmung, daß der Erblasser, wenn er sein Vermögen auf seine Tochtersöhne vererben will, dies durch Testament verfügen muß, da sie nach dem Intestaterbrecht leer ausgehen, solange noch männliche Agnaten vorhanden sind.

§ 13. Die Mittelsmänner (bei Ibn Alṭajjib وسائط) sind nach meiner Ansicht ein Produkt der Flüchtigkeit. Aus ܡܢ ܫܘܝܘܬܐ ܕܗܘܝ (infolge einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) in R II. 20 hat der Verfasser von R I gemacht ܘܗܘܝ ܡܨܥܝܢܐ (und es sind Mittelsmänner) und dabei vielleicht an die βεβαιωτῆρες (L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 70) gedacht.

§ 16. Die fünf Priester finden sich nur in Ar 43 und Arm 38.

§ 22. Die überflüssige Breite am Ende dieses Paragraphen ist darauf zurückzuführen, daß R I am Ende die Worte ܗܘ ܫܒܩܢܐ ܕܝܗܒ hinzugefügt hat, während L und R II mit dem vorhergehenden ܪܗܒܘܢܐ, ܪܗܒܘܢܗ den Paragraphen schließen.

# Anmerkungen zu R I.

Der syrische Text dieser Redaktion ist ein Abdruck der vatikanischen Handschrift mit allen ihren Mängeln. Was ich zur Emendation desselben beibringen kann, habe ich in der Form von Fußnoten gegeben. Eine kritische Textausgabe zu versuchen erschien mir nicht zeitgemäß, denn eine einzige fehlerreiche moderne Kopie ist dafür keine genügende Grundlage, und mit Hilfe der übrigen Versionen die Textgestalt im einzelnen bestimmen zu wollen setzt den Herausgeber der Gefahr aus, kleine und nicht immer an der Oberfläche erkennbare Besonderheiten der Materie gerade dieser einen Redaktion zu verwischen, um so mehr, wenn der Herausgeber nicht von Profession Jurist und Rechtshistoriker ist. Das Hauptinteresse, welches das Werk der Wissenschaft unserer Tage bietet, ist das Interesse an der Materie, nicht dasjenige an der sprachlichen Form, denn letztere ist kein literarisches Kunstwerk, sondern die ungepflegte, ungefeilte, hier und da holprige, wenig präzise Diktion eines syrischen Klerikers, der nach meinen Eindrücken mit der Sache selbst wenig vertraut war; sonst hätte er mit geringer Mühe einen viel präziseren Text herstellen können. Seine Sprache ist für die Grammatik und das Lexikon, abgesehen von einigen Fremdwörtern, ohne Belang. Wenn ich daher eine kritische Textausgabe der Zukunft überlasse, und meine Fußnoten als Beiträge dafür anzusehen bitte, hoffe ich im Interesse derjenigen, welche die Arbeit an diesem merkwürdigen Denkmal des römisch-orientalischen Altertums fortsetzen wollen, zu handeln, indem ich es genau in derjenigen Gestalt veröffentliche, in der es in der römischen Handschrift überliefert ist. Wie ich für meinen Teil den Text auffasse, ersehen sie, abgesehen von den Fußnoten, aus meiner Übersetzung und meinen Anmerkungen.

Die Punktation und Interpunktion ist die in den modernen nestorianischen Abschriften allgemein übliche. Sie ist vielfach falsch; ich habe sie nicht überall berichtigt, wohl aber in einigen Stellen von besonderer Bedeutung, und überall anderswo ersieht der sprachkundige Leser aus meiner Übersetzung, was ich von der Punktation der Handschrift halte. Von kritischer Bedeutung ist nur das Konsonantengerippe.

Was hier von dem Texte von R I gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Texte von R II.

Titel. Hier wie in der Nachschrift werden nur Constantin und Leo erwähnt, nicht dagegen Theodosius, während der gewöhnliche Titel lautet *Leges Constantini Theodosii Leonis.* Im Zusammenhang der größeren Redaktionen werden alle drei Kaiser erwähnt, hier in R I nur Leo in § 58b.

§ 1. Im Erbrecht ist es besonders störend, daß die syrische Diktion das Wort ܒܢ̈ܝܐ, wörtlich »Söhne«, auch in dem Sinne Söhne und Töchter = Kinder anwendet, ebenso das Wort ܐܚ̈ܐ Brüder

Wenn der Mann (der junge Ehemann) aber nachlässig ist und die φερνή seiner Frau vor dem Ablauf von 5 Jahren nicht fordert, darf er sie nicht mehr fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128. L 127.

Wenn ein Mann einem anderen eine Sache in Depot gibt, und nun Feuer entsteht und das Depot verbrennt, und bekannt ist, daß also in Wahrheit geschehen, dann ist er (der letztere) nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn das Depot (vom Feinde) fortgeschleppt wird.

Vollendet sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.

2 Ruten sind 1 πλέθρον, 1 *jugum* ist 1 πλέθρον. Weinfeld 2 *jugera* geben die annonae eines jugum (*s. Anm.*).

Explicit.

ܟܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܢܘܡܐ ܘܠܐ ܢܐܟܠ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܟܪܝܗܐ
ܕܟܒܪ̈ܐ ܚܕ̈ܝܢ ܢܡܘܣ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܟܝܠ: ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܠܗ̇..
§ 128. ܐܢ ܢܩܘܡ ܐܢܫ ܢܦܘܩ ܠܡܫܠܡܢܘ ܚܕ ܐܢܫ. ܘܠܒܬܪ ܘܢܦܠܐ
ܢܦܪܘ ܘܢܥܒܕ ܠܡܫܠܡܢܘ ܘܡܫܡܫܢܘ ܕܟܢܫܪܐ ܗܘܝܢ ܗܘܐ. ܠܐ
ܢܦܪܘܩ. ܗܘܝܢ ܘܐܢ ܡܫܬܡܗܝܢ. ܫܠܡܘ ܦ̈ܣܘܩܐ ܕܢܡܘܣܐ ܡܫܝܚܝܐ:
ܘܐܬܦܪܫܘ ܡܠܘܗܝ. ܦܠܓܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܦܪܕ ܢܡܘܣܐ ܦܪܡܝܐ
ܕܐܘܪܫܠܡ. ܗܠܝܢ ܡܢ ܦܠܗܘܪܐ. ܘܠܝ ܚܕ ܦܠܗܘܪܐ. ܚܕܡܐ ܗܠܝܢ
ܡܠܝܢ ܐܢܘܢ ܐܢܫܘ ܘܠܝ ܚܕ. ܫܠܡܘ ܫܠܡܘ ⁘

Ende.

§ 120. L 119.

Die Gesetze unterscheiden Ortschaften, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile 1000 Schritt gegeben, das macht 500 Ruten, jede Rute zu 8 Ellen (*s. Anm.*).

§ 121. L 120.

Die στοαί und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern kann man Türen, Fenster und Ausgußrohre anbringen (öffnen). Und in den Häusern einander gegenüber kann jemand, wenn er Fenster und Ausgußrohre lassen (anbringen) will, sie lassen (anbringen). Demgemäß beträgt der Raum um sein Haus auf dem Boden soviel wie 2 oder 4 Ellen (*s. Anm.*).

§ 122. L 121.

Man hat auch die Länder gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung verlaufe.

§ 123. L 122.

Wenn ein Kranker dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, darf er es ihm nicht wieder abnehmen, auch dann nicht, wenn er nicht wieder gesund wird.

Was jemand dem Schreiber und der Hure gegeben hat, darf er auch ihnen nicht wieder abnehmen.

§ 124. L 123.

Wenn jemand eine Frau nimmt und ohne Kinder stirbt, bekommt seine Witwe ihre φερνή und es wird ihr die Hälfte der δωρεά gegeben. Und wenn, da sie lange Zeit mit ihm verheiratet war, die Kleider (Geräte?) ihrer φερνή abgenutzt und verschlissen sind, soll man untersuchen, was die Kleider wert waren, und sie soll die τιμαί derselben bekommen. Können doch Handwerker aus Lappen erkennen, wie die Kleider waren (als sie neu waren), woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie in dem vorhandenen Bestande. Und deren Kinder fallen zur Hälfte ihr, zur anderen Hälfte dem Erben zu. Wenn sie aber gestorben sind, wenn sie davongegangen (geflohen?) sind, wenn sie verkauft sind, (bekommt sie) die τιμαί derselben (*s. Anm.*).

Ebenso Groß- und Kleinvieh. Sie bekommt die Tiere in dem vorhandenen Bestande und die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe gilt auch von den Bienenstöcken, wenn sie solche ihrem Manne gebracht hatte.

§ 125. L 124.

Wenn jemand ein Darlehn gegen Pfand gibt, ohne einen Schuldschein zu bekommen, er dann den Schuldner zur Rückzahlung auffordert und dieser, obwohl er (der Gläubiger) ihn daran erinnert, ihm nicht antwortet, ist er berechtigt das Pfand zu verkaufen und sich daraus bezahlt zu machen.

§ 126. L 125. Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand Geld entleiht und in dem Schuldschein den Termin angibt, zu dem er zurückzahlen will, darf der Gläubiger ihm nicht eher das Geld abfordern, als bis der kontraktmäßige Termin abgelaufen ist. Wenn er sich aber dennoch erfrecht (das Geld früher zu fordern), geht er auch des Kapitals verlustig.

§ 127. L 126.

Wenn jemand die Tochter eines Mannes heiratet und ihre φερνή schriftlich angegeben wird, wie ihre Eltern abgemacht hatten sie zu geben, dann leisten sie nach 3 Tagen alles, was sie versprochen hatten zu geben.

Wenn sie es aber nicht leisten, machen sie (für ihn, den jungen Ehemann) eine Kontrakturkunde (darüber), bis wann sie geben wollen ܠܦܪܢܣܗ (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schein (des Inhalts): »Ich habe alles bekommen« (*s. Anm.*).

§ 120. ܦܠܓܗ ܕܝܡܝܢܐ. ܐܦ ܟܠ ܗܠܝܢ ܒܐܝܕܝܐ ܢܬܬܟܝܠ ⁘ ܢܬܬܘܣܐ
ܕܡܢ ܦܓܪܗ ܡܬܘܣܐ ܘܡܢܝܫܐ ܘܡܬܩܢܐ ܐܦ ܐܘܪܚܬܐ. ܘܡܩܪܒ[1]
ܠܡܠܟܐ ܐܠܦ ܦܬܓܡ ܕܬܪܝܢ ܣܡܡܢܐ ܚܝܢ. ܟܠ ܚܝܐ ܬܩܝܢܐ
§ 121. ܐܡܝܢ. ܘܐܬܡܨܝܐ ܘܡܬܩܢܐ[2] ܕܡܬܚܫܒܬ ܕܒܡܕܐ ܕܟܠܗ. ܘܒܪܐ ܫܠܝܛܝܢ
ܦܫܝܢ ܒܗܘܢ ܬܪܬܝܢ ܘܚܕܐ ܡܬܚܒܪܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܠܡܬܒܥܘ ܒܪܐ
ܕܡܬܕܪܐ. ܐܢ ܢܦܠܐ ܐܝܟ ܠܡܪܦܝܘ ܚܕܐ ܡܬܚܒܪܐ ܢܪܦܐ. ܦܓܪܝܢ
§ 122. ܐܬܪܐ ܡܪܪ[3] ܒܗܝܢ ܒܐܪܥܐ ܐܝܟ ܬܪܬܝܢ ܐܘ ܐܪܒܥ ܐܡܝܢ. ܡܬܚܡܐ[4]
§ 123. ܕܡܢ ܐܦ ܐܪܒܥܐ ܘܦܠܓܗ ܡܕܐܬܐ ܒܛܒܥܐ ܕܟܠ ܚܕܐ[5]. ܒܪܝܬܐ
ܕܢܦܠ ܡܕܡ ܠܐܪܥܐ ܕܒܡܬܠ ܒܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܚܬܘܦ
ܢܩܒܠܗ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܠܛ. ܘܠܐ ܠܡܕܡ ܕܡܩܪܒ ܐܢܫ ܠܡܦܪܥ
§ 124. ܐܘ ܠܘܩܒܠ ܫܠܝܛ ܕܢܚܬܘܦ ܢܩܒܠܗ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܩܒܠ ܐܬܬܐ
ܘܚܬܢܐ ܕܟܠ ܒܢܝܐ. ܢܩܒܠ ܐܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܪܐ
ܢܬܒܥ ܠܗ. ܐܦ ܟܠ ܕܢܬܠܒܪ ܗܘ ܒܬܪܗ. ܡܪܢܐ ܕܦܪܢܝܬܗ
ܐܬܦܣܩܘ ܘܟܠܗ ܢܬܒܥܘܢ. ܟܠ ܡܪܢܐ ܘܡܦܩܢܘܬܗܘܢ. ܚܠܦ
ܡܢ ܕܒܥܝܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܘܡܢܐ ܠܡܦܪܥ ܕܐܡܪ ܗܘܘ. ܘܡܢ
ܐܚܪ ܘܕܡܘܬܐ ܓܒܪ ܠܒܬܘܠܬܐ[6] ܡܬܘܡܕܗܘܢ ܢܬܟܠ ܘܢܒܝܗܘܢ[7].
ܦܠܓܐ ܠܗ ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܐܦ ܡܢܗ ܘܐܘܠܗ ܐܦ ܐܘܪܚܬܐ[8]
ܒܢܝܗܘܢ. ܗܘܝܢ ܐܦ ܒܒܝܬܐ ܘܡܢܝܢܐ ܡܬܘܡܕܗܘܢ. ܘܦܠܓܐ[9]
ܕܒܢܝܗܘܢ ܢܣܒܢ. ܒܕܡܐ ܠܒܢܬܐ ܕܕܒܘܪܝܬܐ. ܐܢ ܐܝܬܝܗ[10] ܠܗ
§ 125. ܠܒܥܠܗ ⁘ ܐܢ[11] ܢܣܒ ܐܢܫ ܒܡܫܟܢܐ ܕܠܐ ܫܛܪܐ. ܘܡܐ ܕܐܬܒܥ
ܠܒܥܠܐ ܕܢܦܪܥܝܘܗܝ ܘܒܗ ܡܫܡܗܕ[12] ܟܠܗܘܢ ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ. ܫܠܝܛ
§ 126. ܟܠܗܘܢ ܕܢܣܒ ܡܫܟܢܐ ܘܢܬܦܪܥ ⁘ ܐܢ ܢܐܙܠ ܐܢܫ ܒܫܘܩܐ
ܘܢܫܟܚ ܐܝܬܐ ܢܣܒ ܘܝܗܒ ܕܒܗ ܦܪܥ ܠܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܘܙܒܢܐ
ܕܢܬܒܥܝܘܗܝ ܡܕܡ ܕܙܒܢ ܘܝܗܒ ܕܐܬܢܣܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܪܝ ܕܐܬܓܢܒ
§ 127. ܐܦ ܡܢ ܓܢܒܐ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܩܒܠ ܒܐܬܪܗ ܕܐܢܫ ܒܒܥܐ ܘܐܬܬܒܥܬ
ܦܪܢܝܬܗ ܐܝܟ ܕܝܗܒ ܐܢܫܝܢ[13] ܠܡܬܒܥ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܡܘܡܬܐ ܢܬܠܘܢ
ܒܠܚܘܕ ܕܝܗܒ ܠܡܬܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܠܘܢ ܢܬܒܥܘܢ[14] ܫܛܪܐ
ܕܐܝܬܝ ܕܠܐܡܬܝ ܢܬܠܘܢ ܐܦܪܥܘ[15] ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܫܛܪܐ ܕܢܬܒܥ

1 ܘܡܩܪܒ. 2 ܘܐܬܡܨܝܐ ܘܡܬܩܢܐ. 3 ܡܪܪ. 4 ܡܬܚܡܐ.
5 ܕܒܟܠ ܚܕܐ ܒܛܒܥܐ? 6 ܠܒܬܘܠܬܐ. 7 ܘܢܒܝܗܘܢ. 8 ܐܘܪܚܬܐ.
9 ܦܠܓܐ ܐܘ ܡܬܘܡܕܗܘܢ ܐܘ statt ܡܬܘܡܕܗܘܢ ܘܦܠܓܐ. 10 ܐܝܬܝ. 11 ܐܘ.
12 ܘܡܫܡܗܕ ohne ܒܗ. 13 ܐܢܫܝܢ? 14 ܢܬܒܥܘܢ. 15 ܐܦ ܗܘ?

3. Die φερναί werden gerechnet wie Schuldscheine. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst bezahlt.

§ 113. L 112.

Wenn jemand sich Geld borgt, einen Schuldschein ausstellt und als Pfand dasjenige, was er besitzt oder besitzen wird, gibt; wenn er nun Kühe oder Stiere besitzt, ist er nicht berechtigt diese zu verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114. L 113.

Wenn jemand einen Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn prüfen darf, kauft, und nun vor Ablauf der 6 Monate der gesetzlichen Prüfung findet, daß er eine verborgene Krankheit oder einen Dämon hat, kann er ihn zurückschicken und sein Geld zurückbekommen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges an ihm findet, kann er ihn nicht mehr zurückgeben.

Dasselbe gilt von einer Sklavin.

Wenn jemand dagegen einen Sklaven unter der Bedingung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben kann und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, ist er dazu nicht berechtigt. Jedoch aber wenn er findet, daß der Sklave einen Dämon hat oder ein Ausreißer oder ein Dieb ist, darf er ihn zurückgeben und von seinem früheren Herrn auch den Wert des gestohlenen Gegenstandes einfordern, weil er ihn ohne Untersuchung verkauft hat (*s. Anm.*). Hat er ihn aber mit schlechtem Vertrage gekauft, kann er ihn weder zurückgeben, noch den Wert des Gestohlenen fordern.

§ 115. L 114.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann in ihr einen Dämon findet; wenn der Dämon schon vor der Heirat in ihr war, ohne daß er es wußte, und er nun sie zu entlassen wünscht, gibt er ihr ihre φερνή, die sie ihm gebracht hat, zurück, aber die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat, nimmt er zurück und entläßt sie.

Wenn dagegen der Dämon erst nach der Heirat in ihr aufgetreten ist, und er sie nun entlassen will, so gibt er ihr die δωρεά (*wörtlich:* alles, was er ihr gegeben hat) samt ihrer φερνή zurück und dann entläßt er sie.

§ 116. L 115.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann eine böse Krankheit sie trifft, welche ihr den ehelichen Umgang unmöglich macht, und er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, so gibt er ihr alles, was er ihr zugeschrieben hat (an δωρεά) samt ihrer φερνή, und entläßt sie.

Wenn er aber wünscht, daß sie bei ihm bleibt, und sich nicht von ihr trennen will, behält sie gebührende Wohnung und Unterhalt und bleibt. Denn es war nicht ihr Wille, daß sie krank wurde.

§ 117. L 116.

Ärzte und Lehrer der Schriftweisheit zahlen weder Steuer noch Kopfgeld, noch werden sie gezwungen ἐπίτροποι oder curatores für Waisen zu sein. Denn jene heilen den Körper, diese die Seelen.

§ 118. L 117.

Constantinus befreite die κληρικοί von Kopfgeld und Steuer, sowie von der Botmäßigkeit gegen ihre Eltern.

§ 119. L 118.

Der König Leo machte den Sonntag frei von jeder Art Gericht, sodaß jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand am Sonntag die Kleriker mit einer Gerichtssache belästige, sei es auch nur wegen einer geringen Schuld, so solle er wegen dieser Belästigung einen halben Denar zahlen. Wenn er sie aber wegen einer großen Summe belästige, solle er das Doppelte zahlen.

§ 113. ܦܪ̈ܢܣܬܐ. ܐܢ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܗ̈ܢܝܢ ܡܕܡܘܬܐ ܢܦ̈ܠܢ :· ܐܢ ܢܦܘܩ ܐ̱ܢܫ ܒܫܘܩܐ ܘܢܚܘܒ ܥܠܗܕܪܐ ܘܢܫܡܥ ܡܫܒܚܬܐ ܡܢ ܕܡܝܢܐ ܘܡܢ ܕܟܡܐ ܕܥܡܗܘܢ ܗܘ̈ܝܬܐ ܐܘ ܗܘܐ ܐܢ ܗܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܡܥܝܘܢ.

§ 114. ܣܪܐ ܐܢܫ ܠܒܪ ܢܚܘܫܬܐ. ܡܫܠܡ ܕܦܠ̈ܓܝ ܐܪܥܐ ܐܢܫ :· ܐܢ ܢܘܚ ܠܥܒܕܐ ܚܕܕܐ ܒܐܢܫ ܕܢܚܘܫܘܗܝ[1]. ܘܡܕܡ ܕܫܠܡܝܢ ܥܠ ܡܪ̈ܝܐ ܕܒܢܘܪܐ ܢܚܘܫܐ ܢܥܒܘܪ ܒܗ. ܚܝܠܐ ܠܥܒܕܐ ܐܘ ܥܒܕܐ. ܫܠܝܛ ܡܬܘܩܢ ܠܗ ܘܢܥܒܕ ܘܚܝ̈ܘܗܝ. ܒܗܕܐ ܗܠܝܢ ܡܪ̈ܝܐ ܐܢ ܢܥܒܘܪ ܒܗ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܩܢ ܠܗ. ܗܘ ܐܦ ܐܡܪܐ ܒܗ ܒܘܝܐ :· ܐܢ ܢܘܚ[2] ܕܝܢ ܐ̱ܢܫ ܚܕܕܐ ܒܐܢܫ ܕܠܐ ܡܬܩܢ. ܘܒܗܕܐ ܢܦܠ ܠܡܬܩܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܢܥܒܘܪ ܒܗ. ܐܘ ܚܪܘܢܐ ܐܘ ܠܥܒܕܐ ܫܠܝܛ ܡܬܩܢ. ܐܦ ܠܡܬܩܢ ܡܢ ܡܪܗ. ܠܥܘܠܐ ܕܠܐ. ܒܠ ܕܟܠ[3] ܒܗܘܢ ܘܚ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܒܐܢܫ ܒܥܒܕ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܩܢ. ܘܠܐ ܠܡܬܩܢ ܠܥܘܠܐ :·

§ 115. ܐܢ ܢܦܘܩ ܐ̱ܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܡܥܒܕܢ ܒܗ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܦܩܬܗ ܗܘܐ ܒܗ ܘܠܐ ܚܙܐ ܘܢܦܠ ܕܢܥܒܕܝܗ. ܢܦܘܩ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܗ ܕܐܢܫܝܢ ܠܗ. ܘܐܢܫܬܐ ܕܗܘ ܒܗܕ[4] ܠܗ̇ ܢܦܩ ܘܢܥܒܕܝܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܗܕ ܕܢܦܩܬܗ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܥܒܪܐ ܠܗ̇ ܒܠܥܕܝܐ ܕܢܘܒ ܠܗ̇ ܒܗ ܦܪܢܣܬܗ ܢܦܩܬ ܠܗ̇ ܘܢܥܒܕܝܗ̇ :·

§ 116. ܐܢ ܢܦܩ[5] ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܒܗܕܐ ܠܥܒܕܐ ܠܗ̇ ܚܪܬܐ ܒܥܠܐ. ܕܦܪܥ ܠܗ̇ ܡܢ ܘܘܠܐ ܘܢܦܠ ܕܦܪܥ ܠܗ̇. ܘܢܦܩ ܐܢܬܬܐ. ܢܦܠ ܠܗ̇ ܒܠ ܕܢܦܩ ܠܗ̇ ܢܦܩ ܦܪܢܣܬܗ ܘܢܥܒܕܝܗ̇. ܐܘ ܚܙܝܐ ܕܢܘܒܐ ܠܡܬܗ ܘܠܐ ܦܪܥ ܠܗ̇ ܒܡܬܩܢܐ ܢܦܘܩ ܠܗ̇ ܘܡܘܪܫܐ ܕܚܠܐ ܘܡܬܘܒܐ.

§ 117. ܠܘ ܠܒܪ ܕܢܚܫܒܗ̇[6] ܗܘ. ܚܪܝܢܐ :· ܐܫܩܝܬܐ ܘܡܠܩ̈ܛܐ ܕܡܦܪܘܛܐ ܠܐ ܡܬܩܢܐ ܘܠܐ ܒܗܘܢ ܦܪܥ ܢܦܠܘܢ ܘܠܐ ܢܥܒܕܘܢ. ܐܦܪܘܛܘܦ ܐܘ ܡܘܪܛܘܦ[7] ܠܡܬܘܐ ܠܥܒܕܐ. ܒܠ ܕܗܠܝܢ ܠܦܠܓܐ ܡܪܝܡ.

§ 118. ܘܗ̇ܢܘܢ ܢܦ̈ܩܢ. ܡܘܣܛܝܣܛܘܣ ܕܝܢ ܣܪܐ ܠܡܠܐܟܘܬܐ. ܡܢ

§ 119. ܒܗܘ ܦܪܥ ܘܡܢ ܡܬܩܢܐ ܐܦ ܡܢ ܥܡܥܒܕܐ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܘܠܐܘܢ ܡܠܟܐ ܣܪܐ ܠܐܒܕܥܒܕܐ ܡܢ ܦܠ ܘܢܐ ܕܒܝܬܐ. ܡܕܡ ܕܗܘ ܒܠ ܐܢܫ ܢܥܒܕܐ ܒܚܝܠܬܐ. ܘܕܝܢ ܐܢܫ ܢܥܒܘܕ ܠܡܠܐܟܘܬܐ ܒܕܝܢܐ ܒܣܕܥܒܕܐ. ܐܦ ܒܠ ܡܠܟܐ ܣܘܚܐ ܡܕܡ ܢܦܠ ܕܢܥܒܕܗ ܣܓܝ

[1] ܕܢܚܫܘܗܝ. [2] ܢܘܚܘܢ. [3] ܕܟܠ. [4] ܕܗܘ ohne ܒܗܕ. [5] ܢܦܩ. [6] ܕܢܚܫܒܗ. [7] ܡܘܪܛܘܦܘܣ?

Wenn sie aber damals weniger als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen.

Und so (d. h. gemäß den Aussagen dieser Zeugen) wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen schon von Anfang der Sache an großjährig waren.

§ 108. L 107.

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder Gerichtssache (*wörtlich:* Gerichtswort) betreffend irgendetwas nach Verlauf von 30 Jahren noch eingefordert (eingeklagt) werde, wenn die Sache in dieser ganzen Zeit nicht zurückgefordert worden ist, ausgenommen den Fall, daß darauf (auf der Schuld) ein Pfand ruht (d. h. daß zur Sicherstellung der Schuld ein Pfand gegeben worden ist), wie ein Acker oder etwas anderes, und wenn die Inhaber desselben es nicht an einen anderen weiter verpfändet oder verkauft oder in der φερνή (einer Tochter) oder als Geschenk einer anderen Herrschaft vergeben haben. Sonst (d. h. wenn das Pfand veräußert worden ist) darf er (der Pfandgeber) nicht nach 30 Jahren wegen (Wiederlangung) des Pfandes einen Prozeß anfangen.

§ 109. L 108.

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann nicht das Weib seines Bruders heirate.

Auch soll das Weib des verstorbenen Bruders nicht den Bruder ihres Gemahls heiraten.

Ein Mann, dessen Frau gestorben ist, soll nicht die Schwester seiner Frau heiraten, weil es zuweilen vorgekommen ist, daß ein Mann seine Schwägerin liebte, sie beide ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten; ein anderes Mal, daß ein Weib ihren Schwager liebte, sie sich mit einander verschwuren und ihn töteten; daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, und sie ebenso taten und seine Frau töteten.

Wenn Leute wider den Befehl des Königs solche Ehen eingehen, so können weder ihre Kinder noch irgend jemand von ihrer Familie, der von ihrer Verbindung weiß und damit übereinstimmt, sie beerben, ausgenommen auf Grund einer σάκρα des Königs.

§ 110. L 109.

Niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, noch die Schwester seines Vaters noch die Schwester seiner Mutter, weder die Gemahlin seines Vaters noch sein Kebsweib. Wenn sich jemand dessen erfrecht, dürfen weder seine Kinder noch seine Verwandten, die mit ihm übereingestimmt haben, ihn beerben, und er darf kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder ein Verwandter, der von seiner Sünde nichts wußte, oder (die) des ταμιεῖον.

§ 111. L 110.

Wenn ein Mann, der auf gesetzmäßige Weise Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) verkündigten Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) nur die Kinder aus erster Ehe. Denn sie waren nicht imstande ihren Vater von der Sittenlosigkeit abzuhalten.

§ 112. L 111.

1. Wenn jemand sich von vielen Geld borgt und jedem einzelnen einen Schuldschein ausstellt und stirbt, bevor er noch zurückgezahlt hat, dann wird aus seiner Hinterlassenschaft der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der folgende und so weiter.

2. Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der φερνή seiner Frau und aus der δωρεά seiner Frau und seiner Braut, wenn er eine hat (*s. Anm.*).

ܡܢ ܒܪܢܫܐ ܘܣܘܣܝܐ ܫ̈ܢܝܢ ܒܗܕܐ ܘܚܕܐ. ܠܐ ܡܫܬܡܫܐ ܡܬܕܡܝܘܬܗܘܢ.
ܘܗܟܢ ܡܫܬܪܪܐ ܨܒܘܬܐ ܡܬܒܥܝܐ. ܐܢ ܐܦ ܡܢ ܬܪܝܢ ܨܒܘܬܐ ܠܡܬܪܐ
§ 108. ܗ̇ܘܘ ܀ ܟܠ ܣܘܟܠܐ ܐܘ ܡܠܬܐ ܕܪܫܝܐ ܕܒܝܬ ܟܠ ܨܒܘ ܕܒܥܒܕܐ
ܠܐܠܗܝܢ ܫ̈ܢܝܢ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܢܬܩܢܐ ܕܡܬܬܬܒ[1]. ܗܘܒ[2] ܡܢ ܕܒܟܠܗ
ܗܢܐ ܘܚܕܐ ܠܐ ܐܫܬܟܚܬ ܐܝܟܐ ܐܢ ܐܝܟ ܒܗ̇ ܡܬܚܒܢܐ ܐܘ ܣܘܟܠܐ ܐܘ
ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܀ ܘܐܦ ܡܬܚܒܢܐ ܡܬܬܚܝܢ ܕܟܠ ܡܬܚܫܚܝܢ ܒܬܪܝܢ
ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܠܐܝܟ ܐܚܪܝܢ. ܐܘ ܡܕܡ ܐܘ ܓܘܢܒ[3] ܒܦܪܨܘܦܐ ܐܘ ܒܐܣܩܪܐ[4]
ܠܡܪܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܠܐ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܐܢ ܡܫܬܠܛܢܗ. ܒܬܪ
§ 109. ܗܠܝܢ ܫ̈ܢܝܢ ܀ ܐܡܪ ܘܫܢܐ ܘܦܠܓܐ ܀ ܦܣܩܝܢ ܢܬܩܢܐ ܕܐܝܟ ܐܝܬܘܗ̇
ܐܝܟ ܠܐ ܢܣܒ ܒܫ̈ܢܐ ܘܐܠܐ ܐܢܫܝܢ ܐܝܟ ܕܡܢܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܠܐܝܟ
ܕܒܟܠܗ. ܘܐܠܐ ܠܒܪܐ ܕܡܢܗ ܐܝܬܘܗܝ ܢܣܒ ܣܘܟܠܐ ܕܐܝܬܘܗܝ.
ܟܠ ܕܒܗܘܢ ܠܒܪ ܘܪܫܡ ܠܒܪܐ ܐܢܫܝܢ ܐܝܟܘܬܗ ܘܗܘܝܘ ܡܫܘܚܬܐ
ܘܡܫܠܡ ܠܒܟܠܗ. ܘܪܫܡܗ ܒܗܘܢ ܗܘܒ ܐܢܫܬܐ ܠܐܝܟ ܕܒܟܠܗ
ܘܐܬܦܪܫܘ ܘܡܫܠܡܘܗܝ ܘܪܫܡ ܠܒܪܐ ܠܣܘܟܠܗ ܕܐܝܬܘܗܝ ܘܗܘܝܢ
ܒܚܕܘ ܘܡܫܠܡ ܠܐܝܬܘܗ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܠܥܕ ܦܣܩܝܢܗ ܕܡܠܬܐ
ܢܗܘܘܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܒܫ̈ܢܝܘܗܝ. ܘܐܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܫܪܒܬܗܘܢ ܕܪܫܡ
ܘܫܠܡ ܠܢܦܫܗܘܢ ܫܠܝܛ ܕܢܬܪܐ ܐܢܫ ܕܟܠ ܡܕܪܐ. ܕܡܠܬܐ
§ 110. ܘܟܠ ܐܝܟ ܢܣܒ ܒܟܠ ܚܕܐ ܐܘ ܒܟܠܗ ܐܝܟܘܬܗ ܒܫܢ̈ܐ. ܘܐܠܐ ܠܐܚܪܐ
ܕܐܝܬܘܗܝ ܘܕܐܡܪܗ. ܘܐܠܐ ܠܐܢܫܝܢ ܐܝܬܘܗܝ ܘܟܠ ܠܕܪܘܒܬܗ
ܘܕܡܬܡܪܐ ܠܐ ܒܫܘ̈ܢ ܘܐܠܐ ܡܬܚܫܒܘܗܝ ܕܫܠܡܘ ܠܗ ܫܠܝܛܝܢ
ܕܡܪܐܝܢ ܠܗ. ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥ ܕܡܬܚܫܒܐ ܀ ܡܪܐ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܐܘ
§ 111. ܡܪܥܝܬܗ. ܕܟܠ ܪܫܝܡ ܗ̇ܘ ܒܫܘܠܛܢܗ ܐܘ ܕܫܠܡܘܗܝ. ܐܘ ܠܒܪܐ
ܕܡܢܐ ܒܫܢ̈ܐ ܢܣܡܘܢܝܗ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܢܣܒ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ
ܕܡܦܪ̈ܫܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܫܢ̈ܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܡܪܐܝܢ ܠܗ
ܐܝܟܠ ܐܢ ܒܫܢ̈ܐ ܡܕܡܝܢ. ܠܐ ܠܒܪ ܡܦܪܫܘ ܒܠܗ ܗܘܘ ܠܐܒܗܘܗܝ
§ 112. ܕܟܠ ܢܡܪܐ ܀ ܐܢ ܚܘܒ ܐܝܟ ܡܢ ܡܬܚܫܐ ܒܡܫܐ ܘܢܚܒܒ ܠܒܠ
ܚܕ ܢܦܫܪܐ. ܘܡܫܪܐ ܕܦܪܘܩ ܦܪܝܫ ܡܢ ܦܪ ܕܡܫܬܚܠܦ ܠܗ. ܡܪܐ
ܚܘܒܐ ܡܕܡܝܐ ܡܕܡܝܐ ܢܬܦܪܩ. ܘܒܬܪ ܗܘ ܕܒܬܪܗ. ܘܗܘܝܢ
ܕܫܪܒܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܠܗ ܢܦܪܘܩ ܡܢ ܦܪܢܣܐ ܕܐܝܬܘܗ ܘܕܘܪܐ
ܕܚܠܦܗ ܘܕܒܠܬܗ ܐܢ ܐܝܟ ܠܗ̇. ܘܚܘܒܐ ܕܢܦܫܪܐ ܢܦܫܬܟܚܘܢ

[1] ܬܬܬܒ. [2] ܗܘܒ delendum? [3] ܓܘܒ. [4] ܘܒܐܣܩܪܐ statt ܐܘ ܒܐܣܩܪܐ.

selbst die Mittel bekommt sein Pfand auszulösen, alsdann kann er sein Pfand von seinem Bürgen zurücknehmen.

Wenn aber der Bürge oder der Gläubiger das Pfand an einen Fremden verkauft hat, kann der Schuldner es nicht wieder auslösen.

§ 102. L 101.

Wenn A den B beauftragt, daß er dem C Geld borge, so ist er (A) vinkuliert durch die Bürgenpflicht, und es kann Kapital und Zins von ihm gefordert werden.

§ 103. L 102.

Die Töchter eines Mannes beerben ihn, wenn er ohne Testament stirbt, neben ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Danach stirbt auch ihre Mutter ohne Testament. Dann beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiratet und ihre φερναί bekommen haben, bringen sie ihre φερναί zu dem Allgemeinen (d. i. zur Gesamtmasse der Erbschaft) und erben nun gleich (z. h. zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern und ihrer Mutter, falls sie noch lebt).

Wenn etwa nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und kinderlos stirbt, dann beerben sie ihren Bruder neben ihrer Mutter und ihren anderen Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den Verstorbenen (natürlich, wie eben gesagt, neben den Brüdern.)

§ 104. L 103.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und ein einziges Kind, einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt, und wenn dann das Kind stirbt, während die Mutter des Kindes noch lebt, in dem Fall erbt der Onkel oder Onkelsohn (des Erblassers) ein Drittel seiner Erbschaft, und zwei Drittel gehören seiner Mutter.

§ 105. L 104.

Nach dem Erbrecht erben von den Kindern der Schwestern, der Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite nur die männlichen.

Wenn die männliche Verwandtschaft des Vaters erloschen ist, kommt seine weibliche Verwandtschaft herein, und wenn auch diese erloschen ist, kommt das Geschlecht der Mutter des Erblassers herein. Es wird von Gesetzeswegen geforscht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 106. L 105.

Wenn eine Frau in der φερνή ihrem Manne eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und sie dann sich von einander trennen, so bekommt die Frau alles, was sie mitgebracht hat, und die Hälfte der Geburten der Sklavin und der Herde, während die andere Hälfte dem Manne zufällt, weil jene (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten worden sind.

§ 107. L 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen wegen irgendeiner Sache einen Prozeß hat und sie eine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, nicht haben, wohl aber Zeugen, dann werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei Männer, freie, glaubwürdige, die niemals bei irgendwelchem bösen Tun, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem befunden worden sind; denen nicht ist ἐξωμοσία (?), und die nicht Verwandtschaft oder Freundschaft oder Genossenschaft in irgendeiner Sache mit dem Manne (der ihr Zeugnis anruft) haben; indem sie das Buch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, und indem sie außerdem großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind.

Und sie werden gefragt, ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache passiert ist.

§ 102. ܫܠܝܚ. ܗܘܦܟ ܕܡܦܪܢܘܬܗ ܀ ܐܝ̄ ܡܫܡܘܕ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܗܘܦܟ
ܒܗܦܟ ܠܐܢܫ: ܐܢܫܝܢ ܒܒܪܢܫܘܬܐ. ܘܡܪܝܐ[1] ܡܫܬܡܥ ܒܗܦܟܐ

§ 103. ܘܕܘܡܝܗ.. ܒܥܠܡܗ ܕܠܒܪܐ ܐܝ ܢܦܫܗ ܕܟܠ ܕܡܫܬܐ ܡܕ̈ܡܝ ܒܗ
ܐܡܪܝܢ ܘܐܣܝܪܝܢ. ܘܐܦ ܐܡܪܝܢ ܒܦܓܪܝܢ ܕܟܠ ܕܡܫܬܐ ܡܫܬܡܥ.
ܡܕ̈ܡܝ ܐܦ ܠܐܡܪܝܢ ܒܗ ܐܣܝܪܝܢ ܢܦܫܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܢ ܚܕ ܐܒܘܗܝܢ
ܗܘ̈ ܠܠܒܪܐ ܘܢܦܫ̈ܐ[2] ܦܪ̈ܢܣܝܢ ܡܢܗܝܢ ܦܪ̈ܢܣܘܗܝ ܠܓܘܐ ܘܡܕ̈ܡܝ
ܢܦܫܐ. ܘܐܝ ܢܓܕܝܢ ܘܡܢ ܦܬܓܡܐ ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܪܝܢ ܚܕ. ܦܬܓܡܐ ܡܢ
ܡܢ ܐܣܝܪܝܢ ܕܟܠ ܕܡܫܬܐ ܘܕܟܠ ܒܢܝܢܐ ܡܕ̈ܡܝ ܠܐܚܘܗܝ ܒܗ
ܐܡܪܝܢ ܘܐܣܝܪܝܢ. ܐܡܪ ܠܒܪ ܒܗ ܒܢ̈ܝܗ ܡܫܬܡܥܢܐ ܘܡܕ̈ܡܝ ܠܗܘ

§ 104. ܕܡܐܬܐ ܀ ܐܝ̄ ܢܦܫܐ ܠܒܪܐ ܕܟܠ ܕܡܫܬܐ: ܘܡܪܦܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ
ܡܣܓܝܐ. ܘܦܬܓܡܐ ܒܪܐ ܒܢ ܚܕ ܐܡܪܗ. ܕܕܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ ܡܪܬܐ

§ 105. ܡܢ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢ̈ܝܢ ܕܡܪܬܘܬܗ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܕܐܡܗ. ܒܡܪܬܘܬܐ
ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܫ̈ܠܝܢ. ܕܒܪ̈ܐ ܠܝܘܡ ܡܪܬܝܢ. ܘܒܗ
ܡܘܦܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܘܐܡܗܘܗܝ ܕܒܪܬ. ܒܐܠ[3] ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ
ܢܫ̈ܒܢܐ. ܘܐܝ ܐܘܦܝ ܗܢܐ ܒܐܠ[3] ܠܒܢܝܐ ܕܐܡܗ. ܕܠܒܪܐ.

§ 106. ܘܡܫܬܒܫܐ[4] ܡܢ ܢܦܫܐ ܕܡܢܗ ܒܪܝܬ. ܘܗܘ ܡܪܬܐ ܀ ܐܝ̄ ܡܫܡܥܐ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܦܪܢܣܬܐ ܠܠܒܪܐ[5] ܐܡܪܐ ܐܘ ܠܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܠܒܢܝܐ[6]
ܘܦܪܝܢ. ܒܠ ܕܐܡܗܝ ܢܦܫܐ ܘܦܠܓܐ ܕܠܒܪܐ ܕܐܡܪܬ ܘܕܠܘܪܐ

§ 107. ܘܦܠܓܐ ܠܠܒܪܐ ܒܠ ܕܡܢܗ ܐܬܐܪܥܘ ܀ ܐܝ̄ ܢܦܘܩ ܗܘܐ ܕܡܢܐ
ܠܠܒܪܐ ܒܗ ܡܢܪܗ ܡܥܠܠ ܒܗ ܘܡܠܟܐ ܕܡܫܢܐ ܢܪܪܐ ܠܗ
ܠܗܘܢ. ܡܢܘܕܐ[7] ܕܝܢ ܐܡܗ. ܡܢܘܕܐ ܗܠܝܢ ܒܡܫܒܠܝ ܐܪܝܢ ܐܘ ܗܠܝܢ
ܒܒܢ̈ܝ ܣܠܘ̈ܐ ܢܘ̈ܡܪܐ ܕܟܠ ܐܢܬܪܘ ܡܥܠܘܗ ܒܡܫܡܪܢܐ ܒܣܢܐ
ܕܠܒܬܐ ܐܘ ܠܡܚܡܬܐ ܘܡܪܢܫܬ ܘܕܐܡܝܢ ܗܠܝܢ. ܘܠܗ ܠܗܘܢ
ܐܒܫܘܡܫܐ ܘܠܐ ܦܪܢܣܘܬܐ ܘܠܐ ܦܫܡܘܢܐ ܐܘ ܢܘܫܦܘܬܐ
ܕܒܝܬܗ ܡܢܝܢ ܒܝܢ ܠܒܪܐ. ܒܗ ܠܒܢܝܢ ܡܥܠܠ ܕܐܠܗܐ ܘܦܢܝܢ
ܕܢܪܪܐ ܐܡܘܕܘ. ܒܗ ܐܦ ܡܫܡܫܠܝܢ ܒܡܘܡܬܐ ܕܒܡܪܝܢ ܘܡܫܡܥ
ܥܡܝܢ. ܘܕܐܝ[8] ܒܗܘ ܘܒܢܐ ܕܡܘ ܒܝܬܐ ܕܡܘܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܠܡܢܒܪܐ
ܗܘ ܘܡܬܬܒܝܐ ܒܝܬܐ ܒܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܠܗ ܢܫܡ̈ܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܝܢܪ

[1] ܘܐܝ ܡܪܝܐ statt ܘܡܪܝܐ. [2] ܢܦܫܐ. [3] ܐܒܐܠ.
[4] ܘܡܫܬܒܫܐ? [5] ܕܠܒܪܐ.
[6] ܐܘ ܠܒܢܝܐ statt ܘܠܒܢܝܐ. [7] ܡܢܘܕܐ?
[8] ܐܝ ܘܢܫܬܠܡܝ statt ܘܕܐܝ?

Pfand zu dem Preis, den es hat, verkaufen und sein Geld einnehmen. Ist der Erlös größer (als die Schuld), gibt er (das Plus) dem Schuldner; ist der Erlös geringer (als die Schuld), verlangt er von ihm auch noch den Rest seiner Forderung.

§ 98. L 97.

Wenn jemand einem anderen Denare leiht ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde auf Treu und Glauben; wenn nun hinterher dem Schuldner (von dem Gläubiger) ein Pfand abgenommen worden ist, muß er (der Gläubiger) zunächst dreifach dem Schuldner zurückzahlen, was er ihm ungesetzlich abgenommen hat. Alsdann erst erlauben ihm die Gesetze die Denare, die jener ihm schuldet, zurückzufordern. Denn der Schuldner hat nicht von ihm das Darlehn genommen mit der Bedingung des Pfandes (d. h. nicht mit der Bedingung, daß er zur Lieferung eines Pfandes verpflichtet sei).

§ 99. L 98.

Wenn jemand in dem oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer in dem unteren, und nun der obere Hausteil baufällig wird; wenn dann der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden spricht, er möchte seine Wohnung restaurieren, dieser es aber vernachlässigt und nicht tut, dann darf der Untenwohnende Handwerker kommen und den oberen Hausteil bauen lassen. Und wenn der Besitzer des oberen Teils nicht nach 4 Monaten dem Besitzer des unteren Teils die Baukosten samt Zinsen erstattet, wird der Obenwohnende exmittiert (s. *Anm.*).

Ebenso wenn der untere Hausteil baufällig wird, und der Obenwohnende dem Untenwohnenden Nachricht gibt, der Untenwohnende aber nachlässig ist und nicht (restauriert). In dem Falle aber ist der Obenwohnende verpflichtet, dem Untenwohnenden (der die Restauration hat ausführen lassen) mit Zahlung der Hälfte seiner Auslagen zu helfen. Wenn in dem oberen Hausteil zwei oder drei Besitzer sind, müssen sie alle die entsprechende Rate von der Hälfte der Auslagen zahlen, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso müssen die Zwischenräume des Hauses von beiden Parteien restauriert werden.

§ 100. L 99.

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Gläubiger den Pakt macht, daß dieser die Erträgnisse des Landes als Zins für sein Geld bekommen soll, ist er dazu berechtigt.

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet unter der Bedingung, daß ihre Arbeit ihm an Zinses Statt gehören soll, dann verfügt der Gläubiger nur über ihre Arbeit, nicht aber über das Junge, das sie wirft.

Wenn er eine Herde von Kleinvieh verpfändet unter der Bedingung, daß die Einkünfte aus derselben an Zinses Statt sein sollen, dann soll dem Gläubiger die Wolle Zins, die Jungen, die geworfen werden, Lohn und Unterhaltungskosten für die Lohnarbeiter und die Herdenhunde sein. Die Herde muß aber nur in ihrer Zahl (sic) dem Schuldner zurückgegeben werden, wenn auch vielleicht einige Tiere sterben oder (von wilden Tieren) zerrissen werden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit an Zinses Statt sein, aber was sie gebärt, gehört ihrem Herrn.

§ 101. L 100.

Wenn jemand Geld ausleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen bekommt; wenn nun, indem die Schuld nicht zum Termin zurückgezahlt wird, der Bürge (von dem Gläubiger) gedrängt wird, ihm das Pfand abzukaufen und auf diese Weise die Schuld (für die der Bürge sich verbürgt hat) zu zahlen, und nun danach der Schuldner

ܕܓܘܐ ܘܢܦܫ ܝܘܪܩܘܗܝ. ܐܘ ܚܟܝܡ ܢܦܠ ܠܫܟܢܐ. ܐܘ ܓܒܪܐ

§ 98. ܢܦܫܐ ܚܝܠܗ ܕܡܠܬܐ ∴ ܐܘ ܢܦܘܩ ܐܡܪ ܠܐܡܪ ܕܢܛܪܬ ܕܠܐ ܡܫܟܚܐ ܘܕܠܐ ܟܠܝܐ. ܢܦܠ ܗܟܢܐ ܐܘ ܠܚܫܒܝܢ ܐܬܚܫܒ ܡܢܗ ܡܫܟܚܐ ܡܢ ܒܬܠܬܐ ܢܦܪܘܫ ܡܢܗܘܢ ܠܗ ܗܘ ܕܢܦܫܠ ܟܠܐ ܢܦܫܗ ܠܫܟܢܐ. ܘܗܟܢ ܦܫܛܝܢ ܢܣܛܝܐ ܕܡܬܟܬܒܘ ܕܡܛܪܐ ܕܫܟܢܐ ܠܗ.

§ 99. ܟܠ ܕܠܗ ܒܐܝܕܝ ܕܡܫܟܚܐ ܚܘܦ ܚܝܠܗ ܚܘܝܐ ∴ ܐܘ ܐܝܟ ܕܒܫܪܐ ܕܢܒܪ[1] ܒܟܠܝܗ[2] ܕܒܬܐ ܘܐܚܪܢܐ ܒܚܫܝܗ. ܘܕܒܪܐ ܕܢܓܡܝܫܠ ܟܠܝܐ. ܘܗܫܟܢܐ ܢܐܡܪ ܠܟܠܝܐ ܕܢܗܘܢ ܒܫܡܗ ܘܢܗܘܡܐ ܘܠܐ ܢܚܙܘܢ. ܥܠܝܗ ܗܫܟܢܐ ܕܒܫܐ ܐܘܡܢܬܐ. ܘܢܒܥܐ ܠܟܠܝܐ. ܐܘ ܒܚܪ ܐܪܒܥܐ ܡܪܝܐ ܡܪܗ ܕܢܟܠܝܐ ܠܐ ܢܦܠ ܠܡܪܗ ܕܗܫܟܢܐ ܢܦܫܬܐ ܕܒܢܝܢܐ ܘܪܒܘܬܗܘܢ. ܟܠܝܐ ܢܦܩܘܢ. ܗܘ ܐܘܦ ܒܫܐ ܗܫܟܢܐ ܐܘ ܢܬܓܡܫܠ. ܘܟܕ ܡܬܘܒܐ ܠܗ ܟܠܝܐ ܢܗܘܡܐ ܘܠܐ ܕܢܗܘܐ[3] ܒܪܡ ܢܟܠܝܐ ܣܓܝ ܕܢܦܢܪ ܠܗܫܟܢܐ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܬܗ. ܐܘ ܒܟܠܝܐ[4] ܗܪܡ ܐܘ ܗܠܟܐ ܡܪܝܐ. ܟܠ ܐܢܫ ܕܡܛܝܐ ܠܫܒ ܠܟܠܫܒ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܬܐ ܢܗܠܘܢ. ܟܠ ܕܪܓܠܐ ܗܫܟܢܐ ܠܟܠܗܘܢ ܡܓܒܪܐ ܓܒܪܝܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܬܐ ܡܢܟܣܐ ܕܒܫܐ.

§ 100. ܡܢ ܗܪܡܘܢ ܓܒܪܐ ܩܠܐ ܕܢܬܐܡܪ[5] ∴ ܐܘ ܢܫܟܚܢ ܐܡܪ ܐܪܒܥܗ ܘܦܠܓ ܗܝܟܝ ܒܗܐ ܠܗ ܠܡܬܘܦܝܐ: ܕܢܬܠܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܢܦܫ ܪܒܝܥܐ ܚܠܦ ܒܫܦܪܗ ܥܠܝܗ ∴ ܐܘ ܢܫܟܚܢ ܐܡܪ ܠܐܡܪ ܫܡܪܐ ܢܦܫܬܐ ܐܘ ܗܘܫܢܐ ܒܐܝܕܝ ܕܐܬܗܘܐ ܦܠܓܐ ܠܗ ܚܠܦ ܪܒܝܥܐ. ܟܠ ܦܘܠܫܢܗ ܗܦܟܪ ܡܢ ܚܠܦܗ ܠܫܘܒ ܥܠܝܗ ∴ ܐܘ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܕܒܢܝܐ ܢܫܟܚܢ ܒܐܝܕܝ ܕܢܬܠܠܬܐ ܕܡܢܝܢ. ܚܠܦ ܪܒܝܥܐ ܢܦܫ ܓܒܪܐ ܚܠܦ ܪܒܝܥܐ. ܘܚܠܦܐ ܚܠܦ ܐܓܒܪܐ ܘܐܬܘܪܫܐ ܕܐܓܒܪܐ ܘܟܠܒܐ ܕܒܢܝܐ ܢܗܘܐ. ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܒܡܫܝܚܗ ܒܠܫܘܒ ܢܦܫܐ ܠܣܘܦܐ. ܐܘ ܓܒܪܐ ܘܡܫܚܐ ܐܘ ܡܬܬܒܪܐ ܐܡܪܝܢܬܐ ∴ ܐܘ ܐܡܬܐ ܢܫܟܚܢ.

§ 101. ܦܘܠܫܢܗ ܚܠܦ ܪܒܝܥܐ ܢܗܘܐ. ܚܠܦܐ ܕܝܢ ܕܡܛܪܗ ∴ ܐܘ ܢܦܘܩ ܐܡܪ ܒܫܦܐ ܘܢܦܫ ܡܫܟܚܢܐ ܐܦ ܚܪܒܐ. ܘܢܦܠ ܕܠܐ ܡܬܦܪܫ ܒܘܟܢܐ ܡܬܐܠܦ ܚܪܒܐ ܕܢܘܟܝ ܡܫܟܚܢܐ ܘܢܦܪܘܫ ܒܬܪܝܢ ܕܝܢ ܢܫܟܚ ܚܘܦܐ ܕܢܦܪܘܫ ܡܫܟܚܢܗ. ܥܠܝܗ ܕܢܦܫܗ ܡܢ ܚܪܒܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܚܪܒܐ ܠܢܘܟܪܝܐ ܡܘܒܠ ܠܗ. ܠܡܫܟܚܢܐ ܐܘ ܡܬܘܦܝܐ[6] ܠܐ

---

1 ܕܓܒܪ. 2 ܒܟܠܝܗ. 3 ܢܫܟܢܐ statt ܕܢܗܘܐ?
4 ܒܟܠܝܐ. 5 ܕܢܬܐܡܪ. 6 ܠܡܬܘܦܝܐ.

Wie eine Art Urkunde nahmen die Gesetze diese Ehe auf Treu und Glauben an, infolgedessen sie auch die Kinder der Frau, die keine φερνή hat, zu Erben machten.

Die Frauen gehen aber nur infolge gewisser Vorkommnisse (z. B. infolge von Ehebruch, nicht aber infolge der kontraktlosen Eheschließung gewisser Rechte) verlustig, weil sie (die Alten) nur die mündliche Vereinbarung auf Treu und Glauben für die (eheliche) Verbindung wie für die Geburt (der Kinder) fordern, und die Frau ohne φερνή der Frau mit φερνή gleichstellen.

§ 95. L 94.

Wenn ein Mann sterbend ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von 7 Zeugen; wenn dann der Erbe von den Legataren gedrängt wird, das Testament ihnen zu öffnen (*wörtlich:* zu lösen), indem sie zu erfahren wünschen, was ihnen vermacht ist, dann soll der Erbe zwei oder drei von den zufällig vorhandenen Testamentszeugen zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) führen; und vor ihm eröffnen sie das Testament, wenn die Siegel in Ordnung sind. Und die drei (sic!) schreiben in das Testament (wie folgt):

»Wir NN die Söhne des NN aus N haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie (richtig) gesiegelt, gültig und bekannt waren, und haben das Testament eröffnet nach dem Gebot der Gesetze.«

Alsdann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift):

»Ich N, der Erbe des N, habe diese Urkunde hergebracht, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tage, Monat, Jahr.«

Und der Richter schreibt (auf dieselbe Abschrift):

»Ich habe diese Abschrift des Testaments des N erhalten und sie zur Aufbewahrung hergelegt, damit jeder, der es braucht, eine Abschrift davon nehme.«

In gleicher Weise wenn jemand fern von seiner Heimat ist, stirbt und gemäß dem Gesetze ein Testament schreibt, einen Erben ernennt, es bestätigt durch 7 Zeugen, und das Testament aufbewahrt wird (*s. Anm.*), bringt man es dem Erben an dem anderen Orte. Wenn er es dann lösen und sehen will, was (darin) geschrieben steht, muß er dort, wo er ist, zum Richter gehen; und vor diesem wird das Testament gelöst in Gegenwart von 7 anderen Zeugen. Und nachdem sie es in Augenschein genommen, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

»Wir N und N haben das Testament des N, das in dem und dem Ort geschrieben worden und gültig ist, in Augenschein genommen, haben es vor dem Richter N geöffnet, und es ist verlesen worden. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift geliefert, damit sie im Archiv aufbewahrt werde.«

Ebenso schreibt auch der Erbe (auf das Testament): »Ich N, der Erbe, habe dies gegeben.« Und der Richter schreibt: »Ich habe es empfangen und deponiert.«

§ 96. L 95.

Ebenso wenn jemand in einem Dorfe stirbt und ein Testament schreibt, und danach nun an den Erben das Verlangen gestellt wird, daß man (die Legatare) wissen möchte, (was in dem Testament steht), wird es vor den Priestern und Ältesten geöffnet, und die Abschrift davon mit der oben angegebenen Datierung in der Kirche aufbewahrt.

§ 97. L 96.

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Kleider) bekommt; wenn nun der Gläubiger bedürftig wird und zu seinem Schuldner spricht, er möge ihm seine Schuld zahlen, dieser aber sein Pfand nachlässigerweise stehen läßt, darf der Gläubiger, nachdem er ihn dreimal aufgefordert hat, falls er nicht zurückzahlt, sein

ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܗܢܕܝܢ ܘܡܟܣܝܢ. ܠܒܠܚܕ[1] ܠܗ ܦܪܝܫܐ ܒܗ ܗܘ
§ 95. ܕܐܝܟ ܠܗܿ ܀ ܐ̄ܦ ܢܛܠܘܒ ܐܢܫ ܕܡܝܬܐ ܒܕܝܬܩܘܬܗ ܘܡܫܪܪܗ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܒܣܘܡܐ ܕܫܒܥܐ ܗܘܕܝܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܬܡܛܝܐ ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐܒܐ ܕܦܩܕ ܠܗܘܢ. ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܫܪܐ ܠܗܘܢ. ܕܡܝܬܐ: ܕܢܕܒܪܘܢ ܡܢ ܦܩܕ ܠܗܘܢ. ܘܟܕ ܠܣܪܘܬܐ ܕܢܕܒܪ ܗܪܟܐ ܐܘ ܗܠܝܢ ܕܡܬܡܛܝܢ ܡܢ ܗܘܕܝܐ ܕܒܝܬܡܝܬܐ ܠܗܘܢ ܕܡܢܐ ܐܘ ܠܗܘ ܪܒܐ ܘܠܒܢܘܗܝ ܐܦ ܢܪܡܪܡ ܣܠܩܐ ܢܫܪܘܢ ܕܡܝܬܐ. ܘܢܚܬܘܢ ܒܗ ܗܠܝܢܘܢ ܕܣܡ ܦܠܝ ܘܦܠܝ ܒܢ̈ܝ ܦܠܝ ܘܡܢ ܦܠܝ ܒܥܠܡܐ ܘܡܪܝܐ ܘܢܘܡܐ ܗܢܐ. ܚܘܝ ܕܡܝܬܐ ܘܣܠܩ̈ܐ[2] ܕܚܫܚܝܢ ܘܥܪܝܪܝܢ ܘܣܝܒܪܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܥܪܝܢ ܕܡܝܬܐ ܐܝܟ[3] ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܦܣܩܐ ܕܕܡܝܬܐ. ܠܒܝܬܐ. ܘܡܚܕܐ ܕܐܝܟ ܦܠܝ ܡܪܘܬܗ ܕܦܠܝ ܚܘܪܐ ܗܢܐ ܫܒܩܬܐ ܕܢܬܝܒܪ ܒܗ ܐܪ̈ܥܐ ܒܡܘܬܐ ܘܡܪܝܐ ܘܢܘܡܐ ܗܕܐ. ܘܕܝܢܐ ܒܗܪܐ. ܕܡܥܠܝ ܗܢܐ ܦܣܩܐ ܕܕܡܝܬܐ ܕܦܠܝ ܘܡܟܣܐ ܕܢܬܝܒܪ ܕܒܠ ܕܡܢܘܢ ܢܣܒ ܦܣܩܗ ܒܗ ܒܘܢܐ[4] ܘܦܣܩܐ ܘܐܦ ܐܢܫ ܒܪܢܫܐ ܡܢ ܐܒܪܗ ܐܝܟܘܬܗܘܢ ܦܠܓܐ. ܘܒܬܪ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܡܝܬܐ ܘܡܫܬܩ ܡܪܘܬܐ ܘܡܫܪܪ ܒܫܒܥܐ ܗܘܕܝܐ ܘܢܗܘܢܪܝܢ[5]. ܡܢܝܢ ܕܡܝܬܐ ܠܣܪܘܬܐ ܕܒܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܘ ܢܛܥܐ ܕܢܫܪܐ ܘܢܣܒ ܡܢ ܒܗܢܐ ܘܟܕ ܠܣܪܘܬܐ ܕܢܡܪܘܒ ܠܒܝܬܐ ܐܚܪܐ ܕܐܝܟܗ: ܘܡܒܬܪܗܘܢ ܗܟܢܐ ܠܟܝܢ ܫܒܥܐ ܗܘܕܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡܢܗ ܕܢܦܩ ܒܗܿ ܒܗܠܝܢ ܗܘܕܝܐ ܚܕ ܦܠܝ ܘܦܠܝ ܣܘܡ ܕܡܝܬܐ ܕܦܠܝ ܕܒܥܡܪܐ ܒܒܘܪܟ ܦܠܝܢܐ ܘܫܪܪܐ. ܘܫܪܪܗ ܡܕܡ ܦܠܝ ܕܡܢܐ ܘܐܬܦܣܩܝܗ. ܘܡܛܠ ܦܣܩܐ ܕܗܘܝܐ ܒܗ ܐܪ̈ܥܐ. ܗܢ ܐܦ ܡܪܘܬ ܚܕܐ. ܕܐܢܐ ܦܠܝ ܣܪܘܬܐ ܡܗܝܡ ܗܢܐ. ܘܕܝܢܐ ܒܗܪܐ ܕܡܥܠܝ ܘܦܣܩܗ ܀
§ 96. ܗܢ̄ܘ ܐܦ ܒܦܣܩܬ ܦܠܓܐ ܐܢܫ ܘܒܗܪܐ ܕܡܝܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܒܒܝܬ ܗܘܢܐ. ܕܟܕ ܕܢܕܒܪܘܢ ܡܕܡ ܡܢ̈ܝܢܐ ܘܡܢ̈ܝܢܐ ܗܢܘܢܐ. ܘܦܣܩܗ ܕܒܝܬܐ ܗܢܘܢܐ ܕܒܘܢܐ
§ 97. ܗܘ. ܕܠܒܪ ܐܡܪܝܢ ܀ ܐ̄ܦ ܢܦܘܩ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܒܡܠܟܐ ܘܢܟܬܘܒ[6] ܡܢܝܢܐ ܕܗܢܐ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܘܢܚܬܘܢ ܡܦܘܩܢܐ ܘܢܐܡܪ ܠܣܪܘܬܐ ܕܢܦܪܘܩ ܘܢܬܒܘܥ ܡܢܝܢܗ ܡܗܝܡܢܐ. ܒܗܪ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܝܬܐ ܠܗ ܐܦ ܠܐ ܦܪܥ ܢܬܠܝܒ ܠܗ ܠܡܦܘܩܢܐ ܕܢܘܒܠܗ ܠܡܢܝܢܐ ܐܝܟ

[1] ܠܚܕ. [2] ܘܣܠܩܐ. [3] ܐܝܟ zweimal. [4] ܒܘܢܐ statt ܒܘܢܐ. [5] sic. [6] ܕܢܟܬܘܒ.

Wenn sie aber Waisen sind, ist ihre Mutter berechtigt ihnen einen ἐπίτροπος in der Erbschaft für dasjenige, was sie ihnen hinterlassen hat, aufzustellen.

§ 91. L 91.

Wenn ein Weib verspricht einen Mann zu heiraten und sie und ihre Familie von dem Mann (der sie heiraten will) einen Ring als Arrha oder ein Geschmeide oder irgendetwas (anderes) empfangen; wenn der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und dann gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er (seiner Braut und ihrer Familie) gegeben hat, seiner Familie. Und wenn er keine Familie hat, erbt sie alles, denn sie war seine Verlobte.

Wenn aber der Bräutigam gestorben ist vor dem Brautgemach (d. h. bevor er sie darin gesehen und geküßt hat), dann gibt sie alles (alle Geschenke des verstorbenen Bräutigams) an seine Familie zurück, ausgenommen Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach stirbt, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück (*s. Anm.*).

§ 92. Fehlt in L[1].

Wenn jemand ein Kind findet, das von irgendeinem Menschen, einem Armen oder Ehebrecher fortgeworfen (ausgesetzt) ist, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er tun wie er will. Denn wenn es großjährig geworden, ist es ihm entweder Sklave oder Kind. Und wenn er es wie einen Freigelassenen aufgezogen hat, ist es ein Freigelassener (*s. Anm.*).

§ 93. L 92. Vgl. Ebedjesu, S. 47, Kol. 2.

Die φερναί beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber durch eine schriftliche Urkunde, wenn auch im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt oder mitbringt).

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre φερνή und die ganze δωρεά geben. Δωρεά ist ein Geschenk, das er ihr gegeben hatte, als er sie freite (sic).

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gemahl) fortgeht, ohne daß er ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, ihm ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn aber durch den Tod des Mannes sie (seine Gemahlin) entlassen (gelöst) wird, soll sie ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze δωρεά, die er (ihr) gegeben und die eine Hälfte ihrer φερνή bekommen, und die andere Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater aber nicht mehr lebt, stellt er diese Hälfte der (sterbenden) Frau zur Verfügung, damit sie dieselbe durch Testament vermache, wem sie will.

Die Richter aber nehmen die Urkunde der φερνή oder der Scheidung, und die Ereignisse (wie z. B. Tod), welche vor der Aufstellung des Gesetzes sich ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem alten Gesetz an (d. h. lassen sie gelten).

§ 94. L 93.

Die Alten waren nicht gewöhnt, wie es heutigen Tages Sitte ist, eine φερνή-Urkunde zwischen Mann und Frau aufzustellen, sondern mündlich auf Treu und Glauben warben sie um die Mädchen, krönten sie mit den Kronen der Jungfernschaft, und in Friede und Freude führten sie dieselben aus dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

§ 91. ܐܦܛܪܘܦܐ ܒܝܪܬܘܬܐ ܠܗܘ ܕܐܪܦܝ ܠܗܘܢ ܀ ܐܢ̄ ܡܫܬܘܕܐ
ܐܢܬܬܐ ܠܝܬܡܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܬܡܨܠ ܗܝ ܘܐܫܬܡܥܬ
ܡܢ ܝܬܡܐ ܒܥܘܠܬܐ ܕܗܘܦܟܐ ܐܘ ܫܠܝܬܐ ܐܘ ܡܢܝܢܗ. ܐܢ ܚܘܝܗ
ܗܘ ܕܡܚܕܪܗ̇ ܒܝܬܘܬܐ ܘܫܩܠܗ̇ ܘܥܡܗ. ܦܠܓܐ ܕܡܢܝܢܗ ܕܢܗܘܐ
ܢܗܘܐ ܠܐܝܬܡܘܗܝ ܐܘ ܐܢܫ ܠܗ. ܗܝ ܡܢܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܡܚܫܒܬܗ
ܗܝ ܠܗܢ. ܐܘ ܡܕܡ ܠܝܬܡܐ ܡܢܗ. ܚܠܦ ܡܦܣܐ ܠܐܝܬܡܘܗܝ
ܫܦܝܪ ܡܢ ܡܛܠܬܐ ܘܡܫܬܡܠܐ. ܐܘ ܗܝ ܡܢܬܐ ܡܕܡ ܠܝܬܡܐ.

§ 92. ܗܘ ܡܦܣܐ ܀ ܐܢ̄ ܢܫܟܚ ܠܝܬܡܐ ܚܠܦ ܕܥܒܕ ܡܢ ܐܢܫ ܦܘܪܥܢܐ
ܐܘ ܠܡܪܐ. ܘܢܫܬܐܠܘܢ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟ ܕܠܡܥܒܕܐ ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܝܬܡܐ
ܐܝܟ ܕܦܪܥ ܫܠܝܛ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܡܪܐ ܡܢ ܕܗܘܐ ܠܝܬܡܐ ܐܘ ܠܥܒܕܐ

§ 93. ܐܘ ܠܡܪܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܡ ܚܙܪܐ ܪܚܡܗ. ܢܗܘܐ ܀ ܦܘܪ̈ܫܢܐ
ܒܡܦܩܢܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܡܦܣܢܐ ܕܡܢܝܢܗ ܕܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܥܬܝܕ. ܐܘ
ܡܟܘܪܗ ܒܡܬܠܐ. ܐܦ ܒܡܕܥܡܐ. ܦܠܓܐ ܚܘܕ ܠܝܬܡܐ. ܐܘ ܢܫܪܐ
ܠܝܬܡܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܡܫܬܘܕܥܐ. ܢܗܘܐ ܚܘܕ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ ܘܒܠܗ
ܕܡܪܐ. ܘܕܡܪܐ[1] ܘܥܕܡܐ ܕܢܚܘܕ ܠܗ̇ ܒܗ ܡܟܪܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܗܝ.
ܐܢ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܡܫܬܘܕܥܐ ܕܡܢܝܢܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܥܒܕܐ ܠܗ
ܦܪܢܝܬܗ ܘܒܠ ܕܢܚܘܕ ܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܚܘܬܗ ܕܝܬܡܐ ܡܫܬܪܝܐ.
ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܗ ܘܒܠ ܕܢܚܘܕ ܠܗ̇. ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܡܟܬܐ
ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܗܘ ܒܠܗ ܕܡܪܐ ܕܢܚܘܕ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇.
ܘܦܠܓܐ ܢܬܠ ܠܐܝܬܡܘܗ̇[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܠܗ̇. ܢܬܠܘܢ ܠܦܠܓܐ
ܗܘ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܦܣܛܪܘ ܠܗܝܢ ܕܦܪܥܢܐ ܒܥܒܝܕܬܐ. ܕܡܢܐ[3] ܕܝܢ
ܒܫܒܥܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܕܢܘܠܠܐ. ܘܠܒܪܐ[4] ܕܠܒܪܐ ܡܕܡ ܡܢܬܐ

§ 94. ܕܢܡܘܣܐ. ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܡܕܡ ܢܫܬܠܡܘܢ ܐܬ̈ܝܢ ܀ ܡܕܡ̈ܡܐ
ܠܐ ܡܬܕܒܪܝܢ ܗܘܘ ܐܝܟ ܕܢܡܘܣ ܒܠܐܦܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܡܫܬܩܠܘ ܒܗ
ܠܝܬܡܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܦܪܗܣܝܐ ܢܫܬܩܠܘܢ ܝܬ̈ܡܐ ܘܢܬܠܠܘܢ
ܐܢܫ̈ܝ ܒܡܠܬܐ ܕܒܡܘܠܕܗ̇ ܘܒܢܫ̈ܐ ܘܡܢܝܢܗ̇ ܢܬܒܥܘܢ. ܐܢܫ̈ܝ
ܠܒܢ̈ܝ ܡܢ ܒܗ ܐܢܬܬܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܒܗܢܐ ܡܕܡ ܗܘ
ܡܫܬܟܚܝܢ ܗܘܘ ܢܡܘܣܐ[5] ܠܗܘܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܡܫܬܠܡܗ. ܐܦ
ܠܒܢ̈ܝ ܕܐܢܫܐ ܕܠܗ. ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܡܛܘܠܬܐ ܒܒܢܝܢ. ܢܬ̈ܠܘܢ ܕܝܢ ܡܢ
ܠܒܢܬܐ ܒܠܚܘܕ ܚܡܫܐ. ܒܠ ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܢܫܬܦܐ

[1] ܕܡܪܐ. ܐܘ. ܕܡܪܐ statt ܕܡܪܐ ܘܕܡܪܐ. [2] ܠܐܝܬܡܘܗܝ.
[3] ܕܡܢܐ? [4] ܘܠܒܪܐ. [5] ܢܡܘܣܐ.

§ 80. L 80.

Diejenigen, welche Vieh oder Menschen rauben (*wörtlich:* gefangen nehmen, in die Gefangenschaft führen) sind todesschuldig. Einige aber von ihnen werden, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine leichtere ist, in die Ferne verbannt.

§ 81. L 81.

Ein Mann, der Bresche bricht (in Mauern), ist todesschuldig.

§ 82. L 82.

Diejenigen, welche eine dolose Handlung begehen, werden gemäß derselben bestraft. Wer Tod verursacht, wird mit Tod bestraft, und wer Verbannung oder Geldstrafe (Verlust) verdient, wird demgemäß bestraft.

§ 83. L 83.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, muß alle Schulden des Erblassers bezahlen, auch wenn sie mehr betragen als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, hat er nichts zu zahlen.

§ 84. L 84.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) antritt, sie an einen anderen schenkt oder verpfändet (!), hat alle Schuld, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu zahlen. Und die vom Erblasser verfügte Erbschaft (Legat?) bezahlt derjenige, dem die Erbschaft hinterlassen ist und sie nun einem anderen übergeben hat (*s. Anm.*).

§ 85. L 85.

Wenn Menschen eine Teilung von Dingen oder irgendeinen Pakt durch Urkunde oder Eidschwur (mit einander) machen, wenn danach einer von ihnen von dem Pakt zurücktritt (?), muß er, abgesehen davon, daß er wegen Eidesverletzung getadelt (verklagt?) wird, alles gemäß dem Pakte zahlen (*s. Anm.*).

§ 86. L 86.

Wenn Menschen miteinander einen Pakt schreiben, daß alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen wie Brüdern gemeinsam sein soll, ist eine solche Urkunde ungültig, weil ihre Weiber und Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87. L 87.

Die Kinder der Töchter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88. L 88.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, darf sich nicht auf Geheiß ihrer Mutter und ihrer Brüder verheiraten, wohl aber auf das Wort des Kurators, oder, wenn sie großjährig ist, nach ihrem eigenen Willen (*s. Anm.*).

§ 89. L 89.

Gültig ist eine Teilung auf Grund einer schriftlichen Urkunde oder ohne eine solche zwischen erwachsenen Geschwistern einerseits und Kindern, welche einen ἐπίτροπος oder Kurator brauchen, andrerseits, wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Ist das aber der Fall, dann ist die Urkunde nichtig, und die vergewaltigten Kinder können, nachdem sie 25 Jahre alt geworden und bis sie 28 Jahre alt werden, ihre Habe fordern, länger aber nicht.

Und wenn jemand mit seinem Bruder aufgeteilt hat, verfügt er nur noch über seinen Teil.

§ 90. L 90.

Hinterlassenschaft der Weiber.

Wenn eine Frau durch Testament ihren Kindern etwas hinterläßt, so ist ihr (der Kinder) Vater allein berechtigt sie zu regieren (d. h. zu bevormunden).

§ 80. ܒܙܒܢ. ܐܪܒܥܐ ܐܢܦܝܢ ܦܪܝܫܝܢ ܠܡܪ̈ܥܝܗܘܢ ⁘ ܐܝܠܝܢ ܕܩܕܡ ܒܟܕܐ
ܐܘ ܐܪ̈ܟܐ ܣܓ̈ܝܐ ܡܘܬܐ ܐܝܬ ܗܘ. ܡܛܠܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐܒܝܫܘܬܐ ܫܒܩܘܗܝ
§ 81. ܠܪܘܚܐ ܐܘ ܦܓܪܐ ܢܒܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܥܝܢܐ ⁘ ܓܒܪܐ
§ 82. ܦܠܓ ܦܘܠܚܢܐ. ܚܕ ܗܘ ܡܘܬܐ ⁘ ܡܬܚ̈ܪܢ ܢܫܡܬܐ ܕܝܢ ܐܬܘܬܐ
ܕܢܫܠܡܘܢ ܗܕܡܐ ܚܝܝܢ. ܕܢܦܠ ܡ̈ܢܟܝܢ ܡܢܗܝܢ. ܘܕܡܘܬܐ[1]
§ 83. ܠܐܒܝܫܘܬܐ ܐܘ ܠܫܘܦܪܐ ܗܟܢ ܢܦܪܘܐ ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܕܝܢܐ.
ܘܡܪܒ ܠܪܘܚܐ ܢܦܠ ܒܗ ܕܢܚܒ ܡܘܪܥܝܗ. ܦܠܐ ܕܢܦܪܘܢ
ܐܦ ܡܢܟܝܐ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡ ܠܐ ܡܪܒ ܠܐ ܢܦܪܘܢ ⁘
§ 84. ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܕܝܢܐ ܘܡܕܡ ܡܪܒ ܠܗ ܢܦܠܗ ܐܘ ܢܡܫܟܢܗ
ܠܐܢܫܝܢ. ܦܠ ܚܘܒܬܐ ܕܐܪܦܐ ܗܘ ܕܥܒܕ ܢܦܪܘܢ. ܘܠܪܘܚܬܐ
ܢܦܠ ܡܪ ܕܦܠܚܢܐ ܗܘ ܕܠܗ ܐܫܬܒܩ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܠܐܢܫܝܢ
§ 85. ܐܢܬܠܗ ⁘ ܐܝ̄ ܦܘܠܚܢ ܢܒ̈ܬܐ ܐܘ ܒܝܫܐ ܡܢܟܝܢ ܒܫܘܠܡܐ ܐܘ
ܡܘܦܩܬܐ ܢܦܩܢܗܘܢ. ܐܟܝܢ ܕܣܒܪ[2] ܒܐܪܥܐ ܡܢ ܒܝܫܐ ܢܚܡ ܗܘ
§ 86. ܕܡܬܦܪܫܐ ܡܫܬܠ ܚܕܪ ܡܘܦܩܬܐ. ܦܠ ܐܝܟ ܒܝܫܐ ܢܦܪܘܢ ⁘ ܐܝ̄
ܒܝܫܐ ܢܦܩܢܗܘܢ ܐܟܝܢ ܚܝܢ ܡܢܟܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫܐ ܦܠ ܕܫܒܩ ܘܕܦܝܫ
ܕܓܒܐ ܢܗܘܐ. ܢܫܬܠ ܒܡܠܟܗܘܢ ܚܠ ܕܓܠܐ ܡܢܟܝܢ ܢܫܬܗܘܢ ܐܘ
§ 87. ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܠܡܗܘܐ ܕܓܒܐ ⁘ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܓܒܪܐ ܠܐ ܡܫܬܒܩܝܢ
§ 88. ܠܗ. ܚܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ⁘ ܓܒܪܐ ܕܠܝܬ[3] ܠܗ ܐܒܐ.
ܕܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܗ ܘܕܐܚܘܗ[4] ܒܡܫܠܡܗ ܕܡܘܪܓܘܪ ܐܘ ܒܝܬܝܢ
§ 89. ܢܦܫܗ. ܐܝ ܡܫܬܡܠܝܐ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܫܪܝܪ ܦܘܠܚܢܐ.
ܕܒܚܕܐ ܐܘ ܕܠܐ ܚܕܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫܐ ܡܫܬܡܠܝܢ ܠܓܒܪܐ
ܕܚܕܝܢ ܐܦܓܪܘܦܐ ܐܘ ܡܘܪܓܘܪ. ܐܝ ܢܦܠܐ ܐܘ ܒܡܠܟܐ ܐܘ
ܓܒܪܐ ܒܗܘܢ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ. ܒܓܒܠܐ ܗܘ ܚܠܦܐ ܘܓܒܪܐ
ܕܐܬܦܠܓܘ ܫܠܝܛܝܢ ܡܪ ܕܗܘܘ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܡܪܝܢ ܘܡܫܡܫ ܫܒܩܝܢ
ܢܦܫܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܡܪܝܢ ܘܐܡܫܐ ܫܒܩܝܢ
ܒܠܚܘܕ. ܡܛܪ ܕܝܢ ܠܐ. ܘܡܢ ܕܦܠܓ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܫܘܬܐ ܚܠ
§ 90. ܦܠܓܘܬܗ ܫܠܝܛ ܒܠܚܘܕ ⁘ ܫܘܚܠܦܐ ܕܐܪ̈ܟܐ ܐܝ ܡܪܦܐ ܐܢ̈ܫܬܐ
ܢܒܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗ ܒܕܝܢܐ ܐܒܗܘܗܝ. ܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܕܢܦܪܘܢ
ܐܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܪ̈ܐ ܐܢܘܢ ܫܠܝܛܐ ܐܡܗܘܢ ܕܬܒܥܫ ܠܗܘܢ

[1] ܘܕܡܘܬܐ. [2] ? [3] ܕܐܝܬ.
[4] Lücke. [5] ܒܪ.

§ 71. L 71.

Wenn ein Mann einen anderen wegen etwas Böses verklagt, wird ohne Bürgen seine Klage nicht angenommen. Denn (sic) wenn er seine Klage nicht beweisen kann, wird er bestraft ebenso, wie der von ihm Angeklagte im Fall der Verurteilung (bestraft worden wäre).

§ 72. L 72.

Wenn jemand auf gesetzliche Weise sich einen Fremden als Sohn zuschreibt (durch Urkunde adoptiert), darf er ihn nicht ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft loslösen (ausschließen), (so wenig) wie einen leiblichen Sohn.

§ 73. L 73.

Wenn ein Mensch sich von einem anderen als Sklaven kaufen läßt und auf Befragen bekennt, er sei Sklave; wenn er 20 Jahre alt ist, hat er sich zum Sklaven gemacht, ganz besonders wenn er die τιμή mit seinem Verkäufer geteilt hat. Denn die Gesetze befreien ihn nicht, er bleibt Sklave.

§ 74. L 74.

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in der φερνή vergeben wird; wenn sie 20 Jahre alt ist (bleibt sie Sklavin; dagegen kann sie zur Freiheit zurückkehren, wenn sie will, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt) und Kind ist und noch nicht über sich selbst verfügt; das Gesetz macht sie frei (*s. Anm.*).

§ 75. L 75.

Das Gericht (der Prozeß?) der παραγγελία ist also:

Nach der παραγγελία wartet er 4 Monate, ausgenommen wenn etwa die leeren Monate, Tammuz (Juli) und Tešrî I. (Oktober) dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht aber sind die Fristen entweder nur 3 Monate oder 6 oder 9 von wegen Argumenten, welche die Richter fordern, und wegen eines Schuldscheins oder wegen Zeugen, je nachdem die Untersuchung in der Ferne oder in der Nähe des Ortsgerichtes geführt wird.

Wenn sie aber in der Nähe geführt wird, werden ihm nur 3 Monate gegeben als Zeit (Termin) im Gericht (oder: im Prozeß) (*s. Anm.*).

§ 76. L 76.

Er muß einen solchen Termin fordern, und der Prozeß wird entschieden, sobald der Termin abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) die παραγγελία seinem Gegner und wartet 4 Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder einen Termin gefaßt hat (sic), um das Gericht unmöglich zu machen, hat er verloren, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat.

Ihn zum dritten Mal hinfällig machen darf er nicht (*s. Anm.*).

§ 77. L 77.

Der nächtliche Dieb, besonders wenn er bewaffnet ist, ist todesschuldig. Der Tagesdieb aber wird mit Buße (Verlust) bestraft.

§ 78. L 78.

Diejenigen, welche mit männlichen Wesen Unzucht treiben, oder Ankläger werden, wenn sie nicht Zeugen aufstellen können, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder zum Tode verurteilt oder an einen fernen Ort verbannt oder mit Schlägen bestraft, wenn ihre Aussage ungenau ist (*s. Anm.*).

§ 79. L 79.

Diejenigen, welche gestohlene Sachen von Sklaven annehmen, sollen den Herren der Sklaven das Vierfache erstatten.

§ 71. ܐܢ ܐܢܫ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܠܐܢܫ ܡܗܝܡܢ ܡܝܬ ܕܝܢ. ܕܠܐ ܒܥܕܢܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܡܗܝܡܢܘܬܗ[1]. ܡܗܝܡܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚ ܡܗܝܡܢܘܬܗ ܡܬܬܒܥ ܒܟܣܦܐ ܕܗܘ ܕܐܬܗܝܡܢ ܡܢ ܕܡܬܬܚܝܒ ∴

§ 72. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܗܘܐ ܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ ܠܢܟܣܘܗܝ ܢܬܚܣܢܘܢ ܕܠܐ ܒܢܝܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܢܬܒܪܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܝܟ ܕܠܒܥܠܐ ܒܢܝܐ ∴

§ 73. ܐܢ ܢܗܠ ܐܢܫ ܢܟܣܘܗܝ ܠܐܚܪܝܢ ܕܢܘܟܪܝܐ ܐܝܟ ܡܢܬܗ. ܘܟܕ ܡܬܬܐܠ ܡܘܬܐ ܕܒܢܝܐ ܗܘ. ܐܢ ܟܕ ܒܚܝܐ ܐܢܘܢ ܗܘ. ܒܒܢܝܐ ܒܒܢܝ ܢܟܣܘܗܝ. ܘܡܢܐ ܐܢ ܦܠܓ ܒܢܟܣܐ ܒܝܬ ܡܘܪܬܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ

§ 74. ܡܫܢܝܘ ܠܗ ܢܟܣܘܗܝ ܘܦܠܓ ܒܒܢܘܗܝ. ܗܟܢ ܐܦ ܒܒܢܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܝܬܝܗ ܘܐܬܝܗܒ ܠܗ ܕܝܬܝܩܝ ܒܟܬܒܐ. ܟܕ ܒܢܬܐ ܒܚܝܐ ܐܝܬܝ ܐܝܬܝܗ[2] ܘܝܠܕܬ ܘܠܐ ܫܠܝܛܐ ܒܗ ܢܟܣܝܗ ܘܢܬܗܘܐ ܡܣܒܪ ܠܗ ∴

§ 75. ܕܝܢܐ ܕܦܘܪܠܝܢ ܗܘ ܒܥܠ ܕܡܦܪܢܝܢ ܢܗܘܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܝܢ ܡܗܝܡܢ ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܡܢܝܢ ܟܗܢܐ ܐܬܐܘ ܘܐܬܪܐ ܡܠܟܐ ܕܡܫܬܡܥܢܐ: ܘܟܕ ܢܗܘܐ ܒܝܬܐ. ܒܒܝܬܐ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܗܝܡܢ ܐܘ ܐܠܦܐ ܡܢܝܢ ܠܟܣܦ. ܐܘ ܬܪܝܢ ܡܢܝܢ ܐܘ ܬܠܬܐ. ܡܗܝܡܢ ܒܠܚܘܕ ܕܐܬܒܣܡ ܕܡܢܝܢ[3]. ܘܡܗܝܡܢ ܢܗܘܐ ܐܘ ܗܘܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܡܫܐ ܗܘ ܕܝܢܐ ܐܘ ܒܫܘܪܝܐ ܗܘ ܠܒܝܬܐ ܕܐܬܪܐ ܐܘ ܫܪܝܪ ܐܠܦܐ ܡܢܝܢ

§ 76. ܠܫܘܡ ܢܫܘܐ ܠܗ ܘܒܢܝܐ ܒܒܝܬܐ. ܘܐܢ ܠܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܘܒܢܝܐ ܚܕܐ ܘܡܬܬܐܪܐ ܕܝܢܐ ܒܡܢܐ ܕܝܠܗ ܘܒܢܝܐ. ܢܬܒܪ[4] ܦܘܪܠܝܢ ܠܒܥܠܐ ܕܝܠܗ. ܘܢܬܒܪ ܐܢ ܠܐ ܒܥܠ ܕܝܠܗܘܢ. ܦܘܪܢ ܕܝܢܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܝܢ. ܘܐܘܒ ܢܦܩ ܠܒܥܠ ܕܝܠܗ ܠܒܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܒ ܠܒܢܝ ܘܒܢܝܐ ܢܬܝܗܒ ܐܝܟ ܕܡܗܝܡܢ ܠܒܝܬܐ. ܐܬܚܝܒ ܠܗ ܕܢܗܝܡܢ ܕܝܠܗ. ܗܘ ܐܘ

§ 77. ܐܬܐܡܝܢ ܘܒܢܝ. ܕܐܠܐ ܕܝܢ ܕܢܗܝܡܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ∴ ܠܒܢܬ ܕܠܐܠܒܐ ܘܡܢܐ ܐܢ ܡܘܗܒ ܚܕ ܡܢܬܐ ܗܘ. ܕܐܝܬܝܗ ܕܝܢ ܒܡܘܗܪܐ

§ 78. ܡܬܬܪܒܐ ∴ ܐܢܬܬܐ ܕܡܘܗܒܐ ܒܕܒܪܬܐ ܐܘ ܡܗܝܡܢ̈ܘܬܐ ܐܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢ ܗܘܕܐ ܐܝܟ ܗܝ ܕܫܟܝܐ ܡܗܝܡܢܘܬܗܝܢ. ܚܢܬ ܡܘܬܐ ܐܢܝܢ. ܐܘ ܢܬܒܥܢ ܠܐܚܪܢܝܬܐ ܠܥܠܡܐ ܕܡܥ. ܐܘ ܠܡܬܘܬܐ[5]

§ 79. ܐܢ ܠܐ ܫܡܫܬ ܡܠܟܘܬܗܝܢ ∴ ܐܢܬܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܒܥܠܗ ܡܢ

[1] ܡܗܝܡܢܬܗ.  [2] Lücke.

[3] Ursprünglich ܕܡܢܝ̈ܢ, dann die Punkte getilgt.

[4] ܢܬܒܪ.  [5] Zu ergänzen ܡܬܬܠܡܢ?

§ 60. L 60.

Niemand darf ohne den Richter oder den Rächer (die Strafbehörde?) des Ortes einen ληστής töten.

§ 61. L 61. Vgl. Ebedjesu S. 48, Kol. 2.

Eine Frau muß nach dem Tode ihres Gemahls 10 Monate warten und kann sich dann (wieder) verheiraten. Wenn sie sich aber vor 10 Monaten (wieder) verheiratet, wird sie der Erbschaft und dem Geschenk, welche ihr Gemahl ihr bestimmt, entfremdet (deren beraubt) (*s. Anm.*).

§ 62. L 62.

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§ 63. L 63.

Ein Mann darf nach der φερνή (d. h. nachdem die φερνή der Frau aus der Habe ihres Mannes ausgesondert und ihr zurückgegeben ist) seiner Frau die Erbschaft oder ein Geschenk (Legat), oder einen Anteil (an der Erbschaft) neben seinen Kindern verschreiben, ob sie Kinder von ihm hat oder nicht (*s. Anm.*).

§ 64. L 64.

Wenn jemand (A) eine Sache im Namen eines anderen (B) kauft, ihm aber die Verfügung über diese Sache nicht übergibt, ist keine Gefahr (für A), wenn er auch nicht geschrieben hat, daß er (B) ihm nicht nahe (verwandt) ist (sic!). Und alles was unter seinem (des A) Namen steht, dessen νομή und annonae ist gültig, besonders wenn er die τιμή jener Sache gezahlt hat (*s. Anm.*).

§ 65. L 65.

Der Verwalter einer Stadt kauft nichts von denjenigen, die seiner Gewalt unterstellt sind.

Und der Gläubiger darf nicht eher etwas seinem Schuldner gehöriges kaufen, als bis er bezahlt wird.

§ 66. L 66.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis zum Ablauf von 10 Jahren niemand wegen derselben mit ihm prozessiert, ist sein Kauf gültig, ganz besonders wenn der (etwa) Prozessierende in der Nähe ist.

Ist er aber in der Ferne wie ein Kaufmann oder wie ein Reiter, so kann er bis zum Ablauf von 20 Jahren seine Forderung erheben, später nicht mehr.

§ 67. L 67.

Die Frau ist nicht berechtigt für irgendeine Sache Bürgschaft zu leisten, wohl aber ihren Gemahl oder einen anderen zum Forderer (Rechtsvertreter) ihrer Sache zu machen.

§ 68. L 68.

Ein Mann kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln (verklagen), wenn er ihn verunehrt und etwas Böses gegen ihn begangen hat. Ihn aber wegen eines Vergehens gegen einen Fremden verklagen darf er nicht. Kinder dürfen nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht gehen.

§ 69. L 69.

Wenn jemand einem anderen eine Habe verschreibt und ihm die Verfügung über die Habe und die Erträgnisse daraus übergibt, ist er berechtigt, daß er, wenn er, nachdem er das Schriftstück geschrieben, nicht (mehr) will, daß er (jener) die Erträgnisse derselben genieße, die Verfügung über die Erträgnisse (zurückziehe) (sic).

§ 70. L 70.

Wenn Brüder oder Kompagnons untereinander Dinge vor Zeugen ohne schriftliche Urkunde teilen, ist die Teilung gültig.

ܐܘ ܚܠܠ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܚܕܪ ܚܠܠ ܢܓܪ ܡܕܡܘܗܝ. ܒܢܘܬܐ ܐܘ

§ 60. ܒܟܘܡܪܝܗ[1] ܡܟܪܗ ܀ ܘܐܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܛܠ ܠܡܛܠܢ[2]

§ 61. ܒܠܒܒ ܕܢܫܐ ܐܘ ܐܬܘܡܐ ܕܐܬܪܐ ܀ ܐܢܬܬܐ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܒܠܗ ܗܟܢܐ ܒܥܠܬܐ ܡܪܝܡ. ܘܟܕ ܐܬܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܥܠܬܐ ܡܪܝܡ ܬܗܘܐ. ܬܬܢܚܬܐ ܠܢܪܬܘܬܐ ܘܠܐܢܫܬܐ ܕܦܩܕ ܠܗ ܒܒܠܗ ܀

§ 62. ܕܢܣܒ ܐܪܡܠܬܐ ܐܘ ܒܬܘܠܬܐ ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܠܡܬܘܬܐ ܢܣܒ ܀

§ 63. ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܕܢܬܪ ܦܪܢܣܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܫܬܘܦ ܠܗ ܪܬܘܬܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܡܕܡ ܐܘ ܡܢܬܐ ܚܕ ܒܢܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܡܢܗ ܘܐܢ ܠܝܬ ܀

§ 64. ܐܢ ܢܘܒܝ ܐܢܬ ܡܕܡ ܢܓܠ ܫܡ ܐܡܪ ܘܡܠܠ ܗܘ ܡܕܡ ܠܐ ܡܫܠܛ ܠܗ. ܠܝܬ ܡܢܓܢ ܡܕܡ ܐܦ ܠܐ ܒܫܒ ܠܗ ܕܠܐ ܡܪܝܒ ܠܗ. ܘܡܕܡ ܕܢܓܠ ܫܡܗ ܥܠ ܢܘܡܐ ܘܐܢܘܢܫ ܕܗܘ ܡܕܡ ܫܪܝܪ. ܡܬܡܪܐܝܬ ܕܝܢ ܐܢ ܦܢܩܝܬܐ ܕܗܘ ܡܕܡ[3] ܗܘ ܢܗܘܐ ܀

§ 65. ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܐ ܙܒܢ ܡܕܡ ܡܢ ܗܘܝܢ ܕܝܬܡܐ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܠܐ ܡܫܘܙܦܝܢ ܫܠܝܛ ܙܒܢ ܡܕܡ ܠܢܒܪܗ ܒܕܡܝܐ ܕܡܦܩܦܪܝܪ ܀

§ 66. ܐܢ ܢܘܒܝ ܐܢܫ ܒܢܘܬܐ ܘܡܕܡܝܐ ܠܥܒܪ ܫܢܝܢ ܠܝܬ ܕܐܢ ܒܡܕܘ ܡܫܠܛܢܘܬܗ. ܫܪܝܪܐ ܙܒܢܬܗ. ܘܡܬܡܪܐܝܬ ܐܢܘܢ ܕܐܢ ܡܪܝܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܘܚܬܐ ܐܝܟ ܗܠܟܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܫܢܐ ܒܕܡܝܐ ܠܥܒܪ ܫܢܝܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܕܢܙܒܢ. ܘܡܢܬܪ ܠܐ ܀

§ 67. ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܒܪܘܟ ܒܢܘܗ. ܕܬܬܒܢܝܢ ܕܝܢ ܬܬܘܡܐ ܕܒܢܘܬܗ ܠܒܒܠܗ. ܐܘ ܠܐܢܫܝܢ ܫܠܝܛܢ ܀

§ 68. ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܕܢܬܠ ܡܕܡ ܕܢܫܐ ܠܒܪܗ. ܐܢ ܒܢܒܪܗ ܐܘ[4] ܒܒܢܝ ܒܗ ܒܫܬܐ. ܕܢܬܓܪܓܪ ܕܝܢ ܢܓܠ ܐܦܝ ܡܫܠܡܬܗ ܕܒܢܘܒܪܐ ܠܐ ܫܠܝܛ.

§ 69. ܒܢܝ ܢܓܡ ܐܒܗܬܐ ܠܒܢܝ ܕܢܦܩܐ ܐܚܘܕ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܒܒܠ ܀ ܐܢ ܫܬܘܦ ܓܒܪܐ ܡܕܡ ܡܢܗܘܢ ܠܐܢܫ ܘܫܠܝܛܗ ܒܠܘܗܝ ܘܢܓܠ ܚܠܠܬܐ ܕܡܢܗ ܫܠܝܛ ܕܐܢ ܒܕ ܒܒܢܝܗ ܠܐ ܢܗܘܐ ܕܗܘ ܢܬܒܠ ܚܠܠܬܗ.[5]

§ 70. ܫܘܠܛܢܐ ܕܚܠܠܬܐ. ܐܢ ܢܦܠܓܘܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܫܘܬܦܐ ܒܢܝܬܐ ܒܗ ܚܕܐ ܠܒܢ ܗܘܢܐ ܕܠܐ ܒܬܪܗ. ܫܪܝܪ ܗܘ ܦܘܠܓܐ ܀

1 ܒܟܘܡܪܝܗܘܢ. 2 ܠܡܛܠܢ.

3 ܡܕܡ ܠܗ.

4 ܕܝܢ statt ܐܘ.

5 Zu ergänzen ܫܘܠܛܢ?

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§ 52. L 52.

Ein Mann darf einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann darf einen Freien, den Sohn eines anderen zum Sohne machen, wenn sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt entläßt (löst) und durch schriftliche Urkunde ihm denjenigen, um den er gebeten hat, als Sohn gibt. Jedoch ohne den König oder den Richter dürfen sie es nicht.

§ 53. L 53.

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er berechtigt dazu, denn was er erwirbt, gehört seinem Herrn.

§ 54. L 54.

Wenn ein Mann durch Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater hat, zum Erben macht, so haben Vater und Großvater nicht die Verfügung über die Erbschaft, die er bekommen (*wörtlich:* gefunden) hat; wohl aber sind sie berechtigt, für ihren Sohn die Erbschaft zu behüten oder ihre Rechte zu wahren, solange er minderjährig ist. Ist er aber volljährig, verfügt er (selbst) über die Erbschaft, die er bekommen hat.

Wenn er (der Testator) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter des genannten Vaters oder Großvaters hinterläßt, und nun der Großvater oder Vater sie zu erhalten wünscht, so benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann ist, und wenn der ihn bevollmächtigt (?), darf er über die Erbschaft verfügen (*s. Anm.*).

§ 55. L 55.

Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Gemahl ein Darlehn aufnimmt und einen Schuldschein ausstellt, hat sie die Rückzahlung zu leisten, wenn das Darlehn für sie oder für die Habe, die sie von ihrer Familie bekommen hat, aufgenommen wird; dagegen ist sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet, falls es für ihren Gemahl aufgenommen wird.

§ 56. L 56.

Wenn eine Frau und ihr Gemahl ein Darlehn aufnehmen, wenn das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt, ist ihr Gemahl zur Rückzahlung verpflichtet, und sie bekommt ihr Pfand (zurück).

§ 57. L 57.

Mit einem Tadel (μέμψις) darf der Mann tadeln, wann es auch sei, bis zum Ablauf eines Jahres vor dem Richter, indem er darlegt seinen Zwang (das ist den Zwang, unter dem er sich befindet). Und bis zum Ablauf von 5 Jahren kann er mit der Sache hervortreten.

Wenn er aber schweigt und 5 Jahre vergehen, kann nicht mehr eine Forderung erhoben werden.

Indessen wenn der, der den Tadel erhoben hat, ein Kind ist oder ein Reiter (sic!), der etwa in einem langjährigen Kriege ist, dann kann er (der Reiter) seine Forderung erheben, bis daß er entlassen (?) ist, und dieses (das Kind), bis es großjährig geworden ist (*s. Anm.*).

§ 58. L 58.

Kein Mensch darf grundlos (und) ohne den Richter, einen Sohn der Natur und der Güte (sic!) aus seinem Hause verstoßen (*s. Anm.*).

§ 59. L 59.

Ein Vater ist nicht zahlungspflichtig für seinen Sohn und dieser nicht für seine Mutter, oder für seinen Schwiegervater oder für seine Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache Bürgschaft geleistet hat oder sie auf sein Geheiß gehandelt haben.

ܘܟܠܗ ܕܝܗܒ ܪ̈ܘܚܢܝܐ ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܬܡܢ. ܒܐܝܟܢܐ ܡܬܦܪܫܝܢ ܠܪ̈ܘܚܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܟܠܗܝܢ ܢܦܩܘܢ ܡܬܡܥܕ ܪ̈ܘܚܢܐ ܕܡܢܗ ܀

§ 52. ܫܠܝܛ ܠܡܐܡܪ ܕܢܦܫܐ ܐܝܬ ܒܗ ܚܝܘ̈ܬܐ ܒܪܐ ܒܡܬܘܡܝܘܬܐ ܕܢܦܫܐ ܀ ܫܠܝܛ ܠܡܐܡ̈ܪ ܕܢܦܫܐ ܒܗ ܚܝܘ̈ܬܐ ܠܒܪ ܡܢܗ ܒܪܐ ܗܘ ܕܡܬܘܡ ܕܢܦܫܐ[1] ܫܪܝܐ ܠܗ. ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܡܛܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܗܘ ܕܒܟܝܢܐ ܒܟܠܗ ܒܗ̇ܝ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܢ ܐܘ ܕܢܦܫܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀

§ 53. ܐܢ ܢܘܢ ܡܚܒܪܐ ܒܐܝܬܘܬܐ ܫܠܝܛ ܕܡܬܪܗ ܠܒܪ ܐܝܬܘܗܝ ܦܝܫܝܗ ܀

§ 54. ܐܢ ܐܢܫ ܢܬܚܙܐ ܡܪܘܬܐ ܠܢܘܟܪܝܐ ܒܓܘܫܡܐ ܕܦܠܓܐ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܪܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܗܟܢܐ ܒܪܬܘܬܐ ܕܐܢܫ. ܫܠܝܛܝܢ ܕܝܢ ܕܢܛܪܘܢܗ[2] ܐܘ ܢܬܟܒܘܢܗ[3] ܠܪܘܬܐ ܠܒܪܗܘܢ. ܐܢ ܛܠܝܐ ܗܘ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܫܠܝܛ ܒܪܬܘܬܐ ܕܦܠܓܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܐ ܡܪܘܬܐ ܗܕܐ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܝܬܘܗܝ ܝܕܥ ܕܢܦܫܗ ܢܘܪܐ ܠܓܘܫܡܐ ܕܠܒܪܐ ܗܘ ܗܟܢܐ. ܘܐܦ ܕܡܬܚܫ[4] ܠܗ ܫܠܝܛ ܒܪܬܘܬܐ ܀

§ 55. ܐܢ ܬܐܘܦ ܐܢܬܬܐ ܒܥܠ ܒܒܠܗ ܘܬܒܒܒ ܢܛܪܐ ܐܢ ܚܠܩܗ ܐܘ ܚܠܦ ܦܣܩܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܡܢ ܐܒܗܘܗ ܗܝ ܬܦܪܘܩ ܐܢ[5] ܚܠܦ ܒܒܠܗ ܠܐ ܬܦܪܘܩ ܀

§ 56. ܐܢ[6] ܬܐܘܦ ܗܝ ܘܒܒܠܗ ܘܡܬܒܥܐ ܕܡܠܗ ܗܘ ܘܒܗܦܐ ܕܒܒܠܗ ܒܒܠܗ ܢܦܪܘܩ.

§ 57. ܘܗܝ ܢܦܩܐ ܡܫܒܚܐ. ܒܡܫܪܫܘܬܐ[7] ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܫܪܐ ܐܢܬܗ ܕܗܘ. ܒܕܡܘܬܐ ܠܐܢܬܬܐ ܚܕܐ ܗܕܡ ܕܡܢܐ ܒܕ ܡܢܘܬܐ ܡܛܠܬܗ ܘܒܕܡܘܬܐ ܕܡܠܟܝܢ ܚܡܫܐ ܐܢܫ̈ܝܢ ܢܟܣܘܗ ܒܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܬܘܡ ܘܡܬܒܥܝܢ ܚܡܫܐ ܐܢܫ̈ܝܢ: ܠܐ ܡܝܬܐ ܡܬܬܟܣܒ ܐܠܐ ܐܢ ܗܘ ܕܪܫܐ ܛܠܝܐ ܗܘ ܐܘ[8] ܦܪܫܐ ܕܠܒܪܐ ܒܕ ܒܡܪܬܐ[9] ܗܘ ܕܡܛܪ ܐܢܫ̈ܐ ܐܝܟܢ[10]. ܬܦܫܛ ܗܘ ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܬܡܠܟܝܢ ܘܗܢܐ ܒܕܡܘܬܐ ܕܗܘܐ ܠܡܩܪܐ ܀

§ 58. ܠܐ ܐܢܫ ܫܠܝܛ ܕܢܛܪܘܕ ܒܪܐ ܕܒܝܬܐ ܘܕܡܫܡܫܢܘܬܐ

§ 59. ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܠܒܕ ܕܡܢܐ ܕܐܬܪܐ ܡܪܫܝܢܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܬܟܒ ܐܒܐ ܚܠܦ ܒܪܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܚܠܦ ܐܡܗ. ܐܘ ܚܠܦ ܫܡܗܘܢ.

---

1 ܕܢܦܫܐ. 2 ܕܢܛܪܘܢܗ̇? 3 ܢܬܟܒܘܢܗ̇? 4 ܕܡܫܠܛ? 5 ܐܢ ܕܝܢ? 6 ܐܢ doppelt. 7 ܡܫܒܚܐ ܒܡܫܪܫܘܬܐ. statt ܡܫܒܚܐ. ܒܡܫܪܫܘܬܐ. 8 ܐܘ ergänzt. 9 ܒܡܪܬܐ. 10 ܡܠܟ.

Und wenn ein Mann im Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr durch eine Urkunde die Verfügung darüber übergibt, gehört sie ihr.

§ 44. L 44.

Ein Vater verfügt über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; aber über die Söhne seiner Tochter verfügt er nicht, sondern ihr Vater oder der Vater ihres Vaters.

§ 45. L 45.

Wenn jemand ein Testament schreibt und darauf es annulliert und ein anderes schreibt, so ist das erste ungültig.

Wenn er vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor noch das Testament hingebracht (wohin?), geschrieben (mundiert?) und (durch Beisetzen der Siegel) bestätigt wird, so ist ein solches Testament, wenn der νομικός und 3 Zeugen vor dem Richter Zeugnis ablegen, indem sie schwören, daß das Exemplar richtig ist und durch die Erzählung (des νομικός und der Zeugen?) bestätigt wird, dennoch, auch wenn es untersiegelt wird, von etwas geringerem Wert als ein Testament, welches der Verstorbene selbst untersiegelt hat.

§ 46. L 46.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, indem er seine ganze Habe verteilt (als Legate) und für seine Erbschaft nicht einmal das Pflichtviertel übrigläßt, dann werden von allem, was er verteilt hat, Teile weggenommen, bis daß für den Erben ein volles Viertel herauskommt.

Wenn ferner der Verstorbene Schulden hat, müssen sie bezahlt werden. Der Erbe muß von allem, was der Verstorbene verteilt hat, und von seinem eigenen Erbteil soviel abnehmen, daß er die ganze Schuld bezahlen kann. Den Rest verrechnet er und nimmt sich, wie es sich gebührt, ein Viertel davon.

§ 47. L 47.

Wenn jemand mit seinem Genossen eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie den schriftlichen Pakt machen, daß, wer das Geschriebene nicht hält (*wörtlich:* umdreht), Gold verlieren soll, demgemäß darf sein Genosse, der an dem Pakt festhält, von dem Treulosen gemäß dem geschriebenen (Pakt) die Buße nehmen.

§ 48. L 48.

Wenn eine Freie einen Sklaven heiratet, mit ihm im Hause seiner Herren wohnt und nun sie samt ihren Kindern, die sie von dem Sklaven gebärt, Sklavin seiner Herren wird, kann zwar sie, wenn sie sich nicht durch Urkunde als Sklavin verschreibt, fortgehen, aber ihre Kinder sind Sklaven.

Wenn ein Sklave eine Freie liebt (*wörtlich:* ihr anhängt) und sie ihn bei sich im Hause wohnen läßt; wenn dann, nachdem der Herr des Sklaven die παραγγελία geschickt hat, sie nicht hört und den Sklaven in ihrem Hause behält, dann ist der Herr des Sklaven berechtigt, die Frau in die Sklaverei zu spannen.

§ 49. L 49.

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er verklagt und verurteilt wird, so darf der Herr des Sklaven ihn in die Sklaverei ziehen.

§ 50. L 50.

Wenn jemand einen Reiter (sic!) der von einem anderen τάγμα ist, aufnimmt und sich herausstellt, daß er wissentlich sich erfrecht hat ihn zu behalten, wird er von dem Kläger als Reiter fortgeschleppt.

§ 51. L 51.

Wenn jemand eine Sache verkauft, aber nachdem er die Arrha empfangen hat, von dem Pakt zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten Betrage bezahlen.

ܕܡܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܘܚܝܐ ܠܗ. ܐܘ ܐܝܟ ܟܠ ܐܝܬ ܐܬܘܬܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ
ܕܢܩܒܐ ܐܘܟ ܝܗܒܬܐ ܘܒܟܬܒܐ ܢܫܠܚܘܗ ܡܠܝܗ̇ ܕܡܠܬܗ̇ ܐܡܝܢܗ̇ ܀
ܐܒܐ ܢܟܠ ܒܪܗ ܘܡܠܐ[1] ܒܢ̈ܝ ܒܪܗ ܢܫܠܚܘ. ܗܠ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܝܢ § 44.
ܠܐ ܢܫܠܚܘ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܒܗܘܢ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܀ ܐܢ ܢܒܥܘܢ § 45.
ܐ̄ܢܫ ܕܢܣܒܐ ܘܒܥܠܗ̇ ܢܬܦܠܓܘܢ ܘܢܒܥܘܢ ܐ̄ܣܪܬܐ ܒܬܠܬܐ
ܡܢܡܢܝܬܐ ܀ ܐܢ ܐܝܬ ܕܢܣܒܐ ܡܢܟ ܦܬܩܐ ܘܠܐܢܫܐ ܘܡܢܟ
ܕܬܬܠܝܠ ܘܬܬܬܟܝܠ ܘܬܫܬܪܪ ܢܦܫܗ ܡܢ ܦܬܩܐ ܕܗ̇ܘ ܕܢܣܒܐ
ܗܝ ܬܠܬܐ ܦܬ̈ܩܐ ܕܡܦܪܫ ܕܡܝܐ. ܗܢ ܕܝܢ ܕܢܣܒܐ ܗ̇ܘ ܐܚܪܢܐ
ܘܡܢܟܪܐ ܒܦܬܟܪ̈ܝܬܐ ܐܦ ܒܡܫܬܐ ܬܘܒ ܐܚܪܬܐ ܡܢ ܕܢܣܒܐ
ܕܢܣܒܐ ܠܗܘ ܕܡܟܐ ܒܥܠܡܐ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܐ̄ܢܫ ܕܢܣܒܐ § 46.
ܒܗ ܡܦܠܟ ܠܟܠ ܕܡܢܐ ܘܠܬܪܬܘܬܗ ܠܐ ܢܫܬܐ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ
ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ ܡܢܗ̈ܝ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܢܫܬܩܠ ܡܢܗ̈ܘܬܐ ܡܢ ܟܠ ܕܦܠܓ
ܒܪܘܚܐ ܕܡܠܝܐ ܠܬܪܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܚܝܗ. ܐܘ ܚܘܪ̈ܬܐ ܬܘܒ ܐܝܟ
ܠܗܘ ܕܡܟܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܥ ܢܫܬܐ ܬܪܘܬܐ ܕܢܩܒܐ ܡܢ ܒܠܥܘܕ[2]
ܕܦܠܓ ܗܘ ܕܒܝܬ ܘܡܢ ܡܢܬܗ ܒܪܘܚܐ ܕܦܪܝܫ ܗ̇ܝ ܘܢܣܒ
ܗܘ ܡܢ ܕܦܫ. ܘܐܢ ܡ̇ܢ ܕܦܠܓ ܚܕܐ ܡܢ ܐܚ̈ܝ ܢܣܒ ܀ ܐܢ ܢܬܪܐ § 47.
ܚܕ ܢܟܣ ܚܒܪܗ ܐܘܗ. ܘܢܬܒܥܘܢܝ ܗܝܡܢ ܕܐܢܫܐ ܕܗܦܟ ܡܢܐ
ܕܒܐܡܪ ܝܗܘܐ ܚܡܪ ܕܗܘܐ. ܗܘ ܠܚܒܪܗ ܢܫܠܚ ܗܘ ܕܡܢܟ[3]
ܒܬܝܢܝ ܕܢܩܒܐ ܚܘܫܒܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܦܠܓ ܐܝܟ ܕܒܐܡܪ ܀ ܐܢ § 48.
ܬܗܘܐ ܒܪܬܐ ܚܪ̈ܬܐ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫ ܒܒܝܬܐ ܘܬܬܝܗܒ ܒܡܗܪܗ ܒܗ̇
ܡܗ̈ܘܗܝ ܘܐܬܬܟܒܒ ܒܗ ܒܠܒܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܒܝܬܐ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܐܢ ܠܐ
ܒܬܪܐ ܢܟܬܒ ܐܢܬܬܐ ܢܫܠܚ ܠܡܟܬܒ. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܝܢ ܡܫܬܒܩܝܢ ܀
ܐܢ ܒܒܝܬܐ ܢܦܩ ܠܒܪ̈ܬܗ ܚܪ̈ܬܐ. ܘܗܝ ܡܬܡܟܪܐ ܠܗ ܒܡܗܪܗ̇ ܒܒܝܬܗ̇.
ܘܒܗ ܡܬܦܪܟܠ ܠܗ ܡܪܗ ܕܒܒܝܬܐ ܠܐ ܢܫܬܒܩ. ܘܠܒܢܝܐ ܠܒܒܝܬܐ
ܒܬܠܬܗ̇. ܢܫܠܚ ܡܪܗ ܕܒܒܝܬܐ ܕܢܒܢܝܗ̇ ܒܒܬܘܠܘܬܐ ܀ ܐܢ ܐܢܫ § 49.
ܢܩܒܠ ܒܒܝܬܐ ܕܠܐ ܕܡܠܬܗ̇ ܒܢ ܡܢܝܢ ܕܒܒܝܬܐ ܘܢܬܦܪܫ ܠܗ ܘܢܣܒ.
ܢܫܠܚ ܡܪܗ ܕܒܒܝܬܐ ܕܢܬܠܒܗ ܠܒܬܘܠܘܬܐ ܀ ܐܢ ܢܩܒܠ ܐ̄ܢܫ § 50.
ܦܪܝܫܐ ܕܡܢ ܬܠܡܝܕܐ ܗܘ ܐ̄ܣܝܪܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܕܢܣܒ ܘܐܡܪܝܢ
ܘܠܒܢܘܗܝ ܐܝܟ ܦܪܝܫܐ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܬܠܡܝܕܐ ܀ ܐܘ ܐ̄ܢܫ ܐܘܟ ܝܗܒ § 51.

[1] ܕܢܟܠ. [2] Besser ܒܠ.
[3] = ܕܡܢܟ.

§ 35. L 35.

Ein Mann, der Kinder hat von einer Frau, die keine φερνή hat, darf sie (die Kinder) durch Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

§ 36. L 36.

Ein Mann, der eine Frau ohne φερνή und eine andere mit φερνή hat, darf, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) bekommen hat, durch Testament neben den Kindern der Frau mit φερνή auch die Kinder der Frau ohne φερνή als Fremde zu Erben einsetzen. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Söhne der Frau mit φερνή.

§ 37. L 37.

Wenn eines Mannes eigene (*wörtlich:* zum Hause gehörige) Söhne tot sind, und (auch deren Söhne, ohne Söhne zu hinterlasssen,) gestorben sind; wenn diese Töchter hatten, (die ebenfalls verstorben sind), von ihnen aber Söhne vorhanden sind, so darf er durch Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne zu Erben einsetzen (*s. Anm.*).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne.

Wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Oheime (Vaterbrüder) oder ihre Söhne.

Und wenn auch diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter (*Text:* seiner Brüder), weil von allen Graden (der Verwandtschaft) die männlichen Individuen als Erben ausgewählt werden. Wenn es aber überhaupt keine männlichen Individuen mehr gibt, dann erben die weiblichen.

§ 38. L 38.

Wenn er (sic!) jemandem etwas verkauft und einen schriftlichen Kontrakt macht; wenn er dann (etwas) von der τιμή oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf rechtskräftig. Und wenn er (auch) nichts bekommen hat, darf er, bis der Käufer ihm die τιμή zahlt, die Sache nicht an einen anderen verkaufen, außer wenn der erste Käufer freiwillig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktritt.

§ 39. L 39.

Wenn jemand einen Sklaven kauft, darf er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, darf er ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und die bezahlte τιμή zurückbekommen.

Nach sechs Monaten aber darf er ihn nicht mehr zurückgeben, ausgenommen (sic) wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft unter der Bedingung, daß er ihn nicht zurückgeben darf, so kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn nicht mehr zurückgeben.

§ 40. L 40.

Wenn ein Mann vor dem Richter Söhne aus seiner Macht freiläßt, hat er hinterher weder über sie noch über ihre Kinder ein Verfügungsrecht.

§ 41. L 41.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven beauftragen, daß er mit jemand vor dem Richter wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§ 42. L 42.

Wenn ein Sohn wünscht, daß er von der Macht seines Vaters oder seines Großvaters befreit werde, ist er berechtigt vor dem Richter (befreit zu werden) (*s. Anm.*).

§ 43. L 43.

Eine Frau kann nicht über eine Sache, welche ihr Gemahl in ihrem Namen gekauft hat, verfügen, außer in dem Fall, daß er die Sache mit Geld aus ihrer φερνή gekauft hat (*s. Anm.*).

§ 35. ܕܡܬܦܠܓܐ. ܫܠܝܛ ܠܡܐܡܪ ܕܡܢܝܢܐ ܟܝܢܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ: ܕܡܢܝܢ ܐܝܟ ܒܡܦܠܓܬܐ: ܟܝܢܐ: ܘܡܬܘܬܐ. ܐܘ ܡܬܘܬܐ

§ 36. ܡܘܟܪܬܐ. ܫܠܝܛ ܠܡܐܡܪ ܕܡܠܬܐ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܦܪܝܫܘܬܐ ܘܐܦܝܣܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ ܡܢ ܕܡܠܬܐ ܟܝܢܐ ܡܢ ܗܪܡܢܝܐ ܕܒܡܦܠܓܬܐ ܡܢܝܢ ܡܪܘܬܐ ܠܟܝܢܐ ܀ ܕܗܝ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ ܐܝܟ ܡܘܟܪܬܐ ܒܬܪ ܟܝܢܐ ܕܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܠܬܐ ܕܠܐ ܡܦܠܓܐ. ܒܒܢܝ ܗܢܝ ܕܦܪܝܫܬܐ

§ 37. ܒܠܫܢ ܡܪܝܡ ܠܗ̇ ܀ ܫܠܝܛ ܠܡܐܡܪ ܕܡܢܝܢ ܒܚܘܕܗܝ ܕܗܘܝܘ ܒܩܠܐ ܘܡܢܝܢܘ[1]. ܘܐܝܟ ܠܗܘܢ ܒܩܠܐ[2] ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܟܝܢܐ ܕܒܡܦܠܓܬܐ ܡܘܪܟ ܐܝܟ ܠܟܝܢܐ ܒܚܕ ܒܩܠܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܠܐ ܡܦܠܓܐ ܡܘܟܪܬܐ. ܐܢܩܗܝ ܐܘ ܒܒܢܝ ܐܢܩܗܝ ܡܪܝܡ ܠܗ. ܐܘ ܠܡܐ ܐܢܩܗܝ. ܕܕܩܗܝ ܐܘ ܒܒܢܝܗܘܢ ܡܪܝܡ ܠܗ. ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܗ̇. ܒܒܢܝ ܒܩܠܗ[3] ܒܬܪ ܕܡܢ ܟܠ ܗܠܟܐ ܕܡܠܬܐ ܡܬܩܠܣܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܡܐ ܩܐܡ

§ 38. ܕܡܠܬܐ. ܗܟܢ ܡܫܠܡܐ ܡܢܝܢܝ ܀ ܐܝ ܕܝܢ ܡܘܕܥ ܩܕܡ ܠܐܝܟ ܘܐܝܟ ܡܢܝܢ ܒܡܦܠܓܐ. ܐܝ ܡܬܩܠܐ ܠܗ ܡܢ ܓܘܫܡܐ ܐܘ ܪܗܛܘܢܐ ܡܪܝܡܐ ܘܟܡܝܘܬܗ: ܘܐܝ ܠܐ ܡܬܩܠܐ ܠܗ ܩܕܡ ܒܩܠܐ ܕܫܦܪ ܠܗ ܓܘܫܡܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܡܘܟܪܗ ܠܐܝܪܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܗܘܝܐ ܡܬܩܠܐ

§ 39. ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܢܝܢ ܐܝܬܝܗ ܀ ܐܝ ܡܘܕܥ[4] ܐܝܟ ܒܡܠܬܐ ܫܠܝܛ ܕܩܢܐ ܠܗ ܫܘܐ ܡܪܝܡ. ܘܐܝ ܠܐ ܫܦܪ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܬܦܠܓܗ ܠܡܐܡܪ ܗܟܢܐ. ܘܡܫܠܡ ܓܘܫܡܐ ܕܡܢܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܫܘܐ ܡܪܝܡ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܦܠܓܗ. ܐܠܐ ܐܝ ܒܪܘܚܐ ܗܘ ܀ ܐܝ ܡܘܕܥ ܐܝܟ ܒܡܠܬܐ ܒܗܢܘܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܦܠܓ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܕܢܬܦܠܓܗ ܠܐ

§ 40. ܫܠܝܛ ܀ ܐܝ ܡܛܪ ܠܡܐܡܪ ܒܢܝܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ ܗܟܢ ܕܐܢܫ. ܠܐ

§ 41. ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܟܠ ܒܗܘܢ ܘܟܠ ܒܒܢܝܗܘܢ ܀ ܟܠ ܫܠܝܛ ܠܡܐܡܪ ܕܡܫܡܫ ܠܡܠܬܗ[5] ܕܡܢܝܢ ܒܗ ܐܝܟ ܒܡܦܠܓܐ[6] ܗܟܢ

§ 42. ܕܐܝܬ ܡܬܦܠܓ ܣܘܓܐ ܩܕܡ ܐܝ ܡܛܠ ܡܠܬܐ ܕܡܬܦܠܓܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ

§ 43. ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܕܡܬܒܥܐ[7] ܗܟܢ ܕܡܢܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܀ ܟܠ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܦܘܠܓܐ ܕܗܘܝܢ ܒܒܠܗ ܥܠ ܫܡܥܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܒܗܘܢܐ

[1] Zu ergänzen nach ܘܡܢܝܢܘ: ܒܩܠܐ ܠܗܘܢ ܠܗ ܒܝ ܒܒܢܝܗܘܢ.

[2] Zu ergänzen ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܢܝܢܐ.

[3] ܐܢܩܗܝ. [4] ܡܘܕܥ. [5] ܠܡܠܬܗ.

[6] Zu lesen ܒܡܦܠܓܐ? [7] ܕܡܬܦܠܓܗ.

§ 24. L 24.

Wenn jemand durch eine Urkunde einem anderen etwas gibt, ihm aber nicht die Vollmacht darüber gibt, so ist nicht gültig, was er auch gegeben hat. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist es gültig.

§ 25. L 25.

Eine Frau darf nicht ihren Gemahl wegen etwas Odioses verklagen, noch ein Bruder seinen Bruder, noch ein Sklave seinen Herrn, noch ein Sohn seinen Vater, außer wegen einer Sache des Königs, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26. L 26.

Ein Mann darf nicht einem Sklaven, der von ihm freigelassen wird, etwas von seiner Habe geben; dem Sklaven aber, dem unterworfenen seines Hauses (sic!) darf er geben (*s. Anm.*).

§ 27. L 27.

Ein Mann darf nicht seine ganze Habe einem fremden Menschen geben, sondern er darf die Erbschaft zu drei Vierteln hinterlassen (als Legat), und ein Viertel verteilt er über seine Kinder.

§ 28. L 28.

Ein Mann darf dem νομικός, der ihm das Testament schreibt, von seiner Habe (etwas) geben, indem er im Testament angibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29. L 29.

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gemahl ihre φερνή zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater noch lebt, (dieser die eine Hälfte der φερνή bekommt und ihr Gemahl die andere; wenn aber ihr Vater) nicht mehr lebt, die ganze φερνή ihrem Gemahl gehört wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der φερνή durch Testament vermachen, wem sie will.

§ 30. L 30.

Ein Mann darf seinem Sklaven über jede Sache seiner Habe, daß er damit schalte und walte und sie behüte, Vollmacht geben.

§ 31. L 31.

Eine freie Frau kann durch schriftliche Verfügung ihrem Gemahl Vollmacht geben, daß er die Habe, die sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann darf seinen Sohn bevollmächtigen, das Geld, das er besitzt, oder die Habe, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32. L 32.

Ein Mann, den man zum ἐπίτροπος über die Kinder seines Verwandten macht, darf sich vor dem Richter weigern (die Vormundschaft anzunehmen), falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich ganz seinen Kindern widmen könne. Wenn er aber weniger besitzt, kann er die Vormundschaft nicht ablehnen.

§ 33. L 33.

Ein Mann, der nicht Söhne besitzt, darf einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn zum Erben für seine Habe machen.

§ 34. L 34.

Und wenn er kleine Kinder besitzt, darf er ihn (seinen Sklaven), wenn er ihn auch nicht freiläßt, zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder machen. Denn das ist ein Zeichen der Rechtschaffenheit des Sklaven (*s. Anm.*).

§ 24. ܟܕ ܚܢܢ ܕܒܗܘܦܟܐ ܡܫܬܡܫܝܢܢ: ܐܝܟ ܗܘܐ ܕܡܫܡܫ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܡܕܡ ܀ ܐܝܟ ܝܗܒ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܐܢܫ ܒܡܬܢܐ. ܘܠܐ ܚܙܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܥܠܘܗܝ ܠܐ ܫܒܩܐ ܗܘ ܡܢ ܕܝܗܒ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܒܥܠܗ ܝܗܒ ܫܒܩܐ ܀

§ 25. ܐܢ̈ܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܢ ܕܬܡܫܟܢܝܢ ܒܟܠܗ ܡܕܡ ܕܒܝܬܐ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܚܒܪܬܐ ܠܚܡܬܗ̇. ܘܠܐ ܒܪܬܐ ܠܐܒܘܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܒܡܦܩܕ ܕܡܫܠܛܢܐ. ܐܘ ܒܫܘܠܛܢܐ. ܘܐܦ ܒܢܟܣ̈ܐ[1] ܡܢܗܘܢ ܀

§ 26. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܡܕܡ ܠܒܪܬܐ ܐܦܠܐ ܕܡܫܡܫܐ ܡܢܗ. ܠܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܫܠܝܛ ܕܢܫܒܘܩ ܀

§ 27. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܟܠܗܘܢ ܢܟܣܘܗܝ ܠܐܢܫ ܢܘܟܪܝܐ[2]. ܐܠܐ ܕܢܫܒܘܩ ܡܢܬܐ ܗܠܝܢ ܡܫܘ̈ܝܢ. ܘܫܪܟܐ ܡܢ ܐܪܒܥܐ ܢܫܒܘܩ ܠܝܪ̈ܬܘܗܝ ܀

§ 28. ܕܢܫܒܘܩ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ ܕܒܬܪ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܫܠܝܛ.

§ 29. ܟܕ ܒܕܝܬܩܐ ܟܬܒ: ܡܢ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܡܢ ܗܕܝܢ ܒܪ ܡܢܬܗ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܟܠܗ ܐܪܙܐ ܗܘܬ ܦܪܢܣܬܗ̇: ܗܘܐ ܕܝܢ ܦܩܕ ܡܫܘܚܬܐ: ܕܐܝܟ ܚܢ ܐܡܪܗ̇[3] ܠܐ ܗܘܐ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܐ ܕܒܝܬܗ̇ ܡܬܠ ܒܢܝܗ̇. ܘܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܠܗ̇. ܫܠܝܛܐ ܕܬܫܒܘܩ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܣܬܐ ܒܕܝܬܩܐ ܠܟܠ ܕܨܒܝܐ.

§ 30. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܠܛ ܠܒܢܘܗܝ ܟܠ ܚܕ ܕܢܨܒܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܠܡܫܩܠ ܘܠܡܬܠ ܀

§ 31. ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܕܬܫܒܘܩ ܫܘܠܛܢܐ ܒܡܬܢܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܕܢܦܪܢܣ ܢܟܣܐ ܕܒܝܬܐ ܟܠ[4] ܕܗܘ. ܘܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܛ ܠܒܪܬܗ ܠܡܦܪܢܣܘ ܀ ܢܦܩܬܐ ܕܒܝܬܐ. ܐܘ ܢܟܣܐ ܟܠ ܕܗܘ ܀

§ 32. ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܕܢܩܝܡ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ ܕܢܫܩܠ ܢܟܣܐ ܕܝܬܡܐ. ܗܘ ܕܢܫܩܠ ܒܢ̈ܝܢ[5] ܐܘ ܥܠܡ ܩܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܘܐܦ ܥܝܪܐ ܩܢܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܠܐ ܢܦܪܢܣ ܀

§ 33. ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܩܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܫܒܘܩ ܢܟܣܐ[6] ܕܩܢܐ. ܘܢܟܣܘܗܝ ܝܗܒ ܠܘܚܕܗ ܠܡܫܒܩܘ.

§ 34. ܘܐܦ ܩܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܕܢܟܣܘܗܝ ܐܦ ܠܐ ܡܫܒܩ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܘܪܬܐ ܟܠ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܢܬ. ܗܝ ܓܒܪܐ ܕܗܘܣܘܗܝ

[1] ܒܢܟܣ̈ܐ ohne ܘܐܦ.

[2] ܢܘܟܪܝܐ ܒܢ̈ܝܐ statt ܢܘܟܪܝܐ.

[3] Lücke zwischen ܐܡܪܗ̇ und ܠܐ.

[4] ܟܠܐ. [5] ܒܢܝܢ.

[6] ܢܟܣܐ zweimal.

§ 13. L 13.

Wenn einer Frau von irgend jemand eine Habe zufließt, ist sie berechtigt dieselbe anzunehmen, ihrer φερνή hinzuzufügen und ihrem Gemahl durch eine Urkunde zu übergeben, damit er ihr ihre Habe samt Wachstum behüte.

§ 14. L 14.

Mann und Frau können nicht, solange sie (in der Ehe) harmonieren, aus ihrer Habe einander ein Geschenk machen, außer, wenn sie zu sterben kommen, durch ein Testament.

§ 15. L 15.

Ein Mann kann nicht seine Frau wegen etwas Böses verklagen, es sei denn, daß er es beweisen kann.

Wenn er sie aber durch Scheidungsbrief entläßt, so kann er bis (zum Ablauf von) zwei Monaten (danach) sie verklagen, sie auch an der φερνή einen Verlust erleiden lassen.

§ 16. L 16.

Wenn nach dem Tode des Gemahls einer Frau, bevor noch 10 Monate voll werden, sie sich (wieder) verheiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gemahl erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und sie ist nicht berechtigt, sich (wieder) zu verheiraten.

§ 17. L 17.

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen (kommt nicht) irgendwelche Ehre (zu). Er wird nicht Gesandter, nicht σύγκλητος (sic!), nicht Priester, nicht Ratgeber des Königs, nicht Richter und nicht Oberhaupt.

§ 18. L 18.

Die Frau kann nicht zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters ein Testament machen oder Erben ihrer φερνή bestimmen. Wenn jene aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt.

§ 19. L 19.

Weder ἐπίτροπος noch Curator dürfen von der Habe der Waisen etwas verkaufen, auch dann nicht, wenn es zur Zahlung einer Schuld oder Steuer geschieht. Nur auf Befehl des Richters (dürfen sie verkaufen) soviel, als für die Zahlung der Schuld genügt.

§ 20. L 20.

Die Frau bekommt die Verfügung über ihre φερνή zuerst, wenn ihr Vater gestorben ist, und dann, wenn auch ihr Gemahl (gestorben ist) und sie nicht mehr sind.

§ 21. L 21.

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In dem Schreiben muß er genau angeben, ob ohne die Habe, die er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihr. Denn wenn er seine Habe neben ihm (seiner Person) nicht erwähnt, ist der Erbe (des Freilassers) berechtigt, seine Habe (an sich) zu nehmen, wenn auch der Sklave freigelassen ist.

§ 22. L 22.

Der Vater, der zu seinen Lebzeiten durch eine schriftliche Verfügung seinem Sohn eine Habe gibt, kann sie ihm wieder abnehmen. Wenn er sie aber einem Fremden gibt, kann er sie ihm nicht wieder abnehmen.

§ 23. L 23.

Der Freilasser eines Sklaven kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Schande Kummer (Bedrängnis) macht.

ܕܝܢ ܒܗܿܕ ܕܗܘܐ ܘܫܒܩ[1] ܥܕܡܐ. ܠܐ ܥܠܡܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܕܘܟܬܐ.
ܢܡܘܣܐ ܠܡܕܒܪܢܘܬܐ ܚܝܒܐ ܕܢܗܠܝܗ̇ ܠܐܢܫ ܣܠܩܘܗܝ ܥܠܡܐ..

§ 13. ܐܝܟ ܡܟܝܠ ܦܢܝܬܐ ܡܢ ܐܝܢ ܠܐܢܫܘܬܐ ܓܠܝܬܐ ܕܦܫܝܛ ܘܡܘܣܦ
ܓܒܠ ܦܪܨܘܦܗ ܘܐܬܠܝܠ ܠܒܪܝܬܗ ܒܡܠܬܐ ܕܢܗܘܐ ܢܚܙܐ ܠܗ

§ 14. ܡܢܝܗ ܓܒܪ ܡܠܠܬܗ ܀ ܠܒܪܝܬܐ ܘܐܢܫܘܬܐ ܒܝ ܐܘܢ. ܠܐ ܥܠܡܝܢ
ܠܡܫܠ ܠܡܕܪܐ ܫܘܪܝܐ ܡܢ ܡܢܝܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܗܢ ܒܡܬܒܪܢܐ

§ 15. ܒܦܠܚܢܐ ܀ ܘܐܠܐ ܥܠܡܐ ܠܒܪܝܬܐ ܕܡܫܬܪܪ ܠܐܢܫܘܬܗ ܒܡܕܡ
ܕܒܝܫ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܡܣܬܐ. ܘܒܗܢ ܕܓܒܪܐ ܠܗ ܒܚܠܒܐ ܕܦܘܠܚܢ.
ܒܕܡܐ ܠܗܕܝܢ ܡܕܝܢ ܓܠܝܬܐ ܡܫܬܪܪܐ ܠܗ[2] ܐܦ ܡܫܡܪ ܠܗ[3]

§ 16. ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ[4]. ܘܐܝܟ ܒܗ ܡܢܐ ܒܚܠܦܗ ܕܐܢܫܘܬܐ ܡܢܝܢ ܕܡܟܠܝܢ
ܢܡܘܣܐ ܡܕܝܢ ܗܘܐ ܠܒܪܝܬܐ. ܐܬܬܠܝܘ ܡܢ ܟܠ ܡܘܗܒܢ ܕܡܢܝܢ
ܡܢ ܒܚܠܦܗ. ܟܠ ܕܐܠܐ ܡܕܒܪܗ ܘܐܠܐ ܥܠܡܐ[5] ܕܗܘܐ ܠܒܪܝܬܐ.

§ 17. ܢܚܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ[6] ܐܢܫܘܬܐ ܡܢܝܢ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܬܠܝܢ. ܘܐܠܐ
ܡܬܢܣܒܝܢܘܢ. ܘܐܠܐ ܪܘܚܐ ܘܐܠܐ ܡܠܘܟܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܠܐ ܕܢܫܐ

§ 18. ܘܐܠܐ ܪܫܐ ܀ ܘܐܢܫܘܬܐ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ ܠܐ ܥܠܡܝܢ
ܕܐܒܒܒ ܕܡܬܠܐ ܐܘ ܐܚܝܡ ܡܕܘܬܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢܗܝܢ
ܓܠܝܬܐ. ܗܝܢ ܐܦ ܠܒܪܝܬܐ ܒܡܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ

§ 19. ܘܐܠܐ ܐܦܝܪܘܦ. ܘܐܠܐ ܡܘܪܝܬܐ ܥܠܡܝܢ ܕܢܘܒܢܘܢ ܡܢ ܦܢܝܬܐ
ܕܡܘܬܐ ܡܢܝܢ. ܐܦ ܡܝܬܠ ܦܘܪܝܢ ܣܘܟܠ ܐܘ ܡܕܒܪܢܘܬܐ.[7] ܐܠܐ ܐܝܟ

§ 20. ܒܦܘܢܩܐ ܕܡܢܐ ܡܢܘܬܐ ܣܘܟܠ ܀ ܡܥܡܠܝܢ ܐܢܫܘܬܐ ܒܦܪܝܫܘܬܗ
ܡܕܡܝܐ ܐܝܟ ܡܢܗ ܐܒܘܗ. ܘܒܗܪܝܢ ܐܝܟ ܐܦ ܒܚܠܦܗ ܘܠܗ ܐܢܘܢ ܀

§ 21. ܥܠܡܐ ܠܒܪܝܬܐ ܡܫܪܪ ܒܝܬܐ ܡܢܝܢ ܗܘܕܐ ܕܡܢܪ ܡܢܝܢ ܒܪܝܬܐ.
ܒܚܠܒܐ[8] ܐܝܟ ܒܠܒܒ ܦܢܝܬܐ ܕܡܢܝܐ ܘܐܝܟ ܢܦܫܗ ܘܪܘܚ ܕܢܦܫܢ
ܦܠܓܗ. ܡܢܗܠ ܕܝܢ ܠܐ ܦܪܓ ܡܢܝܢܗ ܢܦܫܗ ܥܠܡܐ ܡܕܘܬܐ

§ 22. ܕܢܥܡܘܠ ܡܢܝܢܗ.. ܐܦ ܕܒܒܪܝܬܐ ܡܫܪܪ[9] ܀ ܥܠܡܐ ܐܒܐ ܕܡܕܪ
ܠܒܪܗ ܡܢܝܢܐ ܒܫܘܗܝ ܒܒܗܠܐ ܕܦܝܠܘܣܘܦܐ ܢܡܘܣܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ

§ 23. ܠܢܘܡܘܣܐ ܢܗܒ. ܠܐ ܥܠܡܐ ܕܢܡܘܣܗ ܀ ܘܥܠܡܐ ܕܡܫܪܪ ܒܝܬܐ

---

1 ܘܫܒܪ. 2 ܠܗ. 3 ܠܗ. 4 ܡܪܝܫܘܬܐ.
5 ܥܠܡܐ. 6 Nach ܢܡܘܣܐ fehlt etwas wie ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ.
7 ܐܝܟ ܡܢ statt ܡܕܒܪܢܘܬܐ. 8 ܘܒܚܠܒܐ?
9 ܒܝܬܐ ܕܡܫܪܪ.

und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom 14. Jahr, jene vom 12. Jahr bis zum 25.[1] Jahr dem Untersucher unterworfen ist.

Sie können aber auch zur Zeit der Untersucher (d. h. solange sie den Untersuchern unterworfen sind) Testament machen, wenn es notwendig ist.

§ 6. L 6.

Wenn der Vater eines Weibes gestorben ist und ihr Gemahl die Kinder seiner Tochter bevormunden (verwalten) will, stellt er einen Bürgen und bevormundet sie (*s. Anm.*).

§ 7. L 7.

Ein Verwalter nämlich, der durch das Testament eines Mannes es geworden ist, braucht nicht einen Bürgen zu stellen. Dies ist nämlich der ἐπίτροπος.

Wenn aber Waisen nicht durch Testament einen ἐπίτροπος haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, dann bevormundet (verwaltet) sie einer von ihnen, ohne einen Bürgen zu stellen, wenn er 25 Jahre alt ist.

Anderenfalls bevormundet einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen seiner Brüder die Kinder als ἐπίτροπος oder Curator, indem er schreibt (ein Inventar) über die Habe der Waisen, vorausgesetzt, daß er erwachsen ist.

§ 8. L 8.

Wenn ein Mann, der Kinder hat, stirbt und keine Brüder hat, und nun die Mutter derselben die Kinder ihres Gemahls bevormunden (verwalten) will, so übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Kinder groß sind und sie ihnen die Habe ihres Vaters übergibt, sich nicht (wieder) verheiratet und die Vormundschaft führt.

Wenn sie aber nicht will, bestellen die Behörden (Principes) für die Kinder einen ἐπίτροπος und Curator unter der Bedingung, daß diese Bürgen stellen (sich dadurch verpflichtend), daß sie die Habe behüten, bis daß die Kinder großjährig werden.

§ 9. L 9.

1. Wer rebellische Kinder besitzt, darf sie von seiner Erbschaft loslösen, indem er ihnen aus einem Viertel nur dasjenige gibt, was jedem einzelnen von ihnen, Mann oder Weib, zukommt.

2. Ob ein Mann durch Testament einen ehrlosen Erben aufstellen darf. Ehrlos ist nämlich jeder, der wegen einer bestimmten Sünde angeklagt wird. [Er darf es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht der Freien angefochten werde.

§ 10. L 10.

Die freie Frau hat nach 3 Kindern die Gerechtsame der Kinder, das Kebsweib nach 4.

§ 11. L 11.

Jeder, der dem Werk des Königthums unterworfen ist, wie der Soldat (*wörtlich:* Reiter) kann nicht ἐπίτροπος oder Untersucher (= Curator) für Kinder sein noch auch Verteidiger vor Gericht für irgend jemand außer für sich selbst, (solange) bis daß sie (vom Werk des Königtums) befreit sind.

§ 12. L 12.

Wenn jemand schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber nicht (Erbe sein) will, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber, nachdem er Erbe geworden und gehandelt (d. h. irgendwie über die Erbschaft verfügt) hat, sich entfernt (*s. Anm.*), ist er dazu nicht berechtigt.

Wenn er aber, bevor er an die Erbschaft herantritt, sie an seiner Stelle einem anderen geben will, ist er dazu berechtigt.

[1] Hds. bis 20, ein Schreibfehler für bis 25.

ܠܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ܥܒ̈ܕܝܢ. ܘܒܪܬܐ ܕܓܡܪܐ ܠܩܘܪܛܘܪܘܬܐ ܥܒ̈ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪܐ ܡܬܥܒܕܝܢ. ܘܗܘ ܡܢ ܠܩܘܪܛܘܪܘܬܐ ܥܒ̈ܕܝܢ. ܘܗܝ ܦܢ ܠܩܘܪܛܘܪܘܬܐ ܒܕܝܢܐ ܠܟܠܗܝܢ ܘܫܡܥ[1] ܗܟܢܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܘܐܢܫ ܕܡܬܠܐ ܠܡܥܒܕ ܐܦ ܒܥܘܠܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܐܠܗܐ ∴

ܐܢ ܐܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܒܢ ܘܒܬܠܬ[2] ܫܢܝ̈ܢ ܢܦܪܘܩ ܒܢܝ̈ܐ ܕܒܪܬܗ. §6.

ܢܦܠ ܒܪܒܐ ܘܢܦܪܘܩ ∴ ܡܦܪܩܢܘܬܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܢܐ ܕܝܠܕܐ §7. ܗܘܝܐ. ܠܐ ܢܦܠ ܒܪܒܐ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܩܪܒ ܐܦܛܪܘܦܐ ܒܕܝܢܐ ܠܐ ܐܢܫ. ܢܦܠ ܕܟܠ ܕܝܢܐ ܡܢܗ ܐܬܦܪܥ[3] ܢܦܪܘܩ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܟܠ ܒܪܒܐ. ܐܢ ܒܪ ܒܢܝܢ ܘܫܡܥ ܥܒ̈ܕܝܢ ܐܢܫܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܝܠܕܐ ܕܡܢܗ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ. ܗܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܦܢ ܦܠܓ ܒܠ ܩܢܝܢܐ

ܕܡܬܒܥܐ ܢܦܪܘܩ. ܐܢ[4] ܠܡܣܒ ܩܘܡܬܐ ܗܘ ܠܝܠܕܐ[5] ܐܘ §8. ܦܢܐ ܠܝܠܕܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ ܘܢܦܫܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܦܪܘܩ[6] ܒܫܘܡ ܕܒܠܬܗ ܩܕܡ ܕܝܢܐ. ܗܟܢܐ ܢܦܘܩ ܕܒܢܡܘܣܐ ܕܪܫܝ ܝܠܕ̈ܐ ܘܡܬܠܡܕܐ ܠܗܘܢ ܩܝܡܐ. ܕܐܒܘܗܘܢ ܠܝܠܕܐ ܠܐ ܗܘܐ[7] ܘܐܦܪܘܩ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܩܒܠ[8]. ܕ̈ܝܢܐ ܩܝܡܝܢ ܒܠ ܝܠܕ̈ܐ. ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ ܒܗ ܚܘܒܢ ܒܪ̈ܒܐ ܕܢܗܘܘܢ ܢܛܪܝܢ ܩܢܝܢܐ ܒܕܝܢܐ ܕܦܠܓܝܢ ܝܠܕ̈ܐ ∴

ܐܢ ܐܝܬ ܕܩܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܘܬܐ. §9. ܥܠܝܡܐ ܦܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܒܪ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܚ̈ܕܐ ܡܢܬܗܘܢ ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܦܪ ܕܦܠܓܐ ܠܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܒܪܐ ܐܘ ܢܩܒܠܐ ∴ ܐܢ ܐܝܬ ܥܠܝܡܐ ܠܡܫܡܫܘ ܒܕܝܢܐ ܡܪܘܬܐ ܢܟܣܐ. ܢܟܣܐ ܕܝܢ ܒܠ[9] ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܒܝܬܐ ܡܢܗ ܡܬܬܠܐ.[10] ܠܐ ܥܠܝܡܐ[11] ܕܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܕܝܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܢ ܚܝܠܐ ܕ̈ܒܢܝ ܚܪ̈ܐ ∴

ܐܝܬܐ ܒܪܬ ܚܪ̈ܐ ܒܟܪ ܬܠܬܐ ܒܢ̈ܝܢ ܗܘܐ ܠܗ ܘܦܠܓܐ §10. ܕܒܢ̈ܐ. ܘܠܒܪܬܗ ܒܪ ܐܚܪܬܐ ܦܠܓ ܕܡܬܬܒܪ ܒܕܝܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. §11. ܐܒܘܗܝ ܕܦܪܫ ܠܐ ܥܠܝܡܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܝܠܕ̈ܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܒܕܝܢܐ ܫܠܝܛ ܐܒܐ ܐܠܐ ܫܠܝܛ ܢܦܫܗܘܢ ܒܕܝܢܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ∴

ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ ܡܪܘܬܐ ܘܠܐ ܫܢܝ̈ܐ ܥܠܝܡܐ. ܐܢ §12.

1 ܠܟܠܗܝܢ ohne ܘܫܡܥ. 2 Ob ܕܒܢܝܢ ܒܒܠܬܗ? 3 ܐܬܦܪܥ.
4 ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ. 5 ܠܝܠܕܐ. 6 ܕܢܦܪܘܩ. 7 ܕܠܐ ܗܘܐ statt ܠܐ ܗܘܐ. 8 ܢܩܒܠ ܕ̈ܝܢܐ statt ܢܩܒܠ. 9 ܠܒܠ.
10 ܡܬܬܠܐ. 11 ܠܐ ܥܠܝܡܐ ergänzt.

Porro
Leges laïcae Romaeorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque (in justitia) et in timore dei.

§ 1. L 1.

1. Wenn ein Mann, ohne ein Testament geschrieben zu haben, stirbt und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleich.

2. Wenn er aber durch Testament seine Kinder nach seinem Belieben ein Viertel von seiner Habe zu wohltätigen Zwecken erben läßt und die übrigbleibenden drei Viertel seinen Kindern übergibt, ist er dazu berechtigt.

3. Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

4. Wenn er aber plötzlich stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt; andernfalls seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Schwestern (*Text:* seines Bruders), und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Tanten. Und wenn männliche Personen in dem Geschlecht des Vaters nicht mehr vorhanden sind, erben die weiblichen Personen seines Geschlechts. So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2. L 2.

Wenn der Vater eines Mannes, der im Begriff ist zu sterben, noch lebt, kann weder der letztere noch seine Söhne ein Testament machen. Was sie auch immer besitzen mögen, gehört nicht ihnen, weil es unter der Macht ihrer Väter ist.

§ 3. L 3.

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen (emanzipieren) will, indem er bekennt, daß es deshalb geschieht, weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie frei durch eine Schrift.

Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter.

Indem sie also von dem Joch (Unterwerfung) ihrer Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht sie (das Geschlecht des emanzipierenden Vaters), wenn sie sterben, beerbt. Sie (die Emancipati) werden nur von ihren Kindern beerbt, und ohne irgendeine Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

§ 4. L 4.

Wenn ein Mann, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, durch Testament freilassen will, darf er bis zu 2 Sklaven, wenn er nur diese besitzt, freilassen; von dreien 2, von 5—10 die Hälfte, von 10—30 ein Drittel und von 30—100 ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dies Gesetz erlaubt, freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§ 5. L 5.

Ein Mensch, sei es Mann oder Weib, kann mit 25 Jahren ein Testament machen, weil er erwachsen ist, sintemal nämlich das Mädchen von der Geburt bis zum 12. Jahr, der Knabe bis zum 14. Jahr dem ἐπίτροπος

ܗܘܬ ܢܡܘܣܐ ܠܡܫܝܚܐ ܕܦܘܪܩܢܐ ܕܥܡܡܝܢ ܠܐܡܦܪܘܪܘܬܗ ܡܘܕܝܢܐ ܗܘ ܐܬܦܠܓ ܡܢ ܘܠܝܚܝܕܘܬܗ ܡܠܟܐ ܕܝܘܢܝܐ ܠܗ̇ ܠܡܠܟܘܬܐ ܘܐܝܟ ܢܒܘܝ[1] ܠܚܠܝܢ ....ܬ[2] ܘܡܕܝܢܬܐ ܐܠܗܐ.

§ 1. ܐܝ ܫܢܬܐ ܠܡܠܟܐ ܘܠܐ ܥܒܕ ܕܥܡܢܐ ܘܐܪܥܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܪܐ ܘܢܦܩܬ ܡܕܝܢ ܥܡܠܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܥܒܕ ܡܘܪܬܐ ܠܥܒܕܘܗܝ ܐܝܟ ܢܨܚܢܗ ܗܕܐ ܡܢ ܐܪܥܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܡܫܝܚܝܗ ܠܘܩܒܠܐ. ܘܐܬܠܬ[3] ܡܢ ܕܦܬܚ ܡܬܠܒܠ ܠܥܒܕܘܗܝ ܥܠܝܗ ܘܐܦ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܪܐ ܠܗ ܠܗ: ܡܕܐ ܠܗ ܒܢܝܗ. ܘܐܦ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝܢ. ܥܠܝܗ ܡܘܪܬܐ ܠܦܡ ܕܝܪܐ ܀ ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܥܠܝ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܥܒܕ ܕܡܫܝܚܐ. ܝܕܥ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܝ ܡܡܬ. ܘܐܦ ܠܐ ܐܢܫܘܗܝ ܘܐܢܫܘܬܗ ܥܡܗ. ܘܐܦ ܠܗ ܠܗ ܐܢܫܐ ܕܒܢܘܗܝ. ܘܐܠܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܢܘܗܝ ܐܢܫܘܬܗ[4] ܘܐܠܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܪܐ ܕܡܡܠܟܘܬܗ. ܘܐܦ ܕܡܪܐ ܠܗ ܥܒܕܝܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܢܐܡܪ ܡܝܬܐ ܢܝܫܐ ܕܠܗܘܢ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܥܒܕ ܕܒܝܢ ܀

§ 2. ܐܝ̄ ܡܢܘ ܐܒܐ ܕܠܡܠܟܐ ܕܦܓܪܗ: ܠܐ ܗܘ ܘܠܐ ܒܢܝ̈ܐ ܥܠܝܗ[5] ܠܡܥܒܕ ܕܥܡܢܐ. ܘܠܐ ܦܠ ܡܢ ܕܡܢܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܥܠ ܕܢܡܘܣܐ ܥܘܠܝܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘ.

§ 3. ܐܝ̄ ܢܦܠ ܠܡܪ ܕܡܪܐ ܒܢܘܗܝ ܐܘ ܠܡܢ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܡܢܢ ܕܡܢ ܗܘ ܡܘܪܐ ܕܡܠܟ ܕܡܪܘܬܗ ܥܠܝ. ܢܥܘܒ ܡܪܐ ܢܦܫܗ. ܘܐܦ ܢܥܠ ܠܗܘܢ. ܡܢܗ ܡܢܗ ܕܡܢܐ ܢܦܠ. ܘܥܠ ܡܡܪܐ ܗܘܢܐ ܡܢ ܥܡܥܒܕܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܢܦܢܩܘܢ ܐܦ ܡܢ ܡܪܬܗ ܕܠܢܫܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܥܠ ܐܦܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܠܢܫܘܢ ܢܐܪܐ ܢܦܫ ܐܝ ܡܢ ܡܪܬܗ ܠܗܘܢ ܕܡܢ ܒܢܝܗܘܢ ܥܠܝܢ ܘܕܠܐ ܥܠܝܢ ܥܒܕܝܢ ܕܡܢܐ ܕܢܦܩܘܢ..

§ 4. ܘܐܦ ܢܦܠ ܐܢܫ ܕܒܡܬܐ ܐܝ ܥܡ ܫܠܝܛ ܘܐܦ ܥܡ ܫܢܬܐ: ܢܦܠ ܥܒܕܐ[6] ܕܡܢܐ. ܥܒܕܐ ܠܡܪܝܢ ܥܒܕܐ ܥܠܝܗ ܐܝ ܠܢܦܫܐ ܠܡܘܬ ܡܢܝ. ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܗܢܝܢ ܘܡܢ ܡܥܠܬܐ ܥܒܕܐ ܠܥܡܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܥܡܪܐ ܠܗܠܝܢ. ܡܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܗ. ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܠܡܐܐ. ܡܢܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ ܢܦܠ ܥܠܝܗܘܢ ܥܒܕܐ ܢܦܩܘܢ ܀

§ 5. ܘܐܢܫ ܥܠ ܥܡܪܝܢ ܘܢܦܫ ܥܒܕܝ ܐܝ ܕܡܪܐ ܗܘ ܘܐܦ ܢܡܘܣܐ. ܥܠܝܗ ܥܒܕ ܕܡܫܝܚܐ ܟܠ ܕܠܡܪܐ ܡܢܗܘܢ. ܟܠ ܕܢܡܘܣܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܥܒܕܐ

[1] ܢܒܘܣ, verbessert zu ܢܒܘܝ. [2] Nur untere Zeichenreste vorhanden (ܥܒܕܐ ܢܒܘܬ?). [3] ܘܐܬܠܐ. [4] ܐܢܫܘܗܝ. [5] Besser ܥܠܝܗ ܠܗܘܢ oder ܥܠܝܗܝܢ. [6] ܥܒܕܐ.

| L | R III | L | R III | L | R III |
|---|---|---|---|---|---|
| 96 | 97 | 107 | 108 | 118 | 119 |
| 97 | 98 | 108 | 109 | 119 | 120 |
| 98 | 99 | 109 | 110 | 120 | 121 |
| 99 | 100 | 110 | 111 | 121 | 122 |
| 100 | 101 | 111 | 112 | 122 | 123 |
| 101 | 102 | 112 | 113 | 123 | 124 |
| 102 | 103 | 113 | 114 | 124 | 125 |
| 103 | 104 | 114 | 115 | 125 | 126 |
| 104 | 105 | 115 | 116 | 126 | 127 |
| 105 | 106 | 116 | 117 | 127 | 128 |
| 106 | 107 | 117 | 118 | | |

## Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R III.

| L | R III | L | R III | L | R III |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 33 | 33 | 65 | 65 |
| 2 | 2 | 34 | 34 | 66 | 66 |
| 3 | 3 | 35 | 35 | 67 | 67 |
| 4 | 4 | 36 | 36 | 68 | 68 |
| 5 | 5 | 37 | 37 | 69 | 69 |
| 6 | 6 | 38 | 38 | 70 | 70 |
| 7 | 7 | 39 | 39 | 71 | 71 |
| 8 | 8 | 40 | 40 | 72 | 72 |
| 9 | 9 | 41 | 41 | 73 | 73 |
| 10 | 10 | 42 | 42 | 74 | 74 |
| 11 | 11 | 43 | 43 | 75 | 75 |
| 12 | 12 | 44 | 44 | 76 | 76 |
| 13 | 13 | 45 | 45 | 77 | 77 |
| 14 | 14 | 46 | 46 | 78 | 78 |
| 15 | 15 | 47 | 47 | 79 | 79 |
| 16 | 16 | 48 | 48 | 80 | 80 |
| 17 | 17 | 49 | 49 | 81 | 81 |
| 18 | 18 | 50 | 50 | 82 | 82 |
| 19 | 19 | 51 | 51 | 83 | 83 |
| 20 | 20 | 52 | 52 | 84 | 84 |
| 21 | 21 | 53 | 53 | 85 | 85 |
| 22 | 22 | 54 | 54 | 86 | 86 |
| 23 | 23 | 55 | 55 | 87 | 87 |
| 24 | 24 | 56 | 56 | 88 | 88 |
| 25 | 25 | 57 | 57 | 89 | 89 |
| 26 | 26 | 58 | 58 | 90 | 90 |
| 27 | 27 | 59 | 59 | 91 | 91 |
| 28 | 28 | 60 | 60 | 92 | 93 |
| 29 | 29 | 61 | 61 | | |
| 30 | 30 | 62 | 62 | 93 | 94 |
| 31 | 31 | 63 | 63 | 94 | 95 |
| 32 | 32 | 64 | 64 | 95 | 96 |

# Leges
# Constantini Theodosii Leonis

sive

Laicae Romanorum leges jussu Valentiniani ab
Ambrosio confessore conscriptae.

## R III.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 224—243).

128 Paragraphen.

§ 157. P 81. Arm 147. R I fehlt.

Wenn jemandem durch Testament oder durch δωρεά von einem Verwandten seines Vaters etwas zugewendet wird, so ist es seinem Vater unterworfen, sowohl was er erbt und was er durch δωρεά bekommt, wie auch dasjenige, was er findet oder was er kauft, oder sonst auf irgendeine Weise erwirbt. Sein Kauf, sein Fund, seine Erbschaft gehören seinem Vater.

Wenn ihm aber zu Lebzeiten seines Vaters die Eltern oder Verwandten seiner Mutter durch Testament oder δωρεά geschenkweise etwas zuwenden, gibt er es seinem Vater zur Aufbewahrung, der es gut verwalten muß und auf keine Weise irgend etwas davon wegnehmen darf. Nach dem Tode des Vaters gehört das Objekt seinem Sohn oder seiner Tochter, weil es von den Eltern oder Verwandten der Mutter herstammt.

Denn solche Dinge, die jemandem zufließen, entweder durch Testament oder δωρεά oder Kauf oder von seiten der Eltern seines Vaters oder dessen Verwandten, sind seinem Vater unterworfen. Wenn aber der Vater will, kann er sie seinem Kinde durch Testament oder δωρεά zuwenden.

§ 158[1]. R I fehlt. Vgl. Wright, Notulae S. 10 für das Datum.

Wegen des Gesetzes, welches die glückseligen Könige Constantin, Theodosius und Leo gegeben haben, sollen die δικαιώματα der Untertanen erläutert werden vor demjenigen, der ihnen das Wort der Beruhigung gibt oder vor dem Richter, und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen (*s. Anm.*). Demgemäß soll jeder, der den Prozeß anhört und entscheidet und jeder von den Königen nach der Vollmacht und dem Amte, das ihm übertragen ist, richten; also soll es rechtskräftig sein. Wenn aber der Schreiber der Urkunde das Datum oder die Verfügung anders als gewöhnlich macht, und das Datum oder die Verfügung mit einem ungehörigen Datum vermengt, ist die Urkunde ungültig. Jedoch in Sachen der φερνή (ist die Urkunde) mit jedem Datum (gültig) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zahl der Rechnung von Antiochien.

Zu Ende sind die Urteile, d. i. Canones, welche Constantin, Theodosius und Leo, ein jeder von ihnen zu seinen Lebzeiten während seiner Regierung, gegeben haben, 158 an der Zahl.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 50.

ܒܪܗ ܒܓܠ ܙܒܢ[1]. ܐܠܐ ܐܢ ܡܘܬ ܠܗܘܢ. ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܗ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܘܣ̈ܝܐ ܕܐܬܒܬܐ: ܕܐܢܫ ܠܒܢܐ ܥܡܠ ܠܗܘܢ ܠܗܠܝܢ ܝܗ̈ܒܬܐ ܒܗ ܚܘܒ ܠܗܘܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܘܗ̇ܒܢܐ ܡܥܒܕ ܗ̇ܘ. ܕܡܢܐ ܘܫܡܥܝܢ ܘܥܒܕܢܐ. ܐܢ ܢܐܕܒ ܠܒܪܐ ܒܝܬ̈ܐܢܐ[2] ܒܕܘܪܐ

§ 157. ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ ܡܥܒܕܒ ܠܗ ܡܢܗ ܕܢܪܐ. ܘܡܢܗ ܕܐܢܫ ܠܗ ܡܢ ܕܘܪܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢ ܢܥܒܕ ܡܢܗ. ܐܘ ܢܘܒ ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܦܘ̈ܠܚܢ ܢܪܐ. ܘܟܢܐ ܕܘܒ .ܕܘܒ[3] ܘܥܒܕܬܐ ܕܐܢܫ. ܘܡܬܬܪܢܐ[4] ܕܢܪܐ. ܕܐܒܘܗܝ ܐܚܪܘܗܝ. ܐܘ[5] ܕܝܢ ܢܦܠܘܢ ܘܢܪܦܘܢ ܠܗ ܒܡܬܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ. ܐܘ[6] ܐܢܫܪܐ. ܐܢܟ̈ܝܢ ܐܘ ܐܢܝ̈ܢ. ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܕܐܡܗ. ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܘܬ ܠܐܒܘܗܝ ܕܢܗܘܐ ܐܝܬ ܠܒܪܗ. ܒܡ ܡܦܩܕܢܘܬܐ ܠܗܘܢ ܠܝܕܥܬܐ ܚܝ̈ܝܗ ܒܡ ܠܐ ܥܠܝܒ ܠܗ ܕܢܚܝܪ ܡܢܗܘܢ ܡܢܗ ܘܠܐ ܕܢܒܕ ܡܢ ܦܘ̈ܠܚܢ. ܐܠܐ ܒܗܕܐ ܡܗܘܐ ܕܒܪܗ ܐܘ ܕܒܪܬܗ ܐܚܪܝܢ. ܡܬܚܫܒ ܕܡܢ ܐܢܫ̈ܝܗ ܕܐܡܗܘܢ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܚ̈ܝܗ ܐܚܪܢܝܢ ܝܗ̈ܒܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܝܗ̈ܒܬܐ ܕܐܬܝܢ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ ܐܘ ܡܢ ܘܒܢܐ ܕܘܒ. ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܡܥܒܕܝܢ ܐܢܫ ܠܐܒܘܗܝ ܒܟܠ ܦܘ̈ܠܚܢ ܕܐܒܗ[7] ܠܒܪܐ[7]. ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒ ܐܒܘܗܝ ܡܘܬ ܠܗܘܢ ܠܗ̇ ܐܘ ܒܕܘܪܐ ܐܘ

§ 158. ܒܕܘܪܐ. ܕܡܢܐ ܘܫܡܥܝܢ ܘܐܬܡܠܟ. ܡܬܚܫܒ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܡܫ ܡ̈ܠܟܐ ܘܐܘ̈ܢܓܐ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܬܐܕܘܣܝܘܣ ܘܠܐܘܢ: ܢܗܘܘܢ ܡܦܩܕܝܢ ܕܢܬܦ̈ܠܓܢ ܕܡܢܬܩ̈ܦܢܐ ܒܕܘܪܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܡܘܬ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܡܢܝܢܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ ܕܢܝܪܐ ܘܟܠ ܡܬܪܟܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܒܪ̈ܐܦܛܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܢ ܡܢ ܕܥܡܪ ܕܢܐ ܘܦܬܘ ܕܢܐ ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܡܠܟ̈ܐ ܐܝܟ ܦܘܡܒܝܐ ܘܡܬܒܪܝܢܘܬܐ ܕܥܡܪ[8] ܒܥܘܠܨܢܗ. ܗܟܢܐ ܢܡܘܣܐ ܥܒܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܠܛ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܒܥܐ ܘܒܢܐ ܐܘ ܦܘܡܒܝܐ: ܘܫܠܡܬ ܘܒܢܐ ܐܘ̇ ܦܘܡܒܝܐ ܒܘܒܢܐ ܒܠܐ ܕܡܠܟܗ: ܠܐ ܥܒܕ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܐܬܒܥܐ: ܒܦܪܢܣܬܐ ܕܝܢ ܒܒܠ ܘܒܢܐ ܐܝܟ ܦܘܡܒܝܐ ܡܠܟܐ[9] ܥܒܝܕܐ ܠܗܘܢ. ܡܢܐ ܒܝܢܐ. ܒܥܢܐ ܫܡܥܘܢܐ ܘܡܥܒܕܢܘܬܐ ܒܡܚܝܢܐ ܕܫܘܥܒܕܐ ܕܐܢܬܘܬܐ. ܥܠܡܘܗ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘܦܝܡܐ ܩܢ̈ܘܡܐ ܕܦܘܡܗ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܬܐܕܘܣܝܘܣ ܘܠܐܘܢ. ܟܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܩܕܡ ܚܢ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܕܗܘܝܢ ܒܡܢܝܢܐ ܡ̈ܐܐ ܘܫܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ ∴

[1] Lücke und das folgende verderbt. [2] add. ܐܘ. [3] ܕܘܒ del. [4] leg. ܘܡܬܬܪܢܐ. [5] leg. ܐܢ st. ܐܘ. [6] ܐܘ del. [7–7] del. [8] ܕܥܡܪ? [9] leg. ܕܡܠܟܐ.

§ 154. P 78. Arm 144. R I fehlt. Wright, Notulae S. 8.

Ob ein Mann, der um Gottes Willen Waisen erzieht und nicht als ein vom Gesetz bestellter Kurator, gehalten werden kann (?) für die Waisen eine Schuld oder eine gerichtliche Sache (z. B. ein gegen sie gefälltes Urteil auf Zahlung einer Schuld) zu zahlen hat, bevor die Waisen großjährig geworden sind? —

Er kann nicht verpflichtet werden für die Waisen zu zahlen, außer in folgender Weise:

Der Gläubiger nimmt von der οὐσία der Waisen dasjenige, was ihm durch Urkunde verpfändet ist, indem er vor den Priestern und den αὐθένται des Ortes folgende Schrift ausstellt: »Ich N. N. habe von der οὐσία des N. N. dasjenige genommen, was mir durch Urkunde verpfändet war«; er besäet (das Land) und verzehrt seine Ernten und verwaltet es nach Belieben, indem er alle (?) Annonae dafür zahlt, sei es ein Acker, ein Landgut, ein Haus oder eine κατασκευή (?), und indem er das Objekt aufbewahrt für die Waisen, bis sie mit 25 Jahren großjährig geworden sind.

Wenn dann die Erben die Sache zurückfordern, treten sie wieder in den Besitz derselben sowie auch in den Besitz des Zuwachses. (Und der Zuwachs wird berechnet. Beträgt er mehr als die Verzinsung der Schuld, so wird der Plus) den Waisen zugewendet.

Wenn aber der Zuwachs dazu nicht ausreicht, müssen sie dem Gläubiger das Fehlende noch hinzuzahlen (*s. Anm.*).

§ 155. P 79. Arm 145. R I fehlt. Wright, Notulae S. 9.

Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht, entweder für Handelsgeschäfte oder Sachen des eigenen Gebrauches; wenn nun dieser Sohn stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners etwas von der Schuld einfordern?

(Er kann es nicht), außer wenn er nachweisen kann, daß der Vater oder Bruder des Schuldners etwas von der παραθήκη der Schuld oder von den Handelsobjekten erhalten hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handel oder der οὐσία seines Sohnes (des Schuldners) auch etwas von seinem eigenen Vermögen enthalten ist, (dann soll er das Seinige zurückbekommen und) auch der Gläubiger soll davon bekommen und sich aus der οὐσία des Schuldners bezahlt machen.

Wenn aber der Schuldner nicht Erbschaft oder Habe hinterläßt, verliert der Gläubiger, der einem Unmündigen geliehen hat, sein Gut, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen seinen Vater oder seine Erben (*s. Anm.*).

§ 156. P 80. Arm 146. R I fehlt.

*Text verderbt (s. Anm.).*

§ 154. ܕܡܪܐ ܘܡܫܟܢܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܡܢܝ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܡܫܟܢ ܐܠܗܐ ܡܪܒܝܐ ܠܡܬܩܢܐ. ܐܘ ܠܐ ܡܪܒܝܐ[1] ܓܘܪܓܘܪܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ: ܕܢܬܒܥ[2] ܣܘܟܬ. ܣܠܩ ܣܩܘܡܐ. ܐܘ ܓܒܘܠܬܐ ܕܓܒܪܐ: ܩܕܡ ܕܢܗܘܘܢ ܕܥܬܝܕܝܢ ܢܡܘܣܝܗ: ܠܐ ܡܬܬܒܥ ܣܠܩ ܣܩܘܡܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܒܐ: ܕܢܗܘܦܘܣ[3] ܡܪܐ ܣܘܟܐ ܡܢ ܐܘܣܐ ܕܡܬܩܢܐ ܗܘ ܕܡܫܟܢܢܐ ܠܗ ܒܡܪܓܝܢܐ ܒܗ ܙܒܢ ܒܗܢܐ ܩܕܡ ܡܥܠܐ ܘܐܬܐܣܝܪ ܕܡܪܝܢ. ܗܒܐ. ܐܢܐ ܦܠܓ ܠܒܢܐ ܡܢ ܐܘܣܐ ܕܦܠܓ ܗܘ ܕܡܫܟܢܢܐ ܗܘܐ ܠܝ ܒܡܪܓܢܐ. ܕܐܝܬܘܪܘܬ ܘܐܢܒܘܬ[4] ܠܠܠܬܗ ܘܐܝܟ ܕܐܦܐ ܢܦܪܫܘ. ܒܢ ܐܦܝܣܘ[5] ܚܒܢ ܐܢܘܫ ܕܡܠܗ. ܐܢ ܐܪܒܐ ܗܝ ܘܐܢ ܡܪܓܝܐ ܘܐܢ ܒܝܬܐ ܘܐܢ ܡܫܟܢܢܐ(?) ܒܢ ܢܟܪ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܬܩܢܐ ܒܝܡܐ ܕܗܘܝܢ ܕܥܬܝܕܝܢ. ܒܢܝ ܒܫܪܝܢ ܘܡܫܟܢ ܥܠܝܢ. ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܡܬܩܢܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܪܬܝܢ. ܘܡܪܬܝܢ ܠܪܒܘܬ ܕܗܘ ܣܘܟܐ[6] ܡܦܩܢܐ ܠܡܬܩܢܐ. ܘܐܢ ܣܥܪ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܦܩܢܐ.

§ 155. ܕܡܪܐ ܘܡܫܟܢ ܘܡܫܟܢܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝ: ܘܢܐܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܒܫܦܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܐܘ ܒܫܘܟܢܐ[7] ܕܬܐ ܓܘܪܬܐ ܐܘ ܒܝܬܘܬܐ ܕܡܫܟܢܢ ܠܫܘܥܝܗ: ܘܢܦܘܩ ܒܪܗ ܕܓܒܪܐ ܗܘ ܕܢܦܩ ܣܘܟܬܐ: ܐܘ ܢܬܒܪܘܢ ܠܬܐܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܡܥܒܕ ܡܪܐ ܣܘܟܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ ܐܘ ܠܐܚܐ ܡܕܡ ܡܢ ܣܘܟܬ.[8] ܐܠܐ ܐܢ ܐܬܥܒܕ. ܣܘܝ ܕܢܫܩܠ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ: ܡܕܡ ܡܢ ܦܘܪܬܢܐ ܕܣܘܟܬ ܐܘ ܡܢ ܬܐ ܓܘܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ: ܕܐܝܟ ܗܘܐ ܒܬܐ ܓܘܪܬܐ ܐܘ ܒܐܘܣܐ ܕܒܪܗ ܡܢ ܕܝܠܗ.[9] ܢܗܘܐ ܢܦܩ ܐܦ ܡܘܦܩܢܐ. ܘܢܬܦܪܥ ܡܢ ܐܘܣܐ ܕܢܘܦܩܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܪܦܐ ܗܘ ܕܢܦܩ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܐܘ ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܢܫܪܐ ܗܘ ܕܐܘܦܩ ܠܓܒܪܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܐܝܬ ܠܗ ܐܓܘܓܘܢ ܕܬܒܥܬܐ ܠܗܝ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܐܘ ܠܐܚ ܡܪܬܘܬܗ.

§ 156. ܕܡܪܐ ܘܡܫܟܢ ܘܢܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܢܦܩ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܠܒܕ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܢ ܒܡܪܝܢ ܒܡܕܗ ܡܕܡ. ܐܘ ܡܪܓܝܢܐ ܡܬܬܚܝܒ [10]ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܚܒܪܐ ܡܪܓܝܢܗ.[10] ܐܘ ܓܒܘܠܬܐ ܢܘܟ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܢܫܩܠ ܓܡܕܗ. ܐܢ ܡܥܒܕ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܕܢܬܒܥ ܕܢܦܩܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܢܐ ܠܗ ܚܒܢ ܒܢ

[1] leg. ܘܠܐ ܡܫܟܢ statt ܐܘ ܠܐ ܡܪܒܝܐ. [2] leg. ܕܢܬܬܒܥ.
[3] leg. ܕܢܫܠܡܘܢ statt ܕܢܗܘܦܘܣ. [4] leg. ܘܕܢܬܘܪܘܬ ܘܐܢܒܘܬ. [5] ?
[6] Lücke. [7] leg. ܒܫܘܟܢܐ. [8] Lücke. [9] Lücke. [10–10] Text verderbt.

Diese Weideabgabe erheben die Römer im Monat Nisan für das Futter ihrer Pferde und kaufen dafür Futter für ihre Tiere (*s. Anm.*).

§ 152. Arm 141. R I fehlt. Wright, Notulae S. 7.

Ob der Kurator minderjähriger Waisen, falls ihre Erbschaft für ihre Erziehung nicht ausreicht, sich von ihnen, sobald sie großjährig geworden, die Kosten für ihre Erziehung wiedergeben lassen darf? —

Der Kurator darf diese Kosten nicht von den Waisen fordern. Wenn aber der Kurator den Richter des Ortes benachrichtigt hat und nun die Waisen auf dessen Geheiß von ihm unter der Bedingung erzogen werden, daß er nach den Gesetzen die Erziehungskosten von den Waisen nach ihrer Großjährigkeit zurückfordern darf, dann kann er in dieser Weise kraft des Befehls des Richters die Kosten für ihre Erziehung von den Waisen zurückfordern (*s. Anm.*).

§ 153. Arm 142. 143. R I fehlt.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter hinterläßt, und nun einer der Erben stirbt, so beerben ihn seine Geschwister, und wenn ihre Mutter noch lebt, erbt sie ebenso wie jeder einzelne der Geschwister.

Wenn von den Kindern eines Mannes nur eins übrig bleibt und dann auch dies stirbt, dann befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Kinder zwei Drittel der Erbschaft bekommen soll und die Vaterbrüder oder deren Söhne ein Drittel (*vgl. L 103*).

Wenn ein Vaterbruder nicht vorhanden ist, so ist die Mutter die (einzige) Erbin der Kinder.

Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) werden nicht zur Erbschaft berufen, solange noch Vaterbrüder oder deren Söhne oder Sohnessöhne und die Mutter vorhanden sind.

Wenn aber Vaterbrüder oder Mutter nicht vorhanden sind, dann werden zur Erbschaft berufen Personen wie die Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) nach der Ordnung des Erbrechts.

Die Mutter aber erbt nicht (?), wenn sie wieder verheiratet ist. Bleibt sie aber ledig, so erbt sie neben ihren Kindern und den Vaterbrüdern ihrer Kinder, wie oben geschrieben ist.

Ebenso beerben die Schwestern ihren Vater neben ihren Brüdern, wenn sie sich nicht zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und ihre φερναί bekommen haben. Sie bringen alles, was sie bekommen haben, herbei und erben dann (die Gesamtmasse) zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters von Mädchen ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, so beerben sie ihn neben ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.

Wenn die Mutter von Mädchen nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, dann beerben die Töchter neben den Söhnen ihre Mutter zu gleichen Teilen.

ܪ̈ܘܫܡܐ ܒܟܘܟܒ ܚܕܐ ܠܒܪܐ ܕܡܫܡܫ̈ܬܗܘܢ. ܘܥܒܪܝܢ ܡܢ ܟܠܗ ܠܣܘ̈ܟܗܘܢ.

§ 152. ܕܡܛܠ ܘܡܬܒܠܝܢ ܘܡܬܩܢܝܢ. ܐܝܟ ܡܢܐ ܣܘܪܓܕ ܕܗܘܐ ܒܟܠ ܫܢ̈ܝܐ ܕܡܠܟܝܢ: ܕܢܦܠܬ ܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܗܢܐ ܕܗܘܘ ܕܥܡܗܘܢ: ܐܝܟ ܠܡܐ ܕܡܫܬܘܕܥܘܬܗܘܢ ܕܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܠܐ ܡܢܐ ܣܘܪܓܕ ܐܬܪܐ ܡܢ ܫܢ̈ܝܐ ܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܘܪܟ ܣܘܪܓܕ ܠܓܝܫܐ ܕܐܬܪ̈ܐ. ܘܒܟܘܡܒܪܗ ܦܐܪ̈ܘܗܝ ܫܢ̈ܝܐ ܒܗ ܦܐܬܪܐ ܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܣܘܪܓܕ ܗܢܐ ܕܗܘܘ ܕܥܡܗܘܢ. ܒܦܘܩܕܢܐ: ܘܗܒܢܐ ܒܟܘܡܒܪܗ ܕܓܝܫܐ:

§ 153. ܡܢܐ ܗܘ ܐܬܪ ܠܫܢ̈ܝܐ ܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܒܒܝܢ ܘܡܬܩܢܝܢ. ܐܝܟ ܢܦܫܗ ܠܒܪܢܐ[1] ܕܡܠܟܐ: ܘܡܢ ܦܠ ܣܕ̈ܘܪܐ ܒܫܢ̈ܐ: ܐܘ ܒܫ̈ܢܐ: ܘܢܦܠܓܝܢ ܘܢܦܫܗ ܡܢ ܡܢܗܘܢ: ܡܕܝܢ ܠܗ ܐܣܘ̈ܗܝ. ܘܐܝܟ ܚܕܐ ܐܡܪܗܘܢ. ܡܕܝܢܬܐ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܫܠܡܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܠܒܪܐ: ܘܐܦ ܚܕ[2] ܢܦܫܗ. ܦܫܝܢ ܢܦܩܘܢ. ܕܗܘܐ ܡܕܝܢܬܐ ܐܡܪܗܘܢ. ܕܢܦܩ[3] ܦܬ̈ܓܡܝ ܡܢ̈ܝ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܘܦܪ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܦܪ̈ܘܗܝ ܚܕܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܡܐ ܕܒܪ. ܗܘܐ ܡܕܝܢܬܐ ܠܗܘܢ ܐܡܪܘܗܝ. ܫܠܡܐ ܕܝܢ ܐܘ ܫܠܘܬܐ[4] ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܠܐ ܡܕܝܢܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ: ܡܛܠ ܕܡܕܝܢܝܢ ܘܫܝܢ ܕܒܪܐ ܕܡܢ[5] ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܡܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܗܢܘܢ ܡܕܝܢܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ: ܐܝܟ ܣܟܠܐ ܕܡܢ ܐܡܪܐ: ܐܘ ܫܠܘܬܐ[4]: ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܦܓܥܐ ܕܡܘܒܪܐ ܕܡܕ̈ܝܢܬܐ.[6] ܐܡܪܐ[7] ܕܝܢ ܗ̈ܘܢܐ[8] ܡܕܝܢܐ: ܐܝ ܗܘܐ ܠܦܓܥܐ ܐܢܕܪܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܢܦܩ ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܢܦܩ ܕܒܪܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܕܡܦܩܢ ܒܫܡܫ. ܗ̈ܘܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܢܫ̈ܐ ܡܕ̈ܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗܝܢ: ܐܝܟ ܐܢܫ̈ܝܢ. ܐܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘ̈ܗܝܢ ܠܐ ܗܘܘ ܠܦܓܥܐ. ܘܢܦܩ[9] ܦܪ̈ܢܣܬܐ. ܘܡܛܝܢ ܒܟܠ ܡܢ ܕܢܦܩ.[10] ܘܡܕ̈ܝܢ[11] ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܝܢ ܢܫܬܡܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܦܠܓ ܘܡܢ ܒܪܐ ܕܡܢܐ ܐܒܘܗܝܢ ܘܚܕܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܦܫܗ ܡܢ ܡܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܠܐ ܒܢܝܢ ܕܡܠܟܐ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܕܝܢ[11] ܠܐܚܘܗܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܝܢ ܐܢܕ̈ܪܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܡܗܝܢ. ܗܝ ܠܡܐ ܐܡܗܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܬܡܕܝܢܐ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܕܝܢܬܐ ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܐܝ ܐܡܗܝܢ ܒܪܐ ܐܒܘܗܝܢ ܢܦܫܗ ܕܠܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܝܢ ܡܕ̈ܝܢ ܒܫܠܡܐ.

[1] add. ܕܟܠ. [2] leg. ܗܘ statt ܚܕ. [3] ܕܢܦܩܘ del. [4] leg. ܫܠܘܬܐ. [5] add. ܐܒܐ. [6] Lücke. [7] ܐܡܪܐ? [8] leg. ܠܐ statt ܗܘܢܐ. [9] leg. ܢܦܩ̈ܢ. [10] leg. ܕܢܦܩܢ. [11] leg. ܡܕ̈ܝܢ.

Breite gegeben wegen der Wasserausgüsse und der Beleuchtung der Häuser.

Die Zwischenräume, Straßen (πλατεῖαι) und στοαί, welche durch die Städte gezogen sind, gehören dem ganzen Volke.

Diejenigen, welche an die Zwischenräume angrenzende Häuser bauen, dürfen in den Zwischenräumen die Türen, Fenster und Wasserausgüsse (κρουνοί) lassen. Ebenso in den στοαί und Straßen (πλατεῖαι).

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht, die νομή einer anderen Herrschaft, und wenn er (der Besitzer) einen Wasserausguß und Fenster läßt, wenn die Fenster nur 1 Elle breit sind, muß er als νομή für seinen ganzen Bau zwei Ellen Breite lassen.

Wenn aber die Fenster groß und breit sind, und eine kleine Säule, die genannt wird ܕܣܘܡܟܠܘ zwischen je zwei von ihnen ist, so muß der Herr des Gebäudes 4 Ellen[1] lassen als νομή für den Wasserausguß und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (in dem Giebel?) ein Fenster läßt, hat er keine νομή auf der Erde.

Wenn der Mann aber nur einen Wasserausguß ohne Fenster läßt, muß er für den (?) Wasserausguß 2 Ellen lassen.

Die römischen Könige haben ebenfalls die Länder gemessen nach ihren Gesetzen über das Maß der Rute: 100 Ruten = πλέθρον; ἰούγον heißt Joch. In den Tagen des Diokletian sind die Länder vermessen worden.

Bestimmung: 5 ἰούγερα, welche machen 10 πλέθρα Weinfeld, sind gesetzt gleich 1 Jugum. 20 Jugera Saatland, welche machen 40 πλέθρα, geben die Annonae eines ἰούγον.

220 (225?) Stämme Oliven, erste (Klasse), geben die Annonae eines ἰούγον; 450 Stämme δευτέρα geben die Annonae eines ἰούγον.

Ebenso auch Land (*Saatland?*), das geringer ist und als δευτέρα angesetzt ist: 40 ἰούγερα, welche 80 πλέθρα ausmachen, geben (die Annonae eines) ἰούγον.

Wenn es (das Land) aber als τρίτη angesetzt oder verzeichnet ist, geben 60 ἰούγερα, welche 120 πλέθρα ausmachen, die Annonae eines ἰούγον.

Die Berge werden also verzeichnet: In der Herrschaft (Dynastie, Regierung), welche sie verzeichnet haben, ließen zur Zeit der Abfassung (des Katasters) königliche Beamte Bergbewohner, Bauern aus einem anderen Gebiet herbeirufen, und nach ihrer δοκιμασία ist niedergeschrieben worden, wieviel Land im Gebirge einen Modius Weizen oder Gerste gibt.

Ebenso haben sie auch das Land verzeichnet, das nicht besäet wird, Weideland für Schafe, welche συντέλεια es für das ταμεῖον trägt. Das eine Dorf zahlt jährlich für Weideland an das ταμεῖον einen Denar, ein anderes zwei, ein anderes drei Denare und auch mehr.

[1] *Text:* 2 Ellen, *L richtig:* 4 Ellen.

ܘܐܣܛܠܐ[1] ܘܫܘܦܪܐ ܦܐܪ ܒܗܘܢ ܐܒܪ̈ܝܫܘܢ ܕܡܫܘܚܬܐ ܕܐܫܬܘܡܠܝܘܗܝ ܐܪ̈ܓܘܢ[2] ܐܡܝܢ ܘܠܐ ܠܡܐܪܐ ܣܘܦܐ[3] ܙܝ̈ܢܐ ܕܢܕܦܐ ܢܘܗܪܐ ܘܡܢܪ̈ܬܐ ܘܠܒܘ̈ܫܐ[4]. ܐܦ ܕܝܢ ܒܣܕܪܐ ܢܕܡܐ[5] ܒܗܦܟܐ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܘܡܐ ܒܐܕܪܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܡܢܪܬܐ ܢܕܦܐ ܠܡܐܪܐ[6] ܕܠܐ ܒܗܦܟܐ. ܐܪ̈ܓܘܢ ܐܡܝܢ ܦܠܐ ܠܗ ܕܢܕܡܐ[7] ܡܢܪܬܐ[8]. ܐܪ̈ܒܥܐ ܕܝܢ. ܗܟܢܐ ܡܫܝܚܐ ܡܠܟܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܒܫܘܡܫܢܝ̈ܗܘܢ. ܟܠ ܡܫܡܫܢܐ ܕܦܢܝܐ ܡܠܐ ܦܝܣ ܦܠܚܘܬܐ ܝܠܗ. ܕܝܢ ܕܡܬܐܪ̈ܟܠܝܢܐ[9] ܦܣܝܩܐ ܒܡܘܫ̈ܚܗ ܕܦܘܠܚܢܝܘܬܗ ܡܠܟܐ ܐܬܡܨܝ[10] ܐܪ̈ܒܥܐ ܫܝܘܦܐ ܡܫܟܚ ܢܘܦ̈ܠܝܢ[11] ܕܒܥܒ̈ܕܝ ܚܫܒܐ ܦܠܚܘܬܐ ܒܢܦܫܐ ܐܬܬܫܡܫܘ. ܡܛܠ ܗܘ̈ܠܝ ܘܝܗܒ̈ܝܢ ܗܘ̈ܠܝܢ ܐܢܫ ܘܢܫܐ. ܕܒܥܒ̈ܕܝ ܦܠܚܘ̈ܬܐ ܐܪ̈ܒܥܐ. ܗܟܢ ܐܢܫܘܬ ܢܘ̈ܠܝ[12] ܡܢܐ ܡܫܐܠܝܢ ܘܡܫܡܫܝܢ[13] ——[14] ܡܕܡ̈ܝܢܐ ܗܟܢ ܐܢܫܘܬ. ܗܘ̈ܠܝ ܡܢܐ ܐܪ̈ܒܥܬܐ ܘܫܒܥܝܢ ܒܬܪ̈ܝܢ. ܕܦܘܠܚܢܐ ܗܟܢ ܐܢܫܘܬ ܗܘ̈ܠܝ ܡܢܐ: ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܒܥ. ܐܦ ܐܪܒܥܐ ܗܢܘܢ ܕܒܝܬܐ ܘܫܒܥܐ ܕܦܘܠܚܢܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ ܢܘ̈ܠܝܢ[15] ܕܒܥܒ̈ܕܝܢ ܦܠܚܘ̈ܬܐ. ܐܬܡܢܝܢ ܗܟܢ ܗܘ̈ܠܝ ܡܢܐ: ܐܦ ܕܝܢ ܦܪ̈ܘܫܘܬܐ ܫܡܫܐ ܐܘ ܒܡܠܘ̈ܟܐ ܟܬܒܝܢ ܢܘ̈ܠܝܢ[15] ܕܒܥܒ̈ܕܝܢ ܦܠܚܘ̈ܬܐ ܡܢܐ ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܗܟܢ ܐܢܫܘܬ ܗܘ̈ܠܝ ܡܢܐ. ܦܘܪ̈ܫܐ ܕܝܢ ܡܬܬܚܒܢ. ܗܟܢܐ ——[16] ܕܦܦ̈ܪܘ ܐܢܘܢ ܒܗܘ ܘܒܢ̈ܝܐ ܕܡܬܒܥܝܢܘܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܝܟ ܠܗܘܢ ܢܘܦ̈ܠܝܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܘܣܕܪܘ[17] ܠܐܪ̈ܒܥܐ ܦܘܪ̈ܫܐ ܦܠܓܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܐܣܪܢܐ. ܘܒܦܘܫܘܡܫܐ ܕܦܠܚܘܗܝ ܐܬܦܩܕܘ[18]. ܕܦܩܕ ܠܟܝ ܐܬܪܐ ܡܫܘܕܥܐ ܕܡܬܚܐ ܐܘ ܕܫܒܥܐ ܒܦܘܪ̈ܫܐ: ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܐܬܒܥܝ. ܐܦ ܐܪܒܥ ܐܝܟ ܕܠܐ ܡܬܘܕܝܐ ܒܢܝܗ[19] ܦܪ̈ܝܣܐ ܠܒ̈ܢܝܐ ܕܡܠܐܗ ܘܢܦܠܝܗ[20] ܐܬܘܬܐ ܒܒܝܬܐ ܠܦܘܫܡ. ܘܐܝܟ ܦܪ̈ܝܫܐ ܣܠܩ ܐܬܪܐ ܕܒܝܬ ܪ̈ܒܢܐ ܕܗܘܒܐ ܒܦܘܫܡܗ ܒܥܠ ܫܢܐ ܕܫܢܬܐ ܚܕ: ܘܐܝܟ ܕܐܬܪ ܘܐܝܟ ܕܐܬܠܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܬܡܢܐ. ܘܦܠܓ ܡܕܒܪܐ ܕܒܝܬ ܪ̈ܒܢܐ ܫܘܠܛܢ

---

[1] leg. ܘܐܣܛܘܠܐ. [2] leg. ܐܪܓܘܢ. [3] ܣܘܦܐ delendum. [4] leg. ܠܡܢܪ̈ܬܐ ܘܠܒܘ̈ܫܐ statt ܘܡܢܪ̈ܬܐ ܘܠܒܘ̈ܫܐ. [5] leg. ܒܡܫܪܐ ܢܕܦܐ statt ܒܣܕܪܐ ܢܕܡܐ. [6] leg. ܠܡܐܪܐ. [7] leg. ܕܢܕܦܐ. [8] leg. ܠܡܢܪܬܐ? [9] ܕܡܬܐܪ̈ܟܠܝܢܐ ist in der Hds. getilgt. [10] leg. ܐܬܡܨܝ̈ܢ. [11] leg. ܢܘܦ̈ܠܝܢ. [12] leg. ܢܘ̈ܠܝ. [13] add. ܘܡܫܡܫܝܢ. [14] add. ܒܬܪ̈ܝܢ ܘܫܒܥܐ. [15] leg. ܢܘ̈ܠܝܢ. [16] Lücke. add. ܒܗܘ ܡܕܒܪܬܐ? [17] leg. ܣܕܪܘ. [18] leg. ܐܬܦܩܕܘ. [19] leg. ܒܢܝܗ. [20] leg. ܕܡܠܐ ܗܘܢܦܠܝܗ statt ܕܡܠܐܗ ܘܢܦܠܝܗ.

sie schon alt sei, dann werden die Zeugen, welche die Gegenpartei beibringt, gefragt, wie alt sie seien im Moment ihres Schwörens. Und nachdem sie mündlich vor den Hörern ihres Prozesses bekannt haben, werden sie auch in betreff der Sache, die sie bezeugen, gefragt, wie alt sie sei. Wenn sich dann herausstellt, daß die Zeugen damals schon großjährig, d. h. mehr als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn dagegen die Berechnung der Jahre ergibt, daß sie damals noch nicht 25 Jahre alt waren, dann soll — so befehlen die Gesetze — ihr Zeugnis nicht angenommen werden.

## § 151.

L 119. 120. 121. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 77, Kol. 1. Wright, Notulae S. 4.

In alten Zeiten hat die Güte Gottes, obwohl sie zu jeder Zeit nach seiner vielen Gnade für die Menschen tätig war, den Menschen die Einsicht und Weisheit gegeben, Städte zu bauen, mit Mauern zu umgeben und mit Türmen zu befestigen, Straßen darin zu ziehen und Plätze auszumessen, ein Königshaus darin anzulegen, Burgen darin zu bauen und Wasserleitungen hineinzuführen.

Ebenfalls haben sie die Ländereien durch das Maß eingeteilt und Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich gesetzt. Sie haben die Landstraßen gezogen von Stadt zu Stadt, haben sie in gleiche Teile geteilt durch das Maß der Meile und an den Straßen Meilensteine aufgestellt.

Der Meile gaben sie 1000 Schritt = 500 Ruten[1].

Die Rute hat 8 Ellen.

Auch den Bau der Städte haben sie nach dem Gesetze bestimmt. Sie haben den Zwischenräumen (διαστήματα?) eine durch Maß bestimmte

[1] Das Wort ܩܢܝܐ *ḳanjâ*, das ich mit Rute übersetze, heißt Rohr.

ܥܢܝ̈. ܐܦ ܕܝܢ ܨܚܘܬܐ ܡܫܡܠܝܬܐ ܕܥܡܗ ܗ̇ܠܝܢ ܗ̇ܕܝܢ ܠܒܪ ܕܐܡܪܝܢ ܕܡ̈ܢܐ: ܘܙܒܢܐ[1] ܠܗ ܗܝܡܢܘܬܐ ܫܡܫܬܐ. ܗܘܬ ܗ̇ܠܝܢ ܕܡܫܡܫܢ ܕܝܠ ܕܝܫܘܥ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܥܢܝ̈ ܐܡܝܢܘ. ܗ̄ܢܐ ܕܡܬܩܪܝܢ ܘܗܢܐ ܕܐܘܪܚܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܘ. ܗܟܢ ܫܡܫܘܬܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ ܕܡܠܟܗ ܕܙܒܢܬܐ. ܕܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܥܢܝ̈ ܐܡܝܢܘ: [2]ܘܗܘ ܘܒܢܐ ܕܡܬܩܪܝܢ ܒܠ ܙܒܢܬܐ[2]: ܗܢܐ ܘܒܢܐ ܐܝܟ ܠܗ: ܘܐܦ ܐܫܬܡܥ ܗܘܘ ܗܝܡܢܐ ܗ̇ܠܝܢ ܕܒܗܘ ܘܒܢܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܗܘܘ ܡܫܠܡ̈ܢܐ: ܕܐܬܡܪܘ. ܡܛܠ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܘܫܡܥ ܥܢܝ̈. ܗܫܡܥܠ ܗܝܡܢܘܬܗܘ.. ܐܦ ܕܝܢ ܝܫܡܥܘܢ ܥܢܝ̈ܐ ܕܒܝܡܢܐ ܡܢ ܒܗܢܐ ܘܫܡܥ ܥܢܝ̈. ܕܠܐ ܗܫܡܥܠ ܗܝܡܢܘܬܗܘ: ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܢܐ ܘܫܡܥܝܢ ܘܥܒ. ܒܗܘ̈ܢܐ § 151.
ܡܕܡ̈ܢܐ ܒܡ ܒܢ ܗܢܐ ܗܘܘ ܒܝܬܗ ܕܐܠܗܐ ܠܒܢ̈ܝܢܫܐ: ܒܟܠܗܝܢ ܒܕ̈ܘܟܬܗܘܢ ܗܝܟܠ̈ܐ: ܕܝܬܒ[3] ܦܘܪܫܢܐ ܘܝܗܒܬ ܠܒܢ̈ܝ ܐ̈ܢܫܐ: ܕܢܒܥܘܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܘܢܫܬܠܡܘܢ ܐܢ̈ܫܝ ܥܘܡܪܐ ܘܢܫܪܘܢ ܢܫ̈ܝ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ: ܘܢܬܒܘܢ ܠܘܬ ܐ̈ܚܐ: ܘܢܫܬܐܠܘܢ ܠܘܬ ܦܠܝ̈ܛܘܬܐ: ܘܐܦ ܗܒܘܬ ܢܬܒܘܢ ܒܗܘܢ ܒܗܘ ܡܠܟܐ ܘܢܒܥܘܢ ܒܗܘܢ ܒܢ̈ܝܬܐ: ܘܢܫܬܠܡܘܢ ܠܘܬ ܐܠܗ̈ܐ ܕܡ̈ܢܐ: ܗܒܝܢ ܐܦ ܐ̈ܪܥܬܐ ܦܠܝܛܐ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ: ܘܢܬܦܢܘܢ ܗܫܘܡܐ ܒܗܘ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܢܝܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ ܘܒܢܝܢ ܦܠܚܘܬܐ ܠܦܠܚܘܬܐ. ܘܡܚܘ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܚܘ ܐܝܟ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܡ̈ܢܐ. ܘܥܒܕܘ ܡ̈ܢܐ ܒܐܘܪ̈ܚܬܐ. ܘܝܗܒܘ ܠܡܢܐ ܐܠܦ ܦܘܡܝܢ. ܕܒܢ̈ܝܢ ܢܦܝܫ ܡܢܐ ܚܢܝܢ. ܚܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܡܥܡܘܕܝܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܗܡܢܐ ܐܚܝܢ. ܘܐܦ ܠܡ̈ܢܝܢܐ[4] ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܦܫܗܘ ܐܝܟ ܒܫܡܘܫܐ. ܘܝܗܒܘ ܦܓܪܐ ܫܡܐ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܠܥܡܡ̈ܐ: ܡܛܠ ܥܠܝܬܐ ܕܡ̈ܢܐ. ܘܡܛܠ ܢܗܘܪܐ ܕܒܗ. ܥܡܡ̈ܐ ܕܝܢ ܘܦܠܚ̈ܘܬܐ ܘܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܕܢܦܫܐ ܒܠܗ ܐܢܘܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܐܢܘܢ ܕܦܫܝܢ[5] ܒ̈ܗ ܕܒܚܝܘܬܝܢ ܠܥܡܡ̈ܐ. ܥܠܝܗܝܢ ܕܢܦܫܘܢ ܒܥܡܡ̈ܐ ܗܪ̈ܟܐ ܘܒܗ̈ܐ ܘܡܕܝ̈ܢܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܝܟܢܐ ܘܒܦܠܚܘܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܝܗܒܝܢ ܐܝܟ ܠܗܘܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫܝ̈ܐ ܡ̈ܪܘܬܐ. ܘܐܦ ܥܠܝܬܐ ܡܪܕܘܬܐ ܘܒܗ̈ܐ ܐܦ ܡܕܝܢܬܐ ܐܡܝܢܐ ܒܠܫܘܢ[6] ܐܝܟ ܒܗܘܐ. ܡܬܒܥܐ ܠܗ ܥܕܡܐ ܢܡܘܣܐ ܒܠ ܒܠܗ ܒܢܫܘ. ܗ̇ܘܝܢ ܐܡܝܢ ܦܫܝ̈ܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܗ̈ܐ ܪܘܚ̈ܬܐ ܐܝܟ ܘܦܫܝ̈

[1] leg. ܕܘܒܢܐ. [2–2] leg. ܘܗܘ ܘܒܢܐ ܡܥܡܕܢܝܢ ܒܠ ܙܒܢܬܐ ܕܡܬܩܪܝܢ? [3] leg. ܝܗܒܬ. [4] leg. ܠܡ̈ܢܝܢܐ. [5] leg. ܕܦܫܝܢ [6] add. ܦܫܝܐ.

ablegt, so befiehlt das Gesetz, daß er ein Viertel von dem Funde, was es auch sei, bekomme, während der Eigentümer die drei Viertel bekommt.

### § 149. Arm 149. 150. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit Kamelen oder Eseln oder Stieren in eine Herberge einkehrt, indem er die Kosten für das Nachtquartier der Tiere zahlt und dem Besitzer der Herberge bei dem Übergeben der Tiere die Zahl derselben genau angibt, und nun eines der Tiere zugrunde geht, dann soll — so befiehlt das Gesetz — der Besitzer der Herberge dem Besitzer der Tiere den Preis des Tieres in dem Betrage, zu dem der Besitzer es gekauft zu haben nachweisen kann, erstatten.

Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem die Gewohnheit[1] hatte, in dieser Herberge des Nachtquartiers wegen zu verkehren (*konjekturale Übersetzung und Ergänzung nach Arm 149*) und er nun sein Vieh einem unmündigen Kinde des Wirtes in Abwesenheit seiner Eltern übergibt, und dann eines derselben zugrunde geht, dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen, indem er nachweist, daß es (?) nicht zu ihm gekommen ist oder zu ihm kommt (?), während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (*s. Anm.*).

Wenn ein Mann vertrauensvoll sein Vieh in eine Herberge einstellt ohne Zeugen oder ohne es jemand von den Besitzern der Herberge zu übergeben, und es nun zugrunde geht, hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.

### § 150. L 106. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Prozeß hat, sie aber keine Schriftstücke haben, welche die Sache darlegen; wenn nun die eine Partei erklärt Zeugen zu haben — von den Gesetzen angenommene Zeugen sind nämlich zwei oder drei vertrauenswürdige freie Männer, die niemals bei bösen Dingen betroffen worden sind, bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder ähnlichen Missetaten; denen nicht ist ἐξωμοσία (?); ferner solche Personen, die nicht Verwandte oder Freunde des Mannes sind, oder mit ihm in Handelsverkehr stehen, (die nicht Sklaven), sondern Freie sind —, solchen Personen gestatten die Gesetze Zeugnis abzulegen über alles, was sie wissen, wobei sie das gepriesene, gewaltige Gesetzbuch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Von solchen Zeugen lassen die Gesetze nur Personen zu, die großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind. Wenn nun über eine Prozeßsache zwischen zwei Parteien verhandelt wird, von der die Richter sagen, daß

[1] ܡܥܠܢܘܬܐ (?) Ob ܡܬܡܥܠܢܘܬܐ?

ܢܣܡܘܕܐ ܡܛܠ ܥܒܕܘܗܝ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܥܒܣ[1] ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܐܝ[2] ܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܡܪܗ ܢܦܩ̈ܢܐ ܢܣܒ ܗܠܝܢ ܡܢܗ̈ܝ.

§ 149. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥ ܐܢ ܢܥܒܕ ܥܒܕܐ ܒܥܘܠܬܐ ܡܢ ܐܝܟ ܠܡܪܗ ܠܩܛܠܐ ܐܘ ܡܚܒܠܐ ܐܘ ܬܘܪܐ ܒܡ ܚܪܒ ܐܢܫܐ ܕܒܗܬܐ ܕܥܒܕܐ: ܘܣܡܐ ܠܡܪܗ ܕܦܘܠܚܢܐ: ܒܡ ܡܫܠܡ ܠܗ ܒܡܝܢܐ: ܘܢܬܒܥ ܘܢܬܒ ܚܕܐ ܡܢ ܚܡܫܬܐ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܦܩܢ ܚܡܫܬܐ ܕܝܠܗ ܡܪܗ ܕܦܘܠܚܢܐ ܠܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܐܝܟ ܕܡܦܩܝܢ ܕܥܒܝܕܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܥܒܕܐ ܡܚܒܠܐ ܐܝܟ ܗܘܐ ܠܗ ܡܫܠܡܢܘܬܐ[3] ܕܒܗܬܐ: ܘܢܫܠܡ ܚܘܒܗ ܠܡܚܒܠܐ ܘܥܒܕܐ ܒܡ ܠܐ ܡܫܬܡܫܠܡ ܐܒܗܘܗܝ ܘܢܬܒܥ ܘܐܬܒ ܚܕܐ ܡܢ ܚܡܫܬܐ ܘܗܘܐ[4] ܥܒܕ ܦܠܓܐ ܕܡܫܚܬܐ ܕܝܠܗ. ܟܕ ܡܩܒܠ ܕܠܐ ܡܬܒܥܐ ܐܘ ܡܫܬܐܠ ܠܗ[5]. ܒܕ ܡܫܘܕܝܢ ܒܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܒܪ ܚܐܪܐ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܒܕ ܠܥܒܕܐ ܚܘܒܗ ܒܡܦܩܢܘܬܐ ܕܢܦܫܗ: ܒܕ ܠܐ ܡܫܬܡܥ[6] ܐܘ ܡܫܠܡ ܠܗ ܠܐܢܫ ܡܢ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܒܗܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܘܢܬܒ. ܠܐ ܢܚܘܒ. ܡܪܗ ܕܒܗܬܐ ܡܕܡ. ܐܘ[7] ܢܚܘܒ ܡܪܗ ܕܚܘܒܬܐ ܒܠܗ ܚܡܫܬܐ ܕܝܠܗ.

§ 150. ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܘܩܕ. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܕܢܥܠ ܠܓܒܪܐ ܒܥܠ ܣܒܪܗ: ——— [8] ܒܥܠ ܚܒܪܬܐ ܠܐ ܐܝܬ ܕܡܥܒܪܝܢ[9] ܠܗ̇ ܠܡܬܒܥܘ: ܠܓܒܪ ܕܝܢ ܕܢܩܒ ܡܢ ܠܒܪ ܐܡܪ ܕܗܘܝܐ ܐܝܬ ܠܗ: ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܠܗܘܢ[10] ܢܬܒܥܘܢܐ ܐܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܗܢܘܢ ܡܗܝܡܢܝܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܕܠܐ ܐܬܚܙܝ[11] ܡܫܬܠܛܘܢ ܗܢܘܢ ܒܡܬܡܣܟܢܐ ܒܝ̈ܬܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܒܓܢܒܘܬܐ ܐܘ ܒܠܚܘܕܝܘܬܐ ܐܘ ܒܣܪܚܘܬܐ ܐܘ ܒܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܗܡܬܟܢܐ ܒܝ̈ܬܐ ܕܒܥܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܬܚܫܚܫܬܐ ܘܕܠܐ ܗܘܒ ܐܢܫܘܢ ܥܒܪܗ ܕܓܒܪܐ ܐܘ ܒܢܬܗܘܢ: ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܘܒܠܝܢ ܘܡܫܠܡ ܢܦܫܗ ܒܝܕܝܬܐ ܕܐܬܠܡܪܬܐ[12] ܕܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܠܗܠܝܢ ܡܫܬܠܛ ܢܡܘܣܐ ܕܢܩܘܕܘܢ. ܒܠ ܚܕ ܒܗ ܕܢܓܝܢ. ܒܕ ܠܒܥܠ ܢܡܘܣܐ ܥܒܝܕܐ ܘܕܣܒܠܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܛܠ ܕܥܒܪܐ ܐܬܩܪܝܘ ܦܠܓܝܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܠܛ ܢܡܘܣܐ ܒܠܗܘܕܝܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܐܢܫܐ ܡܫܠܡܢܐ ܒܥܢܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܕܡܬܚܪܝܢ ܡܢ ܒܝܬܝܢ ܘܡܣܒ

[1] leg. ܕܢܥܒܕ. [2] leg. ܕܗܘܝ. [3] ? [4] leg. ܢܗܘܐ. [5] ?
[6] leg. ܡܫܬܡܥ. [7] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ. [8] add. ܘܡܩܪ̈ܒܐ.
[9] leg. ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ. [10] leg. ܠܗܘܢ. [11] leg. ܐܬܚܙܝܘ. [12] Lücke.

ihm das Honorar zahlt, ist der Kranke nicht berechtigt, eine ἀνατροπή (?[illegible]) gegen den Arzt zu erheben und das gezahlte Honorar zurückzubekommen, weder (*Lücke:* wenn er geheilt ist, noch wenn er nicht geheilt ist).

Ebenso kann derjenige, der den σχολαστικοί oder Huren ihren Lohn gegeben hat, nicht eine ἀνατροπή gegen dieselben erheben, um das Gezahlte zurückzubekommen.

§ 144. (Vgl. § 134). L 124. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B Geld leiht ohne schriftlichen Vertrag und dieser ihm ein Pfand gibt; wenn nun A sein Geld braucht, der Schuldner aber nicht sein Pfand einlösen will, dann mahnt ihn A mit folgenden Worten: »Nimm Dein Pfand zurück und gib mir mein Geld.« Wenn dann der Schuldner keine Notiz davon nimmt, darf der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen aus dem Verkaufspreis.

§ 145. L 125. R I, 52.

Wenn ein Mann A einem anderen B eine Summe Geldes leiht und dieser dem A einen Schuldschein des Inhalts schreibt, daß er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm seine Schuld bezahlen werde, darf der Gläubiger nicht vor diesem Datum sein Darlehn zurückfordern. (Wenn er sich aber erfrecht, vor dem Termin es zurückzufordern), befehlen die Gesetze, soll er auch des Kapitals beraubt werden.

§ 146. L 127. R I, 68.

Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt, dann Feuer ausbricht und die Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß das Feuer in dem Hause des Depositars ohne sein Verschulden entstanden ist, dann braucht dieser die παραθήκη, die bei ihm deponiert worden ist, nicht zu ersetzen, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

§ 147.[1] R I fehlt. Vgl. Barhebräus S. 108, Kol. 1.

Wenn ein Mann einem anderen Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius 1/4 Modius im Jahr verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.

Wenn aber jemand mit dem Bildnis des Königs geprägtes Geld entleiht, soll er zahlen gemäß dem Befehl des Königs. Der schuldige Zins, der für einen Monat stipuliert wird, ist 1 für 100 Denare, die Eins, die genannt wird ἑκατοστή. Wenn aber der Gläubiger mehr verlangt, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden (*s. Anm.*).

§ 148.[2] R I fehlt. Ebedjesu IV, 15, S. 242/243.

Wenn ein Mann einen Fund macht, Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig dem Eigentümer zurückgibt, oder wenn er auf Befragen ohne Zwang ein Geständnis in betreff des Fundes

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 40.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܢܦܠ[1] ܗܘ ܕܒܪܢܫܐ ܐܠܦܐ ܠܗܦܟܐ. ܠܐ ܢܬܠܒܟ ܠܗ ܠܟܘ ܕܒܪܢܫܐ ܐܬܦܪܣܝܣ ܡܚܝܕ ܥܠ ܐܦܝܐ. ܘܡܛܠ ܡܕܡ ܕܢܦܩ ܠܗ. ܐܘ ܘܠܐ ܐܝܟ ܒܐܢܫܘܬܐ[2]: ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܟܕܡܘܬܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܡܠܠܟܝܢܐ ܘܙܒܢܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܐܬܦܪܣܝܣ ܒܟܪ ܡܢ ܕܢܦܩ ܠܗܘܢ: ܕܡܬܚܒܘܗܝ ܗܘ ܡܕܡ ܕܢܦܩ.

§ 144. ܕܬܘܒ ܐܢܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܐܝܟ ܡܘܙܦ ܠܒܪܐ ܠܟܠܒܪܐ ܒܡܫܐ ܕܟܠ ܒܥܠܕܒܒܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ ܦܚܡܐ ܘܡܫܬܒܚ ܥܠ ܕܢܦܠܗ: ܘܠܐ ܝܗܒ ܚܝܠܐ ܕܢܬܪܚܡܘܗܝ ܦܪܘܒܘܗܝ: ܕܡܗܘܢܐ: ܡܛܠ ܚܘܒܐ ܠܚܒܝ. ܟܕ ܐܡܪ ܠܗ ܗܟܢܐ. ܡܢ ܡܚܒܒܢ ܘܢܦܩ ܠܝ ܕܢܦܠ. ܐܝܟ ܠܐ ܢܬܢܝܚܘܢ. ܢܬܠܒܟ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܡܘܬ ܡܚܒܒܘܗܝ: ܘܢܬܦܪܩ ܡܢ ܚܛܗܘܗܝ.

§ 145. ܕܬܘܒ ܐܢܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝܟ ܡܘܙܦ ܠܒܪܐ ܠܟܠܒܪܐ ܡܢܫܝܐ ܕܢܦܩܐ ܘܡܚܝܕ ܠܗ ܡܬܦܪܐ ܕܟܕ ܦܪܨܘܦܐ ܕܪܫܐ ܡܪܝܐ ܢܦܪܘܩܝܗܘܢ. ܠܐ ܢܬܠܒܟ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܢܦܠܐ ܚܘܒܗ ܡܢ ܦܘܪܩܢܐ[3].

§ 146. ܦܬܓܡ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܝܐ ܢܬܠܠܘ. ܕܬܘܒ ܐܢܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܠܒܪܐ ܦܪܘܩܐ ܢܒܥܐ. ܘܢܬܠܒܟ ܘܢܗܘܐ ܚܡܝܕܐ ܘܐܡܠܟ[4] ܗܘ ܢܒܥܘܬܐ ܟܕ ܡܬܚܝܕܐ ܕܒܪܐ ܢܦܠܝܢ ܡܘܪܐ ܒܒܝܬ ܗܘ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܗܘ ܠܒܪܐ: ܦܪܘܩܐ ܕܐܬܬܡܣܟܢ ܠܒܗ. ܡܛܠ ܕܒܝܬ ܡܘܪܐ ܐܒܠܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܒܪܢܫܐ ܝܗܒ ܦܪܘܩܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܒܪܐ ܡܕܡ ܕܐܬܬܡܣܟ ܠܒܗ. ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܠܡܫܒܩ ܢܡܘܣܐ ܦܪܘܩܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܒܪܐ: ܦܪܘܩܐ ܕܐܬܬܡܣܟܢ

§ 147. ܕܬܘܒ ܐܢܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝܟ ܡܘܙܦ ܠܒܪܐ ܠܟܠܒܪܐ ܒܒܘܪܐ. ܘܢܦܘܩ ܒܒܗ ܪܒܝܬ ܕܡܘܕܝܐ. ܒܒܝܬܐ ܪܘܒܒܗ ܕܡܘܕܝܐ ܐܝܟ ܡܪܩܝܐ. ܢܗܘܐ ܦܪܘܩ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܫܝܚܐ: ܐܝܟ ܕܡܢ ܕܗܘܐ ܒܙܘܦ ܚܒܝܒ ܒܡܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܦܘܪܩܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܦܪܘܩ. ܚܝܠܐ ܪܒܝܬܐ ܕܦܪܝܩ ܒܪܫܐ. ܐܝܟ ܠܡܪܐ ܕܡܫܝܚ. ܐܝܟ ܕܡܬܬܣܪܐ[5] ܕܡܬܬܣܪܐ ܗܘܝܬܗܘܢ. ܐܦ ܕܡܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܐܠܗܐ. ܢܗܘܐ ܡܬܦܨܐ ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܐ.

§ 148. ܕܬܘܒ ܐܢܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܢܒܥܐ ܠܒܪܐ ܢܦܫܬܐ ܐܘ ܕܒܝܬܐ ܐܘ ܡܐܢܐ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ: ܘܚܐܪܘܬܗ ܢܬܠܘܗܝ ܠܡܪܗ: ܐܘ ܒܡܘܬܐ ܕܠܐ ܒܡܫܝܚܐ

[1] leg. ܘܢܦܠ. [2] ܐܘ ܘܠܐ ܐܝܟ ܒܐܢܫܘܬܐ (?) verderbt und lückenhaft. Das ܐܘ ist getilgt. Vollständig in L 122. [3] Lücke. [4] leg. ܐܬܡܠܟ. [5] ܕܡܬܬܣܪܐ delendum.

zahlt und der Gläubiger des Seinigen bedarf und nun das Pfand verkauft; wenn etwa der Bürge des Schuldners das Pfand kauft, und nun für den Schuldner die Zeit kommt, daß er das von seinem Bürgen gekaufte Pfand auslösen kann, dann ist er berechtigt dazu.

Wenn jedoch ein fremder Mann das Pfand dem Gläubiger abgekauft hat, dann ist der Pfandeigentümer (der Schuldner) nicht berechtigt, das Pfand auszulösen.

§ 139. L 101. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B durch ἐντολικόν den Auftrag gibt, an einen Dritten C Geld zu verleihen, so ist A als der Bürge (des Schuldners C) anzusehen. Er kann von dem Gläubiger B zur Zahlung von Kapital und Zinsen angehalten werden (falls der Schuldner nicht zahlt).

§ 140. L 111. R I. 51 b.

Wenn ein Mann von Vielen Geld borgt, jedem einen Schuldschein schreibt und dann stirbt, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben und indem seine οὐσία, d. i. seine gesamte Habe nicht ausreicht (zur Bezahlung seiner Schulden), so wird zunächst der erste Gläubiger befriedigt, dann der zweite, dritte, vierte usw.

Die φερνή der Ehefrau und ihre δωρέα, und was er zu zahlen hat, falls er eine Braut hat (vgl. § 56), sind wie Schuldverschreibungen anzusehen. Wenn diese φερνή-Urkunden (nicht auch die δωρέα- und Brautgeschenksurkunden?) die ältesten sind, werden sie zuerst ausgezahlt.

§ 141. L 112. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes entleiht, ihm den Schuldschein ausstellt und ihm verpfändet, was er besitzt und was ihm noch zukommen wird; wenn sich darunter etwa ein Stier oder eine Kuh befindet, so können diese nicht verpfändet werden, denn sie sind die Bearbeiter und Diener des Bodens. Diese Tiere hat das Gesetz von der Verpfändung ausgeschlossen.

§ 142. L 116. R I. 67. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Die Gesetze befehlen in betreff der Ärzte und Lehrer aller Schriften in den Städten wie in der χώρα, daß sie von jeder Steuer befreit sein sollen, d. h. daß sie nicht Kopfsteuer, nicht Zoll und nicht χρυσάργυρον zahlen sollen, ferner daß sie nicht gezwungen werden können, ἐπίτροποι oder Kuratoren für Waisen zu sein, weil das Gesetz sie (davon) befreit hat. Denn die Ärzte heilen die Leiber und die Gelehrten die Seelen.

§ 143. L 122. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. S. 80, Kol. 1.

Wenn ein Mann ein Leiden hat entweder von einem Geschwür, oder einer Wunde oder irgendeiner anderen Art; wenn der Arzt seine Behandlung übernimmt und ihn besucht (περίοδος macht) und der Kranke

ܟܒܕܐ ܠܟܒܕܐ ܡܫܚܢܐ ܕܟܘܠܝܐ : ܘܢܩܫ ܡܢܗ ܟܒܕܐ ܘܡܥܝܐ : ܐܢ ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܗܘ ܕܡܢܟ ܠܗܘ ܕܐܘܪܟ : ܘܡܬܡܚܝܢ ܡܗܘܦܢܐ ܟܠ ܕܢܟܠܗ : ܘܢܘܦܢ ܡܥܕܬܐ ܕܡܫܡܫ ܠܗ : ܐܢ ܢܟܒܕ ܘܢܘܦܢ ܐܝܟ ܠܡܥܕܬܐ. ܟܪܟܐ ܗܘ[1] ܕܢܘܟ : ܘܢܐܬܐ ܠܗ ܘܡܢܐ ܕܢܦܪܘܫ. ܗܠܝܢ ܡܥܕܬܐ ܕܘܟܝ ܟܪܟܗ. ܢܠܝܫ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܒܕܐ ܢܬܟܪܐ ܘܐܝܟ ܐܝܟ ܠܡܥܕܬܐ ܡܢ ܡܗܘܦܢܐ. ܠܐ ܢܠܝܫ ܠܗ ܠܦܪܗܘܢ

§ 139. ܕܡܥܕܬܐ ܕܢܦܪܘܫ ܐܝܟ ܕܡܛܐ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܢܟܬܐ. ܐܢ ܢܫܬܡܥ[2] ܒܐ ܢܬܗܦܟܘܢ ܠܟܒܕܐ ܐܣܝܪܐ : ܘܢܗܘܐ[3] ܕܟܠܐ ܠܐܢܫ : ܢܬܐܣܪ[4] ܠܗ ܐܝܟ ܟܪܝܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܟܒܕܐ ܡܢ ܡܗܘܦܢܐ ܘܡܪܝܪܐ ܘܪܟܝܟܐ.

§ 140. ܕܡܛܐ ܘܐܪܟܝܢ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܟܬܒܐ ܟܠܝܐ ܡܢ ܐܣܝܐ ܦܠܓܝܐ. ܘܢܬܟܘܒ ܠܟܠ ܟܒܕܐ ܫܚܝܢܐ ܕܟܠܝܬܐ. ܘܢܫܡܫ ܟܒܕܐ ܟܕ ܠܐ ܦܪܫ ܠܡܘܦܪܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܫܬܡܥ ܐܘܡܢܐ ܕܠܗ ܕܡܬܬܪܟܒ ܡܬܝܬܐ ܐܘ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܡܟܡܐ ܡܪܐ ܫܘܕܐ ܡܬܦܩܕ ܘܟܡ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܝܢ. ܡܪܐ ܫܘܪܐ ܐܦܝܩܐ. ܘܗܦܟܐ ܘܐܠܗܝܐ ܘܪܟܟܢܐ ܘܡܪܟܢ. ܘܐܦ ܦܪܢܣܐ ܕܐܢܫܝܐ ܘܟܘܪܗܐ ܘܟܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[5] ܐܝܬ ܠܗ ܟܠܝܐ. ܟܕ ܒܟܡܘܬܐ ܕܫܚܝܢܬܐ ܡܬܚܫܒܢ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܬܦܫܟܢ ܢܦܩ ܦܪܫܘܬܐ ܗܠܝܢ. ܗܟܢ ܡܬܬܟܠܝܢ ܡܬܟܡܐ

§ 141. ܕܡܛܐ ܘܐܪܟܝܢ ܘܡܢܗ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܟܒܕܐ ܡܫܚܢܐ ܕܟܘܠܝܐ ܡܢ ܟܒܕܐ : ܘܢܬܟܘܒ ܠܗ ܫܚܝܢܐ ܕܡܫܚܢܐ ܕܟܘܠܝܗ : ܘܢܫܡܫ ܠܗ ܡܥܕܬܐ ܡܬܟܪܟ ܕܡܝܐ : ܘܡܢ ܕܐܝܬ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܢܟܒܕ. ܘܐܝܬ ܗܘܪܐ ܐܘ ܬܘܪܬܐ : ܠܐ ܡܫܡܫ. ܡܬܟܠ ܕܟܒܕܐ ܐܝܟ ܕܐܪܟܐ ܘܦܠܓܐ ܢܦܫ ܐܝܟ ܟܪ ܠܟܘܪܐ[6] ܠܟܪ ܡܢ ܡܥܕܬܐ ܢܦܩܢ.

§ 142. ܕܡܛܐ ܘܐܪܟܝܢ ܘܐܬܪܝܢ ܦܬܓܡ ܢܦܩܘܬܐ ܡܬܟܠ ܐܦܩܬܐ ܘܡܠܦܢܐ ܕܟܠ ܗܦܟܝܢ ܕܐܝܬ ܒܡܬܝܢܬܐ. ܘܟܒܕܐ ܕܢܗܘܘܢ ܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܐܬܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ ܟܦܟ ܪܫܐ. ܘܠܐ ܡܟܫܐ ܘܠܐ ܟܪܫܪܟܪܘܢ. ܕܠܐ[7] ܢܬܢܟܒܘܢ ܕܢܗܘܘܢ ܐܦܟܪܘܦܐ ܠܡܐܦܐ ܐܘ ܡܘܪܬܘܪ. ܡܬܟܠ ܕܢܦܪܘ ܐܝܟ ܢܦܩܘܢ ܡܬܟܠ ܕܐܫܘܬܐ ܡܢܗܝܢ ܦܟܪܐ : ܘܦܟܪܐ ܡܢܗܝܢ ܢܦܩܬܐ.

§ 143. ܕܡܛܐ ܘܐܪܟܝܢ ܐܢ ܢܗܘܐ ܐܘܠܝܢܐ ܠܟܒܕܐ ܐܘ ܕܢܦܩܐ ܐܘ ܕܡܫܬܐ ܐܘ ܕܟܠ ܐܘܠܝܢܐ ܕܐܝܬ ܘܢܩܫ ܟܒܕܗ ܐܫܬܐ ܘܦܪܘܕܘܬܐ ܢܬܟܒܫܘܢ

---

[1] leg. ܘܗܘ. [2] add. ܟܒܕܐ. [3] leg. ܠܟܒܕܐ ܐܣܝܪܐ ܕܢܗܘܐ.
[4] ܐܬܐܣܪ? [5] ܕܝܢ del. [6] leg. ܠܟܘܪ̈ܐ statt ܠܟܘܪܐ. [7] leg. ܘܠܐ.

*προθεσμία* von 4 Monaten, nachdem die Reparatur ausgeführt ist. Wenn bis dahin der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren die Kosten, die er auf die Reparatur des oberen verwendet hat, nicht ersetzt, soll der erstere dem letzteren, der die Reparatur hat machen lassen, die doppelten Kosten samt Zinsen ersetzen.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise der untere Stock baufällig ist, soll der Herr des oberen Stocks den Herrn des unteren Stocks mahnen, daß er die Mauern des unteren Stocks reparieren läßt; (bei der Tragung der Kosten) muß aber der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren Stocks bei der Heilung der Baufälligkeit des unteren Stocks helfen (s. *Anm.*). Wenn über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß vorhanden ist, muß es die Hälfte der Kosten beisteuern; sind zwei oder drei Obergeschosse vorhanden, so müssen sie resp. $^2/_3$ und $^3/_4$ der Kosten beisteuern. Denn die Füße des Erdgeschosses tragen alle Obergeschosse.

Ebenso müssen die gemeinsamen Mauern eines Hauses von den beiden Bauparteien repariert werden.

§ 137. L 99. R I. 51.

Wenn ein Mann einem anderen ein Feld verpfändet, und sie untereinander abmachen, daß der Gläubiger die Erträgnisse desselben anstatt Zinsen für sein Kapital bekommen soll, so ist dies für den Gläubiger rechtmäßig (d. h. eine rechtmäßige Abmachung).

Wenn ein Mann einem anderen eine Eselin verpfändet oder eine Stute oder ein Schaf oder eine Kuh, und der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß das Tier anstatt Zinszahlung für den Gläubiger arbeiten soll, so ist das rechtskräftig. Jedoch die Jungen, die das Tier wirft, gehören dem Schuldner.

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet, und sie miteinander vereinbaren, daß die Erträgnisse aus der Herde die Stelle von Zinsen vertreten sollen, so ist das rechtskräftig. Die Wolle und Haare sollen die Zinsen ersetzen, und der Zuwachs der Herde soll den Lohn und die Kosten der Unterhaltung von Hirten und Hirtenhunden decken. Die volle Zahl der Herde (zur Zeit, als sie verpfändet wurde) gehört ihrem Eigentümer.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen eine Sklavin verpfändet und ihm die *νομή* gibt, daß sie bei ihm arbeiten soll, so soll dies dem Gläubiger die Zinsen seines Kapitals ersetzen. Wenn sie aber (während der Verpfändung) Kinder gebärt, gehören sie dem Schuldner. Denn ein Weib gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes läßt für die Menschen Früchte wachsen.

§ 138. L 100. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm Bürgen und Pfand bekommt; wenn dann der Schuldner nicht

ܕܐܬܐܡܝܢ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܟܣܝܐ. ܐܢ ܠܐ ܢܦܠ ܠܗ ܡܕܪܗ[1] ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ. ܢܦܩܬ ܕܐܦܩ ܚܕ ܗܘ ܒܫܡܫܐ ܚܠܝܡܐ: ܚܢܢ ܕܒܫܡܫܐ ܐܚܪܢܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܗܘܐ[2] ܚܠܝܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ ܗܘ ܕܐܬܩܢ ܡܫܠܡܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܣܗܪܐ ܢܦܫܠ ܒܗ ܒܡܡܘܬܐ ܢܒܥܐ ܡܕܪܗ ܕܫܡܫܐ ܚܠܝܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ ܕܢܒܒܥ ܐܣܩܘܗܝ ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ. ܒܕܘܟ ܕܝܢ ܢܦܠ ܗܘ ܡܕܒܪܐ ܚܠܝܡܐ ܕܢܦܫ ܒܡܡܠܟܘܬ ܒܡܫܠܡܘܬܗ[3] ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ. ܐܢ ܢܦܠ ܗܘ ܡܕܒܪܐ ܠܒܠܒ ܡܢܗ. ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܬ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܬܝܢ ܡܕܒܪܝܢ. ܐܬܪܝܢ ܡܢܗܘܢ ܘܐܢ ܐܠܐ ܡܕܒܪܝܢ. ܐܠܐ ܡܢܗܘܢ. ܒܠܠ ܓܒܪ ܕܐܣܬܒ. ܚܒܪܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܡܕܒܪܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܬܐ ܡܬܚܫܒܐ ܕܫܡܫܐ ܡܢ ܐܬܪܘܗܝ

§ 137. ܓܒܪܐ ܕܟܢܫܐ ܦܠܐ ܕܢܬܐܩܝܢ ܕܡܬܐ ܘܐܠܦܝܢ ܘܟܒܪܐ ܐܢ ܢܡܟܟ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܪܒܥܐ ܡܟܟܢܐ: ܘܐܬܗܘܐ ܐܢܫ ܒܫܡܐ ܐܬܪܘܗܝ: ܕܒܠܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܢܦܒ ܡܘܦܩܐ ܣܠܩ ܕܫܡܫܐ ܕܒܡܟܘ. ܢܙܝܪ ܗܘ ܡܘܦܩܐ[4]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܟܟ ܓܒܪܐ ܚܡܪܐ ܢܡܟܟܐ ܐܘ ܡܘܡܬܐ ܐܘ ܢܦܫ[5] ܐܘ ܐܬܪܬܐ ܘܢܦܩܐ ܡܘܦܩܐ ܒܠ[6] ܣܘܦܐ ܕܐܬܗܘܐ ܦܠܓܐ. ܒܚܒܪܐ ܚܢܢ ܡܘܦܩܐ ܚܢܢ[7] ܕܫܡܫܗ ܕܒܡܟܘ. ܢܙܝܪ ܗܘ ܒܠܒܐ[8] ܕܝܢ ܕܡܠܒܐ ܒܚܡܪܐ ܗܘ ܕܡܟܟܢ. ܕܡܕܪܗ ܐܬܚܘܝܗܘܢ ܗܘ ܕܡܟܟܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܟܟ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܓܘܪܐ[9] ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܢܐ: ܘܐܬܗܘܐ ܐܢܫ ܒܫܡܐ ܣܘܦܐ ܠܡܘܦܩܐ: ܕܒܠܠܬܐ ܕܓܘܪܐ ܣܠܩ ܕܫܡܫܐ ܕܒܡܟܘ ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ[10] ܓܒܪ ܕܓܘܪܐ ܣܠܩ ܕܫܡܫ ܕܒܡܟܘ ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ. ܡܢܗ ܣܠܩ ܐܓܪܐ ܘܐܬܘܪܝܐ ܕܐܓܒܪܐ ܘܕܒܠܬܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܡܘܠܕܐ ܕܡܢܫܒܗ ܕܓܘܪܐ ܠܡܕܪܗ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܢܡܟܟ ܓܒܪܐ ܡܟܟܢܐ ܕܐܡܟܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ ܢܘܩܕܐ ܕܦܠܓܘܬ ܒܡܟܘ ܦܘܠܚܢܗ: ܢܗܘܐ ܣܠܩ ܕܫܡܫ ܕܒܡܟܘ. ܕܣܘܦ ܡܕܪܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܕܡܕܪܗ ܐܢܫܝܢ ܕܗܘ ܕܢܘܦ. ܠܘ ܓܒܪ ܠܐܪܒܥܐ ܕܡܢܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ. ܓܒܪܘܬܗ ܓܒܪ ܕܐܠܗܐ ܡܟܒܠ

§ 138. ܒܡܫܬܥܐ ܡܟܝܢܐ ܦܠܓܐ. ܕܡܬܐ ܘܡܠܟܝܢ ܘܐܬܟܢܫܐ. ܐܢ ܢܦܘܩ

[1] leg. ܡܕܪܗ ܕܫܡܫܐ ܚܠܝܡܐ ܠܡܕܪܗ statt ܠܗ ܡܕܪܗ. [2] leg. ܢܦܩ ܒܡܦܩܬܐ ܕܐܬܝܢ ܡܕܪܗ ܕܫܡܫܐ statt ܠܗ ܒܗܘܐ. [3] leg. ܒܡܦܩܬܐ ܕܐܬܝܢ ܡܫܠܡܘܬܗ statt ܒܡܡܠܟܘܬ ܒܡܫܠܡܘܬܗ. [4] leg. ܠܡܘܦܩܐ statt ܡܘܦܩܐ. [5] leg. ܢܦܫܐ. [6] leg. ܒܚܢܢ? [7] leg. ܣܠܩ statt ܚܢܢ. [8] leg. ܡܠܒܐ statt ܒܠܒܐ. [9] leg. ܓܘܪܐ. [10] leg. ܓܘܪܐ ܢܙܝܪ. statt ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ.

hin ernährt, und nun das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave oder frei ist, nachdem sie (Knabe und Mädchen) mündig geworden, so befehlen die Gesetze:

Maßgebend ist der Wille desjenigen, der die Kinder erzogen hat. Wenn er sie als Sklaven erzogen, als Sklaven belassen hat und dann stirbt, sind sie Sklaven. Wenn er sie aber wie Freie erzogen, ihren Lebenswandel wie denjenigen freier Personen gestaltet hat und dann stirbt, sind sie frei.

§ 134. L 96. R I. 49.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und dafür von ihm goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider bekommt; wenn nun der Gläubiger selbst des Seinigen bedarf und daher den Schuldner mahnt, sein Pfand zurückzunehmen und seine Schuld zu bezahlen, und nun der Schuldner nicht darauf achtet und nicht zahlt, dann schickt ihm der Gläubiger drei παραγγελίαι zu drei verschiedenen Zeiten.

Wenn nun der Schuldner sich nicht darum kümmert, sein Pfand nicht zurücknimmt und seine Schuld nicht bezahlt, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es wert ist, zu verkaufen. Ist der Erlös geringer als die Schuld, so muß der Schuldner ihm das fehlende zahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner diese Differenz zurück.

§ 135. L 97. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Dareike leiht, ohne ein Pfand und ohne einen Schuldschein als Anerkennung der Schuld zu bekommen, indem er ihm denselben einfach auf Treu und Glauben (πίστις) gibt, dann ist der Gläubiger nicht berechtigt, aus der Habe oder von dem Gelde seines Schuldners ein Pfand zu nehmen.

Wenn er ihm aber ein Pfand abnimmt, soll er ihm dasselbe und noch dreimal soviel zurückerstatten (poena quadrupli). Erst dann steht dem Gläubiger der Weg offen, dasjenige, was der Schuldner ihm schuldet, zurückzufordern.

§ 136. L 98. R I. 50. Vgl. Ebedjesu S. 76, Kol. 2.

Wenn ein Mann das untere Stockwerk eines Hauses besitzt und ein anderer das obere; wenn der obere Stock baufällig wird und der Besitzer des unteren Stocks denjenigen des oberen mahnt, seinen Stock reparieren zu lassen, dieser aber sich nicht darum kümmert und es nicht tut, dann darf der Besitzer des unteren Stockwerks Handwerker kommen lassen und die zur Reparatur notwendigen Kosten auslegen. Wenn er das Geld auslegt und die Reparatur machen läßt, (wartet er) bis zur

ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ ܒܫܠܝܐ ܘܡܬܦܪܢܣܢܘܬܗ ܒܗܕ ܫܠܝܐ. ܐܝ[1] ܐܬܬܩܠ ܢܡܘܣܐ ܐܝ ܕܒܓܘܪܐ ܗ̄ܘ ܗܢܐ. ܐܘ. ܗܕܐ. ܡܢ ܕܗܘܐ ܐܢܫ̈ܐ ܘܦܩܕܝܢ[2] ܐܝܟ ܢܚܫܝܗ ܕܗܘ ܕܪܫ ܐܢܘܢ. ܘܐܝ ܕܒܓܘܪܐ ܐܦܪܫ ܐܢܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܒܓܘܪܐ ܥܒܕ ܐܢܘܢ. ܘܡܢܐ ܕܒܓܘܪܐ ܗܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܣܓܝ̈ܐ ܪܒ ܐܢܘܢ ܘܕܒܪ ܐܢܘܢ ܘܡܫܝܚ. ܠܒܢ̈ܝ[3] ܣܓܝ̈ܐ ܐܢܘܢ.

§ 134. ܕܡܢܐ ܘܐܠܗܐ ܘܐܪܒܥܐ ÷ ܡܠܟ ÷ ܐܝ̄ ܢܡܘܣ ܠܒܪ̈ܝܐ ܠܒܪ̈ܝܐ ܡܚܝܐ ܕܒܡܫܟܐ: ܢܫܡܥ ܕܝܢ ܡܢܗ ܡܠܐܟ̈ܐ[4] ܣܥܠܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܠ̈ܐ ܕܒܠܡܐ: ܐܘ ܠܒܡܬܐ: ܡܡܠܟܢܐ ܕܝܢ ܡܕܪܐ ܣܘܓܐ ܒܟܠ ܕܒܠܗ ܘܢܕܒܪ ܠܣܓܝܐ ܕܢܫܐ ܡܚܟܡܢܗ: ܘܢܦܪܘܫ ܟܕ ܕܣܓܝ: ܐܢܗܘ ܕܝܢ ܕܢܘܩܐ ܣܓܝܐ ܕܢܦܪܘܫ. ܢܥܒܕ ܠܗ ܡܕܪܐ ܣܘܓܐ ܦܪܓܠܝܣ ܐܠܐ ܒܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܝܢ[5] ܐܝܟ ܢܗܘܐ ܣܓܝܐ: ܘܠܐ ܢܦܪܘܫ ܡܚܟܡܢܗ ܘܢܦܪܘܫ ܟܕ ܕܣܓܝ. ܢܬܠܝܗ ܗ̄ܘ ܠܡܕܪܐ ܣܘܓܐ ܕܢܘܟܪܝܘܬܗ ܠܡܥܒܕܢܐ ܕܒܡܘܬܗ ܕܒܠܗ. ܐܝܟ ܕܟܘܐ ܐܘ ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܠܡܕܪܐ ܣܘܓܐ ܡܢ ܣܘܓܐܗ ܕܢܬܦܪܫ ܥܕܪܐ ܡܢܗ ܕܢܬܩܪܐ ܠܗ ܡܢ ܣܓܝܐ. ܘܐܝ ܕܒܓܘܪܐ ܗ̄ܝ ܒܬܪܟܢ ܡܢ ܣܘܓܐܗ. ܢܟܝܢ ܠܗ ܠܣܓܝܐ.

§ 135. ܕܡܢܐ ܘܐܠܗܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܐܝ ܢܡܘܣ ܠܒܪ̈ܝܐ ܠܒܪ̈ܝܐ ܕܐܢܫܘܬܐ ܘܡܚܟܡܢܐ ܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܡܕܒܪܢܐ ܠܐ ܢܚܙܐ ܠܗ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܫܘܟܢܐ: ܐܠܐ ܒܟܠܗ ܥܠ ܦܫܝܛܘܬ ܕܒܠܗ ܡܛܠ ܠܗ. ܠܐ ܢܬܠܝܗ ܠܗ ܠܗܘ ܡܫܪܝܢܐ: ܕܢܫܐ ܡܚܟܡܢܐ ܡܢ ܫܢ̈ܝܘܬܗ ܕܗܘ ܣܓܝܐ[6] ܡܢ ܝܩܝܪܘܬܗ. ܟܕ ܕܢܦܘܠ ܕܝܢ ܡܢ ܡܕܪ̈ܐ ܣܘܓܐ ܡܚܟܡܢܐ. ܢܦܩܘܢ ܠܣܓܝܐ. ܘܐܠܗܐ ܐܚܕܝܢ ܢܛܪܗ. ܘܡܬܕܒܪ ܐܝܬ ܠܗ ܐܘܕܥܐ ܠܡܫܪܝܢܐ. ܕܢܛܪܐ ܡܢܗ ܕܡܬܬܚܝܒ ܠܗ.

§ 136. ܕܡܢܐ ܘܐܠܗܐ ܘܡܠܟܐ. ܕܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܒܪ̈ܝܐ ܟܠܗ ܫܡܫܐ ܘܠܡܕܢܝ ܢܚܬܘܢ: ܘܢܫܡܥ ܗ̄ܘ ܒܠܚܘܕ: ܘܢܕܒܪ ܡܕܪܐ ܕܗܘ ܟܠܗ ܫܡܫܐ ܠܡܕܪܐ ܕܟܠܗ ܒܠܚܘܕ: ܕܢܚܙܐ ܡܫܬܠܛܢܐ ܕܟܠܗ: ܘܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܥܒܕ. ܢܬܠܝܗ ܠܗ ܠܡܕܪܐ ܕܟܠܗ ܫܡܫܐ: ܕܟܠܗ ܐܘܡܢܐ ܘܢܦܩܘܢ ܢܟܣ̈ܐ ܕܡܬܢܦܩܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗ[7] ܕܟܠܗ ܗ̄ܘ. ܐܝ ܢܟܣ ܘܢܟܝܢܘܬܗ ——[8] ܥܠ ܦܪܘܣܘܦܐ ܕܡܢܝܐ ܐܪܒܥ. ܡܢ

---

[1] leg. ܘܡܬܕܒܪܝܢ statt ܒܗܕ ܫܠܝܐ. ܐܝ. [2] leg. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ statt ܘܦܩܕܝܢ. [3] leg. ܒܢ̈ܝ. [4] ܡܠܐܟ̈ܐ delendum. [5] add. ܐܝ. [6] add. ܐܘ. [7] leg. ܠܒܢܝܢܗ statt ܠܒܢ̈ܝܗ̇. [8] Lücke in der Hds. angezeigt. ܘܡܢ̈ ܦܪܨܘܦܐ (statt ܥܠ) ܢܦܩܕ ܒܗ?

andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als *πρόστιμον* die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen.

§ 130. L 86. R I. 47.

Wenn ein Mann durch eine Urkunde Brüderschaft mit einem anderen machen will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen beiden gemeinsam gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze und ihre Urkunde ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder können nicht gemeinsam sein.

§ 131. L 87. R I fehlt.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind nach dem Gesetze ihm nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 132. L 89. R I fehlt.

Teilungen unter erwachsenen Brüdern (Geschwistern) wie unter solchen, die einen *ἐπίτροπος* oder Kurator haben, einerlei ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt werden, sind gültig nach den Gesetzen, wenn nicht gefunden wird, daß Betrug, Vergewaltigung oder Diebstahl dabei stattgefunden hat.

Wenn man aber findet, daß etwas derartiges stattgefunden hat, annullieren die Gesetze die Teilungen wegen der in der Angelegenheit begangenen List und Vergewaltigung.

Wenn bei der Teilung eines der unmündigen Geschwister vergewaltigt worden ist, so gestatten die Gesetze dieser Person, nachdem sie mündig, d. i. 25 Jahre alt, geworden ist und von da an bis zum 28. Lebensjahr Klage zu erheben und das Ihrige zu verlangen.

Nachdem diese Person aber das 28. Jahr überschritten hat, gestatten ihr die Gesetze nicht mehr, eine auf die ursprüngliche Teilung bezügliche Forderung zu erheben.

Denn sobald jemand mit seinen Geschwistern (definitiv) aufgeteilt hat, verfügt er (nur noch) über seinen Teil.

§ 133. Fehlt in L.[1] R I. 48.

Wenn jemand einen Knaben oder Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder Armenkind, dessen Angehörige man nicht kennt, von der Kirche oder aus dem Balneum annimmt, es mit Milch aufzieht und weiter-

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܒܝܢ ܡܕܝ̈ܢܬܗܘܢ܂ ܥܠ ܝܩܝܪܘܬܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ: ܕܢܫܬܡܫܘܢ ܒܫܡܫܐ ܕܟܢܫܬܗܘܢ܂ ܡܛܘܠܬܐ ܐܘ ܡܣܟܢܘܬܐ ܕܗܘܝܐ. ܢܗܘܐ ܚܕ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܥܠܬܐ ܠܚܫ̈ܒܐ ܕܐܬܚܫܒܘ ܫܢܝܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ. ܠܗܘ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܥܠܬܐ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ[1] ܕܝܗܒ ܘܕܠܠ ܘܢܗܘܐ ܡܬܬܒܥ ܗܘ ܦܪܘܩܛܘܪܗܘܢ܂ ܡܛܠ ܕܗܢܐ ܕܚܒܝܒ ܒܢܡܘܣܗܘܢ.

§ 130. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܀ ܫܐܠ ܀ ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܒܪܬܐ ܕܢܗܘܒ ܡܘܗܒܬܐ ܥܡ ܠܒܪܬܐ ܐܪܡܠܬܐ. ܐܝܟ[2] ܐܢܫܐ ܢܗܘܘܢ ܘܗܒ[3] ܕܢܦܩ ܕܢܗܘܘܢ ܗܘ ܚܘܝܐ ܕܐܪ̈ܡܠܘܗܝ. ܥܠܡ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܫܒܩ ܡܕܡ ܕܒܢܝܢ ܠܡܙܒܢ. ܠܐ ܠܒܪ ܢܟ̈ܣܘܗܝ ܐܝܠܝܢ ܕܠܗ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܠܗ.

§ 131. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܚܕ ܀ ܫܐܠ ܀ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܠܒܪܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ ܒܢܡܘܣܐ.

§ 132. ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫ̈ܝܐ. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ ܀ ܫܐܠ ܀ ܦܘܠܓܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܐܢܫܐ ܕܡܫܠܡܝܢ[4]. ܘܒܝܬ ܐܢܫܐ ܡܬܚܫܒܝܢ[5] ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ[6]. ܐܢ ܒܫܡܫܐ ܢܗܘܘܢ ܦܘܠܓܐ ܐܘ ܕܠܐ ܒܠܒܐ. ܒܪܢܫܐ ܐܝܢܐ[7] ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܢܫܠܐ ܐܘ ܒܠܒܝܐ ܐܘ ܠܒܢܬܐ ܘܠܐ[8] ܡܬܬܒܥܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܬܒܥ[9] ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܡܢܬܐ ܢܦܠܐ ܘܠܝܠܕܐ[10] ܕܗܘ[11] ܕܡܬܦܠܓܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܬܝܠܕ[12] ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܢܫܐ ܕܦܠܓܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܠܗܝܢ. ܗܢܐ ܕܗܘܐ ܩܘܡܝܐ. ܡܫܠܠܬܐ[13] ܕܐܝܬܝܗ ܐܢܬܐ[14] ܕܗܘܐ ܐܝܟ ܒܪ ܚܡܫܐ ܫܢ̈ܝܢ ܘܩܪܝܒ. ܢܘܒܠ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܥ ܕܝܠܗ ܘܢܬܒܥ[15] ܡܢܗ. ܒܪܡܐ ܕܗܘܐ ܒܪ ܚܡܫܐ ܘܬܡܢܐ ܫܢ̈ܝܢ.[16] ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܢܬܒܥ ܡܕܡ̈ܕܡ. ܡܢ ܕܦܠܓܐ ܠܒܪ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܢܘܢ. ܒܦܠܓܘܬܗ ܒܠܚܘܕ ܥܠܝܗ.

§ 133. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܬܠܬ ܀ ܫܐܠ ܀ ܐܢ ܢܬܒܥ ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܦܠܓܘܬܐ ܒܪ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܒܪ ܡܬܡܪܒܝܢܝܬܐ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܠܗ. ܡܢܝܢ ܠܗ ܐܢܫ[17] ܡܢ ܡܢܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܒܠܐ[18]:

[1] leg. ܡܘܗܒܬܐ. [2] leg. ܕܐܝܟ. [3] add. ܐܘ ܕܢܦܩ? [4] L 89 ܕܡܫܬܠܡܝܢ. [5] ܡܬܚܫܒܝܢ delendum. [6] leg. ܩܘܪܛܘܪܐ ܐܘ. [7] add. ܡܢ. [8] leg. ܠܐ. [9] leg. ܐܬܬܒܥܬ. [10] leg. ܘܠܝܠܕܐ. [11] ܕܗܘ delendum. [12] leg. ܕܐܬܝܠܕ. [13] leg. ܡܫܠܠܬܐ. [14] ܐܢܬܐ delendum. [15] ܘܢܬܒܥ? [16] add. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܠܚܡܫܐ ܫܢ̈ܝܢ ܘܬܡܢܐ. [17] leg. ܐܢܫܘܗܝ statt ܡܢܝܢ ܠܗ ܐܢܫ. [18] leg. ܒܒܠܐ.

§ 121. Vgl. L 80. R I. 66.

Diejenigen, welche Menschen stehlen, seien sie (die Stehlenden) Sklaven, seien sie Freie, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 122. L 78 b. R I. 66.

Betrüger werden nach dem Maße ihrer Betrügerei von dem Gesetze bestraft; einige werden nach einem fernen Orte verbannt, andere werden mit Schlägen bestraft.

§ 123. L 80. Ar 122. R I. 66.

Diejenigen, welche lebende Wesen rauben, Lasttiere, Reittiere oder Menschen, sind todesschuldig, oder es werden einige dieser Räuber in fremde Länder verbannt. Die Richter bestrafen sie, je nachdem sie über die Größe ihrer Missetaten im Verhältnis zu ihrer Torheit (verbrecherischen Absicht?) urteilen.

§ 124. L 81. R I. 44.

Diejenigen (Diebe), welche (in Hausmauern) Löcher brechen, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 125. L 82. R I. 66.

Die Gesetze verurteilen diejenigen, welche Taten mit List (sic!) begehen, gemäß ihren Taten, den Mörder mit Todesstrafe; den, der etwas die Verbannung Verdienendes begangen hat, mit Verbannung, und den, der etwas mit Schadenersatz zu Bestrafendes begangen hat, mit Schadenersatz (*s. Anm.*).

§ 126. L 83. R I. 45.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt; wenn dieser die Erbschaft antritt und der Erblasser Schulden hinterläßt, (muß er nach dem Gesetze alle seine Schulden bezahlen). Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, kann man nicht nach dem Gesetze die Zahlung der Schulden von ihm verlangen.

§ 127[1]. Vgl. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, geben ihm die Gesetze 11 Monate, nach seinen Verhältnissen zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Wenn er will, kann er die Annahme verweigern.

§ 128. (§ 6.) L 84. R I. 46.

Wenn ein Mann einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, dieser sie aber nicht antritt, sondern einem Dritten schenkt oder zur παραχώρησις macht; wenn nun der Erblasser Legate gemacht hat und Schulden hinterläßt, so zahlt (d. h. erfüllt alle aus dem Testament hervorgehenden Pflichten) der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er die Erbschaft verschenkt oder zur παραχώρησις für einen Dritten gemacht hat, muß er die Legate des Erblassers sowie dessen Schulden zahlen.

§ 129. (§ 98.) L 85. 47. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen διάλυσις, d. i. eine Urkunde über Sachentrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 48.

§ 121. ܕܡܠܟܐ ܘܫܠܝܛܢܐ ܘܣܓܝ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܝܪ̈ܐ ܕܒܢܝ̈ܫܐ ܐܢ ܒܪܥܡܐ ܢܘܗܝ
ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܚܝܘ̈ܬܐ. ܣܓ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܫ ܡܢ ܥܡܡܐ. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ
§ 122. ܘܐܪܥ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܠܐ ܐܝܟ ܕܒܥܠܢܐ ܕܥܡܘܬܗܘܢ ܗܘܝܐ
ܡܬܬܒܥܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܩܝܢܗܘܢ ܠܐܒܘܕܢܐ ܡܫܬܕܪ ܠܐܬܪܐ
ܒܪܝܐ ܘܡܝܬܗܘܢ ܠܡܘܬܐ[1] ܡܫܬܠܡܝܢ ܡܢ ܥܡܡܐ. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ
§ 123. ܘܐܠܦܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܕܒܥܝܢ ܚܘܒܐ ܐܘ ܒܟܪܝܐ ܐܘ ܕ̈ܘܝܐ ܐܘ
ܒܡܟ̈ܐܒܐ ܣܓ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܫ ܡܢ ܥܡܡܐ. ܘܡܝܬܗܘܢ[2] ܡܢ ܒܝܫܐ
ܣܓܝ ܐܒܘܕܢܐ ܕܒܥܕܢܐ ܠܐܬܘ̈ܬܐ ܒܪ̈ܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܚܙܝܢ ܕ̈ܝܢܐ
ܒܪܘܚܐ ܣܓܝ̈ܘܬܗܘܢ ܠܗܘܢ ܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ. ܡܫܘܚ ܒܪܝܐ
§ 124. ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܘܐܪܒܥܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܒܪ̈ܐ ܦܠܓ̈ܐ
ܦܠܓܘ̈ܬܐ. ܣܓ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܫ ܡܢ ܥܡܡܐ. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ
§ 125. ܘܫܡܥܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܕܫܡܥܝܢ ܦܘܩܕ̈ܢܐ ܒܥܠܡܐ. ܐܝܟ
ܦܘܩܕ̈ܢܗܘܢ ܡܬܒܥܝܢ ܠܗܘܢ ܥܡ̈ܡܐ. ܠܡܦܠܛ ܡܢ ܡܘܬܐ.
ܘܡܫܬܘܙܒ ܡܢܗܘܢ ܕܟܠ ܠܐܒܘܕܢܐ. ܐܒܘܕܢܐ. ܘܕܟܠ ܡܢܗܘܢ
§ 126. ܠܕ̈ܝܢܐ[3] ܕ̈ܝܢܐ[4]. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܘܬܫܥܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ ܒܪܥܡܐ
ܒܪܥܡܐ ܢܦܠ ܡܪܘܬܐ ܒܥܠܡܐ. ܐܢ ܬܫܬܪܐ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܐܝܟ
ܡܪܘܬܐ. ܘܚܙܘܐ ܗܘ ܕܐܬܪܐ ܠܗ ܗܘ ܡܪܘܬܐ.[5] ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܬܫܬܪܐ ܠܡܪܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܥܡܡܐ. ܕܠܐ ܬܬܚܒܠ ܚܝܘܬܐ.
§ 127. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܘܥܣܪܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ ܢܦܠ ܒܪܥܡܐ ܠܒܪܥܡܐ
ܡܪܘܬܐ ܒܥܠܡܐ. ܡ̈ܠܐ ܕܚܟܡܐ ܢܗܘܝܢ ܠܗ ܥܡܡܐ ܠܡܪܘܬܐ
ܐܝܟ ܕܡܬܡܠܝܐ ܠܗܘܢ ܒܥܠܡܐ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܪܐ ܐܘ ܠܐ. ܐܘ ܒܢܝܐ
ܕܥܡܡܐ. ܘܠܐ ܬܬܪܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗ. ܕܡܠܟܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܘܚܡܫܐ
§ 128. ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ ܢܦܠ ܠܒܪܥܡܐ ܡܪܘܬܐ ܒܥܠܡܐ : ܘܠܐ ܬܫܬܪܐ
ܠܗ ܗܘ : ܘܡܬܒܥܐ ܠܐܢܫܐ : ܐܘ ܦܪܥܘܢܐ ܒܥܕܢܗ ܘܐܬܪܐ ܗܘ
ܕܒܥܕܢ ܕܫܠܡܐ ܠܫܠܝܛܐ : ܘܚܙܐ ܚܘܒܐ ܗܘ. ܦܪܥ ܗܘ ܗܘ
ܡܪܘܬܐ ܗܘ ܕܐܬܪܐ ܠܗ ܡܪܘܬܐ. ܡܫܬܒܩ ܕܗܘ ܒܥܕܢܗ ܐܘ
ܦܪܥܘܢܐ ܒܥܕܢܗ ܠܐܢܫܐ. ܗܘ ܚܝܒ ܠܫܠܝܛܐ ܘܗܘ ܦܪܥ. ܕܡܠܟܐ
§ 129. ܘܫܘܠܛܢܐ ܘܐܬܪܐ ܀ ܛܠܐ ܀ ܐܢ ܒܥܕܢ ܒܪܥܡܐ ܒܗ[6] ܕܫܠܡܘܬܐ
ܕܡܬܬܪܒܐ ܦܘܪܫܐ ܕܡܪ̈ܝܬܐ ܐܘ ܒܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ ܢܬܒܥܘܢ ܒܥܠܡܐ

[1] leg. ܠܡܫܝܚܬܐ statt ܠܡܘܬܐ. [2] ܘܡܝܬܗܘܢ ܐܘ ܡܝܬܗܘܢ statt ܘܡܝܬܗܘܢ? Vgl. Ar 122. [3] leg. ܠܡܫܬܠ ܘܐܝܡܐ statt ܡܫܘܚ ܠܕ̈ܝܢܐ. [4] leg. ܘܐܝܡܐ statt ܕ̈ܝܢܐ. [5] Lücke. [6] add. ܠܒܪܥܡܐ.

stattfindet; wenn darüber keine schriftlichen Urkunden aufgesetzt werden, sondern die Teilung vor Zeugen stattfindet, so bestimmen die Gesetze, daß eine solche Teilung rechtskräftig ist.

§ 114. L 71. R I 65. Vgl. Ebedjesu S. 67, Kol. 2 (Jesubarnun).

Wenn ein Mann einen anderen wegen einer Missetat verklagen will, so gestatten ihm die Gesetze das nur dann, wenn er einen Bürgen dafür stellt, daß er bei der Klage beharren und sie beweisen wird.

Wenn er aber den Beweis nicht liefert, wird er bestraft mit der Strafe für dieselbe Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hatte.

§ 115. L 72. R I. 62.

Wenn jemand schriftlich einen Fremden auf gesetzliche Weise adoptiert, ihn dann aber von seiner Erbschaft auszuschließen wünscht, so kann er das in der Weise tun, daß er ihn vor den Richtern emanzipiert und (von der Patria potestas) befreit wie einen leiblichen Sohn.

§ 116. Vgl. §§ 111. 114 und Ar 116. R I fehlt.

Ob ein Mann seinesgleichen ohne Gefahr (*wörtlich:* ohne *κίνδυνος*) verklagen darf? (*s. Anm.*) —

(Er darf es nicht.) Nur der Vater oder Verwandte eines Getöteten darf es.

Ein Fremder (d. h. Nicht-Verwandter) darf nicht ohne Bürgenstellung einen anderen Menschen wegen Mordes verklagen.

§ 117. Ar 117. R I fehlt.

Wenn A den B wegen Missetaten verklagt, kann B seinerseits gegen A eine Klage erheben, bevor noch die Klage (*κατηγορία*) des A erledigt ist.

Wenn die Missetat, wegen deren B den A verklagt, etwas Bedeutendes ist, können die beiden Sachen (zugleich) von dem Richter untersucht werden.

§ 118. (§ 37.) L 73. R I fehlt.

Wenn ein freier Mann auf Befragen sich selbst für einen Sklaven ausgibt und sich freiwillig verkaufen läßt; wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit (definitiv) und das Gesetz kann ihm nicht mehr helfen, ganz besonders, wenn er die eine Hälfte des Verkaufspreises bekommen hat, während die andere Hälfte dem Verkäufer zugefallen ist, oder falls er den ganzen Betrag bei dem betrügerischen Verkäufer verzehrt hat. Er verbleibt als Sklave demjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 119. L 77. R I. 44.

Ob jeder Dieb todesschuldig ist?

Nachtdiebe, besonders bewaffnete, sind todesschuldig.

Tagesdiebe werden mit Geldbuße bestraft.

§ 120. L 78 a. R I fehlt.

Päderasten sind todesschuldig nach dem Gesetze.

ܣܕ̈ܪܐ ܥܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ : ܘܡܫ̈ܚܬܐ ܠܐ ܢܗܘܝܢ : ܐܠܐ ܠܟܢ ܗܘܝܐ ܡܬܦܠܓܢ ܝܚ̈ܝܕܬܐ. ܦܫܝܛ ܢܗܘܐ ܕܢܐܡܪ ܗܿܘ ܦܘܠܓܐ.

§ 114. ܕܡܝܐ ܘܐܪܬܡܛܝܩܝ ∴ ܩܝܕ ∴ ܐ̄ܢ ܢܦܠ ܠܡܢ̈ܝܢܐ ܕܡܨܥܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܥܠ ܗܘܡܕ̈ܢܐ ܚܬ̈ܝܢ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܢܩܘ̈ܫܐ ܥܘܠܝܢܐ : ܐܠܐ ܐ̄ܢ ܢܬܠ ܚܕܪܐ : ܕܦܩܐܬ ܘܡܨܥܬܐ ܘܡܬܦܫܛ. ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܫ. ܢܣܒ ܐܝܟ ܗܘ ܡܨܥܬܐ. ܕܡܨܥܬܐ ܗܘܐ ܠܝܗ ܠܗܘ ܠܚܕܐ ܕܡܚܡܐ ܠܗ ܗܘܡܕ̈ܢܐ ܚܬ̈ܝܢܐ[1]. ܕܡܝܐ ܘܓܐܘܡܛܪܝܩܝ ∴ ܩܝܗ ∴

§ 115. ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܢܚܘܒ ܠܗ ܚܕܐ ܠܚܕܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܢܣܬܟܠ ܘܢܦܠ ܕܢܬܦܣ ܡܢ ܡܬܘܬܗ. ܗܟܢܐ ܡܢܐ ܬܪܐ ܠܗ ܡܢܝܢ ܕܫܢܐ ܕܒܬܪ ܠܗ ܐܢܫ ܡܬܦܫܩܢܘܬܐ ܘܡܨܥܬܐ ܠܗ ܐܝܟ ܚܕܐ ܚܕ ܚܝܠܗ.

§ 116. ܕܡܝܐ ܘܡܬܬܡܛܝܩܝ ∴ ܩܝܘ ∴ ܐ̄ܢ ܡܢܐ ܐܢܫ ܡܨܥܬܐ ܠܚܕܐ ܚܕ ܘܠܗ ܕܠܐ ܡܬܦܫܩܢܘܬܐ[2] ܐܠܐ ܐ̄ܢ ܒܠܚܘܕ ܐܝܟܢ ܕܠܚܕܐ ܘܐ ܢܐܡܪܗ ܕܗܘ ܕܢܬܦܫܛ. ܢܬܚܫܒ ܕܝܢ ܕܠܐ ܚܕܪܐ. ܥܠ ܡܬܚܫܒ ܠܐ ܡܢܐ ܡܨܥܬܐ ܕܡܝܐ ܘܡܬܬܡܛܝܩܝ ∴ ܩܝܙ ∴

§ 117. ܐ̄ܢ ܡܨܥܬܐ ܠܚܕܐ ܠܚܕܐ ܥܠ ܚܕܒܐ ܚ̈ܕܐ : ܡܢܐ ܗܘ ܕܡܨܥܬܐ ܕܢܗܘܐ ܢܨܥܬܐ ܠܗܘ ܕܡܨܥܬܐ ܠܗ ܡܢܝܢ ܕܬܫܝܬܐ[3] ܡܬܚܠܦܢܐ ܕܗܘ ܡܬܡܢܐ. ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܗܿܘ ܒܫܘܝܐ ܕܡܨܥܬܐ ܗܘ ܠܚܕܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܬܡܨܥܬܐ ܗܿܘܐ. ܡܢܐ ܗܿܘ ܕܬܫܘܝܐ ܡܬܚܠܦ̈ܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܡܢ ܕܢܐ. ܕܡܝܐ ܘܗܪܡܘܢܝܩܝ ∴ ܩܝܚ ∴

§ 118. ܐ̄ܢ ܠܚܕܐ ܚܕ ܚܕ̈ܐ ܢܣܒܐ ܥܠ ܢܩܫܗ ܕܚܕܚܕܐ ܗܿܘ ܡܢ ܕܡܬܡܨܥܬܐ : ܘܢܥܠܡ[4] ܗܘ ܕܡܬܚܒ ܠܗ : ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܚܕܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܦܪܐ ܥܠ ܢܩܫܗ ܕܚܕܚܕܐ ܗܿܘ ܚܕ ܚܕܐܡ ܢܬܡ. ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܠܡܬܪܘܬܗ ܘܠܐ ܡܢܐ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܬܦܫܩܐ ܕܝܢ. ܐܢܫܘ ܕܢܦܫܐ ܦܠܓܗ ܕܡܬܚܫܒ ܗܘ ܗܿܘ ܚܕ ܚܕ̈ܐ ܕܐܦܪܐ ܥܠ ܢܩܫܗ ܕܚܕܚܕܐ ܗܿܘ : ܘܦܠܓܗ ܕܡܬܚܫܒ ܢܦܫܐ ܗܿܘ ܦܝ ܕܡܬܚܒ ܠܗ ܐܘ ܐܢܫܘ ܕܚܠܦ[6] ܚܕ ܗܿܘ ܠܚܕܐ ܕܝܢܐ ܕܝܢܗ ܦܠܓ ܚܕܚܕܐ ܠܗܿܘ ܕܝܢܗ. ܕܡܝܐ ܘܡܬܬܡܛܝܩܝ ∴ ܩܝܛ ∴

§ 119. ܐ̄ܢ ܥܠ ܠܚܕܐ ܚܕ ܡܬܚܫܒ ܗܿܘ : ܠܚܕܢ̈ܐ ܕܠܟܠܐ ܡܬܦܫܩܐ ܐܝܟܢ ܕܡܬܚܫܒ. ܚܕ̈ܢܐ ܡܬܚܫܒ ܐܢܫܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܠܚܕ̈ܢܐ ܐܢܫܝܢ ܕܐܬܚܫܒ. ܬܫܘܝܐ ܡܬܚܫܒ. ܕܡܝܐ ܘܡܬܚܫܒ ∴ ܩܟ ∴

§ 120. ܐܝܟܢ ܕܡܬܚܫܒ ܒܡܢ̈ܝܢܐ. ܚܕ̈ܢܐ ܡܬܚܫܒ ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ.

[1] scrib. ܗܘܡܕ̈ܢܐ ܚܬܝܬܐ. [2] add. ܠܐ ܡܢܐ? [3] ܕܬܫܘܝܐ? [4] add. ܚܕܐ. [6] ܕܐܚܠܦܗ?

Wenn einer den anderen wegen Mordes verklagt und seine Klage vor dem Richter nicht beweisen kann, wird er getötet. Wenn einer den anderen wegen einer Missetat verklagt, ohne sie beweisen zu können, soll er demgemäß (d. h. mit der Strafe für diejenige Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hat) bestraft werden.

§ 109. L 64. R I fehlt.

Wenn ein Mann im Namen eines anderen ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes kauft, er selbst aber die νομή der Sache hat und davon Gebrauch macht, so entsteht ihm kein Nachteil, falls er sich keine Kaufs-καταγραφή auf seinen (eigenen) Namen hat ausstellen lassen. Denn unter allen Umständen fragt man nur danach, wer die νομή der Sache hat, und (von dem Inhaber der νομή) wird der Teil (die Steuer?) des Königs, d. i. annonae, gezahlt, besonders wenn er den Kaufpreis aus eigenem Vermögen bezahlt hat.

§ 110. L 65. R I fehlt.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, der mit der Verwaltung einer Stadt beauftragt ist, nichts kaufen soll von denjenigen, die ihm und denjenigen Dingen (sic! Ämtern?), mit denen er beauftragt ist, unterworfen sind.

(Ebenfalls befehlen die Gesetze,) daß der Gläubiger von seinem Schuldner nicht eher etwas kaufen darf, weder bewegliche noch unbewegliche Habe, als bis der Schuldner ihm seine Schuld bezahlt hat.

§ 111. L 68. R I fehlt.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen schimpflich behandelt wird oder sie Missetaten verüben, so darf er, weil sie ihrem Vater Schimpf angetan, sie vor den Machthabern verklagen.

Wenn sie aber eine Missetat gegen Fremde verübt haben, erlauben ihm die Gesetze nicht, seine eigenen Kinder zu verklagen, denn Söhne (Kinder) dürfen nicht mit ihren Vätern (Eltern) in das Gericht treten.

§ 112. L 69. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen durch schriftliche Urkunde als Geschenk, d. i. δωρεά, ein Landgut oder Vieh oder einen Sklaven überweist; wenn er ihm in der δωρεά-Urkunde die Verfügung der Herrschaft über das geschenkte Objekt gibt, sich aber die Revenuen, um sich davon zu ernähren, reserviert, so ist das gesetzlich erlaubt, und er darf vom Datum der δωρεά-Urkunde ab entsprechend verfahren.

Wenn er denn auch die Revenuen dem Beschenkten zuwenden will, muß er durch eine neue Urkunde die Revenuen demjenigen übergeben, dem er die δωρεά der Herrschaft (über das Objekt) verschrieben hat.

§ 113. L 70. R I fehlt.

Wenn eine Teilung einer väterlichen Erbschaft unter Brüdern (Geschwistern) oder eine Teilung gemeinsamer Habe unter Kompagnons

ܕܡܫܚܠ ܡܫܚܠܐ : ܘܠܐ ܡܚܐ ܡܕܡ ܕܡܢܐ. ܡܬܡܫܚܠܐ ܡܕܡܫܚܠ. ܘܐܡܪܐ ܡܬܩܢܐ ܕܢܫܬܪܐ ܠܟܠܗ ܠܒܣܪܐ ܕܡܚܡ ܠܗ ܗܘܡܟܢܐ ܕܚܫܐ : ܘܠܐ ܡܚܐ ܐܢܫܐ ܢܫܬܒܠ. ܕܡܛܠ ܘܡܣܒܪܐ ܀ ܡܟܐ ܀

§ 109. ܐܢ ܢܘܦܩ ܠܒܪܐ ܡܪܥܐ ܐܘ ܟܐܒܐ ܐܘ ܫܘܚܢܐ ܐܣܝܘܬܐ. ܕܟܠ[1] ܢܦܩܐ ܕܠܒܪܐ ܐܣܝܘܬܐ. ܢܘܦܩܐ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܗ̇ܝ ܕܘܟܝ. ܐܘ ܟܐܒܐ ܐܘ ܫܘܚܢܐ ܐܣܝܘܬܐ. ܟܠܗܘܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘܝܢ ܡܬܐܣܝܢ ܒܗ̇. ܠܟܐ ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܣܘܟܪܐ. ܕܠܐ ܢܟܪܒ ܠܗ ܡܬܠܦܢܐ : ܕܘܒܫܐ[2] ܟܠ ܢܟܬܗ. ܒܟܠ ܕܘܟܐ ܠܒܪ. ܢܦܩܐ ܡܬܕܒܪܢܐ. ܘܡܢܝܢܐ[3] ܕܡܠܟܐ ܡܐܣܘܬܐ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܝܟܢܐ ܡܣܬܪܩܐ. ܐܢ ܦܣܩܬܐ ܕܒܣܪܐ

§ 110. ܕܝܬܝܪܐ ܡܢ ܕܡܠܟܗ ܐܬܡܣܟ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܦܪܐ ܀ ܗ̇ܘ ܀ ܦܣܩܝܢ ܢܦܩܢܐ ܕܠܒܪܐ ܕܡܬܗܦܟܝܢ ܦܘܪܢܣܐ ܕܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܟܬܒܝܢ ܠܗ ܘܠܗܘܢ ܝܬܝܪܐ ܕܗܘ ܡܬܗܡܡ ܡܢܕܡ. ܠܐ ܢܘܦܩ ܡܢܗܘܢ[4] ܠܒܪܐ ܡܬܦܩܢܐ. ܕܠܐ ܢܘܦܩ ܡܢ ܣܟܘܗ ܠܐ ܡܬܚܢܐ ܘܠܐ ܒܚܫܐ. ܒܕܡܐ ܕܡܬܦܩܕܐ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܕܒܪܢܐ ܀ ܗ̇ܘ ܀

§ 111. ܐܢ ܠܒܪܐ ܢܬܝܒܪ ܡܢ ܒܪܗ ܐܘ ܡܢ ܒܢܝܗ̇ : ܐܘ ܗܘܟܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܦܩܪܘܢ ܒܢܝܗ̇ ܒܟܠ ܝܘܡܐ ܕܝܬܪܘܗܝ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܢܬܠܝܒ ܠܗ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܐ[5] ܐܢܘܢ ܠܒܢܝܗ̇ ܡܕܡ ܐܝܟ ܢܬܠܝܒܘܢ. ܒܟܠ ܗܘܟܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ[6] ܐܢ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܡܐ ܢܬܚܪܒ. ܠܐ ܡܦܩܝܢ ܢܦܘܩܢ : ܕܢܬܝܒܪܘܢ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝܗ̇. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܢܬܠܝܒ ܠܗܘܢ : ܕܒܗ ܕܡܢܐ ܢܦܠܘܢ. ܀ ܀ ܕܡܛܠ ܘܡܬܪܚܡܢ

§ 112. ܀ ܡܟܐ ܀ ܐܢ ܢܬܚܘܒ ܠܒܪܐ ܠܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܕܡܬܚܫܒܐ ܕܘܪܐ : ܡܪܥܐ ܐܘ ܡܣܟܢܐ ܐܘ ܟܐܒܐ : ܘܠܐ[7] ܢܦܠ ܠܗ ܒܗ ܒܟܐܒܐ ܕܘܪܐ : ܢܬܠܝܒܢܐ ܕܡܬܪܘܬܐ ܕܗ̇ܝ ܝܬܝܪܐ ܕܐܬܚܫܒ[8] ܠܗ ܠܟܠܠܗ ܕܝܬܝܪܐ : ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܡܐ ܡܢ ܢܟܠܠܗ. ܦܩܕ ܗܘ ܠܗ ܢܦܣܘܩ ܘܢܬܠܝܒ ܠܗ ܡܢ ܦܓܪܐ : ܕܢܗܘܐ ܒܗ ܒܕܘܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܐ ܕܐܦ ܠܟܠܠܗ ܢܦܩܐ ܐܝܟ ܠܗ̇ܘ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܕܘܪܐ ܒܟܐܒܐ ܐܣܝܘܬܐ ܕܢܗܘܐ. ܢܬܠܒ ܐܝܟ ܠܟܠܠܗ : ܠܗ̇ܘ ܗ̇ܘ ܕܡܚܕܐ ܠܗ ܕܘܪܐ ܕܡܬܪܘܬܐ[9]. ܕܡܛܠ ܘܡܬܠܚܡܢܐ ܀ ܡܟܐ ܀

§ 113. ܐܢ ܦܘܠܓܐ ܢܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ : ܐܘ ܠܐܚ̈ܐ ܢܟܣܐ ܒܝܬܐ

[1] leg. ܟܠ. [2] ܕܘܒܫܐ? [3] ܘܡܢܝܢܐ? [4] add. ܘܗܘܦܟܐ ܦܣܩܝܢ ܢܦܩܢܐ. [5] ܕܢܦܩܐ? [6] scrib. ܗܘܟܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. [7] leg. ܘ statt ܘܠܐ. [8] add. ܕܡܢ ܢܣܬܒܠ. [9] leg. ܕܡܪܘܬܐ.

Wenn der Vater oder Großvater des Legatars den Wunsch hegt, das Legat, das er (jener) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, zu bekommen, soll er den Richter benachrichtigen und nachweisen, daß er ein Bedürftiger ist, und wenn ihm der Richter dann die Erlaubnis gibt, soll er über das Legat seiner Kinder verfügen dürfen.

§ 102[1]. Ar 101. R I fehlt.

Wenn ein ἐπίτροπος von Waisen sich mit den ihm anvertrauten Waisengeschäften befaßt hat, darf er nicht mehr von diesem Amte zurücktreten.

§ 103. L 58. R I. 63.

Wenn jemand durch ein Schreiben vor dem Richter einen Menschen als Sohn adoptiert und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht.

Die Gesetze erlauben ihm auch nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen.

Wenn er seine Söhne emanzipieren und aus seiner Patria potestas entlassen will, soll er das vor dem Richter tun.

§ 104. L 59. R I fehlt.

Ein Vater ist nicht gehalten, für seinen Sohn etwas zu zahlen, außer wenn der Sohn im Auftrage des Vaters gehandelt hat.

Ein Mann ist auch nicht verpflichtet, etwas für seine Mutter, für seinen Schwiegervater, noch für seinen Bruder (*Text:* Vater) zu zahlen, außer wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 105[2]. Ar 104. R I fehlt.

Ein ἐπίτροπος von Waisen darf einem anderen Mann ein ἐντολικόν geben, worin er ihn ermächtigt, etwas den Waisen Gehöriges einzufordern. Er darf diesen Auftrag aber nur mit Erlaubnis des Königs oder des Richters geben.

§ 106. L 60. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, einen Räuber zu töten, sondern er soll ihn den Machthabern und dem Forderer (sic!) übergeben, damit sie ihn bestrafen nach seinen Taten.

§ 107. P 74. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Streit anfängt, einen Hinterhalt oder sonst eine List bereitet und nun einen anderen tötet; wenn der Getötete einen Vater oder einen anderen Verwandten hinterläßt, der sein Blut fordert, dann soll der Forderer nicht mit eigener Hand den Mörder töten, sondern soll ihn den Behörden übergeben, damit sie ihn nach seinen Taten richten und bestrafen.

§ 108. P 75. Ar 107. 108. Vgl. L 71. R I fehlt.

Womit soll der Übeltäter, der gegen seine Nächsten ein Unrecht begeht, bestraft werden?

Die Gesetze befehlen, daß er gemäß dem Unrecht, das er begangen hat, büßen soll.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܘܡܬܪܒܝܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܗܘܐ ܠܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܗܘ ܡܫܠܡܝܢ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܗܘ ܢܣܒܝܘܗܝ. ܠܝܬܡܐ ܐܘ[1] ܒ̈ܢܝܐ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܗܢܘ ܕܠܒܪܐ ܗܘܐ. ܕܢܣܒ ܠܝܬܡܐ ܕܐܪܒܥ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܘܕܐ ܠܒܪܐ ܠܕܝܢܐ. ܘܡܘܬܐ ܕܗܢܝܢܐ ܗܘ ܘܡܢܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܕܝܢܐ ܥܡ ܠܝܬܡܐ. ܗܢܕܝܢ ܡܫܡܠܝܬ

§ 102. ܠܝܬܡܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܦܩܕܝܢ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܐܢܫܐ ܡܢ ܒܪܐ ܕܦܩܕ ܒ̈ܢܝܐ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܗܢܝܢ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܠܐ ܡܢܐ.

§ 103. ܕܡܢܐ ܘܦܠܓܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܠܗ ܒܪܐ ܗܝܕܝܢ ܕܝܢܐ ܘܓܒܪܐ ܕܢܬܪܒܐܘܗܝ ܠܐ ܕܡܝܐ.[2] ܠܐ ܚܘܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܢܢܗ ܚܘܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܪܘܒ ܐܢܫ ܐܦܛܪܘܦܐ.[3] ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܕܢܣܒ ܐܢܫ. ܘܢܣܒ ܐܢܫ ܡܢ ܝܬܡܐ ܕܡܢܝܐ ܐܢܫܗ ܗܘܝܐ ܕܝܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܡܢܐ ܘܐܪܒܥܐ

§ 104. ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܒܐ ܡܠܟ ܒܪܗ. ܠܐ ܡܫܠܡ ܕܢܦܪܘܥ ܡܕܡ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܦܩܕ ܒܪ̈ܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܡܠܟ ܢܟܣܐ ܡܫܠܡܝܢ ܠܒܪܐ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܡܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܐܒܘܗܝ.[4] ܢܠܐ

§ 105. ܐܢ ܒܪܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܒܝܬܐ.[5] ܕܡܢܐ ܘܫܬܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܡܫܡܫ: ܡܢ ܗܘ ܡܢܐ ܐܢܫܠܡܘܢ ܠܝܬܡܐ ܐܚܪܢܐ. ܟܕ ܡܦܩ ܒܗ ܕܢܣܒ ܒ̈ܢܝܐ ܕܐܢܫܐ. ܘܠܐ ܕܝܢ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܫܠܡ̈ܐ

§ 106. ܐܘ ܕܒ̈ܢܝܐ ܢܦܠ. ܕܡܢܐ ܘܫܒܥܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܠܐ ܚܘܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܝܬܡܐ ܕܡܫܬܘܠ ܠܠܡܫܬܝܢܐ: ܐܠܐ ܕܢܫܠܡܘܢܗܘܢ ܠܐܚ̈ܝܢ ܫܠܝܛܢܐ ܘܠܡܫܡܫܐ ܕܗܢܘܢ ܐܝܟ ܦܘܩܕ̈ܢܝܗܘܢ ܢܬܒܥܘܢܝܗܘܢ. ܕܡܢܐ

§ 107. ܘܬܡܢܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܢ ܢܬܒܝܕ ܠܒܪܐ ܗܪܬܐ ܘܢܣܒܝܗ ܒܡܢܐ ܐܘ ܒܒܠܐ:[6] ܘܢܫܬܘܠ ܠܒܪܐ ܡܬܠܐ: ܘܢܗܘܐ ܠܗ ܕܢܬܡܠܟ ܐܢܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܢܬܪܒܐ ܠܗ ܕܢܩܒܠ ܕܡܝܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܫܡܫܐ ܕܗܘ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ ܢܬܦܠܘܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܫܠܡ ܠܝܬܡܐ ܕܡܫܟܚ ܒܐܝ̈ܕܝ ܗܢܘܢ ܕܐܚܝܢ ܠܫܠܝܛܢܐ ܕܐܝܟ ܦܘܩܕ̈ܢܝܗܘܢ

§ 108. ܢܬܒܥܘܢܝ[7] ܘܢܬܒܒܘܢܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܘܬܫܥܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܒܡܘܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܝܠܘܕܐ ܕܢܦܩ ܠܫܒܪܗ ܐܝܟ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܠܠ: ܘܢܦܩ ܐܒܘܗܝ. ܕܢܦܠ ܦܘܩܕܢ ܢܡܘܣܐ. ܐܘ ܡܫܬܪܐ ܠܒܪܐ ܠܝܬܡܐ

[1] leg. ܠܝܬܡܐ ܐܢ ܕܝܢ statt ܠܝܬܡܐ ܐܘ. [2] ܠܐ ܕܡܝܐ del. [3] ܐܦܛܪܘܦܐ? [4] ܐܒܘܗܝ? [5] leg. ܒܝܬܐ. [6] leg. ܒܒܠܐ statt ܒܒܒܠܐ. [7] leg. ܢܬܒܥܘܢܝܗ.

soviel abgezogen und der Erbmasse hinzugefügt werden, bis daß sie gleich einem Viertel des Vermögens des Verstorbenen ist.

Der Erbe muß aber, wenn auf dem Vermögen, das er erbt, Annonae oder eine andere Schuld lastet, (zunächst) diese aus dem Nachlaß bezahlen. Dann erst macht er die Rechnung mit den Legataren, setzt für sich ein Viertel der Erbmasse beiseite und verteilt das übrige über die Legatare in den ihnen zukommenden Portionen.

§ 98. (§ 129) L 47. Vgl. L 85. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem anderen besteht, löst; wenn sie nun eine διάλυσις-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Sozius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der διάλυσις-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.

§ 99. L 51. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache kauft, eine Summe Geldes als Arrha gibt und nun der Verkäufer (von dem Geschäft) zurücktritt, dann soll er — so befiehlt das Gesetz — die erhaltene Arrha verdoppelt zurückzahlen. Wenn dagegen der Käufer zurücktritt, hat er seine Arrha, die er zu Anfang gegeben hatte, verloren.

§ 100. L 52. R I fehlt.

Ob jemand eine Person, welche freie Verfügung über sich hat, als Sohn annehmen darf? —

Das ist nur gültig, wenn diese Person sich schriftlich vor dem Richter zum Sohn jenes Mannes erklärt.

Wenn ein Mann einen anderen beredet, daß er ihm einen von seinen Söhnen als Sohn gebe, dann soll er (der Vater desselben) ihn ihm vor dem ἡγεμών übergeben, indem er ihn von seiner Potestas befreit und ihn dem Gesetze der Söhne gegenüber dem Adoptivvater unterwirft. Darüber wird eine Urkunde geschrieben, genannt ὑπομνήματα. Diese Urkunde gilt für beide Parteien. Indessen ohne den König oder Richter sind Urkunden über diese Angelegenheit nicht gültig.

§ 101. L 54. R I fehlt.

Wenn ein Mann durch sein Testament einer anderen Person, die ihm nicht verwandt ist, ein Legat hinterläßt und dieser Legatar Vater oder Mutter oder Großvater hat, steht das Legat, falls der Legatar noch unmündig ist, nur insoweit unter der Verfügung des Vaters oder der Mutter oder des Großvaters, daß sie das Legat für den Legatar einfordern und für ihn bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahren. Wenn aber der Legatar großjährig ist, darf er (selbst) das Legat übernehmen (*s. Anm.*).

ܘܒܠܒܗܘܢ ܒܡܫܬܘܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܬܚܝܕ ܡܢ ܠܛܘܒܢܐ[1] ܡܢ ܠܛܘܒܢܘܗܝ
ܕܠܒܗܘܢ ܘܡܬܬܘܣܦܐ ܠܫܘܬܦܘܬܐ. ܒܕܡܘܬ ܕܡܬܡܠܠܐ ܣܦܪܐ ܡܢ
ܐܪܥܐ ܕܗܘ ܐܘܣܝܐ ܕܒܥܒܪܐ ܕܦܪܝܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܠܡܫܘܚܬܐ[2]
ܐܝܟ ܣܘܟܠܐ ܐܘܣܝܐ ܕܢܦܫܐ ܐܢܫܝܐ ܐܘ ܚܝܘܬܐ ܐ̈ܣܝܪܬܐ. ܢܦܩܘ ܡܢ
ܐܘܣܝܐ. ܘܗܝܕܝܢ ܢܣܒܝܢ ܡܬܒܢܝܢܐ ܒܗ ܠܛܘܒܢ̈ܐ ܘܢܦܩܘ[3]
ܠܦܪܨܘܦܗ ܣܦܪܐ ܡܢ ܐܪܥܐ. ܘܢܦܠܠܢ ܠܗܘܢ ܕܢܪܥܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܬ
§ 98. ܠܗܘܢ. ܕܬܫܡܫ ܘܬܬܡܠܐ ⁘ ܦܝ ⁘ ܐܝ̄ ܢܫܪܐ ܒܠܒܪܐ ܒܠܠ[4] ܡܚܪܗ
ܟܘܬܐ ܘܢܒܬܘܢ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܐܬܪܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܐܒ̈ܗܘܗܝ
ܒܬܪ ܘܢܪܥܘܢ ܒܗ ܒܕܡܠܟܘܬܐ ܕܐܡܪ ܕܗܘܐ: ܒܠܠ ܡܚܪܗ:
ܢܗܘܐ ܗܘܐ ܐܢܫܝܐ ܕܒܗܪܐ ܐܘ ܒܥܐ ܕܢܦܪ ܠܐܒ̈ܗܘܗܝ ܒܬܪ
ܕܢܬܒܬܘܢ ܒܗ ܒܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܗܘ ܒܬܪ ܕܠܐ ܫܠܡ ܠܚܕܪܗ.
ܢܬܪܥܐ. ܗܘ ܢܗܘܐ ܡܬܪܥܐ ܡܢ ܢܦܘܫܐ ܘܢܣܒ ܡܢ ܕܦܪܕܝܢ
ܢܦܘܫܐ ܕܢܣܒܪܘܢ. ܕܒܠܠܐ ܐܝܬܘܗܝ[5] ܣܘܦܪܢܐ. ܕܢܬܒܢܝܢ
§ 99. ܘܢܬܒܢܐ ⁘ ܦܝܛ ⁘ ܐܝ̄ ܢܘܒ ܒܠܒܪܐ ܟܘܬܐ ܘܢܦܠ ܪܗܒܘܢܐ ܡܫܢܐ
ܕܒܢܦܠܐ ܘܢܗܦܘܟ ܡܬܒܣܐ[6]. ܦܢܝܢ ܢܦܘܫܢ. ܕܢܒܘܦ ܪܗܒܘܢܐ
ܕܢܦܠ ܐܝܟ ܡܢܫܐ ܕܒܢܦܠܐ. ܐܝ̄ ܕܝܢ ܗܘ —[7] ܕܢܗܘܒ ܪܗܒܘܢܐ:
ܠܐ ܟܝܢܐ ܕܢܘܒ ܐܘܟܝ ܪܗܒܘܢܗ ܗܘ ܣܘܦܪܢܐ ܕܢܗܘܒ. ܕܡܛܠ
§ 100. ⁘ ܩ ⁘ ܐܝ̄ ܢܫܡܪ ܠܠܒܪܐ ܕܢܘܒܕ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܢܬܠܢܒܛ
ܠܢܦܫܗ. ܐܠܐ ܐܝ̄ ܢܬܒܢܐ ܢܦܫܗ ܡܢܗ ܕܢܬܒ. ܠܐ ܢܫܡܪ. ܐܝ̄
ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܒܠܒܪܐ ܠܚܕܪܗ ܕܢܦܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܫܡ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ.
ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܬܡܠ ܗܒܫܬܐ ܢܬܠܒܘܢ ܠܒܪܗ. ܒܡ ܢܫܪܐ ܠܗ
ܡܢ ܢܦܫܗ ܐܡܪܗ. ܘܡܫܬܒܚܢ ܠܗ ܠܢܦܘܫܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܗܘ ܡܢ
ܕܢܗܘܒ ܠܗ. ܘܡܬܬܒܠܥܝܢ ܒܗܘܪ̈ܐ ܕܡܬܬܠܡܝܢ ܗܘܦܟܝܗܝܢ.
ܘܗܝܕܝܢ ܢܫܡܪܝܢ ܒܠܒ̈ܐ ܠܐܒ̈ܗܘܗܝ ܒܬܪ ܒܠܒܪ[8] ܡܠܟܐ ܐܘ ܕܝܢܐ.
§ 101. ܠܐ ܢܫܡܪ̈ܝܢ ܒܠܒ̈ܐ ܕܡܬܦܠܓ ܗܦܟܐ ܟܘܬܐ. ܕܡܠܐ ܘܢܗ ⁘ ܩܐ ⁘ ܐܝ̄
ܢܦܩܐ ܒܠܒܪܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܐܢܫ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܢܦܪܬܐ ܠܛܘܒܢܘܗܝ
ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܬܒܚ
ܠܛܘܒܢܘܗܝ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܐܘ ܠܐܚܘܗܝ. ܐܠܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܗܘܕ
ܒܠܚܘܕ ܐܝ̄ ܦܠܓܐ ܗܘ ܒܢ̈ܝܢܐ ܢܬܒܢܘܢ ܗܘ ܡܢܗܘܢ ܕܐܬܪܦ

[1] leg. ܠܛܘܒܢ̈ܐ. [2] leg. ܠܡܫܘܚܬܐ. [3] ܘܢܦܩܘ? oder ܘܢܦܩܘܢ? [4] leg. ܒܠܠ. [5] leg. ܕܒܠܠܐ ܐܝܬܘܗܝ. [6] leg. ܡܬܒܣܐ. [7] add. ܪܗܒܘܢܐ. [8] add. ܕܝܢ.

anzunehmen und vor Gericht zu plädieren — nur für sich selbst dürfen sie vor Gericht plädieren —, bis sie (vom Dienst) befreit sind, indem sie (bis dahin) ihre Ämter im Reichsdienst verwalten.

§ 93. L 40. R I. 61.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor den Richtern freiläßt und ihn als emanzipiert aus seiner Potestas entläßt, und nun das emanzipierte Kind nach der Emanzipation Kinder bekommt, so hat der Vater, der sein Kind emanzipiert hat, keine Macht über die Kinder desselben, die nach der Emanzipation geboren sind; sie sind frei von der Macht ihres Großvaters.

§ 94. L 42. R I. 61.

Wenn ein Mann seinen noch unmündigen Sohn emanzipieren und aus seiner Potestas entlassen will, so gestattet ihm dies das Gesetz.

Wenn auch der Großvater (falls der Vater nicht mehr vorhanden?) ihn emanzipieren will, ist er dazu berechtigt.

§ 95. L 44. R I fehlt.

Ob die Gesetze die Sohnessöhne (dem Vater ihres Vaters), d. i. ihrem Großvater unterwerfen? —

Die Sohnessöhne sind ihrem Großvater unterworfen. Dagegen sind die Söhne der Tochter eines Mannes nicht ihrem Großvater, d. i. dem Vater ihrer Mutter, unterworfen, denn ein Mann hat Verfügung nur über seinen Sohn und Sohnessohn (*s. Anm.*).

§ 96. L 45. R I fehlt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, aber nicht darin angibt ob das Geschriebene definitiv sei, und er nun nach einer Weile die Absicht kundgibt, ein anderes Testament schreiben zu wollen, so ist jenes Testament, das er geschrieben hat, nicht rechtskräftig.

Wenn er aber, nachdem er (ein zweites Testament?) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorkommt, so daß er nicht mehr darin schreiben konnte (daß dieses Testament definitiv sei), dann sollen drei Zeugen samt dem νομικός, der das Testament für ihn geschrieben, vor dem ἔκδικος einer der Städte unter ihrem Eid bezeugen, was folgt:

»Wir haben aus dem Munde des Verstorbenen gehört, was in diesem Testament geschrieben steht, und nichts ist daran geändert.«

Der ἔκδικος der Stadt soll dieses Testament bestätigen, indem er ὑπομνήματα darin schreibt. Dann ist das Testament ebenso rechtskräftig, wie ein solches, das von den Sterbenden untersiegelt wird (*s. Anm.*).

§ 97. L 46. R I fehlt.

Wenn ein Sterbender ein Testament schreibt, vielen Leuten Legate hinterläßt, und nun für seine Erben nicht mehr ein Viertel seines gesamten Vermögens übrig bleibt, soll den Legataren von ihren Legaten

ܣܠܩ ܐ̄ܢܫ. ܣܠܩ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܚܐ ܠܗܘܢ ܕܢܐܡܪܘܢ ܕܡܬܩܢ.[1] ܒܟܝܢܐ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܒܗ ܡܡܠܠܝܢ ܕܘܒܪܝܗܘܢ[2] ܗ̇ܢܘܢ

§ 93. ܕܫܘܚܠܦܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܕܐܬܚܙܝܢ ܘܬܠܬܐ ⁘ ܨܓ ⁘ ܐ̄ܢ ܫܪܒܐ ܠܓܒܪܐ ܓܒܪܐ ܐܘ ܓܒܪܬܐ ܦܩܕ ܕܢܬܠ: ܘܫܪܒܝܘܗܝ ܒܪ ܚܐܪܐ̈: ܡܢ ܗܢܘܢ ܫܘܠܛܢܗ: ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܦܪܩܘ.[3] ܠܐ ܫܠܝܛ ܗ̄ܘ[4] ܐܒܐ ܕܫܪܒܐ[5] ܠܒܪܗ ܒܒܢܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܒܪܗ ܒܬܪ ܚܪܘܪܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܫܪܒܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝܐ̈: ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܗܘܢ ܗܟܢܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܐܬܚܙܝܢ ܘܐܪܒܥܐ

§ 94. ⁘ ܨܕ ⁘ ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܗܦܟ ܕܫܪܒܐ ܒܪܗ ܒܗ ܚܝܠܐ ܘܫܪܒܝܘܗܝ ܡܢ ܗܢܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ. ܦܫܛ ܗ̄ܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܫܪܒܝܘܗܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܦ ܗܟܢܐ ܒܪܗ ܒܢܝܐ ܕܫܪܒܝܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗ̄ܘ. ܕܐܬܚܙܝܢ

§ 95. ܘܡܦܩܢܐ ⁘ ܨܗ ⁘ ܐ̄ܢ ܡܫܒܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܒܢܝ̈ ܒܢܘܗܝ ܕܓܒܪܐ[6] ܕܐܬܝܠܕܘ ——————[7] ܒܢܝ̈ ܒܪܗ. ܡܫܒܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܢܝ̈ ——————[8] ܡܫܒܩܝܢ ܠܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܡܗܘܢ. ܒܒܪܗ ܕܝܢ[9] ܫܠܝܛ ܗ̄ܘ ܒܠܚܘܕ. ܘܒܒܪܐ ܕܒܪܗ. ܕܐܬܚܙܝܢ ܘܫܬܐ

§ 96. ⁘ ܨܘ ⁘ ܐ̄ܢ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܕܡܬܢܐ ܘܠܐ ܫܒܩܘܗܝ ܒܗ̇ ܐܢ ܫܪܒܬܐ ܗ̄ܝ ܕܡܛܠ ܒܗ̇. ——————[10] ܕܐܚܝܕ[11] ܕܡܬܢܐ. ܐܬܪܒܝ ܕܢܚܝܐ. ܠܐ ܫܪܒܬܐ ܗ̄ܝ ܕܐܚܝܕ. ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܚܝܕ ܐܬܦܩܕ ܠܗ ܡܢ ܡܬܢܐ ܘܠܐ ܐܫܬܚܢ ܒܬܪ ܒܗ.[12] ܢܗܘܘܢ ܬܠܬܐ ܦܩܘܕܐ ܒܟܕ ܗ̄ܘ ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܐ. ܢܗܘܘܢ ܡܦܩܕܝܢ ܦܩܕ ܐܦܝܛܪܘܦܘܣ ܕܢܣܒܐ ܡܢ ܡܦܩܢܘܬܐ ܒܗ ܢܟܣܝ. ܕܡܢ ܦܠܓܗ ܕܗ̇ܘ ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ. ܫܡܫܝܢ ܦܩܕ ܕܒܠܥܕ ܒܗܕܐ ܕܡܬܢܐ. ܘܦܩܕ ܒܗ̇ ܠܐ ܐܫܬܚܠܦ. ܘܢܗܘܐ ܡܫܪܐ ܠܗ̇ ܠܡܬܢܐ. ܐܦܛܪܘܦܘܣ ܕܡܦܩܢܘܬܐ. ܒܗ ܒܗ̇ ܒܬܪ ܒܗ̇ ܒܚܘܒܢܐ ܕܡܬܬܪܝܨܝܢ ܗܦܘܩܛܝܐ ܘܗܘܝܐ ܫܪܒܬܐ ܕܡܬܢܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ[13] ܕܐܡܪܝܢ ܒܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܚܘܝܢ. ܕܐܬܚܙܝܢ

§ 97. ܘܫܒܥܐ ⁘ ܨܙ ⁘ ܐ̄ܢ ܫܒܩܘܗܝ ܠܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܕܡܬܢܐ ܘܢܟܣܐ ܠܐܢܬܬܗ ܠܗܝܓܡܢܐ ܘܠܐ ܫܒܩܘܗܝ ܠܒܪܬܗ ܕܝܠܗ[14] ܡܢ ܐܚܪܢ ܕܒܠܗ ܡܝܬ

[1] leg. ܕܡܬܢܐ. [2] leg. ܕܘܒܪܝܗܘܢ. [3] ܕܐܬܦܪܩܘ? [4] leg. ܗܘ statt ܗܘܐ. [5] leg. ܕܫܪܒܐ. [6] add. ܠܒܢܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ. [7] add. ܡܢܗܘܢ. [8] add. ܠܐ ܕܝܢ ܒܪܬܗ. [9] leg. ܓܝܪ statt ܕܝܢ. [10] add. ܘܒܬܪ ܡܠܟܐ ܢܣܒܐ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܘ. [11] add. ܕܐܬܢܨܒܬ. [12] Lücke? fehlt ܕܫܪܒܬܐ ܗܝ? [13] leg. ܗ̇ܢܝܢ statt ܗܠܝܢ. [14] leg. ܕܝܠܗ.

Generation der Kinder der Schwestern und Tanten, Vater- und Mutterschwestern (werden die Schwestern nicht neben den Brüdern zur Erbschaft berufen).

Wenn aber der Vaterssame, d. i. seine männliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird seine weibliche Deszendenz zur Erbschaft berufen.

Wenn aber auch seine weibliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird die (anderweitige) Deszendenz der Mutter des Erblassers zur Erbschaft berufen. Von Gesetzes wegen wird geforscht, wer der nächste Verwandte ist, und der wird zur Erbschaft berufen.

§ 91. L 123. R I. 43.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und er dann kinderlos stirbt, bekommt die Frau ihre φερνή und die Hälfte der δωρεά.

Wenn sie lange Zeit verheiratet waren und die Kleider ihrer φερνή verschlissen sind, soll sie den Preis derselben, den sie hatten, als sie neu waren, bekommen. Wenn noch Lappen von den Kleidern vorhanden und sie in demselben Ort oder anderswo verfertigt sind — es ist nämlich in dem φερνή-Vertrag angegeben, woher sie stammen —, dann erfährt man den Preis von Kleidern jeder Stadt und jedes Ortes, weil er den Kaufleuten bekannt ist.

Hat die Frau goldenes Geschmeide oder silberne Geräte mitgebracht, so kennt man den Wert derselben; ebenfalls wenn sie Ländereien mitgebracht hat.

Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch leben, so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind. Wenn sie aber tot sind, so trägt die Frau den Verlust, weil sie sterblich sind.

Wenn die Sklavinnen, welche die Frau in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt die Frau die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Ebenso ist es, wenn sie in ihrer φερνή Herden von Schafen, Ziegen, Lasttiere und Rindvieh, weibliche Last- und Reittiere mitgebracht hat (d. h. sie bekommt alle Tiere, die von den mitgebrachten zur Zeit der Scheidung noch vorhanden sind). Wenn aber Nachwuchs vorhanden ist, bekommt sie außer den Muttertieren auch noch die Hälfte des Nachwuchses. Wenn aber die Muttertiere nicht mehr vorhanden sind, bekommt sie nur die Hälfte des Nachwuchses.

Dasselbe Anrecht hat die Frau, wenn sie Bienenstöcke mitgebracht hat (*s. Anm.*).

§ 92. L 11. R I fehlt.

Das Gesetz bestimmt für diejenigen, welche Römisch oder in irgendeinem anderen Reichsdienst dienen, daß sie nicht verpflichtet sind, als ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen zu fungieren, noch ein ἐντολικόν

ܒܗ̇ ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘܬܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܫܡܝܢ̈ܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ[1]. ܐܝ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܘܙܪܥܐ ܕܐܒܪܗܡ ܕܐܬܒܪܟ: ܘܙܪܥܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ. ܗܟܢ ܢܬܠ ܠܫܪܒܬܐ. ܠܥܡܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ ܥܡܡ̈ܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܥܘܦܐ ܠܥܡܐ ܕܥܡܡ̈ܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܗܟܢܢ ܡܬܝܗܒܐ ܠܫܪܒܬܐ. ܠܥܡܐ ܕܐܡܗ ܕܠܒܪܐ. ܘܡܬܩܪܐ ܡܢ
ܥܡܡ̈ܐ. ܕܡܢܗ ܐܬܝܠܕ. ܘܗܘ ܡܪܝܐ. ܕܐܫܬܥܝ ܘܣܓ ÷ ܝܐ ÷
§ 91. ܐܝ ܢܒܪܬ ܠܫܪܒܬܐ ܐܚܪܬܐ ܘܫܡܘܬ ܗ̇ܘ ܠܫܪܒܬܐ ܒܗ ܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܥܡܠܐ ܦܪܫܬܗ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܘܥܠܐ ܗܠܝܢ ܗܘܝ ܒܗ ܠܫܪܒܬܐ ܘܠܒܝܬ ܘܐܬܦܫܩܘ ܡܠ̈ܝܐ ܕܦܪܫܢܘܬܐ. ܡܛܠ ܥܡܠܐ ܕܡܫܬܐ ܕܡܠܟܘܢ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܗܘܘ ܒܫܒܛܘܬܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܥܢ ܕܐܘܡܢܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܗ ܕܫܪܒܬܐ ܐܢܘܢ ܡܠܟ̈ܐ. ܐܘ ܡܢ ܣܦܪܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܒܫܡܗ ܐܢܘܢ ܒܗ ܒܦܪܫܢܐ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܕܡܢ ܐܝܟܐ ܐܬܡܢܝܘܢ ܡܠܟ̈ܐ. ܘܡܢܝܢܐ[2] ܗ̇ܘ ܫܒܛܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܕܟܠ ܡܕܝܢܐ ܘܕܟܠ ܡܕܝܢ. ܕܗܕܐ ܡܢܝܢܐ ܗ̇ܘ ܫܒܛܐ ܠܗܠܝܢ. ܐܘ ܫܠܝܛܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܠܟ̈ܐ ܕܝܗܘܕܐ. ܡܢܝܢܐ[2] ܗ̇ܘ ܫܒܛܐ ܕܡܠܟܘܢ. ܐܘ ܐܪ̈ܥܬܐ ܐܚܪ̈ܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܚܕܪܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܡܘܪ̈ܬܐ ܐܚܪ̈ܢ ܘܫܡܥܢ. ܠܫܢܘܡܝܗܘܢ[3] ܥܡܠܐ ܐܚܪܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܡܘܣܘܢ. ܣܦܪܐ ܐܚܪܬܐ ܕܡܢܘ̈ܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܬܚܡܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܡܘܪ̈ܬܐ ܕܐܝܟܢ ܒܦܪܫܢܘܬܐ. ܡܠܦܢ ܥܡܠܐ ܐܚܪ̈ܬܐ ܘܦܠܓܢ ܣܘ̈ܟܠܘܗܝ ܕܒܒܠܟܘ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܘܬܐ ܗ̇ܘܐ ܠܐܚܪ̈ܬܐ ܐܝܟ ܠܥܠ̈ܡܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܦܪܬܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܕܒܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܥܡܡܐ[4] ܕܐܘܠܐ. ܐܘ ܒܒܢ̈ܝܐ ܢܫܬ̈ܐ. ܐܘ ܕ̈ܒܢܝܐ ܢܫ̈ܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܥܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܘܡܗܘܢ ܥܡܠܐ ܐܚܪ̈ܬܐ. ܘܦܠܓܢ ܕܡܠܟܘܢ[5] ܕܝܢ ܠܐ ܫܡܥܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܦܠܓܢ ܕܡܠܟܘܢ[6]. ܗܟܢܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܐܚܪ̈ܬܐ. ܐܘ[7] ܒܥܘܕ̈ܪܐ[8]
§ 92. ܕܒܬܘܩܢܐ ܦܪܫܐ. ܕܐܬܬܢܝܚ ܘܐܬܩܝܡ ÷ ܝܒ ÷ ܢܡܘܣܐ ܦܘܫ ܠܐܡܟܢ ܕܦܠܓܢ ܪܗܘܡܐܝܐ. ܐܘ ܒܝܘܢܝܐ ܐܚܪܬܐ ܕܡܢܝܢܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܠܐ[9] ܐܦܪܘܩܝ. ܐܠܐ ܢܬܦܪܫܘܢ ܕܡܫܚܐ. ܐܠܐ ܗܘܐ ܐܝܟܐ ܕܢܛܠܩܘܢ ܢܫܩܠܘܢ ܘܢܡܪܘܢ ܕܡܫܚܐ[10]

---

[1] ܡܠܟܐ statt ܕܒܪܐ? und Lücke, vgl. L 104. [2] leg. ܡܢܝܢܐ. [3] ܠܫܢܘܡܝܗܘܢ? [4] leg. ܒܥܡܐ. [5] leg. ܐܝ ܕܡܠܟܝܗܘܢ statt ܕܡܠܟܘܢ. [6] leg. ܕܡܠܟܝܗܘܢ statt ܕܡܠܟܘܢ. [7] leg. ܐܝ statt ܐܘ. [8] leg. ܒܥܘܕܪܐ. [9] leg. ܠܐ. [10] leg. ܕܡܫܚܐ.

Eine Frau kann nicht die Scheidung vollziehen noch ihre φερνή zurückbekommen ohne die Einwilligung ihres Gemahls oder ihres Schwiegervaters, ausgenommen in dem Falle, wenn sie durch den Eidschwur zweier oder dreier Männer beweisen kann, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder solche Dinge begangen hat, welche die Scheidung rechtfertigen, nämlich Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in das Haus, in dem seine Frau wohnte, eine Hure hineingenommen hat, oder daß er sich an Stelle seiner Frau ein Kebsweib gehalten hat, und ferner auch, daß er sie mit einem Stock oder einem Fußtritt oder einer Geißel wie einen Sklaven mißhandelt hat, oder ein eisernes Instrument gegen sie erhoben hat. Unter solchen Umständen kann sie es (d. h. Scheidung und Rückgabe der φερνή verlangen). Wenn solche Argumente vorhanden sind, befehlen die Gesetze, daß sie unbeanstandet den Scheidungsbrief unter Rückforderung ihrer φερνή (ihrem Manne) schicken darf.

Gegen ihren Schwiegervater kann sie den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er sich mit ihrer φερνή einverstanden erklärt hat. Wenn mit seiner Erlaubnis der φερνή-Vertrag abgeschlossen worden ist, indem er ihn untersiegelte, dann steht der Frau auch der Rechtsweg gegen ihren Schwiegervater zur Wiedererlangung ihrer φερνή zur Verfügung.

## § 89. L 102. R I. 60.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Und wenn ihre Mutter ohne Testament nach ihrem Vater stirbt, beerben sie dieselbe neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und von ihrem Vater eine φερνή bekommen haben, vereinigen sie ihre φερναί mit der Erbmasse ihres Vaters und erben die Gesamtmasse zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters, aber während die Mutter noch lebt, einer der Söhne ohne Testament kinderlos stirbt, dann beerben die Schwestern mitsamt den noch übrigen Brüdern und mit ihrer Mutter den Bruder. Denn die Mutter wird im Erbrecht neben ihren Kindern wie eines derselben als Erbe des Verstorbenen (d. i. ihres verstorbenen Sohnes) gezählt.

## § 90. L 103. 104. R I. 42.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn hinterläßt (und auch dieser stirbt), während die Mutter dieses Sohnes noch lebt; wenn er (der Verstorbene) außerdem einen Vaterbruder oder Söhne eines Vaterbruders hinterläßt, so erbt der Vaterbruder oder dessen Söhne zusammen ein Drittel, dagegen die Mutter zwei Drittel der Hinterlassenschaft.

Weibliche Personen werden über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zur Erbschaft neben männlichen nicht zugelassen, d. h. in der

ܕܐܬܚܙܝ ܒܗ̇ ܕܐܝܟܢܗ̇ ܐܬܒܪܝܬ ܕܕܘܠܠܐ.[1] ܠܐ ܡܛܠ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܬܝ̈ܢ ܦܘܪܫܐ: ܘܡܛܠ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܠܐ ܫܠܡܘܬܐ ܕܒܟܠܗ̇ ܐܘ ܕܣܒܥܘܬܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܗܘܝܐ ܐܢܫ ܠܗ̇ ܡܬܚܘܒܬܐ ܕܡܕܡ ܠܒܪ̈ܢܝܫ ܐܘ ܕܡܠܬܐ ܕܡܬܡܕܝܢ ܘܡܢܝܢ: ܕܡܢܗ̇ ܠܒܪܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܫܘܬܦܐ: ܐܘ ܡܛܠ ܝܠܕܘܬܗ̇ ܡܬܒܪ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܕܫܡܝܢ ܠܦܘܪܫܐ ܕܐܢܫܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ: ܚܪܫܘ̈ܬܐ[2] ܠܡܚܝܢܘܬܐ. ܐܘ ܠܘܬܐ ܐܘ ܕܐܢܫ ܠܒܢܝܢܗ ܘܡܢܬܐ ܢܚܬ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܕܡܫܟ[3] ܠܗ ܦܠܚܘܬܐ ܒܕܘܟܬܐ ܐܢܬܬܗ. ܘܠܐ ܗܘܝܐ ܒܠܚܘܕ ܝܠܕܐ ܐܦ ܡܢܗ̇ ܒܫܘܦܪܐ ܐܘ ܒܬܡܝܗܘܬܐ ܐܘ ܒܦܪܨܘܦܐ ܐܝܟ ܡܕܡܐ. ܐܘ ܐܪܝܐ ܡܠܟܗ̇ ܦܪܘܠܐ. ܘܗ̇ܢܘܢ ܡܛܠ. ܘܒܗܘܠܝܢ ܣܛܠܐ. ܦܠܓܝܢ ܢܦܩܘܬܐ ܕܓܡܠ ܕܡܦܘܕܝܢ[4] ܒܗ ܗܟܢܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܠܐ ܒܡܘܬܐ. ܠܘܬ ܣܡܝܘܬܗ̇ ܠܐ ܡܬܝܚܐ ܐܠܘܗܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܥܠܬ ܒܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܦܘܫܕܢܗ ܗܘܐ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܒܗ ܪܒܐ ܒܗ̇ ܐܢܫܐ ܒܗܘܕܐ ܐܠܘܗܐ ܐܦ ܠܘܬ ܣܡܝܘܬܗ̇ ܡܛܠ ܗ̇ܝ ܕܗܟܒܘܬ ܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܕܗܡܢܝܢ ܘܗܟܢܐ ܀ ܦܫܛ ܀

§ 89. ܒܢܩܝܢ ܕܠܒܪܬܐ ܐܢ ܢܦܩܘܬ ܕܠܐ ܕܡܦܘܫ. ܡܕܡ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܒܗ ܐܚ̈ܝܢ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܐܡܗܘܢ ܒܗܘ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܗܟܘܬ ܕܠܐ ܕܡܦܘܫ. ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܒܗ ܐܚ̈ܝܢ ܡܕܡ ܢܩܘܫܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܒܫܘ̈ܬܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܗܘ̇ ܠܒܪܬܐ: ܘܢܦܠ[5] ܦܪܝܫܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܡܛܠ ܦܪ̈ܝܫܘܗܝ ܠܒܢܬ ܕܐܚ̈ܝܢ. ܘܡܕܡ ܢܩܘܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܘܡܢ ܒܗܘ ܕܡܢܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܘܥܠ ܐܡܗܘܢ ܘܢܦܩܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܢ ܒܗ ܠܐ ܢܦܠܘܢ ܕܡܦܘܫ ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܕܡ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ[6] ܒܗ ܐܚ̈ܝܢ ܐ̈ܚܪܢܐ ܘܥܠ ܐܒܗ̈ܘܗܝ.[7] ܗܝ ܠܒܪܬ ܐܡܗܘܢ ܒܗ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܬܡܢܝܢ ܒܬܪܘܬܐ. ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ. ܕܗܟܢܢ ܀ ܝ ܀

§ 90. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܠܒܪܬܐ ܕܠܐ ܕܡܦܘܫ ܘܢܦܠ ܒܪܬܐ ܡܫܟܚܐ[8] ܒܗ ܚܕ ܐܡܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ[9] ܠܗ ܕܟܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܟܪܐ. ܢܦܠ ܕܟܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܟܪ̈ܘܗܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܬ̈ܐ ܕܝܪܬܘܬܗ. ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܠܝܪܬܘܬܗܘܢ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܬ̈ܐ ܝܪܬܐ ܐܡܗ. ܡܢ ܢܦܩܬܐ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܢ ܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܦܠܓ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܢܦܩܬ

[1] ܕܐܝܟܢܗ̇ ܐܬܒܪܝܬ ܕܕܘܠܠܐ steht hier an verkehrter Stelle, einzufügen hinter ܢܦܩܘܕܝܢ ܕܦܘܪܫܐ S. 102, 28. [2] add. ܐܘ. [3] leg. ܕܐܫܟ. [4] leg. ܢܦܩܘܕܝܢ. [5] leg. ܘܢܦܠܘܢ. [6] leg. ܠܐܚܘܗܘܢ. [7] leg. ܐܡܗܘܢ. [8] Lücke, vgl. L 103. [9] leg. ܐܝܬ.

Wenn sie in ihrer φερνή Gold oder Dareiken oder Land gebracht hat, soll sie das, was sie aus ihrem Elternhaus gebracht hat, wieder mit fortnehmen.

Wenn sie ihrem Manne in der φερνή Rinder oder Kamele oder Schafe gebracht hat und von den Tierarten einiges verkauft worden ist, soll sie anstatt der verkauften Tiere den (erzielten) Verkaufspreis bekommen. Wenn dagegen die Tiere noch alle vorhanden sind, soll sie die volle Zahl der Tiere, die sie gebracht hat, bekommen und außerdem die Hälfte des Zuwachses, während die andere Hälfte sowie die geschorene Wolle dem Manne als Entschädigung für den Unterhalt der Tiere und der Frau verbleiben, weil sie aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

Die δωρεά, welche ihr ihr Mann in (gemäß?) ihrem φερνή-Vertrage dargebracht hat, bekommt sie in dem ganzen Wert, den die Berechnung derselben ergibt, das Gold in dem Betrage, der (in der Urkunde) verzeichnet ist (d. h. ohne Vermehrung durch Zinsen).

Wenn eines von den Tieren gestorben ist, kann sie nicht einen Ersatz dafür beanspruchen.

Ebenso wenn sie Sklaven oder Sklavinnen in ihrer φερνή gebracht hat, bekommt sie dieselben (soviele noch da sind). Sind sie aber verkauft, so soll ihr Mann ihr den Preis, zu dem sie verkauft worden sind, zurückerstatten. Und wenn Kinder von den Sklavinnen da sind, bekommt sie die Hälfte der Kinder. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, (kann sie) nicht (einen Ersatz dafür fordern).

### § 87[1]. P 64. R I. 40. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob ein Mann seine Frau mit Verlust ihrer φερνή entlassen kann, wenn er sie nicht wegen solcher Dinge verklagen kann, die nach den Gesetzen einen Verlust zur Folge haben? —

Er kann es nur dann, wenn er ihr folgende, vom Gesetz bestrafte Dinge nachweisen kann:

Wenn sie mit einem anderen Mann Ehebruch getrieben hat; wenn sie in einem fremden Hause, nicht im Ehegemach ihres Gemahls übernachtet hat; wenn sie in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen, und ähnliches mehr. Wenn er ihr eines von diesen Dingen nachweisen kann, kann er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

Wenn er sie aber aus (anderen) Gründen entlassen will, ohne etwas derartiges beweisen zu können, darf er sie ohne Rückgabe ihrer φερνή nicht entlassen, noch ihr etwas von derselben abziehen.

### § 88. Ar 87. R I. 41. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gemahl einen Scheidebrief schicken und ihre φερνή zurückbekommen kann, wenn sie nicht imstande ist, ihrem Gemahl ein Vergehen gegen sie nachzuweisen? —

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܝܠܗܘܢ ܠܡܠܦܢܐ ܕܟܠ ܐܬܪ ܘܟܠ ܡܕܝܢܐ. ܘܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܐܠܬܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܚܫܚܬܐ ܕܡܢܝܢ ܕܦܪܢܣܬܗ. ܐܟ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܐܢܫ ܒܦܪܢܣܬܗ: ܐܘ ܕܡܫܟܢܐ ܐܘ ܐܪܥܐ. ܬܗܘܐ ܫܐܠܐ ܠܗ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܐܢܫ. ܡܢ ܒܗ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܟ ܕܝܢ ܐܢܫ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܦܪܢܣܬܗ ܬܘܪܐ ܐܘ ܠܓܒܠܐ ܐܘ ܠܒܢܝܐ. ܘܐܪܥܢ ܠܗ ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢܝ ܕܚܝܘܬܐ: ܕܡܕܡ ܕܐܪܥܢ ܬܗܘܐ ܫܐܠܬܐ. ܐܝܟ ܚܝܘܬܐ ܕܐܪܥܢ ܐܟ ܕܝܢ ܩܕܡܝܢ. ܬܗܘܐ ܫܐܠܬܐ ܗܝ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܐܢܫܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗ ܕܟܠ ܠܒܢܝܢ: ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗ ܘܠܘܬܐ ܕܒܢܝܐ. ܢܦܘܩ ܠܡܠܟܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܚܠܦ ܬܘܪܥܢܐ ܕܝܠܗܘܢ —[1] ܘܕܝܠܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܡܬܬܪܥܢܐ ܗܘܐ[2]. ܕܘܪܫܐ ܕܦܪܚܐ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܦܪܢܣܬܗ ܐܝܟ ܡܐ ܕܦܠܓܐ ܚܘܫܒܢܐ ܕܕܘܪܫܐ. ܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܐܠܬܐ ܕܗܒܐ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܒܢܝܐ. ܐܟ ܕܝܢ ܡܬܒܥܐ ܬܬܒܥ ܚܕܐ ܡܢ ܚܘܬܐ. ܠܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ ܕܢܬܒ ܚܠܦܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܫ ܒܦܪܢܣܬܗ ܒܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܬܗܘܐ ܫܐܠܐ ܠܗܘܢ ܠܒܓܪܐ. ܐܟ ܕܝܢ ܡܥܕܢܝܢ ܐܪܥܢܘܗܝ. ܚܘܝܕܐ ܕܐܪܥܐ ܬܗܘܐ ܡܦܩܬܐ ܠܗ ܠܡܠܟܐ. ܐܟ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܠܐܚܪܢ. ܬܗܘܐ ܫܐܠܬܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢܝܗ. ܐܟ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥ ܬܬܒܥ ܚܕ ܡܢ

§ 87. ܒܓܒܪܐ. ܠܐ[3]. ܕܡܬܢܝܐ ܘܩܪܝܒܐ ✣ ܦܘ ✣ ܐܟ ܡܐ ܕܐܡܪ ܠܡܠܟܐ ܕܢܬܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܒܬ ܡܫܬܪ ܠܗ ܒܦܪܢܣܬܐ ܒܬ ܠܐ ܡܥܒܕ ܒܡܠܟܘܬܗ ܐܠܗܝܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܪܝ̈ܢ ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܝܗ ܠܐ ܡܛܐ ܠܡܠܟܐ. ܐܠܐ ܐܟ ܐܢܫ ܗܘܘ ܕܒܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܟܬܒ ܢܟܣܐ ܕܐܢܫܝܗܝܢ ܗܠܝܢ. ܕܐܟ ܠܐܡܪ ܒܐܢܫܝܐ. ܐܟ ܕܐܬܐ ܒܟܢܫܐ ܕܟܠ ܕܝܠܗ. ܕܟܠ ܒܢܝܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܐܘ ܐܘܠܝ ܠܡܐܦܪܝܢ. ܕܐܢܫܐ ܒܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܘܟܠ. ܘܟܠ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢ. ܘܒܬ ܢܟܣܐ ܒܡܠܟܘܬܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܢܬܐ ܡܛܐ ܗܝ ܕܢܬܒܪܝܗ ܒܬ ܠܐ ܫܐܠܐ ܦܪܢܣܬܗ. ܐܟ ܕܝܢ ܒܟܠܠܗܝܢ ܒܢܬ ܕܢܬܒܪܝܗ. ܒܬ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܡܫܬܪܐ. ܠܐ ܢܬܒܪ ܠܗ ܕܟܠ ܦܪܢܣܐ. ܐܦܠܐ ܕܢܬܒܥܘܪ ܠܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ. ܕܡܬܢܝܐ

§ 88. ܘܡܬܢܝܐ ✣ ܦܣ ✣ ܐܟ ܡܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ ܕܐܫܬܠ ܕܢܟܣܝܗ̇[4] ܕܦܘܪܢܐ ܠܫܡܗ ܐܘ ܠܒܥܠܗ ܕܐܫܬܪ ܦܪܢܣܬܗ ܒܬ ܠܐ ܡܫܘܐ ܫܠܡܘܬܐ

---

1 add. ܕܝܢܘܬܐ. 2 ܗܘܐ ܡܬܬܪܥܢܐ ܗܘܐ statt ܗܘܬ ܡܬܬܪܥܢܐ?

3 add. ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ ܕܢܬܒ ܚܠܦܘܗܝ.

4 leg. ܕܢܟܣܝܗ̇.

ganze φερνή, die sie mitgebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn dagegen die Frau den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, der Mann aber das nicht bemerkte, sondern betrogen wurde, und er nun die Frau entlassen will, so schuldet er ihr zwar dasjenige, was sie in ihrer φερνή gebracht hat, nicht dagegen die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat.

§ 84. L 115. R I. 59.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach ihrer Heirat von einem körperlichen Leiden, das ihren Körper verdirbt, oder von einer geheimen Krankheit, welche den Mann vom Weibe trennt, getroffen wird; wenn er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, schuldet er ihr ihre φερνή und δωρεά.

Wenn er sich aber aus alter Liebe nicht von ihr scheiden will, muß er ihr eine besondere Wohnung gewähren und sie standesgemäß unterhalten. War es doch nicht von ihrem Willen abhängig, daß die Frau von solcher Not betroffen wurde.

§ 85. Ar 83. R I. 38.

Für den Fall, daß eine Frau, die mit einem Manne verheiratet ist und von ihm Kinder hat, sich aus irgendeinem Grunde von ihm trennen will, sei es, daß sie ihrem Manne eine φερνή gebracht hat oder nicht, hat man das Gesetz gefragt, ob sie, wenn sie fortgeht, eines ihrer Kinder mitnehmen und nach ihrem Willen über dasselbe verfügen kann? —

Das Gesetz bestimmt, daß sie mit dem Argument, daß sie bekennt: eines ihrer Kinder sei ein Kind des Ehebruchs, es mitnehmen kann. Wenn sie aber in Ehren fortgehen will, während der Mann ihr nichts vorwerfen kann, (kann sie es nicht).

Wenn der Mann sie gewaltsam, ohne φερνή-Vertrag und wider den Willen ihrer Eltern zu seiner Frau gemacht und sie keine φερνή (von ihren Eltern) bekommen hat, kann sie von ihm (eine Entschädigung für) ihre Schande fordern, und zwar einen solchen Betrag, der demjenigen entspricht, den ihr ihr Vater als φερνή hätte geben können und was ihr Mann ihr (als δωρεά?) gekauft haben würde.

Das gleiche Verfahren (d. h. eine ähnliche Abfindung) kann stattfinden, wenn er die Frau wider ihren Willen fortschicken will.

§ 86. Vgl. P 63. Ar 84. R I. 39.

Wenn zwischen Mann und Frau eine Scheidung eintritt, sei es durch Tod, sei es aus irgendeinem anderen Grunde, der ihn den Anspruch auf ihre φερνή wahrt, so soll sie das folgende bekommen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch existieren, ohne daß irgend etwas davon verschlissen ist, nimmt sie dieselben mit fort. Wenn sie aber getragen und verschlissen sind, dann wird der Preis festgestellt, wie er war, als die Kleider neu waren. Sind doch die Arten der Kleider den Kaufleuten aller Orten bekannt. Diesen Preis der Kleider ihrer φερνή nimmt die Frau mit fort.

ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܪܚܡܝܢ ܗܘܐ ܒܗ ܒܥܠܕܒܒܐ ܗܘ ܠܒܪܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܐܠܐ ܡܬܦܪܣܝܢ ܐܬܪܥܝܬ. ܘܢܦܠܬ ܒܐܝܕܝܗ̇. ܣܒ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ. ܗܘ ܡܢܕܡ ܕܡܪܕܐ ܒܦܪܝܣܘܬܗ. ܕܘܪܐܐ ܕܝܢ ܕܚܙܐ ܠܗ ܗܘ ܠܐ ܣܒ ܠܗ ܕܐܬܡܠܝ ܘܐܪܒܥܐ

§ 84. ܀ ܦܕ ܀ ܐܝܟ ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܫܡܥܬܗ ܐܘܠܝܐ ܕܦܠܛܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܠܟܗ. ܐܡܪ ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܠܒܒܐ ܕܐܬܬܣܝܡ ܒܦܠܛܪܗ: ܘܐ ܒܥܠܐ ܐܣܪܝܐ ܚܒܝܫܐ ܐܝܟܐ ܕܦܪܥ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܘܢܦܠ ܕܒܐܪܗ ܘܢܦܩ ܐܣܝܪܬܐ: ܣܒ ܠܗ ܦܪܝܣܘܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒܐ —[1] ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܐ ܢܦܠ ܕܒܐܪܗ. ܣܒ ܠܗ ܕܢܦܪܘܩ ܠܗ ܒܗܘܦܟܐ ܘܡܬܪܬܚܐ ܐܝܟ ܡܬܚܫܒܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܘ ܒܚܝܠܗܘܢ[2] ܠܦܪܘܩ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܘܠܝܐ. ܕܐܬܡܠܝ ܘܢܦܩܬ

§ 85. ܀ ܦܗ ܀ ܐܝܟ ܡܬܡܟܟܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܝܐ ܠܒܪܐ ܘܗܘܝ ܠܗ ܒܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ ܘܢܦܠܬ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܒܠܠܘܬܗ ܘܐܦܪܘܩ ܡܢ ܠܒܪܗ: ܐܝܟ ܒܦܪܝܣܬܐ ܘܐܝܟ ܕܠܐ ܦܪܝܣܬܐ. ܐܬܚܙܝܬ ܢܦܫܐ ܕܐܝܟ ܡܬܚܙܝܐ ܕܐܬܥܒܕ ܠܚܡ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗ̇ ܡܢ ܕܢܦܫܐ ܘܐܦܪܝܣܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܝܠܕܗ̇. ܦܬܚ ܢܦܘܫܐ ܕܒܗܘܢܐ ܣܓܝ ܡܬܡܟܟܐ ܗܘܐ ܕܢܣܒ ܠܚܡ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗ̇ ܟܕ ܐܬܬܘܕܐ ܕܒܪ ܠܒܪܐ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܣܠܩܬ ܢܦܠܐ ܕܢܦܫܐ ܟܕ ܠܐ ܡܬܡܟܟ —[3] ܒܠܠܘܬܐ ܒܒܪܗ[4]: ܐܝܟܢܐ ܕܡܣܬܟܠ ܣܟܦܗ ܕܠܐ ܦܪܝܣܬܐ: ܟܕ ܠܐ ܢܦܠ ܐܢܬܬܗ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܦܪܝܣܬܐ. ܡܬܡܟܟܐ ܗܘܐ ܕܐܬܒܥܐ ܝܠܕܗ. ܐܝܟ ܣܠܩ ܕܡܬܡܟܟ ܗܘܐ ܐܒܘܗ ܣܒ ܠܗ ܦܪܝܣܬܐ. ܘܡܢ ܕܡܬܘܕܥ ܠܗ ܡܢ ܒܠܠܗ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܡܥܠ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܦܫ ܠܗ ܟܕ ܠܐ ܒܒܝܐ. ܕܐܬܡܠܝ ܘܢܦܩ ܀ ܦܘ ܀

§ 86. ܐܝܟ ܢܦܠܬ ܘܝܠܕܬ ܦܪܝܣܬܐ: ܒܗ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܘ ܒܟܕ ܡܬܚܙܝܐ ܐܘ ܒܟܕ ܒܠܠܘܬܐ ܐܣܝܪܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܐܝܟ ܒܗܘܢ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܚܙܝ ܐܢܬܬܐ ܦܪܝܣܬܗ. ܗܟܢܐ ܦܠܐ ܕܐܬܗܘܐ ܒܥܠܬܐ. ܐܝܟ ܡܣܬܢ ܡܠܐ̈ܬܐ ܕܦܪܝܣܬܗ. ܟܕ ܠܐ ܐܬܦܩܚ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢܕܡ. ܐܬܗܘܝ ܒܥܠܬܐ ܠܗܘܢ ܐܢܬܬܐ. ܠܗܘܢ ܠܡܠܐ̈ܬܐ ܕܦܪܝܣܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܬܠܒܟܘ[6] ܐܘ ܐܬܦܩܚܘ ܐܬܗܘܝ ܡܬܬܚܫܒܐ ܠܗܘܢ ܦܠܓ̈ܐ ܐܚܪܢܐ ܕܦܠܛܝܢ ܗܘܘ ܒܚܕܘܬܗܘܢ. ܡܕܝܢ ܐܢܘܢ ܠܒܪ ܦܠܓܘܬܐ ܘܡܠܐ̈ܬܐ[7]

---

[1] add. ܡܕܡܐ. [2] ܒܚܝܠܗܘܢ? [3] add. ܠܒܪܗ.
[4] add. ܠܐ. [5] leg. ܐܬܦܩܚ [6] leg. ܐܬܠܒܟܘ.
[7] leg. ܕܡܠܐ̈ܬܐ.

ihres Mannes frech wird und nicht bis zu 10 Monaten nach seinem Tode (mit der Wiederverheiratung) wartet, ist sie infam für die Gesetze und die Gesetze berauben sie der Ehre freier Frauen, und wenn ihr Mann sterbend in seinem Testament ihr ein Legat vermacht hat, dann entzieht ihr das Gesetz dies Legat wie auch die Erbschaft.

§ 79. L 74. R I fehlt.

Wenn eine freie Frau sich für eine Sklavin ausgibt und sich verkaufen oder als Bestandteil der φερνή einer Frau vergeben läßt, dann helfen ihr, falls sie noch nicht 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann frei werden von der Sklaverei und zur Freiheit zurückkehren.

Wenn sie aber älter ist als 20 Jahre, hat sie die Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 80. L 90. R I. 74.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und den Kindern (*wörtlich:* Söhnen) ihres Sohnes etwas hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Kurator für sie zu ernennen, weil sie unter der Potestas ihres Vaters stehen. Wenn sie aber Waisen sind und (auch schon) einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, so darf sie (trotzdem) für ihre Waisenerben (einen ἐπίτροπος oder Kurator) bestellen, aber nur für dasjenige, was sie ihnen hinterläßt.

§ 81. L 67. R I. 35.

Die Gesetze gestatten den Weibern nicht, daß sie für irgendeine Sache Bürgschaft leisten.

§ 82. L 105. R I. 37.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie als φερνή Sklavinnen und Herden von Schafen oder Rindvieh mitbringt, so ist der Besitz von Land nicht gleich dem Besitz von Menschen, Sklaven. Sondern wenn die Sklavinnen der φερνή Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder sonstigen Besitzarten sich durch Zuwachs vermehren, und dann eine Scheidung zwischen den Eheleuten stattfindet, bekommt die Frau die Hälfte des Zuwachses von allen Besitzarten, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, sowie die ganze Zahl des ursprünglichen Bestandes. Dagegen die andere Hälfte des Zuwachses bekommt ihr (geschiedener) Mann, weil diese Wesen aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

§ 83. L 114. R I. 75.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und nun in ihr ein Dämon gefunden wird; wenn er darauf des Dämons wegen sie entlassen will (so ist zu unterscheiden):

Wenn die Sache untersucht wird und sich ergibt, daß der Dämon über sie gekommen ist, seitdem er sie heiratete, schuldet er ihr die

ܕܝܢ ܡܬܦܪܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܠܟܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܡܫܕܪ ܒܬܪ ܡܫܬܐܗ ܕܠܒܪܬܗ̇ ܡܕ̈ܝܐ ܒܡܫܪܐ. ܗܕܐ ܢܦܩܬܐ ܗܝ ܠܡܬܦܩܘܬܐ. ܘܠܓܘܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ ܚܕܬܐ. ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܚܪܢܐ ܟܠܗ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܒܝܕ ܦܬܓܡܐ ܕܡܬܟܬܒ ܠܥܠܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܠܗ ܢܣܒܘܬܐ ܡܢܗ ܕܠܥܠܝܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ[1] ܡܕܡܘܬܐ. ܕܢܟܬܒܝܢ ܘܡܫܟܚܐ ܀ ܢܝܢ ܀

§ 79. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܚܠܦܬ ܗܠܝܢ ܟܠ ܫܢܝܢ ܕܐܡܪܬ ܗܘܝ. ܘܡܬܦܪܩ ܘܡܬܦܢܝܐ[2] ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܡܪܗ̇ ܒܝܬ ܡܢ ܒܫܢܝܢ ܫܢܝܢ. ܡܫܡܫܝܢ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܬܚܫܒܐ ܡܢ ܐܡܗܘܬܐ: ܘܦܣܩ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܦܟܬ ܫܢܝܗ̇ ܡܢ ܒܫܢܝܢ ܫܢܝܢ. ܫܠܡܐ ܚܐܪܘܬܗ̇. ܘܦܣܩ ܐܡܪ ܠܗܘ ܕܘܟܬܗ̇. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܣܒܗ̇ ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ.

§ 80. ܕܡܠܟܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܫܐ ܐܢ: ܦ: ܕܡܬܚܫܒ. ܕܐܢܬܬܗ ܘܡܬܦܪܫܐ ܠܒܢܝ̈ ܒܬܪܗ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܦܩ ܠܗܘܢ. ܐܦܪܢܘܬܐ ܐܘ ܡܘܬܒܐ ܕܦܪܢܝܬ ܙܒܢܝ̈. ܡܛܠ ܕܐܒܗܘܗܝ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܦܢܝܢ ܙܒܢܝ̈ ܘܐܦܪܢܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܘ ܡܘܬܒܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܡܬܦܢܐ ܠܡܦܢܝܘ ܡܘܬܐ ܒܗܘ ܡܢ ܕܡܬܦܪܫܐ ܠܗܘܢ ܗܝ ܒܠܚܘܕ.

§ 81. ܕܡܬܚܫܒ ܘܥܕ ܀ ܦܐ ܀ ܢܡܘܣܐ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܕܢܣܒܘܢ. ܘܠܐ ܒܫܢܝܐ ܚܕܐ. ܕܡܬܚܫܒ ܘܡܬܚܝܒ ܀ ܦܒ ܀

§ 82. ܐܢ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܠܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܘܬܐ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܐܦܪܘܬܐ ܘܠܒܢ̈ܝܐ ܕܡܢܗ ܐܘ ܒܫܢܝ̈ܐ ܕܡܘܬܐ. ܠܐ ܐܒܘܢܐ ܕܢܣܒܐ ܕܐܢܬܐ ܐܡܗܘܗܝ ܢܣܒܐ ܕܢܬܩܝܢܐ ܒܒܢܝ̈ܐ. ܐܠܐ. ܐܢ ܫܠܝܛܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܦܪܘܬܐ ܒܫܢܝ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܡܬܦܪܩܝܢ[3] ܒܦܪܢܝܬܐ. ܐܘ ܠܒܢܝ̈ܐ ܕܒܢܝ̈ܐ. ܐܘ ܒܫܢܝ̈ܐ ܕܡܘܬܐ. ܐܘ ܕܠܒܢܝܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܣܒܘܢ ܒܡܫܢܝܐ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܠܟܝܢ ܐܢ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܗ ܠܒܥܠܐ ܠܐ ܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܕܟܠ ܠܒܢܝ ܕܡܘܬܗ. ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܕܡܠܟܗ̇ ܢܗܘܐ. ܘܟܠܗ ܡܢܣܒܐ ܕܡܘܬܗ. ܘܦܠܓܗ̇ ܐܚܪܢܐ ܕܡܠܟܐ. ܠܒܥܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ

§ 83. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܗ ܐܬܬܪܡܝܘ. ܕܡܬܚܫܒ ܘܡܬܠܬܐ ܀ ܦܓ ܀ ܐܢ ܢܡܘܬ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܫܒܘܩ ܒܗ̇ ܙܪܥܐ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܕܢܬܒܪܝ ܡܛܠ ܙܪܥܗ̇. ܐܢ ܢܬܚܠܦ ܢܦܠܬܐ ܘܐܬܚܙܝܬ. ܕܡܢܐ[4] ܕܢܣܒܗ̇ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܙܪܥܐ. ܚܕ ܠܗ̇ ܒܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܗ̇. ܘܟܠܗ ܕܘܪܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇: ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܠܐ ܢܣܒܗ̇ ܠܗ̇

[1] leg. ܘܡܢ statt ܐܘ ܡܢ. [2] leg. ܡܬܦܢܝܐ ܐܘ statt ܘܡܬܦܢܝܐ.

[3] leg. ܕܡܬܦܪܩܝܢ. [4] leg. ܕܡܢ statt ܕܡܢܐ.

§ 73. L 31. R I. 63.

Die freie Frau ist nach den Gesetzen berechtigt, ihrem Mann durch ein ἐντολικόν Vollmacht für die Verwaltung ihrer Habe und Schätze zu geben.

§ 74. L 36. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, eine — sei es die erste oder letzte — ohne φερνή, von der er Kinder hat, und eine andere, die er in gesetzmäßiger Weise, d. h. mit φερνή geheiratet hatte, von der er ebenfalls Kinder hat, ob nun alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er die Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben, nicht Kinder, nennt, sie aber zu Erben neben seinen Kindern einsetzen will.

Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn (nur) die Kinder der Frau mit einer φερνή.

§ 75. L 48. R I. 70. 71.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und bei ihm im Hause seines Herrn wohnt, ist sie Sklavin samt den Kindern, welche sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber sich nicht schriftlich als Sklavin erklärt und fortgehen will, so kann sie allein fortgehen, ihre Kinder werden dagegen als Sklaven zurückbehalten.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt, und nun sein Herr (es) erfährt, soll letzterer drei παραγγελίαι an die Frau schicken. Wenn dann nach diesen παραγγελίαι die Frau den Sklaven (dennoch weiter) empfängt, kann der Herr des Sklaven diese Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 76. L 63. R I. 72.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann, wenn er Kinder hat oder nicht, seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann? —

Er kann in seinem Testament bestimmen, daß sie neben den Kindern erben soll, oder er hinterläßt ihr ein Legat nach ihrer φερνή (d. h. ein Legat, daß ihr ausgezahlt wird, nachdem ihr ihre φερνή ausgezahlt worden sein wird). Der Mann kann nach seinem Belieben ein Testament für die Frau schreiben und Erben einsetzen.

§ 77. L 67. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten den Frauen, daß sie ihren Männern durch ἐντολικόν die Vollmacht geben, Hab und Gut und anderes für sie einzufordern. Und wenn die Frauen keine Männer haben, sind sie berechtigt, jedem, den sie wollen, das ἐντολικόν geben, daß er für sie Forderer sei.

§ 78. L 61. R I. 36.

Wie lange soll eine Witwe trauern um ihren Mann? —

Das Gesetz befiehlt: 10 Monate soll sie ihren Mann betrauern, und dann darf sie sich wieder verheiraten. Wenn sie aber nach dem Tode

§ 73. ܐܢܬܬܐ ܣܢܝܬܐ ܠܒܥܠܗ̇[1] ܢܠܚܘܫ ܠܗ̇ ܡܢ ܢܚܘܫܐ ܕܬܬܠ ܥܘܠܒܢܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܐܝܟܘܠܝܬܗܘܢ ܕܦܪ̈ܝܫ[2] ܚܘܒܗ̇ ܘܪܚܡܬܗ̇.

§ 74. ܕܚܒܒܚܝܢ ܘܐܪ̈ܢܒܐ ܀ ܚܪ ܀ ܐ̄ܢ ܗܘ̈ܝܢ[3] ܠܒܥܠܐ ܐܬ̈ܠܝܢ ܥܒܝܢ: ܣܓܝ ܡܛܪܦܬܐ ܐܘ ܐܣܬܪܬܐ[4] ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܗܘܝܘ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܗܘܝܐ ܐܣܬܪܬܐ ܢܦܘܫܘܬܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܝܘ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܢ. ܐܢ ܥܘܠܝܡܐ ܡܪܬܝܢ ܒܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܢܠܚܘܫ ܗ̇ܘ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܕܢܘܪܬ ܐܢܘܢ ܥܘܠܝܡܐ. ܟܕ ܫܪܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܢܦܪ̈ܘܢ ܡܪ̈ܘܥܐ. ܘܠܐ ܫܪܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܠ[5] ܕܢܚܒܒ ܐܢܘܢ ܡܪ̈ܘܥܬ ܒܝܬ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܚܒܒ ܕܡܝܬ. ܡܪܬܝܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 75. ܕܢܒܚܒܚ ܘܡܥܒ̈ܕܐ ܀ ܚܪܗ ܀ ܐ̄ܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܣܢܝܬܐ ܠܒܥܠܐ ܚܒܪܬܐ. ܐܢܬܬܐ: ܘܬܒܥܐ ܚܒܪܗ ܒܗ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܬܗܘܐ ܒܗ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܠܦܝܢ ܒܗ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܚܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܬܬܒܥ ܢܦܫܗ̇ ܠܥܒܕܘܬܐ. ܘܢܦܠ ܠܡܚܫܒܬܐ[6] ܗ̇ܝ ܒܠܥܕܝܗ̇. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܝܢ ܡܬܚܠܦܝܢ ܠܥܒܕܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܒܪܬܐ ܥܕܟܡܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܣܢܝܬܐ: ܘܡܫܬܠܡܘܢ ܗ̇ܝ ܐܢܬܬܐ ܒܒܝܬܗ̇. ܘܥܒܕ ܡܪܗ̇. ܢܗܘܐ ܡܥܒܕ ܡܪܗ̇ ܕܚܒܪܬܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܬܫܬܥܒܕ ܠܚܒܪܗ̇. ܬܠܬ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܬܫܬܠܡܘܢ ܠܚܒܪܬܐ. ܢܠܚܘܫ ܠܗ ܠܡܪܗ ܡܢ ܢܚܘܫܐ ܕܬܠܒܟܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܘܬܐ.

§ 76. ܕܢܒܚܒܚ ܘܦܟܗ̇ ܀ ܚܘ ܀ ܐܢܫܐ ܠ̄ ܢܦܫܗ. ܕܐܢ ܡܢ ܒܥܠܐ ܢܦܘܩ ܡܬܘܣܦ ܠܐܢܬܬܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܚܪܒܗ ܒܬܚܦܘܬܐ ܕܐܪܥܐ ܡܢܗܘܢ: ܐܘ ܢܪܦܐ ܠܡܠܟܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܘܬܗ ܢܠܚܘܫ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܕܢܣܒ ܕܢܦܠ ܕܢܬܘܣܦ ܠܐܢܬܬܗ ܕܡܛܠ: ܘܢܫܬܡܥ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܕܢܒܚܒܚ

§ 77. ܘܥܒܕܐ ܀ ܚܘ ܀ ܦܘܩܕܢ ܢܚܘܫܐ ܠܒܢ̈ܝ ܠܒܥܠܗ̈ܝܢ ܥܘܠܒܢܐ ܒܐܝܟܘܠܝܬܗܘܢ ܕܢܦܪܫܘܢ ܡܢ̈ܝܗܘܢ ܘܢܚ̈ܘܪܘܢ. ܘܐܢ ܐܝܬ[7] ܠܗܝܢ ܒܥܠܐ. ܠܐܝܢܐ ܒܥܠܐ ܕܢܦܠ ܕܢܫܠܛ ܐܝܟܘܠܝܬܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܝܢ ܐܬܒܥܐ ܥܠܝ̈ܗܝܢ.

§ 78. ܕܢܒܚܒܚ ܘܡܥܒܕܢܐ ܀ ܚܢ ܀ ܚܕܐ ܘܚܕܐ ܘܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܬܦܪܣܠܝܗ ܐܬܘܢ ܒܥܠܗ̇: ܦܫܛ ܢܦܫܗ. ܕܢܦܠ ܒܚܕܐ ܐܬܘܢ ܒܥܠܗ̇. ܘܟܕ ܬܗܘܐ ܠܒܥܠܐ ܐܣܬܪܐ. ܐܢ

[1] del. ܠܒܥܠܗ̇. [2] leg. ܕܢܦܪ̈ܝܫ. [3] ܗܘܝ̈ܢ? [4] leg. ܐܣܬܪܚܬܐ. [5] ܢܦܠ statt ܕܢܦܠ? [6] add. ܢܦܫܗ̇. [7] leg. ܠܝܬ.

ihr Vater und Großvater sterben und sie von der Macht ihrer Väter frei wird, dann kann sie gemäß den Stipulationen ihres φερνή-Vertrages durch Testament zum Erben einsetzen, wen sie will.

Ebenfalls kann ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt, kein Testament machen.

§ 70. L 20. R I. 57 b.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre φερνή und wird Herrin derselben? —

Wenn ihr Vater (und Vatersvater) gestorben sind und außer diesen auch ihr Gemahl, dann bekommt sie die Verfügung über ihre φερνή.

§ 71. L 25. R I. 58 a.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht, ihre Ehemänner anzuklagen, daß sie etwas Böses getan hätten.

Ebenso gestattet das Gesetz einem Manne nicht, seinen Bruder zu verklagen, daß er etwas Böses getan.

Das Gesetz gestattet auch den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, daß sie etwas Böses getan, außer wenn sie etwa beweisen können, daß ihre Herren königliche Purpurstoffe oder kostbare Steine haben, derengleichen sich niemand bedienen darf als die Könige allein. Wegen irgendeiner anderen Sache dürfen Sklaven weder Freie noch Sklaven ihresgleichen vor Gericht verklagen. Denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort.

Das Gesetz gestattet auch Söhnen nicht, ihre Eltern zu verklagen, daß sie etwas Böses getan.

§ 72. L 29. R I. 58 b.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (*wörtlich:* Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetze ihr Mann Herr ihrer φερνή. Indessen nach dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Leo (ist es so):

Wenn der Vater der Frau (*Text*: des Mädchens) noch lebt, erbt der Vater der verstorbenen Frau die eine Hälfte der φερνή und ihr Gemahl die andere.

Wenn aber der Vater der Frau tot und sie von der Patria potestas frei ist, dann erbt ihr Gemahl ihre ganze φερνή im Namen der lebenden Kinder.

Wenn dagegen die Verstorbene keine Kinder hinterläßt, kann sie ein Testament machen und die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will.

ܐܒܘܗ̈ܝ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܕܝܪܬܘܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܒܦܪܢܝܣܬܗ ܕܐܡ̈ܗܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܗ̇ܠܝܢ: ܘܢܬܦܪܥ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ. ܗܟܢ ܫܠܝܛܐ ܒܢܝܐ ܕܢܣ̈ܒܘܢ ܕܦܪܢܝܣܬܗ. ܕܠܗܘܢ ܕܝܗܒܐ ܐܒܘܗܘܢ ܘܝܗܒܬ ܒܕܝܬܩܐ. ܗܟܢܐ ܐܘܦ ܐܢ ܠܒܪܐ ܡܝܬܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܨܝܐ ܠܡܬܒܥ ܕܝܬܩܐ.

§ 70. ܕܒܢܝܢ ܀ ܢܒ ܀ ܐܢܫ ܡܫܠܛܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܬ ܡܪܬܐ ܕܦܪܢܝܣܬܗ. ܐܢܫ ܕܡܢܗ ܐܒܘܗ[1]. ܘܒܬܪ ܗܠܝܢ ܐܢ ܡܝܬ ܒܚܝܠܗ̇. ܘܗܟܢ[2] ܡܫܠܛܐ ܒܦܪܢܝܣܬܗ.

§ 71. ܕܒܢܝܢ ܘܓܢ ܀ ܢܓ ܀ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܡܨܐ ܢܬܒܥ: ܕܢܫܬܪܠܝ ܒܚܠܝܦܝܢ: ܕܡܕܡ ܕܒܢܐ ܗܘܢܐ ܠܗܘܢ: ܗܘ ܗܟܝܠ. ܐܦܠܐ ܠܐܚܐ ܡܨܐ ܢܬܒܥ. ܕܠܐܚܘܗܝ ܢܫܬܪܠܝ. ܕܩܢܐ ܗܘ̈ܡܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢܬܐ ܡܨܐ ܢܬܒܥ: ܕܢܫܬܪܠܝܢ ܠܡܕ̈ܝܗܘܢ ܕܩܢܝܢ ܗܘ̈ܡܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܝܬ ܕܢܣܒܘܢ ܡܢ ܡܕ̈ܝܗܘܢ ܕܠܡܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܬܢܐ:[3] ܐܘ ܡܟܬܒܐ[4] ܡܦܪܫ ܕܡܬܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܬ̈ܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܦܫܘܢ ܒܗܘܢ: ܐܠܐ ܐܢ ܩܛܠܐ ܒܠܚܘܕ. ܟܠ ܫܪܒܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܨܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢܬܐ ܢܬܒܥ ܒܗ ܕܢܣܒܐ: ܕܢܫܬܪܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚܪܝ. ܐܦܠܐ ܠܒܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܓܒܪ ܡܨܐ ܢܬܒܥ ܥܠ ܠܒܢܬܐ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܝܢ ܢܬܒܥ. ܐܦܠܐ[5] ܕܢܫܬܪܠܝܢ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ: ܕܗܘܡܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܢܝܢ.

§ 72. ܕܒܢܝܢ ܦܛܪܝܢ ܀ ܢܕ ܀ ܐܢ ܗܘܬ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܡܫܟܚܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ ܗ̇ܘ ܕܦܪܢܝܣܬܐ ܓܒܪܗ ܒܢܬܒܥܐ ܢܬܦܠܓ ܒܫܘܬܦܘܬܐ ܓܒܪ[6] ܕܦܫܛ ܫܒܩܐ ܘܢܬܒܢܐ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܐܢ ܡܝܬ ܐܒܘܗ ܕܓܒܪܬܐ[7] ܐܡܐ ܐܒܘܗ̈ ܦܠܓܗ ܕܦܪܢܝܣܬܐ: ܘܒܠܠܗ ܦܠܓܗ ܕܦܪܢܝܣܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܐܒܘܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܢܬܦܪܥ ܒܠܚܘܕ[8] ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܡܗ ܕܐܒܘܗ. ܗܡܝܢ ܐܡܐ ܠܗ. ܒܠܗ ܦܪܢܝܣܬܗ ܓܒܪܗ ܒܟܠ ܫܢܐ ܕܒܢܝܐ ܕܫܢܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܠܐ[9] ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܦܩ ܦܠܓܗ ܕܦܪܢܝܣܬܗ ܠܗ ܕܝܗܒܐ. ܕܒܢܝܢ ܦܛܪܝܢ ܀ ܢܗ ܀

---

1 add. ܘܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ. 2 leg. ܗܟܢ. 3 leg. ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܩܛܠܐ statt ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܬܢܐ. 4 leg. ܒܠܘܩ̈ܐ statt ܡܟܬܒܐ. 5 add. ܠܒܢܬܐ. 6 leg. ܕܝܢ statt ܓܒܪ. 7 leg. ܕܐܢܬܬܐ statt ܕܓܒܪܬܐ. 8 leg. ܡܢ ܠܗ statt ܒܠܚܘܕ. 9 del. ܠܐ.

sie verlangt von ihm eine Schrift nach den gesetzlichen Vorschriften, einerlei ob der Zuwachs Geld oder andere Habe ist, in dem geschrieben steht, daß er ihr diese Gelder samt ihren Zinsen und diese Habe samt den Erträgnissen schuldet.

§ 65. L 14. R I fehlt.

Mann und Frau können nicht nach ihrer Verheiratung, solange sie miteinander verheiratet sind und ihre Gemeinschaft besteht, einander eine δωρεά schreiben. Wenn aber einer von ihnen dem anderen eine δωρεά schreibt und sie sterbend durch Testament bestätigt, ist sie rechtskräftig. Anderenfalls ist sie nichtig.

§ 66. L 15. R I fehlt.

Ob ein Mann seine Frau, solange ihre Gemeinschaft besteht, wegen Ehebruchs oder anderer Missetaten verklagen darf? —

Er darf es, wenn er den Beweis liefern kann. Wenn er sich durch einen Scheidungsbrief, d. i. Repudium von ihr trennt, darf er sie auch bis zu zwei Monaten nach der Scheidung verklagen, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie (etwas) von ihrer φερνή verlieren lassen, sowohl vor wie nach der Scheidung.

§ 67. L 16. R I. 36.

Welche Sache macht die Frau ehrlos? —

Wenn sie nach dem Tode ihres Gemahls eine neue Ehe einzugehen sich erfrecht, bevor noch 10 (*Text:* 4) Monate verflossen sind, ist sie ehrlos, und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes. Und wenn ihr Gemahl (der erste?) ihr in seinem Testament irgend etwas als Legat verschreibt, entziehen ihr die Gesetze dasselbe, weil sie nicht 10 Monate um ihres Mannes willen hat voll werden lassen.

§ 68. L 17. R I fehlt.

Welcher Ehre die gesetzlich Infamen beraubt sind?

Sie werden nicht Gesandte, nicht συγκλητικοί, nicht Priester, nicht Räte des Königs, nicht Konseilgenossen des Königs, nicht Richter in den Ländern, nicht Principes in den Städten, nicht Verwalter von Angelegenheiten des Königs oder der Städte. Alle Ehren des Reiches sind ihnen verschlossen.

§ 69. L 18. R I. 57 b.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben ihrer φερνή einsetzen. Wenn dagegen

ܕ̇ܐ̈ܢܫ ܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܿܘ ܗܕܐ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ ܠܥܒ̈ܕܐ ܐܘ ܠܡܫ̈ܬܝܐ ܕܐܝܬܘ ܠܗ ܠܥܒܕܗ. ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ ܥܠ ܦܪܢܣܗ ܐܘ ܗܟܢܐ ܠܚܒܪܗ ܟܕ ܡܫܬܡܫܐ. ܐܢ ܥܒܕܐ ܐܢܫ ܐܘ ܡܫ̈ܬܝܐ. ܟܡܐ[1] ܕܡܫܟܚ ܠܗ ܗܠܝܢ ܥܒܕܐ ܥܡ ܕ̈ܒܝܬܗܘܢ. ܘܡܫ̈ܬܝܐ ܥܡ ܥܠܠܬܗܘܢ.

§ 65. ܕܥܠ ܡܫܟܢܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܠܚܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܟܕ ܕܡܬܘܕܝܢ. ܠܐ ܡܛܠ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܚܒܪܗ[2]. ܟܡܐ ܕܥܡ ܚܒܪܐ ܐܝܬ. ܘܫܡܫܐ[3] ܥܡܬܦܬܬܗܘܢ : ܢܥܒܕ ܕܘܒܪܐ ܠܚܒܪܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܒܕܘܢ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܚܒܪܗ ܘܢܥܒܪܝܘܗ ܒܡܘܬܗ. ܒܕܝܠܝܬܐ ܢܗܦܘܟ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܕܐ ܠܐ ܢܗܘܐ ܒܝܕܠܐ ܗܘ.

§ 66. ܕܥܠ ܕܝܬܩܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܢ ܡܛܠ ܠܚܒܪܐ ܥܡ ܕܝܬܩܐ ܥܡ ܐܦܛܪܘܦܘܬܗ[4] ܥܡ ܐܢܬܬܗ. ܕܢܫܬܒܩ ܠܐܢܬܬܐ ܒܝܠܘܕܐ ܐܘ ܒܡܬܪܒܝܢܐ ܝܬ̈ܡܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܢ ܡܢܥܒܕܝܢ ܕܝܠܗ. ܡܛܠ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܒܕܐ ܒܢܡܘܣܗ[5] ܟܕ ܐܠܝܦܬܐ ܕܕܝܠܗ : ܕܐܝܟܢܐ ܕܡܦܩܕ. ܗܘܐ ܡܢ ܟܠܗ ܕܥܒܕܐ ܢܡܘܣܐ[6] ܟܕ ܕܝܢܐ ܠܐܚܪܝܢ ܡܬܝܗܒ. ܐܢ ܡܥܒܕ ܕܢܫܬܒܩ[7] ܡܛܠ ܗܘ ܕܢܫܬܒܩ ܘܗܢܐ ܥܠܗ ܡܛܠ ܕܢܫܬܒܩܘܗܝ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܛܠ ܗܘ : ܥܠ ܥܒܕܐ ܢܡܘܣܗ. ܕܥܠ

§ 67. ܡܬܒܥܐ[8] ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܡܬܐ ܕܥܒܕܐ ܡܛܠ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܡܢܗ ܒܥܠܗ ܐܡܬܐ ܕܥܒܕܐ ܠܚܒܪܐ ܐܚܪܝܐ : ܗܟܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܠܗ ܐܢܬܬܐ[9] ܡܬܝܗܒ ܡܢ ܟܠܗ ܡܡܘܢܗ ܕܒܥܠܗ. ܢܥܒܕܗ ܗܘ. ܘܡܬܝܗܒ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܐܢ ܡܛܠ ܐܚܪܢ ܢܥܒܕ ܠܗ ܠܝܠܕܘܢ ܟܠܠܗ ܒܝܕܥܐ ܕܡܠܟܐ. ܠܝܠܕܘܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܥܠ ܕܠܐ ܐܘܟܝ[10] ܠܒܥܠܗ ܡܬܝܗܒ ܢܡܘܣܐ.

§ 68. ܕܥܠ ܦܬܓܡܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܡܢ ܐܝܟܐ ܐܫܬܟܚ ܡܬܝܠܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܢܟܪܝܐ ܠܐ ܗܘܝܢ ܐܝܠܝܢ : ܠܐ ܗܘܝܢ ܡܫܬܠܛܢܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢܝܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢܝ̈ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܐ : ܘܐܦ ܠܐ ܒܢܝ ܡܠܟܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܕܝܢܐ ܒܡܕܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕ̈ܝܢܐ ܒܡܕ̈ܝܢܬܐ. ܘܠܐ ܡܦܩ̈ܕܢܝܢܐ ܕܐܒܗܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܘ[11] ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܡܠܟܘܬܐ ܠܠܟܘܢ ܐܢܫ.

§ 69. ܕܥܠ ܘܦܩܕܐ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܕܝܢ

[1] leg. ܟܡܐ ܕܟܠܗ statt ܟܡܐ. [2] del. ܠܚܒܪܗ.
[3] leg. ܘܫܡܫܐ. [4] leg. ܐܦܛܪܘܦܘܬܗ. [5] leg. ܢܡܘܣܗ.
[6] leg. ܢܡܘܣܗ. [7] leg. ܕܢܫܬܒܩ statt ܕܢܫܬܒܩ. [8] add. ܐܢ.
[9] leg. ܢܡܘܣܐ. [10] ܐܘܟܝ? [11] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.

Wenn aber die Eltern der Frau ihrem Manne etwas von ihrer φερνή schuldig blieben und er fünf Jahre vergehen läßt, ohne seine Forderung geltend zu machen, dann ist ihm die ἀγωγή verschlossen, so daß er nicht mehr die Schuld einfordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 59. L 88. R I fehlt.

Ob ein Waisenmädchen, die keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, sich verheiraten kann ohne Einwilligung ihrer Mutter und Brüder? —

Wenn sie einen Kurator hat, kann sie mit Zustimmung ihres Kurators heiraten, wen sie will.

Wenn sie aber erwachsen ist, kann sie nach dem Gesetze auch ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten, wen sie will.

§ 60. L 43 b. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Witwe heiratet und in ihrem Namen ein Landgut oder etwas anderes kauft; wenn er dann ihr die νομή der in ihrem Namen gekauften Sache übergibt, so macht die νομή sie zur Herrin (Eigentümerin) der in ihrem Namen gekauften Sache.

§ 61. L 43. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache, ein Landgut oder einen Sklaven im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheiratet hat, kauft, ist dann dieser, vom Manne im Namen seiner Frau gemachte Kauf für die Frau rechtskräftig? —

Das Gesetz bestimmt, daß dieser Kauf nicht rechtskräftig ist, wenn er das Objekt aus eigenem Vermögen gekauft hat.

Wenn aber seine Frau, nachdem sie ihm ihre φερνή gebracht hat, von ihren Eltern oder einem Verwandten eine Erbschaft erhalten hat, und ihr Mann mit diesem Vermögen das Objekt in ihrem Namen gekauft hat, (ist der Kauf für sie rechtskräftig.)

§ 62. L 62. R I. 34.

Wenn jemand eine Jungfrau oder eine Witwe raubt, ist er todesschuldig. Weil er geraubt hat, wird er wie ein Ehebrecher abgeurteilt.

§ 63. L 10. R I fehlt.

Man hat die Gesetze befragt, wie viele Kinder der Frau das Jus liberorum geben, derjenigen, die als Freie geboren, sowie der Freigelassenen? —

Das Gesetz bestimmt, daß die freie Frau nach drei Kindern das Jus liberorum erhält, dagegen die Freigelassene nach vier.

§ 64. L 13. R I fehlt.

Ob die Ehefrau nach ihrer Verheiratung ihrer φερνή noch etwas hinzufügen darf, wenn ihr Geld oder Gut aus der Erbschaft ihrer Eltern oder eines Verwandten oder aus der δωρεά jemandes von ihnen zufließt? —

Dies kann geschehen. Sie bringt das Geld oder Gut, das ihr zugefallen ist, ihrem Gemahl und fügt es ihrer φερνή hinzu. Oder aber

ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܬܚܝܒ ܠܒܥܠܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܢܫܬܘܐ ܥܡ ܚܡܘܗܝ ܥܬܝܕ ܘܢܬܠ ܘܚܢܢ ܐܬܬܚܝܒܘ ܠܗ ܐܠܘܠܐ ܡܢ ܡܩܕܡܘܗܝ ܕܠܐ ܢܦܘܩ ܡܕܡ ܕܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܢ ܫܒܩܬܗ

§ 59. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܕܢܬܒܥܝܘ ܘܢܦܪܥ ܀ ܢܛ ܀ ܐܢ̄ ܫܠܝܛ ܠܒܥܠܬܐ ܠܡܫܒܩ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܕܐܦܢ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ: ܕܝܗܒܘ ܠܒܥܠܗ ܕܠܐ ܡܠܟܗܘܢ ܕܐܒܘܗ ܘܕܐܡܗ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܘܗܒܘܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܠܗܿ ܕܢܦܩ ܒܡܠܟܗ ܕܡܘܗܒܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܫܠܝܛܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܠܐ ܡܠܟܗ ܕܐܒܘܗ

§ 60. ܘܕܐܡܗ ܕܢܗܘܐ ܠܒܥܠܐ ܕܝܗܒܐ. ܕܢܦܩ ܀ ܣ ܀ ܐܢ̄ ܕܝܢ ܫܒܩܐ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܘܫܘܩ ܦܬܓܡܐ ܥܠ ܫܡܗ ܐܘ ܡܕܡ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܐܢ ܢܦܠ ܠܗ ܫܘܩܐ ܕܗܘ ܦܬܓܡܐ ܕܢܦܩ ܥܠ ܫܡܗ ܗܘ ܫܡܗ[1] ܥܒܕܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ.[2] ܡܪܢܝܬܗ ܕܦܬܓܡܐ ܕܐܬܝܗܒܬ

§ 61. ܥܠ ܫܡܗ. ܕܢܦܩ ܘܫܩܠ ܀ ܣܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܘܩ ܓܒܪܐ ܦܬܓܡܐ ܐܘ ܡܕܡ ܐܘ ܥܒܕܐ ܥܠ ܫܡܐ ܕܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܕܨܒܝܢܗ ܡܢ ܒܥܠܬܗ. ܐܢ ܫܪܝܪ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܚܢܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܓܒܪܐ ܥܠ ܫܡܗ. ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܫܪܝܪ. ܐܢ ܡܢ ܩܢܝܢܗܘܢ ܕܝܠܗ ܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܚܘܬܡܬܐ ܐܬܐ ܠܗ ܡܢ ܕܐܒܘܗ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܫܪܟܗ. ܘܡܢܝܢܗܘܢ

§ 62. ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܘܗܘ ܦܬܓܡܐ ܥܠ ܫܡܗ.[3] ܕܢܦܩ ܘܫܩܠ ܀ ܣܒ ܀ ܐܢ̄ ܢܣܒܘܟ ܓܒܪܐ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ: ܚܙܐ[4] ܠܥܡܡܐ ܗܘ ܥܠ

§ 63. ܕܢܣܒܟ ܐܢ[5] ܓܒܪܐ ܡܬܚܝܒ ܕܢܦܩ ܦܬܓܡܐ ܀ ܣܓ ܀ ܐܫܬܟܚܬ[6] ܢܡܘܣܐ. ܕܚܡܫܐ ܫܢܝܢ ܡܘܗܒ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܙܒܢܐ[7] ܕܫܢܝ̈ܐ: ܠܐܝܕܐ ܕܡܢ ܚܣܝܪܐ ܫܢܝ̈ܐ ܚܕܐ ܐܬܬܠܕܬ. ܘܠܐܝܕܐ ܕܡܢ ܫܒܥܝܢ̈ܐ ܐܬܝܠܕܬ. ܘܦܣܩ ܕܐܝܕܐ ܕܡܢ ܚܡܫܐ ܫܢܝ̈ܐ ܚܕܐ ܐܬܝܠܕܬ. ܫܢܬ ܐܠܦܐ ܫܢܝ̈ܢ ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܙܒܢܐ ܕܫܢܝ̈ܐ. ܘܠܐܝܕܐ ܕܡܬܚܝܒܐ ܐܬܝܠܕܬ: ܫܢܬ ܐܪܒܥܐ ܫܢܝ̈ܢ: ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܙܒܢܐ ܕܫܢܝ̈ܐ ܕܢܦܩ

§ 64. ܘܦܪܥܘ ܀ ܣܕ ܀ ܐܢ̄ ܡܬܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܫܬܐ ܥܠ ܦܪܢܝܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܠܒܥܠܗ. ܐܢ ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܩܢܝܢܐ ܐܘ ܡܫܟܢܐ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܕܠܐ ܕܥܒܪܝܗ ܐܘ ܡܢ ܕܘܪܐܐ

[1] leg. ܫܡܘܐ. [2] leg. ܠܐܢܬܬܐ. [3] add. ܥܒܕ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܚܢܐ. [4] leg. ܚܙܐ. [5] leg. ܐܝܢ statt ܐܢ. [6] leg. ܐܫܬܟܚ ܠܗ. [7] leg. ܘܙܒܢܐ.

P 45 b.

Wenn dagegen ein junger Mann aus der Ferne um ein Mädchen durch Andere, durch seine Eltern oder Verwandten freit, dem Mädchen aber nicht ein Brautgemach geworden ist und der Bräutigam sie nach der Verlobung weder gesehen noch geküßt hat, dann wird alles, was er oder seine Eltern der Braut dargebracht haben, nach dem Tode der Braut von ihr oder ihren Verwandten zurückgegeben, abgesehen von Essen und Trinken.

§ 57. P 46 a. R I. 30.

Wenn ein Mann um ein Weib wirbt bei ihren Eltern, Geschwistern oder einem Agnaten und ihr als Arrha einen Ring oder ein anderes goldenes Geschmeide oder mit dem Gepräge des Königs versehene Denare gibt, dann aber sich weigert sie zu heiraten, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Braut dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern der Braut die Verlobung aufzuheben wünschen und sie nicht dem Bräutigam übergeben, dann geben sie das, was sie am ersten Tage als Arrha empfangen haben, doppelt zurück; und das übrige, was sie seit jenem Tage erhalten haben, was der Braut als Geschenk von ihrem Bräutigam dargebracht worden ist (diese Dinge geben sie zurück), so wie sie sind (nicht doppelt). Doppelt gibt man nur dasjenige zurück, was die Braut oder ihre Eltern am ersten Tage erhalten haben.

§ 58. L 126. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen seine Tochter zur Frau übergibt, wenn er ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge gibt und ihr φερνή-Vertrag geschrieben wird; wenn darauf der Mann der Frau (d. i. der junge Ehemann) nicht am dritten oder fünften Tage (nach dem φερνή-Vertrage) alles in dem Vertrage Verzeichnete vollständig ausgezahlt (oder ausgeliefert) erhält, soll er an den genannten Tagen dasjenige, was man ihm an φερνή schuldet, fordern. Und wenn die Eltern der Frau ihm nicht geben und voll auszahlen oder übergeben, was in dem φερνή-Vertrage verzeichnet ist, dann sollen sie (die Eltern) dem Manne der Frau (ihrem Schwiegersohne) einen Schuldschein über dasjenige, das als schuldig geblieben bezeichnet wird, des Inhalts, daß sie bis zu einer bestimmten προθεσμία ihm dasjenige, was sie ihm von der φερνή ihrer Tochter schulden, zahlen wollen, ausstellen, wogegen die Eltern oder Verwandten der jungen Frau (nach erfolgter Zahlung, s. *Anm.*) von ihrem Manne ein anderes Schreiben erhalten, in dem geschrieben steht: »Ich habe erhalten.« Dies Schreiben wird genannt ἀπόλυσις (?).

ܠܡ ܠܗ ܐ̈ܢܫܐ ܐܘ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܙܡܢܝܢ ܠܗ. ܡܙܡܢܐ ܗܘ ܠܗ ܡܘܗܒܬܗ. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܘܗܒܬܗ ܘܡܢ ܐ̈ܢܫܘܗܝ ܠܗ̇ ܢܗܘܐ ܠܗ ܢܟܣܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܘܗܒܬ ܗܘ̣ ܡܘܗܒܬܗ ܛܠܝܐ ܠܛܠܝܬܐ. ܟܕ ܙܥܘܪܝܢ. ܟܝܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܐܘ ܟܕ ܐ̈ܚܘܗܝ ܐܘ ܟܕ ܐ̈ܚܝܗܘܢ. ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܟܝܢܐ ܠܛܠܝܬܐ ܘܠܐ ܚܘܪܗ ܡܘܗܒܬܗ ܡܢ ܕܡܘܗܒܬܗ ܘܠܐ ܢܟܣܝܗ̇: ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐ̈ܚܝܗܘܢ: ܐܝ ܡܢܗܘܢ ܛܠܝܐ. ܗܟܢ ܢܦܠ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢܬܬܗ ܫܩܠ ܡܢ ܡܐܬܠܐ ܘܡܢܗܘܢ. ܕܢܦܫܝܢ ܘܦܓܪ̈ܐ ܀ ܬܘ ܀ ܐܝ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ § 57.

ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐ̈ܢܫܝܗ̇ ܐܘ ܡܢ ܐ̈ܚܝܗ̇ ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܦܩܕ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ: ܘܫܩܠ ܕܪܚܡܐ ܚܘܒܬܐ ܐܘ ܡܫܠܡܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܕܣܐܡܐ ܝܡܐ ܟܬܒܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܢܦܩ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܡܘܗܒܬܗ ܢܬܒܥ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܡܘܕܐ ܕܪܚܡܘܗܝ ܘܟܠ ܡܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܕܠܡܘܗܒܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐ̈ܢܫܝܗ ܕܛܠܝܬܐ ܢܬܒܥܘܢ ܕܢܫܬܠܡ ܡܘܗܒܬܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܡܘܢܗ̇ ܠܛܠܝܬܐ ܠܡܘܗܒܬܗ̇. ܢܘܟܪܝ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܕܪܚܡܘܢ ܒܥܘܠܐ ܡܢܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܟܪܝܗ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܬܪ ܡܘܬܐ. ܐܡܪܬܐ ܕܛܠܝܬܐ ܐܬܦܪܥ[1] ܠܗ̇ ܡܢ ܡܘܗܒܬܗ. ܐܝܟܢܐ ܗܘ̈ܘ[2] ܟܠ ܝܘܡ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܥܘܠܐ ܡܢܬܐ ܚܕܐ ܐܚܪܬܐ. ܕܢܦܫܝܢ ܦܬܓܡܐ ܀ ܝܚ ܀

ܐܝ ܢܦܠܬ ܓܒܪܐ ܒܪܬܗ ܘܢܣܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ ܡܢܐ ܕܟܠܡܐ § 58. ܐܘ ܢܟܣܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܘܦܬܓܡܐ ܦܪܢܝܬܗ: ܘܚܕܐ ܕܥܠܡܐ ܐܘ ܕܚܕܐ ܠܐ ܢܦܩܬ ܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܒܦܪܢܝܬܐ. ܢܗܘܐ ܐܦܢ ܒܗܘܢ ܒܟܬܒܐ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܒܦܪܢܝܬܐ. ܢܗܘܐ ܐܦܢ ܒܗܘܢ ܒܟܬܒܐ ܡܕܡ ܕܡܬܬܚܝܒ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܐ̈ܢܫܝܗ ܕܐܢܬܬܐ ܦܠܛܘܢܝܗ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܒܦܪܢܝܬܐ. ܢܗܘܘܢ ܟܟܠܗ ܫܠܝܛܐ ܠܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܕܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܬܚܝܒ ܕܐܝܬ ܒܗ[3] ܦܪܢܝܬܐ ܚܕܬܐ ܢܗܘܘܢ. ܦܪܢܝܬ ܡܕܡ ܕܐܝܬ[4] ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܒܪܬܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ[5] ܫܠܝܛܝܢ ܡܢ ܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܐ̈ܢܫܝܗ ܕܐܢܬܬܐ ܘܐ̈ܚܝܗ[6] ܫܩܠܐ ܐܚܪܢܐ. ܟܕ ܒܥܠ ܒܗ ܕܢܦܠܐ. ܘܟܬܒܐ ܗܢܐ ܡܦܩܕ. ܐܬܦܠܡܘܢ.

---

[1] leg. ܕܐܬܦܪܥ. [2] leg. ܐܝܟܢܗ̇ statt ܐܝܟܢܗܘܢ. [3] leg. ܕܒܗ. [4] leg. ܕܐܝܬܗ. [5] leg. ܢܗܘܘܢ ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܗܢܐ ܘܡܢ statt ܘܢܗܘܘܢ? [6] leg. ܐܚ̈ܘܗ̇ ܐܘ statt ܘܐܚ̈ܘܗ̇.

von ihren Söhnen oder Töchtern oder solchen Verwandten, welche um ihre ungebührliche Tat wußten, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit abgehalten haben.

Diese Gesetze sind besonders schön gegeben (*s. Anm.*); sie verhindern solche, die sich in Frechheit verheiraten, Testament zu machen und eine ihnen genehme Person als Erben einzusetzen; auch gestatten sie ihnen nicht, untereinander über ihr Geld und Gut zu verfügen.

Wenn einer ihrer Verwandten nicht mit ihrer Verbindung übereingestimmt, ihnen nicht zur Hochzeit ein Geschenk dargebracht und nichts von ihrer Frechheit gewußt hat, dann ist dieser ihr Erbe.

Wenn es aber unter ihren Verwandten niemanden gibt, der nicht mit ihrer Verbindung einverstanden war, so beerbt sie der Staatsschatz (*wörtlich:* was ist das Schatzhaus des Königs).

§ 55. L 110. R I. 57a.

Wenn jemand in gesetzlicher Weise durch φερνή-Vertrag eine Frau heiratet, die Frau Kinder gebärt und dann stirbt; wenn der Witwer nun eine andere Frau heiratet, entweder die (frühere) Frau seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder die Frau seines Vaters, und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, so beerben ihn diese Kinder aus der gesetzwidrigen Ehe nicht, sondern es beerben ihn nur die Kinder von der ersten, gesetzmäßig geheirateten Frau. Denn die Kinder konnten ihren Vater nicht von Gesetzwidrigkeit zurückhalten (selbst wenn sie darum wußten).

§ 56. L 91. R I. 32.

Wenn ein Mann um ein Mädchen wirbt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder sie selbst (von ihm) einen Ring als Arrha oder goldenes Geschmeide oder Geschenke anderer Art empfangen und nun der Bräutigam stirbt; wenn darauf die Eltern des Bräutigams oder seine Geschwister oder seine Agnaten von der Braut oder ihren Eltern die erhaltenen Geschenke zurückverlangen, so befehlen die Gesetze (wie folgt):

Wenn der Braut ein Brautgemach geworden ist und ihr Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, so gibt sie die Hälfte des Erhaltenen, seien es Denare oder Geräte, was sie von ihrem Herrn, d. i. von ihrem Bräutigam oder seinen Eltern bekommen hat, an die Eltern ihres verstorbenen Bräutigams zurück.

Wenn er aber keine Eltern noch auch nahe Verwandte hat, dann ist ihm seine Braut nahe, und ihr gibt daher das Gesetz alles, was sie von ihrem Bräutigam oder dessen Familie erhalten hat.

ܕܢܣܒܘܢ ܐܝܟ ܗܢܐ ܡܘܗܒܬܐ. ܕܦܠܓ ܕܠܐ ܢܣܒܘܢ: ܟܠܗ ܡܘܗܒܬܐ. ܕܠܐ ܝܪܬܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐ̱ܢܫ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܬܟܬܒܘ ܒܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܝܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢܘ ܕܠܐ ܒܡܠܟܐ. ܡܛܠ ܕܐܬܟܬܒܘ[1] ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܘܪܬܘܬܗܘܢ. ܗ̇ܢܘܢ ܓܝܪ ܢܣܒܘܢ. ܡܛܠ ܕܟܬܒܐ ܗܘܡܝܢ (?) ܐܝܠܝܢ ܕܒܡܘܪܬܘܬܐ ܡܘܕܥܝܢ. ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܕܐܦܠܐ ܕܡܫܬܘܬܦ ܢܣܒܘܢ: ܕܢܦܫܗܘܢ ܠܟܠ ܕܝܬܝܪ. ܘܠܐ ܡܩܒܠ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܒܫܢ̈ܝܗܘܢ ܒܡܠܟ̈ܝܗܘܢ ܘܒܦܘܩܕ̈ܢܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܕܠܐ ܟܬܝܒܝܢ ܠܘܬܗܘܢ: ܘܠܐ ܡܦܩܕ[2] ܐܢܫܐ ܠܡܘܪܬܘܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܦܠܐ ܒܡܘܪܬܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ[3] ܠܗܘܢ ܟܬܒܐ ܕܠܐ ܟܬܝܒܝܢ ܠܡܘܪܬܘܬܗܘܢ. ܝܪ̈ܬܐ ܢܗܘܘܢ ܕܐܢܫܗܘܢ ܒܚܕ ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ. ܕܢܡܘܣܝܢ ܘܢܡܘܣܐ

§ 55. ·:· ܢܗ ·:· ܐܢ̄ ܕܝܢ ܥܒܕ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ ܒܦܪܢܝܬܐ ܘܝܗܒܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܬ. ܐܢܬܬܗ: ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܐ̱ܚܪܬܐ ܕܗܘܝܐ ܐܢܬܬܐ ܐܚܘܗܝ ܐܘ ܠܒܪܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܕܐܡܗ ܐܘ ܠܚܠܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ. ܘܝܗܒܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܫ̈ܐ. ܠܐ ܝܪ̈ܬܘܗܝ. ܗ̇ܠܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܣ̈ܝܪܐ ܕܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܡܪܘܬܐ. ܐܠܐ ܝܪ̈ܬܘܬܗ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܩܕܡܝܬܐ ܕܗܘܬ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܥܠܝܗ ܗ̇ܘܐ ܠܗܘܢ. ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܠܐܒܘܗ̈ܘܢ[4] ܕܠܐ ܢܦܫ. ܕܢܡܘܣܝܢ ܘܢܡܘܣ ·:·

§ 56. ܢܘ ·:· ܐܢ̄ ܡܥܒܕܐ[5] ܫܠܝܛܐ ܠܒܪܬܐ ܕܗܘܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܦܩܠܗ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܒܥܘܠܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܚܠܬܐ ܕܐܒܘܗܝ: ܐܘ ܚܡܬܐ ܕܡܢ ܩܪ̈ܒܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ: ܘܢܩܘܬ ܗܘ ܕܢܣܒܗ. ܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܦܠܓܗ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܡܢܗ ܕܢܦܠܓ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܐܚܘܗ̈ܝ ܕܗ̇ܘ ܕܢܣܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ[6] ܐܘ ܡܢ ܥܒܕܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܩܪܝܒܝܢ ܠܗ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗ̇ܘܐ ܗܘ ܠܫܘܠܡܐ ܠܦܘܠܓܐ: ܘܢܬܠ ܡܘܗܒܬܗ ܘܢܡܘܣܗ. ܦܠܓܗ ܕܡܢ ܕܡܫܬܟܚܐ ܡܘܬܐ.[7] ܐܢ ܕܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܢܘܢ ܘܠܐ ܡܢ ܩܪ̈ܝܒܐ. ܡܫܬܟܚܐ ܕܗܘܐ ܕܢܦܠܓ ܡܢ ܡܢܬܗ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܘܗܒܬܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܡܛܠ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܗܘ ܡܘܗܒܬܗ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ

1 leg. ܕܥܠܡܘ. 2 leg. ܢܦܩܘܢ. 3 leg. ܠܝܬ. 4 leg. ܠܐܒܘܗ̈ܘܢ.
5 leg. ܡܥܒܕܐ. 6 ܐܚ̈ܘܗܝ? 7 leg. ܕܗܘܒܠܐ statt ܡܘܬܐ.

weder φερναί (von ihren Eltern) noch δωρεά von ihren Männern haben. Dagegen die Kinder der Frauen, welche auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, sind, auch wenn die Mutter keine φερναί haben, die Erben ihrer Eltern, ebenso wie die Kinder secundum legem, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 53. L 108. R I. 56.

Die Gesetze befehlen, daß niemand das Weib seines Bruders heiraten soll, noch eine Witwe den Bruder ihres früheren Mannes, noch (ein Witwer) die Schwester seiner verstorbenen Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Dinge, welche vielen, in Leidenschaft entbrannten Personen passiert sind. Zum Beispiel es liebte ein Mann das Weib seines Bruders, die beiden wurden Gegner ihres Gemahls und töteten ihn durch Gift. Ferner: ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, die beiden wurden Gegner seiner Gemahlin und töteten sie durch Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gemahl ihrer Schwester, die beiden wurden Gegner der letzteren und töteten sie durch Gift.

Wegen solcher Niedertracht haben die Gesetze eine solche Ehe verboten und bestimmen, daß diejenigen, welche aus Feindschaft gegen den König eine solche Ehe einzugehen sich erfrechen, von ihren Kindern nicht beerbt werden sollen, noch von denjenigen ihrer Verwandten, die mit einer solchen ungebührlichen Ehe übereinstimmten. Wenn aber weder List noch Frevel in einer solchen Sache vorliegt und sie in gebührender Weise zur Ausführung gelangen kann, dann soll der Mann dem Könige seine Bitte unterbreiten, und dann darf er das Weib heiraten, die vorher die Gemahlin seines Bruders war. Und auf gleiche Weise durch Gesuch an den König und mit Erlaubnis des Königs darf jemand die Schwester seiner (verstorbenen) Frau heiraten. Und infolge desselben σάκρον, d. i. der königlichen Erlaubnis, vererben solche Eheleute ihr Vermögen auf ihre Kinder.

§ 54. L 109. R I fehlt.

Ferner verbieten die Gesetze dem Mann zu heiraten die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Und wenn sich jemand erfrecht etwas Derartiges zu tun, was verboten ist, so bestimmen die Gesetze, daß sie nicht beerbt werden sollen

ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܐܬܪܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܕܟܬ̈ܒܐ ܫܡܥ̈ܢ ܡܢ ܐܒ̈ܗܬܐ ܕܐܒܗܝܢ. ܐܦ ܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܫܘܬܐ. ܘܕܘܪ̈ܫܐ ܡܢ ܟܠܝ̈ܘܢ. ܟܢ̈ܘܫܐ ܐܝܟ ܡܫܠܚܝܢ[1] ܡܢ ܥܡ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܒܦܪܣܘܡܐ ܗܘܝܢ ܠܐܒ̈ܗܬܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܫܘܬܐ. ܒܫܘܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ ܐܢܫܝ̈ܘܬܗܘܢ ܕܐܥܡ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܟܢ̈ܫܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܝܟ ܠܐܡܪܘܢ ܦܪܫܝܢܢ.

§ 53. ܕܢܡܘܣܝ ܘܡܠܟܐ ܀ ܫܪܐ ܀ ܦܢܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܟ ܠܐܡܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܐ ܥܒܕ ܐܡܬܐ. ܘܐܡܬܐ ܕܡܬܬܪܡܠܐ. ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܡܬܐ ܐܚܪܬܐ ܠܐܢܫ ܕܒܥܠܗ ܡܕܡܝܐ. ܘܠܐ[2] ܐܡܬܐ ܠܐܢܫ[3] ܕܐܡܬܐ ܗܝ ܐܝܟ ܐܢܫ ܥܒܕܐ ܠܡܪ̈ܝܗ ܐܢܫ̈ܐ. ܗ̈ܠܝܢ ܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ ܢܡܘܣܐ ܡܫܠܛ ܐܒ̈ܗܐ ܥܠ̈ ܕܐܒܗܝܢ ܠܡܫܒ̈ܩܐ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܥܡܠܗ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܐܒܗ̈ܐ ܠܐܡܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܘܐ ܬܚܝܬܗܘܢ ܫܘܥܒܕܐ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܕܐܡܬܐ. ܘܫܘܠܛܢܗ ܒܥܠܡܐ ܕܡܘܬܐ. ܐܝܟ ܬܘܒ ܐܒ̈ܗܐ ܠܒܢܗ ܕܐܡܬܗ ܘܗܘܐ ܬܚܝܬܗܘܢ ܫܘܥܒܕܐ ܘܫܘܠܛܢܗ ܠܐܡܬܗ ܕܐܒܗ̈ܐ ܒܥܠܡܐ ܕܡܘܬܐ. ܐܝܟ ܬܘܒ ܐܡܬܐ ܠܐܒܗ̈ܐ ܕܒܢܗ. ܘܗܘܐ ܬܚܝܬܗܘܢ ܫܘܥܒܕܐ ܘܫܘܠܛܢܗ ܠܒܢܗ ܒܥܠܡܐ ܕܡܘܬܐ. ܡܛܠ ܗܕܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܟܠܗ ܢܡܘܣܐ: ܕܦܘܠܛܐ[4] ܕܗܕܝܐ. ܘܦܣܩܘ ܢܡܘܣܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܪܚܝܢ ܘܗܕܝܐ ܡܦܘܠܛܝܢ ܒܦܘܠܛܐ. ܕܗܕܝܐ ܗ̄ܘ ܡܢ ܟܠܡܕܡܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܟܢܝܫܘܢ. ܠܐ ܥܒܕܬܘܢ ܝܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܥܒܕܝܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܟܠܝܗ ܗܦܘ ܚܡܝܗܘܢ: ܒܦܘܠܛܐ ܕܚܝܬܗܘܢ. ܕܗܘܐ ܕܟܠ ܒܦܠܚܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܥܡܠܐ ܘܪܘܥܒܐ ܡܢܟܣ ܢܟܣܐ ܕܗܕܝܐ. ܘܦܠܚܐ ܗ̄ܘ. ܕܬܗܘܐ ܢܟܣܐ. ܥܗܘܐ ܡܫܥܒܕ ܐܒܗ̈ܐ ܒܢܟܣܐ ܠܡܠܟܐ. ܥܗܘܐ ܢܦܩ ܐܢܫܐ ܐܝܟܘܬܗ ܕܗܘܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬ ܠܐܝܟܘܬܗ. ܘܗܘܐ ܗܕܝܐ. ܘܠܐ ܕܬܗܘܐ ܬܘܒ ܒܒܢܬܐ ܘܒܦܘܠܛܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܡܘܣ ܐܡܬܐ ܠܐܢܫ ܕܐܡܬܗ. ܘܒܗ ܒܡܫܕܪ ܕܡܬܬܪܡܠܐ ܦܘܠܛܢܐ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܢܡܘܣܝ ܒܢܝܢܘܗܝ ܒܚܝܐ̈ܘܗܝ.

§ 54. ܕܢܡܘܣܝ ܘܡܪ̈ܕܘܬܐ ܀ ܫܒ ܀ ܦܠܓܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܝܗܒ ܠܗ ܐܡܬܐ ܐܠܐ[5] ܠܒܪܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܦ ܠܐ ܠܒܪܗ ܚܝܐ. ܘܠܐ ܠܐܚܘܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܐܚܘܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܫܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܠܡܠܟܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܢܡܘܣ

[1] leg. ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ statt ܠܡܐ ܡܫܬܠܛܝܢ. [2] Lücke.
[3] leg. ܠܟܠܐ statt ܠܐܢܫ. [4] leg. ܕܦܘܠܛܐ. [5] leg. ܐܠܐ.

Ebenfalls wenn die Frau den Mann verläßt, ohne daß er irgendein den Gesetzen bekanntes Vergehen gegen sie begangen hat, soll sie fortgehen, ohne ihre φερνή und ihre δωρεά zu bekommen.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, soll sie die φερνή, die sie gebracht hat, bekommen und die Hälfte der δωρεά, welche ihr ihr Mann gebracht hat.

Wenn dagegen durch den Tod der Frau ihre Gemeinschaft gelöst wird, einerlei ob sie Kinder hinterläßt oder nicht, soll der Mann die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, bekommen und behalten sowie die Hälfte der φερνή, die ihm seine Frau gebracht hat. Die andere Hälfte dagegen gibt er ihrem Vater zurück.[1] Wenn sie aber keinen Vater mehr hat, soll er ihr diese Hälfte (zu ihren Lebzeiten) zur Verfügung stellen, und sie darf sie ihren Erben vermachen, falls sie Kindeskinder hinterläßt, oder jedem, dem sie will, falls sie keine Kindeskinder hinterläßt.

Bei φερναί aus der Zeit vor dem glückseligen König Leo gemäß den alten Gesetzen und gemäß den Stipulationen, welche in den φερνή-Verträgen verzeichnet sind, sollen die Richter — so befehlen die Gesetze — jede Sache ihrer Zeit gemäß entscheiden, falls eine Trennung der Ehe stattfindet, sei es infolge von Ereignissen, welche den Männern oder Weibern zustoßen (z. B. Krankheiten?), sei es infolge von Repudia, d. i. Scheidungsbriefen, sei es infolge des Todes von Mann oder Frau.

§ 52. L 93. R I fehlt.

Über die eheliche Verbindung der Menschen (in der Form), daß Mann und Frau nicht miteinander φερνή- und δωρεά-Verträge schreiben.

Es gibt viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich schriftlicher Urkunden zwischen Mann und Frau, welche φερναί genannt werden, zu bedienen, sondern es genügt ihnen, mündlich um die Weiber zu werben, sie zu krönen mit Kronen zum Preise der Jungfrauschaft, und sie mit Scherz, Freude und Gesang von dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser zu geleiten.

Die Gesetze erkennen diese mündliche Vereinbarung an gleichwie die schriftlichen φερνή-Verträge zwischen Frau und Mann, und sie werden beerbt von ihren Kindern, den Kindern der Frauen, welche ohne φερναί heiraten, sofern sie nur auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, gemäß dem Gesetze des (betreffenden) Landes. Die Frauen aber gehen leer aus (*wörtlich:* verlieren), wenn gewisse Dinge passieren (d. h. wenn die Ehe durch Repudium oder Tod gelöst wird), wenn sie

[1] Das heißt: nur, wenn sie keine Kinder hinterläßt.

ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܟܚ ܒܡܠܘ̈ܬܐ ܚܢܝܢܬܗܘܢ: ܘܒܦܘܪܫܢܐ ܘܒܕܘܪ̈ܐ. ܘܗܘ ܗܘܐ ܗܟܝܠ. ܐܦ ܗܘܬ ܝܟܝܢܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܠܗܘܬܗ ܒܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܒܗ ܫܠܡܘܬܐ ܕܝܕܥܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܗܘܝܐ ܝܟܝܢܐ ܒܗ ܠܐ ܢܫܟܚ ܦܪܝܫܘܬܐ ܘܠܐ ܕܘܪܐ ܕܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܫܘܬܗ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܐܪܝܗܘܢ. ܗܘܬ ܝܨܝܦܐ ܦܪܝܫܐ ܕܡܪܝܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܪܐ ܕܡܪܝ ܠܗ ܒܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܫܘܬܗ ܕܐܢܫܘܬܗ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܘܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܝܨܝܦ ܐܠܗܘܬܐ ܘܠܒܪ ܠܦܓܪܗ. ܒܠܗ ܕܘܪܐ ܕܡܪܝ ܠܐܢܫܘܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܕܡܪܝܐ ܠܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ. ܢܗܘܐ ܡܠܬܐ[1] ܠܐܒܘܗ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܠܗ ܐܒܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܡܟܝܢܐ ܦܠܓܗ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܠܗ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܘܡܠܝܟ ܠܗ ܕܐܒܘܗܝ ܠܒܪܘܬܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗ[2] ܒܢ̈ܝܐ. ܠܟܠ ܕܝܠܕܐ. ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܕܝܢ ܕܡܬܝ̈ܕܥܝܢ ܠܝܠܘܕܐ ܠܗܘܢ. ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܢܦܫܐ ܡܬܩܢܐ. ܘܐܝܟ ܗܢܘܢ ܘܡܫܟܚܐ ܕܡܬܬܚܝܢ ܒܚܘܫܒ ܒܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.[3] ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܢܝܢ ܠܐܒ̈ܗܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܐ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܫܡܥܘܢ[4] ܕܡܬܬܩܪܝܢܐ ܐܠܗܐ ܕܝܘܠܦܐ. ܐܘ ܡܢ[5] ܠܒܢܐ[6] ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܢܦܫܢܝܐ. ܕܗܘܘܢ ܕܢܦܫ ܕܒ̈ܢܝܐ ܥܠ ܡܕܡ ܒܘܝܢܗ. ܕܢܩܫܝܢ ܘܐܬܝܢ. ܗܢ ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܘܘܟܠ ܕܒܢ̈ܝܢܐ

§ 52. ܕܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܘܕܡܘܪܐ ܠܐ ܒܗܝܢ ܐܝܬܝܗ ܘܐܠܗܐ ܒܢܫܐ ܗܘ̈ܝܗܘܢ. ܐܢܫ ܗܘ ܒܫܡܝܐ ܡܬܝ̈ܕܥܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܒܟܢ̈ܐ ܕܒܫܡ̈ܝܐ ܕܡܬܦܪ̈ܫܐ ܝܗܝܒܝܢ: ܒܢܫ ܐܝܬܝܐ ܠܐܠܗܐ. ܕܡܬܝܕܥܐ[7] ܕܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.[8] ܠܐ[9] ܗܟܢܐ ܠܗܘܢ ܗܘܐ ܒܫܘܬܦ. ܕܒܦܪܗܣܝܐ ܢܬܒܪܘܢ ܠܗܘܢ ܢܬܐ. ܘܢܬܠܠܘܢ ܒܬܠܬܐ: ܠܝܕܘܥܬܐ ܕܐܠܗܘܬܐ: ܘܡܬܝܕܥ ܘܡܕܘܥܬܐ ܘܡܘܕܥܢܐ: ܢܬܝܕܥܘܢ ܝܬܝܪ ܠܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܗ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ.[10] ܘܗܟܢܐ ܦܪܗܣܝܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܢܦܫ̈ܬܐ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܒܗ ܐܝܬܝܐ ܠܐܠܗܐ. ܘܡܪܐܡ ܐܢܘܢ ܒܫܘܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܝܢ ܕܠܐ ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܠܐܠܗܐ ܒܫܘܬܦ. ܐܦ ܒܦܪܗܣܝܐ ܗܘܝܢ

1 leg. ܡܟܝܢܐ statt ܡܠܬܐ. 2 add. ܒܢ̈ܝ. 3 add. ܐܦ ܕܡܢ

4 leg. ܫܡܥܘܢܐ. 5 leg. ܕܡܢ statt ܡܢ. 6 add. ܕܡܘܬܐ.

7 leg. ܕܡܬܝܕܥܝܢ. 8 leg. ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ. 9 leg. ܐܠܐ.

10 leg. ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ.

Auch hat dieser glückselige König das Priestertum geehrt und alle Mitglieder der Kirche und die Büßer, die Mönche, (indem er bestimmte), daß, wenn sich jemand an einem angemessenen Tage, der nicht ein Sonntag ist, erfrecht, einen Christen wegen einer Schuld, sei sie groß oder klein, (den Behörden) zu überliefern, für die אדליקא ihre Sportel (σπόρτουλον?) genügt, die sie von jedem Christen, der (den Behörden) überliefert wird, bekommen, die auf $^1/_2$ Denar normiert ist; daß aber, wenn sich die אדקליא erfrechen, mehr zu erheben als (im Gesetz) geschrieben steht, sie mit dem Doppelten dessen, was sie nehmen, bestraft werden sollen.

§ 51. L 92 (Anfang fehlt). R I. 31.

Befohlen hat der glückselige, dessen Andenken zu Segen und Preis gereiche, König Leo, und das Gesetz gegeben, daß die φερναί vom Datum seines Gesetzes ab bis in Ewigkeit durch Vertrag geregelt werden sollten, und hat den Vertrag in folgender Weise bestimmt:

Was die Frau dem Manne bringt, schreibt er auf in der φερνή (d. h. in der φερνή-Urkunde).

Der Mann bringt der Frau die δωρεά, wie sie zwischen beiden Teilen verabredet und durch Vertrag festgesetzt ist, Gold, Besitztümer (Äcker? Häuser?), Kleider, Silber, Sklaven, Rindvieh, Pferde, Kamele oder Schafherden.

An jedem Ort (richtet es sich) nach dem lokalen Gesetz, was die Weiber als φερνή und die Männer als δωρεά bringen, (letztere) nämlich entsprechend dem, was die Weiber bringen in der Hauptstadt des Reiches und im ganzen Westen. Was die Frau bringt, soviel sie auch bringt, welcher Natur oder Art die Sache auch ist, das bringt der Mann der Frau als δωρεά, die er ihr mit schriftlichem Verzeichnis übergibt. Gibt die Frau einen Wert von 100 Denaren, so gibt er ihr als δωρεά ebenfalls Objekte, schriftlich verzeichnet, im Werte von 100 Denaren. Gibt die Frau 200 Denare, gibt der Mann dasselbe. Sie bringen einander Gleichwertiges dar, die Frau in der φερνή, der Mann in der δωρεά.

Dagegen besteht im Ostreiche ein anderer Brauch. Dies ist die Sitte des ganzen Ostens, daß, wenn die Frau eine φερνή von 100 Denaren bringt, der Mann nur die Hälfte, d. i. 50 Denare, bringt.

Der Vertrag, den der König befohlen und aufgestellt hat, ist folgender:

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre ganze φερνή und ihre ganze δωρεά, wie sie unter einander in dem Vertrag über die φερνή und δωρεά schriftlich bestimmt haben, geben.

ܘܠܒܥܘܬܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܚܠ. ܠܐ ܡܢ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܘܠܐ ܡܢ ܕܝܢܐ ܘܠܐ ܡܢ ܡܬܟܬܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܐܬܚܝܠܘ ܒܚܘܫܒܝܗܘܢ ܕܢܗܘܘܢ ܕܐܘܦܠܩܝܢܐ. ܘܗܟܘ ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܒܚܘܒܝܢ. ܣܥܪ ܠܒܗܘܬܐ ܘܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܐ. ܘܠܐܒ̈ܝܠܐ ܕܒܪ̈ܝܐ. ܕܐܦ ܐܢܬ ܫܡܥܬ ܒܫܡܐ ܛܒܐ ܕܠܐ ܚܕ ܒܥܒܪܐ. ܘܢܥܠܡ ܠܐܝܬ ܡܢ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܥܠ ܚܘܒܬܐ: ܐܦ ܥܠ ܗܢܘܢ ܢܥܠܡ ܘܐܦ ܥܠ ܡܠܟܐ ܗܘܘ ܠܗܘܢ ܠܐܘܦܠܩܝܢܐ. ܐܣܛܪܛܠܛܘ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܢܫܒܘܢ ܡܢ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܡܬܐܠܨ ܕܐܢܛܘܢܝܘܣ ܦܝܘܐ ܦܠܛܗ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܐܦ ܕܝܢ ܫܒܪܘܗܝ ܐܣܛܪ̈ܛܠܛܐ ܘܫܒܩܘܗܝ. ܫܢܐ ܡܢ ܬܡܢ ܕܒܡܝܬ.

§ 51. ܩܘܐܕ ܀ ܐܬܐ ܀ ܘܫܪܐ ܕܢܬܟܬܫ ܕܢܟܒܫ ܕܐܡܝܕ ܥܠ ܗ̇ܝ ܐܦܠܐ ܐܡܝܕܘܢ ܕܝܢ ܗܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܠܡܫܡܠܝܘܬܐ ܡܠܟܐ ܠܗܘܢ ܘܥܡ ܒܫܘܡܐ ܕܦܪܣܝܐ[1] ܕܗܘܘ ܡܢ ܩܕܡ ܕܗܘܐ ܘܫܕܪܐ ܠܡܠܟܐ ܕܢܫܝܢܐ ܒܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܐܢܘܢ ܠܢܝܫܐ ܗܕܐ. ܕܡܢ ܕܡܫܬܪܐ ܐܢܬܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܗܘܒ ܒܦܪܣܝܐ. ܘܡܕܝܢܬܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܪܐ ܕܥܘܕܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܢܦܠܬ ܒܗ ܒܩܪ̈ܝܗܘܢ ܡܢ̈ܝܐ. ܘܗܘܝܢ ܢܝܫܝܐ ܕܗܘܐ. ܐܘ ܚܝ̈ܠܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܝܬܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ܢܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܢܐ ܐܘ ܩ̈ܪܝܐ ܐܘ ܢܦܠܐ. ܐܘ ܢܘܪ̈ܐ ܕܒܢܝܢܐ. ܘܥܠ ܐܬܪܐ ܐܝܟ ܒܫܘܡܐ ܕܐܝܟ ܢܝܫܐ ܕܡܫܬܪܝܢ[2] ܒܝܬܐ ܒܦܪܣܝܐ. ܘܐܢܝܢܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ܕܘܟܬܐ ܠܡܫܬܠ ܗܘ ܕܡܫܬܪ̈ܝܢ ܠܗܘܢ ܢܟܣܝܗܘܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܦ ܡܫܬܪܝܢ ܐܢܬܬܐ ܒܡܬܐ ܕܡܫܬܪܝܢ. ܒܟܠ ܒܢ̈ܝ ܘܟܠ ܚܝ̈ܠܝܢ ܘܟܠ ܢܦ̈ܫܬܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܡܫܬܪܐ ܠܗ̇ ܚܕܬܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܕܘܟܬܐ ܕܟܠܗ̇ ܠܗ̇. ܐܦ ܕܡܛܠ ܕܫܢ̈ܝܢ ܗܫܬܪ ܐܢܬܬܐ ܢܦܫܬܐ. ܕܡܛܠ ܕܫܢ̈ܝܢ ܒܟܠ ܠܗ̇ ܚܕܬܐ ܢܦ̈ܫܬܐ ܒܕܘܟܬܐ ܕܟܠܗ̇ ܠܗ̇. ܘܐܦ ܕܡܛܠܬܢ ܕܫܢ̈ܝܢ ܗܫܬܪ ܐܢܬܬܐ. ܕܡܛܠܬܢ ܡܫܬܪ ܐܦ ܚܕܬܐ. ܘܡܫܬܐܠ ܡܫܬܪܝܢ ܠܢ̈ܦܫܐ. ܐܢܬܬܐ ܘܚܕܬܐ. ܒܕܘܟܬܐ ܘܒܦܪܣܝܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܐܘܠܝܦܢܐ ܕܡܬܢܝܚ. ܐܢܫܝܢ ܗܘ ܒܢܝܢܐ. ܐܬܐܘܗܝ ܕܝܢ ܒܢܝܢܐ ܗ̇ܘܐ ܕܟܠܗ̇ ܡܬܢܝܚܐ. ܕܐܦ ܡܫܬܪܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܣܝܐ ܕܡܛܠ ܕܫܢ̈ܝܢ: ܢܦ̈ܫܬܐ ܠܗ̇ ܚܕܬܐ ܦܠܛܗ ܗ̇ܘ ܡܫܬܪܐ. ܕܒܟܒܫܝܢ ܫܡܥܝܢ ܢܝ̈ܫܐ ܕܩܘܐܕ ܡܠܟܐ ܘܗܘܐ. ܗ̇ܝܕܝܢ ܐܝܟ. ܕܐܦ ܢܥܕܐ ܚܕܬܐ ܐܢܬܬܗ ܕܟܠ ܗܦܠܘܛܐ. ܢܗܘܐ ܚܙܐ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܣܝܬܗ̇ ܘܟܠܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܟܠܗ̇.

---

[1] leg. ܕܦܪ̈ܣܝܐ.  [2] leg. ܕܡܫܬܪ̈ܝܢ.

Priesterschaft in verschiedenen Graden, anfangend mit den heiligen glückseligen Vätern, den Bischöfen, den Chorbischöfen, den Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Vorlesern. Durch viele Ehrengeschenke an alle Grade der Kirche, wie wir gesagt haben, machte er ehrenvoll das ἀξίωμα und den Unterhalt für den ganzen Klerus in allen Städten. Der König hat aus dem ταμεῖον jedem nach seinem Grade sein Brodmaß und sein ἀξίωμα gegeben und hat den Klerus von jeder Abgabe befreit, so daß sie nicht Kopfsteuer noch χρυσάργυρον noch etwas dem Ähnliches zahlen.

Er hat den Klerus auch von der Unterwürfigkeit gegen ihre Eltern befreit und sie erlöst von dem Joch der Unterwürfigkeit gegen ihre Familie.

Ferner hat aber der glückselige König Constantinus noch weitere Geschenke seiner Kirche gegeben, von denen in jeder Stadt die Brüder und Schwestern und Witwen und der ganze κανών der Kirche genährt werden sollen. Und sie sollen alle zusammen beten, daß (Gott) das ganze Reich der Römer bestehen lasse, die Dreieinigkeit anbeten und die orthodoxe Lehre bekennen.

## § 50.

L 118. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 680.

Der glückselige Leo, der gläubige König, auch er hat in seiner Zeit die Kirche des Messias geehrt und hat durch Einsicht (sic!) die Häresioten zu Boden gestürzt, ganz besonders die Häresis des Nestorius, hat die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit aufgerichtet und hat den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. i. den Sonntag, sehr geehrt. Er hat Gesetze gegeben und die Entscheidungen der ἀρχαί und Behörden aufgehoben, also, daß sie sich (am Sonntag) nicht ihrer Amtsgewalt bedienen, sondern sich in Demut und Unschuld zur Kirche des Messias versammeln sollen, Bitten, Gebete und Flehen der Dreieinigkeit darbringend, an das heilige Tor der Dreieinigkeit oder der Gottheit anklopfend in Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens, und so (von Gott) verlangen, was sie erbitten (*s. Anm.*).

In demselben gepriesenen Gesetz, das er gegeben, hat er (Leo) verfügt, daß niemand sich am Sonntag erfrechen soll, einen Menschen zu ergreifen und eine Forderung wegen irgendeines weltlichen Anlasses gegen ihn zu erheben, nicht wegen einer Schuld, noch wegen der Anklage einer bösen Tat, sondern, wie eben gesagt, sollen sich die Völker, ein jeder Mensch in Frieden und Eifer, jedermann an seinem Ort, zu der Kirche des Messias versammeln zu Gebet und Bitte, ein jeder ohne Furcht vor einem Gläubiger oder dem Richter oder ihren Dienern, welche die τάξεις der אסליקא (?) sind.

ܕܡܫܝܚܐ : ܘܠܟܠܗ ܥܘܢܝܬܐ ܕܩ̈ܠܝܢ ܕܩܠܝܢ. ܟܕ ܫܪܐ ܡܢ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܘܩܘ̈ܪܝܐ : ܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ ܘܟܘܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ : ܘܩܫ̈ܝܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܗܘܦܕ̈ܝܩܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܐ. ܘܟܠܗܘܢ ܥܡ̈ܡܐ ܕܐܢܫ̈ܐ ܐܝܟ ܕܡܕܡ ܐܡܪܝ ܠܟܠܗܘܢ ܕܩ̈ܠܐ ܕܝܕܥܬܐ ܗܢܘ ܐܟܘܡܣܐ. ܘܡܛܘܠ ܠܟܠ ܡܠܟܘܬܐ ܕܐܝܬ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܟܠܗܝܢ. ܗܢܘ ܗܘ ܡܠܟܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܦܪܘܩܐ[1] ܠܟܠܢܫ ܐܝܟ ܕܐܠܗܐ ܦܪܘܩܗ. ܘܐܟܘܡܣܐ ܕܝܠܗ. ܘܗܪܐ ܐܢܘܢ ܠܡܠܟܘܬܐ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܐ ܒܣܦ ܪܘܚ ܢܬܠܘܢ. ܘܠܐܝܡܢ[2] ܒܪܘܫܠܡ ܘܠܐ ܡܟܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܩܡ[3]. ܗܪܐ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܐܦ ܡܢ ܥܡܡ̈ܐ ܕܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ : ܘܒܠܥܘ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܕܥܡܡ̈ܐ ܕܐܝܬ̈ܝܗܘܢ. ܗܘܒ ܕܝܢ ܐܢܫ ܗܘ ܫܘܒܚܐ ܡܡܫܝܚܝܘܬܐ ܘܡܢ ܡܘܗܒ̈ܬܐ ܠܒܝܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܕܒܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܢܬܬܪܡܘܢ ܡܢܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܘܐܢ̈ܫܬܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܟܠܗ ܫܡܝܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܗܘܘ ܡܢ ܟܠܢ ܟܠܗܘܢ ܐܚܝ̈ܕܐ. ܕܢܫܡܥ ܟܠܗ ܡܠܟܘܬܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܫܠܝܢ

§ 50. ܠܡܠܟܘܬܐ ܘܡܟܘܪܝܢ ܒܐܘܪܕܢܘܬܐ ܕܡܫܝܚܝܢ ܀ ܟܢ : ܫܘܒܚܐ ܠܐܘ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ ܐܦ ܗܘ ܒܟܢܘ. ܡܛܠ ܒܝܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܡܣܟ ܠܗܕ̈ܝܘܛܐ. ܡܣܬܪܩܐ ܕܝܢ. ܠܟܠܗ ܗܪ̈ܝܣܝܣ ܕܢܛܘܪܝܣ ܒܝܕ ܗܘܢܐ. ܘܐܘܪܬܕܘܟܣܐ ܠܫܒܘܚܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܫܠܡ ܘܐܫܬܝ ܡܛܠ ܠܫܡܐ ܕܡܫܝܚܗ ܕܡܪܢ ܕܐܠܗܘܬܗ ܣܓܝܕܬܐ. ܘܫܠܡ ܒܫܝܢܐ. ܘܡܛܠ[4] ܕܝ̈ܢܐ ܕܐܪܥܐ ܘܡܘܬܒ̈ܐ ܕܠܐ ܢܬܥܣܩܘܢ ܒܟܘܬܒܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܠ ܐܝܟ ܒܡܒܝܢܘܬܐ ܘܒܡܛܝܒܘܬܐ ܢܬܒܢܘܢ ܠܒܝܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܟܕ ܡܫܪܝܢ ܒܝܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܘܥܠ̈ܬܐ ܘܒܬ̈ܦܠܬܐ. ܘܢܦܫܝܢ ܒܐܪ̈ܥܐ ܡܕܝܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܐ. ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܕܝܘܬܐ ܘܒܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܐܪ̈ܥܬܐ ܕܟܠܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ ܫܠܝ̈ܢܐ. ܘܟܠܗ ܒܝܘܡܬܐ ܫܒܝܠܐ ܕܥܡ ܦܫܛ : ܕܠܐ ܐܝܫ ܢܩܪܘܒ ܒܦܓܥܬ. ܘܢܠܟܘܢ ܠܒܪܫܐ ܘܢܬܟܘܒ ܐܚܕܘ ܕܚܙܐ ܡܢ ܥ̈ܢܘܬܐ ܕܟܠܡܐ. ܕܠܐ ܕܣܘܟ. ܘܠܐ ܕܫ̈ܒܝܐ ܕܡܡܠܠܝܢ ܒܫܒ̈ܬ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܢܝܢ ܐܡܪܝܢ. ܟܕ ܟܠܢܫ ܐܬܘܗܝ ܒܚܕܐ ܘܒܫܦܝܘܬܐ ܕܝܢ ܒܬܒܥܘ ܒܫܡܝܢ. ܟܠܢܫ ܒܐܬܪܗ ܘܒܒܝܬܗ[5] ܕܡܫܝܚܐ. ܠܥܠܡܝܢ.

[1] ܦܪܘܩܐ? [2] ܡܢ del. [3] leg. ܕܩܡܐ. [4] ܘܒܝܠܕ?
[5] ܒܒܝܬܗ?

Nach dem Erheben der Anklage auf Grund einer προθεσμία müssen, nachdem die παραγγελία geschickt worden ist, vier volle Monate vergehen, vorausgesetzt, daß nicht ein leerer Monat unter ihnen ist, d. i. Tammûz oder Tešrî Ḳedêm. Denn diese beiden scheiden als leere aus der Zahl der vier Monate aus. Tammûz ist Julius und Tešrî Ḳedêm (Oktober).

Folgende Zeiten werden von den Gesetzen gegeben: drei Monate und danach neun Monate wegen der Dinge, welche die Richter verlangen, für (die Beschaffung) eines Schuldscheins oder für (die Beschaffung) von Zeugnissen, je nachdem die Orte (woher diese Dinge beschafft werden sollen) fern (oder nah) sind. • Wenn (diese Dinge gesucht werden) im Bereich der Hegemonie oder des Ortsgerichtes, werden sie (die drei Monate) als προθεσμία gegeben. Wenn aber die zu beschaffende Sache sich in einem anderen Reich befindet, werden neun Monate als προθεσμία gegeben, welche διαπόντιος genannt wird (s. *Anm.*).

§ 48. L 66. R I. 30.

Die Gesetze befehlen:

Wenn ein Mann ein Gut, Haus, νομή oder Höfe (sic!) kauft und 10 Jahre lang in der νομή der Sache ist, ohne daß ihn jemand bedrängt unter dem Vorgeben, daß das Kaufobjekt ihm verpfändet worden sei oder daß er aus irgendeinem anderen Grunde die Verfügung über dasselbe habe und ohne daß ihm jemand schriftlich eine παραγγελία geschickt hat; wenn dann in demselben Orte ein Forderer (Petitor) auftritt, so ist jener Kauf rechtskräftig, weil niemand ihn bedrängt noch ihm eine παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als militärischer Arbeiter, und er nun von dem fernen Orte herkommt, gibt ihm das Gesetz Raum (Gelegenheit) bis zu 20 Jahren, daß er seine ἀγωγαί oder dasjenige Objekt, das ihm (seiner Zeit) von dem Verkäufer verpfändet war und dessen νομή ohne gesetzliche Genehmigung ein Dritter gekauft und sich angeeignet hat, fordere.

§ 49. L 117. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Der glückselige, gepriesene Constantinus — sein Andenken gereiche zum Segen, Amen! — den unser Herr Jesus Messias für das Königtum seines Volkes auserwählt hat, auch er ehrte als König die heilige, katholische Kirche des Messias durch viele Geschenke und die ganze

ܕܡܬܥܒܕ ܒܗܕ ܦܪܬܘܙܡܐ[1] ܦܪܓܠܠܐ[2] ܘܒܗ ܢܗܘܐ ܕܒܥܐ. ܘܐܡܪܐ ܗܳܝ ܕܡܬܬܗܝܢ ܕܝܬܩܘܦܬܐ ܘܡܢ ܐܝܟܐ ܢܬܚܙܝܢ[3] ܘܚܙܐ. ܟܘܪܐ ܡܢ ܒܗܕ ܡܬܘܠܐ ܕܡܢ ܦܪܓܠܠܐ. ܡܐ ܕܐܫܬܕܪܬ ܦܪܓܠܠܐ ܐܪܒܥܐ ܡܕܝܢ ܡܬܬܒܥ ܢܬܡܠܘܢ. ܐܢ ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܡܢ ܗܕܐ ܡܢܝܢܐ ܡܕܝܢܐ ܒܝܒܠܐ: ܕܐܬܪܘܗܝ ܡܬܡܘ ܐܘ ܡܫܪܐ ܡܕܝܢܬ. ܢܦܠܘܢ ܢܣܒܘܢ ܠܗܪ ܗܠܝܢ ܡܬܬܢ ܡܕܝܢ ܬܒܝܠܐ: ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܐܪܒܥܐ ܡܕܝܢ. ܡܠܘܗܝ ܕܐܬܪܘܗܝ ܡܬܡܘ. ܘܡܫܪܐ ܡܕܝܢܬ[4] ܐܢܫܝܢ ܕܝܢ ܘܟܠܐ ܗܘܟܝܢ[5] ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܕܝܢܐ ܬܠܬܐ. ܘܬܘܪܗܘܢ ܡܫܬܐ. ܡܬܠ ܝܠܗܐ ܕܡܟܡܢ ܕܫܢܐ. ܡܬܠ ܫܒܪܐ ܕܣܘܦܬܐ. ܡܬܠ[6] ܥܘܪܦܬܐ· ܐܝܟ ܕܫܩܠܝܢ ܐܦܘܕܬܐ. ܘܐܢ ܒܗ ܐܬܬܘܗܝ ܒܥܘܠܬܐ ܕܗ ܠܡܥܘܬܐ. ܐܘ ܕܕܡܝܐ ܕܐܬܬܐ ܡܬܩܪܝܢ ܒܦܪܬܘܙܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܘܠܬܐ ܐܣܪܢܐ ܐܬܗܝ ܝܬܘܬܐ ܕܡܬܬܒܥܢ. ܡܫܬܐ ܡܕܝܢ ܡܬܩܪܝܢ ܦܪܬܘܙܡܐ: ܗܝ ܕܡܬܦܫܪܐ ܕܡܦܝܠܘܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܥܘܡܩܐ ܀ ܡܢ ܀

§ 48. ܦܫܛܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܢ ܫܘܚܢ ܠܟܕܐ ܡܪܢܐ ܐܘ ܒܡܠܐ ܐܘ ܢܘܟܪܐ ܐܘ ܟܕܐ: ܘܢܗܘܐ ܒܗܘܡܐ[7] ܕܝܬܝܪܘܬܐ ܥܒܕܐ ܒܗܕ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܢܥܢܘܗܝ. ܐܢ[8] ܗܢܘܢ ܠܗ ܝܬܘܬܐ ܕܘܟ ܗܘ ܠܟܕܐ ܡܫܬܥܐ ܐܘ ܡܢ ܒܠܝܐ ܐܣܪܬܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܕܡܢܗ[9] ܝܬܘܬܐ: ܘܠܐ ܐܝܟ ܥܒܕ ܦܪܓܠܠܐ ܒܬܐܘܪܝܐ. ܐܢ ܡܬܬܦܫܛ ܗܘ ܗܘܐ ܐܬܗܘܐ ܒܗ ܒܬܐܪܐ ܗܘ. ܥܪܒ ܠܗ ܘܒܥܐ ܕܘܟ. ܒܟܠ ܕܠܐ ܐܝܟ ܥܢܘܗ ܘܠܐ ܦܪܓܠܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܡܒܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ. ܪܝܫܐ: ܐܘ ܢܡܝ ܗܠܟܐ ܐܘ ܐܝܟ ܪܗܘܛܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܐܣܛܪܛܓܐ: ܘܐܦܠܐ ܡܢ ܗܘ ܐܬܪܐ ܪܝܫܐ. ܡܛܘܠ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܬܪܐ ܒܡܛܐ ܠܡܣܪܚ ܥܠܝܗ: ܕܢܬܒܥ. ܐܠܘܠܐ ܕܠܗ. ܐܘ ܡܢܘܬ ܕܫܒܩ ܠܗ ܡܬܒܥܢܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܘܟ ܘܠܒܢܝ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܦܘܫܒܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܡܬܠ ܀

§ 49. ܠܘܩܒܠ ܥܒܕܐ ܡܘܫܚܬܐ ܢܗܘܐ ܕܡܒܪܢܗ ܠܒܘܪܟܐ ܐܢܫ. ܕܐܠܒܝܫ ܠܡܠܒܘܫܐ ܕܢܦܩܗ ܠܡܪܢܣܛܘܒܘܢܝܐ[10]: ܢܦܩܐ[11] ܐܦ ܗܘ ܡܠܒܐ ܒܦܘܪܫܢܐ ܡܢܬܐ ܠܠܒܘܫܐ ܡܩܒܠ ܡܬܘܠܬܐ

1 del. ܦܪܬܘܙܡܐ. 2 leg. ܦܪܓܠܠܐ passim. 3 leg. ܢܬܚܙܐ.
4 Lücke. 5 leg. ܕܗܘܟܝܢ. 6 leg. ܘܡܬܠ. 7 leg. ܒܢܘܡܐ statt ܒܗܘܡܐ. 8 leg. ܐܝܟ statt ܐܢ. 9 leg. ܕܗܘܝ.
10 leg. ܒܪܢܣܛܘܒܘܢܝܐ. 11 leg. ܢܦܩ statt ܢܦܩܐ.

nehmen. Denn wenn auf einer Sache eine Forderung ruht und diese Forderung 30 Jahre lang nicht erhoben worden ist, dann ist nach Ablauf der vom Gesetz, vom seligen Theodosius bestimmten Frist von 30 Jahren die παραγωγή, d. i. der Weg gegen jede beliebige Sache, wirkungslos, sei es gegen eine Schuld, gegen eine Erbschaft, gegen gesetzliche Forderungen (Forderungen, welche jemandem von Gesetzes wegen zugesprochen sind?), gegen ein Kompagniegeschäft, gegen den Raub von Vieh, gegen Ackergrenzen, gegen die νομαί (νομή? Nießbrauch?) von fließendem Wasser zur Bewässerung der Gärten, gegen Wasser, die aus dem ἀγωγός genommen werden und in den Häusern der einzelnen Stadtbewohner fließen. Wenn jemand 30 Jahre lang seine νομή vernachlässigt, ist seine ἀγωγή wirkungslos, und er kann nicht mehr eine Forderung erheben, denn also verlangen es die Gesetze.

§ 46. L 76. R I fehlt.

Was soll derjenige tun, dessen Prozeß causâ prothesmiae angefangen wird, sobald die Prothesmia vollendet ist? —

Es soll der Mann, der in das Gericht gezogen wird (der in das Gericht zieht?), die παραγγελία seinem Gegner schicken, und nach der παραγγελία darf er 4 Monate warten. Ist (bis dahin) der Prozeß nicht vor den Richter gekommen, so ist er hinfällig.

Der Forderer (Petitor) soll von neuem das Gericht angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er nun aber zum zweitenmal durch seine List causâ prothesmiae seinen Prozeß hinfällig macht, wie das erstemal, dann hat er seinen Prozeß verloren und kann nichts mehr mit seinem Gegner machen, weil er zweimal seinen Prozeß und seine Sache hinfällig gemacht hat. Daß er dies dreimal tue, gestatten ihm die Gesetze nicht.

Dies Gesetz ist wegen solcher δίκαι (*Text:* διαθήκαι) gegeben worden, welche mit προθεσμία vor den Richtern verhandelt werden.

§ 47. L 75. R I fehlt.

Wie lange wird verlangt, daß gewartet werde nach der παραγγελία, damit dann der Prozeß stattfinde? und welches ist die Art der Sachen? und von wo nimmt die Zeit den Anfang? —

ܠܦܬܓܡܐ ܗܘܐ[1] ܠܗ. ܢܫܬܡܥ ܠܗ: ܘܠܐ ܣܠܩܬ ܡܪܘܬܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܚܒܝܒ[2] ܡܫܒܪܐ ܠܒܢܝܐ ܐܠܗܝܐ. ܡܫܠܡ ܠܡܗܘܦܢܐ ܡܠܟܘܬܗ ܣܠܩ ܫܘܒܚܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ[3] ܡܪܘܬܐ ܐܪܡܝܬܐ. ܚܢܝܢ ܡܢ ܦܘܪܩܢ. ܠܐ ܡܫܠܡ ܠܗ ܡܪܐ ܫܘܒܐ ܕܚܒܝܒ[4] ܡܫܒܪܗ ܠܐܠܗܐ ܫܪܝ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܡܠܟܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܢܦܠ ܥܠ ܦܪܨܘܦܗ ܕܐܢܫ ܚܕܝܗ ܒܠܚܘܕ ܕܗܒܒܐ: ܘܠܐ ܫܪܝܪ ܚܕܝܘ ܗܕܡ ܫܒܝܐ ܐܠܗܐ: ܡܢ ܒܬܪ ܫܒܝܐ ܕܡܢ ܕܡܫܝܚܐ ܠܫܡܘܥܐ. ܠܡܬܘܒܢܐ ܗܝܡܢܘܬ ܕܐܚܝܢܘܗܝ ܐܠܗܐ ܒܝܠܠܬ ܠܗ ܦܪܐܓܡܛܝܐ[5] ܕܦܪܓܡܛܝܐ ܥܠ ܐܘܪܚܐ ܕܥܠ ܥܠ ܦܪܘܗ. ܐܝ ܥܠ ܫܘܒܚܐ ܘܐܝ ܥܠ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝ ܥܠ ܗܒܒܐ ܕܫܡܝܐ. ܐܝ ܥܠ ܢܘܗܪܘܬܐ ܘܐܝ ܥܠ ܫܘܦܪܐ ܕܫܡܝܢܐ ܘܐܝ ܥܠ ܗܕܡܐ ܕܐܪܥܐ. ܘܐܝ ܥܠ ܢܡܘܣ[6] ܕܡܢܐ ܗܠܟܐ ܕܒܢܝܐ ܕܢܫܠܡ[7]. ܘܐܝ ܥܠ ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܕܡܢ ܒܕܡܐ ܕܐܢܫ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܗ. ܐܝ ܢܦܫܗ ܘܡܫܠܡ ܐܢܫ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܫܪܝ. ܒܝܠܠܬ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܦܓܪܐ ܗܕܡܐ

§ 46. ܢܡܘܣܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܦܬܓܡܐ ܀ ܡܘ ܀ ܡܛܠ ܦܪܫ ܕܡܢܝܢ ܗܘ ܕܡܫܬܡܪܐ ܕܝܠܗ ܒܡܠܬܐ ܕܦܪܓܘܕܢܐ ܡܐ ܕܒܥܠܡܐ ܦܪܓܘܕܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܦܬܓܡܐ ܕܡܕܡܫܬܐ[8] ܠܕܝܢܐ ܕܡܫܬܪܐ ܦܪܘܬܠܐ[9] ܠܚܕܐ ܕܝܠܗ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܪܘܬܠܐ[9] ܡܫܬܪܐ ܚܕܢܐ ܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܠܐ ܢܦܠ ܕܝܠܗܘܢ ܡܕܡ ܕܢܦܫ. ܚܙܝܬ ܠܗ ܕܡܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܡܬܘܒܢܐ ܕܡܢ ܒܪܢܫܐ ܢܫܬܘܐ ܠܕܝܢܐ. ܘܡܘܕܐ ܢܦܫܗܘܢ ܠܚܕܐ ܕܝܠܗ ܠܕܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܕܡܝܢ ܘܫܪܝܢ ܒܗ ܒܝܫܘܬܗ ܒܡܠܬܐ ܕܦܪܓܘܕܢܐ ܢܫܬܠܡܘܢ ܠܕܝܢܗ ܐܝܟ ܕܒܢܝܢܐ ܡܕܡܝܐ ܐܘܒܕܗ ܠܕܝܢܗ. ܘܠܐ ܐܢܐ ܠܗ ܡܕܡ ܒܗ ܒܚܕ ܕܝܠܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܒܝܬ ܕܝܠܗ ܘܐܒܘܬܗ. ܗܕܡܝܢ ܘܫܪܝܢ. ܕܐܠܗܐ ܕܝܢ ܕܢܫܬܡܥ ܠܐ ܢܘܒܠ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܡܠܘܫܐ ܕܒܦܪܓܘܕܢܐ ܡܬܐܡܪܝܢ

§ 47. ܡܕܡ ܕܫܡܐ ܗܢܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܡܙ ܀ ܒܡܐ ܘܫܢܐ ܡܬܒܥܐ

[1] leg. ܘܕܗܘܐ statt ܗܘܐ. [2] leg. ܚܒܪܐ statt ܚܒܝܒ. [3] add. ܕܫܘܝܐ ܠܗ ܐܝ ܕܡܢ ܣܠܩܬ ܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. [4] leg. ܕܚܒܪܐ statt ܕܚܒܝܒ. [5] leg. ܦܪܐܓܘܬܐ. [6] leg. ܢܡܘܣܐ statt ܢܡܘܣ? [7] leg. ܕܒܢܝܐ ܕܢܫܡܐ statt ܕܒܢܝܐ ܕܢܫܠܡ. [8] leg. ܕܢܦܩ statt ܕܡܕܡܫܬܐ? [9] leg. ܦܪܢܝܬܐ.

die andere Hälfte ihrem Vater übergibt, falls er noch lebt. Wenn er aber nicht mehr lebt, schlägt er ihr (wenn sie zu sterben kommt) vor, durch Testament sie zu vermachen, wem sie will.

Wenn aber zur Zeit, da die Frau stirbt, ihr Vater nicht mehr lebt und sie ohne Testament stirbt, dann fällt derjenige Teil, der ihr gemäß der Zahl der Jahre ihrer Ehe zusteht, als Erbschaft ihren Verwandten und dem Geschlecht ihres Vaters, den Agnaten, zu (s. *Anm.*).

P 39.

In betreff der Beerdigung (des Mannes und) der Frau und dessen, was mit ihm (oder ihr) beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jeder gemäß dem, was er erbt, zu den Kosten der Beerdigung beisteuern soll.

§ 45. L 107. R I fehlt.

Der selige und gepriesene Theodosius — sein Andenken gereiche zum Segen! — hat aus Ursachen, die in seinen Tagen hervorgetreten sind, außer allen anderen schönen Dingen, die er den Menschen angetan, auch noch das folgende schöne für alle Menschen, welche unter der Macht seiner Herrschaft ihren Geschäften nachgehen, hinzugefügt:

Wenn ein Christ seinem Nächsten eine bestimmte Summe Geldes schuldet und diese Schuld ihm 30 Jahre lang nicht abgefordert worden ist, so hat der Gläubiger kein Mittel mehr, die Schuld von dem Schuldner oder dessen Kindern (*wörtlich:* Söhnen) zurückzufordern, weil diese 30 Jahre verstrichen sind.

Auch von Bürgen oder ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen) kann der Gläubiger (dann) nicht mehr (die Schuld) zurückfordern.

Ausgenommen ist nur folgender Fall: Wenn ihm (dem Gläubiger) eine genau bezeichnete und bekannte Sache als Pfand gegeben worden ist, z. B. ein Acker oder Weinfeld oder Sklave oder Haus oder etwas dem ähnliches, und wenn der Schuldner das dem ersten Gläubiger verpfändete Objekt nicht hinterher an einen anderen Gläubiger weiterverpfändet oder verkauft oder als δωρεά oder als φερνή weggegeben hat, noch auf irgendeine andere Weise das Objekt den Inhaber gewechselt hat — sei es, daß das Pfand ein einzelnes, separates Objekt ist, sei es, daß es alles ist, was der Schuldner besitzt und was ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es nicht den Inhaber gewechselt hat —, dann darf der Gläubiger, auch wenn sein Schuldschein älter ist als 30 Jahre, das Pfand für seine Schuld in Besitz nehmen.

Hat dagegen das verpfändete Objekt seinen Inhaber gewechselt, dann ist der Gläubiger, dessen Schuldschein älter ist als 30 Jahre, auf keine Weise mehr berechtigt, das ihm verpfändete Objekt in Besitz zu

ܥܠܬܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܡܕܪܟ ܐܟ̈ܘܬܗ ܡܢܗܘܢ ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܡܢ ܕܡܟܐ. ܕܐܬܚܙܝ ܕܡܠܦܢܐ. ܘܐܦܪܫ ܗܢܐ ܡܕܡ ܠܟܠ ܕܝܕܥܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܚܕ ܒܟܠܗ̇ ܥܢ̈ܝܢܐ ܐܬܦܪ̈ܫܘܬܐ: ܐܘ ܒܡܫܐ ܕܝܕܥ ܐܠܗܐ ܕܐܝܟܐ. ܘܐܬܘܬ ܡܕܡ ܒܟܠܗ̇. ܢܗܘܐ ܠܟܢ ܐܟܪܐ ܕܘܪ̈ܐܐ ܕܟܠܗ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܡܕܪܟ ܦܠܓܗ ܐܚܪܢܐ ܢܬܦܪܫ ܠܐܒܘܗܝ ܐܝ ܗܢܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܗܢܐ. ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܠܐܬܚܙܝ ܗܘ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܕܐܬܚܙܝ ܕܡܠܦܢܐ ܘܐܦܪܫ ܠܟܠ ܕܝܕܥܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܘܬ ܐܬܚܙܝ ܒܕ ܠܟܐ ܠܗ ܐܢܐ: ܘܠܐ ܐܬܚܙܝ ܕܡܬܦܫܐ. ܗܘ ܡܬܚܙܝܐ ܕܐܝܟܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܥܢ̈ܝܢܐ ܕܢܣܐ ܚܕ ܒܟܠܗ̇. ܐܝܟܐ ܗ̇ܝ ܗܘ̣ ܡܪܐܘܬܐ ܠܐܢ̈ܫܝܗ̇[1] ܘܠܥܪ̈ܒܝܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܐܝܠܝܢ ܕܡܪܢܚܝܢ. ܚܠܦ ܡܛܘܠ ܕܝܢ ܕܐܬܚܙܝܬ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ[2] ܒܡܕܡ. ܦܠܓܝܢ. ܢܬܦܫܘܢ. ܕܠܥܠܡ ܐܝܟ ܐܢܠܘܓܝܐ[3] ܕܫܪܟܐ. ܢܗܘܐ ܚܕ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܡܬܘܪܐ.

§ 45. ܕܐܪ̈ܟܢܝܢ ܘܡܬܡܫܚ ⁘ ܡܢܗ ⁘ ܗܘܝܢ ܦܘܚܡܐ ܘܡܥܡܠܐ ܐܬܬܗܝܠ ܢܗܘܐ ܕܘܒܪܗ ܠܒܘܪܟܐ ܡܦܠܓ ܠܠܠܬܐ ܕܦܠܓܐ[4] ܒܥܘ̈ܡܩܗ ܕܐܝܟ ܦܠܓܘܬܐ[5] ܚܕ ܟܠܗܝܢ ܥܠܡ̈ܬܐ ܕܗܦܟ ܚܕ ܒܢܝ̈ܢܐ. ܐܦ ܗܕܐ ܥܠܡ̈ܬܐ ܐܘܗܦ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܢܐ ܕܡܬܗܦܟܝܢ ܐܝܟܐ ܥܘܠܡܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܟܪܘܟܝܐ ܕܢܝܪ ܠܒܪܐ ܠܢܦܫܗ. ܡܢܝܢܐ ܡܬܩܢܐ ܕܟܘܪܐ: ܘܠܐ ܐܬܬܢܝܚ ܢܬܩܢܐ ܕܡܠܟ ܐܠܗܝܢ ܥܢ̈ܝ. ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܬܘܦܩ. ܕܢܬܚܘܒ ܠܗ̇ ܠܒܪܐ ܕܢܦܫ. ܘܠܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܚܠܦ ܕܡܕܒܪ[6] ܗܠܝܢ ܐܠܗܝܢ ܥܢ̈ܝ ܗܢܝܢܐ ܐܦܠܐ ܠܒܪ̈ܝܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢܐ ܕܢܬܠܒܫ. ܐܠܐ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܐܝ ܗܟܢ ܠܗ ܡܫܟܚܐ: ܝܕܘܥܬܐ ܕܦܪܫܐ ܘܡܕܒܪ. ܐܦܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܐܘ ܚܡܠܐ ܐܘ ܒܪܫܐ ܐܘ ܚܕܪܐ ܐܘ ܒܡܟܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢ.[7] ܘܠܐ ܐܬܡܫܟܢ ܗܝ ܝܕܘܥܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܠܡܬܘܦܩܐ ܡܕܡܢܐ ܠܦܪܨܘܦܐ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܟܪܗ. ܐܘ ܐܘܕܝܢ ܕܘܪ̈ܐܐ[8] ܐܬܝܗܒܬ ܝܕܘܥܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ̇. ܐܘ ܒܦܪ̈ܢܣܐ ܐܬܝܗܒܬ. ܐܘ ܡܪܘܬܐ ܚܠܦܐ ܒܐܢܫܐ ܦܘܪܫܐ ܕܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܝܕܘܥܬܐ ܕܡܫܡܫܐ ܗܘܝܐ ܡܫܟܚܐ ܐܝ[9] ܚܠܦ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ̇

---

1 leg. ܠܐܢ̈ܫܘܗ̇. 2 leg. ܚܠܦ ܡܛܘܠ ܕܝܢ ܕܠܒܪܐ ܘܕܐܬܚܙܝܬ ܘܡܬܚܫܒܢܘܬܐ. 3 ܐܢܠܘܓܝܐ analogia? 4 leg. ܕܦܠܓ̈ܐ. 5 ܕܐܝܟ ܦܠܓܘܬܐ delendum. 6 leg. ܕܡܕܒܪ̈ܝ. 7 leg. ܕܡܢ. 8 leg. ܐܘ ܒܕܘܪ̈ܐܐ statt ܕܘܪ̈ܐܐ. 9 leg. ܐܘ ܡܫܟܚܐ statt ܐܝ.

ist sie im Dorfe, vor dem Periodeutes und den Priestern aus seinem Klerus;

ist sie in einem Dorfe, wo ein Chorbischof nicht vorhanden, vor den Priestern des Dorfes, wenn etwa noch fünf andere Priester bei ihnen sind, und vor den Dorfbewohnern, indem sie als Zeugen den Freibrief des Sklaven unterschreiben. Wenn ein Sklave also freigelassen wird, ist seine Freilassung gültig und wird er ein Freier (libertus).[1]

Wenn aber die Freilassung nicht vor dem Klerus stattfindet (in der Weise), wie ich soeben beschrieben habe, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er bleibt unterworfen seinen bisherigen Herren, indem er als Sklave dient, wie das Gesetz verlangt.

§ 44. P 38. 39. R I fehlt.

Alte Gesetze, welche älter sind als der siegreiche und gepriesene König Leo, welche König Theodosius über die Art der *φερναί* gegeben hat:

Wenn (in der Ehe) der Mann sich von der Frau oder die Frau sich vom Manne trennen will, schickt die betreffende Person, welche die Scheidung will, (der anderen) einen Scheidebrief, d. i. Repudium. Und aus diesem Repudium wird das Vergehen ersichtlich, (wegen dessen der Verfasser desselben die Scheidung verlangt).

Wenn der Mann sich vergeht gegen die Frau, gibt er ihr ihre ganze *φερνή* und *δωρεά*.

Vergeht sich die Frau gegen den Mann, bekommt sie nur ihre ganze *φερνή*, dagegen behält der Mann ihre *δωρεά* bei sich zurück (zur Strafe) für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und durch den Tod des Mannes ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt sie ihre *φερνή* und *δωρεά*, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

(Wenn Mann und Frau einander lieben und durch den Tod der Frau, welche Kinder hinterläßt,) ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt der Mann ihre *φερνή* und ihre *δωρεά* namens ihrer Kinder.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt; wenn die Kinder zuerst sterben und sie hinterher, dann bekommt der Mann ihre ganze *δωρεά* und er bekommt (außerdem), wenn ihm ein, zwei oder drei Kinder gestorben sind, für jedes einzelne von ihnen je ein Sechstel von der *φερνή*, welche sie (die Mutter der Kinder) ihm gebracht hat.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl nach dreijähriger Ehe stirbt, bekommt er ihre ganze *δωρεά* und ein Viertel ihrer *φερνή*. Nach fünf- bis siebenjähriger kinderloser Ehe bekommt der Mann ihre *δωρεά* und ein Drittel ihrer *φερνή*. Über die übrigen zwei Drittel schlägt er ihr, wenn sie zu sterben kommt, vor, durch Testament zu verfügen und sie zu hinterlassen, wem sie will.

Wenn aber die Frau 12 Jahre mit ihrem Manne gelebt hat oder noch mehr, soviel Gott will, und nun vor ihrem Manne stirbt, dann bekommt der Mann ihre *δωρεά* und die Hälfte ihrer *φερνή*, während er

[1] Das Syrische hat nur ein Wort für liber und libertus.

ܚܙܘܪ̈ܐ: ܕܒܚܒܝ̈ܐ. ܡܕܡ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܕܡ ܥܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܫܢܬܗ ܚ̇ܙܐ ܚܙܘܪ̈ܐ ܕܒܚܒܝ̈ܐ. ܡܕܡ ܦܪ̈ܝܕܘܬܐ.[1] ܘܡܕܡ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܫܢܬܗ ܕܠܡܐ ܒܗ̇ ܚܡܪ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܕܡ ܡܫܝ̈ܚܐ ܕܫܢܬܐ: ܟܕ ܡܫܡܫܢܝܢ ܒܚܕܐ: ܡܫܚܐ ܡܫܝ̈ܚܐ ܐ̈ܚܪܢܐ. ܘܡܕܡ ܒܝ̈ܬ ܡܫܬܐ. ܟܕ ܗܘܝܢ ܪܚܡ ܐܢܫܐ. ܒܚܙܘܪ̈ܐ ܕܒܚܒܝ̈ܐ. ܘܟܕ ܢܩܝܫܐ ܒܒܝܬܐ ܗܘܝܐ. ܥܪ̈ܝܩܝܢ ܢܦܩܝܢ ܚܙܘܪ̈ܘܗܝ. ܘܟܪ ܚܙܪܐ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܡ ܡܠܟܘܬܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܚܙܘܪ̈ܐ: ܐܝܟ ܕܡܕܝܢܬܐ ܦܢܝܬܐ. ܠܐ ܢܦܩܝܢ ܚܙܘܪ̈ܘܗܝ ܕܒܚܒܝܐ. ܐܠܐ ܡܬܒܥܒܥܐ ܢܗܘܐ ܚܘܫܒܐ ܐܝܟܐ ܕܡܪ̈ܘܗܝ ܡܕܡܢܐ. ܟܕ ܦܠܚ ܠܥܒܕܘܬܐ ܐܝܟ ܦܘܡܒܝܐ ܕܢܡܘܣܐ.

§ 44. ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܬܪ̈ܬܝܢ. ܀ ܡܕܡ ܀ ܢܦܩܘܬܐ ܕܝܢ ܡܕܡܢܐ ܕܡܕܝܢܝܢ ܠܡܠܟܐ ܘܠܐ ܘܡܫܝܚܐ. ܠܐܘ ܕܗܘ ܡܠܟܐ ܫܡܫܐ ܡܛܠ ܦܪ̈ܝܣܬܐ[2] ܕܝ̈ܘܡܐ ܐܡܝܢܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܢܦܠ ܕܢܦܪܘܫ ܡܢ ܚܒܪܗ: ܐܘ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܬ̈ܘܬܐ: ܐܘ ܐܬ̈ܘܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ: ܡܥܒܪ ܗ̇ܘ ܕܢܦܠ ܕܢܦܪܘܫ ܐܠܦܐ ܕܕܘܟܬܐ.[3] ܕܡܬܬܪܓܡܐ ܕܢܦܘܩ. ܘܡܚܘܐ ܡܢ ܕܢܦܘܩ ܡܢܗܘܢ ܫܘܠܡܐ. ܐܘ ܠܒܪܐ ܢܫܟܚ ܒܐܬ̈ܘܬܐ. ܡܫܟܚܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܐܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬ̈ܘܬܐ ܫܟܚ ܠܒܪܐ. ܡܫܟܚܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܘܪܐܐ ܕܐܠܗ ܠܟܝ ܠܡܬܐ ܚܠܦ ܫܘܠܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܚܘܒܐ ܐܬܚܙܝܘ ܠܒܪܐ ܘܐܬ̈ܘܬܐ: ܘܡܬܡܠܝܢ ܕܠܒܪܐ ܫܬܡܪܐ ܗܘ ܢܫܬܦܬܘܢ. ܠܒܢܐ ܐܬ̈ܘܬܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܐܠܗ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ[4] ܫܬܡܪܐ ܢܫܬܦܬܘܢ. ܠܟܝ ܠܒܪܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܐܠܗ ܥܠ ܢܦܫܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܬܘܐ ܕܗ̇ܘܝܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܫܟܚ ܠܗܘܢ ܡܕܡܢܗ: ܘܡܫܟܚܐ ܐܬ̈ܘܬܐ ܒܫܪܪܗܘܢ. ܠܟܝ ܒܥܠܗ̇ ܕܘܪܐܐ ܥܠܗ. ܘܠܟܝ ܠܒܪܐ ܕܡܫܢܐ ܠܗ ܢܒܝܢܐ ܠܫܠܡܐ ܒܢ̈ܝ ܥܠ ܢܦܫܐ ܕܥܠܝܒ ܡܢܗܘܢ. ܡܢ ܗ̇ܘ ܦܪܝܫܐ ܕܡܪܟܒ ܠܒܥܠܗ̇. ܚܒܪܐ ܡܢ ܢܦ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܬܘܐ ܐܬ̈ܘܬܐ ܡܕܡ ܒܥܠܗ̇: ܘܫܘܐ ܚܡܪܗ ܫܠܡ ܢܦܫ. ܠܟܝ ܠܡܬܐ ܥܠܗ ܕܘܪܐܐ. ܘܫܒܝܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܡܥ ܢܦܫܐ ܫܢܐ: ܟܕ ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܕܡܢܐ ܠܟܒܕ. ܢܠܟܘܢ ܠܒܪܐ ܥܠܗ ܕܘܪܐܐ. ܘܫܒܝܐ ܡܢ

[1] leg. ܦܪ̈ܝܕܘܬܐ. [2] leg. ܦܪ̈ܝܣܬܐ. [3] leg. ܕܕܘܟܬܐ.
[4] Lücke.

§ 39. L 79. R I. 27.

Weiber oder Männer, welche (gestohlene) Sachen von Sklaven annehmen, sollen nach dem Gesetze den Eigentümern derselben das Vierfache erstatten.

§ 40. L 113. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft MLℵ ℵRSIN[1], d. i. schöne Bedingung, und an ihm vor Ablauf der sechs Monate, welche die vom Gesetz der Könige aufgestellte und vom Verkaufstage an gerechnete *προθεσμία* sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon bemerkt, gestattet ihm das Gesetz, daß er den Sklaven dem Verkäufer zurückgibt und das ihm gezahlte Geld zurückbekommt. Wenn aber die 6 Monate nach Entgegennahme des Sklaven verflossen sind, ohne daß er eine verborgene Krankheit an ihm bemerkt hat, darf der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückgeben.

§ 41. L 113. R I. 28.

Also ist in demselben Gesetz über den Sklaven und die Sklavin die Bestimmung:

Wenn dagegen ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin Ḳ ℵ RSI[2] und HPWLIWNℵ[3], d. h. schlechter Pakt und einfacher, regreßloser Kauf, kauft und der Käufer ihn oder sie zurückgeben will, so kann er das nicht, weil er mit schlechtem Pakt gekauft hat. Nur dann, wenn er in dem Sklaven oder in der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn oder sie dem Verkäufer zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.

Wenn aber der Sklave oder die Sklavin immer nach dem Hause ihrer früheren Herren fliehen, oder wenn er oder sie stiehlt, kann der Käufer ihn oder sie zurückgeben, und nicht allein das, sondern er kann auch von dem Verkäufer den Wert des Gestohlenen fordern. Nur (wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er dies fordern). Wenn er aber mit *κακὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er den Sklaven weder zurückgeben noch den Wert des Gestohlenen fordern (*Text verderbt, s. Anm.*).

§ 42. P 33. R I. 29.

Wenn ein Sklave von seinem Herrn freigelassen wird und frei (libertus) wird; wenn er nach seiner Freilassung eine Sklavin zu seinem Weibe zu nehmen wünscht und von ihr Kinder bekommt, dann — befehlen die Gesetze — sollen nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, sondern seine früheren Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben.

§ 43. Ar 43. R I fehlt.

Wer einen Sklaven freilassen will, soll ihn also freilassen:

Ist die Freilassung in der Stadt, vor dem Bischof und sechs Priestern von seinem Klerus;

---

[1] *καλῇ πράσει?*
[2] *κακῇ πράσει?*
[3] *ἁπλῇ ὠνῇ?*

§ 39. ܢܬܐ ܐܠܟܝܢ ܀ ܠܘܬ ܀ ܘܚܘܫܒܐ ܕܦܠܓܝܢ . —— ܕܐܝܬܘܗ. ܒܦܘܪܫܢܐ
ܐܘ ܐܢܬܐ ܕܢܣܒܠܘܢ. ܡܢ ܡܠܬܐ ܝܬܝܪܬܐ[1] ܐܚܪܢܐ ܐܝܟܢܐ ܦܣܩ
§ 40. ܢܦܘܩ ܕܢܣܒܘܢ ܠܡܬܚܡܘܢ. ܕܦܪܘܩܝܢ ܀ ܒ ܀ ܐܦ ܢܘܢ ܠܚܕܐ
ܡܠܬܐ ܡܛܠ ܐܪܥܢ ܕܡܬܬܐܡܪܢ ܐܝܟ ܫܪܝܪܬܐ ܡܫܡܫ ܒܗ.
ܕܡܛܠ ܕܢܣܒܠ ܡܪܝܐ ܫܡܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܦܪܘܛܘܩܘܠܐ ܕܩܘܫܬܐ
ܠܢܦܘܩܐ ܕܡܠܠܬܐ ܘܡܦܢܝܢܬܐ ܡܢ ܗܘܝܐ ܕܦܘܠܓܗ. ܕܡܠܬܐ
ܚܕܐ ܚܕܐ[2] ܐܘ ܫܡܐ[3] ܦܣܩ ܗܘ ܢܦܘܩܐ ܕܐܘܒ ܫܩܝܠܘܗܝ
ܠܡܠܬܐ ܠܚܕܐ ܕܦܘܠܓܗ. ܘܫܡܐ ܒܡܠܬܗ ܡܛܠ ܕܡܢܗ ܐܦ ܕܡܢ
ܢܬܡܠܠ. ܫܐ ܡܕܡ ܡܢ ܒܪܐ ܕܢܫܡܗ: ܘܠܐ ܚܙܐ ܒܗ ܒܐܒܐ
ܚܕܐ. ܠܐ ܫܠܡܬ ܠܗ ܕܢܦܩܘܗܝ ܗܘ ܕܦܘܠܓܗ ܠܗܘ ܡܢ ܕܦܘܠܓܗ.
§ 41. ܕܦܪܘܩܝܢ ܘܡܢܗ ܀ ܡܢ ܀ ܗܘܐ ܒܗ ܒܢܦܘܩܐ ܕܡܠܬܐ ܘܕܐܡܪܬܐ ܕܡܢܐ
ܗܘ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܘܢ ܠܚܕܐ ܡܠܬܐ ܐܘ ܐܡܪܬܐ ܩܐܛܦܐܣܝܣ
ܘܗܦܘܦܐܣܝܣ ܕܡܬܬܐܡܪܢ ܗܦܘܦܐܣܝܣ[4] ܐܝܟ ܒܫܪܪܐ ܘܕܓܠܬܐ
ܦܣܝܩܐ ܕܠܐ ܡܫܘܚ. ܘܡܛܠ ܠܚܕܐ ܕܦܢ ܕܢܬܚܦܩܘܗܝ ܠܡܠܬܐ
ܐܘ ܠܐܡܪܬܐ. ܠܐ[5] ܡܬܚܫܒ ܕܒܠܚܘܕ ܒܫܪܪܐ ܦܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܡܫ ܒܗ
ܡܠܬܐ ܐܘ ܒܐܡܪܐ ܫܪܝܪܐ. ܫܠܡܬ ܠܗ ܕܢܬܚܦܩܘܗܝ ܠܗܘ ܕܦܘܠܓܗ
ܘܫܡܐ ܒܡܠܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܚܕ ܕܡܬܪܘܡܐ ܗܘ ܚܕܢܐ ܐܘ ܐܡܪܬܐ
ܒܡܬ[6] ܡܬܪܚܩܘܢ. ܡܬܦܣܩܐ. ܐܘ ܠܚܕ.[7] ܐܘ ܡܢܝܢܐ. ܐܦ ܠܗܘ ܕܦܘܠܓܗ
ܠܡܠܬܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܗܘܢܐ ܕܢܬܚܦܟ ܐܢܘܢ ܠܚܕܚܕܐ. ܐܘ
ܠܐܡܪܬܐ. ܐܘ ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܡܢܐ ܠܚܕܐ ܠܗܘ ܕܦܘܠܓܗ ܠܡܠܬܐ. ܐܡܪ
ܐܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܦܠܓܘܬܐ ܕܡܬܚܡ ܕܢܬܠܝ ܒܠܚܘܕ. ܐܦ —— ܐܝܟܢܐ ܘܒܗܘ
ܠܡܠܬܐ. ܠܐ ܡܢܐ. ܠܐ ܕܢܬܚܦܟܘܢ ܘܠܐ ܕܢܬܚܡ ܡܬܚܡ ܕܠܚܕ.
§ 42. ܕܦܪܘܩܝܢ ܘܦܠܓܝܢ ܀ ܡܢ ܀ ܐܦ ܢܬܦܪܫ ܡܠܬܐ ܡܢ ܡܪܗ: ܘܐܢܘܢ
ܒܪ ܚܕܐ ܢܬܦܪܫ[8] ܗܘ ܡܠܬܐ ܕܫܡܥ ܠܗ ܐܝܬܝܐ ܐܡܪܬܐ ܡܢ ܒܪܐ
ܕܡܬܦܪܫܐ: ܘܐܢܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܐ: ܦܣܩܝܢ ܢܦܘܩܐ. ܕܠܐ
ܢܐܪܬܘܢ ܒܢܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܪܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܐܪܬܘܢܗ ܡܪܘܗܝ
§ 43. ܡܬܦܣܩܐ ܗܢܘܢ ܕܦܪܬܘܗܝ. ܕܦܪܘܩܝܢ ܘܦܠܓܐ ܀ ܡܢ ܀ ܗܘ ܡܢ[9]
ܕܦܢܝܐ ܕܢܬܦܪܫ ܡܠܬܐ ܗܕܐ ܟܠ ܕܢܬܦܪܫ. ܐܦ ܒܡܠܝܐ ܗܘܝܢ

[1] add. ܠܡܫܘܚܬܐ. [2] leg. ܚܕܐ ܒܐܒܐ statt ܚܕܐ ܚܕܐ.
[3] leg. ܫܒܝܐ. [4] del. ܗܦܘܦܐܣܝܣ. [5] add. ܡܢܐ. [6] leg. ܠܚܡܬ.
[7] Von hier bis zum Ende des Paragraphen ist der Text verderbt. [8] leg. ܘܢܬܦܪܫ. [9] leg. ܡܢ.

daß die Geldsumme, die er als Arrha bekommen hat (von ihm, dem Verkäufer), verdoppelt werde.

Wenn aber der Käufer, der das Pfand gegeben hat, zurücktritt, verliert er seine Arrha.

§ 33. L 53. R I. 24.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 34. P 29. R I. 25.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten, sondern wenn der Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, soll er ihn den Machthabern übergeben, damit diese ihn nach seinen Missetaten bestrafen.

Wenn sich aber jemand, der nicht die Macht vom Reiche hat, erfrecht, einen Räuber oder Mörder oder einen todeswürdigen Menschen zu töten, soll nach den Gesetzen derjenige, der sich erfrecht (dies zu tun), ohne die Vollmacht dafür zu haben, selbst getötet werden.

§ 35. P 30 a. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung bei dem Sohne des Freilassers oder bei den Kindern seiner Erben sei (bleibe) und, obwohl er frei ist, bei den Erben (für die Erben?) arbeite, so ist er nach dem Gesetze dazu berechtigt.

§ 36. P 30 b. R I fehlt.

Ob jemand seinen Sklaven bedingungsweise freilassen kann? —

Er darf es entweder vor Zeugen oder vor der Kirche oder vor dem Richter oder durch sein Testament, indem er die ihm gestellte Bedingung in dem Freibrief angibt.

§ 37. L 73. R I. 26.

Wenn ein freier Mann auf Befragen von sich selbst sagt, daß er Sklave sei, und sich verkaufen läßt (*wörtlich:* und übereinstimmt mit dem, der verkauft); wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit und kann nicht mehr die Gesetze um Hilfe (zur Wiedererlangung der Freiheit) angehen. Besonders wenn er die Hälfte der τιμή bekommen hat und die andere Hälfte der τιμή oder auch die ganze τιμή bei dem Betrüger (*s. Anm.*), der ihn verkauft hat, läßt (stehen läßt, ihm überläßt), bleibt er Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 38. L 74. R I. 26.

Wenn eine freie Frau von sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und nun gepackt und verkauft oder als Teil der φερνή einer Frau verschenkt wird, dann helfen ihr, wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann sich gegen die Sklaverei auflehnen und zur Freiheit zurückkehren.

Ist sie aber mehr als 20 Jahre, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dessen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

ܢܡܘܣܐ ܕܢܩܘܫ ܐܪܡܘܢܝܐ ܕܥܒܕ ܐܝܟ ܡܫܚܐ ܕܒܣܡܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܘ ܩܢܘܢܐ ܕܡܢܗ ܐܪܡܘܢܝܐ ܠܐ ܢܦܠܐ ܕܢܩܘܫ: ܡܬܩܪܐ ܗܘ

§ 33. ܐܪܡܘܢܝܐ. —— . ܕܡܠܦܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܀ ܠܟ ܀ ܐܢ̄ ܢܩܘܫ ܢܒܝܠܐ ܩܝܬܪܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܦܝܕܐ ܐܝܟ ܕܩܝܢ ܢܒܝܠܐ. ܕܡܕܝܢܗ

§ 34. ܐܝܬܘܗܝ ܘܡܢܝܢ ܗܘ ܠܗ ܕܩܘܝܢ. ܕܡܠܦܝܢ ܘܐܪܓܢܐ. ܀ ܠܟ ܀ ܠܐ̄ ܡܗܘܝܢ ܢܦܫܬܐ ܠܚܕܐ ܕܢܣܒܘܬ ܒܐܝܕܘܗܝ ܠܚܒܪܗ. ܐܠܐ ܐܢ̄ ܗܡܢ ܠܗ ܠܚܒܪܗ ܦܝܕܐ ܕܩܘܐ ܠܡܘܬܐ. ܢܥܠܡܘܢܗܝ ܠܐܣܝ̈ܐ ܢܘܠܝܬܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܬܬܟܘܢܘܢ ܐܝܟ ܗܘ̈ܣܝܘܗܝ. ܐܢ̄ ܕܝܢ ܢܡܕܪܝܢ ܠܚܒܪܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܢܘܠܝܬܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ[1] ܐܘ ܠܡܫܝܚܐ ܐܘ ܠܡܫܝܚܐ ܐܘ ܠܚܒܪܐ ܐܝܬ[2] ܡܗܝܡܢ. ܡܬܡܫܚܠܗ ܡܬܡܫܚܢ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܡܕܒܪ ܘܦܩܕ ܒܗ ܠܐ ܐܝܬ ܢܘܠܝܬܐ. ܕܡܠܦܝܢ

§ 35. ܘܦܣܩܝܢ ܀ ܠܗ ܀ ܐܢ̄ ܢܦܠܐ ܠܚܒܪܐ ܕܢܣܒܪ ܚܒܪܗ ܥܠ ܬܒܘܢ ܕܗܘܐ ܥܡ ܒܢܝܗ ܐܘ ܥܡ ܒܢ̈ܝ ܐܬܪܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܚܕܘܬܐ ܢܝ̈ܫܐ ܡܬܒ̈ܥܢ ܒܢܦܫܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܦܠܘܢ ܥܡ ܚܪ̈ܘܬܐ.

§ 36. ܦܩܕ ܗܘ[3] ܫܠܝܛ[4] ܗܘ ܠܗ. ܕܡܠܦܝܢ ܘܡܚܘܐ ܀ ܠܗ ܀ ܐܢ̄ ܡܢܝܐ ܠܚܒܪܐ ܥܠ ܬܒܘܢ ܕܢܣܒܪ ܚܒܪܗ ܐܘ ܥܡ ܚܪ̈ܘܬܐ[5] ܐܘ ܥܡܡ ܚܒܪܬܐ ܐܘ ܥܡܡ ܕܦܫܐ. ܘܡܬܒܬܠܢܐ[6] ܡܢܝܐ ܗܘ ܡܣܬܪܐ ܒܗ ܒܗܝܢ

§ 37. ܠܗ ܬܒܘܢ ܒܣܪܘܬܐ. ܕܡܠܦܝܢ ܘܡܬܚܒܪܐ ܀ ܠܘ ܀ ܐܢ̄ ܠܚܒܪܐ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܚܒܪܬܐ ܗܘ ܒܗ ܡܫܬܪܐܠ. ܘܫܠܝܛ ܥܡ ܗܘ ܕܡܢܘܝ. ܐܢ̄ ܡܢ ܕܐܣܝ̈ܘܗܝ ܠܚܒܪܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܚܒܪܬܐ ܗܘ. ܒܪ ܒܥܒܪ ܫܢܝ. ܡܣܬܒܪ ܠܗ ܠܚܐܪܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܢܝܐ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܫܪܐܝܬ ܕܝܢ. ܐܢ̄ ܦܠܓܗ ܕܬܫܡܫܐ ܢܫܒ ܘܦܠܓܗ ܕܬܫܡܫܐ ܕܢܦܫܗ ܢܬܠ. ܐܘ ܟܠܗ ܐܘ[7] ܥܡ ܗܘ ܕܐܡܪ ܕܢܦܫܗ.

§ 38. ܦܬܟ ܚܒܪܬܐ ܠܘܗ ܕܢܦܫܗ. ܕܡܠܦܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ ܀ ܠܢ ܀ ܐܢ̄ ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ ܬܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܐܡܬܐ ܗܝ: ܘܬܬܚܒܪ ܘܬܬܢܣܒ: ܐܘ ܗܒ ܡܬܡܢܝܢ ܒܡܬܡܢܝܢܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܢ̄ ܐܬܬܢܝܚܬ ܒܢܝܐ ܡܢ ܒܥܒܪ ܫܢܝ̈. ܡܬܩܝܡ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܢܝܐ ܗܝ ܡܪܬܐ ܗܝ[8] ܒܒܢ̈ܘܬܐ: ܘܦܢܝܐ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܢ̄ ܕܝܢ ܩܛܠܐ ܒܢܝ̈ܗ ܡܢ ܒܥܒܪ ܫܢܝ̈. ܡܫܪܝܐ ܚܐܪܘܬܗ. ܘܦܢܝܐ ܐܡܬܐ ܠܘܬܗ ܕܢܦܫܗ. ܐܘ ܠܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܗ

[1] add. ܕܡܫܝܚܘܬ. [2] leg. ܐܝܬ. [3] add. ܢܡܘܣܐ.
[4] leg. ܘܫܠܝܛ. [5] leg. ܚܐܪ̈ܘܬܐ ܥܡܡ statt ܥܡ ܚܪ̈ܘܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܬܒܬܠܢܐ statt ܘܡܬܒܬܠܢܐ. [7] del. ܐܘ [8] add. ܡܢ.

Wenn andererseits der Freigelassene seinen früheren Herrn wegen schimpflicher Dinge verklagt, wird er (ebenfalls wieder) Sklave seines früheren Herrn (*s. Anm.*).

§ 26. L 26. R I fehlt.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihm Legate hinterlassen darf? —

Das Gesetz erlaubt, daß dies geschehe den Söhnen dieses Sklaven, die von einer Sklavin geboren sind (*s. Anm.*).

§ 27. L 39a. R I. 19.

Wenn ein Mann den (angeblich) guten Sklaven, der kein Ausreißer ist, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven sechs Monate lang zu prüfen. Wenn er ihm vor Ablauf dieser sechs Monate nicht gefällt, darf er den Sklaven zurückschicken, ihn wieder seinem früheren Herrn übergeben und sich das als Kaufpreis gezahlte Geld von dem Verkäufer zurückgeben lassen.

Wenn aber der Knabe, der als guter Sklave gekauft ist, vor Ablauf der sechs Monate flieht, muß ihn der Käufer suchen (wieder seinem früheren Herrn übergeben), und fordert dann von ihm das Geld, das er ihm für den Sklaven gezahlt hat, zurück.

§ 28. L 39b. R I. 20.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft, simpliciter, ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung, daß keiner von ihnen gegen den anderen Regreß ergreifen dürfe, was Griechisch ἁπλῆ ὠνή genannt wird, und wenn nun (trotzdem) (der Käufer) ihn dem Verkäufer zurückgeben will, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn fortschicke, zurückschicke (*s. Anm.*), außer wenn er gefunden hat, daß ein Dämon in ihm wohnt. Wenn ein Dämon in ihm nachgewiesen wird und er ihn nun dem Verkäufer zurückgeben will, darf er es.

§ 29. L 41. R I. 21.

Wenn ein Mann seinen Sklaven beauftragen will, für ihn einen Prozeß zu führen, erlaubt ihm das Gesetz es nicht. Er ist dazu nicht berechtigt, denn ein Sklave und ein Freier können nicht (miteinander) prozessieren, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30. L 49. R I fehlt.

Wenn jemand einen fremden Sklaven aufnimmt, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er nun verklagt wird, dann befiehlt das Gesetz, daß derjenige, der ihn aufgenommen hat, in dieselbe Sklaverei gezogen wird (d. i. Sklave des Klägers wird).

§ 31. L 50. R I. 23.

Wenn ein Mann einen fremden Arbeiter ἐναπόγραφον (*Text verderbt*) aufnimmt, wohl wissend, daß es der Arbeiter eines Fremden ist, dann wird derjenige, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger fortgeführt.

§ 32. L 51. R I. 22.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz,

ܕܡܬܝܠܕܢܘ ܐܬܝܠܕܬ ܡܢܗ ܐܘ ܐܬܬܢܝܚ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܒܪܢܘܬܗ ܕܝܠܕܘܬܗ.[1] ܗܟܢܐ ܡܫܬܡܠܝܐ ܠܗ ܫܢܬܐ ܠܡܪܢܐ ܡܕܝܢܐ.

§ 26. ܕܝܗܒܢܢ ܦܫܛܐ ܀ ܟܗ ܀ ܐܦ ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܫܪܐ ܠܗ ܠܫܢܬܗ ܕܫܪܟܐ ܠܫܢܬܗ. ܠܡܦܩ ܠܫܢܝܐ ܕܡܠܟܐ ܕܫܢܬܐ ܕܡܠܟܝܢ ܡܢ ܐܕܡ.

§ 27. ܦܢܝܢ ܗܘ ܢܝܣܢ ܕܐܬܘܐ. ܕܝܗܒܢܢ ܘܫܢܝܐ ܀ ܟܘ ܀ ܐܦ ܢܘܚ ܠܚܕܐ ܠܫܢܬܐ ܥܒܕ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܪܘܢܐ ܘܫܢܐ ܡܩܕ ܠܗ ܕܢܬܦܫܩܘܢ ܠܫܢܝܐ. ܟܕ ܡܬܚܫܒ. ܐܦ ܠܐ ܢܦܩܬ ܠܗ ܡܕܝܢ ܕܢܦܠܐ ܘܫܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܟܠܗ. ܢܬܟܢܫ ܠܗ —— [2] —— ܠܡܪܢܐ ܡܕܝܢܐ ܕܘܒܪܗ ܘܢܦܩ ܡܢܗ ܟܡܝܐ ܕܡܘܨܪ ܚܫܘܒܘܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܚܪܘܬ ܠܗ ܚܠܦܐ ܕܘܒܪ ܠܫܢܬܐ ܚܕܬܐ: ܡܕܡ ܘܫܢܐ ܕܝܬܝܪܠܗ ܡܬܚܫܒ ܟܠܗ. ܢܗܘܐ ܚܕܐ ܠܗ ܗܘ ܕܘܒܪܗ.[3] ܘܗܟܢܐ ܢܦܩܬ ܡܢܗ ܟܡܝܐ ܕܡܘܨܪ ܠܗ ܥܠܝܗ ܗܘ ܫܢܬܐ.

§ 28. ܕܝܗܒܢܢ ܘܫܘܚܠܦܐ ܀ ܟܚ ܀ ܐܦ ܢܘܚ ܠܚܕܐ ܫܢܬܐ ܦܢܝܬܘܬܐ ܐܦ ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܚܢܢ ܒܫܝܘܠܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܫܟܘܚ ܥܠ ܚܫܒܢܗ ܕܫܘܠܛܢܐ ܡܬܝܕܥܐ ܐܦܠܘܓܝܐ. ܘܥܒܕܐ ܗܘ ܕܢܦܩܘܢܘܗܝ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ. ܠܐ ܦܢܝ ܠܗ ܢܝܣܢ ܕܢܦܩܘܢܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܢܘܗܝ ܐܠܐ ܐܦ ܐܢܫ ܒܗ ܒܫܢܬܐ ܕܡܦܩܢ ܒܗ ܥܠܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܘܬܐ ܒܗ ܕܝܘܡܐ: ܘܥܒܕܐ ܡܦܩܝܢ ܠܗ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ ܢܦܩܐ. ܕܒܫܢܝܢ

§ 29. ܘܦܫܛܐ ܀ ܟܛ ܀ ܐܦ ܥܒܕܐ ܠܚܕܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܫܢܬܗ ܕܐܝܟܢ ܕܝܢܐ ܚܠܦܘܗܝ ܠܐ ܦܢܝ ܠܗ ܢܝܣܢ. ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܕܠܐ ܡܛܠ ܕܫܢܬܐ ܘܚܕ ܚܕܐ ܢܝܣܢܘܗܝ ܕܡܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܦܩ ܒܐܝܡܬܐ.

§ 30. ܕܬܠܬܝܢ ܀ ܟܛ ܀ ܐܦ ܐܢܫ ܢܦܩܬ ܫܢܬܐ ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ: ܟܕ ܠܐ ܡܕܝܢ[4] ܕܫܢܬܐ ܗܘ ܘܐܬܦܢܝܬ. ܦܢܝ ܢܝܣܢ ܕܠܗܘܢ ܠܫܢܬܐ ܢܦܩܬ ܗܘ ܡܢ ܕܡܦܩܢ ܠܗ.

§ 31. ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܕ ܀ ܠܐ ܀ ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܠܚܕܐ ܦܠܓܐ ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ ܟܕ ܗܘ ܦܢܝܬܐ ܟܕ ܡܕܝܢ ܕܦܠܓܐ. ܗܘ. ܘܐܝܟܢ[5] ܗܘ ܕܡܦܩܢܗ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܚܫܒܢܐ.

§ 32. ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ ܀ ܠܒ ܀ ܐܦ ܢܘܚ ܠܚܕܐ ܫܢܬܐ ܘܢܦܩ ܐܝܟ ܢܦܩܘܬܐ ܡܢܝܢܐ ܕܫܢܝܐ ܘܢܦܩܘܢ ܡܕܝܢܐ. ܦܢܝ

[1] ܘܡܬܒܪܢܘܬܗ mit R I. 17?

[2] add. ܢܦܩܘܬܐ ܡܢ ܫܢܬܐ ܕܢܦܩܘܢܘܗܝ ܠܫܢܬܐ ܘܡܫܠܡܘܢܘܗܝ.

[3] add. ܢܦܩܘܢ ܘܡܫܠܡ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ.

[4] leg. ܟܕ ܡܕܝܢ statt ܟܕ ܠܐ ܡܕܝܢ.

[5] leg. ܕܐܝܟܢ ܗܘ ܕܦܠܓܐ statt ܘܐܝܟܢ ܗܘ ܕܦܠܓܐ.

Auch sind sie (die Emancipati) zu nichts verpflichtet, falls ihre Eltern Schulden haben, und wenn sie zu Lebzeiten ihrer Eltern sterben, können diese sie nicht verhindern, nach Belieben Testament zu machen und über ihre Habe zu verfügen, da sie von der Hand, welche sie in Unterwerfung hielt, befreit sind.

§ 22. L 4. R I. 14. 15.

Wenn ein Mann, sei er krank oder gesund, ein Testament machen und seine Sklaven freilassen will, wie viele darf er freilassen? —

Wenn er 1 oder 2 Sklaven hat, darf er sie durch sein Testament freilassen, von dreien zwei, von 5 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel, von 30 bis 100 ein Viertel, d. i. (bis zu) 25.

Wenn er aber mehr befreit, als die Gesetze gestatten, so wird die Zahl derer, die nach dem Gesetz freigelassen werden dürfen, festgestellt, und diejenigen, die über diese Zahl hinaus befreit worden sind, verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber jemand in seinem Testament verfügt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven den Erben.

§ 23. L 21 a. R I. 16.

Ob ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freiläßt, auf schöne Weise freigelassen wird? —

Schöner ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor Bischöfen oder Priestern freiläßt, oder wenn er auf dem Lande ist, vor dem περιοδευτης und den Priestern, gemäß dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Constantin.

§ 24. L 21 b. R I. 18.

Wenn ein Mann, der einen Sklaven freiläßt, schriftlich verfügt, daß auch sein Peculium freigelassen werde, ist es frei. Wenn er aber das Peculium nicht ausdrücklich erwähnt, nehmen nach dem Tode des Freilassers seine Erben dem Libertus dasselbe wieder ab.

Peculium ist die Habe des Sklaven.

§ 25. L 23. R I. 17.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihn wieder zum Sklaven machen kann? —

Er kann es, wenn er zu seinen Lebzeiten ihm den Vorwurf macht, daß er von ihm verunehrt oder mißachtet worden sei (*s. Anm.*).

ܫܪܒܬܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܨܝܢ ܠܡܪܕܝܬܗܘܢ. ܡܪܗܛ ܠܗܘܢ ܕܝܢ. ܒܢܝܗܘܢ ܘܒܢܬܗܘܢ ܘܫܪܒܬܗܘܢ. ܕܐܝܠܝܢ[1] ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܡܪܕܝܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒܐ ܕܡܪܒܝܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܝܘܡܐ ܡܫܬܡܠܝܢ ܐܢ ܣܓܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢ ܢܬܒܥ ܕܢܬܡܠܘܢ ܐܝܟ ܕܣܢܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܢܐ.[2] ܟܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܒܢܝܗܘܢ ܕܝܬܩܐ ܐܝܟ ܕܢܬܒܝܢ ܕܢܦܪܫܘܢ[3] ܒܢܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܬܝܪܬܐ ܠܗܘܢ. ܡܢ ܗܢܐ ܐܡܪܐ ܕܡܫܬܡܠܝܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ.

§ 22. ܕܝܐܬܝܩܝ ܘܦܛܪܝܢ ܀ ܟܒ ܀ ܐܢ ܢܦܠ ܠܒܪܐ ܕܢܟܬܒ ܕܝܬܩܐ: ܐܘ ܒܟ ܒܪܬܗ ܐܘ ܒܟ ܣܠܝܩ: ܘܢܦܠ ܕܢܣܒ ܒܒܝܬܗ ܕܐܝܟ ܕܝܢ: ܒܡܠܐ ——[4] ܕܡܢܐ ܕܡܣܒܪ: ܐܢ ܣܒ ܗܘ ܒܒܢܝܐ ܐܘ ܗܕܝܢ ܡܝܬ. ܡܢܐ ܗܘ ܡܣܒܪ ܠܗܘܢ. ܒܟܬܒܐ ܕܝܠܗ: ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܗܕܝܢ ——[5] ܠܗ ܕܢܣܒ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܢܫܡܥܐ ܒܕܡܐ ܠܬܠܬܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܣܒ ܦܠܓܗܘܢ. ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܝܢ ܒܕܡܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܣܒ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܒܕܡܐ ܠܡܐܐ. ܡܢܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܐ. ܣܒܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܒܬܪܝܢ ܘܡܐܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ: ܘܢܣܒ ܠܒܪܐ ܚܡܫ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܦܠܓܝܢ ܢܗܘܘܢ. ܢܗܡܝܢ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܒܡܐ ܦܣ ܒܡܐ ܦܠܓܝܢ ܕܢܣܒܘܢ. ܘܫܪܟܐ ܕܝܬܝܪܘ ܚܡܫܐ. ܦܫܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܒܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܟܬܘܒ ܠܗ: ܕܟܠܗܘܢ ܒܢܝܐ ܡܣܒܪܝܢ. ܟܠܗܘܢ ܒܢܝܐ ܦܫܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ.

§ 23. ܕܝܐܬܝܩܝ ܘܠܓܛܐ ܀ ܟܓ ܀ ܐܢ ܢܟܬܘܒ ܢܐܣܪ ܒܢܝܐ ܕܡܣܒܪ ܠܗ ܡܪܗ ܒܝܬ ܠܒܪܐ ܗܘܝܐ: ܐܡܪ ܢܟܬܘܒ ܕܢܣܒ ܠܒܪܐ ܒܢܝܐ ܐܘ ܐܢܬܬܗ. ܒܝܬ ܐܦܘܩܐ ܐܘ ܡܫܟܢܐ ܐܘ ܒܒܘܪܐ ܐܢܬܬܗ ܒܝܬ ܦܪܕܝܣܐ ܘܡܫܟܢܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܕܡܠܟܐ ܫܟܝܚܐ ܘܐܬܘܬܐ ܒܐܘܢܓܠܝܘܢ ܡܠܟܐ. ܕܝܐܬܝܩܝ ܘܦܪܕܝܟܐ ܀ ܟܕ ܀

§ 24. ܐܢ ܢܟܬܘܒ ܠܒܪܐ ܕܡܣܒܪ ܗܘ ܒܢܝܐ ܕܝܬܝܪ ܘܐܦܘܩܝܢ ܕܝܠܗ ܡܣܒܪ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܫܡܐ ܕܐܦܘܩܝܢ. ܡܢ ܕܡܢܗ ܗܘ ܕܡܣܒܪ ܫܩܠܝܢ ܠܗ ܡܪܘܬܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܣܒܪ ܐܦܘܩܝܢ. ܕܗܘ ܠܒܪܐ ܕܝܬܝܪ. ܕܐܢܫ ܐܦܘܩܝܢ ܕܝܬܩܐ[6]

§ 25. ܕܡܢܐ ܒܢܝܐ. ܕܝܐܬܝܩܝ ܘܡܢܬܐ ܀ ܟܗ ܀ ܐܢ ܡܢܐ ܗܘ ܕܡܣܒܪ ܒܢܝܐ ܕܢܦܘܩ ܢܬܒܥ. ܘܡܢܐ[7] ܗܘ ܐܢ ܒܢܝܗܘܢ ܢܬܒܥܘܢ

[1] leg. ܐܝܠܝܢ  [2] leg. ܡܢܝܢ.  [3] leg. ܘܢܦܪܫܘܢ.
[4] add. ܡܢܝܢܐ.  [5] add. ܘܠܐ.  [6] leg. ܡܕܡ.  [7] ܡܢܐ statt ܘܡܢܐ.

wenn er nun ein Testament machen und diese Kinder seiner Töchter zu Erben einsetzen will, so beerben sie ihn, wie er bestimmt. Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Bruderssöhne, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Onkel (Vatersbrüder) oder deren Söhne.

Ist das Geschlecht der Söhne seines Hauses erloschen, dann wird das Geschlecht (der Söhne seiner Töchter, und wenn auch dies ausgestorben ist, das Geschlecht) der Söhne seiner Schwestern zur Erbschaft berufen. Von allen Geschlechtern werden aber die männlichen Individuen für die Erbschaft ausgewählt, während die weiblichen leer ausgehen. Erst wenn in allen Geschlechtern des Mannes die männlichen Individuen ausgestorben sind, werden die weiblichen zur Erbschaft berufen.

### § 20. L 38. R I. 13.

Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt? —

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer das Objekt nicht an einen anderen verkaufen darf als an jenen ersten, mit dem er den Preis der Sache vereinbart hat.

Wenn etwa dieser erste Käufer sich weigert, den Kauf freiwillig zu vollziehen, (steht) dem Verkäufer ein zweites Verkaufsrecht (? ἄλλα ὠνεακά ?) (zu), daß er eine *καταγραφή* auf den Namen des ersten Käufers schreiben, sich dann den Preis, der zwischen den beiden (dem Verkäufer und dem zweiten Käufer) verabredet ist, voll auszahlen lassen und dem Käufer die Sache, die dieser puro modo gekauft hat, übergeben darf.

### § 21. L 3. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Söhne oder Sohnessöhne freilassen will, schreibt er ihnen die Freilassung vor dem Richter, indem er ihnen zugesteht, daß sie in allem ihn geehrt haben und in jeder Sache ihm untertänig gewesen sind, daß er sie daher für solche Ehrerweisung von der Botmäßigkeit gegen ihn vor dem Richter loslöst, so daß sie von jeder Botmäßigkeit frei sind. Und wenn er will, gibt er ihnen ein Geschenk vor dem Richter.

Diese Emancipati, d. i. Befreiten, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet und stehen als Fremde denjenigen Erbschaften gegenüber, welche nach dem Tage, da ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben worden ist, dem Geschlecht (ihrer Eltern) durch den Tod von Personen, welche ohne Testament sterben, zufallen.

Die Emancipati werden auch, wenn sie selbst nach der Emanzipation ohne Testament sterben, nicht von den Mitgliedern ihrer Familie, die sie vor der Emanzipation hatten, beerbt, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und ihre Verwandten, die sie nach der Emanzipation bekommen haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft.

ܘܐܦ ܗܢܝܢ ܡܫܠܡܘ[1] ܘܡܣܒܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ : ܘܐܝܟ ܠܐܚܪܢܐ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ : ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܫܡܫܝܢ ܕܥܒܕܐ : ܘܫܘܕܥ ܠܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܝ̈ܬܗ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܥܒܕܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܘܡܐ ܕܟܠ ܕܡܫܡܫ. ܡܛܠ ܕܐܒ̈ܗܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܠܐܒܐ ܕܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܗܟܢܐ ܡܛܠ ܠܐܒܐ[2] ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܐܒ̈ܗܘܗܝ. ܡܢ ܟܠ ܐܒܗ̈ܬܐ ܕܝܢ ܕܒܪ̈ܐ ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܘܢܦܩܢ̈ܐ ܒܝܬܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܘܦܘ ܕܒܪ̈ܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ

§ 20. ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܠܐܚܪܢܐ : ܗܟܢܐ ܟܬܒ ܢܦܩ̈ܬܐ. ܕܝܬܡܐ ܀ ܟ ܀ ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܘܓܒܪܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܐܘ ܕܒܪ̈ܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ ܐܘ ܕܒܟܠ ܓܢܣ ܡܢ ܝܘܬ̈ܪܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܟܣܐ ܡܬܝܗܒܝܢ ܠܝܬܡ̈ܐ : ܘܟܠܗܝܢ ܠܐܦܛ̈ܪܦܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܟܣܝܗܘܢ ܠܝܬܡܘܬܐ ܕܡܬܝܗܒܢ : ܘܕܝ̈ܢܝܗܘܢ[3] ܠܐ ܡܬܦܫܩܝܢ : ܘܐܦܛ̈ܪܦܐ ܕܟܬܒܐ ܠܐ ܐܫܟܚܘ : ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܬܝܬܪܐ ܗܘܘ : ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐܦܛ ܢܣܒܝܢ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܗܘܐ ܡܬܝܗܒܝܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡܐ ܕܩܝܡ[4] ܕܡܠܘܗ ܕܝܬܡܘܬܐ. ܐܢ[5] ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܡܕܡܐ ܡܢ ܝܬܡܐ. ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܬܝܗܒܘ. ܕܢܣܬܒܪ ܡܦܪܢܣܢܐ[6] ܥܠ ܫܘܠܡܗ ܕܡܕܡܐ. ܘܢܬܦܠܓ ܦܠܓܐ ܕܢܟܣܐ[7] ܒܝܬ ܐܒ̈ܗܘܗܝ. ܘܢܬܠܐ ܠܝܬܡܐ ܝܬܡܘܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܕܒܠܚܘܕ. ܕܝܬܡܐ

§ 21. ܘܢܕܥ ܀ ܟܐ ܀ ܐܢ ܦܐܢ ܠܐܒܪܐ ܕܢܣܒܐ ܒܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܬܗ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܪܘܬܐ ܡܕܡ ܕܡܢܐ. ܟܕ ܡܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܕܒܟܠ ܡܕܡ ܡܪܘܬܗ. ܘܒܟܠ ܝܬܡܘܬܐ ܢܫܬܥܒܕܘ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܡܠܟ ܗܢܐ ܐܡܪܬ. ܦܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܫܘܥܒܕܐ ܕܐܝܟ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܡܕܡ ܕܐܝܬ. ܟܕ ܡܫܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܫܘܥܒܕ. ܐܦ ܐܝܟ ܕܫܠܛ ܡܘܗܒܬܐ ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܕܐܝܬ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܐܬܡܫܡܫܬܗ ܕܐܬܚܫܒܘ ܡܫܪ̈ܝܢ. ܠܐ ܡܬܦܪܫܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܬܝܪܬܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܝܬ ܠܐܒܐ ܡܢ ܡܘܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܫܝܢ. ܘܕܡܫܡܫ ܠܐ ܢܣܒܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܘܗܒ ܕܐܬܝܗܒ ܡܪܘܬܗܘܢ ܡܕܡ ܕܐܝܬ : ܕܡܬܡܫܪܝܢ ܐܬܡܫܡܫܬܗ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܕܡܫܡܫ ܡܢ ܒܪܐ ܕܡܫܪܝܢ ܠܗܘܢ : ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ

[1] leg. ܡܫܠܡܝܢ. [2] Lücke. [3] leg. ܘܕܝ̈ܢܗܘܢܐ

[4] leg. ܕܩܝܡ ܒܡܕܡ ܒܝܬܡܘܬܐ statt ܕܩܝܡ. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ?

[6] leg. ܡܦܪܢܣܢܐ. [7] leg. ܕܢܟܣܐ.

§ 14. L 32. R I. 9.

Wie kann ein Mann sich freimachen davon, nach dem Befehl des Richters des Ortes ἐπίτροπος für Waisen, die Kinder seiner Brüder (Geschwister), oder für fremde Waisen zu sein? — Wenn er etwa 5 Kinder hat, Söhne und Töçhter, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und gestatten ihm, sich um die Ernährung seiner eigenen Kinder zu bemühen. Wenn er aber weniger Kinder hat, wird er von dem Gesetze gezwungen, ἐπίτροπος oder Kurator für fremde Waisen zu sein.

§ 15. L 33. R I. 10.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat, wohl aber einen im Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven; wenn er ihn freilassen und in seinem Testament zu seinem Erben aufstellen will, erlauben ihm das die Gesetze.

§ 16. L 34. P 14. R I. 11.

Wenn ein Mann, der unmündige Kinder hat, zu sterben kommt, ein Testament machen und die Kinder als Erben einsetzen will, einen seiner Sklaven durch dasselbe Testament freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος oder Kurator für seine Kinder machen will, (so gibt ihm das Gesetz dazu das Recht. Aber auch wenn er ihn nicht durch das Testament freiläßt, darf er ihn dazu machen), denn diese Tatsache allein ist für den Sklaven ein Freibrief (*s. Anm.*).

§ 17. L 35. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einer Frau, die er ohne φερνή heimgeführt hat, Kinder hat, ein Testament machen und diese Kinder erben lassen will, so gestattet ihm das Gesetz, sein Testament zu machen, wie er will.

§ 18. L 36. Ar 73. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen gehabt hat, eine erste ohne φερνή und von ihr Kinder hat; ferner eine zweite, dem Gesetz gemäß mit φερνή, und auch von dieser Kinder hat, ob dann alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er seine Kinder von der Frau ohne φερνή f r e m d e  E r b e n nennt, indem er sie nicht K i n d e r nennt, wohl aber (ἀλλά)[1] sie neben seinen K i n d e r n zu Erben einzusetzen wünscht.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, beerben ihn seine Kinder von der Frau m i t der φερνή.

§ 19. L 37. R I. 12.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese kinderlos vor ihm sterben;

wenn er verheiratete Töchter hat, welche Kinder haben, dann aber diese Töchter sterben, während ihre Kinder leben;

wenn ferner der Mann Brüder oder Brudersöhne hat;

---

[1] Ar 73 بل انما.

ܢܡܘܣܐ ܕܝܗܒ ܐܦ ܗܘ̇[1] ܠܥܒܕܗ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ

§ 14. ܥܠ ܢܡܘܣܘܗܝ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ[2]. ܕܐܪܒܥܬܥܣܪ ܀ ܝܕ ܀ ܥܒܕܐ ܐܡܬܐ ܡܢܐ ܕܢܬܦܪܥ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬܡ̈ܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘܗܝ ܐܘ ܠܝܘܪܬܢܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܢܝܢܐ ܕܐܬܬܐ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܐܡܪ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܫܡܥܐ ܒܢ̈ܝ ܕܥܒ̈ܕܝ ܘܢܩܒ̈ܠܢ. ܡܫܕܪ ܠܗ ܢܡܘܣܐ: ܡܢ ܗܢܐ ܫܡܥܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܘܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܡܠܐ ܘܢܬܪܟܐ ܒܢܝܢܐ[3] ܕܝܠܕܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕ ܡܢ ܫܡܥܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ ܠܗ. ܡܬܬܠܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܝܬܡ̈ܐ ܢܘܟܪܝܐ.

§ 15. ܕܚܡܫܬܥܣܪ ܀ ܝܗ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܥܒܕܐ ܕܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܝܬ ܚܒܪܐ ܡܠܝܢ ܒܣܗܕܐ ܐܘ ܘܨܝ ܒܟܬܒܐ: ܘܗܘܐ ܕܚܐܪܘܬܗܘܢ ܘܢܥܒܕ ܕܚܐܪܐ ܘܢܫܬܡܫܘܢ ܥܒܕܘܬܐ. ܦܣܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ.

§ 16. ܕܫܬܬܥܣܪ ܀ ܝܘ ܀ ܥܒܕܐ ܕܝܠܕܬ ܘܗܘܐ ܕܢܒܛܢ ܕܚܐܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܠܝܕܝܢ: ܘܦܩܕ ܠܗܘܢ ܚܐܪܘܬܐ. ܡܫܕܪ —[5] ܒܥܒܕܘܗܝ ܠܗ̇ ܒܚܐܪܘܬܐ: ܘܗܘܐ ܕܢܫܬܡܫܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢܘܗܝ[6]. ܐܦ ܗܝ ܗܕܐ ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ ܕܗܝ ܚܐܪܘܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܒܥܒܕܐ.

§ 17. ܕܫܒܥܬܥܣܪ ܀ ܝܙ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܥܒܕܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܝܠܕܬ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܗܘܐ ܕܢܥܒܕ ܕܚܐܪܐ ܘܢܦܩ ܠܒܢܘܗܝ ܕܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܗܘ̇ ܗܘ̣ ܠܗ ܢܡܘܣܐ: ܐܡܬܐ ܕܗܘܬ ܚܐܪܬ.

§ 18. ܕܬܡܢܬܥܣܪ ܀ ܝܚ ܀ ܐܢ ܗܘ̈ܝ ܠܥܒܕܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ: ܚܕܐ ܡܟܬܒܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ: ܘܗܘ̈ܝ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܗܘܝ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܢܡܘܣܝܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ: ܘܗܘܝ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܢ ܢܡܘܬ ܡܪܗܘܢ ܒܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗܘ̇ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܕܢܦܩ ܐܢܘܢ ܢܡܘܬ. ܒܪ ܡܢ ܠܗܘܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܘܗܝ. ܕܡܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܢܘܟܪܝܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ ܕܗܘܝܢ[7] ܕܢܒܛܢ ܐܢܘܢ ܚܐܪ̈ܐ ܥܡ ܒܢܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܛܢ ܕܚܐܪܐ: ܚܪܝܢ ܒܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ.

§ 19. ܕܬܫܥܬܥܣܪ ܀ ܝܛ ܀ ܐܢ ܢܗܘܐ ܥܒܕܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܡܘܬܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢܡܘܬܗ ܥܡ ܠܥܒܕܘܗܝ ܠܐ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܢܫܐ ܚܪ̈ܢܐ ܠܥܒܕܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ:

[1] leg. ܫܘܠܛܢܐ statt ܐܦ ܗܘ. [2] leg. ܘܡܫܡܫܢܘܗܝ. [3] leg. ܒܢ̈ܝܐ statt ܒܢܝܢܐ. [4] leg. ܕܠܝܬ. [5] add. ܝܗܒ ܡܢ. [6] Lücke. [7] leg. ܗܘܝܢ statt ܕܗܘܝܢ?

darf? — Er darf es nicht aus eigner Machtvollkommenheit, wohl aber in der Weise, (daß er den Richter des Ortes aufsucht und benachrichtigt), und auf dessen Geheiß so viel von der Habe der Waisen verkauft, als zur Zahlung der Schuld erforderlich ist.

§ 8. L 22. R I. 7. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Ob jemand, der die δωρεά einer Sache jemandem macht und ihm zur νομή übergibt, sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder?) seiner Tochter (sic — Kinder seines Sohnes?), so kann er, solange er lebt, ihnen die Sache, die er ihnen durch δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen (*s. Anm.*).

§ 9. L 24. R I fehlt. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Wenn jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder ein Mann die καταγραφή einer Sache macht, er (der andere) aber nicht zugleich mit der ihm geschriebenen δωρεά oder καταγραφή die νομή erhält, so ist alles, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, ohne seinem Kinde die νομή zu übergeben, so ist es für das Kind, solange es bei ihm (dem Vater) ist, gültig; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 10. L 27. R I fehlt.

Ob das Gesetz erlaubt, das Jemand die Menge seiner Habe durch Testament als λεγατόν hinterlasse? —

Das Gesetz befiehlt (erlaubt), daß er bis zu 9 Unzien seiner Habe hinterlasse, damit 3 Unzien für die Erben übrig bleiben, d. h. daß er drei Teile seiner Habe als λεγατά hinterlasse und einen als Erbschaft.

§ 11. L 28. R I fehlt.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Teil der Erbschaft oder ein Legat hinterlassen darf? — Er darf (es) schreiben entweder mit eigener Hand oder, falls er nicht schreiben kann, durch die Hand irgendeines Schreibers; er gibt den Namen des νομικός an, und daß er ihm ein Legat gibt, und dasjenige, was er ihm gibt, mit genauer Bezeichnung.

§ 12. L 30. R I. 8.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Bevollmächtigten über seine Habe oder als ἐπίτροπος aufstellen oder ihm ein ἐντολικόν, d. i. Befehl oder Vollmacht über solche Dinge, welche sein Herr durch ihn besorgen lassen will, geben darf? —

Das Gesetz erlaubt ihm alle Machtbefugnisse, die er selbst hat, durch seinen Sklaven ausüben zu lassen.

§ 13. L 31b. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne, daß er seinem Sohne die Vollmacht gebe, Bevollmächtigter oder ἐπίτροπος über sein Geld und Gut zu sein.

ܕܝܘܚܢ ܡܢ ܩܕܝܫܐ ܕܫܡܝܐ ܕܡܫܠܡܢ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܘܡܦܪܘܫ ܠܠܒܘܗܝ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܫܡܫܢ ܠܡܠܟܐ: ܐܘ ܣܘܟܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ[1] ܒܐܘܪܚܬܐ ܕܐܠܗܘܗܝ[2]. ܡܛܠ ܕܡܢ ܗܟܢ ܗܘܝܐ.[3] ܘܡܦܘܩܕܐ ܕܕܝܢܐ ܡܘܕܝܢ[4] ܦܘܫ ܣܘܟܐ ܡܢ ܩܕܝܫܐ ܕܫܡܝܐ.

§ 8. ܕܬܫܥܝܬܐ ܀ ܚ ܀ ܐܝ ܡܛܠ ܗܘ ܕܒܟܢܫ ܕܘܪܐ ܕܝܠܘܬܐ ܠܐܝܫ ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܫܡܥܐ[5] ܢܘܦܩܘܢ ܢܡܘܣܐ ܡܢܗ. ܐܝ ܐܬܝܘܗܝ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܐܘ ܒܢܝ ܒܪܬܗ[6]. ܡܛܠ ܗܘ ܒܫܡܗܝ ܢܘܦܩܘܢ ܢܡܘܣܘܗܝ ܡܢܗܘܢ ܠܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗܘܢ ܒܕܘܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܘܒܪܐ ܗܘ.

§ 9. ܠܐ ܡܛܠ ܢܘܦܩܘܢ ܢܡܘܣ ܡܢܗ. ܕܬܫܥܬܐ ܀ ܛ ܀ ܐܝ ܢܟܠܘܢ ܠܒܪܐ ܕܘܪܐ ܠܐܝܫ ܐܘ ܒܡܬܢܒܪܘܬܐ[7] ܕܝܠܘܬܐ ܢܟܢܫ ܠܒܪܐ ܘܢܘܬܪ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܟܚ: ܒܗ ܕܘܪܐ ܐܘ ܒܗ ܡܬܢܒܪܘܬܐ ܕܡܬܚܫܒܐ ܠܗ. ܗܘ ܒܠ ܦܝ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܫܪܝܪ. ܐܝ[8] ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ ܢܟܠܘܢ ܠܒܪܐ ܕܘܪܐ. ܘܢܘܡܐ ܠܐ ܫܠܡ ܠܒܪܗ[9] ܒܡܐ ܕܒܡܢܗ ܗܘܝܢ.

§ 10. ܫܪܝܪ ܗܘ ܠܢܘܡܘܣܐ ܕܝܢ ܠܐ ܫܪܝܪ. ܕܬܫܥܬܐ. ܀ ܝ ܀ ܐܝ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܬܘܠܕܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܫܪܝܐ ܠܒܪܐ. ܫܪܟܐ ܒܕܡܬܐ ܠܐܚܐ. ܦܫܛ ܢܡܘܣܐ[10] ܕܫܪܟܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܐܚܐ ܐܘܢܫܝܗ ܕܫܪܝܗ. ܕܢܦܩܝܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝܗ ܠܬܘܬܐ. ܕܐܝܬܝܗ ܗܟܢܐ. ܗܠܝܢ ܡܛܠ ܡܢ ܫܪܝܪܗ. ܫܪܟܐ ܠܐܚܐ. ܘܣܒܐ ܠܬܘܬܐ.

§ 11. ܕܣܒܥܬܐ ܀ ܝܐ ܀ ܐܝ ܫܠܝܛ ܠܗܘ ܕܫܒܩ ܕܢܟܣܐ: ܕܫܪܟܐ ܠܢܘܡܐ[11] ܕܢܬܠ ܠܗ ܦܠܓܘܬ ܕܝܪܬܘܬܐ: ܐܘ ܠܐܚܘܗܝ ܫܪܟܐ ܠܗ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܒܪܐ ܕܢܬܠ ܐܘ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܒܝܕ ܒܥܠܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ. ܐܝ ܠܐ ܝܗܒ ܦܩܕܐ: ܘܫܪܟܐ ܢܟܣܘܗܝ ܕܢܘܡܘܣܐ: ܘܝܗܒ ܠܗ ܠܐܚܘܗܝ ܘܗܘ ܝܗܒ ܕܝܗܒ ܠܗ ܒܢܟܣܘܗܝ. ܕܬܪܬܥܣܪܐ

§ 12. ܀ ܝܒ ܀ ܐܝ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩ[12] ܫܠܝܛܐ ܒܢܟܣܘܗܝ ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ: ܐܘ ܐܚܝܢܘܗܝ[13] ܕܡܬܦܩܕܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܘ ܫܘܠܛܢܐ. ܒܟܠ ܐܝܠܝܢ ܝܠܕܬܐ ܕܝܗܒ ܡܪܗ ܕܢܟܣܘܗܝ ܐܢܘܢ. ܝܗܒ ܠܗ ܕܝܢ ܢܟܣܐ ܒܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܪܗ ܕܢܟܣܘܗܝ

§ 13. ܐܢܘܢ. ܕܬܠܬܥܣܪܐ ܀ ܝܓ ܀ ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܡܦܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ

[1] leg. ܡܫܡܫܝܢ. [2] leg. ܕܐܠܗܗ. [3] add. ܕܢܘܪܐ ܢܦܠ ܠܬܚܬ ܕܐܬܐܪܐ. [4] leg. ܡܘܕܝܢ. [5] leg. ܫܡܥܐ. [6] leg. ܒܪܗ. [7] leg. ܡܬܢܒܪܘܬܐ. [8] add. ܕܝܢ. [9] add. ܐܘ ܠܒܪܬܗ. [10] leg. ܢܡܘܣܐ. [11] leg. ܠܢܘܡܘܣܐ. [12] add. ܠܒܢܝܗ. [13] add. ܫܠܝܛ ܠܗ.

Ferner befehlen die Gesetze, daß jeder, der ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll (zur Gewährleistung dafür), daß er die Habe der Waisen auf jede mögliche Weise behüten und ihnen, sobald sie mündig geworden, übergeben wird.

Über solche Personen, welche durch Testament zum ἐπίτροπος oder Kurator ernannt werden, bestimmt das Gesetz, daß sie nicht Bürgen zu stellen brauchen, weil die Eigentümer der betreffenden Habe sie auserwählt und zu Verwaltern derselben gemacht haben.

§ 5. L 9. Ar 4. R I. 5.

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die nicht botmäßig gegen ihn sind und seinen Befehlen nicht gehorchen; wenn sie ihm Schande bereiten und er sie nun von seiner Erbschaft loslösen will, so darf er das in bezug auf 9 Unzien seiner gesamten Habe tun. (Er soll aber drei Unzien) d. i. ein Viertel seiner gesamten Habe durch Testament seinen sämtlichen Kindern geben, so daß aus diesem Viertel auch die Infames, seien sie männlich oder weiblich, ihren Anteil als ihr Eigentum erhalten.

Wenn ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterläßt, so befiehlt ihm das Gesetz, Freie als Erben zu hinterlassen, damit nicht die Liberi infames mit Hilfe des Gesetzes das Testament anfechten können.

Es sind aber infam Weiber und Männer, die man nicht zu Erben einsetzen darf, solche Personen, welchen das θέατρον, ἱππικά und das στάδιον bedienen, μῖμοι und die Huren bei ihnen, ἡνίοχοι und Ludarii, und außerdem auch solche Personen, Männer oder Weiber, die wegen Ehebruch verklagt werden, oder ähnliche Leute. Kein Freier darf solche Personen zu Erben einsetzen. Sonst kann das Testament von den Liberi infames sowie von den Agnaten und Cognaten angefochten werden.

§ 6. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand von einem anderen schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber die Erbschaft nicht antreten will, so ist er dazu berechtigt. (Wenn er sie aber antritt) und irgendwie darüber verfügt, darf er die Annahme nicht mehr verweigern. Wenn er vor der Annahme der Erbschaft sie einem anderen verehren oder schenken will, ist er dazu berechtigt (*s. Anm.*).

§ 7. L 19. R I. 8.

Ob ein ἐπίτροπος oder Kurator von Waisen von der Habe der Waisen, über die er Vollmacht hat, etwas verkaufen und (damit) für sie die Steuer an den König zahlen oder eine Schuld ihres Vaters bezahlen

ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܩ̈ܢܘܢܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܠܗܘܢ ܠܡܐܡ̈ܪܐ ܐܦܠܛܘܢ ܐܘ ܣܘܩܪܛܝܣ. ܟܕ ܚܙܝܢ ܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܚܒܝܒܐ ܠܡܣܒ ܚܠܦ ܕܡܫܝܚܐ. ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܝܢ ܩܢܘܢܝܢ. ܕܚܠܝܢ ܕܗܘܐ ܐܦܠܛܘܢ ܐܘ ܣܘܩܪܛܝܣ. ܥܠ ܡܠܟܐ. ܚܟܝܡܐ ܢܡܘܣܐ ܡܢܗ. ܕܢܣܒ ܒܟܠ ܦܘܪ̈ܣܝܢ ܒܚܝ̈ܠܝܗܘܢ ܕܡܠܟ̈ܐ ܘܡܫܡܠܝܐ ܠܗ. ܡܐ ܕܗܘܝܘ ܐܢ̈ܫܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܓܢܣܢܘܣ ܡܬܚܒܒܝܢ. ܐܦܠܛܘܢ ܐܘ ܣܘܩܪܛܝܣ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܚܕ̈ܪܐ. ܡܛܠ ܕܡܒܪ̈ܢܘܬܗܘܢ ܕܚܫ̈ܝܐ ܠܒܗ ܘܐܡܪܗ

§ 5. ܐܢܘܢ ܡܦܪ̈ܣܝܢܐ. ܕܝܠܘܦܐ ܀ ܗ ܀ ܐܢ ܐܝܟ ܠܟܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܝܘ ܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܡܣܬܒܪܐ ܠܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܐܢ ܡܬܒܥܐ ܡܬܒܥܐ ܠܗ. ܘܒܥܐ ܠܟܕܝܢ ܕܢܥܒܕ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܒܡܥܒܕ ܐܘܢܢ̈ܫܐ ܕܡܫܚܠܦ ܘܕܡܫܚܠܦܢܘܬܗܘܢ. ——[1] ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ. ܕܗܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܥܡܗ. ܟܕ ܚܙܐ ܕܚܝܠ ܠܟܠܗܘܢ ܕܒܢܘܗܝ[2]. ܕܢܫܒܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܒܥ̈ܐ ܡܬܠܡܕܢܘܬܗܘܢ. ܡܢ ܗܘ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܕܡܫܚܠ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܫܚܠܦܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[3] ܕܒܪ̈ܐ ܐܘ ܢܩܒ̈ܬܐ. ܠܟܕܝܢ ܕܝܢ ܕܒܥܝܢ ܕܢܦܩܐ: ܘܡܪ̈ܘܬܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܪܦܝܢ. ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܐ̈ܪܐ ܢܪ̈ܦܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܠܐ ܢܥܒܕܠܘܢܗ ܕܢܦܩܐ ܒܝܕ ܢܡܘܣܐ: ܒܢܝܐ ܡܬܒܥ̈ܝܢܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܢܚܙ̈ܐ ܘܥ̈ܒܕܐ. ܘܐܢܫܐ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܦܪܩܘ ܐܢܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܐܦܝܬܪܘܦܐ. ܘܐܦܣܢܘܣ ܘܐܒܝܢܐ. ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܬܡܫܐ ܘܕܢܚܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܗܢܘܢ ܘܠܡܕ̈ܪܐ. ܘܟܕ ܗܠܝܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܡܬܦܢܝܢ ܒܝܬܐ. ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܢܫ̈ܐ: ܘܟܪ̈ܝܐ ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܐܝܢ. ܠܗܠܝܢ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐ̈ܪܐ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܦܪܩܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܗ. ܡܬܒܥܠܐ ܠܗ ܕܢܦܩܐ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܒܥ̈ܝܐ. ܘܡܢ

§ 6. ܫܪ̈ܒܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܪ̈ܝܢ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܬܪܗܘܢ. ܕܝܠܘܦܐ ܀ ܘ ܀ ܐܢ ܐܬܬܐ ܐܢܫ ܡܢ[4] ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐܢܫ: ܘܥܒܕܐ ܕܠܐ ܢܦܩܪ ܠܗ ܠܡܪܘܬܐ. ܡܫܟܚ ܗܘ ܕܠܐ ܢܦܩܪ ܠܗ: ܕܢܫܬܡܫ[5] ܒܗ ܡܢܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܫܬܟܚ ܡܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܠܐ ܢܦܩܪ ܠܗ. ܢܓܪ ܕܠܐܢܫܝܢ ܠܟܕܝܢ ܢܦܩܪܗ ܐܘ ܢܥܒܕܝܗ ܠܡܪܘܬܗ. ܫܠܝܛ

§ 7. ܠܗ. ܕܝܠܘܦܐ ܀ ܙ ܀ ܐܢ ܡܛܠ ܐܢܫ ܐܦܠܛܘܢ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܣܘܩܪܛܝܣ

---

[1] Lücke. [2] leg. ܒܢܘܗܝ statt ܕܒܢܘܗܝ. [3] del. ܕܝܢ.
[4] ܡܢ del. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܡܫ ܘܢܫܬܡܫ statt ܕܢܫܬܡܫ.

Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen. Danach aber untersteht er dem Kurator und kann ein Testament machen, wenn er will.

Die Minderjährigen unterstehen dem Kurator bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Von da an ist der Knabe ein vollkommener Mann, das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 3. L 6. Ar 3a. R I. 3.

Ob der Vater einer Frau, deren Ehemann tot ist, die Vormundschaft über ihre Kinder führen darf? — Er darf es, wenn er Bürgen (einen Bürgen?) stellt.

§ 4. L 7. Ar 3b. R I. 4.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder und ein Testament hinterläßt und in demselben (einen ἐπίτροπος) oder Kurator ernannt hat, so führen sie die Vormundschaft über die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn er aber, ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt und sich unter seinen Söhnen solche von 25 Jahren befinden, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, und wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, so muß einer seiner Brüder nach dem Gesetze als ἐπίτροπος oder Kurator für seine Bruderskinder fungieren, indem er durch den Schreiber die Habe der Waisen aufschreiben läßt und die Vormundschaft gebührend führt.

Wenn der Verstorbene keine Brüder hat, wohl aber einen erwachsenen Brudersohn, d. h. einen, der 25 Jahre alt ist, so soll er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

L 8.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und unmündige Kinder und seine Frau, dagegen keinen Bruder hinterläßt, und wenn nun seine Frau, die Mutter der Waisen, die Vormundschaft über sie führen will, soll sie den Richter des Ortes benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung eingehen, daß sie nicht eher sich wieder verheiraten will, als bis sie seinen Erben, den Waisen, die Erbschaft, die ihr anvertraut worden ist, übergeben haben wird.

Wenn aber die Frau die Last (der Vormundschaft) ihrer verwaisten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz den Strategen, d. i. Principes des Ortes, daß sie für die Waisen einen ἐπίτροπος oder Kurator ernennen, indem sie ihnen ein bestimmtes, der Besitzmasse entsprechendes Honorar beilegen.

ܐܝܟ ܕܐܣܛܪܘܠܒܐ. ܘܗܘܐ ܠܗ ܗܢܐ ܫܘܚܠܦܐ ܕܡܘܙܠܬܐ. ܕܡܬܬܪܥܐ ܒܝܘܡܐ. ܘܡܢ ܫܒܥܐ ܕܗܘܐ ܦܠܓܘܬܐ ܗܢܐ ܐܝܟ ܕܡܘܙܠܬܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܟܚ ܕܢܚܘܐ. ܗܢܐ ܐܦ ܦܠܓܐ. ܒܢܝܢܐ ܠܐܪ̈ܒܥܬܐ ܩܢ̈ܛܐ. ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܘܬܗ ܕܐܣܛܪܘܠܒܐ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܚܕܐ ܕܢܚܘܐ. ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܬܐ ܕܝܢ ܘܠܒܪ. ܗܘܐ ܠܗ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܡܘܙܠܬܐ ܘܚܕܐ ܗܝ ܕܢܚܘܐ ܐܝܟ ܢܦܫܐ. ܐܡܬܝ[1] ܕܝܢ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܗ ܕܡܘܙܠܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܦܠܓܝܢ. ܒܢܝܢܐ ܠܘܩܒܠ ܕܫܢ̈ܝܐ ܒܚܕܝܢ ܘܫܡܫܐ. ܘܡܢ ܒܚܕܝܢ ܘܫܡܫܐ. ܗܘܐ ܠܗ

§ 3. ܦܠܓܐ ܠܒܪܐ ܫܠܡܐ. ܘܦܠܓܘܬܐ ܐܬܬܐ ܡܫܠܡܬܐ.[2] ܕܦܠܓ̈ܐ ÷ ܠ ÷ ܐܝܟ ܡܢܐ ܐܚܘܗ ܕܐܬܬܐ ܕܡܠܐ ܒܟܠܗ ܡܦܪܫܢܐ ܠܟܢ̈ܫܗ

§ 4. ܐܝܟ ܡܬܚܙܐ ܒܪ̈ܝܐ ܡܢܐ ܗܘ. ܕܐܪܒܥܐ ÷ ܕ ÷ ܐܝܟ ܢܚܘܐ ܠܒܪܐ ܘܢܚܘܐ ܒܢ̈ܝܐ ܫܡ̈ܫܐ. ܘܢܚܘܐ ܕܢܚܘܐ ܘܢܚܘܐ ܒܗ ܟܠ ܒܢܘܗܝ[3] ܐܘ ܡܘܙܠܬܐ. ܘܡܦܪܫܝܢ[4] ܠܗ ܠܫܡ̈ܫܐ ܟܕ ܠܐ ܚܙܝܢ ܒܪ̈ܝܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܫܟܚ ܕܢܚܘܐ ܠܒܪ̈ܐ ܘܢܚܘܐ: ܘܢܚܘܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܟ ܒܟܠܗܘܢ ܕܗܘܘ ܐܝܟ ܒܪ[5] ܒܚܕܝܢ ܘܫܡܫܐ ܫܡ̈ܫܐ. ܢܦܪܫܘܢ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ. ܟܕ ܠܐ ܚܙܝܢ ܒܪ̈ܝܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܚܘܐ ܠܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܢܚܘܐ ܕܢܚܘܐ: ܘܢܦܩܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܦܠܓܝܢ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ[6] ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ: ܠܟܠ ܡܢ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܦܠܓ ܢܚܘܐ: ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܣܛܪܘܠܒܐ ܐܘ ܡܘܙܠܬܐ ܕܢܦܪܫܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܟܕ ܟܠ ܐܢ̈ܫܝ ܢܚܘܐ ܘܡܬܚܙ̈ܝܢܐ ܕܒܗܘܢ[7] ܒܠܚܘܕ ܕܐܝܬ ܠܫܡܐ ܘܡܦܪܫܝܢ ܒܟܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗܘ ܠܝܬ ܐܢ̈ܫܐ. ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ ܡܫܠܡܢܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܒܪ ܒܚܕܝܢ ܘܫܡܫܐ ܫܡ̈ܫܐ ܢܗܘܐ ܒܗ ܒܡܬܚܙܝܢܘܬܐ ܕܐܣܛܪܘܠܒܐ[8] ܐܘ ܡܘܙܠܬܐ ܠܒܢ̈ܝ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܚܘܐ ܠܒܪܐ: ܘܢܦܩܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܦܠܓܝܢ. ܘܐܝܟ ܠܗ ܐܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܚܘܐ ܕܫܡ̈ܫܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܘܢܫܒܐ ܐܬܬܗ ܐܚܪܢܐ ܕܫܡ̈ܫܐ ܕܡܦܪܫܢܐ ܐܢܘܢ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܚܘܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܬܐ. ܘܡܢܚܡ ܚܕܝܐ ܡܢܟܘܢ. ܕܠܒܪܐ ܐܚܪܝܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܒܢܝܢܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܒ̈ܢܘܗܝ ܫܡ̈ܫܐ ܕܐܬܚܫܒܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܐܬܬܐ ܕܢܚܘܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܫܡ̈ܫܐ. ܦܠܓ ܢܚܘܐ ܠܐܦܠܓ̈ܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ.

[1] leg. ܐܡܬܝܗܘܢ. [2] leg. ܫܠܡܬܐ? [3] add. ܐܣܛܪܘܠܒܐ [4] leg. ܡܦܪܫܝܢ. [5] leg. ܒܢ̈ܝ. [6] leg. ܐܢ̈ܫܐ [7] leg. ܐܢ̈ܫܝ ܡܬܚܙ̈ܝܢܐ ܕܒܗܘܢ ܘܡܬܚܙ̈ܝܢܐ ܢܗܘܘܢ ܐܢ̈ܫܝ statt ܚܕܐ. [8] leg. ܐܣܛܪܘܠܒܐ

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (Vatersschwestern) und ihrer männlichen Kinder berufen; wenn sie aber männliche Kinder nicht haben, dann treten die weiblichen ein.

Also geschieht die Überlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Bruderssöhnen zu erben. Haben doch die Weiber das Erbrecht, daß sie zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern ihre Eltern, Brüder und Schwestern, wenn diese ohne Testament sterben, beerben. Das aber ist der erste Grad (im Erbrecht). Denn die Gesetze forschen nach dem reinen Samen, und wer nahe ist, den berufen sie zur Erbschaft. Er[1] wird Agnatus genannt, d. i. das nahe Geschlecht. Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, kommt das Geschlecht der Weiber, welches der Erde vergleichbar ist und römisch Cognatus heißt, d. i. was nach dem nahen Geschlecht ist, heran.

L 2.

Wenn ein Mann zu sterben kommt, während sein Vater noch lebt, kann er nicht ein Testament machen. Und wenn er Söhne hat, stehen sie unter der Macht ihres Großvaters und alles, was sie erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben mögen, steht unter der Macht ihres Vaters (ev. Großvaters), solange dieser oder jener lebt.

§ 2. L 5. Ar 2. R I. 2.

Das Gesetz ist befragt worden, ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Das Mädchen ist bis zum vollendeten zwölften Jahr unter der Hand des ἐπίτροπος, d. i. des Befehlshabers, und kann nicht ein Testament machen. Hat sie aber das zwölfte Jahr überschritten, untersteht sie nicht mehr dem ἐπίτροπος, sondern dem Kurator, d. i. Inquisitor, und kann von der Zeit an ein Testament machen.

[1] Die syrische Überlieferung (ebenso in L F) hat hier ein Femininum »sie«, als wenn dieser Satz sich auf Erbschaft ܝܪܬܘܬܐ bezöge (»sie, die Erbschaft, wird Agnatus genannt«). Ich halte ܡܬܩܪܐ (statt ܡܬܩܪܝܐ) für einen alten Fehler, der sich fortgepflanzt hat, weil die Schreiber von dem Sinne des Wortes Agnatus keine Kenntnis hatten.

ܕܒܢܝ̈ܗ̇[1] ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܒܫܠܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܣܒܘܗ̇ ܠܒܒܐ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܟܕ ܠܐ ܢܟܗܘܢ ܕܡܫܚܐ: ܘܠܐ ܐܡܬ ܠܐ ܐܬܐ ܐܠܐ ܐܡܪܐ: ܘܠܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܐܡܬ ܠܗ ܕܒܪ̈ܐ ܕܐܝܩܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܡܫܒܚ ܠܗ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܫܡ ܠܗ ܕܒܪܐ. ܡܫܒܚ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܡܫܪܝܘ ܠܗ̇ ܫܪܒܬܐ ܕܐܒܐ ܘܕܒܪܐ. ܡܬܡܫܪܝܐ ܫܪܒܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܢܫܐ ܘܕܒܢ̈ܝ[2] ܐܢܫܘܬܐ. ܘܐܦ ܠܡܫܪܝܘ ܐܦ ܫܪܒܬܐ ܗܕܐ. ܡܬܡܫܪܝܐ ܗܝ ܕܒܩܘܡܬܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ[3] ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ[4] ܠܗܘܢ ܕܒܪ̈ܐ. ܗܘܝܢ ܒܐܟܠ ܢܩܦ̈ܬܐ. ܘܟܢ ܗܘܐ ܡܘܒܠܐ ܕܒ̈ܬܘܠܬܐ ܕܒܪ̈ܝ ܕܒ̈ܢܝ. ܒܪܒܠܐ ܕܝܢ ܡܕܝܢܬܐ ܒܠܫܢ ܡܟܘܢ ܕܢܐܪ̈ܬܘܢ[5] ܢܩܦܬܐ ܚܕܐ ܕܒܪ̈ܐ. ܡܢ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ ܘܕܐܪܒܥܐ ܕܡܢܝ̈ܢ. ܡܬܪ̈ܚܩܝܢ ܠܗܘܢ ܢܟ̈ܐ ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܕܠܐ ܢܪ̈ܬܘܢ ܚܕ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ: ܐܘ ܚܕ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܡܬ ܠܗܘܢ ܠܗ ܡܪܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝ ܕܢܪ̈ܬܘܢ ܚܕ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܘܚܕ ܐܢܫ̈ܬܗܘܢ: ܐܦ ܢܟܣܝ̈ܗܘܢ ܕܠܐ ܕܡܬܝܗܒ. ܠܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐܢܫ̈ܬܗܘܢ ܘܠܐܢܫܬܗܘܢ. ܗܟܢ ܕܝܢ: ܕܒܠܐ ܡܕܝܢܬܐ ܕܢܩܦ̈ܬܐ[6] ܠܒܪ. ܘܟܠܐ ܕܒܢܐ ܡܟܒܪܝܢ. ܘܐܢܫܐ ܕܦܪܝܫ. ܠܗܢܐ ܡܫܪܝܢ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܕܡܫܡܠܝܐ[7] ܪܗܘܡܝܐ ܘܐܠܟܣܢܕܪܘܣ. ܕܡܬܬܕܠܢ ܠܢܫܐ ܡܪܝܡܐ. ܐܦ ܠܡܪ ܕܝܢ ܠܢܫܐ ܡܪܝܡܐ. ܡܬܡܫܪ ܠܢܫܐ ܕܒܢ̈ܐ: ܕܐܝܟܘܗܝ ܒܢܡܘܣܐ ܐܪܥܐ. ܕܡܬܡܫܪܐ ܪܗܘܡܝܐ ܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܕܡܬܬܕܠܢ ܕܒܢܪ ܠܢܫܐ ܡܪܝܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܝܟܘܗܝ ܕܠܒܒܐ ܟܕ ܦܪܝܫ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ̣ ܠܗ ܕܢܟܗܘܢ ܕܡܫܚܐ: ܟܕ ܐܝܟܘܗܝ ܡܢܗ. ܐܦ ܐܡܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܚܝܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܐܝܟܢ. ܕܐܒܐ ܕܐܝܟܘܗܝ ܘܡܟܝܢ ܕܦܠܓ ܒܢܝ̈ܐ ܒܐܝܕܐ ܦܘܪܫܐ ܕܢܟܣܘܗܝ ܒܢܘܡܐ ܐܚܝܢ̈ܐ ܕܐܝܟܘܗܝ ܐܘ ܕܐܒܐ ܕܐܝܟܘܗܝ. ܡܫܬܒܩ ܗܘ̣ ܐܝܟܘܗܝ[8].

§ 2. ܕܬܪܝܢ ÷ ܒ ÷ ܐܢܬܬܐ ܢܫܘܩܐ ܕܐܦ ܐܢܫܝܢ ܕܫܠܝܛܝܢ ܒܢܟ̈ܣܝ ܕܡܝܢ ܒܚܕܝܢ ܕܡܬܩܢܐ. ܘܒܢ̈ܝ ܟܡܐ ܢܫ̈ܝܢ ܡܢܝܢ ܕܢܟܣܝܗܘܢ. ܡܬܒܥܝܐ ܒܝܕܐ ܕܐܝܟܢܐ ܒܪܐ ܡܬܚܫܒܐ ܢܫ̈ܝܢ: ܐܢܫܐ ܐܝܬܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܗܘ̣. ܗܢܐ ܕܡܬܬܕܠܢ ܦܘܩܕܐ. ܘܠܐ ܡܢܝܢܐ[9] ܡܢ ܕܡܬܚܫܒܐ ܕܝܢ ܐܬܚܫܒܬܐ ܢܫ̈ܝܢ. ܒܒܪܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܢܫܐ

[1] leg. ܕܒܪܗ̇ statt ܕܒܢܝ̈ܗ̇. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ ܐܘ statt ܘܕܒܢ̈ܝ.
[3] leg. ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ statt ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ. [4] add. ܠܗܢ. [5] leg. ܕܢܐܪ̈ܬܘܢ.
[6] leg. ܢܩܦ̈ܬܐ statt ܕܢܩܦ̈ܬܐ. [7] leg. ܕܡܫܡܠܝܐ. [8] leg. ܐܝܟܘܗܝ.
[9] add. ܟܬܒܐ ܕܡܫܚܐ.

Völkern gegeben. Es sind aber durch die Ankunft unseres Herrn (des Messias) alle Gesetze aufgehoben worden, und unter allen Völkern ist das eine Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen und gläubigen Könige, welche beginnen mit dem gepriesenen und seligen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes. Diese (Gesetze) sind folgende:

## Erster Grad. § 1. L I, R I. 1.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder nach seinem Belieben erben. Und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen ihre φερνή, was der einzelnen zukommt, aus drei Unzien (seiner Habe. Denn diese drei Unzien) werden nach dem Gesetze über alle seine Kinder verteilt. Und für (wörtlich: in, mit) diese (übrig bleibenden) neun (Unzien) stellt er seine Kinder (*wörtlich:* Söhne) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber seinen Töchtern etwas mehr geben will (d. h. ihnen φερναί geben will, deren Wert über drei Unzien seiner Habe hinausgehen), steht es ihm frei.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter oder seine Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, läßt er erben, wen er will.

Wenn er unerwartet kinderlos und ohne Testament stirbt, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn seine Mutter noch lebt, wird sie mit zu den Erben ihres Sohnes gerechnet, ganz ebenso wie eines ihrer Kinder.

Wenn ein Mann unerwartet stirbt, ohne Testament und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu hinterlassen, er aber Vatersbrüder hinterläßt, so erben diese und, in Ermangelung von Vatersbrüdern, deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Schwestern zur Erbschaft berufen.

ܢܒܕܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܒܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܦܠܘ ܒܗܘܢ. ܡܢ[1] ܦ̈ܠܓܐ ܡܢ ܒܟܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܘܗܒܬ ܕܐܠܗܐ. ܠܒܠܗܘܢ[2] ܠܒܪ ܒܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܩ̈ܢܝܢܐ ܕܝܗ̱ܒ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ ܢܦܠܘ ܒܠܒܐ: ܘܩܡܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܒܒܢܝܗܘܢ. ܘܐܬܕܡܝܘ ܒܡܫܡܠ ܕܡܬܕܒܪ ܗܘܐ ܒܢܡܘܣܘܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܐܦܠܐ ܠܗܢܐ ܫܦܝܪ ܐܘ ܒܟܠ ܐܝܟ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܒܥ̈ܝܐ ܩܕܡ ܡܘܫܐ. ܐܠܐ ܩܕܝܡ ܗܘܐ ܡܘܫܐ ܘܢܡܘܣܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܕܝܗܒ ܐܠܗܐ. ܡܢ ܩܕܡ ܟܠܗܘܢ ܢܒ̈ܝܐ ܕܢܘ̈ܚܐ ܘܕܐ̈ܒܪܐ ܘܕܐܒܪܗܡ. ܘܕܡܫ̈ܚܐ ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܡܪܢ. ܘܡܢ ܕܒܟܠ ܒܩ̈ܦܘܢ. ܘܡܢ ܕܗܘܐ[3] ܒܠܒܐ ܕܡܫܠܡ ܐܬܝܗܒ ܐܦ ܠܒܩ̈ܦܐ ܗܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ. ܒܟܠܗ ܕܝܢ ܟܠ ܢܡܘܣܝܢ ܒܡܠܐܟܘܬܗ ܕܡܪܝ. ܘܐܬܚܪܬܗ[4] ܒܟܠܗܘܢ ܒܩ̈ܦܐ. ܚܕ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܒܝܕ ܩ̈ܠܒܐ ܒܪ̈ܫܝܬܐ ܘܡܫܬܥ̈ܝܐ ܕܒܥܕܢ[5] ܡܢ ܡܠܒܐ ܚܕܬܐ ܘܡܬܟܬܒܐ ܒܬܫܒܘܚܬܗ

§ 1. ܠܚܝܘ ܕܐܠܗܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܗܠܝܢ.[6] ܕܪ̈ܓܐ ܦܪ̈ܘܫܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܀ ܐ ܀

ܐܢ̄ ܩܪܐ ܠܒܪܐ ܘܠܐ ܒܪ ܕܝܢܐ: ܘܡܪܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܪܬܝܢ ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܘܫܒܩ ܕܝܬܩܐ: ܡܘܪܬܐ ܐܝܟ ܦܠܓܘ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܒܢ̈ܬܗ ܦܠܓ ܠܒܠܚܘܕ ܡܢܗܘܢ ܦܪܣܘܗ̇. ܡܢ[7] ܕܐܝܬ ܠܒܠܚܘܕܝ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝܢ[8] ܠܒܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܒܗܠܝܢ ܫܒܩ ܡܫܝܚ ܡܪܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܬܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܠܟܬܐ ܡܩܕܡ ܝܬܒܐ ܕܝܗܒ ܠܒ̈ܢܬܗ. ܫܩܠܝܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ. ܫܩܠܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܪ̈ܬܗ ܠܗ ܠܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ[9] ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ. ܫܩܠܝܢ ܗܘ ܠܗ ܕܝܗܒܐ ܠܟܠ ܕܝܬܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܫܩܠܐ ܢܡܘܣܐ. ܟܕ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܠܐ ܢܡܘܣܐ ܕܝܗܒ. ܡܪܬܝܢ[10] ܠܗ. ܐܢ ܚܝܐ ܐܒܘܗܝ ܕܝܠܕܬܗ. ܐܒܘܗܝ[11] ܕܝܢ ܐܠܐ ܚܝܐ ܐܒܘܗܝ. ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ. ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܝܐ ܐܦ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܡܬܡܢܝܐ ܒܡܪ̈ܬܐ

---

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܒܠܗܘܢ statt ܠܒܠܗܘܢ. [3] leg. ܗܕܐ.
[4] leg. ܘܐܬܚܪܬܗ. [5] ܕܒܥܕܢܘ? [6] del. ܕܐܝܬܝܗ̇ ܗܠܝܢ.
[7] scrib. ܡܢ. [8] add. ܕܦܝܫܝܢ ܗܠܝܢ ܠܗܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝܢ.
[9] leg. ܠܗ. [10] leg. ܡܪܬܐ statt ܡܪܬܝܢ. [11] leg. ܐܢ statt ܐܒܘܗܝ.

Ferner schreiben wir mit der gleichen göttlichen Hilfe den Kanon der Urteile, *δικαιώματα*, nämlich der Könige, eine andere Übersetzung als die oben geschriebene (R I), und auch Canones, welche über diese hinausgehen (d. h. die in R I nicht vorhanden sind).

Die siegreichen und christlichen Könige, glorreich durch den wahren Glauben und würdig guten Angedenkens, der erwählte und heilige Constantin, Theodosius und Leo, diese sind es, welche schöne Gesetze im ganzen Umfang ihrer Herrschaft gegeben, (danach) regiert und (wieder) gegeben haben, indem sie durch diese ihre Gesetze bekannt machten, daß jeder Ort nach seinem Gesetze (leben solle), dem schönen Gesetze.

Und gerecht ist unser Herr und Gott von Anfang an, und er gab (die Gesetze) und lehrte (sie) die Menschen. Denn wie er im I. Buch des Gesetzes uns gelehrt hat, daß Adam den Seth gezeugt, Seth den Henoch, und so weiter die Reihe der Patriarchen bis zur Flut, der Zeit Noahs, und daß nach der Flut Noah den Sem gezeugt, Sem den Arpachschad, und so weiter in dem Buche die Geschlechter der Patriarchen fortführt bis auf unseren Vater Abraham, indem Abraham den Isaak zeugte, Isaak den Jakob, Jakob die zwölf Väter, ebenso ist auch dies gepriesene, herrliche Gesetz uns von dem allmächtigen Gott gegeben worden, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll. Und aus diesem schönen Grunde haben alle Völker dies Gesetz herübergenommen, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll, und ferner, wenn er keine Kinder hat, sein Geld und Gut vererben kann, auf wen er will. Alle Gesetze der Völker differieren in anderen Dingen, aber dies Gesetz der Erbschaft hat auch nicht bei einem einzigen Volke eine Änderung erfahren und hat sich erhalten bis zu den Tagen unseres Herrn Jesus Messias.

Er ist gekommen, hat den Leib von der heiligen Jungfrau Maria empfangen, ist freiwillig Mensch geworden, hat uns von allem Irrtum befreit, alle Menschen, welche wollten, und hat außer allen anderen Segnungen schöne Gesetze seiner heiligen katholischen Kirche gegeben, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und in den heiligen Sakramenten durch seinen Tod das Siegel erhalten hat. Durch seine Kirche hat er sein Gnadengeschenk den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben, hat ihnen Kenntnis des wahren Glaubens gegeben und hat durch seine heilige Kirche ihnen alle Völker unterworfen, damit sie nach der Ordnung des Gesetzes des Messias die Menschen regieren, nach den Gesetzen, welche diese Könige von der Kirche, dem Geschenke Gottes, empfangen haben. Haben doch alle Menschen oder Völker, welche nach einem Gesetz regiert werden wollten, aus dem Gesetz des Moses den Anlaß genommen und Gesetze in ihrem Volke gegeben, und haben Israels Beispiel befolgt, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn vor Moses hatte kein Volk eine Schrift oder ein Buch, sondern Moses und seine von Gott gegebenen Gesetze sind älter als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter, wie wir oben gesagt haben,[1] und als die Weisen aller Völker. Und Israels wegen ist diese Gabe, nach dem Gesetz regiert zu werden, auch den anderen

[1] Bei einem exakten Schriftsteller müßte man aus dieser Stelle schließen, daß diese Einleitung aus einem größeren Werke genommen sei, in dem vorher das höhere Altertum des Moses gegenüber den Weisen der Griechen usw. nachgewiesen war. In dem vorliegenden Falle halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Verfasser mit diesen Worten in einer konfusen Weise auf die zu Anfang der Einleitung angedeutete Zurückführung aller Succession bis auf Adam hinweisen will. Wenn die Gesetze des Moses auf Adam zurückgehen, sind sie allerdings älter als Lykurg, Numa Pompilius usw.; damit ist aber freilich nicht erwiesen, daß auch Moses älter war als diese.

ܗܘܐ. ܕܗܘ ܒܕܘܪ̈ܐ ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ ܡܬܢܒܝܢ ܗܘܘ܆ ܕܢ̈ܒܝܐ ܕܩܘܫܬܐ ܐ̱ܘܟܝܬ ܕܡ̈ܠܟܐ ܡܫܝܚ̈ܝܐ ܐ̱ܣܝܪ̈ܐ ܗܘܘ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܝܚܐ ܡܢ ܠܥܠ. ܘܐܦ ܦ̈ܬܓܡܐ ܕܡܬܝܗܒܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܡ̈ܠܟܐ ܘܕ̈ܝܢܐ ܘܫܠ̈ܝܛܢܐ ܡܬܚܪܝܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܥܠܡܐ ܘܥܡ̈ܡܐ ܠܕܘܒܪܢܐ ܦ̈ܬܓܡܐ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܟܠ ܘܡܫܡܠܝܢ. ܘܡܬܕܒܪܝܢ ܘܠܘܬ ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܘ ܢܒܘ̈ܬܐ ܥܬܝܕ̈ܬܐ ܒܥܠܡܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܦܪܥܘ ܘܫܡܥܘ ܟܕ ܐܘܕܥܘ ܒܗܘܢ ܒܢܒܘ̈ܬܗܘܢ. ܕܟܠ ܐܝܟ ܐܝܟ ܢܒܘܬܗ ܢܒܘܬܐ ܥܬܝܕܬܐ ܘܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܡܕܡ ܘܐܠܗܐ ܡܢ ܒܪܢܫܐ. ܘܗܘ ܚܙܐ ܘܚܘܝ ܠܒܢ̈ܝܢܫܐ. ܐܝܟܢܐ ܠܐ[1] ܚܙܝ ܠܝ ܕܐܝܟ ܐܘܠܦ ܠܐܪܝܐ. ܘܐܚܪܢܐ ܐܘܠܦ ܠܢܫܪܐ. ܘܐܚܪܢܐ ܕܐܡܪܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ. ܚܕܡܢܐ ܠܦܘܩܕܢܐ ܡܦܩܝܢ ܕܢܘܚ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܘܩܕܢܐ. ܢܘܚ ܠܫܡ. ܐܘܠܦ ܠܥܒܪ. ܘܥܒܪ ܐܘܠܦ ܠܐܒܪܗܡ ܐܒܪܗܡ. ܠܐܒܘܗܝ ܚܕܡܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ ܒܠܒܐ[3] [2] ܐܒܪܗܡ ܠܗ ܐܘܠܦ ܠܐܝܣܚܩ. ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܦ ܠܝܥܩܘܒ. ܘܝܥܩܘܒ ܐܘܠܦ ܠܬܪܥܣܪ ܐܒ̈ܗܬܐ. ܘܗܢܐ ܢܡܘܣܐ ܥܒܝܕܐ ܘܡܥܒܪܐ ܐܬܡܣܪ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ. ܕܢܘܪܐ ܟܠܝܐ ܒܢܡܘ̈ܣܘܗܝ. ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܥܒܝܕܬܐ[4] ܥܡܠܐ ܒܢ̈ܝܫܐ ܒܠܗܘܢ ܗܢܐ ܢܡܘܣܐ: ܕܟܠ ܐ̱ܢܫ ܢܡܘ̈ܣܘܗܝ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܢܘܪܐ. ܘܗܘ ܕܝܢ[5] ܐ̱ܠ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܢ. ܢܘܪܐ ܒܢܡܘ̈ܣܘܗܝ ܠܗܝ ܕܢܛܪܐ. ܘܟܠ[6] ܟܠܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܒܥ̈ܡܡܐ ܒܦܪ̈ܨܘܦܐ ܐ̱ܚ̈ܪܢܐ ܡܫܬܠܛܝܢ. ܗܢܐ ܢܡܘܣܐ ܕܒܪܝܬܐ. ܘܠܐ ܚܕ ܡܢ ܥܡ̈ܡܐ ܐܫܬܠܛ ܘܕܒܪ ܘܐܬܐ ܚܕܡܢܐ ܠܡܪܝ ܡܫܝܚܐ: ܘܐܬܐ ܘܫܩܠ ܦܘܪܫܐ ܡܢ ܡܪܢܐ ܒܝܘܠܦܢܐ ܡܫܝܚܝܬܐ. ܘܗܘܝܐ ܒܪ̈ܢܫܐ ܐܝܟ ܪܚܝ̈ܡܘ. ܘܡܛܠ ܡܢ ܟܠܗ ܦܘܩܕܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܢܫܐ ܐܝܟܢ ܕܪܚܡ. ܘܝܗܒ ܢܡܘܣܐ ܥܬܝܕܐ. ܒܗ ܟܠܗܘܢ ܬܚܘܝܬ ܥܬܝܕܬܐ ܠܝܘܡܗ ܡܫܝܚܐ ܡܬܓܠܝܢܐ ܦܪܝܫܐ ܒܝܘܡܗ ܚܕܐ ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܒܪ̈ܙܐ ܡܫܝ̈ܚܐ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ. ܘܡܢ ܕܝܠܗ ܗܘܐ ܡܗܘܡܝܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܠܡܠܟܐ ܒܪ̈ܫܝܢܐ ܕܚܡܐ ܕܒܗܘܡܐ. ܘܗܘܐ ܠܗܘܢ ܡܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܥܠܡܐ. ܘܥܒܕ ܠܗܘܢ ܒܝܕ ܒܝܘܡܗ ܡܫܝܚܐ ܠܟܠܗܘܢ ܥܡ̈ܡܐ ܕܫܡܥܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ

[1] add. ܕܒܡܦܩܢܐ ܡܫܝܚܐ ܕܐܘܪܫܠܡ. [2] add. ܘܗܦܟ ܒܗ.
[3] leg. ܒܟܬܒܐ. [4] leg. ܟܠܗܐ ܥܒܝܕܬܐ. [5] leg. ܘܗܝܕܝܢ statt ܘܗܘ ܕܝܢ. [6] leg. ܘܟܕ statt ܘܟܠ.

| R II | R I | R II | R I | R II | R I |
|---|---|---|---|---|---|
| 97 | | 118 | | 139 | |
| 98 | | 119 | 44 | 140 | 51 b |
| 99 | | 120 | | 141 | |
| 100 | | 121 } | | 142 | 67 |
| 101 | | 122 } | 66 | 143 | |
| 102 | | 123 } | | 144 | 44 b |
| 103 | 63 | 124 | 44 | 145 | 52 |
| 104 | | 125 | 66 | 146 | 68 |
| 105 | | 126 | 45 | 147 | |
| 106 | | 127 | | 148 | |
| 107 | | 128 | 46 | 149 | |
| 108 | | 129 | | 150 | |
| 109 | | 130 | 47 | 151 | |
| 110 | | 131 | | 152 | |
| 111 | | 132 | | 153 | |
| 112 | | 133 | 48 | 154 | |
| 113 | | 134 | 49 | 155 | |
| 114 | 65 | 135 | | 156 | |
| 115 | 62 | 136 | 50 | 157 | |
| 116 | | 137 | 51 | 158 | |
| 117 | | 138 | | | |

## Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R II mit denjenigen in R I.

| R II | R I | R II | R I | R II | R I |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 33 | 24 | 65 | |
| 2 | 2 | 34 | 25 | 66 | |
| 3 } | 3. 4 | 35 | | 67 | 36 |
| 4 } | | 36 | | 68 | |
| 5 | 5 | 37 } | 26 | 69 } | 57b |
| 6 | | 38 } | | 70 } | |
| 7 | 8 | 39 | 27 | 71 | 58a |
| 8 | 7 | 40 | | 72 | 58b |
| 9 | | 41 | 28 | 73 | 69 |
| 10 | | 42 | 29 | 74 | |
| 11 | | 43 | | 75 | 70. 71 |
| 12 | 8 | 44 | | 76 | 72 |
| 13 | | 45 | | 77 | |
| 14 | 9 | 46 | | 78 | 36 |
| 15 | 10 | 47 | | 79 | |
| 16 | 11 | 48 | 30 | 80 | 74 |
| 17 | | 49 | | 81 | 35 |
| 18 | | 50 | | 82 | 37 |
| 19 | 12 | 51 | 31 | 83 | 75 |
| 20 | 13 | 52 | | 84 | 59 |
| 21 | | 53 | 56 | 85a | 38 |
| 22 | 14. 15 | 54 | | 86 | 39 |
| 23 | 16 | 55 | 57a | 87 | 40 |
| 24 | 18 | 56 | 32 | 88 | 41 |
| 25 | 17 | 57 | 33 | 89 | 60 |
| 26 | | 58 | | 90a | 42 |
| 27 | 19 | 59 | | 91 | 43 |
| 28 | 20 | 60 | | 92 | |
| 29 | 21 | 61 | | 93 } | 61 |
| 30 | | 62 | 34 | 94 } | |
| 31 | 23 | 63 | | 95 | |
| 32 | 22 | 64 | | 96 | |

# Leges
# Constantini Theodosii Leonis.

## R II.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 171—224).

158 Paragraphen.

§ 69. L 31. R II. 73.

Der Richter spricht:

Eine freie Frau ist nach dem Gesetze befugt, ihrem Gemahl Vollmacht zu geben, daß er ihre Habe und ihr Geld verwalte.

§ 70. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein freies Weib einen Sklaven heiratet und mit ihm im Hause seines Herrn wohnen will, ist sie Sklavin samt den Kindern, die sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber nicht eine ἀιαθήκη (sic) mit Sklaverei schreibt (d. h. wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und fortgehen will, kann sie allein fortgehen, aber ihre Kinder werden als Sklaven zurückbehalten.

§ 71. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt; wenn der Herr des Sklaven davon weiß und nun dreimal die Freie auffordern läßt, daß sie den Sklaven nicht empfangen soll und sie ihn dennoch empfängt, ist er nach dem Gesetze berechtigt, das Weib in die Sklaverei zu ziehen.

§ 72. L 63. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ob ein Mann seiner Frau seine Erbschaft vermachen darf? — Ob er keine Kinder (Söhne) oder Brüder (Geschwister) hat oder ob er Kinder und Brüder hat; er bestimmt durch Testament, daß sie mit ihnen erben soll, oder er hinterläßt ihr (ein Legat) nach ihrer φερνή (d. h. zahlbar, nachdem ihr vorher ihre φερνή zurückerstattet worden ist).

§ 73. Vgl. L 1. Vgl. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann sein Testament schreiben, wie er will, um Erben nach seinem Belieben aufzustellen.

§ 74. L 90. R II. 80.

Der Richter spricht:

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und ihre Erbschaft ihren Sohnessöhnen (Kindeskindern) hinterläßt, darf sie nicht einen ἐπίτροπος zur Fürsorge für dieselben bestellen, weil ihr Vater die Macht (über sie) hat. Wenn es aber Waisen sind (d. h. ihr Vater oder Großvater nicht mehr lebt) und sie keinen ἐπίτροπος haben, ist sie allein befugt, für ihre Söhne (genauer: Sohnessöhne oder Kindeskinder) einen ἐπίτροπος zu bestellen (*s. Anm.*).

§ 75. L 114. R II. 83.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Frau heiratet, dann in ihr einen Dämon findet und sich nun deswegen von ihr scheiden will; wenn nun die Sache untersucht und gefunden wird, daß sie den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, schuldet er ihr ihre ganze φερνή und ihre δωρεά.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die gegeben worden sind von den siegreichen, christlichen, illustren Königen vom Hause des Constantin und des Leo.

---

§ 69. ܠܓܒܪܐ ܗܘ ܡܠܟܐ ܕܡܣܒ ܠܥܠܗ. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܪܬ ܚܙܬ: ܫܠܝܛ ܠܗ̇[1] ܢܡܘܣܐ. ܕܬܫܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܥܠܗ̇

§ 70. ܕܢܦܪܫܘܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܝ̈ܚܗ̇ ܘܠܒܢܝ̈ܗ̇. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܙܬ ܠܟܘܟܒܐ. ܘܢܦܠ ܐܦ ܕܬܫܡܫ ܥܡܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܢܬܬܐ ܗܘܬ ܥܡ ܐܢܫܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܡܢܗ̇ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܒܢܝ̈ܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܬܗܘܐ ܕܡܬܠܡܝܐ ܒܡܪܒܘܬܐ: ܘܢܦܠ ܠܡܟܟܘ. ܢܦܩܐ ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܒܢܝ̈ ܕܝܢ ܕܒܠܗ̇ ܡܫܬܠܛܝܢ ܠܒܝܬܘܬܐ.

§ 71. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܚܠܡܐ ܢܦܫܗ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܙܬ: ܘܡܫܠܡܢܘܬܗ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܒܚܠܐ ܒܒܝܬܗ̇: ܘܡܚܕܐ ܒܗ ܡܪܗ: ܘܢܗܘܐ ܡܡܠܟ ܠܥܠܗ̇ ܡܪܗ ܕܒܚܠܐ ܕܠܐ ܡܫܠܡܢܘܬܗ: ܠܒܚܠܐ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ:[2] ܐܢܬܬܐ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܠܒܚܠܐ: ܫܠܝܛ ܡܪܗ ܡܪܗ ܕܒܒܚܠܐ ܗܘ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܠܒܫܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܒܝܬܘܬܐ.

§ 72. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܢܝ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠܘܐ ܚܕܬܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܒܟ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܐܢ̈ܫܐ: ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܐܢ̈ܫܐ: ܢܬܒܠܒܠܘܢ ܒܝܫܬܐ ܕܐܬܪܐ ܒܡܢܗܘܢ. ܐܘ ܢܦܩ ܠܗ[3] ܒܥܕ ܦܪܝܫܘܬܗ.

§ 73. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠܘܐ ܕܝܬܐ ܐܝܟ ܕܢܚܘܬ.

§ 74. ܕܢܦܠ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܟ[4] ܢܒܝܐ. ܐܡܪ ܕܢܚܐ. ܕܐܢ ܬܬܠܘܐ ܐܢܬܬܐ ܕܝܬܐ: ܘܬܪܦܐ ܡܪܘܬܐ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܢܝ̈ܗ̇: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܢܐ. ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܐܦܪܘܦܐ. ܕܢܦܪܫܘܢ ܐܢܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܒܥܐ ܐܢܘܢ: ܘܠܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܦܪܘܦܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܢܐ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܒܠܚܘܕ.

§ 75. ܕܢܚܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܦܠ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܗ̇ ܫܪܪܐ ܘܢܬܟܠ ܕܢܫܒܩܝܗ̇. ܡܛܠ ܫܪܪܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܟܚܬ ܢܟܦܐ ܘܐܬܦܪܣܬ: ܕܝܢ ܡܠܟܐ ܕܢܦܩܢܝܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܗܝܢ ܠܐܢܬܬܗ. ܚܙܐ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܡܪܝܬܐ ܠܗ. ܐܦ ܕܬܪܐܐ ܕܡܪܐ ܠܗ̇ ܗܘ. ܫܠܡܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܫܦܝܪ̈ܐ ܕܗܢܘܢ ܠܩܕܡܝ̈ܐ ܘܒܢܝ̈ ܒܪ̈ܗܘܢ ܘܗܢܘܢ ܕܒܗ ܡܫܬܡܠܝܢ ܘܠܐܘ.

[1] add. ܡܢ. [2] add. ܘܗܝ. [3] leg. ܠܗ̇. [4] leg. ܐܝܟ. [5] leg. ܠܒܢܝ̈.

§ 64.[1]

Der Richter befiehlt also:

Wenn jemand eine Frau heiratet und sie eine bestimmte Zeit lang verläßt, ohne daß er (für sie) den Unterhalt und für den König die Steuer schickt, dann soll die Frau 7 Jahre auf ihn warten. Wenn er aber von Feinden ergriffen oder (sonst auf irgendeine Weise) in Gefangenschaft geraten ist, dann befiehlt (ihr) das Gesetz, 10 Jahre zu warten; dagegen 15 Jahre, falls er alle seine Pflichten (gegen sie und den König bis dahin) erfüllt hat und falls sie Söhne (Kinder) hat. Wenn sie aber keine Kinder hat, soll sie 7 Jahre warten und wird dann durch das Gesetz der Richter, falls sie es wünscht, befreit (von der Pflicht gegen ihren abwesenden Mann). Und wenn das Erbtum ihres Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles Seinige den Söhnen (Kindern) seines Geschlechts und seinen Brüdern.

§ 65. Vgl. Ar 108. P 75. R II. 114.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann seinen Nächsten wegen Mord verklagt, ohne es (*Lücke:* durch Zeugen oder Schriftstücke) beweisen zu können, soll er getötet werden. Und wenn ein Mann seinen Nächsten wegen einer bösen Tat verklagt, ohne sie beweisen zu können, so soll er gemäß demjenigen, dessen er den anderen verklagt hat, was es auch sei, bestraft werden, weil er in lügnerischer Weise die Klage erhoben hat.

§ 66. Vgl. L 80. R II. 121—123. 125.

Der Richter spricht:

Menschen, welche Menschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind todesschuldig.

Verleumder werden nach dem Maße ihrer Verleumdung von dem Richter bestraft, einige mit Verbannung, andere mit Tod.

Diejenigen, welche Vieh, Lasttiere oder Pferde rauben, sind todesschuldig und müssen (außerdem) Schadenersatz für den Raub (das Geraubte) leisten. Nach ihrem Verbrechen werden sie von dem Richter bestraft.

§ 67. L 116. R II. 142.

Über Ärzte und Lehrer.

Die Gesetze befehlen mit Bezug auf die Ärzte und Lehrer aller Arten, daß sie von jeder Abgabe, Kopfsteuer und *χρυσάργυρον* befreit seien und daß keiner von ihnen gezwungen werden könne, *ἐπίτροπος* oder curator zu sein. Denn sie sind frei nach den Gesetzen, weil die Ärzte den Leib heilen und die Lehrer, die Gelehrten die Seele.

§ 68. L 127. R II. 146. Ebedjesu S. 240. Kol. 2.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt und nun Feuer ausbricht und diese Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß wirklich ein Feuer im Hause ausgebrochen (und nicht von ihm angelegt worden) ist, dann haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt worden ist, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt war, wenn sie (von Feinden) fortgeschleppt oder von Räubern geraubt worden ist.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 46.

§ 64. ܫܘܠܛܢܗ. ܡܛܠ ܕܐܢܫ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܐܢܫ ܐܚܪܢ ܦܠܓ. ܕܐܠܗܐ
ܕܢܗܘܐ ܐܝܬܘܬܐ ܘܢܬܦܫܛ ܘܝܢ̈ܐ ܡܢܗ: ܘܡܬܕܒܪܢܐ ܘܡܬܒܛܠܢܐ
ܠܡܠܟܐ ܠܐ ܐܫܬܘܝ ܥܡܗ. ܘܗܘ ܠܗ ܠܐܝܬܘܬܐ ܕܐܬܒܪܝ ܠܗ.
ܚܕܐ ܚܝ̈ܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܠܗܐ ܘܡܢ ܒܡܠܘܟܘ̈ܬܐ ܐܬܠܝܢ: ܐܘ ܒܚܕܐ
ܐܚܪܬ. ܦܠܓ ܢܦܫܐ ܠܡܬܒܪ: ܒܚܕ ܚܝ̈ܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܚܘܫܒܐ
ܟܠ ܡܕܡ ܡܠܐ ܠܗ: ܒܕܡܘܬܐ ܠܡܫܬܡܠܝܘ̈ܬܐ ܚܝ̈ܢ: ܐܝ ܐܝܟ
ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܟ. ܒܕܡܘܬܐ ܠܚܕܐ ܚܝ̈ܢ. ܘܡܬܚܙܝܢܗ
ܡܣܬܪܐ ܡܢ ܢܦܫܐ ܕܝܠܗ. ܐܝ ܡܪܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܒܐܝܕܗ ܗܝ.
§ 65. ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܠܗ. ܦܬܘܠ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܘܠܐܝܩܘܗܝ. ܕܐܢܫ ܕܝܢ
ܐܡܪ. ܐܝ ܡܬܦܪܫ ܐܠܗܐ ܠܐܠܗܐ ܡܚܪܘ ܕܡܬܦܪܫ ܡܦܪܫܐ.
ܘܠܐ ܢܣܒܐ ܡܕܡ ܕܡܦܪܫܐ ——— [1]ܡܬܡܬܠܠܐ ܡܬܦܪܫ[2] ܐܠܗܐ
ܠܫܒܪܗ ܕܡܚܕܐ ܒܢܦܫܗ ܘܠܐ ܢܣܒܐ. ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܚܒܠ ܗܘ ܡܢ
§ 66. ܕܐܝܬܘܗܝ: ܟܠ ܕܡܬܦܪܫ ܕܐܠܗܐ. ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܒܡܠܟܐ ܕܐܢܫܝܢ
ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܡܚܒܪܝܢܘܗܝ: ܐܝ ܡܬܚܙܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܚܢܢ
ܡܛܠ ܐܠܗܝܢܘܗܝ. ܐܢܫ̈ܐ ܪ̈ܘܚܐ[3] ܐܝܟ ܕܒܥܝܢܐ ܪܘܚܐܝܬܐܘܗܝ[4]. ܗܟܢܐ
ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܐܢܫ. ܡܢܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܢܬܝܠܕܘܢ. ܘܡܢܗܘܢ
ܠܡܘܬܐ ܢܬܝܠܕܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܥܝܢ ܚܘܬܐ ܐܘ ܒܚܣܪܐ ܐܘ
ܪ̈ܚܡܐ. ܚܢܢ ܡܛܠ ܐܢܘܢ. ܘܦܪܣܘܢ ܕܒܥܝܢ. ܚܢܢ ܦܘܪܢܣܘܬܐ.
§ 67. ܘܐܝܟ ܡܫܠܡܬܗܘܢ: ܗܟܢܐ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܐܢܫ. ܡܦܪܫ
ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܠܦܢ̈ܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܡܦܪܫ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܠܦܢܐ
ܕܒܟܠ ܐܬܪ. ܕܢܗܘܘܢ ܡܣܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܡܫܚ ܪܫܐ.
ܘܡܢ ܒܪܫܝܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܡܕܡܘܢ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܘܠܐ ܡܪܦܝܢ. ܡܦܪܫ ܕܡܣܬܪܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܦܪܫ
ܕܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܐܡܝܢ ܦܛܪ̈ܐ. ܘܡܠܦܢܐ ܡܦܬ̈ܝܐ. ܡܐܡܝܢ ܢܩܫ̈ܐ.
§ 68. ܕܐܢܫ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܡܘܣ ܐܠܗܐ ܝܗܒ ܚܒܪܗ ܒܥܠܬ ܡܕܡ.
ܘܡܦܪܫ ܚܫܒܢܐ ܘܐܬܐܡܪ ܒܥܠܬܐ. ܟܕ ܐܦ ܡܬܚܡܕܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ
ܢܦܠܝܢ ܢܘܪܐ ܒܚܝ̈ܠܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܐܠܗܐ ܒܥܠܬܐ ܗܝ ܕܚܫܒܐ
ܗܘܝܐ ܠܦܪܣܗ. ܡܦܪܫ ܕܒܚܝ̈ܠܐ[5] ܗܘ ܢܘܪܐ ܐܟܠܬܗ ܗܟܢܐ
ܐܘ ܐܫܬܒܩܬ ܒܥܠܬܐ: ܐܘ ܠܦܪܫܢܐ ܫܘܠܛܢܗ. ܠܐ ܢܬܬܒܥ

---

[1] add. ܒܬܘܕܝܬܐ ܐܘ ܒܬܘ̈ܒܬܐ?  [2] add. ܐܘ ܡܬܦܪܫ.
[3] ܪ̈ܘܚܐ?  [4] ܪܘܚܐܝܬܗܘܢ?  [5] del. das eine ܕܒܚܝ̈ܠܐ.

§ 59. L 115. R II. 84.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach der Heirat krank wird und einen Schaden an ihrem Körper erleidet, oder ein anderes verborgenes Leiden, das den Mann von der Frau trennt, sie trifft und er sich nun von ihr scheiden und ein anderes Weib heiraten will, dann schuldet er ihr ihre *φερνή* und ihre *δωρεά*. Wenn er aber aus alter Liebe sich nicht von ihr scheiden will, muß er ihr nach seinen Verhältnissen Wohnung und Lebensunterhalt gewähren, weil die Frau wider ihren Willen von dieser Not betroffen worden ist.

§ 60. L 102. R II. 89.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Ebenso wenn ihre Mutter ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und ihre *φερναί* von ihrem Vater bekommen, bringen sie ihre *φερναί* ihren Brüdern, vermischen sie (d. h. vereinigen sie mit dem Nachlaß der Eltern zu einer Gesamterbmasse) und erben zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, beerben sie ihren Bruder neben ihren übrigen Brüdern und neben ihrer Mutter. Die Mutter wird nämlich bei der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt, so daß sie ebenfalls den Verstorbenen beerbt.

§ 61. L 40. 42. R II. 93. 94.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin (*muß heißen:* einen Sohn oder eine Tochter) freiläßt und als frei aus seiner Macht entläßt, und nun der Befreite nach der Befreiung Kinder bekommt, so hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat (*muß heißen:* der Vater, der seinen Sohn und dessen Kinder emanzipiert hat) über die nach der Befreiung geborenen Kinder keine Macht; vielmehr sind sie frei von dem Joch ihres greisen Vaters, d. i. ihres Großvaters.

Wenn ein Mann seinen minderjährigen Sklaven (*muß heißen:* Sohn) befreien und von sich loslösen will, so darf er das tun nach dem Gesetze (*s. Anm.*).

§ 62. L 72. R II. 115.

Der Richter spricht:

Wenn jemand sich einen Fremden in gesetzmäßiger Form als Sohn zuschreibt (d. h. ihn durch eine schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, so schließt er ihn also vor dem Richter aus (löst ihn los), daß er ihm macht (*Lücke:* einen Freibrief?) oder Testament und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn (*s. Anm.*).

§ 63. L 58. R II. 103.

Der Richter aber spricht:

Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter zuschreibt (d. h. ihn durch schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen. Wenn er aber seine Söhne freilassen und aus seiner Macht entlassen will, darf er das vor dem Richter tun.

§ 59. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܡܪ ܠܚܡܪܐ ܐܬܢܐ: ܘܢܬܠܒܟ ܠܗ ܒܡܪܗܘܒܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܚܝܗ̇ ܘܡܫܬܚܠܦ ܒܦܓܪܗ̇. ܘܐܦ[1] ܟܐܒܐ ܐܲܪܝܐ ܦܓܥܐ ܗ̇ܘ ܕܡܦܪܫ ܠܚܡܪܐ ܡܢ ܐܬܢܐ: ܘܛܥܢ ܕܢܥܒܪܝܗ̇ ܘܢܗܒ ܐܲܪܥܗ̇. ܚܕ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܗ̇ ܐܦ ܕܐܪܐ ܕܡܠܝܗ̇. ܐܝ ܕܡ ܚܘܒܐ[2] ܡܕܡܥܐ ܗ̇ܘ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ[3] ܛܥܢ ܕܢܦܪܥܝܗ̇. ܚܕ ܠܝܗ̇ ܕܢܦܪܘܥ ܠܗ̇ ܒܡܕܪܐ ܘܢܬܪܬܥܝܗ̇. ܐܝܟ ܚܟܝܡܐ. ܡܢܗܠ ܕܠܗ ܒܝܬ ܢܝܫܗ̇ ܠܒܪ ܐܘܠܝܢܐ ܠܐܬܢܐ.

§ 60. ܗܘܒ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܒܢܝ̈ܗ ܕܠܒܪܐ ܐܝ ܢܡܪܐ. ܕܠܐ ܕܡܚܣܐ ܡܪ̈ܬܐ ܒܬܪ ܐܢܫ̈ܝܗܝܢ ܠܐܒܘܗܝܢ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܐܡܗܝܢ ܒܗ ܒܙܒܢ ܡܚܣܐ ܕܠܐ ܕܡܚܣܢ. ܡܪ̈ܬܐ ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܒܬܪ ܐܢ̈ܫܐ ܢܡܘܣܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܢ ܐܒܘܗܝܢ ܗܘ̈ܝܢ ܠܚܡ̈ܪܐ. ܘܢܩ̈ܒܢ ܦܪܝܫܘܬܗܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ. ܡܛܠ ܦܪܝܫܘܬܗܝܢ ܠܐܢ̈ܫܝܗܝܢ ܘܡܠܚ̈ܝܢ.[4] ܘܡܪ̈ܬܐ ܢܡܘܣܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܚܙܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܦܩܬ ܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܝܗܝܢ ܕܠܐ ܕܡܬ̈ܠܩܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܪ̈ܬܝܢ[5] ܠܐܒܘܗܝܢ ܒܬܪ ܐܢ̈ܫܝܗܝܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܘܒܬܪ ܐܡܗܝܢ ܗ̇ܢܝ ܕܝܢ ܐܡܪܐ ܒܬܪ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܡܠܟܢܐ[6] ܒܪܘܚܐ. ܘܡܪܬܐ ܐܦ ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ.

§ 61. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܡܪܐ ܠܚܡܪܐ ܒܒܪܐ[7] ܐܘ ܐܡܬܐ[8] ܘܚܪ ܚܙ̈ܘܐ ܢܥܒܪܝܗܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ ܢܬܠܒܟܘܢ: ܐܝ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܬܡܪܘܢ. ܠܐ ܢܠܒܟ ܡܪܐ ܕܚܡܪܐ ܠܚܡܪܐ[9] ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܒܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܬܡܠܟܘ ܠܝܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܚܡܪܗ. ܢܠܐ ܡܚܪܡܝܢ ܐܢܘܢ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܢܡܠܟܝܢ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܟܢܐ: ܗ̇ܘ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܡܬܐ ܠܚܡܪܐ ܕܛܥܢ ܕܚܡܪ ܒܒܪܗ[10] ܒܗ ܗ̇ܘ ܦܓܥܐ ܘܢܥܒܪܝܗܘܢ ܡܢܗ.

§ 62. ܢܠܒܟ ܠܝܗ ܕܢܥܒܪܝܗܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܐܢܫ ܢܬܠܒܟ ܠܝܗ ܒܪܐ ܠܚܡܪܐ ܢܡܪܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ: ܘܛܥܢ ܕܢܥܒܪܝܗܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ: ܗܟܢܐ ܢܥܒܕ ܠܝܗ ܡܕܡ ܕܡܢܐ. ܒܗ ܒܬܪ ܠܗ ܠܚܡܪܐ ܗ̇ܘ —— ܐܘ ܕܡܚܣܐ ܘܡܚܣܪ ܠܗ̇. ܐܝܟ ܕܠܚܡܪܐ ܒܪ ܚܡܪܐ.

§ 63. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܬܠܒܟ ܠܗ ܒܪܐ ܡܕܡ ܕܡ̈ܢܐ ܐܝ ܗ̇ܘ ܕܛܥܢ ܕܢܬܪܕܝܘܗܝ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܚܡܪܗ ܒܪ ܚܡܪܐ ܡܫܟܚ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܬܪܕܝܘܗܝ ܦܟܝܗܐܝܬ.[11] ܐܝ ܕܝܢ ܛܥܢ ܕܢܚܪ ܐܢܘܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܘܢܥܒܪ ܐܢܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ

[1] leg. ܐܘ statt ܘܐܦ. [2] leg. ܡܢ ܚܘܒܐ statt ܚܘܒܐ. [3] leg. ܠܐ statt ܘܠܐ. [4] ܘܡܠܚ̈ܝܢ? [5] leg. ܡܪ̈ܬܝ. [6] leg. ܡܬܡܠܟܢܐ. [7] leg. ܒܪܐ. [8] leg. ܒܪܬܐ. [9] leg. ܠܚܡܪܐ. [10] leg. ܒܪܗ. [11] leg. ܦܟܝܗܐܝܬ.

Wenn aber in ihrer Verwandtschaft Leute sind, die nicht mit ihrer unreinen Ehe einverstanden waren oder von ihrer Frechheit nichts wußten, so sollen diese sie beerben.

Wenn es aber solche Verwandte von ihnen nicht gibt, dann sollen die vom ταμιεῖον des Königs sie beerben (Konjektur; *wörtlich:* die Söhne Timons des Königs oder: die Söhne des ṭîmôn des Königs) (*s. Anm.*).

§ 57a. L 110. R II. 55.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein gesetzmäßiges Weib (d. h. ein Weib, das er nach den Gesetzen heiraten darf) mit φερνή heiratet und von ihr Kinder (Söhne) hat; wenn nun diese Frau stirbt und er in zweiter Ehe ihre Schwester oder die Frau seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, dann können ihn diese Kinder nicht beerben, sondern nur die Kinder aus der ersten gesetzmäßigen Ehe, denn sie konnten ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Vorgehen nicht abhalten.

§ 57b. L 18. R II. 69. 70.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament machen und ihre φερνή als Erbschaft (jemandem) hinterlassen. Wenn aber diese nicht mehr leben, ist sie berechtigt, gemäß der Stipulation des φερνή-Vertrages dieselbe zu geben, wem sie will und (darüber) ein Testament aufzusetzen.

§ 58a. L 25. R II. 71.

Der Richter spricht:

Das Gesetz gestattet den Frauen nicht, daß sie ihre Männer wegen einer bösen Tat verklagen; nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder wegen böser Taten verklage; nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren wegen böser Taten verklagen, ausgenommen in dem Fall, daß diese letzteren wider ihre Herren nachweisen können, daß sie königliche Purpurgewänder oder solche kostbaren Steine haben, welche die Untertanen (*wörtlich:* die Menschen) nicht besitzen dürfen, sondern nur die Könige. Wegen anderer Dinge dürfen sie ihre Herren nicht vor dem Gericht verklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort. Auch dürfen Söhne nicht ihre Eltern wegen böser Handlungen verklagen.

§ 58b. L 29. R II. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetz der Mann Herr ihrer φερνή. Jedoch nach dem Befehl des gepriesenen Königs Leo erbt der Vater der Frau, falls er noch lebt, die Hälfte ihrer φερνή und ihr Mann die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater nicht mehr lebt, gehört ihre ganze φερνή ihrem Manne im Namen ihrer Kinder (Söhne). Wenn sie aber kinderlos ist, kann sie durch Testament die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will, während die andere Hälfte ihrem Manne verbleibt.

ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܡܫܠܡܢܐ ܥܠ ܢܦ̈ܫܬܗܘܢ ܘܥܠ ܡܣܒܪܢܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܝܟ ܐܢ̈ܫܐ ܒܡܕ̈ܝܢܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܫܠܝܛܐ ܠܘܩܒܠܗܘܢ ܚܫܚܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܐܪ̈ܓܝܫܐ ܒܡܪ̈ܫܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܢܛܪ̈ܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܘܬ ܡܢ ܡܕ̈ܒܪܢܘܬܗܘܢ. ܢܛܪ̈ܬܐ ܚ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܚܫܘܟܐ ܡܠܟܐ.

§ 57. ܕܗܢܐ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܢ ܕܡܕܢܚ ܠܓܒܐ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܢܡܘܣ̈ܝܬܐ ܒܦܪ̈ܣܝܐ: ܘܡܢܗܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝ ܘܡܢܗܘܢ ܐܬܪ̈ܘܬܐ. ܘܢܡܣ ܠܗ ܦܘܒ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܡܢܗ ܕܐܬܪ̈ܘܬܗ: ܐܘ ܐܬܪ̈ܘܬ ܐܚܪ̈ܢܝܢ: ܐܘ ܡܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܠܡܢܗ ܕܐܡܗ: ܐܘ ܠܐܚܘܗ̇ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܢܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܫ̈ܐ. ܠܐ ܘܕܝܠ ܕܢܐܪ̈ܬܐܘܢ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܒܒܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܢܡܘܣܐ. ܡܢ ܐܬܪ̈ܘܬܗ ܕܡܢܟܬܐ. ܡܫܠܡ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܢܫܠܡܘܢ[1] ܠܒܢܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܢܡܕܝܢ ∴ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܒܡܟܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܐܬܒܠܘܒ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܐܪ̈ܦܐ ܢܪ̈ܬܘܬܐ ܒܦܪ̈ܣܝܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܠܝܢ. ܗܢܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܗܠܝܢ ܕܡܢ̈ܝܐ ܕܦܪ̈ܣܝܐ.

§ 58. ܕܠܒܪ ܕܓܝ̈ܠܝܐ ܚܘܪܐ: ܘܐܬܒܠܘܒ ܕܢܡܘܣܐ. ܕܗܢܐ ܐܡܪ. ܡܫܬܪܝܐ ܠܒܢ̈ܝ. ܠܐ ܡܟܝܠ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܬܪܐ ܠܓܒܪ̈ܝܢ. ܒܡܕܝܢܬ ܕܚܙܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܫ ܕܢܫܬܪܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܕܗܢܐ ܗܘܝܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܢܫܬܪܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܗܘܝܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܡܢܝܢ ܡܢܗܘܢ ܥܠ ܡܢ̈ܝܗܘܢ: ܕܐܪ̈ܥܬܐ ܕܢܦܠܢ ܠܗ ܐܝܟ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܐܦ̈ܐ ܗܠܝܢ ܡܢܕܪ ܕܡܢ̈ܐ: ܐܢܫܝܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ. ܠܡܣܒܐ ܐܢ̈ܬ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܠܢ̈ܦܠܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܥܠ ܫܪܒܐ ܕܡܢ ܠܐ ܚܝܒ ܠܗܘܢ ܕܢܫܬܪܘܢ ܡܢ̈ܝܗܘܢ ܒܗܝ ܕܡܢܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܚܝܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ[2] ܡܢܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܐܦܠܐ. ܒܢ̈ܝ ܢܫܬܪܘܢ ܠܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܒܗܘܝܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܟܘܬ ܐܬܪ̈ܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܐܪ̈ܦܐ ܒܢ̈ܝ: ܡܢܐ ܗܘ ܕܦܪ̈ܣܝܐ. ܓܒܪܐ ܒܢܡܘܣܐ ܡܕܡܝܐ. ܒܦܘܡܒܐ ܕܡܢ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܫܡܫܐ ܠܗܘܢ: ܐܝܟ ܗܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܡܠܟܐ ܕܐܬܪ̈ܘܬܐ. ܡܢܗ ܦܠܓܐ ܕܦܪ̈ܣܝܐ. ܘܦܠܓܐ ܒܒܠܗ̇ ܕܐܬܪ̈ܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ ܐܒܘܗ̇. ܒܠܗ̇ ܦܪ̈ܣܝܐ ܕܒܒܠܗ̇ ܗܝ. ܥܠ ܢܡܣܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܗ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܐܬܒܒܠ ܕܝܠܗ̇ ܠܒܪ ܕܓܝ̈ܠܝܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪ̈ܣܝܐ. ܘܦܠܓܗ̇ ܢܦܘܩ ܠܒܢ̈ܬܗ̇ ܕܐܬܪ̈ܘܬܐ.

¹ leg. ܕܢܫܠܡܘܢ. ² leg. ܢܡܘܣܐ statt ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ.

§ 55b.[1]

Wenn in einem beliebigen Prozeß über eine Sache oder Handlung, der durch Eidschwur entschieden wird, derjenige, der geschworen hat, nach einiger Zeit findet, daß er falsch und unrecht geschworen hat, so kann, nachdem er einmal geschworen hat, in demselben Prozesse nicht wieder verhandelt werden (*s. Anm.*).

§ 55c.[2]

Wenn zwei Menschen oder mehr auf der Straße gehen und der vorderste von ihnen etwas findet, Gold oder Eisen oder Bronze oder ein Gewand oder irgend etwas anderes, so soll es allen, die bei ihm waren, mitgehören, und der Finder ist (nur) wie einer von ihnen. Wenn aber der mittlere es gefunden hat, soll es ihm gehören und denen, die hinter ihm gingen, während der vordere nichts davon bekommt. Wenn schließlich der Zuletztgehende es gefunden hat, gehört es ihm allein.

§ 55d.[3]

Wenn jemand einem anderen ein Depositum oder Geräte zum Aufbewahren übergibt, und die Dinge nun bei den Leuten, bei denen sie deponiert sind, gestohlen werden; wenn dann Leute gefunden werden, welche von den Depositaren des Diebstahls beschuldigt werden, so ist der Eigentümer des Depositums nicht berechtigt, die des Diebstahls angeschuldigte Person zu fassen und zu mißhandeln oder ihr das Seinige abzunehmen, sondern er soll gehen und sich seine Geräte von demjenigen, dem er sie übergeben hat, zurückgeben lassen, und derjenige, der das Depositum angenommen hat, soll Entschädigung leisten für alles, was er (der Deponent von ihm) verlangt.

§ 56. L 108. 109. R II. 53.

Der Richter spricht:

Ein Mann soll nicht das Weib seines Bruders, die Witwe eines Mannes nicht den Bruder ihres Gemahls, ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht die Schwester seiner Frau, sozusagen zwei Schwestern, heiraten. Die Gesetze haben dies bestimmt wegen Ereignisse, welche vielen, die in Leidenschaft entbrannt waren, zugestoßen sind.

Ferner verbieten die Gesetze die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Bruders, der Tochter seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter. Vater und Sohn sollen nicht zugleich zwei Schwestern heiraten.

Ein Mann soll nicht das Weib seines Vaters und nicht die Geliebte seines Vaters heiraten. Wenn er aber gegen dies Gesetz rebelliert, so verbietet das Gesetz, daß er von seinen Söhnen und Töchtern oder sonstigen Verwandten, die von seinem Tun unterrichtet waren, beerbt werde. Denn die Gesetze bestimmen in richtiger (*wörtlich:* schöner) Weise für diejenigen, die sich in Frechheit (d. h. in frecher Mißachtung des Gesetzes) verheiraten, daß sie nicht, um Personen ihrer Wahl zu Erben einzusetzen, ein Testament machen und nicht über ihre Schätze und Habe (d. h. über ihr Geld und sonstiges Vermögen) verfügen dürfen.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 44.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.
[3] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 45.

§ 55b. ܠܦܘܬ ܐܒܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܠܦܘܬ ܡܪܘܬܗܘܢ ܀ ܕܢܫܐ ܥܠ ܐܢܫܐ ܕܗܘ : ܕܡܛܠ ܝܬܗ ܘܥܠ ܗܘܢܗܝ ܗܘܐ : ܕܒܦܘܡܗܘܢ ܢܦܫܬܐ : ܐܝ ܢܦܫܐ ܒܗܕ ܘܒܝ ܗܘ ܕܢܦܫܐ[1] ܕܒܠܠܐܝܬ ܘܡܘܠܐܝܬ ܢܦܫܐ[2]: ܡܢ ܒܗܕ ܡܘܦܩܢܐ ܠܗ ܗܘܐ ܠܡܐܡܪ ܒܗ ܒܢܫܐ ܗܘ ܡܢܗܘܢ ܀

§ 55c. ܐܝ ܕܝܢ ܐܘܟܝܢ ܒܐܘܪܚܐ ܗܕܐ ܐܢܫܝܢ ܐܘ ܗܟܢܐ ܐܦ : ܘܢܫܒܚܘܢ ܗܘ ܡܕܡܐ ܢܚܫܐ ܕܕܗܒܐ : ܐܘ ܦܪܙܠܐ : ܐܘ ܢܚܫܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ : ܐܘ ܥܠ ܝܬܗ ܐܢܫܐ ܕܗܝ. ܠܟܠܗܘܢ ܕܢܡܐܢ ܘܕܢܫܐ ܕܒܗܘܐ. ܘܗܘܐ ܗܘ ܕܐܢܫܝܢ ܐܝܟ ܢܦ ܡܢܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘ ܡܢܝܚܢܐ ܐܢܫܝܢ. ܗܘܝܐ ܠܗ. ܘܠܦܘܬ ܐܢܫܐ. ܠܡܕܡܐ ܕܝܢ. ܠܗ ܠܗ ܒܗ.

§ 55d. ܐܝ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܐܢܫܝܢ ܡܢܕܡ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܀ ܐܝ ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܠܐܠܗܐ ܠܦܬ ܡܪܢܐ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܡܠܟܐ[3] ܠܡܗܝܡܢܐ : ܘܢܬܠܒܟܘܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܡܬܬܦܝܣܝܢ ܠܗܬܘܢ : ܘܢܫܬܒܚ ܐܢܫ ܕܢܐܡܪܘܢ ܟܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܗܢܘܢ ܕܡܬܠܘ ܠܗܘ ܠܡܠܟܐ ܕܠܗ ܠܢܦܫ ܡܠܟܐ. ܠܐ ܢܬܠܒܟ ܡܪܢܐ ܕܡܠܟܐ ܕܢܐܚܘܢܗܘܢ. ܠܗܘ ܕܐܡܪܝܢ ܟܠܗܘܢ ܕܠܒܟ ܘܢܬܠܒܟܘܢ[4]. ܐܘ ܕܢܦܫ ܡܢܗ ܡܕܡ ܕܟܠܗ. ܐܠܐ ܢܐܘܠ ܢܦܫ ܡܠܟܘܬܗ. ܡܢ ܗܘ ܕܐܬܠܒܟ ܐܢܫ ܠܗ. ܘܗܘ ܕܡܛܠ ܠܡܠܟܐ ܢܦܪܘܩ ܡܢ ܥܠ ܐܝܬܐ[5] ܕܦܪܐ.

§ 56. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܕܐܢܫ ܠܐܢܫܝ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܢܦܫ ܐܢܫܘܬܐ. ܐܘ ܐܢܫܘܬܐ ܕܡܪܡܠܐ ܠܐ ܗܘܝܐ ܐܢܫܘܬܐ ܠܐܝܬܘܗܝ ܕܒܟܠܗ. ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܕܡܢܝܐ ܐܢܫܘܬܗ. ܠܐ ܢܦܫ ܐܢܫܘܬܐ ܠܝܬܗ ܕܐܢܫܘܬܗ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܐܡܪ. ܗܕܝܢ ܐܢܫܝ ܗܠܝܢ ܒܪܐ ܗܝܡܢܘ ܢܦܩܘܬܐ ܡܛܠ ܒܪܢܫܐ ܕܒܪܢܫ ܠܦܪܨܘܦܐ. ܗܠܝܢ ܕܗܟܢ ܐܢܫܘܬܐ ܒܪܢܫܐ. ܒܠܝܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܢܦܘܩܐ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܦܫ ܠܗ ܐܢܫܘܬܐ ܠܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܠܐ ܠܒܪܐ ܚܕܐ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܒܗܘܢ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܐܡܪܗ. ܘܠܐ ܢܦܫ ܐܒܐ ܘܒܪܐ ܐܢܫܘܬܐ ܐܝܟܢܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܫܘܬܐ ܐܒܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܢܫܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܡܬܩܪܝܢ ܥܠ ܢܦܘܩܐ ܗܢܐ ܕܦܩܝܕ. ܕܢܐ ܟܠܐ ܠܗܘܢ ܕܐܢܫܘܢ ܐܝܟ ܒܢܝܗܘܢ ܘܒܢܝܗܘܢ: ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢܝ ܢܦܫܗܘܢ ܕܐܢܫܝܢ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܢܦܩܘܬܐ ܢܦܫ ܗܘܝܢ. ܠܐ[6] ܕܒܡܢܦܩܘܬ ܗܘܘ ܡܬܒܪܟܝܢ. ܘܐܦܠܐ[7] ܕܡܬܦܣܩ ܢܦܫܗܘܢ. ܕܢܦܩܘܢ ܡܢܗܘܢ ܥܠ ܕܝܢܝܢ.

[1] ܕܢܦܫܐ?  [2] ܢܦܫܐ?  [3] ܡܠܟܐ?  [4] Am Rande dazu ܘܢܬܠܒܟܘܢ.  [5] ܐܝܬܐ?  [6] leg. ܠܐܢܫܝܢ.  [7] ܕܐܦܠܐ?

L 111. R II. 140 a.

Wenn ein Mann von mehreren Personen Geld leiht, jedem einzelnen einen Schuldschein über den erhaltenen Betrag ausstellt und nun stirbt, ohne seine Gläubiger zu bezahlen und ohne daß seine Hinterlassenschaft für die Bezahlung sämtlicher Schulden ausreicht, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß zunächst der erste Gläubiger bezahlt werde und dann die folgenden der Reihe nach.

§ 52. L 125. R II. 145. Ebedjesu S. 70, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und letzterer ihm einen Schuldschein ausstellt und einen Termin fixiert (*wörtlich:* faßt), bis zu dem er ihm seine Schuld bezahlen wolle, ist der Gläubiger nicht berechtigt, vor diesem Termin die Schuld wieder an sich zu nehmen. Wenn er sich aber erfrecht und sie vor dem Termin mit Gewalt wieder an sich nimmt, dann befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt werde.

§ 53.[1]

Ferner spricht der Richter:

Dies ist die Ordnung der Gerichte (Urteile?) der christlichen Könige, daß, wer Denare ausleiht und Zins nimmt, also nehmen soll: Für 100 Denare einen Denar im Monat. Wenn sich aber einer erfrecht und verlangt mehr, soll es ihm abgerechnet werden vom Kapital.

§ 54.[2] Ebedjesu S. 77, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Fund von Denaren oder Drachmen macht und freiwillig den Fund seinem Besitzer zurückgibt oder auf Befragen ohne Zwang bekennt ihn gefunden zu haben, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Finder ein Viertel des gefundenen Objekts bekommen soll, während der ursprüngliche Besitzer drei Viertel bekommt.

§ 55a. P 79.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann Söhne (Kinder?) hat und wenn einer von ihnen von einem anderen Manne, sei es für ein Handelsgeschäft, sei es für einen Gegenstand seines Gebrauches Geld borgt und darauf stirbt oder in ein anderes Land flieht, so darf der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners nichts fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Habe des Schuldners an sich genommen haben. Denn wenn etwas von der Habe des Schuldners oder von seinen Handelsobjekten als im Besitz seines Vaters oder seiner Brüder befindlich nachgewiesen wird, dann soll der Gläubiger von der *οὐσία*, d. h. der Habe des Schuldners, (was ihm zukommt) nehmen.

Wenn aber der Schuldner (falls er gestorben oder geflohen ist) nichts hinterläßt, weder eine Erbschaft noch (sonstige) Habe, hat derjenige, der dem Knaben Geld geliehen hat, den Verlust, denn er hat keine Möglichkeit (*wörtlich:* keinen Weg) der Forderung gegen seinen Vater noch gegen seine Erben.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 39.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܕܝܢ ܢܫܟܚ ܠܓܒܪܐ ܒܪܫܐ ܐܘ ܐܒܐ: ܘܐܬܗܘܐ ܐܢܫ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܢܫܠܠܗ̈ܝ ܕܐܒܐ ܢܣܒ ܡܡܘܢܐ ܗܠܟ ܐܝܟܐ ܕܒܡܠܟܗ. ܥܒܕܐ ܠܗ ܠܡܡܘܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܠܓܒܪܐ ܒܡܠܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܝ̈ܚܐ: ܘܢܬܠܘܢ ܠܟܠ ܠܓܒܪܐ ܫܘܒܩܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܒܡܠܟܗ: ܘܢܫܡܘܫ ܠܓܒܪܐ ܕܝܢ ܠܐ ܦܪܥ ܠܡܡܘܦܪܩܘܬܗ ܘܠܐ ܫܩܠ ܦܢܝܢܗ ܘܟܠ ܕܝܗܒ ܠܗ ܠܦܘܪܥܢܗ. ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܡܢܐ ܕܗܘ. ܡܛܠ ܣܘܦܐ ܡܕܡܢܐ ܢܬܦܪܥ. ܘܟܢ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܬܗ ܡܢܗ̈ ܣܘܦ̈ܐ. ܐܬܝܗܐ

§ 52. ܘܐܠܗܐ ܘܩܕܝܫܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܕܐܢ ܢܦܘܩ ܠܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢܝܢܐ ܕܒܡܠܐ: ܘܢܬܝܗܒ ܠܗ ܫܘܒܩܐ ܘܢܠܒܘܢ ܠܗ ܘܪܢܐ: ܕܠܦܠܢ ܡܢܐ ܦܪܥ ܠܗ ܠܣܘܦܐ ܠܗ.[1] ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܒܪܐ ܣܘܦܐ ܕܢܬܠܝܐ[2] ܣܘܦܠܗ. ܡܛܠ ܕܥܢܐ ܕܠܟܠܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܘܢܬܠܐ[3] ܒܫܘܒܩܐ ܡܛܠ ܕܥܢܐ: ܦܣܩܝܢ ܢܡ̈ܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܕܝܢܐ

§ 53. ܢܬܦܠܛ. ܐܘܦ ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܕܗܢܘ ܓܒܪܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܩܛ̈ܠܐ ܒܬܘܪ̈ܓܡܐ. ܕܐܢܐ ܕܡܢܘܩ ܕܝܢܐ ܘܢܦܠ ܐܝܟܢܐ. ܗܟܢܐ ܢܦܩ. ܠܡܪܐ ܕܝܢܐ ܚܕ ܕܝܢܐ ܒܚܪܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܝܐ ܕܢܫܒܘܩ ܘܐܬܐ

§ 54. ܢܫܡܥ. ܢܗܘܐ ܡܫܬܘܕܝܢ[4] ܠܗ ܡܢ ܡܕܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܢܣܒܬܐ ܕܕܝܢܐ ܐܘ ܘܪܬܐ: ܘܡܣܬܪܩܐ ܢܟܠܝܗܘܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ: ܐܘ ܒܥܒܕܐ ܕܠܐ ܒܫܘܒܩܐ ܢܥܘܠ ܥܡ ܢܣܒܬܐ: ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܢܦܩ ܗܘ ܕܐܢܬܬ ܚܕܐ ܡܢ ܐܒܗܝ̈ ܡܢܟܝ:

§ 55a. ܕܢܬܠܐ ܕܐܢܬܬ. ܘܡܪܗ ܡܕܡܢܐ ܗܠܟ ܡܢܟܝ ܢܦܩ. ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢܦܘܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܥܡܗ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܝܢܐ: ܒܣܘܥܪܢܐ ܕܐܬܠܡܕܬܐ ܐܘ ܒܝܬ̈ܘܬܐ ܕܡܬܬܒ̈ܝܢ ܠܣܘܥܪܗ. ܘܢܫܡܘܫ ܒܪܗ ܕܠܓܒܪܐ ܕܢܦܘܩ ܣܘܦܗ: ܐܘ ܢܒܪܘܣ ܠܐܬܪ̈ܐ ܐ̄ܚܪܢܐ: ܠܐ ܡܢܝܐ ܡܪܐ ܣܘܦܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ ܐܘ ܠܐܚ̈ܐ ܡܕܡ ܡܢ ܣܘܦܗܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܬܬ ܣܘܢ ܕܢܬܒܥ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܣܘܦܐ[5]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܘܐ ܠܗܘܢ ܐܒܘܗܝ ܕܣܘܦܐ: ܐܘ ܠܗܘܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܘܡܢ ܐܬܠܡܕܬܗ. ܢܗܘܐ ܫܠܝܛ ܐܦ ܡܡܘܦܪܩܐ: ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܣܘܦܐ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܩܢܝܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܥ ܗܘ ܕܣܘܦ ܡܕܡ: ܐܘ ܡܪܐܘܬܐ ܐܘ ܩܢܝܢܐ ܢܫܩܘܠ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܫܠܝܛܐ: ܠܐ ܓܒܪ ܐܢܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܬܒ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] ܕܢܬܠܐ? [3] ܘܢܬܠܐ? [4] leg. ܡܫܬܘܕܝܢ
[5] leg. ܣܘܦܐ ܗܘ ܡܕܡ ܡܢ statt ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܣܘܦܐ.

in Empfang nehmen und seine Schuld bezahlen solle; wenn darauf der Schuldner, dem das Pfand gehört, sich nicht darum kümmert, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es im Verkehr hat, zu verkaufen. Reicht der Erlös (zur Bezahlung der Schuld) nicht aus, läßt sich der Gläubiger den fehlenden Rest von dem Schuldner bezahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner dies Plus zurück.

§ 50. L 98. R II. 136.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein unteres Stockwerk (*wörtlich:* Haus), ein anderer ein oberes Stockwerk besitzt; wenn das obere baufällig wird und der Besitzer des unteren Stockwerks ihn auffordert, sein Stockwerk zu reparieren, dieser aber sich nicht darum kümmert und nichts machen läßt, dann ist der Besitzer des unteren Stockwerks berechtigt, Handwerker kommen zu lassen und die für die Reparatur des oberen Stockwerks notwendigen Kosten auszulegen. Wenn dieser nun das Geld auslegt und die Reparatur ausführen läßt, (und) bis zur προθεσμία von 4 Monaten nach Vollendung der Reparatur der Besitzer des oberen Stockwerks nicht dem Besitzer des unteren die von ihm ausgelegten Kosten ersetzt, soll er (der Besitzer des oberen Stockwerks) ihm einmal soviel zurückerstatten, als er ausgelegt hat.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise das untere Stockwerk baufällig wird, (mahnt der Herr des oberen den Herrn des unteren zu reparieren). Es ist aber der Besitzer des oberen verpflichtet zur Reparatur des unteren beizutragen. Wenn ein Stockwerk über dem Erdgeschoß vorhanden ist, zahlt der Besitzer desselben dem Besitzer des Erdgeschosses die Hälfte der Reparaturkosten; sind es zwei Stockwerke, so zahlen ihre Besitzer zwei Drittel, und wenn es drei Stockwerke sind, zahlen ihre Besitzer drei Viertel der Reparaturkosten. Denn die unteren Füße (d. i. das Erdgeschoß) tragen alle Stockwerke.

§ 51. L 99. R II. 137. Ebedjesu S. 72, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und der Leihnehmer dem Leihgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit die Arbeit des Tieres an Zinses Statt sei, so gehört das Junge, welches das Tier gebiert, dem Eigentümer des Pfandes (dem Schuldner).

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde von Schafen oder Ziegen verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Einkünfte aus den Schafen, d. i. die Wolle, die Haare, die Milch usw. an Zinses Statt sei, so ist das gültig. (In dem Fall) wird aus dem Zuwachs der Herde der Lohn und die Nahrung der Dienstleute und der Herdenhunde bestritten, aber die Zahl der Tiere (welche der Leihnehmer als Pfand gegeben hat) gehört ihm.

Wenn jemand eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit an Zinses Statt, aber das Kind, das sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn jemand einem anderen ein Weinfeld oder anderes Land verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Erträgnisse aus demselben dem Leihgeber an Zinses Statt sein sollen, so ist das für den letzteren rechtskräftig.

ܗܘܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܘܟܪܝܘܗܝ ܠܡܙܒܢ. ܒܡܫܩܠܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܥܡܐ ܩܕܡ ܗܓܡܢܐ. ܐܢ ܣܡܝܟ[1] ܡܪܐ ܚܘܒܐ. ܡܙܒܢܝܢ ܥܒܕܐ ܕܡܫܥܒܕ ܕܣܡܝܟ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒܐ. ܐܘ ܫܠܝܛܝܢ ܝܬ̈ܡܐ ܕܡܫܥܒܕܢܐ ܡܢ ܫܘܩ̈ܠܐ ܢܟܣܝܗܘܢ ܠܚܘܒܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܐܢܫ

§ 50. ܠܥܒܕܐ ܕܝܠܗ ܚܐܪܘܬܐ: ܘܠܐܡܬܐ ܕܝܠܗ ܚܐܪܬܐ: ܘܡܬܝܠܕ ܕܝܠܗ ܚܐܪܐ: ܘܐܬܐܡܪ ܡܪܗ ܕܒܥܐ ܗܫܐ ܠܡܪܗ ܕܒܥܐ ܚܐܪܐ ܕܐܬܐ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܒܥܐܗ: ܢܬܘܡܐ ܡܪܗ ܕܚܐܪܐ ܘܠܐ ܢܥܒܕ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܗܘ ܗܫܐ ܕܒܥܐ ܐܘܡܢܐ. ܘܢܦܩ ܢܦ̈ܩܬܐ ܕܡܬܪ̈ܒܝܢ ܠܡܪܒܝܘ ܕܒܥܐ ܗܘ ܚܐܪܐ. ܐܘ ܡܢܗ ܘܡܪܒܝܢܘܗܝ: ܟܕ[2] ܫܠܡܐ ܦܪܘܣܘܦܘܢ ܕܐܢܫܐ ܐܪܒܥܐ: ܕܗܘܐ ܕܢܬܚܫܒ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܥܐ ܗܘ ܚܐܪܐ. ܠܐ ܢܦܠ ܡܪܗ ܕܒܥܐ ܚܐܪܐ ܠܡܪܗ ܕܒܥܐ ܗܫܐ ܢܦ̈ܩܬܐ ܕܐܦܢ ܚܕ ܗܘ ܒܥܐ ܚܐܪܐ: ܒܐܒܥܐ ܥܠ ܡܕܡ ܢܗܘܐ[3] ܠܗ[4] ܒܥܐ ܚܐܪܐ ܠܡܪܗ ܕܒܥܐ ܗܘ ܗܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܐ ܗܫܐ ܢܬܡܨܐ ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ[5]. ܒܬܪ ܕܝܢ: ܐܦ ܚܕ ܡܕܝܢܐ ܚܐܪܐ. ܕܢܫܡܥ ܠܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܥܐ ܗܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܕܝܢܐ ܠܝܬ ܡܢܗ: ܦܠܓܐ ܕܢܦ̈ܩܬܐ ܢܣܒ ܚܕ ܗܫܐ. ܘܐܢ ܗܢܝܢ ܡܕܝܢ̈ܝܢ: ܗܕ̈ܡܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܢ ܗܠܝܢ ܡܕܝܢܝܢ. ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܬ̈ܠܬܐ ܠܒܪ ܗܫ̈ܝܢܬܐ. ܚܕ̈ܝܢ[6] ܟܠܗܘܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ.

§ 51. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܢܣܘܒ ܠܒܪܐ ܠܥܒܕܐ ܚܝܠܢܐ ܕܡܫܟܐ. ܘܢܫܬܥܒܕ[7] ܠܟܝܢ ܡܫܘܦܢܐ ܚܕܐ ܢܫܬܐ. ܐܘ ܗܘܣܦܐ ܐܘ ܗܘܦ̈ܩܐ. ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܒܥܒܕܐ ܦܠܚܐ ܚܠܦ ܕܥܒܕܐ ܕܡܫܟܐ: ܥܒܕܐ ܗܘ ܡܠܟܐ[8] ܕܡܠܟܐ ܒܥܒܕܐ ܕܡܫܬܥܒܕܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܕܗܘ ܕܡܫܬܥܒܕܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܥܒܕ ܠܒܪܐ ܠܥܒܕܐ ܠܘܩܒܠ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܐ ܘܗܘܐ ܢܫܘܢ ܒܗ ܡܫܘܦܢܐ ܠܘܩܒܠ. ܕܡܠܠܐ ܕܠܘܩܒܠ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܥܒܕܐ ܘܡܥܒܕܐ ܘܡܠܟܐ[9] ܘܥܠ ܕܢܦܠ ܒܥܒܕܘܗܝ ܚܠܦ ܕܥܒܕܐ ܕܡܫܟܐ ܗܘܐ ܥܒܕܐ ܗܘ. ܘܡܠܟܐ ܕܠܘܩܒܠܗ. ܢܣܒܗ ܐܠܐ ܘܡܬܘܪܬܐ ܕܐܠܒܪܐ ܘܡܠܟܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܫܒܚܐ ܕܠܘܩܒܠܗ ܘܡܫܒܚܐ ܕܠܘܩܒܠ[10] ܠܡܪܗ ܗܘܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܡܫܬܥܒܕ ܠܒܪܐ. ܦܠܚܘܬܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘ. ܘܡܪܐ ܕܡܠܟܐ ܠܡܪܗ ܗܘ ܕܡܫܬܥܒܕܗ. ܐܢ

[1] leg. ܣܡܝܟ. [2] ܘܟܕ? [3] add. ܡܕܡ. [4] add. ܡܪܗ.
[5] Lücke. [6] leg. ܚܕ̈ܝܢ. [7] add. ܡܘܦܐ? [8] leg. ܘܡܠܟܐ.
[9] leg. ܘܡܠܟܐ. [10] Zu tilgen ܘܡܫܒܚܐ ܕܠܘܩܒܠ.

mitgebracht hat. Wenn die von denselben geborenen Tiere noch vorhanden sind, bekommt die Frau die sämtlichen mitgebrachten Tiere samt der Hälfte der Geburten.

Denselben Anspruch hat die Frau auch auf Bienenstöcke, falls sie solche mitgebracht hat (d. h. sie bekommt den mitgebrachten Bestand ganz und die Hälfte der Vermehrung).

§ 44. L 77. 81. R II. 119. 124.

Der Richter spricht:

Nicht alle Diebe sind todesschuldig, Nachtdiebe aber, besonders die bewaffneten, sind todesschuldig. Tagesdiebe dagegen werden mit Geldbußen bestraft. Diebe, welche Mauern durchbrechen, sind nach dem Gesetze der Richter todesschuldig.

§ 45. L 83. R II. 126.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft vermacht, dieser dieselbe als Erbe angetreten hat und nun sich herausstellt, daß der Erblasser Schulden hatte, so befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft des Verstorbenen übernommen hat, alle Schulden des Verstorbenen bezahlt.

§ 46. L 84. R II. 128.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament (sein Vermögen) hinterläßt und dieser, bevor er die Erbschaft antritt, sie einem anderen schenkt; wenn nun der Erblasser Schulden hinterlassen hat, so muß der Erbe, für den das Testament geschrieben worden ist, die Schulden zahlen. Weil er die Erbschaft des Verstorbenen aus freiem Willen einem anderen geschenkt hat, muß er auch die Schulden (des Erblassers) zahlen.

§ 47. L 86. R II. 130.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen gleichmäßig gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze, und das, was sie für einander schreiben, ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder sind nicht gemeinsam.

§ 48.[1] Arm 129. R II. 133.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einen Knaben oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Armenkind, dessen Eltern man nicht kennt, aus der Kirche oder aus dem Bade (*s. Anm.*) aufnimmt und es mit Milch aufzieht und ernährt, für diesen Fall ist das Gesetz der Richter befragt worden, ob sie Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: Nach seinem Willen (d. h. wenn er es wünscht) sind sie Freie.

§ 49. L 96. R II. 134.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm als Pfand goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider empfängt; wenn nun der Leihgeber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten- und drittenmal mahnt, daß er sein Pfand wieder

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܡܬܘܗܝ ܕܟܠܗ̇. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܟܘܕܐ ܕܡܘܬܐ ܐܢ ܗ̇ܘܐ ܠܐܢܫܐ ܠܓܘܪܐ ܕܟܬܒܐ ܐܘ ܬܘܪܐ ܐܘ ܬܪܥܐ: ܢܦܩܢ ܕܡܬܪܥܝܐ ܠܟܠܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫ ܒܬܫܐ: ܠܗܘܢ ܡܫܡܫܝܢ ܒܡܠܐ ܢܬܟܬܒܢ. ܘܟܠܗܝܢ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܬܚܫܒ[1] ܠܐܢܫܐ ܘܐܦ ܒܗܘܪܐ ܕܟܘܪܐ

§ 44. ܐܢ ܡܕܡ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܠܘ ܟܠ ܓܢܣܐ ܚܕܐ ܡܘܬܐ ܐܝܬܝ. ܓܢܣܐ ܕܝܢ ܕܟܠܠܐ. ܡܬܡܪܐܡܐ ܐܝܠܝܢ —[2] ܚܕܐ ܡܘܬܐ ܐܝܬܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܓܢܣܐ ܐܝܬܝ ܕܐܚܪܢܝ. ܒܡܘܬܢܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܢܬܒܪܘܢ. ܓܢܣܐ ܦܠܓܝ ܦܠܓܝܬܐ. ܚܕܐ ܡܘܬܐ ܐܝܬܝ ܠܐܢܦܘܫܐ ܕܒܝܬܐ.

§ 45. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܓܢܣܐ ܠܓܢܣܐ ܢܦܩܐ ܡܪܘܬܐ ܒܡܬܠܐ: ܐܝ ܐܬܚܪܢ ܠܗ̇ ܠܡܪܘܬܐ: ܕܐܬܚܘܕܝܘ ܠܗ ܐܝܟ ܡܪܘܬܐ: ܘܗ̇ܘ ܕܡܬܐ ܚܕ ܚܘܕܐ ܡܕܡ. ܦܬܓܡ ܢܬܚܙܐ ܕܕܝܢܐ ܕܢܦܪܘܫ

§ 46. ܗ̇ܘ ܕܡܬܠ ܡܪܘܬܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܚܕ ܗ̇ܘ ܕܡܬܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܦܩܐ ܓܢܣܐ ܠܓܢܣܐ ܒܡܬܠܐ: ܘܡܬܠܠ ܢܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܕܢܬܚܙܐ ܠܗ ܚܟܝܡܐ ܠܐܚܪܝܐ. ܘܚܕ ܗ̇ܘ ܕܒܡܬܠܐ ܒܟܠ ܚܘܕܐ ܡܕܡ. ܗܘ ܗ̇ܘ: ܡܪܘܬܐ ܕܐܬܚܫܒܬ ܕܡܬܠܐ ܠܚܘܕܗ. ܗܘ ܢܦܪܘܫ —[4] ܕܗܘ ܚܟܝܡܐ ܒܚܝܠܗ. ܠܡܪܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܬܐ ܠܐܚܪܢ. ܘܗܘ ܢܦܪܘܫ.

§ 47. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܟܢܐ ܓܢܣܐ ܕܐܬܚܘܕ ܐܢܫܐ ܒܟܠ ܓܢܣܐ: ܐܚܪܢܐ[5] ܕܝܢ[6] ܐܢܫܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܟܠ ܕܡܢ: ܘܟܠ ܕܦܬܚ ܕܡܠܘܗܝ ܕܐܬܪܘܗܝ ܐܝܬܝܗ: ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܢܦܘܫܐ. ܘܠܐ ܐܚܪܢ ܡܕܡ ܕܒܡܬܠܐ ܠܚܘܕܐ: ܠܐ ܓܢܣܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܐܬܚܙܝܘ ܕܓܘܐ. ܘܠܐ ܒܝܬܗܘܢ ܕܓܘܐ.

§ 48. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܓܢܣܐ ܦܠܓܐ ܐܘ ܦܠܓܘܬܐ ܒܪ ܓܘܪܐ ܐܘ ܒܪ ܡܫܟܢܐ ܕܠܐ ܡܬܚܡ ܠܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܡܢ ܚܕܐ ܐܘ ܡܢ ܒܬܪ[5] ܘܢܦܩܘܗܝ ܒܫܠܡܐ ܘܢܬܦܪܘܗܝ: ܒܦܪܢ ܐܝܬܝܗ ܢܦܘܫܐ ܕܕܝܢܐ: ܕܐܝ ܡܬܕܪܐ ܐܝܬܝ ܦܠܓ ܐܘ ܠܐ: ܢܦܘܫܐ ܕܝܢ ܕܕܝܢܐ ܦܠܓ. ܕܐܝܟ ܓܢܣܗ ܒܬܪ[6] ܒܬܪ ܚܕܐ ܐܝܬܝ.

§ 49. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܢܦܩ ܓܢܣܐ ܠܓܢܣܐ: ܡܬܚܫܒܐ ܕܒܦܠܓܐ. ܘܢܦܠܓ ܡܢܗ ܡܬܬܒܐ: ܡܬܠܠܐ ܕܒܗܘܢܐ ܐܘ ܡܬܢܐ ܕܐܘܪܚܐ ܐܘ ܠܒܬܪܐ: ܢܦܩܝܢ ܕܝܢ ܡܢܐ ܚܘܒܐ ܟܠ ܕܡܠܘܗ: ܘܢܬܒܪ ܠܚܘܒܐ ܘܒܬܪܐ ܕܐܬܚܙܝ ܘܐܠܗ. ܕܐܝܟ ܡܬܚܡܢܘܗ ܘܢܦܪܘܫ ܡܢܐ ܕܚܕ: ܘܢܚܘܐ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܕܡܬܚܫܒܐ ܡܢ

1 leg. ܡܬܬܚܫܒܝܢ. 2 add. ܕܡܬܘܡܝܢ. 3 ܒܡܘܬܢܐ? 4 add. ܡܬܠܠ.
5 leg. ܓܢܣܐ ܐܚܪܢܐ. 6 leg. ܕܐܝܟ statt ܕܝܢ. 7 leg. ܒܬܪܐ. 8 ܒܬܪ zu tilgen.

§ 40. P 64. R II. 87. Vgl. Ebedjesu S. 49, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann seine Frau unter Zurückbehaltung eines Teils ihrer φερνή nur dann entlassen, wenn er solche Dinge an ihr gefunden und gesehen hat, welche von den Gesetzen der Richter bestraft werden. Wenn sie mit andern Unzucht getrieben hat und ohne Erlaubnis ihres Mannes in ein fremdes Haus oder in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen; wenn er etwas derartiges ihr nachweisen kann, darf er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

§ 41. P 65. R II. 88.

Ferner spricht der Richter:

Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Manne scheiden und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen bringt, welche bezeugen und beschwören, daß ihr Mann irgend etwas von Zauberei oder Raub gegen sie begangen, oder eine Hure in das Haus, in dem sie war, eingeführt, oder ein eisernes Instrument wider sie erhoben hat; aus einem solchen Grunde kann sie fortgehen und ihre φερνή mitnehmen.

§ 42. L 103. R II. 90a.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt; wenn auch das einzige Kind (Sohn) stirbt, während die Mutter des Erblassers noch lebt; wenn ferner ein Onkel (Vatersbruder) oder dessen Söhne vorhanden sind, dann erbt der Onkel oder dessen Söhne insgesamt ein Drittel der Erbschaft des Verstorbenen, während seine Mutter zwei Drittel erbt.

§ 43. L 123. R II. 91.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und stirbt, ohne Kinder von ihr zu haben, bekommt sie die φερνή, die sie mitgebracht und die Hälfte der δωρεά, die ihr ihr Gemahl gegeben, die persisch *dastîr* (vgl. § 31) genannt wird. Wenn sie lange mit ihm verheiratet war und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, bekommt sie den Preis, den die Kleider hatten, als sie neu waren, ersetzt. Wenn die Kleider nicht mehr existieren und sie aus demselben Orte oder aus einer anderen Stadt herstammen und in der (Urkunde über die) φερνή der Frau verzeichnet sind, dann erfährt man den Preis der Kleider von den Kaufleuten oder anderen Personen.

Wenn die φερνή aus goldenen oder silbernen Geräten besteht (bekommt sie dieselben), wenn sie noch vorhanden sind, sonst ihren Wert.

Wenn die φερνή aus Ländereien besteht, so sind sie bekannt (*das soll wohl heißen:* dann bekommt sie die Ländereien, so wie sie sind, zurück).

Wenn die φερνή aus Sklaven oder Sklavinnen besteht, bekommt sie die betreffenden Individuen zurück oder, wenn sie verkauft worden sind, den erzielten Kaufpreis. Wenn sie aber gestorben sind, hat die Frau den Verlust zu tragen, weil Sklaven eben sterblich sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt sie die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Dasselbe gilt auch von den Herden von Schafen oder Rindvieh oder Pferden, den weiblichen Tieren, die sie ihrem Manne in der φερνή

§ 40. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܠܐ ܡܫܟܚ ܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܫܟܚ ܠܗ̇ ܡܦܩ ܥܡ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܢܫܟܚ ܘܢܚܘܐ ܒܗ̇ ܦܘܪ̈ܣܐ ܗܠܝܢ ܕܐܡܪܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܪܘܫܬܐ.[1] ܒܣܡ̈ܡܢܐ: ܘܒܚܪ̈ܫܐ ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܐܘܠܝܢ ܕܠܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܒܥܠܗ̇: ܐܘ ܐܘܠܝܢ ܠܡܫܒܚܘ ܕܢܩܘܡ ܦܬܓܡ̈ܐ ܗܠܝܢ. ܕܠܐ ܘܠܐ: ܟܕ ܡܚܘܐ ܒܥܠܗ̇ ܚܕܐ ܡܢ ܚܠܠܬܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܛܠ[2] ܗܘ ܕܢܫܒܘܩ —[3] ܐܢܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 41. ܬܘܒ ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܒܗܠܝܢ ܚܠܠܬܐ ܡܛܠ ܕܐܦܪܘܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܘܬܦܩ ܥܡܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܝܐ ܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܬܠܬ ܕܗܘܝܢ ܘܫܒܩ: ܕܡܚܒܪ ܠܬܗ̇ ܠܓܒܪܗ̇ ܗܘܡܢܐ ܕܢܣܒܬܐ ܘܠܡܣܒܢܘܬܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܢܫܬܐ ܥܠ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܪܫܥ ܒܚܠܝܗ ܦܪܢܝܬܐ. ܒܗܢܐ ܚܠܠܐ ܡܛܠ ܕܐܫܟܚ ܚܡܪܐ ܦܪܢܝܬܐ ܘܐܦܩܗ̇.

§ 42. ܢܡܘܣܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܡܠܝܢܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܪܐ ܚܣܝܢܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܚܣܝܢܬܐ. ܐܢ ܢܬܦܪܥ ܘܢܫܬܐ ܒܪܐ ܚܣܝܢܐ: ܒܗ ܚܕ ܐܝܬܝܗ. ܐܢ ܠܗܘ[4] ܠܗ ܕܟܪܐ ܐܘ ܒܢܝ ܕܟܪܐ. ܢܦܪܘܫ ܕܟܪܗ ܐܘ ܒܢܝ ܕܟܪܗ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܠܒܢܝܗܘܢ.

§ 43. ܘܬܪܬܝܢ ܡܢܘܬܐ ܚܕܐ ܐܡܪܗ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܣܒܗ̇: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢܝܐ. ܬܗܘܐ ܐܢܫܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܒܠܬ ܒܚܝܘ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇. ܕܡܬܐܡܪ ܦܪܢܝܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܠܐ ܡܛܠܬܐ ܗܘܝܐ ܒܥܠ ܒܥܠܗ̇: ܘܬܬܦܣܩ ܡܢܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܬܗܘܐ ܐܢܫܐ ܡܫܬܢܝܐ ܕܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܝܬܒܝܢ ܗܘܘ ܒܝܬܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܝܢ ܡܢܬܐ: ܘܡܝܬܐ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܐܝܬܝܗܝܢ ܡܢܬܐ ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܡ̈ܬܐ: ܘܡܬܝܢ[5] ܝܗܒܝܢ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܠܗ ܡܕܡܝܢ[6] ܐܝܬܝܗܝܢ ܡܫܬܢܝܢ. ܕܡܢܬܐ ܡܢ ܬܠܬܐ ܘܐܦ ܡܢ ܐܪܒܥܐ: ܘܐܢ ܚܡܫܐ ܗܘ ܕܗܘܢܐ ܐܘ ܡܢܬܐ ܕܒܥܠܐ.[7] ܐܢ ܡܫܬܢ. ܐܘ ܠܐ ܡܫܬܢܝܢ. ܐܘ ܐܪܒܥܐ ܡܕܡܝܢ ܐܝܬ. ܐܘ ܒܚܡܫܐ ܐܝܬ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܠܡܫܬܢܝܢ ܢܦܠܐ. ܐܘ ܐܦܝܠܘ. ܐܢܫܐ ܡܫܬܢܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܠܐ. ܡܬܦܪܫܢܐ[8] ܐܢܬܬܐ ܡܫܬܠܛ ܕܡܬܩܪܐ ܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܢܝ̈ ܐܪܒܥܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܠܓܐ ܐܢܫܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܦܠܓܐ

[1] leg. ܚܪܫܬܐ. [2] leg. ܡܛܠ. [3] add. ܟܕ ܠܐ. [4] leg. ܐܝܬ. [5] ܘܡܬܝܢ? [6] leg. ܡܕܡܝܢ statt ܠܗ ܡܕܡܝܢ. [7] add. ܐܢܫܐ ܐܝܬ. [8] ܡܬܦܪܫܢܐ?

Wenn die in der φερνή mitgebrachten Sklavenweiber Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder andere (Tier)arten (Junge werfen) und zahlreiche Geburten haben und nun eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, dann bekommt die Frau die Hälfte der Geburten von allen Lebewesen, die sie in der φερνή gebracht hat, und den ganzen Besitzstand, den sie mitgebracht hat. Dagegen die andere Hälfte der Geburten gehört dem Mann, weil sie aus dem Seinigen ernährt worden ist.

§ 38. P 62 b. R II. 85 a.

Der Richter spricht:

Wenn eine verheiratete Frau, die Kinder hat, aus irgendeinem Grunde ihren Mann zu verlassen und eines ihrer Kinder mitzunehmen wünscht, damit sie nach ihrem Ermessen für dasselbe sorge, so befiehlt das Gesetz, daß sie mit solcher Vollmacht eins ihrer Kinder mitnehmen darf, indem sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39. Vgl. L 123. R II. 86.

Der Richter aber spricht:

Wenn Mann und Frau von einander geschieden werden, entweder durch den Tod oder durch irgendeine andere Ursache, welche ihr die Möglichkeit, ihre φερνή zurückzubekommen, gewährt, so soll letzteres in folgender Weise geschehen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch vorhanden sind, ohne abgenutzt zu sein, bekommt sie eben diese Kleider. Wenn sie aber getragen worden und abgenutzt sind, verlangt sie den Preis derselben, wie er war, als sie neu waren. Sind doch die Preise der verschiedenen Sorten von Kleidern den Kaufleuten allerorten bekannt. Auf solche Weise soll sie den Preis der Kleider ihrer φερνή bekommen.

Wenn sie in ihrer φερνή ihrem Manne Rindvieh, Kamele und Schafe gebracht und er einzelnes von diesen Tiergattungen verkauft hat, so bekommt sie für das Verkaufte den Preis, zu dem es verkauft worden ist. Wenn aber diese Tiere noch vorhanden sind, bekommt sie die einzelnen Tiere, die sie gebracht hat, ferner die Hälfte der Geburten jeder Tiergattung, während die andere Hälfte der Geburten sowie die durch die Schafschur erzielte Wolle dem Manne als Entgelt für den Unterhalt der Tiere verbleibt, weil sie aus seinen Mitteln unterhalten worden sind. Wenn aber ein Teil des Viehs stirbt, schuldet der Mann ihr nicht einen Ersatz dafür.

Wenn sie in ihrer φερνή Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, so bekommt sie ebendiese zurück, und falls sie verkauft worden sind, erstattet ihr der Mann den Preis, zu dem sie verkauft worden sind. Wenn die Sklavinnen Kinder geboren haben, bekommt sie die Hälfte derselben. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, braucht ihr der Mann denselben nicht zu ersetzen.

ܕܡܬܦܢܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ: ܐܘ ܠܓܘܪ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܡܕܪܐ ܕܒܘܪ̈ܐ. ܐܘ ܠܒܬ̈ܐ ܐܣܕ̈ܝܐ ܘܢܫܒܩܘܢ ܒܫܘܩܐ ܡܛܠ ܕܡܝܬܝܢ: ܐܦ ܣܘܓܐ ܦܘܪܢܣܐ ܒܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܐ: ܦܠܓܐ[1] ܕܝܢ ܠܐܢܫ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܢܫܐ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܕܝܠܗ ܗܘܐ. ܘܟܠܗ ܚܝܠܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܐܣܕܝܐ ——[2] ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܐ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.[3]

§ 38. ܩܘܒܕ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܢܫܐ ܕܗܘܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ——[4] ܒܗܝ̈ܢ: ܘܢܦܩܘ ܕܢܣܒܐ ܡܢ ܡܠܠܬ̈ܐ ܗܦܟܘ ܡܢ ܠܘܬ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܐܡܪܐ ܕܐܬܐ ܠܫܡ ܡܢ ܒܝܬ̈ܗ ܒܡܕܪܗ ܕܝܢ ܕܢܫܐ: ܘܕܐܬܦܪܢܣܘܗܝ ܐܝܟ ܕܢܦܩܘ: ܦܩܕ ܢܣܬܒܪ ܕܒܢܐ: ܕܒܗܝܢ ܚܝܠܐ ܡܚܝܢܐ ܕܐܬܐ ܚܕ ܡܢ ܒܝܬ̈ܗ. ܗܟܝܠ. ܕܒܪ ܠܐܘܪܐ ܗܘ.

§ 39. ܩܘܒܕ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܦ ܢܠܒܫ ܘܢܗܘܐ ܦܘܪܢܣܐ ܒܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܘܗܝ: ܐܘ ܒܝܕ ܡܕܡ ܐܘ ܒܝܕ ܚܝܠܐ ܐܣܪܝܐ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܐ ܐܢܫܐ ܦܪܢܣܘܬܗ: ܗܘܝܢ ܦܠܐ ܕܐܬܘܐ ܚܝܠܐ. ܐܦ ܚܘܪܒܐ ܡܢ̈ܝܢܐ ܕܦܪܢܣܘܬܗ ܒܗ[5] ܠܐ ܐܬܦܫܛܘ[5] ܡܛܠܗܘܢ ܕܝܢ: ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗܘܢ ܠܡܢܝ̈ܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܬܠܒܫܘ ܘܐܬܦܫܛܘ. ܗܘܐ ܒܒܢܐ ܠܗܘܢ ܦܬܓܡܐ ܐܚܪܢܐ ܕܦܠܚܝܢ ܗܘܘ ܒܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܡܕܝܢ[6] ܠܡܪ ܦܘܪܢܣܐ ܕܡܢ̈ܝܢܐ ܘܦܠܚ̈ܐ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐܦ̈ܐ ܕܟܠ ܐܬܪ ܘܡܕܝܢܐ: ܘܗܒܢܐ ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܦܠܚܐ ܕܡܢ̈ܝܢܐ ܕܦܪܢܣܘܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܢܫܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܦܪܢܣܘܬܗ ܗܘ̈ܐ ܘܠܒ̈ܢܝܐ ܘܚܝ̈ܠܐ. ܘܐܘܕܥ ܠܗ[7] ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܐ ܕܝܘܡܐ: ܡܛܠ ܕܐܘܕܥ: ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܐܝܟ ܦܠܚ̈ܐ ܕܐܘܕܥܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܘ. ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܗܢܘܢ ܦ̈ܠܚܐ[8] ܕܐܢܫܝܢ ܘܦܠܓܐ[9] ܕܝܢ ܠܐܢܫ ܕܝܠܗܘܢ. ܘܠܓܘ. ܕܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܢ ܒܝܬܗ. ܢܦܩܘ ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܐ ܚܠܦ ܗܦܟܘܢ ܕܝܠܗܘܢ ܕܢܦ̈ܩܘ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܡܬܦܪܢܣܐ ܗܘܐ[10]. ܐܦ ܕܝܢ ܡܢܗ ܗܢܘܢ: ܡܢ ܢܦ̈ܩܐ ܠܐ ܡܬܬܦܢܝܢ ܠܗ ܕܐܬܐ ܚܠܦܘܗܝ ܘܐܦ ܐܢܫܝܢ ܒܡܕܝܢܬܗ ܒܒܢܝܐ ܘܡܦ̈ܠܚܐ. ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܦ ܡܘܕܥܝܢ. ܐܘܕܥܘ. ܐܝܟ ܦܠܚ̈ܐ ܕܐܘܕܥܘ. ܗܟܢܐ ܡܦܩܝܢ ܠܗ ܒܟܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܘ ܠܗ ܒܝ̈ܬܐ ܠܐܡܕܝܢܬܐ. ܗܘܐ ܚܝܠܐ ܦܠܓܐ ܕܒܝ̈ܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܚܕ ܠܡܦܩܘ.

---

1 add. ܕܝܠܗ. 2 add. ܕܝܠܗ. 3 add. ܐܬܬܪܥܘ.
4 add. ܘܗܘܝܢ ܠܗ. 5 leg. ܐܬܦܫܛܘ. 6 leg. ܡܕܝܢ. 7 leg. ܠܗ.
8 leg. ܦ̈ܠܚܐ. 9 add. ܕܝܠܗ. 10 leg. ܡܬܦܪܢܣܝܢ ܗܘܘ.

Wenn ferner der Knabe das Mädchen nur durch andere hat werben lassen, ihr aber nicht ein Brautgemach geworden ist und er sie weder gesehen noch geküßt hat, dann gibt sie alles (zurück), was er oder seine Eltern ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen stirbt, bekommt er von ihren Eltern oder Brüdern alles zurück, was er ihr gegeben hat, abgesehen vom Essen und Trinken.

§ 33. P 46. R II. 57.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt, und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat.

Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. *einfach*), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.

§ 34. L 62. R II. 62.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er todesschuldig, weil er geraubt hat, und wird verurteilt wie ein Ehebrecher.

§ 35. L 67. R II. 81. Vgl. L 106, R II. 150.

Der Richter spricht:

Die Gesetze der Richter gestatten den Weibern nicht, für irgend etwas Bürgschaft zu leisten.

Das Zeugnis eines Mannes, der noch nicht 25 Jahre alt ist, wird nicht angenommen (*s. Anm.*).

§ 36. L 16. 61. R II. 67. 78.

Der Richter aber spricht:

Das Gesetz der Richter befiehlt: Wenn der Mann einer Frau stirbt, soll sie 10 Monate um ihn trauern und darf sich dann wieder verheiraten. Wenn sie aber sich erfrecht, nach dem Tode ihres Gemahls nicht 10 Monate zu warten, sondern sich (vorher) wieder verheiratet, ist sie infam nach dem Gesetze, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn der Mann ihr sterbend durch Testament ein Geschenk oder eine Erbschaft (*s. Anm.*) vermacht hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37. L 105. R II. 82.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie ihm in ihrer φερνή Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rindvieh (*Lücke:* oder andere Dinge) bringt, so (gelten), weil der Besitz von Grund und Boden nicht ist wie der Besitz von Menschen, Sklaven, (die folgenden Bestimmungen):

ܐܝ ܕܝܢ ܠܗ ܐܝܬ ܐܒܐ. ܐܘ ܐܚܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܗܢܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܗ ܡܫܚܪܪ ܠܗ. ܘܠܘ ܦܫܝܛܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܕܢܗܘܐ ܒܠܡܕܥ ܕܐܢܫ ܠܡܐܬܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܝܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢ ܗܘ ܡܫܡܫܢܝܬܗ ܒܠܥܕ ܨܒܝܢ ܠܡܫܠܡܘ ܒܝܕ ܐܢܫ̈ܐ: ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܨܒܝܢ ܠܡܫܠܡܘ: ܘܠܐ ܚܘܪܗ ܘܠܐ ܢܥܡܝܢܗ. ܥܠ ܡܛܠ ܕܚܘܒ ܠܗ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܢܬܘܬܗ. ܚܪܝܐ. ܐܘ ܡܫܡܫ ܨܠܝܢܐ: ܗܦܟ ܢܦܠ ܡܢ ܐܒܘܬܗ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܥܠ ܡܛܠ ܕܚܛܝܬ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܡܛܠ ܕܡܢ ܥܠܠ ܘܡܫܒܚܐ.

§ 33. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܢܡܡܘܪ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܦܠ ܕܗܘܡܝܐ ܒܗܘܢܐ ܐܘ ܡܫܠܡܢܐ: ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܕܟܣܦܐ: ܐܘ ܕܡܐܢ̈ܐ ܐܘ ܘܐܪ̈ܐ: ܘܠܐ ܢܬܠ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܡܡܫܪܬܗ ܕܢܡܫܘܢܗ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ: ܡܡܘܢ ܕܗܘܡܝܢܗ. ܘܥܠ ܡܛܠ ܕܦܪܥ ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܫܪܬܐ[1]: ܐܝ ܕܝܢ ܐܢܫܬܗ ܕܓܒܪܐ ܬܢܝܢ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܡܫܘܬܦܐ ܘܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܓܒܪܐ ܠܡܡܫܪܬܗ. ܚܘܝܢ ܡܛܠ ܕܡܫܠܡ ܘܫܘܡܐ[2] ܡܕܡܝܐ. ܐܚܪܢܐ. ܘܡܪܐܐ ܕܡܛܠ ܕܡܫܠܡ ܒܪ ܫܘܡܐ[3] ܐܢܬܬܐ ܕܓܒܪܐ ܕܐܬܡܪܬ ܠܗ ܡܢ ܡܡܫܪܬܗ. ܐܬܘܬܗܘܢ[4] ܥܠ ܡܛܠ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܛܠ ܕܡܫܠܡ ܒܫܘܡܐ ܡܕܡܝܐ ܡܦܣܝܢ ܐܚܪܢܐ.

§ 34. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܣܒܗ ܓܒܪܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ:

§ 35. ܚܕ ܗܘ ܡܫܬܐ ܥܠ ܕܢܣܒܗ. ܐܘ[5] ܓܒܪܐ ܢܬܬܟܝܢ. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܕܢܡܘ̈ܣܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܠܐ ܦܫܝܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܬܪ̈ܬܘܢ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܟܠܗ: ܘܫܒܘܩܝܐ ܒܫܘܒܩܢܐ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ: ܐܝܟ ܕܠܡܬܘܗܝܢ ܒܪ ܚܘܪܝܢ ܘܡܫܟܚ ܥܬܝܩ.

§ 36. ܕܢܫܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܦܩܕܝ ܢܡܘܣܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ: ܕܒܕ ܡܬܐ ܒܒܠܗ ܕܐܢܬܬܐ ܬܬܐܡܪ ܥܠ ܒܒܠܗ. ܒܣܘܪܐ ܚܪܝܢ. ܘܟܝ ܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܣܒܪ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬܐ ܒܒܠܗ: ܘܠܐ ܬܫܘܐ ܒܣܘܪܐ ܚܪ̈ܝܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܗܕܐ ܨܒܝܢܬܐ ܗܘ ܠܢܡܘܣܐ. ܘܬܠܘܢ ܠܗ ܡܢ ܐܢܫ̈ܐ ܕܢܬܠ ܚܘܒܬܐ. ܐܘ ܐܝ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܚܪܬܐ ܡܛܠ. ܒܨܒܐ ܠܗ ܓܒܪܐ ܒܬ ܫܢܬܐ ܒܬܪܗܘܢ:

§ 37. ܢܬܠ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ. ܕܢܫܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܬܬܐ ܠܗ ܒܦܘܪܢܝܬܗ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܐܘ ܓܘܙܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܣܪ̈ܐ ܕܬܘܪ̈ܐ[6]: ܡܛܠ ܕܠܗ ܐܒܘܗܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܐܪܥܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܥܡܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ. ܒܨܒܪܐ ܐܝ ܢܬܠܘܢ ܢܫ̈ܐ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܒܢ̈ܝ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܠܡܫܪܬܐ. [2] leg. ܒܫܘܡܐ. [3] add. ܘܗܝ?
[4] leg. ܐܬܘܬܗ [5] ܘܐܝܟ? [6] add. ܐܘ ܨܒ̈ܘܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ.

§ 31. P 40. R II. 51.

Ferner spricht der Richter:

Im Lande der Römer (Romäer) ist dies die Ordnung der Gesetze: Wenn ein Mann sich verheiratet und seine Frau aus ihrem Vaterhause als φερνή Herden von Schafen, Rindvieh, Pferden oder Kamelen oder Dareiken oder Denare mitbringt, dann ist ihr Ehemann verpflichtet, ihr seinerseits von allem, was sie mitgebracht hat, den gleichen Betrag zu geben.

Was der Mann der Frau gibt, heißt δωρεά. Auf Persisch sagt man *dastîr*, auf Syrisch *zabhdâ* oder *mahrâ*.

Im Lande der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Wenn die Frau 100 Denare bringt, bringt der Mann die Hälfte. Zuweilen bringt der Mann mehr als die Frau bringt, zuweilen bringt er nichts und zuweilen bringt auch die Frau nichts.

L 92. P 41 a.

Wenn er seine Frau entläßt, ohne daß sie ein Vergehen begangen hat, wegen dessen eine Frau entlassen (geschieden) werden kann, gibt er ihr ihre ganze φερνή und die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, gemäß ihrem schriftlichen Ehevertrage betreffend φερνή und δωρεά.

Wenn andererseits die Frau ihren Mann verläßt, ohne daß er gegen sie ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, braucht der Mann ihr weder ihre φερνή noch die δωρεά zu geben.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre φερνή bekommen und die Hälfte der δωρεά, die er ihr gebracht hat.

Wenn ihre Gemeinschaft durch den Tod der Frau gelöst wird, so bekommt der Mann, einerlei ob sie Kinder haben oder nicht, die ganze δωρεά, die er seiner Frau gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihrem Manne gebracht hat. Die andere Hälfte wird ihrem Vater zugewendet, und wenn sie keine Eltern (*wörtlich:* Väter. *Ob gemeint:* Vater und Großvater?) mehr hat, steht sie zur Verfügung der Frau, die sie schriftlich ihren Erben, wenn sie Kinder hat, vermachen kann (*Lücke:* oder falls sie keine Kinder hat), wem sie will.

§ 32. L 91. R II. 56.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, um seine Frau zu werden, und ihre Eltern oder sie selbst von dem Manne als Arrha einen Ring oder goldenes Geschmeide oder etwas reichliches von anderen Dingen annehmen, und nun der Mann, der sie beschenkt hat, stirbt; wenn nun von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie von ihm oder seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird, so befehlen die Gesetze der Richter (wie folgt):

Wenn der Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, muß sie die Hälfte der Geschenke zurückgeben, seien es Denare oder Kleider. Was sie auch von ihrem Bräutigam erhalten hat, nur die Hälfte davon gibt sie an seine Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Blutsverwandte mehr hat, dann ist sie als Braut ihm eine Verwandte, und dann soll sie nach dem Befehl der Gesetze der Richter alles haben, was er ihr geschenkt hat.

§ 31. ܕܐܒܗܬܐ. ܒܥܘܗܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܕ̈ܝܢܐ. ܐܘܦ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܒܬܪܗܕܐ ܕܕ̈ܗܘܡܢܐ ܗ̇ܢܘ ܡܢ ܩܕܡܐ ܕܕ̈ܝܢܐ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܩܒܠܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܓܘ̈ܕܐ ܕܟܣܦܐ ܐܘ ܥܒ̈ܕܐ ܕܐܘܕ̈ܐ: ܐܘ ܐܪܥܐ ܐܘ ܠܒܘ̈ܫܐ. ܐܘ ܕܡ̈ܘܬܐ ܐܘ ܕܡܕ̈ܐ: ܗܕܟܐ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܡܬܠ ܠܗ̇. ܐܦ ܗܘ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܠܡܬܠ ܗܘ ܡܕܡ ܕܐܡܬܝ. ܕܗܘ ܗܢܐ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܡܟܝܪܬܐ ܕܘܪ̈ܐ. ܦܪܘܢܝܐ ܕܝܢ ܡܬܐܡܪ ܕܗܠܝܢ: ܡܘܪܢܝܬܐ ܘܚܕܐ ܐܘ ܡܘܗܪܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܒܐܘܠܝܛܝܐ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܐܚܪܢܐ ܕܐܢ ܡܥܪܒܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢܐ ܕܝܗ̈ܒܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܦܠܓܐ ܡܥܪܒ. ܘܐܡܪ ܕܡܥܪܒ ܗܘܐ ܡܢ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܡܪ ܕܟܠ ܚܕ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܐܝܬ ܕܟܠ ܡܣܟܢܐ ܒܡܥܘܗ̇ ܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬܐ ܐܢܬܬܗ ܕܟܠ ܗܠܟܘܬܐ: ܗܝ ܕܒܗ̇ ܡܥܬܕܢܐ ܐܢܬܬܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܘܡܠܟܗ̇ ܕܘܪ̈ܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܒܝܬܐ ܒܒܝܬܗܘܢ ܒܚܝܒܐ. ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܒܕܘܪ̈ܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬܐ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܥܠܘܠ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܒܗ̇ ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܢܗ̇ ܕܢܡܢܐ ܠܡܘܬܗ̇. ܠܐ ܢܬܠ ܠܗ̇ ܓܒܪܐ ܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܠܐ ܕܘܪ̈ܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܡܬܐܪܡܠܐ ܐܢܬܬܐ. ܬܗܘܐ ܥܡܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܠܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪ̈ܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇. ܘܐܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܚܬܢܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܓܒܪܐ ܟܠܗ̇ ܕܘܪ̈ܐ ܕܝܗܒ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܝܗܒܬ ܠܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ. ܡܫܠܡܝܢ ܠܗ̇ ܕܐܬܬܘܒ ܘܢܬܠ ܠܐܚ̈ܝܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ:[1] ܠܦܘܡ ܕܢܦܫܐ.

§ 32. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܓܠܝܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܡܫܬܟܚܐ ܐܢܬܬܗ ܐܘ ܗܝ ܓܠܝܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܘܫܬܐ ܙܗܘܡܢܐ ܐܘ ܚܘܫܠܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܣܒܥܬܐ ܕܝܩܘܬܐ ܐܣܛܪܢܐ: ܘܡܫܬܟܚ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܥܒܕܗ̇. ܐܢ ܡܬܬܒܥܢܐ ܡܢ ܓܠܝܬܐ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܟܚ ܡܢ ܗܘ ܕܥܒܪܗ̇[2] ܐܘ ܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ ܕܐܢ ܚܘܝ ܡܟܝܪܘܬܗ ܘܢܟܣܘܗܝ. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܡܫܟܚ ܚܘܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ. ܘܐܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܡܕܡ ܕܡܫܟܚ ܡܢ ܡܟܝܪܘܬܗ. ܗܦܟܐ ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܢܬܬܗ.

[1] Lücke. [2] leg. ܕܥܒܕܗ̇.

helfen ihnen die Gesetze; sie können sich von der Sklaverei befreien und zur Freiheit zurückkehren. Wenn sie aber mehr als 20 Jahre alt sind, haben sie ihre Freiheit verloren und verbleiben als Sklaven demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 27. L 79. R II. 39.

Der Richter spricht:

Wenn Leute irgendwelche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, so befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie den Besitzern derselben das Vierfache ersetzen.

§ 28. Vgl. L 39. 113. R II. 41.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und sich nun herausstellt, daß sie aus dem Hause ihrer früheren Herren zu fliehen pflegten oder Diebe sind, darf der Käufer sie ihren früheren Herren zurückschicken, und nicht allein das, sondern er ist auch berechtigt, die τιμή der von den Sklaven geraubten Sachen von dem Verkäufer zu fordern.

Wenn aber Käufer und Verkäufer zu Anfang ihres Handels abgemacht haben (*Lücke:* daß nach Abschluß des Geschäfts jeder Regreß ausgeschlossen sein solle), dann kann der Käufer von dem Tage (des Handelsabschlusses) ab keinen Regreß gegen den Käufer nehmen, er kann die Sklaven nicht zurückgeben, noch ist ihr früherer Herr verpflichtet, dasjenige, was dem Käufer gestohlen worden ist, zu ersetzen (*s. Anm.*).

§ 29. P 33. R II. 42.

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Sklave von seinen Herren die Freiheit erlangt und frei wird; wenn nun der Servus libertus die Neigung hat und nach der Freilassung sich verheiratet mit einer Sklavin, und von ihr Kinder (Söhne) bekommt, so befehlen die Gesetze der Richter, daß nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, auch nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine eigenen (früheren) Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben (*s. Anm.*).

§ 30. L 66. R II. 48.

Der Richter befiehlt:

Wenn jemand ein Dorf oder Haus oder Höfe kauft, und dieses Objekt 10 Jahre in seinen Händen ist, ohne daß jemand ihn, den Käufer bedrängt (d. h. sein Besitzrecht anficht); wenn aber das Haus oder Dorf oder die Höfe (ursprünglich) dem Verkäufer als Pfänder gegeben waren, und nun der Pfandgeber kommt, um von dem Verkäufer (sein Pfand) zurückzufordern, und er in demselben Orte lebt, darf er (innerhalb des Zeitraumes) vom ersten Tage des Kaufes bis zu 10 (*Text:* 20) Jahren und was über 10 Jahre hinausgeht (sic!), gegen den Verkäufer seine Forderung erheben, weil niemand ihn davon durch παραγγελία benachrichtigt hatte.

Wenn dagegen der Forderer (der Pfandgeber) als Kaufmann oder Reiter oder Soldat des Reiches in einem fernen Lande lebt, und nun aus der Ferne kommt (um sein Recht zu fordern), gibt ihm das Gesetz der Richter die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 20 (*Text:* 10) Jahren seine verpfändete Habe von dem Pfandnehmer zurückzufordern. Wenn aber der Verkäufer nicht mehr lebt, erhebt er seine Forderung gegen den Käufer.

Wenn dagegen der Pfandgeber die Zeit verstreichen läßt, ohne seine Forderung zu erheben, ist ihm nach dem Befehl des Gesetzes der Richter der Weg der Forderung verschlossen (*wörtlich:* hinfällig, nichtig).

ܫܢ̈ܝܐ ܕܒܠܚܘܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܚܘܕܪ ܫܢ̈ܝܐ. ܐܣܘܪܘ ܠܐܪܒܥܬܗܘܢ
ܘܦܫܝܢ ܚܒ̈ܝܫܬܐ ܠܗܘ̇ ܕܗܘܐ ܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܠܗܘ̇ ܕܡܫܟܚ ܐܝܬܘܗܝ ܒܦܪܣܢܝܬܐ
ܕܐܬܬܦܝܗ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝܠܝܢ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܫܬܚܠܦܝܢ ܡܢ ܚܒ̈ܝܫܬܐ § 27.
ܒܬܘܩܦܐ ܠܚܫ̈ܒܐ: ܐܪܒܥܐ ܐܝܬܝܢ ܦܫܛ ܫܘܚܠܦܐ ܕܫ̈ܢܝܐ ܕܫܡܫܐ
ܠܡܕܒ̈ܪܢܘܬܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܚܕܐ ܚܒܝܫܬܐ. ܐܘ ܐܡܪܬܐ: § 28.
ܘܣܠܩܝܢ ܘܐܬܐܝܗܘܢ. ܒܪ̈ܘܫܐ ܡܢ ܬܪܝܢ ܡܕܒ̈ܪܢܘܬܗܘܢ. ܣܘܦ̈ܝܐ:
ܐܘ ܠܫܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܕܒܗܘܢ ܕܡܫܬܚܠܦ ܐܝܬܝܗ̇ ܠܚܕܐ ܠܡܕܒ̈ܪܢܘܬܗܘܢ
ܡܫܩܠܐ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܐܬܚܙܝ ܡܫܬܚܠܦܐ ܐܦ
ܠܫܩ̈ܠܐ ܕܡܕܒܪ ܕܫܠܝܡ ܚܒ̈ܝܫܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܫܘܪܝ ܘܫܘܠܡܗܘܢ
ܦܫܛܘ ܘܚܘܠܐ ܘܡܫܬܚܠܦ.[1] ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܫܢܐ ܚܠܦ ܡܕܒܪܗ
ܡܢ ܗܘܝܐ ܗܘ ܘܠܗܠ. ܠܐ ܠܡܫܬܢܝܘ. ܠܚܒܝܫܬܐ ܫܠܝܛ ܘܚܘܠܦ.
ܘܠܐ ܡܕܒܪܗܘܢ ܡܫܡܫܐ ܚܕ ܕܢܦܪܘܫ ܡܛܠ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܡܢ
ܗܘ ܐܢܫܢܐ. ܕܡܢܐ ܦܫܛ ܕܐܝ ܡܬܬܪܝܡ ܚܒܝܫܬܐ ܡܢ ܡܕܒܪܗ: § 29.
ܘܡܗܘܐ ܒܪ ܚܘܝܐ: ܐܝ ܡܬܪܡ ܗܘ ܚܒܝܫܬܐ ܕܐܬܬܪܝܡ ܘܡܫܟܚ ܠܗ
ܐܬܦܬܐ. ܐܡܬܝ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܬܪܝܡܬ[2] ܘܡܗܘܘܢ ܠܗ ܡܫܬܚܠܦ ܒܫ̈ܢܐ.
ܦܫܛܝܢ ܫܘܚܠܦܐ ܕܫ̈ܢܝܐ: ܕܠܐ ܫܘܪܬܐ ܚܘܝܗ̇ ܒܥܕܢܗ ܕܡܢ ܐܡܬܝ.
ܘܠܐ ܡܕܒ̈ܪܢܐ ܕܐܡܬܝ. ܐܠܐ ܫܘܪܬܐ ܚܘܝܐ ܡܕܒܪܗ ܗܕܡܘܢ
ܕܫܪܝܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܦܫܛ: ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܚܕܐ ܡܕܒܪܐ ܐܘ ܒܫܢܬܐ: § 30.
ܐܘ ܕܪ̈ܐ: ܘܐܬܗܘܐ ܒܫܘܚܠܦܗ ܒܫܘܠܡܐ ܫܢ̈ܝܐ ܚܘܕܪ: ܘܠܐ ܐܝܬ
ܫܘܚܠܦܗ ܠܫܘܠܡܐ: ܘܐܬܗܘܢ ܒܫܢܬܐ ܐܘ ܡܕܒܪܐ ܐܘ ܕܪ̈ܐ:
ܡܫܬܚܠܦܢܐ[3] ܠܗܘ ܗܘ ܕܐܝܟ ܐܝܬܝ. ܐܝ ܫܠܝܛ ܘܐܬܐ ܗܘ ܕܡܫܬܚܠܦ
ܕܡܫܬܚܠܦ ܡܢ ܗܘ ܕܐܝܬ. ܘܒܗ ܒܐܬܪܐ ܐܚܪܝܢܗܘܢ ܡܢ ܫܘܪܝܐ
ܡܕܒܪܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ ܠܚܘܕܪ[4] ܫܢ̈ܝܐ: ܘܡܛܠ ܕܚܒܝܫܬܐ ܚܘܕܪ
ܫܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘ ܕܐܝܬ. ܒܟܠ ܕܟܠ ܐܝܬ
ܦܪܘܠܘܗ ܡܢ ܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܬܚܠܦܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܕܡܫܬܚܠܦ: ܐܝ
ܡܠܟܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܨܘܦܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܡܫܬܚܠܦ. ܘܐܬܐ ܡܢ
ܐܬܪܐ ܕܫܘܚܠܦܐ: ܡܛܠ ܠܗ ܫܘܚܠܦܐ ܕܫ̈ܢܝܐ ܐܬܬܪܐ: ܚܘܕܪܐ ܠܚܘܕܪ[5]
ܫܢ̈ܝܐ: ܕܫܬܚܠܦ ܡܢܗܘܢ ܕܫܠܝܡ: ܕܫܘܚܠܦܐ ܗܘ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܬܚܠܦܐ ܡܢ ܡܢ
ܕܡܫܬܚܠܦܗ ܠܐܬܗ. ܐܘ ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܕܐܝܬ: ܫܬܚܠܦ ܡܢ ܘܚܘܠܦ.
ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܬܚܠܦ ܘܚܘܠܦ ܘܠܐ ܫܬܚܠܦ. ܒܫܘܠܡܗ ܠܗܘ ܐܘܪܚܐ

[1] Lücke. [2] ܕܐܬܬܪܝܡܬ? [3] leg. ܡܫܬܚܠܦܢܐ. [4] leg. ܠܚܘܕܪ.
[5] leg. ܠܚܘܕܪܐ.

§ 20. L 39. R II. 28.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven kauft durch einfachen Kauf (*wörtlich:* simpliciter), ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung: »keiner soll ein Regreßrecht haben«, und wenn nun der Käufer den Sklaven zurückgeben will (*Lücke:* so erlaubt es ihm das Gesetz nicht, außer [1]), falls er gefunden hat, daß dem Sklaven ein Dämon innewohnt. Hatte man ihm aber davon vor dem Kauf Kenntnis gegeben, dann darf er ihn nicht zurückgeben.

§ 21. L 41. R II. 29. Ebedjesu S. 67, Col. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß führe, so gibt ihm das Gesetz dazu nicht die Erlaubnis und Ermächtigung, denn der Sklave und der Freie dürfen nicht miteinander prozessieren.

§ 22. L 51. R II. 32. Ebedjesu S. 75, Col. 1.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer von dem Geschäft zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz, daß er (dem Käufer) den doppelten Betrag der erhaltenen Arrha zahlen soll.

Wenn dagegen der Käufer, der die Arrha gegeben hat, von dem Kauf zurücktritt, verliert er jene Arrha, die er zu Anfang gegeben hat (*s. Anm.*).

§ 23. L 49. R II. 31.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann (einen Sklaven) aufnimmt, der ihm nicht gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und infolgedessen verklagt wird, soll nach dem Gesetz der Richter der, der ihn (den fremden Sklaven) aufgenommen hat, selbst in die Sklaverei gezogen werden.

§ 24. L 53. R II. 33.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 25. P 29. Vgl. L 60. R 34.

Ferner spricht der Richter:

Die Gesetze der Richter geben niemand die Vollmacht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten. Wenn der Sklave eine den Tod verdienende Tat begangen hat, soll er ihn den weltlichen Machthabern übergeben, daß sie ihn nach seinen Missetaten bestrafen. Wenn sich aber jemand, ohne Machthaber von seiten des Reichs zu sein, erfrecht, den Missetäter oder Mörder oder Räuber oder irgend jemand, der wegen irgendeiner Tat den Tod verdient hat, zu töten, ist er selbst todesschuldig, da er eine Tötung begangen hat, ohne dazu berechtigt zu sein.

§ 26. L 73. 74. R II. 37. 38.

Der Richter spricht:

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen von sich aussagen, daß sie Sklaven seien, und auf eigenes Betreiben verkauft oder in der φερνῇ einer Frau verschenkt werden und sie noch nicht 20 Jahre alt sind, dann

---

[1] ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܠܐ.

§ 20. ܡ̇ܪܗ ܕܒܥܠܐ ܩܕܡܝܐ[1] ܕܢܦܩ ܚܠܦ ܥܒܕܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܢܙܒܢ ܠܡܪܐ ܥܒܕܐ ܦܬܝܚܠܝܬܗ. ܐܢ ܡܚܕܐ ܘܐܢ ܒܬܪ: ܒܙܒܢܐ: ܠܐ ܐܬܐ ܢܦܩܘܬ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܙܒܢ ܥܒܕܐ ܕܢܦܩܘܬܗ.[2] ܐܢ ܐܢܫ ܠܥܒܕܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܚܐܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܕܥܘܗܝ ܚܠܦ ܗܕܐ ܡܢ ܩܕܡ ܕܙܒܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܩܘܗܝ.

§ 21. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܓܒܪܐ ܠܡܪܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܥܒܕܗ: ܘܕܐܡܪ[3] ܕܝܢܐ ܚܠܦܘܗܝ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܥܒܕܐ ܘܥܒܪ ܚܐܪܐ ܐܡܪܘܢ ܕܝܢܐ ܥܒܕ ܣܓܝ̈ܐ.

§ 22. ܐܝܟ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܙܒܢ ܠܡܪܗ ܥܒܕܬܐ: ܘܦܩܕ ܕܬܗܘܐ ܡܫܥܒܕܐ[4] ܕܒܥܠܐ: ܘܢܦܩܬ ܡܢܗ ܒܢܝ̈ܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܢܦܩܘ ܕܬܗܘܐ ܕܥܒܕܐ ܐܝܟ ܡܫܬܗ ܕܒܥܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܙܒܢܐ ܕܢܦܩ ܕܬܗܘܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܕܢܙܒܢ. ܡܫܡܫ ܕܬܗܘܐ ܗܘ ܡܕܡܥܐ ܕܢܦܩ.

§ 23. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܡܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܥܒܕ ܠܡܪܐ[5] ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܚܕ ܡܢܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܢܦܩܬܗ ܠܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒ̈ܢܝܐ. ܕܠܗ[6] ܠܥܒܕܘܬ ܢܦܩܬܗ.[7] ܗܘ ܕܡܫܬܥܒܕ[8] ܠܗ.

§ 24. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܙܒܢ ܥܒܕܐ ܬܪܘܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܙܒܢ. ܡܛܠ ܠܡܪ ܕܙܒܢ ܥܒܕܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܘܫܠܝܛ ܗܘ ܠܡܙܒܢ.

§ 25. ܐܝܟ ܕܝܢ ܦܩܕ. ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܫܘܠܛܢܐ: ܠܡܪܗ ܕܐܢܬܘܬܗ ܢܫܬܥܒܕ ܠܥܒܕܘܬ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܚܪܪ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܡܫܚܪܪܐ ܕܢܦܩ ܠܥܒܕܬܐ. ܢܫܠܡܝܘܗ ܠܐܢܫ̈ܝ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܠܡܕܐ: ܕܗܢܘܢ ܢܫܬܥܒܕܘܢ ܐܝܟ ܡܚܪ̈ܪܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܡܪܚ ܠܡܪܐ: ܘܥܒܕ ܠܐ ܐܢܫ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܢܫܬܥܒܕ ܠܡܪܘܬ ܐܘ ܠܫܥܒܕܐ: ܐܘ ܠܡܠܟܘܬܐ: ܐܘ ܠܐܢܫ ܕܗܘܐ ܡܠܟܐ ܡܢ ܐܝܬ ܕܗܘ ܡܚܪܪܗ. ܚܕ ܡܠܟ ܠܡܪܐ ܗܘ. ܕܒܪ ܠܡܐ ܗܘܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܡܫܟܚ ܡܠܟܐ.

§ 26. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܟܠܢܐ ܐܘ ܓܠܝܬ. ܕܐܡܪܘܢ ܥܠ ܢܦܫܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܢܫܝ: ܘܢܡܘܣܗܘܢ[9] ܘܢܘܩܕܘܢ ܐܘ ܢܫܪܘܢ ܒܡܪܕܘܬܐ ܕܐܢܫܘܬܐ: ܐܢ ܐܢܫܝ̈ܢ ܕܡܢܗܘܢ ܡܢ ܥܒܕ̈ܐ ܒܢ̈ܝ. ܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܫܝܢ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ. ܘܦܩܕ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܟܝܠ

[1] Statt ܡܪܗ ܕܒܥܠܐ ܩܕܡܝܐ leg. ܡܪܗ ܩܕܡܝܐ ܒܥܠܐ.

[2] Lücke. [3] leg. ܕܢܐܡܪ. [4] leg. ܡܫܥܒܕܐ. [5] add. ܥܒܕܬܐ.

[6] leg. ܕܠܗ̇. [7] leg. ܢܦܩܬܗ. [8] Besser ܕܡܫܬܥܒܕ. [9] ܘܢܡܘܣܗܘܢ?

Von dreien darf er zwei freilassen. Von fünf bis zehn darf er die Hälfte freilassen, von zehn bis dreißig ein Drittel, von dreißig bis hundert ein Viertel, d. i. fünfundzwanzig.

Wenn er aber mehr freiläßt, als die Gesetze der Richter erlauben, wird die Zahl, welche über das Gesetz hinausgeht, gezählt und diese verbleiben den Erben als Sklaven.

§ 15. L 4. R II. 22.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Testament macht und darin bestimmt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven seinen Erben.

§ 16. L 21. R II. 23.

Der Richter spricht:

In schöner Weise wird ein Sklave freigelassen, den sein Herr vor Zeugen freiläßt. Es ist aber noch schöner, wenn ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof der Stadt oder dem Bischof des Landes, oder wenn kein Bischof vorhanden ist, vor dem Chorbischof oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche freiläßt (*s. Anm.*).

§ 17. L 23. R II. 25.

Der Richter spricht:

Ob jemand berechtigt ist, einen Sklaven, den er freigelassen hat, wieder zu seinem Sklaven zu machen? — Das Gesetz der Richter gestattet ihm, unter folgenden Umständen den Freigelassenen wieder zu seinem Sklaven zu machen: Wenn er zu seinen Lebzeiten in die Lage kommt, den Freigelassenen zu beschuldigen, daß er ihm (dem früheren Herrn) einen Schimpf angetan oder ihm Verachtung bezeugt habe, oder wenn er ihn (den früheren Herrn) wegen schimpflicher Dinge verklagt hat, dann wird der Freigelassene tatsächlich wieder Sklave seines früheren Herrn.

§ 18. L 21. R II. 24.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann einen Sklaven durch eine schriftliche Erklärung freiläßt, dann ist auch die gesamte Habe des Freigelassenen frei. Wenn aber der Herr ihn nicht durch schriftliche Erklärung freiläßt, dann können nach dem Tode des Freilassers seine Erben die gesamte Habe des Freigelassenen ihm abnehmen.

§ 19. L 39. R II. 27.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven auf die Versicherung des Verkäufers hin, daß es ein guter Sklave und nicht ein Ausreißer sei, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven 6 Monate zu prüfen, und wenn er ihm nicht gefällt, vor Ablauf der 6 Monate gemäß der Verfügung des Richters seinem früheren Herrn zurückzugeben und die bezahlte τιμή zurückzubekommen. Wenn aber der als angeblich guter Sklave gekaufte Knabe (!) vor Ablauf der 6 Monate flieht, soll er (der Käufer) umhergehen (*Lücke, fehlt:* und ihn suchen, festnehmen und dem Verkäufer wieder übergeben) und von seinem früheren Herrn das Geld, das er für ihn gezahlt hat, zurückverlangen.

ܡܛܠ ܕܢܡܘܣܐ ܥܕܡܐ ܠܥܣܪܐ. ܡܢܬܐ ܕܝܠܕܐ ܦܠܓܗܘܢ. ܘܡܢ ܥܣܪܐ ܥܕܡܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܦܠܓܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܘ̈ܬܐ. ܡܢ ܡܛܠܐ ܕܡܢ ܕܬܠܬܝܢ ܥܕܡܐ ܠܫ̈ܢܝܐ ܡܢܬܐ ܕܝܠܕܐ ܠܒܢܐ. ܦܠܓܐ ܡܢ ܐܪܒܥܐ. ܕܗܘܝܢ ܥܣܪܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܝܠܕܐ ܠܒܢܐ. ܡܛܠ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܠܓܝܢ ܕܡ̈ܝܬܐ:[1] ܡܬܡܛܝܐ ܡܢܬܐ ܡܛܠ ܕܠܟܠ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܦܠܓܝܢ ܐܢܘܢ ܕܠܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܒܗ̇ ܒܥܒܕܘܬܐ.

§ 15. ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܠܝܬ ܘܫܡܬ ܠܒܪܐ ܕܢܬܠܐ: ܘܡܝܬܘܬ ܒܗ̇: ܕܟܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܡܬܕܪܝܢ ܐܝܟ. ܟܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ ܒܥܒܕܘܬܐ

§ 16. ܦܫܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܥܒܕܐ ܡܬܚܪܪ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܚܪܪ ܠܗ ܡܪܗ: ܚܕܐ ܗܘ̇ܝܐ. ܡܛܠ ܕܐܢ ܥܒܕܐ ܕܝܠܕ ܠܒܢܐ ܒܒܢܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗܬܗ ܚܕܐ ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܕܡܬܩܒܠܐ. ܐܘ ܚܕܐ ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܕܐܡܗܬܐ. ܐܘ ܠܗ ܐܦܘܛܪܘܦܐ. ܚܕܐ ܒܗܪ ܐܦܘܛܪܘܦܐ. ܐܘ ܡܬܒܪܐ. ܘܫܡܫܐ ܡܫ̈ܬܐ ܕܒܢܝܬܐ.

§ 17. ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܬܬܐ ܠܐܒܐ ܕܡܚܪܪ ܥܒܕܗ: ܘܡܬܚܪܪ ܗܦܟ ܡܫܬܥܒܕ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܠܡܫܥܒܕܘ ܗܘܝܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܗܟܢܐ ܦܩܕ ܠܗ ܕܢܫܥܒܕܘܢܗ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܬܥܠܐ ܒܡܐܝܬܘܗܝ. ܕܡܬܚܪܪܘ[2] ܐܬܚܪܪ ܡܢܗ. ܐܘ ܐܬܬܥܝܪ ܡܢܗ: ܐܘ ܡܬܚܪܪܗ ܘܐܬܚܪܪܗ ܒܪܬܐ ܡܫܬܥܒܕܐ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܠܡܪܗ ܚܕܡܢܐ.

§ 18. ܗܘܒ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܬܬܘܒ ܠܐܡܬܐ ܒܒܢܝ̈ܐ ܕܡܚܪܪ: ܗܘ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܬܚܪܪ: ܐܦ ܢܫܡܥܘܢ ܘܟܠ ܕܐܢܬ ܠܗ: ܡܚܪܪ ܗܘ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܬܘܒ ܘܢܚܪܪ ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ[3] ܕܐܬܚܪܪ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܗܘ ܕܡܚܪܪ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢܟܣܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܚܪܪ ܠܡܬܚܪܪ ܕܗܘ ܒܢܝ̈ܐ ܕܐܬܚܪܪ.

§ 19. ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܢܝ̈ܐ ܒܫܡܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܗܘ ܛܒܐ: ܘܠܐ ܒܪܘܚܐ ܗܘ. ܘܒܬܪ ܡܘܬ ܠܗ ܕܢܬܩܒܠܘܢ[4] ܒܗ ܡܪܝܐ ܠܒܢܝ̈ܐ. ܐܘ ܠܐ ܢܥܒܕ ܠܗ ܚܕܐ ܕܢܬܡܠܟ ܘܒܬܪ ܕܫܢܐ ܡܪܝܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܘܬܐ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܕܝܪ̈ܬܐ. ܕܢܫܠܛ ܒܢܝ̈ܐ ܠܡܪܗ ܚܕܡܢܐ. ܘܢܦܩ ܒܫܡܐ ܕܡܘܬ ܛܘܥܝ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܪܘܢ ܛܠܝܐ ܕܗܘܝܢ ܒܫܡ ܒܢܝ̈ܐ ܛܒܐ: ܚܕܐ ܘܒܬܪ ܕܢܬܡܠܟܘܢ ܡܪܝܐ ܫܠܝܛ. ܢܗܘܐ ܡܬܡܠܟܢ[5] ܘܦܠܓܐ

[1] Besser ܡܛܠ ܡܢ ܕܦܠܓܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܡ̈ܝܬܐ.

[2] leg. ܡܬܚܪܪܘ. [3] delendum ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ.

[4] leg. ܕܢܬܩܒܠܘܢܗ. [5] Lücke.

Wenn er fünf Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser Mühewaltung für Fremde, und gestatten ihm, sich um den Unterhalt seiner eigenen Kinder zu bemühen.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, zwingt ihn das Gesetz, ἐπίτροπος für fremde Waisen zu werden.

§ 10. L 33. R II. 15.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann keine Kinder (Söhne) hat, wohl aber einen in seinem Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven, und er diesen freilassen und durch Testament zum Erben einsetzen will, so erlauben (iubent) ihm das die Gesetze der Richter.

§ 11. L 34. R II. 16.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Sterbender ein Testament machen will, unmündige Kinder (Söhne) hat und diesen seine Erbschaft vermacht; wenn er ferner in demselben Testament einen seiner Sklaven freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος für seine Kinder (Söhne) ernennt, so ist er dazu befugt. Und selbst wenn er ihn nicht durch sein Testament freiläßt, darf er ihn zum Administrator für seine Kinder (Söhne) ernennen, indem diese Ernennung für diesen Sklaven ein Zeugnis der Freiheit ist.

§ 12. L 37. R II. 19.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Söhne hat und diese, ohne ihrerseits Söhne zu hinterlassen, vor ihm sterben; wenn er ferner verheiratete Töchter hatte, die gestorben sind, während ihre Söhne noch leben, so sollen die Söhne seiner Töchter (*Text:* seines Hauses) ihn gemäß seinem Willen beerben.

Wenn er aber keine Tochtersöhne mehr hat, beerben ihn seine Brüder, und falls er keine Brüder hat, seines Vatersbrüder oder deren Söhne (*s. Anm.*).

§ 13. L 38. R II. 20.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Häuser oder Höfe oder Vieh oder sonst etwas kaufen will, und Mittelsmänner (*sic! s. Anm.*) zwischen dem Verkäufer und Käufer vermitteln; wenn die Parteien sich über die τιμή des Kaufobjekts geeinigt haben; wenn keine Arrha gegeben ist; wenn ferner die τιμή noch nicht gezahlt ist, sondern nur die Abmachung betreffend die τιμή vorhanden ist, dann darf — so befiehlt das Gesetz der Richter — der Verkäufer das Objekt nicht mehr an einen anderen verkaufen. Er soll die vereinbarte τιμή verlangen und dann dem Käufer die Sache, die er auf reine Weise (sic!) gekauft hat, übergeben.[1]

§ 14. L 4. R II. 22.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand ein Testament macht, sei er krank oder gesund, und seine Sklaven freizulassen wünscht, befiehlt ihm das Gesetz der Richter, in folgender Weise freizulassen:

Wenn er einen oder zwei Sklaven hat, darf er sie durch Testament freilassen.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 56.

ܩ̇ܪܒܐ ܡܢܝܐ ܠܡܫܬܐܠܘ ܡܢ ܗܪܟܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܘܐܝܬ ܠܗ
ܫܡܥܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪ̈ܐ ܘܢܩܒ̈ܬܐ: ܡܫܬܪܝܢ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ:
ܡܢ ܗ̇ܕܐ ܒܫܡܠܐ ܢܡܘܣܐ. ܘܦܣܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝ̈ܢܐ.
ܕܢܫܡܠ ܘܢܬܪܒܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܢܦܩܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܐܝܕܐ ܡܢ ܫܡܥܬܐ
ܒܢܝ̈. ܢܦܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܡܕܝ̈ܢܬܐ ܢܡܘܣܝ̈ܐ.
§ 10. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܚܒܪܐ ܕܐܝܬ[1] ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ
ܒܒܒܐ ܡܠܟܐ ܒܟܠܐ ܐܘ ܘܚܝܣ ܒܝܫܬܐ: ܘܟܠ ܕܡܫܪܝܢܗ̄:
ܘܢܬܬܘܒ ܕܡܠܟܐ. ܘܡܫܡܫܝܢܘܗܝ ܡܪ̈ܬܐ. ܦܣܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ
§ 11. ܕܒܢ̈ܝܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܠܚܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܢܦܩ ܕܢܒܢܝܢ ܕܡܠܟܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܕܢܦܠܝܢ: ܘܩܪܒ ܠܗܘܢ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܫܟܪ ܕܝܢ
ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܗ̈ܝ ܠܗ ܒܡܠܟܐ: ܘܟܠ ܕܢܫܬܡܘܕܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܡܫܬܪܝܢܘܢ ܒܡܠܟܐ.
ܘܫܠܝܛ ܡܪܗ ܕܢܫܬܡܥܘܢ ܡܦܪܢܣܢܐ ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܟܕ ܗܝ
§ 12. ܗܕܐ ܩܘܡܘܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܒܒܒܠܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ.
ܕܐܦ ܢܗܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܢܫܡܫܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܡܢ ܩܕܡܝܗܘܢ:
ܟܕ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒ̈ܢܬܐ ܕܐܬܟܠܡ
ܐܢܬ̈ܐ ܠܚܒܪܐ: ܘܗܘܘ ܠܗܝܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܐܦ ܗܢܝ̈ ܡܝܬܘ: ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ
ܚܝܝܢ. ܒܢܝ̈ ܒܢܝܗ[2] ܘܟܠ ܕܐܬܪܘܡܢܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܒܢܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ
ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ ܒܢ̈ܬܐ. ܡܪܬܝܢ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ.
§ 13. ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܗܝ. ܐܘ ܒܢܝ̈ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ
ܡܢ ܠܚܒܪܐ ܠܡܬܒ ܡܢܬܐ ܕܒܥܠܐ ܐܘ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܒܪܬܐ. ܐܘ ܟܠ
ܢܦܫ. ܘܗܘܝܢ ܡܢܬ̈ܝܗ ܒܝܬ ܡܘܗܒܬܐ ܠܘܬܗܘܢ: ܘܡܬܟܬܒܢ
ܠܫܡ̈ܗܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ: ܢܦܫܬܐ ܕܡܘܗܒܬܐ: ܘܐܪܗܛܐ
ܠܐ ܐܫܝܩ: ܘܫܡ̈ܗܐ ܒܡܘܗܒܬܐ ܠܐ ܢܬܚܝܒܘ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ
ܡܢܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ. ܗܘܐ ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܕܠܐܢܫ ܐ̄ܚܪܝܢ
ܠܐ ܢܬܒܥ: ܕܗܘܝܢ ܡܘܗܒܬܐ[3] ܕܢܬܒܥ ܫܡ̈ܗܐ ܕܡܝܬ. ܘܢܬܠܘܢ
§ 14. ܠܘܬܗܘܢ ܢܦܫܬܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗ ܒܚܝܘܗܝ. ܐܡ̈ܪ ܕܝܢ ܗܟܢ. ܕܐܦ
ܐܝܬ ܠܚܒܪܐ ܕܒܒܢ ܕܡܠܟܐ ܒܝ ܒܪܬܗ: ܐܘ ܒܪܬ ܚܠܬܗ: ܘܫܒܩ
ܕܢܬܪܒܐ ܒܒܢܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܗܟܢܐ ܦܣܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢܝܐ
ܕܢܬܪܒܐ. ܐܦ ܚܕ ܗܘ ܒܒܢܬܐ ܐܘ ܗܢܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܫܬܪܐ ܠܗܘܢ
ܕܡܠܟܐ[4] ܕܝܠܗ. ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ. ܗܢܝܢ. ܟܠ ܠܗ ܕܢܬܪܒܐ. ܡܢ

[1] leg. ܕܠܝܬ. [2] leg. ܒܢܝ̈ܗ. [3] Lücke. [4] leg. ܒܡܠܟܐ.

Wenn aber die Frau die Last der Vormundschaft über ihre, des Vaters beraubten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz der Richter den Ersten (principes) der Stadt, daß sie einen besonderen ἐπίτροπος d. i. Waisenverwalter bestimmen, und daß dieser durch Bürgenstellung sich verpflichtet, das Vermögen der Waisen mit allen Mitteln zu behüten und es ihnen nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben.[1]

§ 5. L 9. R II. 5.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die ihm nicht gehorchen, sondern sich seinem Willen widersetzen und ihm Schande bereiten, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, ist er dazu berechtigt.

Er hat dies Recht mit Bezug auf 9 Unzien seiner Habe und seiner Schätze (dagegen soll er durch Testament seinen Kindern vermachen 3 Unzien), d. i. ein Viertel der Habe ihres Vaters, so viele ihrer sind, männliche oder weibliche (*s. Anm.*).

§ 6. L 19. R II. 7.

Ferner spricht der Richter:

In solcher Weise kann der ἐπίτροπος von Waisen, da er berechtigt ist, für sie die Steuer an den König oder eine von ihren Eltern kontrahierte Schuld zu zahlen, etwas von der Habe der Waisen verkaufen, daß er zum Richter des Ortes (der Gegend) geht und ihn benachrichtigt; und gemäß der Verfügung des Richters verkauft er dann soviel von der Habe der Waisen, als für die (Bezahlung der) Schuld genügt.

§ 7. L 22. R II. 8.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann jemand eine Sache als δωρεά gibt (*s. Anm.*) und ihm die νομή derselben übergibt, und sie darauf dem Beschenkten wieder abnehmen will, so befiehlt das Gesetz der Richter also: Wenn der Beschenkte sein Sohn oder seine Tochter ist, kann er, solange er lebt, das als δωρεά ihnen Verschriebene ihnen wieder abnehmen; ist es aber ein Fremder, kann er ihm das, was er ihm einmal geschenkt hat, nicht wieder abnehmen.

§ 8. L 30. R II. 12.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann seinen Sklaven zum Bevollmächtigten über seine Habe oder zum ἐπίτροπος über Dinge, die er ihn tun lassen will, macht, so gibt ihm dazu das Gesetz die Ermächtigung.[2]

§ 9. L 32. R II. 14.

Ferner spricht der Richter:

Wenn für einen Mann nach dem Gesetz der Richter die Verpflichtung besteht, ἐπίτροπος für die Waisen seines Bruders oder für fremde Waisen zu werden, und er sich dessen weigert, so ist es mit seiner Weigerung folgendermaßen bestellt:

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 54.

ܣܓܝܐ ܡܫܬܩܠܝܢ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܘܡܫܬܠܡܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢܬܘܬܐ ܕܐܬܗܝܡܢܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ[1] ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܬ ܚܒܝܫܐ ܕܒܢܝ̈ܗ ܡܢܗ̇: ܦܠܓ ܢܣܘܣܐ ܕܓܢܒܐ ܠܐܢܫܐ ܕܡܬܒܣܡܐ. ܕܦܓܥܘ ܢܦܫܗܘܢ ܠܗܘܢ ܠܣܓܝܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ. ܡܦܩܢܘܬܐ ܥܠ ܡܢ̈ܝܐ. ܘܡܕܒܪܐ ܗܘܐ ܡܢܗ. ܕܢܦܠ ܒܟܠ ܦܘܪܣܝܢ ܒܨܠܘܬܗܘܢ ܕܣܓܝܐ.

§ 5. ܘܫܠܡ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܗܘܐ ܠܒܪܐ ܡܫܬܩܠܝܐ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܗܘܘ ܐܒܢܐ ܡܫܬܩܠܝܐ: ܘܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܠܗ: ܐܠܐ ܗܘܐ ܫܘܡܠܐ ܠܦܘܪܢܣܗ. ܘܐܦ ܡܢ ܟܠܗ ܡܢ ܟܠܡ ܠܗ: ܘܓܒܪܐ ܠܒܪܐ ܕܝܢܐ[2] ܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܡܬܬܘܬܗ. ܫܠܡܬ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܫܠܡܬ ܠܗ. ܒܟܬܒܐ ܘܐܢܫ̈ܘܗ ܕܢܝܫܗ ܘܕܟܬܒܘܗܝ[3] ܕܐܠܗܘܬܗ ܚܕ ܡܢ ܐܒܗܬܐ ܕܢܝܫ̈ܐ

§ 6. ܕܐܒܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܛܠܗܘܢ ܐܝ ܕܒܪܐ ܘܐܢ ܢܫ̈ܐ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܢܦܫܐ ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܣܓܝܐ: ܕܡܛܠ ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܕܣܓܝܐ ܕܡܫܬܠܡܬ ܒܠܒܗܘܢ ܘܡܦܩܢܘܬ ܒܠܟܝܗܘܢ ܡܕܐܬܐ ܕܡܬܡܨܝܢ ܠܡܠܟܐ. ܐܘ ܚܘܒܬ ܕܢܦܫ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܟܕ ܕܥܒܕܘ ܘܐܡܪܘ[4] ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܥܡ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܡܬܒܥܝܢ[5]

§ 7. ܡܛܠ ܚܘܒܬ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ ܕܣܓܝܐ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܐܢܫ ܕܚܛܐ ܒܚܛܝܬܐ ܠܐܒܝܫ: ܘܡܚܒܒ ܡܪܢܗ ܕܒܚܛܝܬܐ ܒܒܪܐ[6] ܒܚܛܝܬܐ ܘܚܛܐ ܠܡܪܢܗ ܕܒܚܛܝܬܐ[7]: ܘܡܫܬܠܡ ܠܗ ܫܘܡܠܐ[8] ܕܟܠܗ: ܘܒܚܪܬܐ ܗܦܟ ܘܢܦܩ ܠܗ ܠܚܛܝܬܐ: ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܫܘܪܝܗ ܗܦܟܐ ܦܠܓ ܢܣܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܐܝ ܐܠܗܘܬܗ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܡܢ ܗܘ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܢܬܦܘܢ ܢܡܘܣܗܘܢ ܡܟܝܢܘܢ[9] ܠܡܥܒܕ ܕܥܒܕ ܠܗ ܒܕܘܟܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܒܒܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܒܪܐ ܗܘ. ܠܐ ܡܢ ܕܢܦܘܩ ܘܢܦܩ ܡܢܗ ܡܥܒܕ ܕܢܦܐ ܘܟܢ ܚܛܐ ܠܗ:

§ 8. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܚܟܡ ܠܒܪܐ ܠܒܟܪܗ ܫܠܡܬܐ ܒܢܫܐ. ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܥܠ ܒܢ̈ܬܐ ܕܒܢܐ ܕܢܬܦܩܕ ܐܬܐ. ܚܛܐ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܢܘܠܦܢܐ.

§ 9. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܐܪܒܥܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܥܠ ܡܢܗ ܒܢܝ ܐܢܫܘܗܝ ܐܘ ܢܦܫܬܐ: ܘܗܘܐ ܡܫܬܐܠ ܡܢ ܗܕܐ.

[1] add. ܠܐ. [2] leg. ܕܝܢܐ. [3] Lücke.
[4] leg. ܕܥܒܕ ܘܐܡܪ. [5] leg. ܡܬܒܥܝܢ. [6] leg. ܕܒܪܐ statt ܒܒܪܐ.
[7] verderbt. [8] leg. ܢܘܡܐ. [9] leg. ܡܕܝܢܗ.

Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, welche von den christlichen Königen Konstantin und Leo aufgestellt worden sind.

§ 1. L 1. R II. 1.

Der Richter des Königs spricht nach dem Befehl des Königs:

Wenn ein Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, aber Söhne und Töchter hinterläßt, erben sie alle gleich.

Wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) erben, wie er will. Und seinen Töchtern gibt er einer jeden von ihnen ihre φερνή (aus den drei) Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Kinder (Söhne) des Mannes verteilt. Und mit diesen neun Unzien konstituiert er die Erbschaft, wie er will. Und wenn er seinen Töchtern etwas mehr geben will, darf er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder Tochtertöchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn, falls sie noch leben, seine Väter (d. i. Vater und Großvater?).[1]

Und wenn keine Väter mehr da sind, beerben ihn gleichmäßig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes wie eines ihrer Kinder (Söhne) gerechnet (*s. Anm.*).

§ 2. L 5. R II. 2.

Ferner spricht der Richter:

Bis ein Mädchen zwölf Jahre alt wird, ist sie unter der Hand des ἐπίτροπος. Von dieser Zeit an ist sie berechtigt, über ihre Habe durch Testament zu verfügen (*s. Anm.*).

§ 3. L 6. 7. R II. 3. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn der Gemahl einer Frau stirbt, kann ihr Vater die Vormundschaft über ihre Kinder (Söhne) führen, sobald er einen Bürgen stellt.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und eines Testamentes, und in diesem einen ἐπίτροπος für seine Kinder bestimmt, so führt der Beauftragte die Vormundschaft über die Waisen, ohne daß ein Bürge von ihm verlangt wird.

Wenn ein Mann ein Testament macht, stirbt und Kinder hinterläßt, und sich unter seinen Söhnen ein fünfundzwanzigjähriger befindet, so führt er die Vormundschaft über seine Geschwister (Brüder), ohne einen Bürgen zu stellen.

Wenn aber die Kinder noch unmündig sind und ein Testament nicht geschrieben ist, dann wird einer der Brüder des Verstorbenen (oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist) ein Bruderssohn, wenn er 25 Jahre alt ist, mit der Vormundschaft über die Kinder seines (Bruders oder) Onkels beauftragt.[2]

§ 4. L 8. R II. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder und seiner Frau, nicht aber mit Hinterlassung eines Testamentes und eines Bruders stirbt, und nun seine Witwe, die Mutter der Kinder, die Vormundschaft über die Kinder führen will, muß sie den Richter des Ortes (der Gegend) benachrichtigen und vor ihm sich verpflichten, daß sie sich nicht eher wiederverheiratet, als bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die ihr anvertraute Erbschaft übergeben hat.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches S. 52.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

ܐܝܟ ܕܟܬܝܒܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܝܢܐ ܕܗܝܡܢ ܠܥܠܡܐ ܒܕܘܪܫܢܐ
§ 1. ܡܫܬܡܠܝܢܘܬܐ ܕܝܠܗ̇. ܕܫܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܐܡܪ. ܕܗܘ ܡܛܝܒ ܠܡܠܟܐ ܘܠܐ ܐܬܐ ܕܢܬܩܢ. ܘܐܬܐ ܒܝܬܐ ܘܒܢܝܢܐ. ܫܪܝܘ ܒܠܚܘܕ ܒܥܒܘܕܐ. ܘܗܘ ܚܙܒܐ ܘܢܬܚܘܒ: ܘܥܒܕܘ ܠܒܢܝܢܗܘܢ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ. ܘܠܒܢܝܗ ܐܦܩ ܠܡܠܟܐ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܝܫܐ. ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ[1] ܐܘܫܦܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܩܠܝܠ ܓܒܪ ܗܠܝܢ ܐܘܫܦܐ ܠܡܠܟܘ ܒܢܝܗܘܢ ܕܓܒܪܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܒܗܠܝܢ ܗܢܘܢ ܡܥܡܪ ܫܪܫܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ. ܘܗܘ ܫܡܫܐ ܓܒܪܐ ܠܡܬܠ ܠܒܢܝܗ. ܥܠܝܗܝ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܒܢܝܐ ܐܘ ܒܢܝܢܐ ܫܪܝܘ ܠܗ. ܘܗܘ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܘ ܒܢܬܐ. ܫܪܝܘ ܠܗ ܐܒܗܘܗܝ ܐܘ ܡܫܡܫܝܢ ܘܗܘ ܠܝܬ ܐܒܗܬܐ. ܫܪܝܘ ܠܗ ܐܚܘܗܝ ܘܐܚܘܬܗ ܥܡܠܝܗ. ܘܗܘ ܡܫܡܫܐ ܐܚܝܗ. ܐܦ ܗܘ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܗ ܡܬܡܢܝܢ ܒܝܪܬܘܬܐ ܕܒܝܬܗ.
§ 2. ܐܝܟ ܕܫܢܐ ܐܡܪ. ܕܡܠܟܘܬܐ ܠܚܘܕ ܕܗܘܝܐ ܒܝܬ ܗܠܝܢ ܐܬܚܫܒܢܐ ܥܢܝܢ. ܗܢܘܢ ܐܝܟܐ ܗܘ ܕܐܦܛܪܘܦܐ.[2] ܘܡܢ ܗܢܐ ܘܒܢܐ ܘܠܗܘܢ. ܫܠܝܛܝܢ[3] ܠܡܥܒܕ ܕܢܬܠ ܥܒܕܝܢ ܕܝܠܗܘܢ.
§ 3. ܐܝܟ ܕܫܢܐ ܐܡܪ.[4] ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇. ܗܒܢܐ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܕܡܦܪܢܘܬܐ ܠܒܢܝܗ̇. ܡܐ ܕܢܦܩ ܡܢܗ̇. ܐܘ ܕܝܢ ܢܣܒܬ ܓܒܪܐ ܘܢܣܒܬ ܡܘܗܒܬܐ ܘܢܟܣܝܢ ܕܡܘܗܒܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܒܗ̇ ܐܦܛܪܘܦܐ ܟܠ ܒܢܝܗ: ܗܘ ܕܢܬܦܪܢ ܗܘܐ ܢܦܪܢܘܢ ܠܗܘܢ ܠܝܬܡܐ. ܟܕ ܠܐ ܡܬܡܢܝܐ ܓܒܪܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܢܣܒܬ ܕܡܘܗܒܬܐ ܠܓܒܪܐ ܘܢܬܒܥ: ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܢܝܐ: ܘܐܝܟ ܗܢܘܢ ܒܒܢܝܗ ܕܗܘܐ ܒܪ ܚܠܦܝܢ ܘܢܣܒ ܒܢܝܢ. ܗܘ ܢܦܪܢܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܕܟܠ ܓܒܪܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܬܡܠܝܢ ܚܠܦܝܢ. ܘܕܡܬܠ ܠܐ ܐܬܡܠܟܐ. ܚܕ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘܐ ܕܡܬܠ:[5] ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܚܠܦܝܢ ܘܢܣܒ ܒܢܝܢ.
§ 4. ܡܬܦܪܢܝܢ ܐܦ ܗܘ ܕܒܗܘܢܐ ܡܦܪܢܘܬܐ. ܠܒܢܝ[6] ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܫܢܐ ܐܡܪ. ܕܗܘ ܢܣܒܬ ܓܒܪܐ ܘܢܦܩܬ ܒܢܝܐ ܕܓܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܦܩܬ ܕܡܬܠܐ: ܘܐܝܬܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܢܣܒܬ ܐܢܬܬܗ ܐܡܗܘܢ ܕܡܦܪܢܘܬܐ ܐܝܟ: ܩܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܐܬܠܚܡ ܥܠܝܐ ܡܕܡܐ ܕܗܘܢ. ܕܠܓܒܪܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܡܕܡܐ ܕܗܘܝܢ

[1] ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ ist zu streichen und ܡܢ ܗܠܝܢ an die Stelle zu setzen. [2] leg. ܕܐܦܛܪܘܦܐ. [3] leg. ܫܠܝܛܝܢ. [4] leg. ܕܡܠܬܐ. [5] Lücke. [6] add. ܐܘ ܐܚܘܗܝ.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R I mit denjenigen von R II.

| R I | R II | R I | R II | R I | R II |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 28 | 41 | 55a | 0 |
| 2 | 2 | 29 | 42 | 55b | 0 |
| 3 | 3. 4 | 30 | 48 | 55c | 0 |
| 4 | 4 | 31 | 51 | 55d | 0 |
| 5 | 5 | 32 | 56 | 56 | 53 |
| 6 | 7 | 33 | 57 | 57a | 55 |
| 7 | 8 | 34 | 62 | 57b | 69. 70 |
| 8 | 12 | 35 | 81 | 58a | 71 |
| 9 | 14 | 36 | 67. 78 | 58b | 72 |
| 10 | 15 | 37 | 82 | 59 | 84 |
| 11 | 16 | 38 | 85a | 60 | 89 |
| 12 | 19 | 39 | 86 | 61 | 93. 94 |
| 13 | 20 | 40 | 87 | 62 | 115 |
| 14 | 22 | 41 | 88 | 63 | 103 |
| 15 | 22 | 42 | 90a | 64 | 0 |
| 16 | 23 | 43 | 91 | 65 | 114 |
| 17 | 25 | 44 | 119 | 66 | 121. 122. 123. 125 |
| 18 | 24 | 45 | 126 | | |
| 19 | 27 | 46 | 128 | 67 | 142 |
| 20 | 28 | 47 | 130 | 68 | 146 |
| 21 | 29 | 48 | 133 | 69 | 73 |
| 22 | 32 | 49 | 134 | 70 | 75 |
| 23 | 31 | 50 | 136 | 71 | |
| 24 | 33 | 51 | 137. 140a | 72 | 76 |
| 25 | 34 | 52 | 145 | 73 | 0 |
| 26 | 37. 38 | 53 | 0 | 74 | 80 |
| 27 | 39 | 54 | 0 | 75 | 83 |

# Leges
# Constantini et Leonis.

## R I.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 151—171).

75 Paragraphen.

# Inhaltsverzeichnis.

| L = 127 Paragraphen | R I = 75 Paragraphen | R II = 158 Paragraphen |
| --- | --- | --- |
| 119 | | 151 |
| 120 | | 151 |
| 121 | | 151 |
| 122 | | 143 |
| 123 | 39. 43 | 91 |
| 124 | | 144 |
| 125 | 52 | 145 |
| 126 | | 58 |
| 127 | 68 | 146 |

| L = 127 Paragraphen | R I = 75 Paragraphen | R II = 158 Paragraphen |
|---|---|---|
| 76 | | 46 |
| 77 | 44 | 119 |
| 78 | | 120. 122 |
| 79 | 27 | 39 |
| 80 | vgl. 66 | vgl. 121. 123 |
| 81 | 44 | 124 |
| 82 | | 125 |
| 83 | 45 | 126 |
| 84 | 46 | 128 |
| 85 | | 129 |
| 86 | 47 | 130 |
| 87 | | 131 |
| 88 | | 59 |
| 89 | | 132 |
| 90 | 74 | 80 |
| 91 | 32 | 56 |
| 92 | | 51 |
| 93 | | 52 |
| 94 | | — |
| 95 | | — |
| 96 | 49 | 134 |
| 97 | | 135 |
| 98 | 50 | 136 |
| 99 | 51 | 137 |
| 100 | | 138 |
| 101 | | 139 |
| 102 | 60 | 89 |
| 103 | 42 | 90. 153 |
| 104 | | 90 |
| 105 | 37 | 82 |
| 106 | | 150 |
| 107 | | 45 |
| 108 | 56 | 53 |
| 109 | 56 | 54 |
| 110 | 57a | 55 |
| 111 | 51b | 140 |
| 112 | 28 | 141 |
| 113 | | 40. 41 |
| 114 | 114 | 83 |
| 115 | 59 | 84 |
| 116 | 67 | 142 |
| 117 | | 49 |
| 118 | | 50 |

| L = 127 Paragraphen | R I = 75 Paragraphen | R II = 158 Paragraphen |
| --- | --- | --- |
| 33 | 10 | 15 |
| 34 | 11 | 16 |
| 35 | | 17 |
| 36 | | 18. 74 |
| 37 | 12 | 19 |
| 38 | 13 | 20 |
| 39 | 19. 20. vgl. 28 | 27. 28 |
| 40 | 61 | 93 |
| 41 | 21 | 29 |
| 42 | 61 | 94 |
| 43 | | 60. 61 |
| 44 | | 95 |
| 45 | | 96 |
| 46 | | 97 |
| 47 | | 98 |
| 48 | 70. 71 | 75 |
| 49 | 23 | 30 |
| 50 | | 31 |
| 51 | 22 | 32. 99 |
| 52 | | 100 |
| 53 | 24 | 33 |
| 54 | | 101 |
| 55 | | — |
| 56 | | — |
| 57 | | — |
| 58 | 63 | 103 |
| 59 | | 104 |
| 60 | vgl. 25 | 106. vgl. 34 |
| 61 | | 78 |
| 62 | 34 | 62 |
| 63 | 72 | 76 |
| 64 | | 109 |
| 65 | | 110 |
| 66 | 30 | 48 |
| 67 | 35 | 77. 81 |
| 68 | | 111 |
| 69 | | 112 |
| 70 | | 113 |
| 71 | | 114. vgl. 108 |
| 72 | 62 | 115 |
| 73 | 26 | 37. 118 |
| 74 | | 38. 79 |
| 75 | | 47 |

## Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R I und R II.

| L = 127 Paragraphen | R I = 75 Paragraphen | R II = 158 Paragraphen |
|---|---|---|
| 1 | 1. vgl. 73 | 1 |
| 2 | | 1b |
| 3 | | 21 |
| 4 | 14. 15 | 22 |
| 5 | 2 | 2 |
| 6 | 3 | 3 |
| 7 | | 4 |
| 8 | 4 | 4b |
| 9 | 5 | 5 |
| 10 | | 63 |
| 11 | | 92 |
| 12 | | 6. vgl. 127 |
| 13 | | 64 |
| 14 | | 65 |
| 15 | | 66 |
| 16 | 36 | 67 |
| 17 | | 68 |
| 18 | 57b | 69 |
| 19 | 6 | 7 |
| 20 | | 70 |
| 21 | 16. 18 | 23. 24 |
| 22 | 7 | 8 |
| 23 | 17 | 25 |
| 24 | | 9 |
| 25 | 58a | 71 |
| 26 | | 26 |
| 27 | | 10 |
| 28 | | 11 |
| 29 | 58b | 72 |
| 30 | 8 | 12 |
| 31 | 69 | 13. 73 |
| 32 | 9 | 14 |

F = Fragment derselben Version aus einer anderen Handschrift in BS I, 37; II, 41.

P = Die syrische Version aus der Pariser Handschrift in BS I, 39; II, 44.

Ar = Die arabische Version in BS I, 67; II, 75.

Arm = Die armenische Version in BS I, 95; II, 115.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften hat durch eine Drucksubvention das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Gestalt ermöglicht. Ihr gebührt mein Dank wie auch meinem verehrten Kollegen Ludwig Mitteis in Leipzig, der sich der Mühe der Revision der Druckbogen unterzogen hat, und Herrn Dr. Stephan Braßloff, Privatdozent in der juristischen Fakultät der Wiener Universität, dem Verfasser des Sachindexes.

Berlin, 14. Januar 1907.

Eduard Sachau.

In zwei Berliner Handschriften.

Zwei weitere Reste der Leges haben sich in Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin gefunden (s. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek, Berlin 1899, II, S. 680 und 786). Ein jakobitischer Sammelband aus dem 18. Jahrhundert enthält das Gesetz Leos über die Sonntagsheiligung, und zwar mit einigen Kürzungen ausgezogen aus R II. 50 (s. II, S. 680). Eine andere jakobitische Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert (s. Verzeichnis II, 786) hat einen Einband, der aus abgerissenen Blättern einer Leges-Handschrift zusammengestampft ist. Was auf dem linksseitigen Bindeblatt gelesen werden kann, ist das Ende von § 8 und der Anfang von § 9 (ausdrücklich bezeichnet als ܕܦܣܩܐ) von R II.

Die zwei arabischen Versionen der Vatikanischen Bibliothek.

In der Vatikanischen Bibliothek finden sich zwei arabische Versionen unserer Leges in syrischer Schrift, die eine in Cod. Syr. CXXXIII, Bl. 260b—293b (vgl. Mai, Catalogus codicum Bibliothecae Vaticanicae Arabicorum usw. III, S. 206), die andere in Cod. Syr. CXXX, Bl. 186b bis 201b (vgl. Mai, a. a. O. III, S. 195). Beide Handschriften sind jung und nachlässig geschrieben, jene stammt vielleicht aus dem 16., diese aus dem 17. Jahrhundert. Kodex 133 zählt 130 Paragraphen, von denen aber die §§ 104 (Anfang) bis 126 (Ende) fehlen. Der Kodex 130 zählt 82 Paragraphen, hatte aber ursprünglich auch 130 Paragraphen. Sein letzter § 82 entspricht dem § 130 in Ar. Die übrigen Paragraphen hat der Schreiber ausgelassen, weil er, wie er in einer Notiz am Ende selbst sagt, gefürchtet habe, daß die Schrift zu lang werde und dem Leser zu viel Mühe mache.[1]

Von diesen beiden Versionen gilt dasselbe, was ich BS II, S. 160 von den arabischen Versionen im allgemeinen gesagt habe. Beide sind Abschriften von Ar, Kod. 133 abgesehen von der Lücke vollständig und etwas besser, doch aber sehr fehlerhaft, Kod. 130 voll von Fehlern und durchweg ganz willkürlich verkürzt. Für die Interpretation des rechtlichen Inhalts der Leges sind sie wertlos.

Für den Kommentar der einzelnen Paragraphen verweise ich auf das Werk meines früheren Mitarbeiters K. G. Bruns gesegneten Andenkens in unserem Syrisch-römischen Rechtsbuch II, S. 181 ff.; auf die Behandlung einzelner Paragraphen bei L. Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891 (s. Index S. 558), sowie auf Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23, S. 101—143.

Von Abkürzungen sind die folgenden angewendet worden:

BS = Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880.

L = Die syrische Version aus der Londoner Handschrift in BS I, 3; II, 3.

---

[1] ܚܦܬ ܡܢ ܐܠܬܛܘܝܠ ܘܐܠܬܥܒ.

regum zitiert (S. 47 und 48), scheint er Bezug zu nehmen auf R III. 93 und 61, und in den Bemerkungen auf S. 79. 80 exzerpiert er die §§ 142. 49. 50. 143 von R II. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er einen ähnlichen Kodex wie den römischen, der alle drei Redaktionen — R I, II, III — neben einander enthielt, vor sich hatte.

Der Benutzung der Leges durch Jesubarnun (s. BS II S. 177) scheint R II zugrunde zu liegen. Das Gesetz, betreffend die Strafe für eine dolose Anklage (Ebedjesu S. 67, Kol. 2) ist eine Paraphrase von R II. 114. Das Gesetz über Hausreparatur von Jesubocht (das. S. 76, Kol. 2) ist wörtlich aus R II. 136 mit einer Kürzung im zweiten Teil herübergenommen, und die Bestimmungen über Baupolizei (S. 77, Kol. 1) sind aus R III. 151 abgeleitet.

Bei Barhebräus.

Die Benutzung der Leges bei Barhebräus (s. BS II S. 178)[1] beweist, daß es noch andere syrische Redaktionen im Orient gab als alle bisher bekannten; denn seine Paragraphenzahlen stimmen mit keiner derselben überein. Nach dem Inhalt zu urteilen, hat ihm die Redaktion R II vorgelegen. Denn der Paragraph über den gesetzlichen Zinsfuß (Barhebräus S. 108) findet sich nur in R II. 147, und die von Barhebräus als § 85 und 86 (auf S. 74)[2] erwähnten Gesetze über die Gründe der Ehescheidung bei Frau und Mann entsprechen den §§ 87 und 88 in R II (R I. 40. 41), welche in den anderen Redaktionen (L, P, Ar, Arm) nicht vorkommen.

Reste in einer Cambridger Handschrift.

Was seit der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches im Jahre 1880 von einzelnen Spuren der Leges in syrischen Handschriften zutage gefördert worden, ist gering an Umfang. Im Jahre 1887 veröffentlichte W. Wright in einer kleinen Schrift *Notulae Syriacae* aus einer Cambridger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 26 der Handschriften der Society for promoting Christian knowledge in the University Library of Cambridge) vier von unseren Leges als die §§ 92. 93. 94. 95 in einem sehr verwilderten Text. Sie sind identisch mit R II, §§ 151. 152. 154. 155. Diese wenigen Paragraphen beweisen, daß R II auch noch in einer anderen Redaktion existierte, welche in Anordnung und Umfang verschieden war. Merkwürdiger sind sie aber noch dadurch, daß am Ende von § 95 (R II. 155) die folgende Notiz auftritt:

»Herausgekommen ist dieser Befehl zur Zeit des Königs Leo ungefähr um das Jahr 517 nach der Zählung der Antiochenischen Ära.«[3] Diese Notiz hat abgesehen von unwesentlichen Kleinigkeiten denselben Wortlaut wie diejenige, die sich am Ende von R II findet, steht aber hier in syntaktischer Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Gesetze des Königs Leo betreffend die φερνή-Urkunden.

[1] Zu den dort angeführten Stellen ist noch S. 32, Kol. 2 (Leo über die Sonntagsheiligung) = R II. 50 hinzuzufügen.

[2] Vgl. Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan, Paris 1898, S. 142. 143.

[3] Vgl. oben S. VIII.

Der eine Teil A ist identisch mit L, repräsentiert aber eine ältere und gelegentlich bessere Überlieferung als die in der Londoner Handschrift vorliegende.

Wir müssen ferner annehmen, entweder daß L früher in einer wesentlich umfangreicheren Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder daß es eine anderweitige Sammlung oder sonstige Quellen gegeben hat, aus denen man einzelne Gesetze entnehmen konnte.

L steht von allen vorhandenen Redaktionen dem Werk des ersten Übersetzers des griechischen Originals am nächsten. Aus dem Umstande, daß in L Doppelbearbeitungen einzelner Gesetze vorkommen, die innerhalb des syrischen Kulturgebiets entstanden sein können, nehme ich an, daß L nicht das Werk des ersten Übersetzers ist, und daß seit der ersten Übersetzung schon eine Umarbeitung mit Weglassung der Fremdwörter, auf die wir die vereinfachten Formen einzelner Gesetze zurückführen müssen, stattgefunden hat.

Der zweite Bestandteil von R II, den ich als B bezeichne, enthält einerseits eine Anzahl von Gesetzen, die aus unbekannter Quelle fließen und mit L nichts gemein haben, andrerseits aber auch viele Gesetze, welche einer erleichternden Umarbeitung der Vorlage von L ihren Ursprung verdanken.

R II ist seinerseits die Quelle der meisten jüngeren Redaktionen geworden, der kürzeren: R I und P sowie der ausführlicheren: Ar und Arm.

Ich halte L für älter als R II[1], und halte L und denjenigen Teil von R II, der identisch ist mit L, für die älteste Überlieferung unserer Leges, die aber immerhin noch durch eine gewisse Spanne Zeit von der ersten Übersetzung des griechischen Originals getrennt sein muß.

Zitate der Leges bei späteren Schriftstellern.

Der nestorianische Patriarch Timotheos I. (gest. 819) zitiert in einem seiner Briefe aus unseren Leges zwei Paragraphen Eherecht, welche in der Hauptsache L 108 und 109 entsprechen. Der Patriarch scheint mir frei zu zitieren, außerdem aber differierte die ihm vorliegende Rezension von allen bisher bekannten, denn er zitiert das erstere Gesetz L 108 als Gesetz Nr. 14, und unter dieser Nummer kommt es in keiner der mir bekannten Editionen vor. Siehe Oriens Christianus II, S. 31. 32. (Briefe des Katholikos Timotheos I. Veröffentlicht von Prof. Oskar Braun.)

Benutzung der Leges bei Ebedjesu.

In BS II, S. 176 habe ich diejenigen Stellen verzeichnet, in denen Ebedjesu die Leges zitiert, und es ist nun die Frage, wie sich diese Zitate zu den römischen Redaktionen verhalten. Die meisten Stellen sind wörtlich aus R I zitiert.[2] Wo er sowohl Ambrosius wie die Leges

[1] Nach L. Mitteis a. a. O. S. 48 ist R II nachjustinianisch.

[2] S. 67, Kol. 2 = R I. 21.
» 70, » 1 = R I. 52.
» 72, » 1 = R I. 51.
» 74, » 1 = R I. 68.
» 75, » 1 = R I. 22.
» 77, » 2 = R I. 55 c und 54.
» 49, » 2 ist wahrscheinlich aus R I. 40 entnommen.

L die §§ 47 und 85 dasselbe Gesetz über die διάλυσις in zwei wenig verschiedenen Formen, ebenso die §§ 98 in L und 129 in R II, und es ist schwer zu begreifen, warum die Verfasser von L und R II eine solche Wiederholung für notwendig erachtet haben. Nach meiner Ansicht ist der Text in L 85. R II. 129 (mit dem Fremdworte πρόστιμον) der ältere, dagegen L 47. R II. 98, wo πρόστιμον durch das syrische Wort Verlust wiedergegeben ist, eine jüngere Umarbeitung:

Das Gesetz, daß die Witwe nicht vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe eingehen darf, findet sich zweimal, sowohl in L § 16 und 61 wie in R II § 67 und 78.

R II gibt das Gesetz betreffend die Frage, wie jemand, der sich als Sklave verkauft hat, wieder frei werden kann, zweimal, in § 37 und 118. Ebenso scheinen mir die §§ 12 und 84 in L = den §§ 6 und 128 in R II verschiedene Bearbeitungen desselben Gesetzes zu sein, eine ältere und eine jüngere, und zwar halte ich diejenige, in der die Fremdwörter παραχώρησις, *legatarii*, *legata* vorkommen, L 84 und R II. 128, für die ältere.

Weitere Fälle der Doppelbearbeitung liegen vor in R II. 18 und 74, 32 und 99, 38 und 79, 23 und 43, 86 und 91, 90 und 153.

R II. Unkenntnis des Griechischen.

Zur weiteren Charakterisierung von R II ist noch zweierlei zu erwähnen, seine mangelhafte Kenntnis des Griechischen sowie seine Tendenz, das Interesse des christlichen Klerus zu akzentuieren. Das am Ende von L 82 vorkommende Wort ܙܐܡܝܐ ζημία erkannte er nicht und machte daraus ein gänzlich sinnloses ܪ̈ܡܝܐ »Verleumder« (R II. 125). Aus dem Worte δαπάναι ܕܦ̈ܢܘܣ in L 98 macht er ein in diesem Zusammenhange sinnloses ܟܕܡܦܘܣ (»als wissend«) R II. 136. Das Wort ἐναπόγραφον in L 50 gibt er wieder durch ܒܗ ܦܘ ܠܓܪܦܐ, d.h.: Er wußte, daß ἐν etwas wie »in« ܒܗ bedeutet, und mit dem Rest απογράφον wußte er nichts anzufangen (R II. 31). Was in solchen und ähnlichen Fällen aus Unwissenheit, was aus Flüchtigkeit hervorgegangen, ist wohl nicht zu unterscheiden.

R II. Klerikale Tendenz.

Das klerikale Interesse von R II tritt besonders deutlich in § 49 hervor. Der ganze Paragraph ist nach meiner Überzeugung weiter nichts als eine breitspurige Auslegung des dürren, aber konzisen Wortlauts von L 117 (Befreiung der Kleriker von der Kopfsteuer und der patria potestas). Das gleiche gilt von R II. 50 im Vergleich mit L 118 (Leo's Gesetz betreffend die Heiligung des Sonntags). Auffallend ist die Erwähnung des Nestorius als eines Häretikers in dieser spezifisch nestorianischen Überlieferung. Ich nehme an, daß dies eine Fälschung eines späten Kopisten ist und daß ursprünglich an dieser Stelle nicht Nestorius, sondern — wie in Ar 50 — Mânî erwähnt war.

Bestandteile von R II.

Alles zusammengefaßt, glaube ich über R II, diese größte und wichtigste der neuen Redaktionen, die folgende Ansicht aussprechen zu sollen: R II setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Die Mehrzahl der Paragraphen sind solche, die L gegenüber vollkommen neu sind und sich mit keinen Gesetzen in L decken oder des näheren berühren, die also nicht aus L in seiner heutigen Gestalt, sondern sicher aus einer anderweitigen Quelle entnommen sind. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 34. 35. 36. 42. 44. 57. 85. 87. 88. 102. 105. 117. 133. 147. 148. 149. 152—158. Dagegen ist eine kleinere Anzahl von Paragraphen von solcher Art, daß sie keineswegs die Annahme der Ableitung aus einer anderen Quelle als L notwendig machen, vielmehr sehr wohl aus einzelnen Paragraphen von L durch eine gewisse selbständige Rechtsbildung abgeleitet worden sein können. Einige der hier in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende:

L 21a und R II. 23 sind ein und dasselbe Gesetz über die Form der Freilassung. Außerdem behandelt R II denselben Gegenstand aber noch einmal in § 43, einer Erweiterung des Gesetzes um Nebensächliches und um zwei Zahlen, zugleich mit einem Stich in das Klerikale. Ich bin sehr geneigt, diesen § 43 nicht für ein neues, selbständiges Gesetz zu halten, sondern für eine Umarbeitung jenes kürzeren Gesetzes L 21a und R II. 23.

L 71 (ob man einen Menschen wegen eines Vergehens oder Verbrechens verklagen darf) und R II. 114 sind ein und dasselbe Gesetz. Denselben Gegenstand behandelt aber R II dann noch einmal in § 108, nur weniger exakt und weniger konzis.

L 123 und R II. 91 geben ein und dasselbe Gesetz über das Verfahren bei der Ehescheidung nach dem Dotalrecht. Daneben gibt R II die inhaltlich identischen Bestimmungen noch einmal in einem anderen Paragraphen, § 86. Wenn der letztere Paragraph inhaltlich noch etwas mehr bietet als L 123, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß in L etwas ausgefallen ist oder aber daß in R II. 86 eine Weiterentwickelung, eine größere Spezialisierung des Gesetzes vorliegt.

L 60 = R II. 106 bestimmen, daß man den Räuber dem Richter zur Bestrafung übergeben soll. Inhaltlich dasselbe bestimmt aber auch R II. 107, erweitert durch eine vollkommen entbehrliche, weil nach § 106 selbstverständliche Anwendung auf die Blutrache.

Doppelte Bearbeitung derselben Gesetze.

Wenn also in dem Plus von Paragraphen, welche R II mehr hat als L, einige solche begegnen, welche innerhalb des Syrischen durch Umarbeitung einer vorhandenen Vorlage entstanden sein können und nicht notwendig je eine besondere griechische Vorlage zur Voraussetzung haben, so können wir diese Beobachtung zu dem Satze erweitern, daß schon in den ältesten Formen der Leges, in denen sie uns entgegentreten, mehrfach Doppelbearbeitungen eines und desselben Gesetzes nachzuweisen sind, in L und häufiger in R II. Die erste spröde Übersetzung aus dem Griechischen, in welcher zahlreiche Fremdwörter beibehalten waren, wurde wieder und wieder umredigiert, die griechischen Wörter wurden durch syrische übersetzt, und der Wortlaut dem Verständnis des syrischen Lesers etwas näher gebracht. Dabei laufen natürlich Irrtümer unter und die technisch-konzise Diction des griechischen Originals und der ersten Übersetzung wird mehr und mehr diffus. So geben in

ragraphen) enthält. Die größere Zahl in R II ist zum Teil daraus entstanden, daß einem einzigen Paragraphen in L je zwei Paragraphen in R II entsprechen, und außerdem daraus, daß R II die folgenden Gesetze enthält, die in L fehlen:

§ 34. Verbot der Selbsthülfe.
§ 35.
§ 36. } Freilassung mit Bedingung.
§ 42. Erbrecht des Patrons gegen den Sklaven.
§ 43. Die Form der Freilassung.
§ 44. Dotalrecht.
§ 57. Aufhebung der Verlobung.
§ 85. Verfügung über die Kinder bei Ehescheidung.
§ 86. Dotalrecht bei Ehescheidung.
§ 87. Ehescheidung ohne Rückgabe des Dos.
§ 88. Wann die Frau die Scheidung verlangen kann.
§ 102.
§ 105. } Vom Amt des ἐπίτροπος.
§ 107. Verbot der Selbsthülfe und Blutrache.
§ 116. Anklagerecht.
§ 117. Gegenklage.
§ 133. Findelkind.
§ 147. Zinsfuß.
§ 148. Fundrecht.
§ 149. Haftung des Gastwirtes.
§ 152. Ansprüche des Vormundes.
§ 153. Erbrecht der Mutter.
§ 154. Forderungen gegen Waisen.
§ 155. Haftung des Vaters für die Schulden des Sohnes.
§ 156. Diebstahl der Kinder gegen den Vater.
§ 157. Geschenke an Kinder.
§ 158. Gerichtsurkunden.

Der gesamte Inhalt von L findet sich in R II wieder, ausgenommen die folgenden fünf Paragraphen:

§ 55.
§ 56. } Gemeinsame Schulden der Ehegatten.
§ 57. Vom ἑκατοστόν.
§ 94. Behandlung des Testamentes.
§ 95. Testamentseröffnung.

Diese Paragraphen hat R II nicht aufgenommen. Sein Werk besteht also in der Hauptsache aus L und dem eben aufgezählten Plus, und es erhebt sich nun die Frage: Hat er L zugrunde gelegt und dieses Plus aus anderen, uns unbekannten Quellen hinzugefügt? oder hat er etwa eine ältere, größere, vollständigere Redaktion von L benutzt? In letzterem Falle wären beide, R II und L, Reproduktionen eines und desselben Originals, jenes erheblich vollständiger als dieses.

Bei der Betrachtung des Plus in R II, d. h. derjenigen seiner Paragraphen, die in L fehlen, ergibt sich mir eine Art Zweiteilung.

daß R I ursprünglich nur aus 52 Paragraphen bestand, dann aber aus einer anderen Quelle sowie durch eine Nachlese aus derselben Vorlage (R II) zu dem gegenwärtigen Umfange ergänzt wurde.

Zu R I ist zu bemerken, daß diese Redaktion auch noch in arabischer Sprache existiert, in einer Übersetzung des durch seine juristischen Arbeiten bekannten nestorianischen Gelehrten Abulfarağ Ibn Alṭajjib, der 1043 gestorben ist. Sie findet sich in einer von Guidi in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. 43, S. 388ff. beschriebenen Handschrift der Bibliothek des Vatikans Cod. Arab. 153, Blatt 75—80.[1] Die arabisch vorhandenen Paragraphen entsprechen den §§ 1—61 in R I, während der Schluß, enthaltend § 61 (Ende) bis § 75 R I durch irgendeinen Zufall verloren gegangen ist.

Die Vergleichung der einzelnen arabischen Paragraphen mit dem syrischen Original lehrt, daß das Urteil, das mein verehrter Freund Guidi a. a. O. S. 390. 393 über den Wert von Ibn Alṭajjibs arabischer Bearbeitung des nestorianischen Synodicons abgegeben hat, in gleicher Weise auch von seiner Bearbeitung der Leges Constantini et Leonis gilt. Er gibt im allgemeinen nur einen Auszug, und diesem Auszug haften vielerlei Fehler an, die aus Unkenntnis, Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgegangen sind. Derjenige syrische Text, welcher dem Ibn Alṭajjib vorlag, ist mit allen Fehlern derselbe wie der uns in der vatikanischen Kopie vorliegende, und für die Interpretation der einzelnen Gesetze gewinnt man aus seiner Übersetzung nichts, oder jedenfalls kaum mehr als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Irrungen. Der Grund der Erscheinung, daß im 11. christlichen Jahrhundert selbst bei einem der kenntnisreichsten Vertreter des nestorianischen Christentums von der Kenntnis des römischen Privatrechts keine Spur mehr vorhanden ist, muß meines Erachtens darin gesehen werden, daß die ältesten Übersetzer und Bearbeiter der Leges, die noch im römischen Reich oder nahe seinen Grenzen lebten, es versäumt haben ihren Arbeiten ausführliche Kommentare beizugeben, in denen sie ihren Lesern z. B. über den Unterschied von m a n u m i s s i o und e m a n c i p a t i o, über die Bedeutung der einzelnen Termini technici und andere Dinge die nötigen Aufklärungen gaben. Ibn Alṭajjib hat mancherlei literarische Spuren hinterlassen, welche in einer Monographie untersucht zu werden verdienen. Er soll aus Bagdad gebürtig sein. Vgl. Dr. Georg Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit. Freiburg im Br., S. 55—59.[2]

R II und L.

R II, die Quelle von R I, ist die umfangreichste Redaktion der Leges, die wir zur Zeit kennen. Sie hat Paragraphenzählung und zählt 158 Paragraphen, während L nur 127 Paragraphen (ursprünglich 128 Pa-

[1] Vgl. Mai, Scriptorum veterum nova collectio IV, S. 286.

[2] In derselben römischen Handschrift findet sich auf Bl. 158a und b eine arabische Wiedergabe der Bestimmungen, die bei Ebedjesu S. 242, Kol. 1. 2 und S. 244, Kol. 2 bis S. 245, Kol. 1 überliefert sind, außerdem zwei aus Synodalakten entnommene Verfügungen über die Verwaltung von Gefängnissen und Krankenhäusern.

R III und L. Was das Verhältnis der drei römischen Redaktionen R I, R II und R III zueinander und zu L betrifft, so ist zunächst die nahe Verwandtschaft zwischen R III und L zu besprechen. In beiden Redaktionen ist eine Paragraphenzählung nicht vorhanden; zählt man aber die einzelnen Absätze, so ergibt sich für L die Zahl 127, für R III 128. Diese Differenz erklärt sich durch die Lücke in L zwischen § 91 (Aufhebung der Verlobung) und 92 (Dotalrecht). R III füllt diese Lücke aus durch den Schluß des § 91, einen neuen Paragraphen (über das Findelkind), hier also § 92, sowie durch den Anfang von § 92 in L, der in R III als § 93 zu zählen ist. L hatte daher nicht wie in der Londoner Handschrift 127, sondern ursprünglich 128 Paragraphen. Die Reihenfolge der Paragraphen in L und R III ist dieselbe. R III ist eine Epitome aus L mit Auslassung der griechischen und gräzisierten lateinischen Termini technici. Die Vorlage des Epitomators war nicht die Londoner Handschrift, sondern ein anderes Exemplar derselben Redaktion. Er war unkundig des Griechischen und ist von gelegentlichen groben Mißverständnissen und Auslassungen nicht freizusprechen. Für das einzelne vgl. die Anmerkungen zu R III.

R I und R II. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen R I mit 75 Paragraphen und R II mit 158 Paragraphen. R I ist eine verkürzte Ausgabe von R II, nicht aber aus der römischen Handschrift abgeleitet, sondern aus einem anderen Exemplar derselben Redaktion, entstellt durch mehrfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten des Epitomators. Außerdem läßt er die aus dem griechischen Original herstammenden Fremdwörter, deren Sinn er nicht mehr versteht, aus. Aus »den Beamten des Staatsschatzes« *οἱ τοῦ ταμιείου* macht er »die Söhne Timons des Königs«. Die fremden Wörter, welche der erste Übersetzer beizubehalten, d. h. in syrische Schrift zu transliterieren für gut gefunden hatte, waren für alle folgenden Generationen von Lesern und Abschreibern ein Stein des Anstoßes, der die Quelle zahlreicher Verderbnisse in der handschriftlichen Überlieferung geworden ist.

Zu beachten ist, daß R I sieben Paragraphen enthält, die in R II nicht vorhanden sind, nämlich die §§ 53 (über den gesetzlichen Zinsfuß), 54 (über den Finderlohn), 55a (Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes), 55b (über falschen Eid im Prozeß), 55c (über den Anteil mehrerer Finder an dem Fundobjekt), 55d (Haftung für ein Depot), 64 (über den abwesenden Ehemann). Von diesen ist § 55a auch in P als § 79 vorhanden. Es ist nun die Frage: Hat R I diese Paragraphen aus einem Exemplar von R II entlehnt, das vollständiger war als das römische, oder hat er sie aus anderen Quellen entnommen und dem Auszuge aus seiner Vorlage hinzugefügt? — Zwei dieser Paragraphen (54 und 55c) finden sich auch in der Collectio canonum synodicorum von Ebedjesu IV. 15, Text S. 242. 243.

In der Reihenfolge der Paragraphen bilden die §§ 1—52 den entsprechenden Auszug aus den §§ 1—145 in R II. Alsdann folgen in R I die in der Vorlage nicht vorhandenen Gesetze und sodann noch eine Nachlese aus R §§ 53—146 und 73—83. Dies legt die Vermutung nahe,

lichen Kaiser gebe und daß ihnen in älterer Zeit andere Gesetze der heidnischen Kaiser vorangegangen seien.

Die Notiz über Ambrosius Confessor hat auch Ebedjesu vorgelegen, er hat aber aus dem gänzlich unbekannten Ambrosius Confessor den berühmten Ambrosius episcopus Mediolanensium gemacht.[1] Er modelt den Text auch sonst nach Belieben und nimmt an, daß die Gesetze des Ambrosius verschieden seien von den Gesetzen der Könige Constantin, Theodosius und Leo, hat also nicht bemerkt, daß die Ambrosiusgesetze weiter nichts sind als eine Epitome aus den Königsgesetzen. Weiter unten (S. XVIII) habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dem Ebedjesu ein Kodex wie der römische, der alle drei Redaktionen R I, II und III enthielt, vorgelegen hat.

Zu dieser merkwürdigen Ambrosiusnotiz ist meinerseits zu bemerken, daß ein Ambrosius Confessor in der syrischen Literatur unbekannt ist, daß der Name Ambrosius zu den seltensten Namen der syrischen Christenheit gehört und daß irgendwelche Beziehungen eines der drei Kaiser des Namens Valentinian zur Literatur aus den syrischen Quellen nicht zu entnehmen sind. Wollte man annehmen, daß diese Notiz aus irgendeinem anderen Literaturwerk zu Unrecht an diese Stelle versetzt worden sei, so wüßte ich nach syrischen Quellen keine Schrift anzugeben, wo die Notiz mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre ursprüngliche Stelle gehabt haben könnte. Die Notiz bleibt ein Rätsel, seine Lösung muß auf griechischem Literaturgebiet gesucht werden, denn Ambrosius von Mailand[2], falls er gemeint sein sollte, und Valentinian sind beide dem syrischen Orient fast vollständig fremd. Wie die betreffenden Worte überliefert sind, kann ein syrischer Leser ihnen keinen anderen Sinn entnehmen als denjenigen, daß ein Kaiser Valentinian durch einen Ambrosius Confessor einen Auszug aus dem alten Spiegel habe anfertigen lassen. Dieser Auszug müßte dann ebenso wie das Original in das Syrische übersetzt worden sein.[3]

Für alle weiteren, diese römischen Redaktionen betreffenden Fragen verweise ich auf die in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1905 veröffentlichte Schrift von Ludwig Mitteis »Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs«, und gebe im folgenden eine Untersuchung über das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu L. Wenn die Kritik der bis 1880 bekannten Redaktionen und Versionen mich zu der Annahme geführt hatte (s. BS II, S. 172), daß es neben L eine etwas davon verschiedene Redaktion der Leges gegeben habe und daß sie zu einer Zeit vorhanden gewesen sei, als P, Ar und Arm abgefaßt wurden, so wird diese Vermutung durch die neuen Funde bestätigt. Diese Bearbeitung ist R II.

---

[1] Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X, 220, 24; praef. S. X Anm. 1; Übersetzung S. 54.

[2] Er wird zuweilen in nestorianischen Synodalakten zitiert, s. Chabot, Synodicon orientale S. 511. 596.

[3] Ich halte dies für ausgeschlossen. R III ist aus dem syrischen Wortlaut von L nach einer anderen Handschrift als der Londoner ausgezogen und ist ein syrisches Original, nicht eine Übersetzung.

seits glaube annehmen zu sollen, daß ihr ältester Bestandteil schon in vorkonstantinischen Zeiten in der Patriarchatskanzlei zu Antiochien vorhanden gewesen ist und daß man sich ihrer bediente, um den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in solchen Angelegenheiten, die sie am nächsten gingen, Fragen des Familienrechts, der Ehe, der Erbschaft, der Kinder und Sklaven, Rat zu erteilen. Nur so erklärt sich der unliterarische Charakter des ältesten Kerns der Sammlung. Wäre ein reichsrechtlich gebildeter Jurist nachkonstantinischer Zeit mit der Arbeit befaßt worden, hätte sie niemals so laienhaft ausfallen können, wie sie tatsächlich ist, und wäre sie nicht zugleich mit allen Satzungen und Einrichtungen der christlichen Kirche aus Antiochien gekommen, hätte sie niemals die unbedingte Autorität erlangt, die ihr bis in späte Zeiten und zum Teil noch gegenwärtig innewohnt.[1] Alle Versuche, mehr Ordnung in die Sammlung zu bringen und die einzelnen Sätze verständlicher zu machen, gehören einer späteren Zeit an. Die Redaktion L und derjenige Teil von R II, der sich mit L deckt, sind älter als Justinian; in den jüngeren Bearbeitungen[2] finden sich Spuren seines Corpus juris, aber nur sehr geringe. Nichts deutet darauf hin, daß das Corpus juris je in das Syrische übersetzt worden sei. Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen (ich erinnere an den großen Severus von Antiochien und Philoxenos von Mabbôgh) von Byzanz erfahren.[3] Und ein Jahrhundert nach der Publikation des Corpus juris war die Herrlichkeit des Römischen Reiches vom Boden Syriens weggefegt.

Merkwürdig ist der Titel von R III: »Leges laïcae Romanorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque in (justitia) et in timore dei«, was doch wohl nur besagen kann, daß ein Ambrosius Confessor auf Veranlassung eines Kaisers Valentinian diese Gesetzsammlung zum Zwecke der Information eines hohen Reichsbeamten gemacht, d. h. zusammengeschrieben habe. Es mag hier gleich angefügt werden, daß R III auch eine eigentümliche Schlußnotiz bietet, welche ebenfalls die Kritik herausfordert. Sie lautet: »Zu Ende sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.« Der syrische Wortlaut ist schlecht, doch liegt kein Anzeichen einer Textverderbnis vor. Der syrische Leser konnte diese Worte nur so verstehen, daß diese Sammlung die Gesetze der christ-

[1] Ich kenne zur Zeit in der syrischen Literatur nur zwei Fälle der Opposition gegen die Leges, nämlich bei Barhebräus (im 13. Jahrhundert). Er will nicht, daß der Pflichtteil der Erbschaft nur ein Viertel sei, wie die Leges bestimmen, sondern dekretiert, daß er zwei Drittel der Erbschaft betrage, IX, I, S. 83, und er protestiert gegen das Zinsnehmen, wie es in R II, 147 geregelt ist. Siehe Nomocanon, Mai IX, I, S. 83 und IX, V, S. 108.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 31.

[3] Der syrische Historiker Michael Syrus fertigt das Corpus juris mit einer kurzen Notiz ab, s. Ausgabe von Chabot II, II, S. 193, Kol. 1 (Paris 1902).

ist das nur paläographisch zu bestimmende Alter der Londoner Handschrift, d. i. etwa 510—520 n. Chr. Geb. Eins haben die Leges Constantini Theodosii Leonis mit der alten syrischen Bibel, der sogenannten Pešîṭtâ, gemeinsam, den Umstand, daß sie die gleiche Autorität genießen im Westen wie im Osten, im Römerreich wie im Sasanidenreich, bei Jakobiten wie bei Nestorianern [1], was ganz unmöglich wäre, wenn sie nicht ein Erbstück aus jener alten Zeit wären, da der unselige Kampf um die Natur Christi die Aramäisch redende Bevölkerung des semitischen Orients noch nicht in zwei feindliche Brudervölker zerrissen hatte. Diese Spaltung erreichte vor dem Ende des 5. Jahrhunderts ihre definitive Gestalt. Ich nehme daher an, daß z. B. Barṣaumâ und Narses, als sie die Schule in Nisibis errichteten [2], bereits unsere Leges vor sich hatten, was nicht ausschließt, daß sie damals schon längst in Gebrauch gewesen sein können und daß sie seitdem noch vielfache Veränderungen erfahren haben.

Was indessen den ältesten Kern der Sammlung, nicht die vorliegenden Redaktionen derselben, betrifft, so möchte ich immerhin noch einen Schritt weitergehen. Das Christentum der Euphrat- und Tigrisländer stammt aus Antiochien und ist vorkonstantinisch. Von dort sind alle kanonischen Satzungen der Kirche gekommen, als höchste Autorität befolgt und verbreitet worden. Und zusammen mit diesen Canones sind gewiß auch unsere Leges in ihrem ältesten Kern dem Laufe der christlichen Mission gefolgt und überall als entscheidend in allen Fragen des bürgerlichen Rechts aufgenommen worden. Es war eine farrago einzelner Rechtssätze, das wenig geordnete Ganze, in der Hauptsache Sätze über Erbrecht, Eherecht, patria potestas und Freilassung, ohne jedes literarische Verdienst; wenn sie aber dennoch überall angenommen und als höchste Autorität befolgt wurde, so kann sich das nicht aus ihrem eigenen Wesen, sondern nur aus äußeren Begleitumständen erklären, eben daraus, daß sie wie alle christlichen Einrichtungen aus Antiochien, dem Sitz des Patriarchen, herstammte.

L. Mitteis [3] weist mit Recht darauf hin, daß ein Teil der Leges schon im 4. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse. Ich meiner-

---

[1] Die Handschriften L, F, P und Ar entstammen dem monophysitischen, R I, II, III dem nestorianischen Lager. Ibn Alṭajjib, der Patriarch Elias' I. aus Geddân, Elias Bar Schînâ, Ebedjesu Bar Berikhâ waren Nestorianer, Barhebräus, Ibn Al'assâl und Macarius (s. BS II, S. 179) Jakobiten. Die beiden Berliner Handschriften, in denen sich Bruchstücke der Leges finden (s. weiter unten S. XIX), sind jakobitisch. Daß auch die Melkiten die Leges annahmen, berichtet Ibn Al'assâl (s. BS II, S. 179). Wie in den Syrerkirchen hatten sie auch in den Kirchen der Armenier und Georgier Geltung (s. R. v. Hube, Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung III (1882), S. 17.)

[2] Im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, s. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 141.

[3] Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs in den Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 18.

er gebrauchte es fälschlich als ein Synonym von Leges, Canones, Sententiae und übertrug es ebenso fälschlich aus dem § 158, wo es in der richtigen Bedeutung »Rechtsurkunden« vorkommt, in den Titel. Ob die Bezeichnung, deren sich der syrische Kopist von L bedient: »Weltliche Gesetze und Befehle, gegeben von Constantin, Theodosius und Leo den Königen usw.« eine Erfindung des Syrers ist oder ob dieser Ausdruck aus der griechischen Vorlage, aus welcher der erste syrische Übersetzer schöpfte, einfach herübergenommen worden ist, wüßte ich nicht zu entscheiden; dagegen ist sicher, daß dieser Titel dem Inhalte des Buches nicht entspricht und nur dadurch entstanden ist, daß diese drei römischen Kaiser und von den christlich-römischen Kaisern eben nur sie in der Sammlung genannt werden. Von den heidnischen Kaisern wird außerdem Diokletian erwähnt.

In R II ist bemerkenswert das Datum am Ende, nach dem das Gesetz, welches den Schluß von § 158[1] bildet, von Kaiser Leo (457—474) um (!) das Jahr 517 der Aera Antiochena = 468 n. Chr. Geb. erlassen worden ist. Allzuviel freilich lernen wir aus dieser Notiz nicht. Die Sammlung ist demnach innerhalb des nicht sehr großen Verbreitungsgebietes der Aera Antiochena geschrieben, was mit der von mir ausgesprochenen Vermutung, daß L in Mabbogh-Hierapolis geschrieben sein könne[2], sehr wohl harmoniert. Ferner steht das Datum nicht der Annahme entgegen, daß etwa noch jüngere Bestandteile in der Sammlung als solche aus der Zeit des Kaisers Leo vorhanden seien. Die Leges, sowohl das griechische Original wie die syrische Übersetzung, waren nach meiner Ansicht ein lediglich praktischen Zwecken dienendes Rechtsbuch, das in den Kanzleien der Patriarchen und Bischöfe wie in den kleineren Gemeinden von den Priestern als Rechtsnorm gebraucht wurde. Ursprünglich angelegt von einem nicht sehr rechtskundigen Kleriker, ist es von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und überall, da eine bestimmte Buchausgabe nie stattgefunden hat, mit großer Willkür behandelt worden; man hat je nach Zeit und Ort Zusätze oder Auslassungen gemacht und die Ordnung beliebig geändert. Der älteste Bestandteil scheint mir einer Zeit anzugehören, in der das offizielle Christentum an den bürgerlichen Verhältnissen der Reichsangehörigen noch nichts Wesentliches geändert hatte. Diejenigen Paragraphen, in denen klerikale Interessen, z. B. die Befreiung der Kleriker von der Steuer und von der patria potestas mit einer gewissen Betonung zum Ausdruck gelangen, machen auf mich den Eindruck, als gehörten sie einer Zeit an, wo diese Institutionen noch verhältnismäßig jung waren. Der späteste Terminus ad quem, bis zu dem man das Alter der Sammlung herabrücken darf,

[1] Dieser Paragraph ist in allen übrigen Redaktionen nicht vorhanden. In der Cambridger Handschrift (W. Wright, Notulae Syriacae S. 10) findet sich eine ähnliche Notiz am Schluß eines Paragraphen, der dem § 155 in R II entspricht. Ich nehme an, daß man die Notiz vom Ende von R II irrtümlich auf das Ende der Cambridger Redaktion, welche ein Auszug aus R II ist, übertragen hat.

[2] BS (Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch) II, S. 195.

# Einleitung.

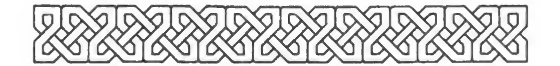
Im Jahre 1894, vierzehn Jahre nach dem Erscheinen des Syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert von K. G. Bruns und mir, wurde durch einen Aufsatz in der Zeitschrift für Assyriologie[1] bekannt, daß sich unter den jüngsten Erwerbungen syrischer Handschriften für die Bibliothek der Propaganda in Rom auch eine solche befinde, welche das Syrisch-römische Rechtsbuch in drei verschiedenen neuen Redaktionen enthalte. Diese sämtlichen Handschriften sind seitdem aus der Bibliothek der Propaganda, dem Museo Borgiano, in die vatikanische Bibliothek übertragen, und die Handschrift unseres Rechtsbuches wird dort jetzt unter der Signatur Siriaco Borgiano Nr. 81 aufbewahrt. Nach Photographien, welche mein verehrter Freund Prof. Ignazio Guidi in vielbewährter Güte mir verschafft hat, sind die syrischen Texte dieser neuen Bearbeitungen des alten Rechtsspiegels, denen ich eine deutsche Übersetzung beigebe, von mir bearbeitet und nunmehr zum Abdruck gebracht, und zwar gemäß der Reihenfolge der römischen Handschrift unter der Bezeichnung R(omanus) I, R II und R III.

Unter dem Titel Leges Constantini Theodosii Leonis ist das Gesetzbuch in der ganzen orientalischen Christenheit vom Kaukasus bis Ägypten und Abessinien, von Babylonien, Susiana und der Persis bis an das Mittelmeer bekannt und verbreitet. Wenn in der ältesten Bezeichnung dieser Gesetze, am Schluß des Textes von L und in der Schreibernotiz daselbst, wie Ferrini meint[2], zwischen Jura und Leges ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܩܢܘ̈ܢܐ unterschieden wird, so ist in der orientalischen Überlieferung das Verständnis für diese Unterscheidung verloren gegangen, und unterschiedslos wechseln in den Überschriften die Bezeichnungen ܢܡܘ̈ܣܐ νόμοι Gesetze, ܩܢܘ̈ܢܐ Canones, ܕܝ̈ܢܐ richterliche Urteile. Der Gebrauch von δικαιώματα im Titel von R II (danach in P) geht auf die Unkenntnis eines Syrers von der Bedeutung des Wortes zurück;

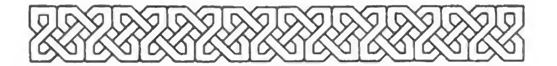
---

[1] Bd. 9, Weimar 1894, S. 361 ff.: Les manuscrits orientaux de Monseigneur David au Musée Borgia de Rome. Par Pierre Cersoy. Siehe speziell S. 366. Die Handschriften sind 1869 nach Rom gekommen und kurz vorher in Mosul oder Umgegend kopiert, vielleicht aus der Handschrift, welche neuerdings von Addai Scher im Journal Asiatique 1906, VIII, S. 55 ff beschrieben ist.

[2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, 1902, S. 102.



Dem Direktor
und Oberbibliothekar
des Britischen Museums
Sir Edward Maunde-Thompson
in alter Freundschaft
gewidmet.



Syrische Rechtsbücher. Eduard Sachau, editor.

Erster Band.

# Leges Constantini Theodosii Leonis.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

# Syrische Rechtsbücher. Hrsg. Und übers. Von Eduard ...

Eduard Sachau